

Hannover's Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,

früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Erster Theil.

Die Einnahmen.

Hannover.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1853.

Vorwort.

Das Ubbelohde'sche Werk über die Finanzen des Königreichs Hannover beruht auf einem glücklichen Gedanken und hat über den Zweck und den Kreis hinaus, welchem es zunächst dienen sollte, großen Nutzen geschafft. Aber seit seinem Erscheinen sind fast 20 Jahre verflossen, und in diese Periode fällt eine Reihe der wichtigsten Ereignisse für unsern Staatshaushalt, welche denselben beinahe ganz umgestaltet haben: die erste Vereinigung, die Trennung und die Wiedervereinigung der Cassen, die Gründung des Steuervereins, die Entstehung des Domanal-Ablösungsfonds, der Bau der Landeseisenbahnen u. s. w. Begreiflich machte daher bei denen, welche ein Werk wie das Ubbelohde'sche zu benutzen in der Lage sind, sich das Bedürfniß nach einer neuern Darstellung unsers Finanzwesens fühlbar. Von mehreren Seiten, besonders von Ständemitgliedern, erging nun die Aufforderung zur Bearbeitung einer solchen Darstellung an den Verfasser, der in seiner früheren dienstlichen Stellung als Schatzrath und als Vorstand des Finanz-Ministeriums, so wie als mehrjähriges Ständemitglied mit unserm Staatshaushalte sich zu beschäftigen Anlaß gehabt hatte. Als er sich dazu entschloß, glaubte er, wie die hauptsächlichste Anregung von Stände-

mitgliedern ausgegangen war, so auch bei der Bearbeitung vorzugsweise die Rücksicht festhalten zu müssen, das Werk für den ständischen Gebrauch nutzbar zu machen. Daraus erklärt sich Vieles in Bezug auf den Inhalt des Buchs und die Form der Behandlung, namentlich die große Menge von Anführungen ständischer Actenstücke.

Uebrigens will dies Werk das Ubbelohde'sche keineswegs entbehrlich machen; vielmehr schließt es sich ihm möglichst an und setzt fort, wo letzteres abbricht; nur wo Ergänzung für die Zwecke des Buchs nöthig schien, geht es auf die Zeit vor 1834 mit thunlichster Beschränkung zurück.

Dem ersten Theile soll, wenn er sein Ziel nicht verfehlt, demnächst ein zweiter folgen, welcher die Ausgaben darstellt.

Schließlich erfüllt der Verfasser noch eine angenehme Pflicht der Dankbarkeit, indem er seinen Freunden, besonders den Mitgliedern des königlichen Finanz=Ministeriums, dem Herrn Geheimen Finanzrathе Bar, dem Herrn Oberbergrathe Jugler, und den Herrn Finanzrathen Stach, Houth=Weber und Erxleben, ohne deren gütige große und ausdauernde Hülfe die Arbeit nicht zu Stande gebracht sein würde, den verbindlichsten Dank ausspricht.

Hannover im December 1852.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1—40
Zustände von 1834/37 Seite 1—5; von 1837/41 S. 5—11; von 1841/49 S. 11—29; von 49/52 S. 29—38; Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben; Umfang des ständischen Bewilligungrechts S. 39.	

Erster Theil.

Einnahmen.

Erste Abtheilung. Die Domainen	43—96
--------------------------------------	-------

Verwaltung 43. Bestand des Grundvermögens 49. Roh- und Rein-Einnahmen 49. Ablösungen von 1832/50 50.

A. Einnahmen. I. Gutsherrliche Gefälle 52. — II. Pachtgefälle 54. — III. Korngefälle 58. Ehemalige Landes-Kornmagazine 59. — IV. Forst-Einnahmen 61. Verwaltung der Domaniälförsten 61. Größe und Beschaffenheit 63. Materialertrag 66. Geldertrag 70. — V. Hoheits-Einnahmen 74. — VI. Sporteln und Accidenzien 76. Remissionen und Ausfälle 76.

B. Ausgaben. 1) Für die Hauptverwaltung der Domainen 80. — 2) Für die örtliche Verwaltung 84. — a. Allgemeine Verwaltungsausgaben, Proceßkosten 84. — b. Abgaben und Lasten 86. — c. Kosten der Forstverwaltung 87. Vergleichung des Brutto- und Nettoertrages der Domaniälförsten 90. — d. Baukosten 92.

Zweite Abtheilung. Die Bergwerke und Salinen ...	97—208
--------------------------------------------------	--------

Abchnitt 1. Die Bergwerke	97—198
---------------------------------	--------

Capitel 1. Der Oberharz	98—174
-------------------------------	--------

Eigentümlichkeiten der dortigen Zustände 98. Organisation der Arbeit, Ansprüche auf Beschäftigung im herrschaftlichen Dienste 101. Entfernung überzähliger Arbeiter 105. Harzverwaltung 106. Allgemeine Kosten und Mittel zu deren Bestreitung 110.

1) Silberbergwerks-Haushalt.	111—145
-----------------------------------	---------

a. Grubenbau: Gewerbshafter und herrschaftlicher Betrieb 112. Zehntschulden und Zehntvorräthe 113. Grubenbezirke 115. Arbeiterzahl 117. Metallproduction 117. Aussichten für die Zukunft 120. Versuchsbaue 121. Neue Stollenanlage 123. —

b. Aufbereitung: Anstalten 126. Verbessertes Verfahren 128. Folgen 129. — c. Hüttenproceß: Verfahren, Anstalten 130. Ergebnisse 134. Zahl und Löhnung der Arbeiter 135. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Silberbergwerkshaushalts 135. — d. Verwerthung der Bergproducte, Zehnt-Casse, Berghandlung 140.

2) Eisenhütten-Haushalt 145—158
Eisensteinsbergbau 145. Eisenhütten, Verwaltung 146. Gegenstände der Production und Verfahren 147. Erzeugnisse 152. Vertrieb 155. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 155.

3) Forst-Haushalt 158—166
Verwaltung 158. Umfang und Beschaffenheit der Forsten 159. Materialertrag 160. Gelbertrag 161. Holzabgaben ohne oder gegen geringen Entgelt 161. Ausgaben 164.
Anhang. 1) Die Wasserwirthschaft 166. — 2) Der Bauhof 170. — 3) Die Bergschule 171.

Capitel 2. Der **Communion-Unterharz** 174—180
Umfang 174. — 1) Rammelsberger Bergbau 175. — 2) Wittenfelder Eisenhütte 179. — 3) Ofersche Fabriken 180.

Capitel 3. Die **Kohlenbergwerke** 181—196
I. Die Steinkohlenwerke 183. — 1) Am Osterwalde 185. — 2) Zu Brünninghausen 186. — 3) Am Deister 188. Am Daberge 188. Am Süerker Brinke 189. Bei Eggestorf 191. Bei Hohenbostel 191. Bei Feggendorf 192. — 4) Zu Rehburg 193. — 5) Zu Borgloh 194. — II. Die Braunkohlenwerke 196.

Capitel 4. Der **Kalkberg bei Lüneburg** 197—198

Abchnitt 2. Die **Salinen** 198—208
Zahl, Lage, Beschaffenheit und Production 198. — 1) Sülbeck 200. — 2) Sülze 201. — 3) Rothenfelde 202. — 3) Lüneburg 203. — Rein-Einnahme 205. Salzpreise 206. Salzhandel 206.

Dritte Abtheilung. Die Wasserzoll- und Schiffahrts-Gefälle 209—240

Umfang, Gegenstand und Verwaltung 209. Brutto-Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse 212. — 1) Der Brunshäuser Zoll 214. — 2) Die Oberelbeschen Zölle 216. Verträge zur Erleichterung der Schiffahrt auf der Oberelbe und ihren Nebenflüssen 223. — 3) Die Weserzölle 225. — 4) Der Zeezelzoll 230. — 5) Der Emszoll, Geschichte, Suspension desselben 230. Auf dem Emszolle ruhende Lasten 234. Anlegung des neuen Fahrwassers der Stadt Emden 234, Note 2. — 6) Schiffahrtsgefälle 235. Differenzialbelastungen 236. Schiffahrtsverträge 238.

Vierte Abtheilung. Die Posten	241—258
Umfang, Regalität, Postzwang 241. Taxen 244. Reformen nach Außen, Deutsch=Oesterreichischer Postvertrag 245. Andre Verträge mit Nachbarn 246. Reformen im Innern 247. Portotaxen 247. Regelung der Dienst=Einnahmen 250. Organisation der Postverwaltung 251. Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse 253.	
Fünfte Abtheilung. Die Eisenbahnen	259—307
Entstehungsgeschichte 259. Verwaltung 277. I. Bau. 1) der älteren Landeseisenbahnen: Bauzeit, Länge und bauliche Beschaffenheit der Bahnen, Hochbauten 278. Bahnhöfe zu Hannover und Harburg 280. Betriebsmaterial 283. Anlagekosten 284. — 2) Bau der Süd= und Westbahn 286. — II. Betrieb, Umfang 288. Grundsätze 290. Verabredungen mit andren Verwaltungen, Norddeutscher Eisenbahnverein 291. Fahr= und Frachttarif 292.	
1) Einnahmen 293. — Verkehr: a. Personenverkehr 294. — b. Güterverkehr 295. Verhältniß des Verkehrs und der Einnahmen auf den einzelnen Bahnen 297.	
2) Ausgaben . a. Betriebskosten 298. — b. Heranzahlungen an andre Verwaltungen 303. Betriebsüberschüsse 304.	
Sechste Abtheilung. Chaussee= und Brückengelder der Chausseebau=Verwaltung.....	308—313
Erhebungsgrundsätze 308. Ertrag 310. Kosten der Erhebung 312.	
Siebente Abtheilung. Die Lotterien	314—315
Zahl und Einrichtung der Lotterien 314. Ertrag, Kosten und Ueberschüsse 315.	
Achte Abtheilung. Die Sporteln der Oberbehörden	316—317
Neunte Abtheilung. Zinsen von Activcapitalien.....	318—325
Capitalienbestand 1834: a. der vormaligen königlichen Generalcasse 318. — b. der Generalsteuercasse 320. — Zustand von 1849/50: 1) Domaniat=Ablösungsfonds 321. — 2) Commerz=Capitalienfonds 322. — 3) Sonstige Activa 324.	
Zehnte Abtheilung. Uebrige unmittelbare Einnahmen der Generalcasse.....	326—329
1) Renten 326. — 2) Strafgeelder, welche von den Oberbehörden erkannt werden 327. — 3) Vom Intelligenz=Comtoire zu Hannover 328. Nachweisung wegen des Beitrages der Niederländischen Regierung zu den Seebeleuchtungskosten, und wegen der Zahlungen aus andren Cassen 329.	
Elfte Abtheilung. Die Steuern	330—400
Entwicklung seit 1817 330. — 1) Die Grund= und Häusersteuer,	

auch Mahl- und Schlachtsteuer: a. Die Grundsteuer 340. — b. Die Häusersteuer 346. — c. Die Mahl- und Schlachtsteuern 348. — 2) Persönliche directe Steuern 349. — 3) Eingang-, Durchgang- und Ausgangssteuern 357. Landzölle 357. Geschichtliches 358. Entstehung des Steuervereins 362. Verhältnisse zum Zollvereine 369. Jetztige Zustände 373. — 4) Branntweins-Fabrikationssteuer 380. — 5) Biersteuer 384. — 6) Salzsteuer 385. — 7) Stempelsteuer 386. Steuerverwaltung 387. Steuerertrag 398. Rückstände und Remissionen 398.

Schluß. Vergleichende Betrachtung der Einnahmen 400

Anlagen.

1. Haushalt vom 1. Juli 1834/41	402—403
2. Königliche General=Casse. Haushalt vom 1. Juli 1841/49	404—407
3. General=Steuer=Casse. Haushalt vom 1. Juli 1841/49	408—409
4. Königliche General=Casse und General=Steuer=Casse. Zusammenstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben. Haushalt vom 1. Juli 1841/49	410—411
5. Auszug aus dem Landes=Verfassungsgesetze vom 5 September 1848, §§ 78—100 (Capitel VI. Von den Finanzen.)	412—419
6. Haushalt von 1850/51. Budgetmäßige und wirkliche Brutto= und Netto=Einnahmen	420—443
A. des Currentfonds	420—439
B. der Capitalienfonds der Königlichen General=Casse	440—443
7. Uebersicht der zur freien ständischen Bewilligung stehenden Ausgaben	444—447
8. Uebersicht des culturbaren Arealis im Königreiche überhaupt und des Domaniums insbesondere	448—449
9. Uebersicht des Flächengehalts der unter Verwaltung der Domänen=Cammer stehenden Domanialgrundstücke	450—451
10. Uebersicht der Ablösungen von Domanialgerechtigten von 1832/50	452—453
11. Uebersicht der gutherrlichen Gefälle des Domaniums im Jahre 1849/50	454—455
12. Uebersicht der Pachtgegenstände und Pachtgelder des Domaniums im Jahre 1851/52	456—457
13. Uebersicht der Forstgrundflächen im Königreiche 1850	458—459
14. Uebersicht der Betriebsverhältnisse der Oberharzischen Silberbergbaugruben im Jahre 1847	460—461
15. Uebersicht der Production und des Geldhaushaltes der Kohlenbergwerke des Domaniums 1851/52	462—463
16. Uebersicht des Personen= und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung 1844/51	464—465
17. Uebersicht der Einnahmen von den Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung 1844/51	466—467
18. Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben des Eisenbahnbetriebes 1843/51	468—469
19. Uebersicht der Vertheilung der Steuern 1848/49	470—471
20. Uebersicht der Steuer=Einnahmen von 1835/51	472—473

Einleitung.

Als das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 die Vereinigung der Königlichen General-Casse und der General-Steuer-Casse aussprach, hatten beide ein Deficit, was für jene auf 180,000 ₰, für diese in Folge der Steuer-Ermäßigungen zum Betrage von fast 200,000 ₰, die 18^{30/33} eingetreten waren, auf 140,000 ₰ veranschlagt werden mochte, jedoch durch mehrere neue Ausgaben zur Ausführung von Vorschriften des Staatsgrundgesetzes noch bedeutend sich vermehren mußte. Dringende Aufgabe war daher die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben. Das Deficit der Königlichen General-Casse wurde einstweilen durch den vom Könige auf drei Jahre aus der Kron-Dotation bewilligten Zuschuß von jährlich 150,000 ₰ gedeckt und sollte nach Ablauf dieser Periode durch Ersparungen in der Civil-Verwaltung, das Deficit der General-Steuer-Casse dagegen sollte durch Ersparungen am Militair-Stat beseitigt werden. Mit diesen letzteren wurde der Anfang gemacht, indem das Regulativ für den Militair-Stat, dessen Festsetzung das Grundgesetz vorschrieb, gleich in der ersten ständischen Diät, die in Gemäßheit der neuen Verfassung zusammentrat, vereinbart ward 1). Die dauernde Ersparung war auf jährlich 140,000 ₰ berechnet, allein durch transitorische Ausgaben wurde für eine geraume Zeit

1) Actenstücke V. 1. S. 201, 413.

noch mehr als die Hälfte derselben wieder hinweggenommen. Nichts desto weniger hätte diese Ersparung, verbunden mit Herstellung der in letzter Zeit durch jene Ermäßigungen etwas gestörten Ordnung im Steuerwesen, vorerst allenfalls hingereicht, wenn nur für die bisherigen Bedürfnisse der General-Steuer-Casse zu sorgen gewesen wäre; allein die grundgesetzlichen Bestimmungen über gleichmäßige Tragung der Staatslasten machten eine andere Regelung des Militair-Einquartierungswesens unvermeidlich, welche provisorisch durch Uebernahme der Cavallerie-Bequartierungslast, des Services, der Kriegerfuhren und ähnlicher Leistungen auf die Landes-Casse bewerkstelligt wurde und einen Mehraufwand von jährlich etwa 300,000 $\text{\$}$ veranlaßte, der nur durch Steuer-Erhöhung gedeckt werden konnte. War aber schon dies ohne wesentliche Aenderung des bisherigen Steuersystems kaum möglich, so drängte dazu außerdem sowohl die bevorstehende Einführung eines neuen Münzfußes, als auch der am 1. Mai 1834 mit Braunschweig zur Bildung eines gemeinsamen Steuergebiets geschlossene Vertrag ¹⁾. Durch das Gesetz vom 8. April 1834 ²⁾ wurde an die Stelle des Conventions- der Vierzehnthaler-Münzfuß gesetzt. Dieses forderte eine Reihe anderer, für den Staatshaushalt wichtiger Anordnungen, die man jetzt gleich zu treffen um so mehr sich beeilte, als man durch einige derselben — das Posttax-Gesetz, das Weggelds-Gesetz und die Gebührenentagen für die Gerichte, Pupillen-Collegien und Consistorien — auch eine Einnahme-Vermehrung bezweckte. Die beabsichtigten neuen Steuergesetze traten dagegen nicht so rasch, wie gehofft war, in Wirksamkeit; vielmehr kamen die Gesetze über die directen Steuern und den Licent erst von Neujahr, und das mit Braunschweig gemeinsame Abgabensystem erst vom Juni 1835 an zur Ausführung. Durch die Steuer-Vereinigung mit Oldenburg auf Grund des Vertrags vom 7. Mai 1836 erhielt es ein Jahr später seine weitere Entwicklung.

1) Actenstücke V. 2. S. 95.

2) Actenstücke V. 1. S. 290, 428 und V. 2. S. 204.

Das Budget für das Jahr vom 1. Juli 1834/35 umfaßte zum ersten Male den gesammten Staatshaushalt 1). Seine Aufstellung war selbst für die Regierung eine neue Arbeit; noch mehr aber war seine Prüfung für die Stände neu und schwierig. Sie unterzogen sich ihr mit Eifer und Umsicht; indeß konnte dieselbe, wie bedeutend und geübt auch die Kräfte waren, die sich daran versuchten, doch um so weniger gleich erschöpfend sein, als das den Ständen bisher fast unbekanntes Material außerordentlich groß war, und die Regierung von der bisher geübten Zurückhaltung, wohl aus Gewohnheit, sich nicht gleich völlig frei machen konnte. Hierdurch fanden sich die Stände selbst noch bei der Prüfung des Budgets für 1835/36 an tieferem Eindringen in manche wichtige Gegenstände gehindert 2); in der folgenden Diät aber wurde ihren Anträgen auf detaillirtere Vorlagen von der Regierung meistens entsprochen, und die Prüfung des Budgets für 1836/37 3) konnte nun desto gründlicher sein.

Die Vereinigung der Cassen erfolgte am 1. Juli 1834, wenigstens im Wesentlichen. Denn wenn auch die bisherigen beiden Hauptcassen noch ferner äußerlich getrennt blieben, und die für den Chausséebau bestimmte General-Begbaukasse fortbauerte, so wurde doch über alle Einnahmen und Ausgaben der neuen General-Casse von jener Zeit an nur eine einzige Hauptrechnung geführt, das Schuldentwesen verschmolzen und, was das Wichtigste war, die Verwaltung aller Cassen lediglich dem Finanz-Ministerium untergeben. In Folge hiervon ward das Schatz-Collegium aufgehoben, an dessen Stelle nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ständische Commissarien traten, die jedoch zunächst nur auf die Dauer des Landtags gewählt wurden 4).

Die Verschmelzung des Schuldentwesens machte eine veränderte Regelung desselben nöthig, die bald zu einigen andern wichtigen Maßregeln, zu einer ausgedehnten Herabsetzung des Zinsfußes, zur Ver-

1) Actenstücke V. 2. S. 53, 691, 693, 715.

2) Actenstücke V. 3. S. 129, 309.

3) Actenstücke V. 4. S. 48, 537, 551.

4) Actenstücke V. 2. S. 4, 722.

wandlung der kündbaren Schulden in unkündbare und zu einem neuen Tilgungsplane mit bedeutend erhöhtem Fonds zur Tilgung der älteren Landeschuld führte 1).

Die Bearbeitung der Pläne zur neuen Organisation des Civildienstes hatte die Regierung in den ersten Jahren nach Erlaß des Grundgesetzes stark und fast unausgesetzt beschäftigt. Sie sollten schon 1836 an die Stände gebracht werden; doch waren sie bis dahin nicht fertig geworden. Erst in der Diät von 1837 legte das Ministerium den Ständen die Grundzüge der beabsichtigten neuen Einrichtungen nebst den Besoldungs-Regulativen und dem Entwurfe eines Pensions-Gesetzes vor 2), womit der Plan zu einer Hof- und Staatsdiener-Wittwencasse verbunden war 3). Je länger und begieriger diese Pläne erwartet waren, mit desto größerer Spannung wurden sie aufgenommen, aber desto minder fühlte man sich auch durch dieselben befriedigt. Wenige nur mochten von ihrer Verwirklichung eine wahrhafte Besserung der Staatsverwaltung sich versprechen zu dürfen glauben; Keiner wohl konnte hoffen, daraus die verheißene Ersparung von jährlich 160,000 fl hervorgehen zu sehen 4). Indes blieben sie auch nur Pläne; denn noch waren die Cammern mit ihrer Berathung nicht zu Ende, als der König Wilhelm IV. am 20. Juni 1837 starb, und sein Nachfolger 9 Tage später die Stände vertagte. Kaum blieb ihnen noch Zeit, das bewilligte Budget 5) wieder an die Regierung gelangen zu lassen. Sie waren die letzte Versammlung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

1) Actenstücke V. 2. S. 197, 734. V. 4. S. 176, 634 und V. 5. S. 182, 559. Dagegen wurde durch die im Jahre 1837 erfolgte Tilgung der neuern Landeschulden eine jährliche Ausgabe von 200,000 fl erspart.

2) Actenstücke V. 5. S. 2, 416, 475; desgl. S. 52, 504.

3) Dasselbst S. 63, 445. — Ein andrer schon 1835 vorgelegter Plan (Actenstücke V. 1. S. 310) ward dadurch beseitigt.

4) Bericht der ständischen Commission vom 16. Mai 1837 und besonders das (von Stüve und den beiden Lang abgegebene) votum dissensus dazu. Hannov. Portefolio Band II. S. 242.

5) Actenstücke V. 5. S. 205, 529.

Der Staatshaushalt, welcher 1834 so ungünstig schien, hatte sich in den verfloffenen 3 Jahren über Erwartung gut, ja glänzend gestaltet¹⁾. Allerdings war bei dem Budget für 1834/35, mit Hülfe des Zuschusses von 154,000 fl aus der Kron=Casse, auf ungefähres Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gerechnet; aber die Voraussetzung, unter der dies geschah, daß nämlich das neue Steuersystem schon mit dem 1. Juli 1834 in Wirksamkeit treten würde, ging nicht in Erfüllung, und man hielt sich nun auf ein Deficit von 240,000 fl gefaßt. Statt dessen stellte es sich schließlich nur auf etwa 50,000 fl . Für die Jahre 1835/36 und 1836/37, wo die neue Steuer=Gesetzgebung und die Zollvereinigung mit Braunschweig und Oldenburg bereits ins Leben getreten war, hoffte man auf einen Ueberschuß von je 5000 bis 6000 fl ; allein ungeachtet die laufenden dauernden Ausgaben sehr bedeutend gesteigert, namentlich ansehnliche Summen für Ausgleichung der Militairlasten, für Dotirung der Schulden=Tilgungs=Casse, für die Strafanstalten und das Landdragoner=Corps bewilligt waren, betrug dennoch der Ueberschuß in jenen beiden Jahren reichlich 1 Million Thaler²⁾. Er wurde zur Bezahlung der Ansprüche hiesiger Unterthanen an die Westphälische Regierung³⁾, zum Neubau und zur Erweiterung der Strafanstalten, zu außerordentlichen Chaussee=Anlagen und zur Tilgung von Landesschulden verwendet.

In der Mitte des Jahres 1837 trat, wie für die öffentlichen Verhältnisse des Königreichs überhaupt, so auch für das Finanzwesen ein Zustand der Rechtsunsicherheit und Verwirrung ein. Das Patent vom 5. Juli 1837 stellte die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes in Frage; das Patent vom 1. November erklärte dieselbe für erloschen und die Verfassung von 1819 für wiederbestehend.

1) Eine Uebersicht seiner Ergebnisse enthält die Anlage 1.

2) 446,000 u. 558,000 fl . — Actenstücke V. 5. S. 198 und VI. 1. S. 123, 301.

3) Gesetz vom 8. Mai 1838; die Verhandlungen darüber sind vertraulich gepflogen.

Hiermit waren die Bestimmungen, worauf die Cassen-Vereinigung und die Cassen-Verwaltung, die Aufhebung des Schatz-Collegiums und die Einführung ständischer Commissarien zur Mitwirkung bei Verwaltung der Landesschulden und zur Beachtung des verfassungsmäßigen Ganges des Staatshaushalts beruhete, für unwirksam erklärt; allein die Cassen-Vereinigung bestand, die Verfügung über die General-Casse lag einzig in den Händen der Regierung, die ständischen Commissarien waren hinweggefallen, und das Schatz-Collegium, der Nerv der Verfassung von 1819, war nicht vorhanden.

Sollte wirklich die Verfassung von 1819 wieder als geltend betrachtet werden können, so mußte vor Allem die Cassen-Trennung und das Schatz-Collegium hergestellt werden. Aber die Zurückführung des alten Zustandes war nicht möglich, und auch nicht einmal Absicht der Regierung; denn die unausbleibliche Folge davon wäre ein Deficit der General-Casse gewesen, welches 250,000 $\text{\$}$ jährlich übersteigen mußte, wenn die Kron-Donation den durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Betrag behalten sollte, und wenn auch weder auf Apnagen und ähnliche Verwendungen, noch auf Einnahme-Verminderungen oder Ausgabe-Vermehrungen, die doch auf die Dauer nicht zu verhüten waren, Rücksicht genommen wurde¹⁾. Das Schatz-Collegium aber war der Regierung viel zu lästig und gefährlich gewesen, als daß sie dessen Herstellung nicht aus allen Kräften hätte zu vermeiden suchen sollen. Sie entwarf daher zur Regelung der Verhältnisse einen Plan, der den Namen des alten Zustandes trug, in Wahrheit aber einen ganz neuen schuf, der fast alle Mängel der Verfassung von 1819 und des Staatsgrundgesetzes, aber die Vorzüge weder der einen noch des andern hatte. Das Schatz-Collegium sollte nicht hergestellt, selbst die grundgesetzlichen Commissarien der Stände sollten nicht wieder eingeführt, sondern statt ihrer nur Commissarien auf die Dauer eines Landtages mit sehr beschränkten Befugnissen gewählt werden.

¹⁾ Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes herausgegeben von Dahlmann, S. 255, 289 u. flgde.

In diesem Sinne wurden der im Anfange des Jahres 1838 — wie es hieß, nach Maßgabe des Patents vom 7. December 1819 — berufenen Stände-Versammlung Vorschläge gemacht 1). Allein selbst eine gefügigere Versammlung als diese hätte sich schwerlich darauf einlassen mögen. Zwar wurde eine Commission angeordnet, die auch ihr Geschäft beendete; aber nur in der ersten Cammer kam die Sache zur Berathung; die Bedenken und Beschlüsse der zweiten Cammer über ihre Competenz führten bald zur Vertagung, ohne daß ein Ergebnis erzielt war. Nur zu der von der Regierung beantragten provisorischen Bestellung von ständischen Commissarien zur Mitwirkung beim Landesschuldenwesen 2), so wie zu einigen Gesetzen, welche schon in der Diät von 1837 berathen und erledigt waren, hatten die Stände ihre Zustimmung gegeben 3).

Als diese im Jahre 1839 wieder zusammentraten, wurde jene Verfassungsvorlage zurückgenommen und erklärt 4), daß es nun ganz nach der Verfassung von 1819 gehen solle, soweit nicht die Verhältnisse durch das Staatsgrundgesetz so wesentlich verändert seien, daß ungeachtet der im Principe erfolgten Herstellung des alten Rechts der frühere Zustand nicht ohne Weiteres hergestellt werden könne. Ueber diese Verhältnisse sollten neue Bestimmungen und zwar durch gütliche Vereinbarung getroffen werden, nämlich über Herstellung des Schatz-Collegiums, über Theilung der Einnahmen und Ausgaben und der Cassenvorräthe zwischen der königlichen General- und der General-

1) Actenstücke VI. 1. S. 30. — Das Besonderste dieser Vorschläge in Bezug auf die Finanz-Verhältnisse war, daß der König die Domainen und sonstigen Einnahmequellen der vormaligen königlichen General-Casse zu freier Verfügung zurücknehmen, dagegen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einen jährlichen Beitrag von vorerst 2,300,000 fl., jedoch nach Abzug der Apanagen und ähnlicher Leistungen, so wie der Schloßbau-Kosten leisten wollte.

2) Actenstücke VI. 1. S. 59, 98.

3) Darunter von finanziellem Interesse besonders die Gesetze über Aufhebung des Häuslings-Dienstgeldes und über die Civildiener-Witwenkasse (Actenstücke V. 5. S. 63, 445. — VI. 1. S. 81, 294).

4) Actenstücke VI. 2. S. 6.

Steuer=Casse, so wie über das Landesschuldenwesen. Bei diesem letzteren sollte keine Trennung wieder eintreten, sondern der ganze Schuldenbetrag auf der General=Steuer=Casse haften bleiben. Hinsichtlich der Einnahme=Theilung sollte ziemlich der frühere Zustand hergestellt werden, jedoch die Verbindung der Landzölle mit den Eingangssteuern gegen Zahlung einer jährlichen Aversional=Entschädigung an die Königliche Casse von 230,000 fl fort dauern. Anlangend aber die Ausgaben, so wurde geradezu ausgesprochen, daß der König selbst den Zustand vor 1834 als verpflichtend nicht anerkenne, indem eine richtige Vertheilung der nothwendigen Ausgaben auf die Königliche Casse und die Landes=Casse damals nicht stattgefunden habe, daß daher auf den alten Zustand nicht zurückgegangen werden könne, sondern eine neue Vertheilung vorgenommen werden müsse.

Bei den Vorschlägen zu dieser Theilung wurde nun, unter völliger Umkehr der alten Rechtsgrundsätze, der völlig neue Satz zur Anwendung gebracht, daß zur Bestreitung der Landes=Ausgaben von den Einkünften der General=Casse nur dasjenige verwendet zu werden brauche und nach dem Ermessen des Königs verwendet werden solle, was davon nach Vorwegnahme der nach Gutbefinden desselben bestimmten Ausgaben für das Königliche Haus und den Hof übrig bleibe. Was Sachkundige für unmöglich gehalten hatten¹⁾, sollte nun geschehen; man wollte zum Voraus und dauernd die in den einzelnen Jahren oft um mehrere hunderttausend Thaler schwankenden Einnahmen der Königlichen Cassen als ständige behandeln, und ihnen danach ein gewisses Maß von Ausgaben zutheilen, den ganzen übrigen Bedarf der Staats=Verwaltung aber auf die Landes=Casse legen, welche dadurch im Vergleich zur Königlichen General=Casse um jährlich 500,000 bis 600,000 fl benachtheiligt werden mußte²⁾. — Indes ließen die Stände sich auf diese Vorschläge nicht ein, baten vielmehr den König, ihnen neue Vorlagen über die Regelung der Verfassung im Allgemeinen zu machen. Diesem Gesuche kam der Bundes=Beschluß

1) Bertheidigung, S. 272.

2) Hannoverisches Portefolio, I. S. 236, III. S. 319.

vom 5. Septbr. 1839 zu Hülfe. Die Stände wurden demnach ver-
tagt, eine landesherrliche Commission zur Ausarbeitung eines Ver-
fassungsentwurfs unter Berücksichtigung der Arbeiten der ständischen
Commission des Jahres 1838 niedergesetzt, und darauf der im März
1840 wiederberufenen Stände-Versammlung ein neuer Verfassungs-
Entwurf zur freien Berathung übergeben 1). Das Capitel von den
Finanzen unterschied sich aber nicht wesentlich von den Vorschlägen
des Jahres 1839 und erregte selbst bei den damaligen Ständen große
Bedenken. Zwar nahmen sie es nichts desto weniger in vielen Stücken
an, doch wichen sie auch in sehr erheblichen Punkten davon ab. Nach
dem Willen der Regierung sollte die gesammte Schuld ungetheilt auf die
General-Steuer-Casse gelegt werden, die Ausgaben-Vertheilung zwischen
dieser und der Königlichen Casse dauernd sein, und eine dreijährige
Budget-Bewilligungs-Periode stattfinden. Die Stände beschloffen
dagegen die Sonderung der Schulden, eine nur zeitweilige Ausgaben-
Vertheilung, für das Mal auf 6 Jahre, und eine zweijährige Budget-
Dauer. Soweit die Schulden der vormaligen Königlichen Casse noch
unverändert waren (etwa 2,600,000 ₰), wurden sie dieser wieder zu-
gewiesen; der während der Cassen-Bereinigung in Landesschuld umge-
wandelte Theil derselben aber (etwa 1,380,000 ₰) sollte eine Schuld
der Königlichen Casse an die General-Steuer-Casse bilden und von
jener verzinst und allmählig abgetragen werden 2). Da indeß die
Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen der Königlichen
und der Landes-Casse, vermöge der dabei zum Grunde gelegten An-
schläge, zu dem Resultate geführt hatte, daß die General-Steuer-Casse
das berechnete Deficit der Königlichen Casse mit jährlich 134,000 ₰
decken sollte, so bestritt erstere in Wahrheit auch die Verzinsung und
Tilgung jenes Theils der Königlichen Schuld.

Von den Umständen gedrängt, die einen Abschluß des Verfas-
sungswerks nothwendig machten, willigte die Regierung in die von
Ständen verlangten Aenderungen ein.

1) Actenstücke VI. 3. S. 1.

2) Actenstücke VI. 3. S. 473, 608.

Gleichzeitig mit den Beschlüssen über das Verfassungswort unterzogen sich die Stände auch, obwohl dazu von dem Cabinette Vorschläge nicht gemacht waren, einer Theilung der Cassenbestände, soweit sie aus der Zeit bis 1. Juli 1839 herrührten, und gelangten dabei zu einem für die Königliche Cassé höchst günstigen Resultate¹⁾, was sich jedoch im Einzelnen nicht überall mehr prüfen läßt, da die hiezu erforderlichen Specialberechnungen, aus denen das Ergebniß gewonnen sein muß, sich selbst bei den ständischen Acten nicht finden²⁾. Die Abrechnung für die Jahre 1839/40 kam erst 1844 nach langem und bitterem Streite zwischen Regierung und Ständen zur schließlichen Erledigung. Letztere wollten damals die Sache nicht auf die Spitze treiben, obwohl sie dazu mit Aussicht auf Erfolg Gelegenheit hatten, und boten daher die Hand zum Vergleiche, den die Regierung auch zum Wohle des Ganzen nicht ablehnte³⁾.

Der Gegenstand, um den es sich dabei handelte, war ein sehr bedeutender. Die Einnahmen in der Periode von 1835/41 hatten, immer wachsend, die budgetmäßigen Ausgaben, obwohl auch diese zum Theil ansehnlich erhöht waren, jährlich zuerst um mehr als 400,000 ₰, dann um nahe eine Million überstiegen. Von 1833/37 trug freilich auch der oben erwähnte Zuschuß aus der Kron-Casse hiezu bei; dagegen fiel derselbe nicht nur späterhin weg, sondern es wurden selbst gemäß der Verkündung durch das Patent vom 1. Novbr. 1837 in der Zeit von 1837/39 jährlich über 100,000 ₰ an der Personen- und Gewerbesteuer erlassen. Nichts desto weniger brachten die neugeregelten Steuern und ganz besonders die mit Braunschweig und Oldenburg gemeinschaftlichen Abgaben stets weit mehr als veranschlagt war. Dies unterlag freilich volkswirtschaftlich und selbst staatswirtschaftlich großen Bedenken, indem nun eine Menge außerordentlicher Ausgaben

1) Actenstücke VI. 3. S. 470.

2) Drei Denkschriften, das Finanzwesen des Königreichs Hannover betreffend, (als Manuscript gedruckt Mai 1842).

3) Actenstücke VIII. 1. S. 856 u. 996. — VIII. 2. S. 161, 331, 962 u. 1086.

gemacht wurden, die zwar einem großen Theile nach nützlich oder doch nicht zu tadeln sein mögen, einem andern Theile nach aber schwerlich zu loben sind ¹⁾. Auch verfuhr die Regierung seit 1837 bei Verwendung derselben nicht selten eigenmächtig und auf nicht zu rechtfertigende Art, wozu sie um so leichter sich veranlaßt finden konnte, als von 1837 bis 1841 keine Prüfung des Budgets von Seiten der Stände mehr stattfand, sondern nur das Budget von 1837/38 im Ganzen, mit unerheblichen Abweichungen, fortbewilligt wurde, und die ständischen Commissarien, welche den Haushalt beaufsichtigen sollten, hiezu nicht im Stande waren, noch weniger aber die Mittel besaßen oder in den Ständen finden konnten, etwaigen Ungehörigkeiten der Regierung wirksam entgegenzutreten.

Das Verfassungsgesetz wurde am 6. Aug. 1840 vollzogen und hat 8 Jahre bestanden. Aber weit entfernt, die vermeintlichen oder wirklichen Mängel des Staatsgrundgesetzes zu heilen und eine kräftige Regierung zu gründen, wie es gefolgt hatte, schuf es vielmehr einen völlig unhaltbaren Zustand, der, wenn nicht noch eben zur äußersten Zeit Hülfe geschafft wäre, sicher zum Verderben geführt hätte. Insbesondere schwächte es die Regierung dergestalt, daß sie immer mehr von den Ständen abhängig werden mußte, und beachtenswerther Weise führten hiezu am meisten gerade diejenigen Einrichtungen und Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, welche an die Stelle der am heftigsten angegriffenen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes getreten und von der Regierung am entschiedensten als diejenigen gepriesen waren, durch welche das wahre Wohl der Krone und der Unterthanen bedingt sei.

Dahin gehört, was den Staatshaushalt betrifft, vor Allem die Cassen-Trennung mit ihren Folgen, namentlich der Ausgaben-Vertheilung und dem Schatz-Collegium. Fast alle Schranken des ständischen Bewilligungs-Rechts, die das Staatsgrundgesetz gezogen hatte, waren wegen der Cassen-Trennung wieder weggeräumt, und wie unvermeidlich und unbedenklich dies auch sein mag, wenn Regierung und Stände

1) Anhang, Anlage 1.

nur Ein Interesse haben, so gefährlich mußte es werden, wenn sie, einander gegenübergestellt, verschiedene Interessen geltend zu machen angewiesen waren. Dies eben aber war durch die Cassen-Trennung geschehen, und zugleich war durch die temporaire Ausgaben-Vertheilung, sowie durch die Bewilligung eines Zuschusses zur Deckung des Deficits der Königl. General-Casse auf nur 6 Jahre den Ständen das Mittel in die Hände gegeben, ihrem Willen Folge zu verschaffen. Und damit dies Mittel ja nicht ungenutzt bliebe, war das Schatz-Collegium da, dessen Organisation und Stellung ihm gleichmäßig die Möglichkeit gab wie die Pflicht auflegte, die ständischen Interessen und Zwecke gegen die Regierung wahrzunehmen 1). Was der kundige und scharfblickende Verfasser der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes als nothwendigen Erfolg des vormaligen Schatz-Collegiums, wenn dasselbe 1834 nicht aufgehoben worden wäre, vorausgesagt hatte 2), ging bei dem neuen Schatz-Collegium sehr bald fast buchstäblich in Erfüllung. Die ständischen Schatzräthe saßen regelmäßig alle in der ständischen Finanz-Commission, bildeten darin die Mehrzahl und brachten in derselben, folgeweise aber auch fast immer in der Stände-Versammlung ihre Ansicht in Finanzsachen und sehr oft auch in andern Angelegenheiten, wenn sie es wollten, zur Geltung.

Die Regierung erkannte früh schon diese Gefahr, und versuchte die Kraft des Schatz-Collegiums wenigstens theilweise dadurch zu lähmen, daß sie ihm eine Dienst-Antweisung gab, die es zu der Regierung fast ganz in die Stellung anderer Mittelbehörden bringen sollte. Allein das Schatz-Collegium hielt sich zur Befolgung dieser, ohne ständische Zustimmung gegebenen Dienst-Instruction nicht schuldig; und als nun die Regierung sich an die Stände wandte, traten diese auf die Seite des Schatz-Collegiums. Erst nach vielen vergeblichen Schritten der Regierung, ihren Willen durchzusetzen, kam im Jahre 1844 eine Vereinbarung zu Stande, die, obwohl damals überhaupt

1) Actenstücke VI. 2. S. 14. — VI. 3. S. 392.

2) Vertheidigung, S. 276 flgd.

ein veröhnlicherer Geist die Verhandlungen beherrschte, dennoch fast ganz im Sinne der Stände ausfiel ¹⁾). Der Einfluß des Schatz-Collegiums in den Ständen war aber um so wichtiger, je reicheren Stoff zu Streitigkeiten mit der Regierung die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes und die Ereignisse darboten.

Gleich in der ersten auf Grund des Landes-Verfassungsgesetzes im Juni 1841 berufenen Stände-Versammlung kam es zu einem mit Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit geführten Kampfe. Das Cabinet reizte durch Beanstandung von Wahlen und durch die Fassung einiger Schreiben die Stände-Versammlung, und vornämlich die zweite Cammer durch den Ton der Debatten und absichtliches Hinschleppen der Verhandlungen. Ja sie faßte zuletzt einen Beschluß, der die verfassungsgesetzlichen Stände für incompetent erklärte. Als nun wenig Tage vor dem Schlusse des Rechnungsjahres das Einnahme-Budget noch unerledigt war, forderte das Cabinet schleunig eine vorläufige Zustimmung der Stände zur Ausschreibung der Steuern; als aber noch am 30. Juni keine Aussicht diese zu erlangen sich zeigte, ward die Stände-Versammlung — unter Unfähigkeits-Erklärung der Mehrzahl zweiter Cammer — aufgelöst. Die Steuern wurden darauf ohne ständische Bewilligung für das nächste Jahr, wie es das Verfassungsgesetz zuließ, ausgeschrieben. Um der Wiederkehr ähnlicher Incompetenz-Verhandlungen vorzubeugen, bestimmte nun die Verordnung vom 5. November 1841 ²⁾, daß jeder Deputirte zur Stände-Versammlung einen Revers, wodurch er die Rechtsbeständigkeit des Landes-Verfassungsgesetzes anerkenne, unterschreiben, widrigenfalls aber nicht zugelassen werden solle. Hiedurch ward der nächste Zweck erreicht, keineswegs aber weiteren Zwistigkeiten zwischen Regierung und Ständen vorgebeugt. Die drei Diäten von 1842, 1844 und 1846/47 bieten davon nur zu viele Beispiele, von denen aber, wie wichtig sie

1) Actenstücke VIII. 1. S. 321, 563, 1024 und VIII. 2. S. 1041, 1072.

2) Gesetzsammlung von 1841, Abth. I. S. 262, — aufgehoben durch die Verordnung vom 26. April 1848 (Gesetzsamml. Abth. I. S. 135).

auch übrigens sein mögen, hier doch nur solche hervorgehoben werden können, welche mit dem Finanzwesen zusammenhängen.

Nachdem die erste Diät des neuen Landtags wieder mit scharfen Aeußerungen von beiden Seiten in Bezug auf Wahlansätze, die das Cabinet bei mehreren namhaften Abgeordneten hatte eintreten lassen, begonnen war, führten gleich die Militair=Ausgaben zu einem harten Zusammenstoße. Von der kriegerischen Aussicht im Herbst 1840 hatte die Regierung Anlaß genommen, nicht nur beträchtliche Rüstungen zu machen, sondern auch einem längst gehegten Wunsche gemäß den Bestand des Heeres und namentlich der Cavallerie ansehnlich zu vermehren. Dafür forderte sie nun von Ständen als einmalige Bewilligung 1,296,000 fl , wovon vorläufig schon ungefähr 875,000 fl verwandt waren, und als dauernde Erhöhung des Militair=Etats jährlich 186,630 fl . Nur mit vieler Schwierigkeit gelang es, die Stände zur Nachbewilligung des größten Theils der einmaligen Ausrüstungs= und Augmentationskosten, so weit sie schon verausgabt waren (etwa 809,000 fl), und zu einer Erhöhung des Militair=Etats um jährlich etwa 13,500 fl für bundesgesetzmäßige Vermehrung der Infanterie und Artillerie, so wie zu einer Bewilligung auf vier Jahre von etwa 21,000 fl für den Generalstab zu bewegen, wogegen sie jede Bewilligung zu noch weiteren Verwendungen und insbesondere zur Cavallerie=Augmentation entschieden ablehnten¹⁾. Da nun aber dennoch der König eine Augmentation, wenn gleich in beschränktem Maße, eintreten ließ und die Kosten (jährlich etwa 90,000 fl) halb aus den Ersparungen des ordentlichen Militair=Etats und halb aus der Königlichen General=Casse bestreiten zu wollen erklärte: so sprachen Stände ihr Bedauern über dies Verfahren aus und das Vertrauen, daß davon noch werde abgestanden werden, da sowohl die Augmentation wie jene Verwendung der Ersparungen dem Militair=Regulative von 18^{33/34} widerspreche. Daneben behielten sie sich wegen

1) Actenstücke VIII. 1. S. 177, 369, 517, 631, 810, 996. — VIII. 2. S. 15, 885, 1051 u. 1135.

ber auf die Königliche General=Casse gelegten Ausgabe die Erörterung dieses Punctes bei der verfassungsgesetzlichen neuen Ausgaben=Vertheilung im Jahre 1847 bevor ¹⁾. Dieser Gegenstand ist während der ganzen Dauer der Verfassung von 1840, ja nachwirkend selbst noch später Stoff zu den schlimmsten Mißthelligkeiten und Verwickelungen geblieben und erst 1851 endschafftlich erledigt ²⁾.

In eine ähnliche unangenehme Lage brachte sich die Regierung, den Ständen gegenüber, durch die Verwendungen zum Schloßbau. Hierzu waren im Jahre 1837/38 — mit nachträglicher Genehmigung der Stände — 130,000 ₰ und, da die Regierung 1838 den auf zehn Jahre zu vertheilenden Bedarf noch zu 800,000 ₰ anschlug, in den Jahren 1838/42 je 80,000 ₰ verwandt. — Im Jahre 1842 nahm nun die Regierung noch 840,000 ₰ in Anspruch, wovon sie vorläufig schon 270,000 ₰ eigenmächtig aus den Ueberschüssen der Jahre 1834/41 hatte verwenden lassen. Die Stände ließen sich jedoch hierauf nicht ein, sondern erklärten nicht nur, daß sie ihre Bewilligung, abgesehen von den anfänglich außerordentlich verwandten 130,000 ₰, über die Gesamtsumme von 800,000 ₰ nicht ausdehnen würden, sondern zogen auch die ohne ihre Genehmigung verausgabten 270,000 ₰ hievon ab, und bewilligten für die nächsten fünf Jahre nur noch jährlich 42,000 ₰ ³⁾.

Ein anderer Anlaß zu mehrjährigem scharfen Streite war die Frage über den Anfangspunct der Cassen=Trennung und die damit eng zusammenhängende Theilung der Cassenbestände von 1839/41 ⁴⁾. Die Regierung wollte den neuen Zustand schon vom 1. Juli 1840, die Stände aber erst vom 1. Juli 1841 an beginnen lassen. Auch hiebei behielten die Stände im Wesentlichen die Oberhand, wie schon vorhin erwähnt wurde; und die Regierung mußte es sogar hin=

1) Actenstücke VIII. 2. S. 20, 906.

2) Actenstücke XI. 2. S. 33, 232.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 335, 723.

4) Actenstücke VIII. 1. S. 377, 524, 856 und VIII. 2. S. 331, 962, 1086.

nehmen, als jene gerabezu erklärten, daß die für das Militair und den Schloßbau ohne ständische Bewilligung gemachten Verwendungen mit den Bestimmungen des Landes=Verfassungsgesetzes nicht im Einklange ständen, und Stände die zuversichtliche Erwartung hegten, daß ein ähnliches Verfahren wie bei jenen Ausgaben in Zukunft nicht wieder eintreten würde.

Gemehrt wurde dieß unfreundliche Verhältniß zwischen Regierung und Ständen noch durch die Verhandlungen über einige sonstige Geldbewilligungen, nicht sowohl weil dabei um große Summen, wie vielmehr weil um Grundsätze gestritten wurde, und die Stände einige Male ihr Recht in der Sache in schroffer Form geltend machten. Dies geschah unter andern bei den Verhandlungen über die Besoldung des Präsidenten des Ober=Steuer= und Schatz=Collegium¹⁾, über die Gehalts=Zulagen für die Ober=Steuerräthe²⁾ und den Königlich=lichen Schatzrath³⁾, so wie insbesondere bei der Nachbewilligung für die Hafen=Anlage zu Brunshausen⁴⁾. Dagegen lehnte die Regierung den ständischen Beschluß ab, für die Stadt Hamburg nach dem Brandunglücke von 1842 die Summe von 100,000 R zu bewilligen.

Wichtiger jedoch waren die Streitigkeiten über die Nachbewilligung des Budgets für 1841/42, zu welcher das Recht ständischer Seite in Anspruch genommen, vom Cabinet aber geleugnet wurde; Streitigkeiten, die nach mehreren scharfen Wechselreden damit endeten, daß jeder Theil bei seiner Ansicht beharrte, und Stände das Budget, jedoch mit einer Ausnahme, um ihrer Meinung Geltung zu verschaffen, nachbewilligten⁵⁾. Einen ähnlichen Verlauf nahm der Streit über die Specialisirung des Budgets. Den Ständen schien das Budget von 1842/44 nicht überall genugsam die einzelnen Positionen

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1240, 1438.

2) Dasselbst S. 864, 1240, 1284, 1378, 1504, 1594.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 492, 987.

4) Dasselbst S. 997.

5) Actenstücke VIII. 1. S. 535, 607, 802, 1022 und VIII. 2. S. 1050.

zu sondern; sie nahmen daher eine Scheidung derselben vor, wozu das Cabinet ihnen die Befugniß wiederholt und zwar um so lebhafter bestritt, als das Schatz-Collegium sich lediglich nach den ständischen Beschlüssen richtete. Allein die Stände hielten ihre Behauptung fest und verfahren darnach 1). Noch bedeutender und folgenreicher waren die das Eisenbahnwesen betreffenden Vorgänge. Die Regierung hatte sich endlich 1841 entschlossen, den Bau von Eisenbahnen im Königreiche wirksamer wie bisher zu befördern, wollte ihn aber, wenigstens den Worten nach, weder auf Kosten der öffentlichen Casse noch durch Actien-Unternehmer ausführen lassen, sondern einen Mittelweg gehen, nämlich ihn zu einem Regierungs-Unternehmen mit Zuziehung der Privat speculation machen. Zur Sicherheit aber sollten von der General-Steuer-Casse die Zinsen des Anlage-Capitals bis zu einem gewissen Betrage garantirt werden. In diesem Sinne wurden Anträge an die Stände gebracht. Diese beschloffen jedoch, den Bau der Eisenbahnen zum Landes-Unternehmen zu machen, auf dasselbe aber nicht nur dem Schatz-Collegium eine fortlaufende Einwirkung und Controle von solcher Art zu verschaffen, welche diesem gewissermaßen eine Mitverwaltung geben mußte, sondern außerdem noch aus ihrer Mitte der Eisenbahn-Direction zwei Commissarien beizuordnen, welche sich von der Verwaltung beständig in Kenntniß erhalten, die ständischen Beschlüsse überwachen, die Rechte der Stände während ihrer Vertagung wahren und von Allem in jeder Diät Bericht erstatten sollten. Die Regierung wandte hiergegen Nichts ein, und begann den Bau, suchte dann aber die ständischen Beschlüsse durch Einrichtungen zu lähmen, die ihnen angeblich nicht zuwider liefen, wenn sie auch nicht auf denselben beruheten. Das Schatz-Collegium war jedoch hiervon nicht zu überzeugen, und das Cabinet mußte nun die Angelegenheit in nächster Diät wieder an die Stände bringen, welche ganz das Verfahren des Schatz-Collegiums billigten. Allerdings ließen die Stände die ohne ihre Ermächtigung von der Regierung getroffenen

1) Actenstücke VIII. 1. S. 935, 1045 und VIII. 2. S. 488, 980.

Einrichtungen bestehen, aber nur provisorisch auf zwei Jahre und mit solchen Beschränkungen, daß der Zweck der Regierung meist vereitelt wurde; und wenn gleich nach Ablauf der ersten Periode die Zustimmung von Zeit zu Zeit erneuert ward, so blieb doch die Sache bis zur Aufhebung der Eisenbahn-Hauptcasse im Jahre 1849 stets schwebend und die Entscheidung in der Gewalt der Stände 1). Zum Wohle des Eisenbahnwesens ward übrigens bei der Ausführung sowohl von Seiten der Regierung als des Schatz-Collegiums mit Umsicht und Mäßigung verfahren, so daß aus dem Conflict kein erheblicher materieller Nachtheil erwuchs. Einzelne Punkte blieben jedoch fortbauern Gegenstand des Streits zwischen Regierung und Ständen, und erhielten erst mit der Cassen-Vereinigung in Folge des Verfassungsgesetzes von 1848 ihre Erledigung, namentlich das Verhältniß der Post zur Eisenbahn-Verwaltung 2).

Bei einigen Conflicten stand der Regierung vorzugsweise die zweite Cammer gegenüber, die erste aber mehr zur Seite. Dies war vornehmlich der Fall, wo es sich um Exemptionen von öffentlichen Lasten und um die Befoldungsverhältnisse der höheren Staatsdiener handelte. Beispiele der ersten Art geben die Verhandlungen, bei Gelegenheit des Volksschul- sowie des Wegbau-Gesetzes, über die Heranziehung der Befreiten zum Schulverbande und zu den Schullasten, sowie zu den Wegelasten; ein Beispiel der andern Art bietet der Widerspruch zweiter Cammer gegen die von der Regierung beantragte Herabsetzung der Befoldungssteuer, welche von erster Cammer angenommen ward. Allerdings drohete einige Male auch ein sehr gefährlicher innerer Zwiespalt in der zweiten Cammer auszubrechen, besonders bei der Gewerbeordnung, wo man Seitens der Regierung die abweichenden Interessen von Stadt und Land wohl mit zu weniger Vorsicht und Schonung in die Schranken gerufen hatte, und bei der

1) Actenstücke VIII. 1. S. 50. Vertrauliche Erwiderung der Stände vom 24. Juni 1842. — Actenstücke VIII. 2. S. 84, 926. — VIII. 3. S. 1179. — IX. S. 175, 878.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1382, 1566, 1591.

Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer, wodurch der Haushalt mancher Städte empfindlich getroffen ward. In Bezug auf die Gewerbeordnung wurde der heftig entbrannte Kampf nicht durch Vermittelung, sondern durch Stimmenmehrzahl gegen die Städte entschieden, was seine nachtheiligen Folgen noch 1848 zeigte. Bei der letztern Sache aber gaben die städtischen Abgeordneten, die überwiegenden Gründe für Beseitigung des Licentis anerkennend, der Mehrheit nach, obwohl diese weiter als selbst die Regierung ging und für unbedingte Aufhebung jener Steuern nach Ablauf von zwei Jahren sich erklärte, während das Cabinet sie nur theilweise und allmählig hatte beseitigen wollen.

In der Diät von 1844 war bei Regierung und Ständen im Ganzen ein friedfertiger Geist vorwaltend; in der überlangen nächsten Diät aber wurde durch die Masse des Stoffs zu Mißhelligkeiten jeder Art und wohl auch zuweilen durch das Verfahren beider Theile das Verhältniß je länger desto übler, und endete zuletzt mit einem argen Mißflange, als auf den ständischen Antrag um Gewährung der Deffentlichkeit — welcher in beschränkterer Weise schon 1844 gestellt und zurückgewiesen war — die Königliche Antwort in herber Form das harte „Niemals“ aussprach.

Auf diese Zustände wirkten in verschiedener Beziehung theils schärfend, theils mildernd die Ergebnisse des Haushalts wesentlich ein. Diese waren finanziell fast durchgängig sehr befriedigend, wenn gleich man sie zu überschätzen leicht in Gefahr kommen kann, da sie wegen Vielheit und Verwickelung der Cassenverhältnisse schwer rein zu übersehen sind. Um ein bestimmtes Bild davon zu gewinnen, muß man vier selbstständige Haupt-Cassen ins Auge fassen, zunächst die in Folge der Cassen-Trennung hergestellte Königliche General-Casse, dann die General-Steuer-Casse, ferner die auf Grund der ständischen Beschlüsse und des Gesetzes vom 4. Mai 1843 eingerichtete Eisenbahn-Hauptcasse und endlich die Casse des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds. Zur Vollständigkeit des Bildes würde zwar noch die Berücksichtigung einiger anderen Cassen, die mehr oder minder selbstständig

neben jenen beiden ersten Hauptcassen standen, namentlich der Oberharzischen Zehnt-, der Berghandlungs- und der General-Wegbau-Casse, sowie der Schuldentilgungs-Cassen und der verschiedenen Capitalienfonds gehören; indeß würde dadurch die Verwickelung ohne entsprechenden Vortheil gemehrt werden, da die Einwirkung dieser Cassen und Fonds auf den Gesammthaushalt theils aus den Haushalts-Ergebnissen der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse in der Hauptsache sich ergibt, theils nicht erheblich ist. Deshalb wird hier davon abgesehen werden.

Die Königliche General-Casse sollte nach der neben dem Landes-Verfassungsgesetze gemachten Einnahmen- und Ausgaben-Vertheilung, ohne die Zahlung der Jahrgelder für den Kronprinzen, ein jährliches Deficit von 100,000 ₰ haben. Dasselbe durch Ersparungen an den Ausgaben der Civil-Verwaltung zu decken, wie 1832 hinsichtlich des damaligen Deficits der König vorgeschrieben hatte, davon war im Jahre 1840 nicht die Rede; vielmehr beschlossen die Stände, neben dem Ersatze der Jahrgelder von 30,000 ₰ in Golde, einen dem berechneten Deficit gleichen jährlichen Zuschuß aus der General-Steuer-Casse an die Königliche General-Casse vorerst auf sechs Jahre leisten zu lassen. Statt des vorausgesetzten Deficits ¹⁾ hatte die Königliche General-Casse aber einen Ueberschuß, der sich, selbst ohne den Zuschuß der Landes-Casse, in den ersten beiden Jahren auf etwa 225,000 ₰ jährlich belief und, ungeachtet die Ausgaben, namentlich an Besoldungen, Pensionen, für die Militair-Augmentation, durch Erhöhung des Zinsfußes für die Schatullcasse-Capitalien u. s. w. ansehnlich vermehrt wurden, selbst 18^{43/44} noch gegen 82,000 ₰ betrug. Als nun im folgenden Jahre die Ausgaben (für Wasserbau- und Criminalkosten, Pensionen und zur Schulden-Tilgung) wieder um 100,000 ₰ gesteigert wurden, die Einnahmen aber um eine etwa gleiche Summe zurückschlugen, so trat allerdings ein Deficit ein, was ohne den Zuschuß der General-Steuer-Casse gegen 120,000 ₰ betragen

1) Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben enthält die Anlage 2.

hätte; allein schon im Jahre 1845/46, wo die Einnahmen um 175,000 ₰ stiegen, war trotz abermaliger Ausgaben=Vermehrung nicht nur das Deficit wieder verschwunden, sondern es blieb selbst noch ohne den Zuschuß der Landes=Casse ein Ueberschuß von mehr als 33,000 ₰. In den Jahren 1846/49 hingegen hatte die General=Casse beständig ein bedeutendes Deficit, was 1846/47 besonders durch die Mißerndte und ihre Folgen veranlaßt wurde und ohne den damals noch fortdauernden Zuschuß aus der General=Steuer=Casse 212,000 ₰ betragen haben würde. In den beiden letzten Jahren aber, wo es theils durch Wegfall dieses Zuschusses, theils durch Rückgang der Einnahmen in Folge der Natur= und Zeitereignisse bewirkt ward, stieg es noch höher, trotz dem daß wenigstens 1848/49 erhebliche Ausgabe=Einschränkungen vorgenommen wurden.

Die Regierung hätte nun zwar durch die Ueberschüsse der Jahre 1841/44 und 1845/46 von 942,000 ₰ die Mittel zur Deckung des Deficits und selbst zur Erstattung des Zuschusses der General=Steuer=Casse, worauf die Stände nach dem Verfassungsgesetze wohl nicht ohne Grund Anspruch machen konnten, in Händen gehabt; allein schon 1846/47 waren davon zu außerordentlichen Ausgaben 745,000 ₰ verwendet, also keine 200,000 ₰ mehr vorhanden. Auch schwand schon damals die Aussicht auf künftige Ueberschüsse, ja selbst die Möglichkeit, den Haushalt in bisheriger Weise fortzusetzen, da eine nachhaltige Verminderung der Einnahmen, z. B. der Wasserzölle, Salinen und Sporteln, höchst wahrscheinlich war, und der Zuschuß der General=Steuer=Casse mit dem 1. Juli 1847 aufhörte. Die Regierung mußte also entweder eine abermalige Zuschuß=Bevilligung von den Ständen erwirken, oder die Ausgaben erheblich beschränken. Zu dem ersteren war, in Hinblick auf die bisherige Wirthschaft der General=Casse und auf das gespannte Verhältniß mit den Ständen, sehr wenige Hoffnung; das andere aber war, wenn auch vielleicht dauernd möglich, doch sehr schwierig und jedenfalls durch Maßregeln bedingt, deren Ergreifung mehr Selbstüberwindung forderte, als man zu beweisen wahrscheinlich geneigt war. Indes hatte die Regierung doch die

Absicht, den letztern Weg zu betreten oder wenigstens den Versuch zu machen, durch einstweilige Ausgabe-Beschränkungen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, als die Begebenheiten des Jahres 1848 dazwischen traten und zur Wiedervereinigung der Cassen führten.

Die Haushalts-Ergebnisse der General-Steuer-Casse in der Periode von 1841/49 waren noch befriedigender als die der Königlich General-Casse und übertrafen alle Erwartungen, die man vorher hegen konnte 1). Die Befürchtungen, denen man sich eine Zeitlang überließ, als das Herzogthum Braunschweig vom 1. Januar 1842 an mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts, und vom 1. Januar 1844 an völlig aus dem Steuervereine schied, die Befürchtungen, daß hierdurch der hohe und bis dahin immer gewachsene Ertrag der gemeinsamen Steuern bedeutend abnehmen werde, gingen nicht in Erfüllung; und wenn auch die Jahre 1842/49 keine so große Einnahme lieferten als das ganz ungewöhnliche Jahr 1841/42, so blieben doch stets noch ansehnliche Ueberschüsse, außer im Jahre 1846/47, wo die Rechnung ein Deficit von etwa 137,000 fl zeigte, was jedoch nicht sowohl in der temporären Einnahmen-Verminderung während jenes Theuerungsjahres, als vielmehr in einer vorübergehenden Ausgabe-Vermehrung ihren Grund hat, die besonders dadurch entstand, daß man mehrere Ausgaben auf das ordentliche Budget übernahm, die richtiger auf die Ueberschüsse der Vorjahre verwiesen worden wären, wie namentlich eine Bewilligung von 125,000 fl zur Erleichterung des damaligen Nothstandes. Es blieben aber, abgesehen von jener Ausnahme, so beträchtliche Ueberschüsse, ungeachtet die budgetmäßigen Ausgaben, sowohl die dauernden als die vorübergehenden, von 1841/49 um etwa 500,000 fl jährlich erhöht wurden. Dies geschah bei den Verwendungen für die Strafanstalten, für die Irrenanstalt, für die Landgendarmarie, durch Bezahlung der (bis dahin unentgeltlich im Hoheitsdienste geleisteten) Gefangen- und Krankenfuhrten, bei den Ausgaben

1) Anlage 3.

für die Justizpflege (behuf des Criminal- und des Retardatensenats beim Ober-Appellations-Gerichte, sowie durch Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Justiz-Canzleien), ferner für die Chamasien, für Volks-, Gewerbe- und Navigations-Schulen, für den Chaussée- und Landstraßen-Bau, zur Hebung der Garn- und Leinen-Fabrikation, durch Uebernahme der Leggekosten auf die Landes-Casse ic., durch Entschädigung des Domaniums für aufgehobene Domonial-Gefälle (Juden-Schutzgelder u. s. w.), durch Verbesserung der Gehalte der untern Steuerbeamten und der Medicinal-Personen, durch die Ausgaben für den Militair-Etat, den Zeughausbau und die Bundesfestungen Ulm und Rastatt, durch beträchtliche Vermehrung der Schulden-Tilgungsmittel, durch Zahlungen zum Schloßbau, zur Errichtung einer Blinden-Anstalt, zu den Vorarbeiten für die Eisenbahnen, durch eine Prinzessinnen-Steuer und manche andre Ausgabe mindern Belanges. Im Jahre 1842 kam es allerdings zur Sprache, ob nicht bei dem das ordentliche Bedürfniß weit übersteigenden Einnahmen-Ertrage eine fühlbare Steuer-Verminderung eintreten sollte; indeß sahen sowohl Regierung als Stände vorerst davon ab, da man bei der aus dem Ablaufe der Steuer-Vereinigungs-Verträge und dem Austritte Braunschweigs aus dem Steuer-Verbande hervorgehenden Unsicherheit hinsichtlich der indirecten Besteuerung und bei der Ungewißheit über die künftigen Ausgaben der Landes-Casse für die eben damals beschlossenen Eisenbahnen eine nachhaltige Einnahme-Schwämerung für zu bedenklich hielt 1). Nachmals kam man nie ernstlich und in umfassender Weise darauf zurück, weil die Steuern im Ganzen ohne Bedruck getragen wurden, und Regierung und Stände es erwünscht fanden, viele nothwendige oder nützliche Ausgaben, zu denen man ohne Ueberschüsse wohl nicht oder doch nur mit Schwierigkeit Rath geschafft hätte, aus den vorhandenen verfügbaren Mitteln bestreiten zu können. Was dennoch an Steuer-Erleichterungen bewilligt wurde, war daher eben nicht erheblich, wie z. B. die Ermäßigung der persönlichen directen Steuern

1) Actenstücke VIII. 1. S. 836, 952.

für einige Pflichtige der untern Classen, und der Erlaß der Ein- und Durchgangs-Abgabe für Materialien zum inländischen Schiffsbau; oder auch nur temporair, wie der Erlaß der Eingangs-Abgaben auf einige Lebensmittel in dem Theuerungs-Jahre 1846/47. Erst die im Jahre 1846 beschlossene Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer, sowie die Herabsetzung der Durchgangs-Abgabe auf 1 ggr vom Centner war von größerer Bedeutung; doch kamen beide Maßregeln, letztere wenigstens vollständig, erst 1848 zur Ausführung.

Unter den Verwendungen aus den Ueberschüssen ¹⁾ sind die wichtigsten die für den Eisenbahnbau und die Harburger Hafen-Anlage. Die Bahn von Hannover auf Braunschweig ist (mit einem Kosten-Aufwande von fast 1,400,000 ₰) ganz aus diesen Mitteln erbauet, und es beruhet nur auf den über das Eisenbahnwesen getroffenen eigenthümlichen Bestimmungen, daß von der verwendeten Summe 1 Million Thaler der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse überwiesen, der Rest aber als ein der Eisenbahn-Hauptcasse aus der Landes-Casse vorgestrecktes Darlehn bezeichnet ist. Die Kosten des Hafenbaues bei Harburg aber, welche ebenfalls, soweit sie nicht als Anhang des dortigen Bahnhofes betrachtet wurden, sämmtlich aus den Ueberschüssen bezahlt sind, haben über 450,000 ₰ betragen, und die sonstigen außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf mehr als 550,000 ₰, so daß reichlich 2,400,000 ₰ aus den Ueberschüssen bezahlt worden sind.

Die Schulden wurden von 1834/48 um mehr als 6 Millionen Thaler oder richtiger um mehr als 8 1/2 Millionen Thaler vermindert ²⁾.

1) Anlage 3.

2) Die Schulden der königlichen und der Landes-Casse, ohne die Eisenbahnschulden, betragen:	am 1. Juli 1834	21,373,000 ₰
	am 1. Oct. 1847	15,263,000 ₰
waren also vermindert um		6,110,000 ₰
außerdem waren Tilgungsmittel, statt zur Abtragung von Schulden, zu Darlehnen an die Eisenbahn-Cassen verwandt		2,486,000 ₰
	zusammen	8,596,000 ₰

Von 1848/51 dagegen sind die Schulden, ohne die Eisenbahnschulden, um fast 3 Millionen (2,917,000) ₰ wieder vermehrt.

Außerdem ward bis 1839 bei etwa 14 Millionen Thaler Capital der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ Procent reducirt, woraus der Cassen eine jährliche Ersparniß von 70,000 fl erwuchs 1).

Um aber eine Vergleichung des Cassenhaushalts in den Jahren $1841/49$ mit dem der Perioden von $1834/41$ und nach 1849 vornehmen zu können, genügt die einfache Zusammenstellung des Ergebnisses der Königlichen General-Cassen- und der General-Steuer-Cassen-Rechnungen nicht; denn da beide Cassen mit einer Menge und zum Theil bedeutender Zahlungen aus der einen Cassen in die andere belastet waren, so muß man diese gegenseitigen Leistungen zunächst absetzen. Das ist in der beigefügten Uebersicht (Anlage 4) geschehen. Aus derselben im Zusammenhalt mit der Anlage 1 ergibt sich einerseits, daß in allen 15 Jahren von $1834/49$ ein Ueberschuß gewesen ist, mit Ausnahme des Jahres $1834/35$, wo der Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand gemacht wurde, und des Theuerungs-Jahres $1846/47$; daß ferner die Gesamt-Ueberschüsse nicht nur zur Deckung des Deficits jener beiden Jahre, sondern selbst zur Bestreitung der darauf angewiesenen höchst bedeutenden außerordentlichen Ausgaben von fast $3\frac{1}{4}$ Million Thaler bis auf die Summe von nicht völlig 360,000 fl ausgereicht haben, daß aber auch dieses Deficit nur scheinbar ist und in Wahrheit sich in einen ansehnlichen Ueberschuß verwandelt, da unter den außerordentlichen Ausgaben mehr als $2\frac{1}{2}$ Million Thaler sich befinden, die zur Schuldentilgung verwandt sind. Andererseits zeigt die Uebersicht, daß die Einnahmen im Anfange und am Ende beider Perioden in den Jahren $1835/36$ (das Jahr $1834/35$ kann aus den oben erwähnten Gründen nicht zur Vergleichung dienen) und $1848/49$ nicht sehr verschieden, nämlich in diesem letzteren Jahre nur etwa 66,000 fl größer als in jenem; die Ausgaben dagegen im Jahre $1848/49$ fast 500,000 fl höher als $1835/36$ waren; daß die höchsten Einnahmen in das Jahr $1841/42$ mit fast 7 Millionen, die geringsten in das Jahr $1848/49$ mit etwas mehr als $6\frac{1}{4}$ Millio-

1) Actenstücke VI. 2. S. 302

nen; die höchsten Ausgaben in das Jahr 1846/47 mit 61½ Millionen und die geringsten Ausgaben in das Jahr 1837/38 mit 5³/₅ Millionen fallen. Im Durchschnitt betragen die Einnahmen von

1834/41 jährlich 6,370,867 ₰ und von

1841/49 " 6,522,184 ₰;

die Ausgaben dagegen von

1834/41 jährlich 5,714,033 ₰ und von

1841/49 " 6,173,283 ₰;

endlich die Ueberschüsse von

1834/41 jährlich 656,834 ₰ und von

1841/49 " 348,900 ₰.

Die Eisenbahn-Hauptcasse trat um die Mitte des Jahres 1843 ins Leben. Sie befaßte in gesonderter Rechnung den Bau und den Betrieb der, wie oben schon erwähnt wurde, ein Landes-Unternehmen bildenden Eisenbahnen ¹⁾. So wie sie getrennt von der General-Steuer-Casse dastand, so bestand neben und unabhängig von ihr und von allen andern Cassen die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse. Hiedurch ist viel Künstlichkeit und Verwickelung in das Cassen- und Rechnungswesen gekommen, was sich selbst nach der Cassen-Vereinigung im Jahre 1849 nicht ganz hat wieder beseitigen lassen. Auch beruhet es darauf, daß für die Kosten des Baues und Betriebes der Eisenbahnen, obwohl beide Landes-Unternehmen sind, die General-Steuer-Casse nur eine mittelbare Haft übernahm (Garantie leistete), der Eisenbahn-Hauptcasse verzinsliche Darlehne gab etc. Uebrigens ist die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse bestehen geblieben, als die Hauptcasse im Jahre 1849 aufgehoben ward. Letztere bezog die zum Bau und zur ersten Einrichtung des Betriebes erforderlichen Einnahmen fast ein Jahr lang lediglich aus den Ueberschüssen der General-Steuer-Casse, demnächst fast einzig aus Anleihen. Zuerst konnten diese unter sehr günstigen Bedingungen gemacht werden; als aber in der zweiten

1) Die Bahn von Wunstorf nach Bremen ist indeß auf gemeinsame Kosten von Hannover und Bremen gebauet und der Betrieb wird ebenfalls auf gemeinsame Rechnung beider Staaten geführt (Staatsverträge vom 14. April 1845).

Hälfte des Jahres 1846 die Verhältnisse des Geldmarkts ungünstig für den Schuldner wurden, und nichtsdestoweniger auf einmal eine bedeutende Summe (4 Millionen Thaler) herbeigeschafft werden sollte, mußten allerdings Opfer gebracht werden; doch blieben dieselben beträchtlich hinter denen zurück, die andere Staaten unter ähnlichen Umständen damals zu bringen hatten 1). Ohne Zweifel hätten aber nicht nur diese Opfer noch wesentlich gemindert, sondern die Anleihen überhaupt zum großen Theil vermieden werden können, wenn damals die Königliche und die General-Steuer-Casse nicht getrennt und die seit ihrer Wiedervereinigung befolgten Grundsätze in Geltung gewesen wären. Durch Ablösung von Domanial-Rechten in Gemäßheit der Gesetze vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 waren nämlich bis 1. Juli 1846 gegen 10 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler aufgekomen und davon zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Reallasten des Domaniums nur etwa 2 $\frac{1}{4}$ Millionen wieder verwandt 2). Von dem Reste waren während der ersten Cassen-Vereinigung 800,000 ₰ bei der damaligen Operation der Herabsetzung des Zinsfußes der Landesschulden benutzt, die übrigen 7 $\frac{1}{2}$ Millionen aber nachher allmählig ausgeliehen und zwar über 5 Millionen an Credit-Cassen und Privatpersonen, wobei größtentheils für die Schuldner sehr günstige Bedingungen und namentlich nur geringe Zinsen bedungen waren. Stände ersuchten zwar 1844 die Regierung, sich mit dem Domanial-Ablösungs-Fonds bei den Eisenbahn-Anleihen zu betheiligen, was auch den Erfolg hatte, daß der Eisenbahn-Hauptcasse $\frac{1}{2}$ Million Thaler, und als Stände im Jahre 1846 jenes Gesuch dringend erneuerten, nochmals eine gleiche Summe vorgestreckt wurde; nachher aber wollte die Regierung weitere Darlehne nur unter Bedingungen geben, auf

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1451, 1462 und IX. 1. S. 988.

2) Actenstücke IX. 1. S. 302. Die eingehenden Geldcapitalien und die für veräußerte Theile der Substanz des Domaniums aufgekomenen Kaufgelber sind nach Anleitung des Verfassungsgesetzes von 1840 § 131 unter dem Namen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds zu einem abgesonderten Vermögen vereinigt, dessen Zinsen in die General-Casse fließen.

die das Schatz-Collegium, welches die Eisenbahn-Anleihen aufzunehmen hatte, nicht eingehen zu dürfen glaubte, und so blieb es bei jener Bethheiligung, selbst wie nicht lange darauf die Eisenbahn=Casse nur mit großer Belästigung die nöthigen Capitalien anzuschaffen, der Ablösungs=Fonds aber seine Bestände nur unvortheilhaft unterzubringen wußte 1).

Als die Stände 1842 den Bau der Eisenbahnen auf Landes Kosten beschloßen, hatten sie die Absicht, zur theilweisen Bestreitung des Aufwandes ein Papiergeld (Eisenbahn=Cassenscheine) zu schaffen. Die Regierung lehnte dies jedoch ab, da sie gewiß sehr mit Recht diese Maßregel sowohl grundsätzlich als wegen der von Ständen bezweckten Einrichtung für sehr bedenklich hielt. Darauf sahen Stände davon ab; zwar kamen sie 1846 nochmals, wenn auch nur im Allgemeinen, darauf zurück; indeß hatte sich mittlertweile ihre eigene Ansicht von der Råthlichkeit der Papiergeldschaffung dergestalt geändert, daß, als zu dieser Zeit die Regierung Versuche zur Creirung von Papiergeld machte und der Residenzstadt die Erlaubniß zur Ausgabe von solchem ertheilte, Stände ihrerseits sich dagegen erklärten, und zwar nicht lediglich weil die Regierung ohne ihre Zuziehung gehandelt hatte 2). Diese Ansicht dauerte auch noch 1848, wo dadurch veranlaßt Stände die Aufnahme der Bestimmung in das Verfassungsgesetz bewirkten, daß ohne ihre Genehmigung kein Papiergeld ausgegeben werden solle 3).

Der Eisenbahnbetrieb, welcher gegen Ende des Jahres 1843 begann und, so wie der Bau allmålig fortschritt, sich weiter ausdehnte, erstreckte sich etwa vier Jahre später nicht nur auf die Hannoverschen Eisenbahnen, sondern auch vertragsmäßig auf die im Auslande belegenen Theile der Bahnen von Hannover nach Braunschweig, nach Bremen und nach Minden. Er ward von Anfang an auf

1) Actenstücke VIII. 2. S. 782 und VIII. 3. S. 1374.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 103, 785 und VIII. 3. S. 1376.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1228.

Staatsrechnung geführt, denn wenn gleich 1842 Stände hofften, daß er demnächst zweckmäßig Privat-Unternehmern überlassen werden könne, so überzeugten sie sich durch die Gründe der Regierung und durch Erfahrung doch schon 1846, daß davon wenigstens in geraumer Zeit noch nicht die Rede sein dürfe. Nachher ist eine solche Maßregel als unzweckmäßig allseitig stillschweigend anerkannt und gar nicht wieder in Frage gekommen.

Durch den Bau der Eisenbahnen ist der Landes-Casse zwar eine Schuld von etwa 13 Millionen oder richtiger, da die der General- und den Tilgungs-Cassen zustehenden Forderungen abzusetzen sind, von etwa $9\frac{1}{4}$ Millionen Thaler aufgelegt ¹⁾; indeß ist dieselbe, auch ganz abgesehen von dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Anlage, selbst für den Staatshaushalt kaum eine Last zu nennen, da mit dem Ueberschusse der Betriebsaufkünfte (außer in dem Jahre 1847/48) nicht nur die Zinsen des ganzen verwendeten Capitals, sondern selbst fast noch die gesetzlich der Schuldentilgungs-Casse mit $\frac{1}{2}$ Procent der sämtlichen angeliehenen Capitalien zu leistenden jährlichen Beiträge haben bezahlt werden können.

Die zahlreichen und höchst wichtigen Aenderungen, welche das Jahr 1848 in der Verfassung des Landes herbeiführte, trafen auch die Finanz-Verhältnisse desselben. Die beiden folgenschwersten unter diesen letztern waren die Wiedervereinigung der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse, sowie die aus der Minister-Verantwortlichkeit entspringende veränderte Stellung des Finanz-Ministeriums und der Domainen-Cammer. Die Cassen-Vereinigung hatte der König schon im März 1848 zugestanden, in Anerkennung daß sie zum Wohle des Landes wie des Königlichen Hauses gleich nothwendig und auf die Dauer unvermeidlich sei. Von dem nämlichen Gedanken durchdrungen hatte die öffentliche Meinung sie gefordert, und die Stände theilten diese Ansicht, als ihnen in der bald nachher beginnenden Diät eine

1) bis 1851 durch Tilgung schon auf weniger als $8\frac{1}{2}$ Million Thaler gemindert.

völlige Umgestaltung der Vorschriften des Landes=Verfassungsgesetzes über die Finanzen regierungseitig vorgeschlagen wurde ¹⁾. Durch diese Vorschläge, welche von Ständen ohne irgend eine erhebliche Aenderung genehmigt wurden, ging man im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 zurück; nur in drei Hauptpunkten wich man davon ab. Zuerst nahm man die Vorschrift nicht wieder auf, daß aus dem Kron Gute (Domanium) ein Complex von Gütern oder Forsten zur Bildung der Kron=Dotation ausgeschieden werden solle; denn die Erfahrung hatte sie als unausführbar und nachtheilig erwiesen ²⁾. Sodann entfernte man die Vorschrift, welche

1) Actenstücke IX. 1. S. 167, 1172. Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, §§ 78—100. (Anlage 5).

2) Die Belege wird die Darstellung über die Domänen liefern (S. 43); hier nur einige Andeutungen. Die Grundstücke, welche im Einzelnen verpachtet zu werden pflegen, geben eine jährliche Brutto=Einnahme von 300,000 fl ., die großen Pachtgüter inösesamt eine solche von 350,000 fl .. Die Forst=Einnahme hat zuletzt Brutto zwar über 650,000 fl betragen, Netto aber beträgt sie zur Zeit nur 330,000 fl .. Daß die im Einzelnen verpachteten, über das ganze Land zerstreuten Grundstücke sich zur Kron=Dotation nicht eignen, bedarf kaum der Bemerkung; es müßten also die Forsten und, so weit zur Ergänzung nöthig, die großen Pachtgüter dazu genommen werden. Dies könnte aber nicht ohne schwere Gefahr, ja nicht ohne sichere große Uebel für die Krone und das Land geschehen. Denn die Ausmittelung ihres Rein=Ertrages auf irgend zuverlässige und dauernde Weise ist nicht möglich, was bei den Forsten am leichtesten einleuchtet, deren Ertrag beständig im Steigen ist und in einem einzigen Jahre nachhaltig um 80,000 fl hat vermehrt werden können. Allein wäre auch 1834/37 eine Feststellung allenfalls möglich gewesen: nach den Erfahrungen von 1837/48, insbesondere über die Einnahmen= und Ausgaben=Vertheilung zwischen der Königl. und der Landes=Casse ist nicht mehr daran zu denken, wenn nicht immer dem Mißtrauen eine offene Wunde erhalten werden soll. Sehr bald würde eine neue Ausmittelung des Rein=Ertrages der Kron=Dotations=Güter gefordert werden, und sie ließe sich dauernd gewiß nicht ablehnen. Glücklicherweise genug, wenn dann nicht auch eine neue Feststellung der Kron=Dotation selbst verlangt würde. Geschähe dies aber, so möchte das Maß von 1833 und 1848 wohl nicht wieder erreicht werden. Allein selbst hiervon abgesehen: welches Personal müßte die Kron=Dotations=Verwaltung haben, und welche ungeheure Kosten würden dadurch nutzlos veranlaßt werden! Welchen Pensions=Etat würde sie allein durch die Forst=Verwaltung unausbleiblich bekommen! Zu diesem Allen rechne man noch die unvermeidlichen, das Verhältniß zwischen König und Land schwer bedrohenden Conflict zwischen der

1833/37 zu so vielen Streitigkeiten und üblen Folgen Anlaß gegeben hatte, daß das Ausgabe-Budget nach Haupt-Dienstzweigen aufgestellt, und die für jeden Haupt-Dienstzweig bewilligten Summen als ein Ganzes betrachtet werden sollten, deren Verwendung dem zuständigen Minister überlassen bleibe, mit Ausnahme nur der darin enthaltenen Besoldungen und Pensionen, hinsichtlich deren er an die darüber zu vereinbarenden Regulative gebunden sein sollte¹⁾. Eine dritte Aenderung endlich traf die, die ständische Controle über den Staatshaushalt regelnden grundgesetzlichen Bestimmungen, welche ihren Zweck nicht erfüllt hatten. Da das 1841 hergestellte Schatz-Collegium bei vereinigttem Staatshaushalte unter einem verantwortlichen Minister nicht bestehen bleiben konnte, dennoch aber wo möglich eine zugleich wirksame und nicht auf schädliche Weise hemmende Controle eingerichtet werden sollte, so ward ein neues Schatz-Collegium gebildet, welches unter dem Vorsetze des Chefs der obersten Steuer-Verwaltung aus zwei von den allgemeinen Ständen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern und den beiden General-Secretarien der allgemeinen Stände-Versammlung besteht, die Rechnungen der General-Casse und der dazu gehörigen Neben-Cassen zu prüfen, den Gang des Staatshaushalts zu überwachen und an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen hat. Außerdem haben die von Ständen gewählten beiden Mitglieder bei Verwaltung der Steuern als stimmungsführende Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums mitzuwirken und gemeinschaftlich mit den beiden General-Secretarien die im § 181 des Landes-Verfassungsgesetzes dem Schatz-Collegium beigelegten Befugnisse zum Schutze der Verfassung auszuüben²⁾.

Kron-Dotations- und der Landes-Verwaltung, und man wird, anderer Uebel nicht einmal zu gedenken, die Aussonderung eines gewissen Domainen-Complexes für die Kron-Dotation gewiß als ein großes Uebel ansehen müssen.

1) Die Beseitigung dieser Schranke des ständischen Bewilligungsrechts haben Einige als sehr bedenklich, ja gefährlich bezeichnet; aber ohne Grund. Vergl. den Schluß dieser Einleitung.

2) Gesetz vom 12. September 1848. Actenstücke IX. 1. S. 917, 1113.

Die durch das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. 1848 sanctionirten Bestimmungen über die Finanzen des Königreichs sollten am 1. Juli 1849 ins Leben treten. Allein die dazu erforderlichen gesetzlichen Anordnungen, zu welchen die Vorlagen den Ständen im Februar 1849 gemacht wurden, kamen damals in Folge der Auflösung zweiter Cammer nicht zu Stande. Als sie aber nach Wiederversammlung der Stände im November 1849 die Genehmigung derselben erhalten hatten, wurde am 1. Januar 1850 das bisherige Schatz-Collegium aufgehoben, das neue errichtet und die Cassen-Vereinigung vollzogen. Vermöge der vorher getroffenen Einrichtungen konnte die letztere hinsichtlich des Cassen- und Rechnungswesens jetzt noch dergestalt bewerkstelligt werden, als ob sie schon am 1. Juli 1849 geschehen wäre¹⁾. Sie war insofern vollständiger wie die frühere, als nicht nur die bei der letzteren immerfort gebliebene thatsächliche Trennung der königlichen General- und der General-Steuer-Casse jetzt aufhörte, sondern auch die General-Begbau-Casse und die Eisenbahn-Hauptcasse mit der neuen General-Casse verschmolzen wurden²⁾. Auch wurden in Gemäßheit eines ständischen Antrags³⁾ und der daraus hervorgegangenen Vorschrift im § 86 des Verfassungsgesetzes von 1848 die Landesherrlichen Lehnsaufkünfte der General-Casse zugewiesen. Eine Folge hiervon war die Aufhebung des Lehn- Ministeriums, dessen Geschäfte, soweit sie überhaupt blieben, auf das Finanz-Ministerium übergingen. Die heimgefallenen Lehengüter, welche nicht wieder verliehen werden mußten, wurden dem Domanium und die heimgefallenen Geldlehne, sowie die Lehn-Allodifications-Capitalien⁴⁾ dem Domonial-Ablösungs-Fonds einverleibt. Dagegen wurde 1850 die königliche Kron-Casse, welche bis dahin immer, auch während der Cassen-Vereinigung von 18³⁴/₄₁, neben der General-Casse verwaltet war, völlig davon getrennt.

1) Actenstücke X. 1. S. 4, 465. — XI. 1. S. 17, 464, 591, 592.

2) Gesetz vom 16. Decbr. und Bekanntmachung vom 17. Decbr. 1849.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1174.

4) etwa 178.000. ♂. Actenstücke XI. 2. S. 222. — XI. 4. S. 512.

Das erste Budget der wiedervereinigten General=Casse ward für das Jahr 1849/50 aufgestellt; doch konnten die Stände, denen es im März 1849 vorgelegt ward 1), wegen ihrer gleich darauf erfolgenden Vertagung und nachherigen Auflösung dasselbe damals weder prüfen noch bewilligen; und als bei Wiederversammlung des Landtags im November desselben Jahres die Regierung die Vorlage erneuerte, so beschränkten sich Stände wegen Kürze der Zeit darauf, dasselbe im Ganzen unter einigen Bevortwortungen zu bewilligen 2), was nach Lage der Sache gewiß angemessen war, da die Regierung bei Aufstellung des Budgets, durch die Umstände gebrängt, zu eilfertig hatte verfahren müssen, die erste Hälfte der Bewilligungsperiode fast abgelaufen war, und das Budget für das nächste Jahr schon nach kurzer Frist vorgelegt werden mußte. Die Zwischenzeit bis dahin benutzte die Regierung, die Mängel des frühern Budgets zu verbessern und den Ständen eine vollständige zweckmäßige Prüfung desselben zu erleichtern, welche von diesen denn auch in umfassender Maße vorgenommen wurde 3). Das Budget für 1850/51 ist daher als die Grundlage des Staatshaushalts in der mit Wiedervereinigung der Cassen beginnenden neuen Periode zu betrachten.

Man muß aber nicht übersehen, daß das Budget grundsätzlich nur die ordentlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, daß dagegen die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in dem Capitalien=Fonds der General=Casse zur Verrechnung kommen. Dieser hat jetzt 4 Abtheilungen (Anlage 6):

1) den vorzugsweise s. g. Capitalien=Fonds der General=Casse, welcher als Einnahmen besonders die etwa verfügbar gebliebenen Ueberschüsse vom laufenden Haushalte, wiedereingehende Capitalien der General=Casse und ähnliche Zuflüsse, als Ausgaben aber diejenigen, welche auf jene Mittel ein für alle Mal oder besonders angewiesen sind, verrecknet;

1) Actenstücke X. 1. S. 709.

2) Actenstücke XI. 1. S. 346, 589.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1191, 1827.

- 2) den Bau = Fonds der Süd = und Westbahn;
- 3) den Fonds von verkauften Domonial = Gebäuden und Inventarien¹⁾ und
- 4) den Commerz = Capitalien = Fonds.

Außerdem würde auch der Domonial = Ablösungs = und Veräußerungs = Fonds, oder wenigstens der Holzbestandgelber = Fonds hierher gezogen werden können; doch werden beide in den Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen über den Staatshaushalt abgesondert gehalten, was bei jenem ersteren Fonds darauf beruhet, daß seine Mittel im Wesentlichen erhalten werden müssen und daher nur als ein Vermögensstamm zu betrachten sind. Mit ihm aber war der Holzgelder = Fonds sonst vereinigt, und wenngleich dies seit 1848/49 geändert ist, so hat sich doch im Cassen = und Rechnungswesen der Holzgelder = Fonds als Anhang des Domonial = Ablösungs = Fonds erhalten.

Bei Vergleichung des Budgets von 1850/51 mit denen von 1834/41 darf man jedoch nicht unbeachtet lassen, daß jenes sowohl unter den Einnahmen als den Ausgaben neue Rubriken mit bedeutenden Summen enthält; unter den Einnahmen vornämlich die Aufkünfte von den Eisenbahnen und von den Chausséen, unter den Ausgaben die Zahlung an die Königliche Kron = Cassé, eine der veranschlagten Chaussée = und Brückengelds = Einnahme gleiche Summe, die Zinsen für die Eisenbahn = Schulden, die Zahlung an die Eisenbahn = Schuldentilgungs = Cassé, und den an den Capitalien = Fonds abzuliefernden Ueberschuß des Eisenbahn = Betriebes.

Auch ist das Budget nicht mit den in den Anlagen gegebenen Haushalts = Uebersichten zu verwechseln, da diese das Ergebnis der wirklichen Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche von den Budget = Anschlägen theilweise erheblich, und regelmäßig zu Gunsten des Haushalts abweichen. Dies ist nicht nur fast ohne Ausnahme von

1) Den Anlaß zur Einrichtung dieses nachmals analog erweiterten Fonds f. Actenstücke V. 5. S. 530.

1834/49, sondern auch von 1849/50 und 1850/51 der Fall gewesen, so daß 1849/50 statt des veranschlagten Deficits von etwa 130,000 ₰ schließlich sich ein Ueberschuß von ungefähr 560,000 ₰, und 1850/51 statt des anschlagsmäßigen Deficits von etwa 400,000 ₰ ein Ueberschuß von 364,000 ₰ ergeben hat.

Einen so günstigen Zustand, wie ihn die Jahre 1848/51 schließlich ergaben, konnte man vorher durchaus nicht erwarten. Als im März 1848 die Cassen-Vereinigung in Frage kam, war dringend zu fürchten, daß das ansehnliche Deficit der Königlichen General-Casse durch den Ueberschuß, welchen die General-Steuer-Casse bis dahin allerdings noch regelmäßig gehabt hatte, dauernd nicht würde gedeckt werden können. Diese Befürchtung lag um so näher, als die Bewegungen des Jahres 1848 und ihre Folgen die Einnahmen, besonders von den indirecten Steuern, den Wasserzöllen, Posten und Eisenbahnen stark minderten, die Ausgaben aber steigerten. Selbst manche gewöhnliche Ausgaben wuchsen und außerordentliche kamen hinzu, unter ihnen eine sehr große durch den Krieg gegen Dänemark. Zur Deckung der unabweislichen Bedürfnisse mußte zu einer Anleihe geschritten, die Cassen mit neuen Zahlungen für Zinsen und Schuldentilgung belastet und, bei der Ungewißheit des Erfolgs der Anleiheversuche, selbst noch auf Erhebung einer beträchtlichen außerordentlichen Steuer Bedacht genommen werden, ungeachtet der Credit erschüttert, der Geldmarkt gedrückt, der Erwerb geschmälert und das Verlangen der Steuerpflichtigen auf Erleichterung gerichtet war. Bei den Maßregeln, die nun ergriffen werden mußten, zeigte sich aber gleich der heilsame Einfluß der Cassen-Vereinigung und der dadurch bewirkten Aufhebung des früheren Zwiespalts in der Richtung und den Interessen der Regierung und des Landes. Denn war auch die Cassen-Vereinigung noch nicht wirklich erfolgt, ja selbst noch nicht einmal förmlich beschlossen, so ward doch thatsächlich ganz so verfahren, als ob sie schon zu Stande gekommen wäre. Dies war von unmittelbarer Wichtigkeit, besonders bei Anschaffung der nothwendigen außerordentlichen Geld-

mittel. Die Anleihe=Operation hatte einen — vollends im Vergleich mit ähnlichen Unternehmungen anderer Staaten — unverhofft raschen und günstigen Erfolg und machte die außerordentliche Steuer=Erhebung entbehrlich, zumal es auch gelang, von den eigenen Capitalmitteln der General=Casse (des Domonial=Ablösungsfonds) einen ansehnlichen Betrag verfügbar zu machen 1). Die laufenden Einnahmen stellten sich ebenfalls meistentheils besser, wie zu erwarten gewesen. Doch war damit die Verlegenheit keineswegs beseitigt. Durch die fortwährende Kriegsbereitschaft nach beendigtem ersten Feldzuge, durch die Entsendung eines Hannoverschen Armeecorps nach Altenburg auf Anordnung der Reichsgewalt, und durch den 1849 von Neuem ausbrechenden Krieg wurden abermals große Summen in Anspruch genommen, welche wiederum aus dem Capitalvermögen der General=Casse entnommen werden mußten und die Zinsen=Einnahme noch weiter verminderten. Aber selbst abgesehen von diesen und anderen außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben (für die Deutsche Flotte, die Abgeordneten zur National=Versammlung, die Centralgewalt in Frankfurt u. s. w.) drohete auch für die gewöhnlichen und bleibenden Ausgaben nachhaltige Deckung zu fehlen, um so mehr, da dieselben in nächster Zeit noch erheblich wachsen mußten. Dies Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde dadurch noch übler, daß die politischen Verhältnisse es fast unmöglich machten, einen festen Plan zur Herstellung des Gleichgewichts zu entwerfen und durchzuführen. Schon die für das Königreich verheißenen innern Reformen, namentlich die Aenderungen in der Organisation der Gerichts= und Verwaltungsbehörden, mußten auf den Staatshaushalt eine Rückwirkung üben, deren Umfang nicht zu übersehen war; noch mehr aber die begonnene Umgestaltung der Verfassung Deutschlands. So lange diese nicht wenigstens in den Grundzügen feststand, ließ sich mit einiger Sicherheit gar nicht vorausbestimmen, welche Ausgaben dem einzelnen Staate künftig obliegen, und welche Mittel zur Be-

1) Actenstücke X. 1. S. 140.

streitung derselben ihm zu Gebote bleiben würden. Kam ein Bundesstaat mit ausgedehntem eignen Haushalte, namentlich mit selbstständigem Besteuerungsrechte zu Stande, so mußte das Finanzwesen des Einzelstaats nothwendig sich anders gestalten, mit dem des Bundesstaats möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Für jenen waren daher während der Ungewißheit neue Einrichtungen kaum statthaft, jedenfalls höchst mißlich. Selbst hinsichtlich der directen Steuern war dies der Fall, vollends aber hinsichtlich der indirecten Abgaben. Für Hannover besonders war die Frage über Zolleinigung und Aufhebung der Flußzölle von entscheidender Wichtigkeit. Gegen Ende des Jahres 1848 schien sie schon vor Feststellung der politischen Verfassung Deutschlands provisorisch erledigt werden zu sollen; indeß kam es dazu nicht, und wenn gleich diese Wendung der Dinge für die finanziellen Interessen Hannovers erwünscht sein mußte, so hinderte doch die bleibende Ungewißheit die Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln zur dauernden Ordnung des Staatshaushalts. Es konnte daher den Ständen bei Vorlegung des Budgets von 1849/50 nur ein einstweiliges Auskunftsmittel, die Bewilligung einer außerordentlichen Steuer empfohlen werden. Die Vertagung der Stände im März und die Auflösung der zweiten Cammer im April 1849 vereitelten jedoch die Ausführung dieser Maßregel; und als im November desselben Jahres den wiederversammelten Ständen das Budget von Neuem vorgelegt wurde, war zur Bestreitung des ordentlichen Bedarfs für 1849/50 die Erhebung jener Steuer nicht weiter erforderlich, da die unerwartet hoch gewordenen Ueberschüsse der General-Steuer-Casse aus den Vorjahren zur Deckung des Deficits ausreichten. Zwar beantragte das Ministerium dennoch die Ermächtigung zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer, um mit dem Ertrage derselben einen Theil der noch immer fortwährenden außerordentlichen Kriegskosten zu bezahlen; Stände lehnten dieselbe aber ab und genehmigten dagegen die Aufnahme fernerer Anleihen, welche denn auch aus dem Domänen-Ablösungs-Fonds gemacht wurden. Erst im Frühjahr 1850, als die Aussicht auf eine politische Neugestaltung Deutschlands in den Hinter-

grund getreten war, konnte die Regierung zu Maßregeln schreiten, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalte herzustellen. Dazu schlug sie den Ständen die Erhöhung der Eingang=Abgaben auf einige Hauptverzehrungs=Artikel und der Fabrikations=Abgabe auf Branntwein vor, wozu sie die Einwilligung der Oldenburgschen Regierung vorläufig erlangt hatte. Obwohl aber die Stände hierzu ihre Einwilligung gaben, so ward der Zweck doch nicht erreicht, weil die Oldenburgsche Regierung wegen des Zertwürfnisses mit ihren Ständen deren Zustimmung nicht zu erwirken vermochte, und es würde daher nochmals zu außerordentlichen Hülfsmitteln haben gegriffen werden müssen, wenn nicht der ungewöhnlich hohe Ertrag der bisherigen indirecten Abgaben dieser unangenehmen Nothwendigkeit überhoben hätte. Späterhin wäre die Regierung wahrscheinlich veranlaßt gewesen, auf jene Steuer=Erhöhung zurückzukommen und deren Genehmigung in Oldenburg weiter zu betreiben, hätte nicht der Zollvereinigungs=Vertrag mit Preußen vom 7. September 1851 die Lage der Dinge wesentlich geändert. So ist denn in Folge dieser Umstände eine völlige und dauernde Ordnung des Staatshaushaltes bis jetzt (Ende 1852) nicht eingetreten; doch sind die Wege angebahnt, um den nothwendigen festen und regelrechten Zustand herbeizuführen.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der Einnahmen im Einzelnen. Dabei wird zwar der Zustand des Jahres 1850/51 als Regel zur Grundlage genommen werden; doch kann dieses aus Ursachen, welche die folgende Darstellung ergeben wird, nicht unbedingt geschehen. Die in der Anlage 6 gegebene Nachweisung über den General=Casse=Haushalt des Jahres 1850/51 soll die anschaulichere Uebersicht der einzelnen Einnahmen und ihres gegenseitigen Verhältnisses, sowie des vom Brutto=Ertrage zu bestreitenden Erzeugungs= und Verwaltungsaufwandes erleichtern. Hierzu schien eine Nachweisung in der gewählten Form geeigneter als das Budget, da letzteres mit unbedeutenden Ausnahmen nur die Rein=Einnahmen angiebt, wogegen die Brutto=Einnahmen und die davon zu bestreitenden Productions= und

ähnlichen Ausgaben in besonderen Special-Budgets nachgewiesen werden. Diese Einrichtung unseres Budgets hat man oft auffallend gefunden und getadelt; sie beruhet jedoch auf practisch wichtigen Gründen. Das Budget nämlich enthält genau dieselben Rubriken wie die General-Casse-Rechnungen, und das ist durchaus nothwendig, wenn nicht die Rechnungsprüfung außerordentlich erschwert werden soll. Dieser zumal auf ständischem Standpuncte sehr große Vortheil wiegt den formellen Mangel reichlich auf, daß unser Budget weder alle Einnahmen noch alle Ausgaben in einer einzigen Zusammenstellung vor Augen bringt, wie es die Anlage thut. Während das Budget in Einnahme und in Ausgabe nur eine Summe von etwa $7\frac{1}{2}$ — $7\frac{3}{4}$ Millionen Thaler ergiebt, zeigt jene Uebersicht eine Brutto-Einnahme von fast 13 Millionen und eine im Budget nicht erscheinende Ausgabe von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Beim Anblick dieser großen Summen ist Manchem schon ein schweres Bedenken über das ständische Bewilligungsrecht gekommen; doch völlig ohne Grund. Denn man darf nicht, wie es so oft irrig geschieht, glauben, daß jene Summen der völlig freien ständischen Bewilligung unterliegen. Vielmehr ist, was die Einnahmen betrifft, das Bewilligungsrecht nicht nur durch § 95 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 auf die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben neben den Einnahmen von dem Kron-gute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben beschränkt, sondern überdieß bei den hauptsächlichsten Einnahmen dieser letzten Art, z. B. bei den indirecten Steuern, bei den Eisenbahn-Aufkünften u., durch Staatsverträge oder die Natur der Abgabe selbst fast wirkungslos gemacht. Von den Ausgaben aber beruht ein sehr großer Theil auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen, darf also nach Vorschrift im § 91 des Verfassungsgesetzes von 1848 nicht verweigert werden. Ein anderer sehr bedeutender Theil stellt sich lediglich als nothwendiger Aufwand zur Erhaltung des Staatsvermögens und zur Gewinnung der Einnahmen dar, und ein weiterer Theil endlich noch ist als unumgänglich nothwendig zu betrachten, wenn nicht die Verwaltung des Staats schlechthin

gehemmt, und dieser selbst also erschüttert oder gar zerrüttet werden soll. Hiernach schon erstreckt sich das freie Bewilligungsrecht hinsichtlich der Ausgaben auf nur etwa 850 bis 900,000 ₰ (Anlage 7), also auf ungefähr $\frac{1}{14}$ der sämtlichen Ausgaben. Aber selbst unter diesen Ausgabeposten befinden sich noch viele, welche die Stände niemals ohne den empfindlichsten unmittelbaren Nachtheil für das Land verweigern können, z. B. die Ausgaben für den Neubau der Chaussees, für Landstraßen und Gemeindewege, für Landbauten, Forstculturen etc. Nach Absatz derselben bleibt das ständische Bewilligungsrecht nur bei weniger als 200,000 ₰, und es springt daher leicht in die Augen, welche Bewandtniß die oft berufene Furchtbarkeit des ständischen Bewilligungsrechts hat. Allerdings ist dasselbe wichtig, ja schlechthin nothwendig, wenn Stände bestehen sollen; aber die Gefahr für das Staatswohl, welche von einigen Seiten darin gefunden wird, hat es offenbar nicht.

Erster Theil.

G i n n a h m e n.

Erster Theil.

Ginnahmen.

Erste Abtheilung.

Die Domainen.

Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 unterscheidet (§§ 78 und 86), wie es auch schon das Staatsgrundgesetz gethan hatte, das Königliche Domanium oder Krongut und die Regalien, indem es unter jenem das privatrechtliche Eigenthum aller Art, unter diesen hingegen die Einnahmequellen versteht, welche auf der Natur des Staatsverbandes ruhen und mit gewissen Pflichten der Staatsgewalt verknüpft sind, namentlich also Zölle und Posten 1). Gewöhnlich begreift man jedoch, auch in der Geschäftssprache der Behörden und Stände, unter Domanium nur denjenigen Theil des Kronguts, der von der Domainen-Cammer verwaltet wird, und in diesem Sinne ist die Bezeichnung hier ebenfalls gemeint. Die Klein-Einnahmen des Domaniums in dieser Bedeutung sind die unter der ersten Rubrik des Einnahmebudgets aufgeführten Ueberschüsse von den Amtscassen.

Die Verwaltung der Domainen, welche bis 1823 von der Rentcammer geleitet ward, die neben dem Ministerium stand, aber freilich auch eine Menge wichtiger Regierungsrechte zu üben hatte,

1) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 241.

wurde bei der Behörden-Organisation im Mai jenes Jahres auf das Ministerium, die neu errichtete Domainen-Cammer und die Landdrosteien übertragen, bei welchen letzteren zu diesem Zwecke besondere Domainal-Deputationen gebildet wurden, die theils der Domainen-Cammer untergeben, theils unabhängig von derselben waren. Die Erfahrung zeigte bald die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung. Bei den Organisationsplänen der Jahre 1834/37 beschloß man daher sie zu ändern, aber nicht eine einzige obere Domainen-Verwaltungsbehörde herzustellen, sondern die Verwaltung der Domainen, mit Ausnahme einiger Gegenstände, die an das Ministerium gezogen werden sollten, ganz den Landdrosteien zu überweisen. Damit wäre ein Theil der Uebel, die aus der früheren Einrichtung entsprangen, allerdings beseitigt, größere aber höchst wahrscheinlich herbeigeführt worden. Allein es kam dazu nicht, wie überhaupt die damaligen Organisationspläne unausgeführt blieben. Doch blieb auch der im Jahre 1823 geschaffene Zustand nicht lange mehr bestehen. Vom 3. Januar 1839 an wurde die Domainen-Cammer aufgehoben, den Landdrosteien die Domainen-Verwaltung bis auf einige vorzugsweise hoheitliche Befugnisse wieder entzogen, und die gesammte Domainen-Verwaltung einer neuen Domainen-Cammer anvertrauet 1). Dieselbe ward bei der Errichtung zwar unter das Finanz-Ministerium gestellt, das Reglement für dieselbe setzte aber schon fest, daß in gewissen näher zu bestimmenden Fällen die Domainen-Cammer unmittelbar an den König zu berichten haben sollte 2), und die Ausdehnung, welcher dieser Vorschrift gegeben ward, so wie die Richtung, welche die Verwaltung der neuen Behörde nahm, führte bald dahin, daß die Cammer sich von dem Finanz-Ministerium fast unabhängig machte und dadurch dieses von der Einwirkung auf die Domainen-Verwaltung so gut wie ausschloß. Der Cammer-Director, welcher den mündlichen Vortrag beim Könige hatte, der dem Finanz-Minister versagt war, mußte zu den Mi-

1) Verordnungen vom 28. December 1838 und 8. März 1839.

2) Reglement vom 21. Mai 1839, S. 5.

nister-Conferenzen, in denen die Besetzung der Beamtenstellen berathen ward, zugezogen werden 1); für die Verwaltung des mächtig anwachsenden Domänial-Ablösungsfonds wurde ein vom Finanz-Ministerium unabhängiges, unmittelbar dem Könige untergebenes Collegium, anfangs unter dem Namen einer Abtheilung des Finanz-Ministeriums, dann als Immediat-Commission gebildet, und der Cammer-Director erst zum Mitgliede, darauf zum Vorsitzenden dieser Behörde ernannt 2).

Das Domanium ward nun immer mehr grundsätzlich als der bevorzugte große Grundbesitz eines Privatmannes behandelt und verwaltet; jede neue Belastung desselben, namentlich durch Heranziehung zu Staats- und Gemeinde-Zwecken, möglichst abgewehrt, überhaupt die thunlichste Absonderung desselben von andern Staats-Anstalten und Einrichtungen erstrebt, den Regierungs-Behörden nicht nur keine Einwirkung auf die Verwaltung gestattet, sondern auch wenig Willfährigkeit bei Maßregeln zur Förderung der Landes-Interessen bewiesen, wenn die Interessen des Domaniums, aus jenem einseitigen Gesichtspuncte aufgefaßt, entgegen zu stehen schienen; und die wirklichen oder vermeintlichen Rechte desselben wurden, der Regiminal-Verwaltung wie den Einzelnen gegenüber, zuweilen selbst nur des Princip's wegen und ohne wesentlichen Vortheil für das Domanium, mit Strenge eben so verfolgt, wie es ein Privatmann nur hätte thun können. Bei der Benutzung des Domaniums wurde eine entschiedene Vorliebe für große Pachtgüter immer herrschender. Ohne daß der Ertrag des Domaniums dadurch gesteigert worden wäre, ja oft zum augenscheinlichen Nachtheile desselben waren die aus früheren Zeiten herrührenden s. g. Haushaltspachtungen beibehalten und zum Theil noch vergrößert, hie und da selbst neue große Pachtgüter geschaffen. Dies hatte meist nur durch Benutzung solcher Grundstücke geschehen können, die früher stückweise verpachtet waren. Das Bedürfniß der Landes-Einwohner

1) Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 26. Februar 1839.

2) Verordnungen vom 23. Mai 1844 und 21. Februar 1847.

aber hätte in vielen Gegenden, namentlich vor manchen Städten und anderen stark bevölkerten, sonstiger Erwerbsquellen entbehrenden Orten die Vermehrung dieser Pachtländereien gefordert. Die Verminderung derselben war besonders für die s. g. kleinen Leute drückend und machte sich um so schwerer fühlbar, als den Haushaltspächtern contractlich jede Aflterverpachtung untersagt oder nur in sehr beschränkter Weise gestattet war. Diese Uebel wurden noch dadurch geschärft, daß der Grundbesitz des Domaniums möglichst vermehrt ward. Wo eine Gelegenheit sich darbot, wurden Rittergüter, Bauerhöfe und selbst einzelne Grundstücke angekauft ¹⁾. Bei Theilungen, Servitut-Ablösungen und ähnlichen Auseinandersetzungen suchte man, wo es anging, die Entschädigung des Domaniums durch Grund und Boden zu bewirken. Die so erworbenen Güter wurden regelmäßig im Ganzen verpachtet oder administriert, und die Höfe und einzelnen Grundstücke meistens den Hauptpachtungen oder den Forsten zugelegt. Auf der andern Seite waren Veräußerungen einzelner Theile des Domaniums, selbst wo sie verfassungsmäßig geschehen durften, grundsätzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Besitz dem Domanium keinen Vortheil, ja Schaden brachte, wurden beibehalten; Veräußerungen, die zur Förderung allgemeiner Interessen oder zum Nutzen Einzelner sehr wünschenswerth und in manchen Fällen sogar dringendes Bedürfniß gewesen wären, fanden vollends nicht statt. Besonders hart fiel dies an Orten, wo Bauplätze nur vom Domanium gewährt werden konnten. Je starrer aber der Grundsatz der Unveräußerlichkeit als Regel festgehalten wurde, desto übleren Eindruck machten einzelne Fälle von Veräußerungen, wo werthvolle und bedeutende Domanial-Grundstücke

¹⁾ Die Mittel dazu bot der Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, die man nach Vorschrift im § 131 des Landes-Versassungsgesetzes von 1840 vorzugsweise zum Ankaufe von Grundeigenthum verwenden zu müssen glaubte und, wenn auch unvortheilhaft, doch um so bereitwilliger dazu verwandte, je weniger man die verfügbaren großen Capitalien zum wahren Vortheile des Landes nutzbar zu machen geneigt war. Der König selbst trat endlich den schädlichen Ankäufen, zumal der Bauerhöfe — deren Nachteile er völlig erkannte — durch bestimmte Befehle entgegen.

anscheinend ohne entsprechende Gegenleistung an höhere Beamte weggegeben wurden 1).

Die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 1848 über die Cassen-Vereinigung, über die Aufhebung der Exemtionen — auch des Domaniums — von allgemeinen Staats- und Gemeindelasten, über das Gemeindefwesen, über die Ministerverantwortlichkeit u. s. w. beseitigten meistens die Gründe dieser Uebelstände, und es wären fast nur Folgerungen aus jenen Bestimmungen, die das Ministerium auszusprechen nöthig hatte, als es den Beschwerden über die Domanial-Verwaltung Abhülfe zu schaffen und dieser für die Zukunft eine solche Richtung zu geben suchte, wie sie den Verheißungen des Königs vom März 1848 und den neuen Verfassungs-Grundsätzen entsprach. Die Stände billigten den eingeschlagenen Weg, wenn auch nicht immer beide Cammern in ihren Ansichten und Beschlüssen völlig übereinstimmten 2).

Die neuen organischen Einrichtungen in der Staats-Verwaltung, die in Folge der Vorschriften des Verfassungsgesetzes von 1848 getroffen werden sollten, führten auf die Frage zurück, ob die Domainen-Cammer beizubehalten sei. Ihre Aufhebung und die Verweisung der Domainen-Verwaltung an die Landdrosteien wurde von manchen Stimmen dringend empfohlen, ja als nothwendig gefordert, jedoch nicht sowohl in der Ansicht, daß es zur Verwaltung des Domanialgutes einer Centralstelle überhaupt nicht bedürfe, wie vielmehr in der Hoffnung, daß dadurch die Mißgriffe und Uebel, welche vermeintlich oder wirklich aus der Verwaltung der Domainen-Cammer entsprungen waren, am leichtesten und dauernd beseitigt werden würden. Indes entschied sich doch Regierung und Stände für die Beibehaltung der Domainen-Cammer, indem sie sich überzeugten, daß das eine Zeitlang herrschend gewesene System der Domanial-Verwaltung keineswegs allein Ausfluß des Daseins einer Centralbehörde gewesen sei, und

1) Actenstücke XI. 1. S. 1972 und XI. 2. S. 1180.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1796.

mit Aufhebung dieser Behörde die Möglichkeit seiner Fortdauer oder Wiederkehr nicht werde abgeschnitten werden; daß man sich aber noch weniger der Erwartung hingeben dürfe, als werde die Verweisung der Domanal-Verwaltung an die Landdrosteien die vorausgesetzten Vortheile für die Unterthanen und die Casse haben oder auch nur ohne große Nachtheile geschehen können ¹⁾). Wesentliche Aenderungen in der Organisation der Domainen-Cammer — abgesehen von ihrer verfassungsgesetzlichen Unterordnung unter das Finanz-Ministerium ²⁾ — hat man ebenfalls nicht für nöthig gehalten; doch sind einige Aenderungen, besonders in Folge des Wegfalls der Ober-Forstämter, nöthig geworden und einige andere werden noch beabsichtigt ³⁾).

Die örtliche Domanal-Verwaltung der Aemter beruhet noch jetzt ziemlich auf den Grundsätzen, die 1823 aufgestellt wurden. Die Trennung der großen Pachtungen von den Beamtenstellen und die Uebertragung der Gefäll-Erhebung und der Casse- und Rechnungsführung an besondere Beamte (Rentmeister) ist fast völlig durchgeführt; nur noch in drei Fällen sind Beamte zugleich Pächter größerer Dominalgüter und in zehn Fällen Domanal-Rechnungsführer. Das noch jetzt geltende Reglement vom 21. Mai 1838 erweiterte zwar etwas die Zuständigkeit der Aemter, ließ aber übrigens die bisherige Einrichtung in der Hauptsache bestehen. Bei dieser soll es auch nach den Organisationsplänen von 1850 im Wesentlichen sein Bewenden behalten ⁴⁾.

1) Actenstücke X. 1. S. 252.

2) Durch die Verordnung vom 15. April 1848 wurde die Immediat-Commission für Verwaltung des Domanal-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds aufgehoben und diese Verwaltung wieder dem Finanz-Ministerium übertragen. Die hauptsächlichsten der beabsichtigten übrigen Aenderungen sind durch die mittlere erlassene Domanal-Verwaltungs-Ordnung vom 18. Decbr 1852 getroffen.

3) Die auf der Göhrder Constitution vom 19. October 1719 beruhende Competenz der Domainen-Cammer, mit Ausschluß der Gerichte in gewissen gütherrlichen Angelegenheiten zu entscheiden, ist schon durch das Gesetz vom 7. September 1843 aufgehoben.

4) Actenstücke XI. 1. S. 92, 1663. Durch die am 18. December 1852 erlassene neue Domanal-Verwaltungs-Ordnung sind zwar das Reglement vom 21. Mai 1838 und die Verordnung vom 8. März 1839 aufgehoben, sehr wesentliche Aenderungen aber nicht getroffen.

Der zum Geschäftskreise der Domainen-Cammer gehörige Theil des Kronguts ist, wenn auch durch Ablösung vieler grund- und gutherrlichen Rechte seit 1833 gemindert, doch immer noch außerordentlich bedeutend.

Er umfaßt allein an Grund und Boden nach den bei der Grundsteuer-Beranzlagung gemachten Ausmittelungen 1)

über 200,000 Morgen Garten-, Acker- und Wiesenland, — und

über 1,200,000 Morgen culturbaren Forstgrund,

also mehr als 17 Procent der Gesamtflächen dieser Bodenarten (über 8 Millionen Morgen); außerdem bedeutende Gemeinde- und Koppelweiden für mehr als 10,000 Stück Hornvieh, und Torfmoore, deren Jahresnutzung zu fast 7000 Fuder, jedes zu 2000 Eoden gerechnet, angeschlagen ist. Nach einer Uebersicht dagegen, welche die Domainen-Cammer im Jahre 1849, jedoch nicht nach erst damals vorgenommenen Vermessungen, zusammengestellt hat 2), beträgt die ganze Fläche, nachdem besonders der Forstgrund in Folge von Theilungen u. s. w. bedeutend verkleinert ist,

fast 140,000 Morgen Garten- und Ackerland,

„ 70,000 „ Wiesen,

über 100,000 „ Weiden,

„ 750,000 „ culturbaren Forstgrund,

„ 150,000 „ Torfmoor.

Die jährliche Brutto-Einnahme beläuft sich an 3,350,000 ₰, und der in die General-Casse fließende reine Ueberschuß an nahe 1½ Million Thaler 3).

1) Anlage 8. Ankäufe von Grund und Boden, zumal cultivirter Grundstücke, finden seit 1848 nicht mehr oder doch nur unter ganz besonderen Verhältnissen ausnahmsweise statt. Actenstücke IX. 1. S. 1019 und X. 1. S. 130.

2) Anlage 9.

3) Unter den Ausgaben stecken überdies manche, die nicht als Produktions- und Verwaltungs-Kosten des Domaniums zu betrachten sind, z. B. für Staats-Civilbauten; dagegen fehlen darunter auch einige, z. B. die Kosten der Domainen-Cammer.

Früher waren beide Summen höher; es betrug

	1834/35	1837/38	1838/39	1849/50	1850/51
1) die Brutto-Einnahmen	2,430,986 ₰	2,609,923 ₰	2,561,642 ₰	2,397,614 ₰	2,522,597 ₰
2) die Ausgaben (ohne die Kron-Dotation)	698,847 "	705,102 "	703,952 "	775,893 "	839,310 "
der Ueberschuß	1,732,139 ₰	1,904,821 ₰	1,857,690 ₰	1,621,721 ₰	1,683,287 ₰

Die Brutto-Einnahmen von 1849/50 und 1850/51 stehen also hinter denen des Jahres 1834/35 etwa 35,000 ₰ und 49,000 ₰, hinter denen des (den höchsten Ertrag in der Periode von 1834/50 erreichenden) Jahres 1837/38 aber etwa 273,000 ₰ und 221,000 ₰ zurück. Dies ist vornehmlich Folge der Ablösung grund- und gutsherrlicher Gerechtsame nach den Gesetzen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833. Indes hat dadurch das Krongut im Ganzen oder die General-Casse keinen Schaden gelitten, vielmehr gewonnen. Denn bei den Amts-Cassen sind zwar die Ausfälle sämmtlich, von den wiedergewonnenen Einnahmen aber nur die Ablösungs-Renten und die Aufkünfte von den Entschädigungs-Grundstücken berechnet; die Ablösungs-Capitalien dagegen sind in den Domonial-Ablösungs-Fonds und die Nutzungen (Zinsen) desselben in die General-Casse geflossen. Ueberhaupt nämlich 1) sind vom 1. Juli 1832/50, mit Einschluß der während dieser Periode durch Ablösungen constituirten und wieder abgelöseten Geld-Renten, an jährlichen Gefällen abgelöset 624,461 ₰.

Dafür sind an die Stelle getreten:

1) Renten, einschließlich der inmittelst wieder abgelöseten	229,210 ₰
2) der Ertrag von 2000 Morgen Land, zu 2 ₰ für den Morgen	4,000 "
3) die Zinsen der Ablösungs-Capitalien = 11,914,000 ₰, zu 3 1/2 Procent	416,990 "
	<u>650,200 "</u>

Also ist Gewinn = 25,739 ₰

1) Anlage 10.

Rente, welche bei der Ablösung einen Capitalwerth von 643,475 fl repräsentirt.

Den Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Procent wird man unbedenklich der Berechnung zum Grunde legen können; denn wenn auch ein Theil der Ablösungs-Capitalien nur 3 und $3\frac{1}{4}$ Procent Zinsen trägt, so wird doch ein anderer und immer wachsender Theil unmittelbar und durch Ersparung von Anleihen zum Eisenbahnbaue u. s. w. mittelbar auch höher benutzt. Könnte man den Zinsfuß von 4 Procent annehmen — gleich wie bei Ablösungen für eine Rente ihr 25facher Betrag an Capital gezahlt wird —: so würde die neue jährliche Einnahme von 709,770 fl den Einnahme-Ausfall um 85,309 fl übersteigen.

Man sieht hieraus, wie unbegründet die von Guts- und Grundherren früher oft geäußerten Befürchtungen, daß sie durch die Ablösungen Schaden an ihren Einnahmen leiden würden, wenigstens in Bezug auf das Domanium selbst unter der Voraussetzung gewesen sind, daß die Ablösungs-Capitalien nur zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen genutzt werden.

Auch hat sich die von Manchen, z. B. von Abbelohde in seinem Werke über die Hannover'schen Finanzen S. 46 ausgesprochene Besorgniß, daß die Ablösung der Zehnten und Dienste auf den Ertrag der Domainen nachtheilig wirken werde, keineswegs bestätigt. Eben so wenig ist ein nachtheiliger Einfluß in dieser Beziehung von Abstellung der Weiderechte und Beschränkung der Hude zum Schutze des Futterkräuter-Baues bis jetzt bemerklich geworden, wenn man auch anzuerkennen hat, daß über den Erfolg der diese Gegenstände betreffenden Gesetze vom 15. Juli 1848 in der seitdem verflossenen Zeit eine vollständige Erfahrung noch nicht hat gemacht werden können.

Die den Ablösungs-Gesetzen von 1831 und 1833 unterworfenen Domanial-Gefälle betragen am 1. Juli 1850 noch etwa 920,000 fl , welche ein Ablösungs-Capital von etwa 23 Millionen Thaler darstellen.

Abgelöst waren von 1832/50	624,000 ₰.	
Darunter stecken jedoch neu con-		
stituirte Ablösungs-Renten	114,000 "	510,000 ₰
geblieben waren	920,000 ₰	
oder nach Abzug der darunter begrif-		
fenen Ablösungs-Renten	115,000 "	805,000 "

Die 1832 vorhandenen ablösbaren Gerechtsame hatten also einen Rentwerth von 1,315,000 ₰
 oder einen Capitalwerth von 32,875,000 ₰

A. Domanial-Einnahmen.

Die hauptsächlichsten Domanial-Einnahmen rühren vom Grund und Boden her, nämlich:

die gutsherrlichen Gefälle,

„ Pachtgelder und

„ Forst-Auffünfte.

Ihnen kommen einige Hoheits-Einnahmen, die Amtssporteln und verschiedene sonstige Gebühren, deren Erhebung und Verrechnung den Amts-Cassen übertragen ist, so wie einige ungewisse außerordentliche Einnahmen hinzu.

I. Die gutsherrlichen Gefälle 1).

Sie zerfallen in ständige und veränderliche.

Die ständigen Gefälle begreifen:

1) Unablösbare Renten, die erst seit den Ablösungs-Gesetzen

1) Anlage 11.

	bis 1833	1838/39	1849/50
meistens in Gemäßheit der Verordnungen vom 23. Juli 1833 be-	durchschnittlich		
dungen sind. Sie betragen . . .	—	—	16,700 ₰
2) Meier-(Eigenthums-)Erben-			
zins- und Erbpacht-Gefälle	227,300 ₰	—	219,200 "
3) Dienstgelder	339,100 "	—	270,100 "
4) Sonstige ständige Gefälle			
aller Art	66,800 "	—	142,000 "

Zusammen = 663,200 ₰ 711,450 ₰ 648,000 ₰

Daß die Gesamtsumme dieser Gefälle bis 1838/39 gestiegen ist und bis 1849/50 nur wenig sich vermindert hat, ungeachtet die Zahl der Ablösungen von Meiergefällen und Diensten in den Jahren 1832/50 nahe an 22,000 beträgt, rührt theils von den neu entstandenen, meist unablösbaren Renten, theils und besonders aber daher, daß viele Ablösungen, und zwar nicht nur von gutsherrlichen Gefällen, sondern auch von sonstigen Gerechtsamen, z. B. von Zehnten, mittelst Rente geschehen sind, und alle diese Renten, je nachdem sie für Meiergefälle, Dienste oder sonstige Gerechtsame aufkommen, unter den Rubriken 2—4 berechnet werden. Auf diese Weise sind von 1832/50 mehr als 246,000 ₰ hinzugekommen, davon jedoch gegen 114,000 ₰ schon wieder abgelöst und noch etwa 132,000 ₰ geblieben, wovon ungefähr 115,000 ₰ der Ablösung unterliegen. Manche Gefälle, die sonst hier berechnet wurden, sind seit den letzten 25 Jahren aus Rücksicht auf die seit 1826 eingeführte neue Grundsteuer, ohne Ablösung aufgehoben. Von diesen wird später die Rede sein. Außerdem sind 1850 auf eine in den Ständen gegebene Anregung gewisse hieher gehörige An- und Abbauergefälle für die Zukunft aufgehoben¹⁾.

Die veränderlichen Gefälle bestehen in Weinkäufen und ähnlichen bei Veränderungsfällen zu entrichtenden Abgaben, in Zinsvieh,

1) Actenstücke XI. 2. S. 284, 1180.

in veränderlichem Herrendienstgelde und sonstigen ungewissen gutherrlichen Leistungen. Sie betragen bis zum Erscheinen der Ablösungsgesetze ungefähr 60,000 R jährlich, haben sich aber bis 1850 in Folge der Ablösungen und Fixirungen auf fast 36,000 R vermindert ¹⁾ und sind in beständigem Abnehmen begriffen.

II. Die Pachtgefälle,

welche jährlich fast 800,000 R betragen ²⁾, kommen zu $\frac{7}{8}$ von Grundstücken auf.

Von dem Domanial-Grundbesitz gehören etwa

90,000 Morgen oder $\frac{2}{3}$ des Garten- und Ackerlandes,

22,000 " " $\frac{1}{3}$ " Wiesenlandes,

35,000 " " $\frac{1}{3}$ " Weidelandes,

1,400 " " $\frac{1}{100}$ " Torfmoores

zu geschlossenen Gütern (s. g. Haushalts- oder Hauptpachtungen). Der übrige Theil wird im Einzelnen benutzt.

Geschlossene Güter gab es 1851 überhaupt 213 oder ohne die Ostfriesischen Plätze (Bauerhöfe) und Polder 128. Zwei derselben sind im Auslande belegen. Im Osnabrückischen giebt es deren gar keine; in Ostfriesland ist die größte Zahl (85) vorhanden; in den übrigen Landestheilen sind sie gleichmäßiger vertheilt; doch überwiegen in den südlichen Provinzen die größeren, in den nördlichen die kleineren Güter. Ihr Umfang und Ertrag ist außerordentlich verschieden. Während das größte ein jährliches Pachtgeld von fast 15,000 R liefert, giebt das kleinste nur 85 R . In den letzten Jahren sind mehrere vereinzelt, als Brackenbergh, Bederkesa, Fallersleben, Herzberg, Osterode u. s. w.; viele andere sind verkleinert, um mit den abgetrennten Stücken das Land-Bedürfniß der Umwohner zu befriedigen; ein Gut — die Groß-Boigtei zu Hildesheim — ist verkauft ³⁾, und die Domaine

1) Anlage 11.

2) Anlage 12.

3) Actenstücke XI. 2. S. 148, 246. Das Gut Hilperdingen soll verkauft werden. Actenstücke XI. 4. S. 1010.

Elbingerode ist an die Harzverwaltung abgetreten, welcher seit 1842 das dortige Amt angehört.

Von den geschlossenen Gütern werden 2 auf Rechnung der General-Casse administriert, das eine (Kotenkirchen) wegen seiner Verbindung mit einem Königl. Jagdschlosse, einer Fasanerie und ähnlichen Anlagen; das andre (Niede), welches erst vor einigen Jahren angekauft ist, wegen vorzunehmender großer wasserbaulichen und andren Verbesserungen. Das letztere soll jedoch in nächster Zeit verpachtet werden. Alle übrigen werden durch Verpachtung genutzt. Oeffentlich meistbietende Verpachtung findet nur ausnahmsweise statt. So oft ein Gut pachtlos oder sonst verfügbar wird, tritt eine Untersuchung (und demnächst Entscheidung des Finanz-Ministeriums) darüber ein, ob dasselbe als solches beibehalten oder ganz oder theilweise vereinzelt werden soll. Dabei wird sowohl das Interesse der Unterthanen, als das der Casse in Betracht gezogen. Aus Rücksicht auf letzteres empfiehlt sich im Zweifel die Vereinzelung der kleineren Güter, deren jährliches Pachtgeld nicht über 2000 fl beträgt. Wird die Wiederverpachtung beschlossen, so geschieht sie regelmäßig entweder unter der Hand, besonders an die bisherigen Pächter, wenn dieselben sich bewährt haben, oder durch Verhandlung mit den gewöhnlich vorhandenen mehreren geeigneten Bewerbern, allenfalls auch durch Versteigerung unter diesen.

Die Grundsätze und Bedingungen, welche bei der Verpachtung als Richtschnur dienen, sind im Wesentlichen so geblieben, wie Ubbelohde in seinem Werke über unsere Finanzen (S. 40 ff.) sie dargelegt hat. Nur hinsichtlich der Verpachtung einzelner Stücke ist seit 1848 den Pächtern größere Freiheit eingeräumt. Die Frage, ob den Pächtern hinsichtlich der Unterhaltung der Bauwerke größere Verpflichtungen als bisher aufzuerlegen seien, ist nach ausführlicher Untersuchung kürzlich verneinend entschieden ¹⁾, da nicht angenommen werden zu können schien, daß dadurch für die Erhaltung der Bau-

1) Bei den Ostfriesischen Plätzen werden jedoch den Pächtern jetzt etwas größere Baulasten als sonst auferlegt.

werke oder die Cassé ein Gewinn zu erreichen sein werde, weil die Verminderung der Domonial-Baufkosten durch entsprechende Verminderung der Pachtgelds-Einnahmen ausgeglichen werden würde. Auch die neuerlich erörterte Frage, ob die Anlage von Entwässerungen mittelst thönerner Röhren (Drains) auf Kosten des Domaniums auszuführen oder den Pächtern zu überlassen sei, ist vom Finanz-Ministerium vorläufig dahin entschieden, daß dies letztere geschehen solle. Die Domainen-Cammer ist indeß in Stand gesetzt, durch die Pachtbedingungen, namentlich durch Gewährung längerer Pachtzeiten, den Pächtern die Unternehmung solcher Anlagen zu erleichtern.

Die Haupt-Pachtungen bringen jetzt 350,000 R , also reichlich die Hälfte der von Grundstücken überhaupt aufkommenden Pachtgelber (fast 690,000 R) zur Cassé. Die zu ihnen nicht gehörigen Garten-, Acker-, Wiesen- und Weideländereien werden dem größten Theile nach durch Verpachtung genutzt. Bei ihnen bildet öffentlich meistbietende Verpachtung auf die ortsübliche Stellungszeit die Regel. Von den Torfmooren, zumal in Ostfries-land, werden einzelne Theile zeitweilig zum Buchweizenbaue, zum Torfstiche, zur Weide u. s. w. ausgewiesen; hin und wieder wird auch unmittelbar auf Rechnung des Domaniums Torfgräberei betrieben. Alle so gewonnene Aufkünfte kommen unter der Bezeichnung Pachtgelber von Grundstücken zur Einnahme. Sie betreffen jährlich etwa:

1) Pachtgelber von kleinen Pachtstücken	295,000 R
2) Vergütung für Grundstücke, die an Angestellte ihres Dienstes wegen überlassen sind, mit Ausnahme jedoch der Forst-Dienstwohnungen, deren Pachtwerth mit 11,200 R unter den Pachtgelbern abgesondert berechnet wird 1)	15,000 "
3) Für verkaufte Werbermaterialien, Gräberei, Heide, Rohr u. dgl., für Buchweizenmoorhauer und sonstige Aufkünfte von Torfmooren, Weidegelber u. s. w.	27,000 "
	<hr/>
	= 337,000 R

1) Seit 1852/53 wird auch für die Dienstwohnungen der Amtsrichter und Verwaltungs-Beamten ein besonderer Pachtwerth (12,000 R) unter den Pachtgelbern berechnet.

	= 337,000 ₰
Rechnet man hierzu die Einnahme von den Haupt= Pachtungen mit	350,000 "
so erhält man überhaupt	687,000 ₰
wogegen diese Einnahmen 18 ^{34/35} nur etwa	520,000 "
betragen, sich also vermehrt haben um	167,000 ₰

Dies kommt zum Theil von Einziehung von Haushalts=
Pachtungen der Beamten her, mehr aber von Grund=
Erwerbungen, theils als Entschädigung für abgelösete Gerechtsame (2000 Morgen), theils und besonders durch Ankäufe, wofür von 18^{34/50} gegen 2,400,000 ₰ verwandt sind 1); und einigermaßen auch von Ablösung mancher Real=
lasten, behuf deren 280,000 ₰ ausgegeben sind, die jedoch, eben so wie die Ankäufe, nicht durchweg solche Grundstücke betreffen, deren Erträge hier in Frage stehen. Einen wesentlichen Antheil an der Einnahme=
Verbesserung hat indeß auch die vortheilhaftere Verpach=
tung der Domainen gehabt.

Die Pachtgelds=
Einnahmen von Gegenständen anderer Art be=
laufen sich insgesammt gegen 100,000 ₰. Ehemals waren allein die darunter begriffenen Pachtgelder von Zehnten mehr als doppelt so groß. Sie betragen 18^{34/35} fast 230,000 ₰, dagegen 18^{49/50} nicht völlig mehr 30,000 ₰. Seitdem haben sie sich schon wieder ansehnlich vermindert und sind in stetem Abnehmen begriffen. Die Schmalzehnten sind schon fast ganz verschwunden; unter den Pacht=
geldern stecken nur etwa 500 ₰ für Zehntvieh. Von 18^{32/50} sind 409 Schmal=
und 1792 Fruchtzehnten des Domaniums abgelöset 2), und dadurch 694,667 Morgen, also fast 24 Procent vom gesammten Garten=
und Ackerlande des Königreichs, mit Ausnahme der Land=
drostei=
Bezirke Osnabrück und Aurich, (2,973,000 Morgen) vom Zehnten befreiet.

1) Die Veräußerungen von Domanial=
Grundstücken in derselben Periode sind von keiner großen Erheblichkeit. Soweit sie hierher gehören, mögen dafür 200,000 ₰ aufgefunden sein. Actenstücke XI. 2. S. 222.

2) Anlage 10.

Jetzt sind die Pachtgelder für Mühlen noch die beträchtlichsten, welche von 18³⁴/₅₀ (etwa 65,000 ₰ jährlich) fast unverändert geblieben sind. Von 1850 an aber nehmen sie stark ab, z. B. im Jahre 18⁵⁰/₅₁ um 3500 ₰. Der Grund liegt in Veräußerung der Mühlen, die als Regel befolgt wird, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit dazu bietet, oder wenn im Falle der Beibehaltung unverhältnißmäßige Bau- oder ähnliche Kosten aufgewandt werden müßten, es möchten denn gewichtigere als finanzielle Rücksichten, z. B. wasserbauliche, die Veräußerung widerrathen.

Die Pacht-Einnahmen von Fischereien, Schäfereien und Brauereien, zusammen etwa 8300 ₰, sind sich seit 18³⁴/₃₅ bis auf die neueste Zeit ebenfalls ziemlich gleich geblieben, jedoch jetzt in Abnahme begriffen, da diese Gegenstände allmählig, sobald es mit Vortheil geschehen kann, veräußert werden, theilweise auch durch Veränderung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse an Werth verlieren.

Das Gesetz vom 17. April 1852 über die Aufhebung der Bann- und ausschließlichen Gewerberedite ¹⁾ wird wahrscheinlich den Brauereien ziemlich ein Ende machen.

III. Die Korngefälle

bestehen größtentheils in (grund- und gutsherrlichen) Zinskörnern, zum kleineren Theile in Pachtgefällen, besonders von Mühlen, und waren vor Einführung der Ablösbarkeit doppelt so bedeutend wie jetzt. Sie bestanden:

in	18 ³¹ / ₃₂			18 ⁵⁰ / ₅₁		
Weizen . . .	605	Mtr.	2 Hpt. 3 Mtz.	417	Mtr.	— Hpt. 1 Mtz.
Rothen . . .	26,066	"	— " 3 "	15,027	"	3 " 1 "
Gerste . . .	10,948	"	3 " 1 "	5,287	"	5 " 2 "
Weißhafer .	22,303	"	5 " — "	14,628	"	3 " 3 "
Menghafer .	7,530	"	1 " — "	2,820	"	1 " 2 "

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 29 und XI. 2. S. 249.

Rauhhafer . . .	5,094 Mtr.	2 Hpt.	1 Mtz.	2,978 Mtr.	5 Hpt.	3 Mtz.
Erbsen . . .	6 "	1 "	1 "	5 "	— "	3 "
Bohnen . . .	41 "	5 "	2 "	23 "	— "	— "
Buchweizen . . .	50 "	5 "	1 "	15 "	3 "	2 "
Rübsaamen . . .	13 "	1 "	2 "	2 "	4 "	1 "

Ein Theil dieser Korngefälle muß zu Deputaten (an Angestellte als Theil ihrer Dienst-Einnahme) oder zu Vermächtnissen (an Stiftungen, zu Unterstützungen u. s. w.) verwendet werden; der übrige Theil wird, der Regel nach öffentlich meistbietend, verkauft. An Deputaten und Vermächtnissen wurden 18^{50/51} etwa 30 Malter Weizen, 4100 Malter Roggen und 2600 Malter Hafer gegeben. Diese Leistungen nehmen jedoch sehr ab, da die Erneuerung aufhörender Deputate und Unterstützungen grundsätzlich vermieden wird. Der nach der Sammertage (die übrigens nur wenig unter den wahren Marktpreisen zu stehen pflegt) berechnete Preis derselben wird unter den Einnahmen von den Korngefällen berechnet. Er betrug 18^{34/35} noch fast 65,000 fl , 18^{49/50} aber wenig über 26,000 fl und für 18^{50/51} anschlagsmäßig 23,600 fl .

Die Einnahmen für verkaufte Zinsfrüchte sind natürlich sehr schwankend. Sie betragen durchschnittlich im Jahre bis 1834 etwa 150,000 fl , nachher bis 1840 etwa 130,000 fl ¹⁾, sind aber seitdem, obwohl von 1840 an die Ablieferungen an die Landes-Kornmagazine aufhörten, in Folge der Ablösungen beständig gesunken, wenn nicht vielleicht die besseren Preise des einen Jahres eine etwas höhere Einnahme als in dem vorausgegangenen bewirkten.

Im Jahre 1840 wurden die Landes-Kornmagazine aufgehoben, als man sich endlich der Ueberzeugung nicht mehr erwehren konnte, daß diese Anstalten allenfalls zwar zum Beweise wohlthörender Gesinnungen der Regierung dienen könnten, übrigens aber nur geeignet

1) Das Jahr 18^{34/35} brachte wegen Verkaufs älterer Vorräthe und das Jahr 18^{38/39} wegen guter Preise ungewöhnlich hohe Einnahmen, jenes 184,600 fl , dieses fast 178,000 fl .

seien, mit unverhältnißmäßig großen Opfern sehr kleine oder, richtiger gesagt, gar keine Erfolge zu erreichen¹⁾. Sie wurden nach einem 1726 begonnenen, aber nach etwa 10 Jahren wieder aufgegebenen verunglückten Versuche 1740 von Neuem gegründet und sollten stets 40,000 Malter halten, hielten aber oft weniger. In den 63 Jahren von 1740 bis 1803 wurden nur zweimal (17⁹⁴/₉₅ und 17⁹⁸/₉₉) Ausmessungen, und zwar jedes Mal von etwa 14,000 Malter, daraus vorgenommen, ohne daß übrigens einmal, wie es scheint, in der Höhe der Kornpreise (1¹/₃ bis 1¹/₂ ₰ für den Hinzen) sehr dringende Veranlassung dazu da war. Im Jahre 1810 nahmen sie in Folge der Französischen Occupation ein Ende, wurden jedoch 1818 hergestellt. Indeß fand bis 1840 eine bedeutendere Ausmessung aus denselben nicht wieder statt, selbst 18³⁰/₃₂ nicht, wo wegen der Theuerung in einigen Gegenden eine nicht unerhebliche Verabreichung von Korn an Bedürftige eintrat²⁾. Denn auch damals zeigte sich wieder, was man schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wahrgenommen hatte, daß die Versorgung mit Getreide nicht nur leichter, sondern auch wohlfeiler durch Ankauf an den großen Marktplätzen, namentlich in den Seestädten, als aus den Landes-Kornmagazinen geschehen konnte. Nichts desto weniger behielt man diese noch fast 10 Jahre lang bei, ungeachtet man schon erkannt hatte, daß sie weder einem Kornmangel noch einer Korntheuerung entgegenzuwirken vermochten. Trotz der im Jahre 18³⁰/₃₂ gemachten Erfahrung glaubte man nämlich sie als Anstalten zur Versorgung Armer mit Brodkorn in Theuerungszeiten nicht ganz aufgeben zu dürfen; doch beschränkte man die Vorräthe, so daß 1840 nur noch etwa 20,000 Malter vorhanden waren. Als in diesem Jahre die Aufhebung der Magazine ausgesprochen ward, und die Vorräthe nach und nach versilbert waren, zeigte sich, daß der Verlust betragen hatte:

1) Die lehrreiche Geschichte derselben bis 1834 erzählt ausführlicher U b b e - l o h d e: Ueber die Finanzen, S. 51 fgd.

2) Actenstücke III. 6. S. 359, 360.

1) von 1726 bis 1740.....	70,077 \$
2) " 1740 " 1810.....	783,660 "
3) " 1818 " 1840.....	365,887 "
	<hr/>
	= 1,160,624 \$

oder nach Absatz des Cassen=Bestandes und des Erlöses aus den Vorjahren von rund 152,900 "

mehr als 1 Million Thaler, den Unterschied der Münzsorten vor und nach 1848 und 1834, so wie einen Theil der Baukosten und die Zinsen des Capitals ungerechnet.

IV. Die Forst=Einnahmen ¹⁾.

Die Organisation der Forstbehörden hat in der neuesten Zeit große durchgreifende Aenderungen erfahren. Die Forstverwaltung wurde von den 8 Ober=Forstämtern, deren jedes aus einem Ober=Forstmeister mit einem Secretair bestand, den Forst=Inspectionsschefs (adlichen Forstmeistern und bürgerlichen Oberförstern), reitenden Förstern, gehenden Förstern und Unterförstern, denen dann noch die Forstaufscher hinzukamen, geführt. Die Domainen=Cammer hatte zwar die Oberaufsicht und Leitung; in Wahrheit aber führten die Ober=Forstmeister die Verwaltung in höchster Instanz. Für die Stellen derselben und ein Viertel der Forst=Inspectionsschefs=Stellen bestand eine dem Adel ausschließlich vorbehaltenen bevorzugte Laufbahn; für die Stellen der Forstsecretaire und der Oberförster eine ähnliche, in welche nur die Begünstigteren aus dem Bürgerstande aufgenommen wurden. In der Laufbahn bis zum reitenden Förster aufwärts fand keine Scheidung statt; wissenschaftliche Ausbildung oder Nachweis derselben war nicht erforderlich. Candidaten für diese Stellen waren vorzugsweise die Feldjäger, welche ihre Ausbildung, gewöhnlich nach

1) Ausführlichere gründliche Nachrichten über die Forsten des Kronguts, so wie des Königreichs überhaupt enthält das treffliche Werk des leider zu früh verstorbenen Forstraths Drechsler: Die Forsten des Königreichs Hannover. Hannover, Helwing'sche Hofbuchhandlung 1851. — Dasselbe ist bei der folgenden Darstellung (auch hinsichtlich der Harzforsten) viel und dankbar benutzt.

vorausgegangener Lehrzeit bei einem Förster, auf der Forstschule — zuerst in Clausthal, dann in Münden — erhielten. Die Verbindung des Forstdienstes mit dem Feldjägercorps verhinderte aber nicht nur die gehörige Ausbildung, sondern führte auch zu einer maßlosen Vermehrung der Forstdienst-Aspiranten, woraus die größten Uebelstände entsprangen, die sich um so schärfer fühlbar machten, als die Anstellung und Beförderung der Forstbeamten bis zum Inspectionsschef auf die Ober-Forstämter beschränkt war. Zur Begründung eines besseren Zustandes wurden zunächst 1848 die Ober-Forstämter und die adeliche Forstcarriere aufgehoben ¹⁾, 1849 aber die Forstverwaltung neu organisirt ²⁾ und zugleich ein neuer Besoldungs-Stat für die Beamten aufgestellt, wodurch deren Dienst-Einnahmen, die bis dahin in den untern Stellen meistens sehr knapp gewesen waren, angemessen verbessert wurden ³⁾. Die neue Einrichtung ist, was die Aufhebung der Ober-Forstämter betrifft, am 1. Januar 1849, im Uebrigen aber am 1. Januar 1851 ins Leben getreten. Danach bildet die Domainen-Cammer die Centralstelle; unter ihr führen die Verwaltung 30 Forstmeister, denen 132 Revierförster mit 52 Gehülfen untergeben sind, und unter diesen stehen 75 Förster nebst 171 Unterförstern, so wie 277 Forstauffseher. Zu den Stellen der Revierförster und aufwärts ist Besitz und Nachweis wissenschaftlicher Ausbildung nöthig; für sie besteht eine obere Dienstlaufbahn, für die Stellen der Förster und Unterförster dagegen eine untere Dienstlaufbahn. Die Forstauffseher bilden daneben eine besondere Classe.

Der Geschäftsgang und die Verwaltungsgrundsätze sind noch nicht vollständig neu festgestellt, weil erst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen. Einstweilen gelten noch die Vorschriften des Reglements vom 20. October 1842 und der Instruction vom 16. Januar 1843, welche jedoch bei Aufhebung der Ober-Forstämter einige

1) Verordnung vom 19. August 1848.

2) Verordnung vom 12. Juli 1849. — Bekanntm. vom 10. August 1849.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1250, 1842; XI. 2. S. 285, 1180 und XI. 4. S. 247, 920.

Änderungen erlitten haben 1). Auch sind die Verfassungsbestimmungen von 1848 und deren Folgen nicht ohne Einfluß geblieben.

Die Domanal-Forstverwaltung erstreckt sich auf diejenigen Staatsforsten, welche im Gegensatze der Harzforsten gewöhnlich Landesforsten genannt werden, ferner auf die Gemeindeforsten im Fürstenthum Hildesheim 2) und auf die Forsten der Kloster-Cammer 3); doch steht über die letzteren nicht der Domainen-Cammer, sondern der Kloster-Cammer die obere Leitung zu. Der gesammte Flächengehalt aller dieser Forsten 4) beträgt in runden Zahlen:

1) Staatsforsten 754,000 Morgen

2) Gemeindeforsten 102,000 "

3) Klosterforsten 44,000 "

= 900,000 Morgen,

wobon bei der neuen Reviereintheilung etwa 840,000 Morgen als bestanden oder doch culturbar berücksichtigt sind.

Von dem Domanal-Forstgrunde sind bestanden oder doch culturbar..... 704,548 Morgen
unculturbar..... 49,418 "

= 753,966 Morgen.

Da die bestandene und culturbare Forstgrundfläche des Domainens (außer dem Harze)

1830/31 nach den Grundsteuer-Aufnahmen etwa 1,003,100 Morgen

1850 aber nur..... 704,500 "

betrug, so hat sie sich um 298,600 Morgen vermindert. Dies hat

1) Verordnung vom 19. December 1848.

2) Verordnung vom 21. October 1815 und Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim vom 12. März 1849. — Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843. — Das Nähere siehe unten Seite 73. Künftig werden auch die etwa 4500 Morgen haltenden Forsten der Landgemeinden und ländlichen Kirchen auf dem Eichsfelde hinzukommen. Actenstücke XI. 4. S. 247, 919.

3) Verordnung vom 3. Juli 1850. Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843.

4) Eine Uebersicht der sämmtlichen Forstgrundflächen des Königreichs enthält die Anlage 13 (vergl. auch Anlage 8).

zum Theil darin seinen Grund, daß etwa 30,000 Morgen, die 18^{30/31} unter den culturbaren Blößen aufgeführt wurden, jetzt, weil sie nicht cultivirt werden dürfen (s. Seite 65), den unculturbaren Blößen zugesetzt sind; zum größeren Theile aber ist die Verkleinerung der Fläche durch Veräußerungen entstanden. Denn wvengleich weit mehr Forstgrund angekauft als verkauft worden 1), so ist doch desto mehr bei Theilungen und Auseinandersetzungen mit Servitutberechtigten und Interessenten abgetreten.

Dem Gebirgs- und Hügellande (im Göttingen-, Grubenhagen- und Hilbesheim'schen, so wie in einem Theile des Calenberg- und Osnabrück'schen) gehören etwa 300,000 Morgen an, der übrige Theil ist in der Ebene belegen.

In einzelnen Theilen des Landes finden sich größere zusammenhangende Waldmassen, z. B. im Sollinge fast 100,000 Morgen, in der Inspection Münden 36,000 Morgen, in der Gohrde 20,000 Morgen u.; doch ist vereinzeltere Lage vorherrschend, so daß im Flachlande Forst-Inspectionenbezirke von 25—30 □Meilen, ja einige noch größere vorkommen, was die Verwaltung und Beschützung sehr erschwert.

Im Berglande ist der Buchenhochwald, der Mittelwald und (vorzugsweise im Göttingen'schen und Calenberg'schen) der Pflanzwald, dagegen in den nördlichen Ebenen das Nadelholz, namentlich die Kiefer, auf besserem Boden der Eichenhochwald und auf Bruchboden der Niederwald (besonders Eller und Birke) vorherrschend.

Von der ganzen culturbaren Fläche zu 704,543 Morgen sind (im Jahre 1850) 611,180 Morgen bestanden, 60,370 Morgen Blöße und 32,993 Morgen Räumden, d. h. Flächen, die weniger als $\frac{1}{4}$ des normalen Bestandes halten. Diese Räumden sind vorzugsweise Folge der Viehweide und der Laubnutzung. Die Blößen machen

1) Seit 1834 sind angekauft für 114,500 ₰,
verkauft für 19,500 "
mehr angekauft für 95,000 ₰.

etwa 9 Procent und die Räumden 4 Procent der culturbaren Fläche aus. Die größte Masse derselben (61,850 Morgen) fällt auf die Fläche des Nadelholz-Betriebes. Die normalmäßige Blößenfläche kann nur zu etwa 7500 Morgen angenommen werden, so daß fast 86,000 Morgen übrig bleiben, die als genügend productiv nicht anzusehen sind ¹⁾.

Im Jahre 18²⁰/₂₁ wurden die Blößen (ohne die Räumden) zu 310,307 Morgen angegeben. Die Verminderung derselben in 30 Jahren auf etwa $\frac{1}{5}$ hat zum größten Theile in Abtretungen bei Theilungen u. s. w. ²⁾, zum Theil auch darin ihren Grund, daß etwa 30,000 Morgen Blößen, die wegen darauf ruhender Berechtigungen zur Weide, zum Plaggenhiebe u. s. w. gar nicht cultivirt werden dürfen, jetzt dem unculturbaren Forstgrunde zugerechnet sind. Zu einem beträchtlichen Theile aber beruhet sie in Culturen, wie daraus sich ergibt, daß 1849 an höchstens 20jährigen Beständen vorhanden waren in runden-Summen:

Buchenhochwald	35,000	Morgen	
Nadelholz	107,000	"	
Mittelwald	31,000	"	
Niederwald	24,000	"	
			197,000 Morgen,
außerdem aber an höchstens 40jährigem			
Eichenhochwalde	12,000	Morgen	
Pflanzwalde	7,000	"	
			19,000 "
			Zusammen = 216,000 Morgen.

Von dieser Fläche ist allerdings wohl die größere Hälfte (bei einer jährlichen Abtriebsfläche von durchschnittlich etwa 3750 Morgen,

¹⁾ An einem genügenden allgemeinen Betriebsplane hat es bisher gefehlt. Drechsler a. a. O. S. 29. Zur Vorbereitung und allmätigen Einrichtung desselben ist seit 1850 die Summe von jährlich 5000 ₰ — zu den Kosten für Vermessungen, Tagationen u. c. — in das Budget aufgenommen. Actenstücke XI. 1. S. 1844 und XI. 2. S. 352, 356.

²⁾ Dagegen sind auch durch Ankauf (für etwa 115.000 ₰) erhebliche Flächen, meist culturfähige Haiden, wieder hinzugekommen (s. oben S. 64, Note 1).

in 30 Jahren ungefähr 112,500 Morgen) nur in Folge der regelmäßigen Hauungen wieder in Cultur gesetzt; gegen 100,000 Morgen aber sind außerordentlicher Weise cultivirt. Dies ist vornämlich seit 1841 durch Verwendung von mehr als 200,000 $\text{\$}$ aus dem s. g. Holzgelde-Fonds geschehen. Dieser Fonds besteht aus dem Erlöse von Holzverkäufen, die außerhalb der regelmäßigen Bewirthschaftung deshalb vorgenommen werden müssen, weil bei Forsttheilungen u: s. w. Abholzungen nöthig werden, oder bestandene Flächen statt Blößen gegen Bezahlung des Bestandes abgetreten werden. Da diese Aufkünfte als verfrühete Nutzungen zu betrachten sind, so werden sie zu kostbaren Verbesserungen der Substanz und des Ertrages der Domainen, besonders auch zu außerordentlichen Forst-Culturen verwandt¹⁾.

Der Material-Ertrag der Domainen-Forsten betrug:

182 ¹ / ₂₂	172,246	Klafter	zu	144	Cubiffuß	Raumgehalt
183 ⁰ / ₃₁	176,176	"	"	"	"	"
184 ¹ / ₄₂	174,572	"	"	"	"	"
184 ⁸ / ₄₉	180,600	"	"	"	"	"

also vom Morgen der culturbaren Fläche

182 ¹ / ₂₂	1,035,000	Morgen	0,166	Klafter
183 ⁰ / ₃₁	914,000	"	0,192	"
184 ¹ / ₄₂	793,341	"	0,220	"
184 ⁸ / ₄₉	775,000	"	0,232	"

oder in diesem letzten Jahre von jedem Morgen der bestandenen Fläche (640,000 Morgen) = 0,282 Klafter.

Das gewonnene Material bestand:

	in Bau- und Nutzholz Cubiffuß	Brennholz Klafter	Waafen Schock
183 ⁰ / ₃₁	2,160,943	134,006	48,493
184 ⁸ / ₄₉	4,879,090	122,252	55,917

nach einem Durchschnitte der 3 Jahre

184 ⁶ / ₄₉	3,169,396	125,107	57,275
--------------------------------------------	-----------	---------	--------

Reducirt man den durchschnittlichen Material-Ertrag der 3 Jahre

¹⁾ Actenstücke IX. 1. S. 302, 1019.

1846/49 auf feste Holzmasse, so ergeben sich 15,592,000 Cubikfuß oder auf jeden Morgen der (zu 704,000 Morgen berechneten) culturbaren Fläche 22 Cubikfuß 1).

Hat sich nun zwar die Gesamtmenge des Material-Ertrags, in Klaftern ausgedrückt, seit 1830/31 nicht sehr erheblich vermehrt (um 0,04 Klafter auf den Morgen), so verdient doch Beachtung, daß die Masse des Bau- und Nutzholzes im Durchschnitte der 3 Jahre 1846/49 um 1 Million Cubikfuß, also um 46 Procent oder, unter Berücksichtigung der Flächen-Verschiedenheit, von 2,36 auf 4,90 Cubikfuß von jedem Morgen der culturbaren Fläche gestiegen ist. Uebrigens läßt sich ein immer zunehmender Material-Ertrag mit Sicherheit erwarten 2), theils wegen des bessern Wirthschaftsbetriebes, theils wegen des Uebergewichts der jüngern Bestände, besonders von Nadelholz. Es sind nämlich (1849) vorhanden:

	im Alter über 40 Jahre	bis zu 40 Jahren
Eichenhochwald	28,300 Morgen	11,800 Morgen
Buchenhochwald	138,500 "	70,000 "
Nadelwald	70,000 "	158,000 "
Pflanzwald	37,500 "	7,000 "
	im Alter über 30 Jahre	bis zu 30 Jahren (einschließlich)
Mittelwald	6,000 Morgen	43,000 Morgen
Niedertwald	8,200 "	32,300 "

Von dem Nadelholze aber werden jährlich zum Abtrieb kommen 3):

vom Jahre 1850 bis 1880 etwa . . .	1,294 Morgen
" " 1880 " 1900 " . . .	1,560 "
" " 1900 " 1920 " . . .	2,543 "
" " 1920 " 1940 " . . .	5,383 "

1) Drechsler a. a. D. S. 44.

2) Drechsler a. a. D. S. 52 berechnet die Steigerung von 22 auf 37½ Cubikfuß, also auf mehr als 50 Procent vom Morgen. Dabei ist noch nicht einmal in Anschlag gebracht, daß bisher, wie sich jetzt immer mehr zeigt, vieles haubare Holz nicht zum Abtriebe gekommen ist. Actenstücke XI. 4. S. 329.

3) Actenstücke XI. 2. S. 719.

Daß der Ertrag bis jetzt nicht schon bedeutender gewesen ist und auch wahrscheinlich in der Folge nicht so bedeutend sein wird, wie man nach der Erfahrung in einzelnen Gegenden und in Rücksicht auf die Anstrengungen und Opfer, welche der Forst-Cultur gebracht werden, voraussetzen sich berechtigt halten möchte, rührt besonders daher, daß weit die größere Hälfte der Domaniel-Forsten mit Dienstbarkeiten, vornämlich mit Rechten zur Weide, zur Streunutzung und zum Plaggenhiebe, belastet ist oder aus s. g. Interessenten-Forsten besteht, d. h. Forsten, die sich im gemeinsamen Eigenthume (oder in einem diesem ähnlichen Verhältnisse) des Domaniums und von Interessentenschaften (Gemeinden, Gütern u. s. w.) befinden, welche in mehr oder minder ausgedehntem Maße an dem Holztrage Theil nehmen. Im Jahre 1848/49 waren von der ganzen culturbaren Fläche nur

330,000 Morgen völlig privativ, dagegen

174,000 " mit Weide zc. belastet und

272,000 " Interessenten-Forsten.

Aber selbst da, wo servitutische Berechtigungen nicht bestehen, pflegt, wenn auch unter angemessenen Beschränkungen, das Sammeln von Leseholz, Laub, Waldbeeren u. s. w. der ärmern Classe, gewöhnlich unentgeltlich, begünstigungsweise erlaubt zu sein.

Der Material-Ertrag wurde 1848/49 auf folgende Art verwendet:

1) an Berechtigte und Interessenten abgegeben

Bau- und Nutzholz 4,059,66 Klafter

Brennholz 36,978,32 "

2) zu Deputaten 4,881,98 "

3) an Pächter vertragsmäßig geliefert 1,111,94 "

4) Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf 2,245,32 "

5) zu Unterstützungen 321,67 "

6) speciell bewilligt zu vollen oder ermäßigten

Preisen, auch frei 33,193,11 "

7) meistbietend verkauft 67,519,90 "

8) unter der Hand verkauft 29,687,43 "

= 179,999,33 Klafter.

Außer dem Holze kommen noch einige Nebennutzungen vor. Bis 1849 gehörten dazu auch die Jagden, welche, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 aufgehoben sind, nach den jetzigen Verfassungsbestimmungen, der Kron-Dotation zustehen. Gegenwärtig gehören noch dazu die Mast-, Laub-, Gras-, Borke- und ähnliche Nutzungen; doch sind dieselben, wenn schon volkswirtschaftlich von großer Bedeutung, doch als Einnahmequellen unerheblich, da sie zum größten Theile den Anwohnern der Forsten vermöge Verpflichtung oder vergünstigungsweise unentgeltlich oder gegen sehr geringe Vergütung überlassen werden. Ihr Umfang und wahrer Werth läßt sich zwar mit Sicherheit nicht nachweisen; nach einer anscheinend nicht übertriebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnung ¹⁾ aber sind die Nutzungen jener Art, welche aus den Domaniel-Landsforsten gezogen werden, ohne dem Domanium zu Gute zu kommen (abgesehen von gestohlenem Holze), jährlich etwa zu veranschlagen:

für Leseholz auf 27,000 Normalklaster zu 100 Cubikfuß,	
deren Material-Werth beträgt	45,000 ₰
für Stucken-, Fall-, Lager- und Pollholz auf 2600	
Normalklaster zu 100 Cubikfuß, deren Material-	
Werth beträgt	7,800 "
für Mast, einschließlich des Eicheln- und Buchenlesens,	
an Material-Werth	22,130 "
für Kiefernsaamen, an Material-Werth	26,670 "
für Waldstreu, deren Material-Werth beträgt	65,160 "
für Weide, " " " "	94,770 "
für Gräferei, " " " "	10,000 "
	<hr/>
überhaupt.	272,530 ₰

Dazu kommt noch der Werth der Waldbeeren (Wachholder-, Kronß-, Heidelbeeren etc.), deren Verkaufspreis allein für die Landdrostei-Bezirke Lüneburg und Stade auf 120,000 ₰ und für das ganze Königreich auf 145,000 ₰ jährlich berechnet wird, wovon auf die

¹⁾ Drechsler a. a. D. S. 70 flgde.

in den Staatsforsten gesammelten Beeren gegen 74,000 ₰ und auf die in den Landforsten gesammelten Beeren 61,000 ₰ fallen. Da indeß der Preis der Beeren meist nur das Arbeitslohn vergütet, so läßt sich ein Material=Werth für dieselben kaum in Ansatz bringen. Die Gestattung dieses Beeren sammelns haben Stände im Jahre 1850 der Regierung noch besonders empfohlen 1).

Die in der General=Casse zur Berechnung gelangenden Forst=Cinnahmen bestehen in den Aufkünften

für Holz,

für Forst=Nebennütungen,

in den Forst= und Jagd=Strafgeldern und

in den Forst=Besoldungs=Beiträgen der Hildesheim'schen Gemeinden.

Die Einnahmen für Holz begreifen den Erlös von dem, was meistbietend oder unter der Hand verkauft oder vergünstigungsweise gegen ermäßigte Preise, so wie auch an Deputaten und an die Berechtigten gegen eine, gewöhnlich sehr niedrige s. g. Berechtigungs=Taxe abgegeben wird. Sie haben betragen

1834/35

1838/39

1848/49 2)

360,568 ₰

416,537 ₰

539,168 ₰.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß von dem Holze kaum die Hälfte zum wahren Werthe ausgebracht und das Uebrige an Berechtigte und Unberechtigte zu geringeren Preisen oder auch ganz unentgeltlich verabsolgt wird. Für die an Berechtigte und Un=

1) Actenstücke XI. 1. S. 1678.

2) Das Jahr 1849/50, in welchem 526,537 ₰ 5 ggr 7 d zur Berechnung gekommen sind, kann wegen einer dabei vorgefallenen Unregelmäßigkeit nicht wohl zur Vergleichung dienen; siehe Actenstücke XI. 2. S. 715, Nr. 2. Will man übrigens die Einnahmen für Holz bis zum Jahre 1849/50 mit denen in diesem und in den spätern Jahren vergleichen, so muß man beachten, daß bis 1849/50 die jährlich etwa 30—35.000 ₰ betragenden Forstproducten=Bereitungs=kosten von der im Budget der Amts=Cassen als Einnahme erscheinenden Summe bereits abgesetzt sind, wogegen sie seitdem unter den Forst=Ausgaben aufgeführt werden. Actenstücke XI. 1. S. 1249.

interessenten im Jahre 18^{48/49} abgegebenen 41,038 Klafter Bau- und Brennholz sind nur bezahlt 14,260 R , wogegen ihr Werth nach der Forsttaxe (die von der Berechtigungstaxe verschieden ist und dem wahren Werthe ziemlich nahe kommt, jedoch etwa 5 Procent unter dem Marktpreise zu stehen pflegt) 144,560 R und ihr Marktpreis etwa 174,000 R betragen haben würde, so daß der Unterschied sich auf 130,000 R oder beziehungsweise 160,000 R beläuft 1). Außerdem wirkt auf den Geldertrag vermindern sehr ein, daß eine große Menge Holz alljährlich theils ganz unentgeltlich, theils gegen ermäßigte Preise an mehr oder weniger Bedürftige überlassen wird 2). Der hierdurch entstehende Ausfall ist zu 20,000 R und selbst höher anzuschlagen 3). Indes kann er nicht vermieden werden, wenn größere Uebel verhütet werden sollen, von denen die größere Befreebung der Forsten überdies unmittelbar die Einnahmen schmälern würde. Unter gewissen Verhältnissen darf daher auch nicht einmal ein öffentlich meistbietender Verkauf, welcher sonst bei dem nach Befriedigung der Berechtigten und der eigenen Bedürfnisse des Domains bleibenden Holze die Regel bildet, zur Anwendung gebracht werden.

Die Einnahme-Steigerung, ungeachtet der Flächen-Verminderung von beinahe 200,000 Morgen, beträgt 18^{48/49} gegen das Jahr 18^{34/35} fast 180,000 R und gegen das Jahr 18^{38/39} fast 124,000 R . Im Vergleiche mit diesem letzteren Jahre würde sie noch größer sein, wenn nicht der Sturm im November 1836 einen ungewöhnlich großen Holzverkauf nöthig gemacht hätte, in Folge dessen 18^{37/38} ungefähr 150,000 R mehr als im vorausgegangenen Jahre und 18^{38/39} etwa

1) Actenstücke XI. 2. S. 716. — Drechsler a. a. D. S. 63, 65.

2) Hierher läßt sich auch die Verabfolgung von jährlich etwa 1600 Klaftern zu etwas ermäßigten Preisen an die Spiegelhütte zu Amelith im Amte Nienover-Lauenförde rechnen, welche ohne diese Holz-Verabfolgung unter den dortigen Verhältnissen eingestellt werden müßte, die jetzt aber in jener wenig Erwerb-Gelegenheit bietenden Sollings-Gegend jährlich 22—23,000 R Arbeitslöhne zahlt.

3) Actenstücke XI. 2. S. 717.

60,000 ₰ mehr als sonst der Fall gewesen sein würde, aufkamen. Diese höhere Geld-Einnahme in der neueren Zeit erklärt sich theils aus der bei weitem größern Masse von Bau- und Nutzholz, theils aus den höhern Preisen dieses letzteren, obwohl dieselben 1848/49 allerdings etwas gedrückt waren.

Die Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Mast, deren Ertrag sonst abge sondert berechnet wurde, lieferten

1834/35	1838/39	1848/49
18,118 ₰	13,350 ₰	18,113 ₰.

Unter diesen Einnahmen werden außer denen für die oben schon erwähnten Forst-Nutzungen auch berechnet die Ueberschüsse von den in den Forsten belegenen Steinbrüchen und von der Auskflengelungs-Anstalt zu Westerhof im Göttingenschen. Letztere ist zwar zunächst nicht des Geldgewinnes wegen, sondern zu dem Zwecke angelegt, um die Domanial- und Privat-Forsten mit reinem Fichtensaamen zu versorgen, doch giebt sie im Durchschnitte längerer Perioden einen kleinen Ueberschuß, der in den 12 Jahren von 1813/25 1736 ₰ und von 1825/47 1486 ₰ betragen hat.

Die Brutto-Einnahmen für Holz und Nebennutzungen im Jahre 1848/49 betragen also rund 560,000 ₰, oder für den Morgen, je nachdem man nur die bestandene Fläche (640,000 Morgen) oder auch die culturbaren Blöcken (116,000 Morgen) in Rechnung zieht, 21 *ggr* oder 17 *ggr* 9 *h*.

Die Forst- und Jagd-Estrafgelder haben seit Erlaß des Forst-Estrafgesetzbuchs vom 25. Mai 1847 sehr abgenommen, während sie bis dahin lange Zeit hindurch ziemlich dieselbe Höhe gehalten hatten. Sie betragen nämlich

1821/25	1834/35	1838/39
16,250 ₰	16,800 ₰	18,300 ₰,

dagegen 1849/50 nur 5580 ₰, und werden wahrscheinlich noch weiter abnehmen, wenn, wie zu hoffen ist, Jagd- und Forstfrevel, theils in Folge des Jagdgesetzes von 1850, theils in Folge der neuen Organisation

des Forstdienstes, der Veräußerung kleiner abgelegener und schutzloser Forstörter u., sich vermindern.

Endlich die Forst=Besoldungs=Beiträge der Hildesheim=ischen Gemeinden beruhen auf der Verordnung vom 21. October 1815, kraft deren die dortigen Gemeinde=Forsten der Verwaltung des Domaniums unterworfen sind. Die dafür von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Vergütung ($\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{3}$ ggr vom Morgen) beläuft sich jetzt im Ganzen auf nahe an 3000 R , während die Kosten zu 9000 R anzuschlagen sind, so daß die General=Casse jährlich gegen 6000 R zuschießt 1).

Indeß ist dies Opfer in Hinblick einerseits auf die Nothwendigkeit 2) und andrerseits auf den günstigen Erfolg, den die Verwaltung der Hildesheim=ischen Gemeinde=Forsten durch die Domanal=Forstbeamten gehabt hat auch von den Ständen nicht für zu hoch erachtet. Die Hildesheim=ischen Gemeinde=Forsten nämlich, welche 18²¹/₂₂ nur einen Ertrag von durchschnittlich 13 Cubikfuß fester Holzmasse vom Morgen lieferten, geben jetzt fast 27 Cubikfuß und versprechen für die Zukunft einen noch weit höheren Ertrag 3).

1) Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843. Bis zum Jahre 18⁵¹/₅₂ sind diese Beiträge der Gemeinden unter den gutsherrlichen ständigen Gefällen berechnet.

2) Ueber die Nothwendigkeit der Verwaltung der Gemeindeforsten von Seiten des Staats in einer Gegend wie das Fürstenthum Hildesheim, wo das Brennmaterial fast lediglich in Holz besteht, s. Stube: Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 206, 270.

3) Nach Drechsler a. a. D. S. 44, 51 u. f. w. liefern durchschnittlich vom Morgen:

die Staats=Landforsten	22	Cubikfuß	fester	Holzmasse,
dieselben im Hildesheim=ischen	42	"	"	"
die Klosterforsten fast	22	"	"	"
die Stadforsten fast	20	"	"	"
die Landgemeindeforsten	12	"	"	"
die Forsten der Standesherrn und größern Gutsbesitzer	20	"	"	"
die f. g. Bauernholzungen	10	"	"	"

Eine ähnliche Einrichtung wie im Hildesheim=ischen soll für die Gemeindeforsten auf dem Eichsfelde (circa 4430 Morgen) getroffen werden. Actenstücke XI. 4. S. 246, 919.

V. Die Hoheits-Einnahmen

begreifen :

1) eigentliche Hoheitsgefälle, wofür auf-	18 ³⁴ / ₃₅	18 ⁴⁹ / ₅₀
kamen	11,400 ₰	5,945 ₰
2) Wege-, Schleusen-, Brücken- und		
Fähr gelder	11,610 "	8,890 "
3) Abgaben von Branntweinbrennereien		
und Krugnahrungen	14,475 "	11,975 "
4) vom Handel und Gewerbe	13,015 "	5,475 "
5) Straf gelder	19,000 "	9,800 "
6) Häuslingschutz- und Dienst gelder .	45,700 "	— "
überhaupt	115,200 ₰	42,085 ₰.

Die Verminderung dieser Einnahmen ist hauptsächlich durch Aufhebung verschiedener Abgaben, die sonst dazu gehörten, herbeigeführt. Schon vor der ersten Cassen-Vereinigung (1817 und 1831) wurden als unvereinbar mit den Steuergesetzen vom 22. Juli 1817 die Lüneburger Accise, der Cammer-Blasenzins im Lüneburgschen, Calenbergischen, Göttingenschen, Grubenhagenschen, Hoya'schen und Diepholz'schen, so wie die Cammer-Accise von fremdem Branntwein in den Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen aufgehoben. Dem Streite über die Entschädigung dafür (jährlich etwa 12,000 ₰), welche die Regierung in Anspruch nahm, machte erst die Cassen-Vereinigung von 1834 ein Ende ¹⁾. Eben diese führte endlich auch zur Aufhebung zweier andren Abgaben, welche die Stände mit dem Steuersystem von 1817 gleichfalls für unvereinbar hielten, die Regierung aber nur gegen Entschädigung des Domaniums aufgeben zu dürfen meinte, wozu sich die Stände nicht verstehen wollten. Dies waren das Mortuarium (Besthaupt, Eine Beest) der freien Landbewohner im Bentheim'schen, welches etwa 300 ₰ ²⁾, und das Traficantengeld im Osnabrück-

1) Actenstücke I. Bd. 2. S. 136; II. 1. S. 263 figb.; II. 2. S. 42, 237 und IV. 1. S. 774.

2) Actenstücke II. 1. S. 274, 260 und IV. 1. S. 775.

sehen, welches reichlich 1200 R jährlich aufbrachte¹⁾. Dann wurden vom 1. Juli 1838 an die Häuslings = Schutzgelder (jährlich etwa 15,000 R)²⁾ und vom 1. Juli 1849 an die Häuslings = Dienstgelder (30,000 bis 35,000 R) aufgehoben³⁾. Das Schutzgeld der Juden, welches schon bei Regelung ihrer Rechtsverhältnisse durch das Gesetz vom 30. September 1842 aufgehoben werden sollte, blieb damals noch bestehen, weil das Cabinet eine Entschädigung dafür (jährlich 4200 R) verlangte, welche von Ständen abgelehnt ward⁴⁾. Erst als diese sich 18^{46/47} dazu bereit erklärten, wurde die Abgabe durch das Gesetz vom 15. April 1847 beseitigt⁵⁾. In neuester Zeit ist (Commer = Ausschreiben vom 24. Februar 1851) eine Beschränkung der Bienen = Fluchtgelder auf ständischen Wunsch verfügt⁶⁾. Auch sind schon seit mehreren Jahren im Wege der Ablösung der Abdeckerei, der Musik = zwang und ähnliche Berechtigungen an vielen Orten abgestellt.

Ein weiterer Grund der Verminderung dieser Hoheits = Einnahmen liegt in der Aufhebung von Fähren, in der Ueberweisung von Brücken an die Chausséebau = Verwaltung und in Ermäßigung der Wege = und Brückengelder. Hierdurch ist der Anschlag dieser Einnahmen für 18^{51/52} schon unter 6000 R herabgedrückt.

Dazu kommen, besonders seit 1848, Veräußerungen mancher gewerblichen Betriebe, z. B. der Hof = Apotheke zu Celle.

Endlich haben die Strafgeelder⁷⁾ vornämlich in Folge des Polizei = Strafgesetzbuchs vom 25. Mai 1847 bedeutend abgenommen.

1) Actenstücke II. 2. S. 63 und IV. 1. S. 688.

2) Gesetz vom 8. Mai 1838. Dasselbe war schon zwischen der Regierung und den Ständen von 18^{36/37} vereinbart und wurde nur, wie alle Gesetze, bei denen dies der Fall war, die aber erst nach dem Thronwechsel publicirt wurden, den 1838 berufenen Ständen wieder vorgelegt. Actenstücke V. 5. S. 357, 517 und VI. 1. S. 68, 293.

3) Actenstücke IX. 1. S. 801, 1116, 1127.

4) Actenstücke VII. 1. S. 253 und VIII. 1. S. 999.

5) Actenstücke VIII. 3. S. 1560, 1598.

6) Actenstücke XI. 1. S. 1637 und XI. 2. S. 285, 1180.

7) Hier ist nur von den Strafgeeldern die Rede, welche von den Unter = behörden erkannt werden. Die Strafgeelder der Oberbehörden fließen unmittelbar in die General = Cassé.

VI. Sporteln und Accidenzien.

Unter dieser Rubrik kommen die Amtssporteln und eingezogenen (ehemaligen Dienst-) Accidenzien, so wie seit 1. Juli 1839 die Cammer- Fisci- und Verpachtungsgelühren, welche bis dahin unter den Gebühren der Oberbehörden (s. unten Abthl. 8) vereinnahmt wurden, zur Berechnung. Letztere haben sich seit 1823 in ziemlich unverändertem Betrage erhalten (jährlich 16,000 bis 18,000 ₰); jene dagegen, welche im Jahre 18^{31/32} ungefähr 121,000 ₰ und 18^{34/35} etwa 131,000 ₰ betragen, sind seitdem auf 150,000 bis 155,000 ₰ gestiegen. Denn ungeachtet die Sportelntaxe vom 13. December 1834 und die Abnahme der Proceffe bei den Untergerichten eine Verminderung der Amtssporteln bewirkt haben, so ist doch der durch Einziehung von Sporteln und Accidenzien, welche früher von den Beamten bezogen wurden, bewirkte Zuwachs, besonders bis 1837, noch größer gewesen. Im Jahre 18^{31/32} wurde der Gesamtbetrag solcher Sporteln und Accidenzien, die planmäßig zur Cassé gezogen werden sollten, auf 63,500 ₰ veranschlagt, dabei jedoch früheren Erfahrungen gemäß für die Cassé nur auf einen Ertrag von 30,000 ₰ gerechnet¹⁾. Da dieselben jetzt fast sämmtlich eingezogen sind, die Gesamt-Einnahme aber, ungeachtet der Herabdrückung durch die Taxe von 1834, jedoch mit Einrechnung der hinzugekommenen Fisci- und Verpachtungsgelühren um 30,000 bis 35,000 ₰ gewachsen ist, so hat die Wirklichkeit den damaligen Anschlag wohl ungefähr erreicht.

Ehe die Darstellung der Domonial-Einnahmen geschlossen wird, muß noch von den Remissionen und Ausfällen die Rede sein. Unter Remissionen werden hier diejenigen Erlasse verstanden, welche vor Abschluß der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem die nicht zur

1) Ubbelohde a. a. D. S. 82.

Hebung kommenden Einnahmen fällig geworden sind, verfügt werden; wogegen die dann rückständig bleibenden Einnahmen, welche später niedergeschlagen werden oder verloren gehen, mit dem Namen Ausfälle oder Register=Verluste bezeichnet zu werden pflegen.

Remissionen, die das Domanium zu ertheilen gesetzlich verpflichtet ist, kommen nur bei den Meiergeseällen im Calenbergischen und Hildesheimischen vor¹⁾; bei Pachtgeldern jedenfalls nur höchst ausnahmsweise, da über Erlaß=Ansprüche regelmäßig in den Pachtbedingungen Vorschriften enthalten sind. Die übrigen Erlasse und Niederschlagungen sind in der Regel nur solche, welche aus Rücksichten der Billigkeit und Schonung (Gnaden=Remissionen), oder wegen Unbeitreiblichkeit der Geseälle verfügt werden.

Ehemals und noch um die Zeit der ersten Cassen=Vereinigung bildeten die Remissionen und Ausfälle einen weit bedeutenderen Gegenstand als gegenwärtig. Die Remissionen an den gutscherrlichen Geseällen, welche vordem nicht nur der Summe nach, sondern auch wegen des Verhältnisses der Gutscherrschaft zu den Gutscherrpflichtigen überhaupt die wichtigsten waren, haben durch die Ablösungsgesetze sehr an Bedeutsamkeit verloren, weil nicht nur viele gutscherrliche Geseälle abgestellt sind, sondern auch das Verhältniß der Gutscherrschaft zu den Pflichtigen sich wesentlich geändert hat. Außerdem sind die Häuslings=Geseälle (Schutz= und Dienstgelder) aufgehoben, von denen bei einer jährlichen Soll=Einnahme von 45,000 bis 50,000 R 30 bis 40 Procent erlassen und niedergeschlagen wurden. Indes sind die Remissionen und Ausfälle noch immer von Erheblichkeit.

Es betragen nach einem beziehungsweise 6jährigen und 5jährigen Durchschnitte jährlich

1) Die höchst mangelhaften Verordnungen, welche in großer Zahl von 1738 bis 1823 darüber erlassen sind, hat man durch neue zu ersetzen längst die Absicht gehabt, und seit 1836 dazu Entwürfe bearbeitet, die jedoch nicht so weit gebracht sind, daß sie als Gesetze verkündet werden könnten.

	die Remissionen			die Ausfälle und Verluste		
	von 18 ²⁶ / ₃₂		von 18 ⁴⁵ / ₅₀		von 18 ⁴⁵ / ₅₀	
	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.
1) an den gutsherrl. Gefällen	23,450 ₰	6,73	11,275 ₰	1,63	1,445 ₰	0,21
2) an den Korngefällen . . .	13,935 "	3,38	186 "	0,17	255 "	0,20
3) an den Pachtgeldern:						
a. für Hauptpachtungen .	10,920 "	3,64	988 "	0,21	928 "	0,26
b. für sonstige Pachtgegenstände . . .	5,630 "	2,92	3,286 "	0,78	309 "	0,07

Die Remissionen an den vorbenannten Einnahmen überhaupt beliefen sich im Durchschnitte der Jahre 18²⁶/₃₂ auf jährlich 3,06 Procent, im Durchschnitte der Jahre 18⁴⁵/₅₀ aber auf 1 Procent. Die sonstigen Ausfälle und Verluste mögen in jener ersten Periode jährlich 10,000 bis 12,000 ₰ betragen haben; während der letztern Periode war ihr jährlicher Durchschnitt 3600 ₰, so daß unter Hinzurechnung derselben die Gesamtsumme der Remissionen und Ausfälle von 18²⁶/₃₂ jährlich 3,80 Procent, von 18⁴⁵/₅₀ aber 1,18 Procent beträgt.

Die Remissionen und sonstigen Verluste an den Hoheitsgefällen, so wie an den Sporteln und Accidenzien wurden ehemals unter den allgemeinen Ausfällen, deren Totalbetrag 30,000 bis 35,000 ₰ ausmachte, mitberechnet; von 18⁴⁵/₅₀ betragen sie im Durchschnitte jährlich bei den Strafgeldern (ohne die Forst- und Jagdbrüche) 2650 ₰ oder 16,38 Procent, und bei den übrigen Hoheitsgefällen 640 ₰ oder 1,58 Procent der Soll-Einnahme.

Die Remissionen und Ausfälle an den Forst-Einnahmen waren immer und sind noch jetzt verhältnißmäßig die bedeutendsten, da bei Einziehung von Holzgeldern noch weniger wie bei andren Domaniel-Einnahmen mit voller Strenge verfahren werden kann. Sie betragen jährlich von 18²⁶/₃₂ (gegen 48,000 ₰) über 11 Procent, 18³⁴/₃₅

(gegen 42,000 ₰) über 10 Procent, 1845/50 aber (32,635 ₰) 5,8 Procent der Forst-Einnahmen, die Forst- und Jagd-Strafgelber eingeschlossen. Bei letzteren machen jedoch die Remissionen zc. allerdings den verhältnißmäßig größten Theil aus, indem von ihnen 1845/50 im Durchschnitte jährlich 2310 ₰ oder mehr als 26 Procent der Soll-Einnahme ausgefallen sind.

Rechnet man nun zu den bisher erörterten Remissionen und Verlusten noch die, wenn auch nicht sehr beträchtlichen, an den Sporteln, Accidenzien u. dgl., so ergiebt sich als jährlicher Gesamtbetrag derselben im Durchschnitte von 1826/32 die Summe von rund 90,000 ₰ oder mehr als 5 Procent, von 1845/50 die Summe von rund 55,000 ₰ oder etwa 2,3 Procent der Soll-Einnahmen.

B. Domanial-Ausgaben.

Die in den Rechnungen der Amts-Cassen aufgeführten Ausgaben begreifen weder alle Ausgaben, die überhaupt für das Domanium gemacht werden (Productions- und Verwaltungskosten), noch auch lediglich Ausgaben dieser Art; vielmehr wird ein Theil des für das Domanium erforderlichen Aufwandes unmittelbar bei der General-Casse berechnet, wohin namentlich die Kosten für die Haupt-Verwaltung der Domainen (Domainen-Cammer zc.), so wie die Kosten für die Aemter, soweit diese bei der Domainen-Verwaltung mitwirken, gehören. Dagegen wird ein anderer Theil der in den Amtscasse-Rechnungen erscheinenden Domanial-Ausgaben nicht sowohl behuf des Domaniums verwendet, als vielmehr nur wegen ihrer Verbindung mit wirklichen Domanial-Ausgaben oder aus anderen formellen Gründen unter diesen letzteren mitberechnet, wie namentlich ein beträchtlicher Theil der Baukosten, verschiedene Abgaben und Lasten u. dgl. Aber sowohl jene wie diese Ausgaben, welche, wenn man die sämmtlichen Kosten der Domainen-Verwaltung genau übersehen will, der Strenge nach in Rechnung gezogen oder ausgeschieden werden müssen, lassen sich von andren, mit denen sie zusammenhangen, überhaupt oder mit Sicher-

heit nicht trennen. Eine Ausnahme hiervon machen nur etwa die Kosten für die Hauptverwaltung der Domainen, die daher der Vollständigkeit wegen hier erwähnt werden sollen, wenngleich sie im Budget unter den Ausgaben der General-Casse vorkommen.

Dieselben begreifen theils Besoldungen, theils Bureau- und sonstige Verwaltungs-Ausgaben. Zu jenen gehören:

1) die Besoldungen der Domainen-Cammer.

Ein definitiver Etat ist der Hauptsache nach im Jahre 1850 zwischen Regierung und Ständen festgestellt und hat im folgenden Jahre nur einige kleine Aenderungen erlitten. Ueber die Besoldung des Directors ist eine unerledigte Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Cammern geblieben 1). Abgesehen hiervon beträgt der Etat

1. für den Director und 10 Räte, wovunter drei für die Forst- und einer für die Bausachen.....	17,100 ₰	
und ein Dispositions-Fonds	1,000 "	18,000 ₰
2. für 2 besoldete Hülfsreferenten in Forst- und Bausachen	1,800 "	
3. für sonstige Hülfsarbeiter.....	1,000 "	
4. für die Subalternen.....	21,850 "	
		<u>42,750 ₰.</u>

Dazu kommt für die Uebergangszeit in Folge der bisherigen Besoldungsverhältnisse eine transitorische Ausgabe, die für 1851/52 zu 8610 ₰ veranschlagt, aber in starkem Sinken begriffen war. Im Jahre 1834/35 umfaßte der Etat: 1 Director, 1 General-Forstdirector, 4 Räte, 6 Cameralen (Räte mit beschränktem Stimmrechte), 4 Hülfsarbeiter und das Unterpersonal. Zählt man die Cameralen als Räte, so ist der jetzige Etat kleiner, ungeachtet die bis 1839 den Landdrösteien anvertraute Domainen-Verwaltung auf die Cammer übergegangen ist, die Geschäfte derselben in der Forst-Verwaltung durch

1) Actenstücke XI. 1. S. 1237, 1838 und XI. 2. S. 344, 1204.

Aufhebung der Ober=Forstämter sich bedeutend vermehrt, und auch die Bausachen durch Ueberweisung vieler Staatsbauten, die sonst nicht der Cammer oblagen, sehr zugenommen haben. Der durch die Ablösungssachen seit 1833 eingetretene Geschäftszuwachs mag sich durch die Geschäftsabnahme in Folge Verminderung der gutherrlichen Angelegenheiten, namentlich der streitigen Meiersachen, die durch Aufhebung der Gührder Constitution bewirkt ist, vielleicht ausgleichen. Die Kosten aber betragen 18^{34/35}, obwohl die Directorstelle nicht besetzt war, 53,509 ₰.

2) Die Besoldungen der Cammer=Consulenten und Cammer=Procuratoren, zur Zeit der ersten Cassen=Vereinigung über 8000 ₰, jetzt etatsmäßig 7000 ₰. Doch wird diese Summe nicht ganz verwandt und ist als feststehend nicht zu betrachten, weil nach Einführung der neuen Gerichts=Verfassung erst wird entschieden werden können, ob die Anstellung solcher Sachführer für größere Bezirke ferner als zweckmäßig sich darstelle.

Die etatsmäßigen Gehalte gehen bis 1200 ₰ hinauf.

3) Die Besoldungen der Cammer=Deconomie=Beamten.

Die Cammer=Commissaire und Conducteurs, die landwirthschaftskundigen Beistände der Domainen=Cammer, sind gewöhnlich Gutsbesitzer oder größere Pächter, und die Besoldungen, welche sie erhalten — die Commissaire in der Regel bis 300 ₰, die Conducteurs bis 150 ₰ — sollen ihnen nur einige Entschädigung für Geschäfte gewähren, die im Einzelnen nicht füglich remunerirt werden können. Der Etat für dieselben beträgt schon seit langer Zeit jährlich 3000 ₰. Auch er ist nur als provisorisch zu betrachten, weil erst nach Durchführung der Organisationspläne für die Verwaltung, insbesondere nach Feststellung der demnächstigen Art der Domonial=Verwaltung in unterster Instanz, sich wird beurtheilen lassen, ob besoldete Cammer=Deconomie=Beamte überhaupt und in welchem Umfange beizubehalten sein werden.

4) Die Besoldungen der Landbau-Bediente, deren etatmäßige Summe zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung 14,200 ₰ betrug, sind im Jahre 1845 neu geregelt und belaufen sich jetzt auf 17,700 ₰. Da aber die Landbau-Beamten auch einen Theil der Militair-Bauten, so wie die Bauten der Kloster-Cammer und der Universität besorgen, so erfolgt aus der Kriegscasse und der Haupt-Klostercasse zu ihren Besoldungen ein jährlicher Zuschuß von 2200 ₰, welcher im Budget bei den Einnahmen der General-Casse unter den Zahlungen aus anderen Cassen berechnet wird 1). Bis zur Cassen-Vereinigung von 1849/50 zahlte auch die General-Steuer-Casse einen jährlichen Beitrag von 700 ₰, weil die Domonial-Baubeamten die Bauten, welche auf Kosten der Landes-Casse beschafft werden mußten, zu besorgen hatten 2).

Ehemals gehörten hierher noch

5) die Besoldungen einiger Domonial-Rechnungsführer mit jährlich etwa 2000 ₰, die durch Anstellung von Rentmeistern ausgefallen sind; so wie

6) die Besoldungen der Ober-Forstämter mit der Etatssumme von 21,600 ₰. Sie haben mit Aufhebung der Ober-Forstämter am 1. Januar 1849 ihr Ende erreicht.

Die Bureau- und sonstigen Verwaltungs-Ausgaben befaßen außer den gewöhnlichen Bureaukosten der Domainen-Cammer für Schreiberei, Drucksachen, Heizung u. s. w., auch die Domonial-Proceßkosten. Jene betragen, wenn auch mit erheblichen Schwankungen in den einzelnen Jahren, schon seit langer Zeit im Ganzen ziemlich unverändert jährlich 15—20,000 ₰, diese dagegen belaufen sich jetzt (1850/51) noch auf etwa 4000 ₰. Sonst betragen sie mehr, noch 1848/49 und 1849/50 über 6000 ₰. Es haben aber die Domonial-Processe neuerlich nicht nur aus den Gründen wie die Processe über-

1) Actenstücke XI. 1. S. 1239.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1369, 1400.

haupt, sondern auch besonders durch Uebergang der zahlreichen Jagd=proceſſe an die Verwaltung der Kron=Dotation und dadurch ſich ſehr vermindert, daß es ſeit 1848 zum Grundsätze geworden iſt, auf mögliche Verminderung der Domanal=Proceſſe hinzuwirken, neue nicht ohne Noth anhängig zu machen und bereits ſchwebende oder noch entſtehende, wie überhaupt Streitgegenstände, minder wichtige ſelbſt bei völliger Ueberzeugung vom Rechte des Domaniums, thunlichſt durch Vergleich zu beſeitigen. Die Zahl der Proceſſe betrug

1847	=	495,	darunter	Jagd=Proceſſe	114,
1848	=	447,	"	"	98,
1850	=	333,	"	keine	Jagd=Proceſſe.

Biſ 1849 wurden unter den in Rede ſtehenden Bureau=rc. Koſten auch die Bureau=Auſgaben für die Ober=Forſtämter (jährlich 1000 ₰ biſ 1200 ₰) und die Koſten der Forſtſchule und deſ Feldjäger=Corps, deren Etatsſumme 7850 ₰ betrug, berechnet. Soweit letztere noch einſtweilen fortbauern müſſen (1851/52 noch 1350 ₰), werden ſie im Budget unter den künftig wegfallenden Auſgaben aufgeführt 1).

Zu den Bureau= und Verwaltungskoſten, welche durch die Hauptverwaltung der Domainen veranlaßt werden, ſind ſtreng genommen auch die Commiſſionskoſten der Domainen=Cammer zu zählen, wenn gleich ſie unter den Auſgaben der Amts=Caffen (S. 84) ſich finden. Dieſe Auſgaben waren, wiewohl ihrer Beſchaffenheit nach in den einzelnen Jahren ſehr ungleich, doch von 1834/35, wo ſie nicht ganz 10,000 ₰ betrug, biſ auf die neueſte Zeit nicht über 14,000 ₰ geſtiegen. Seit 1848 aber haben ſie ſich auf etwa 18,000 ₰ erhöht. Der Grund hiervon liegt in Zunahme der Gemeinheitstheilungs= und Verkoppelungs=Koſten, welche unter dieſer Ausgabe=Rubrik berechnet werden, hauptſächlich aber in den oben bei den Hauptpachtungen erwähnten Unterſuchungen über die Beibehaltung oder Zerſtückelung der

1) Actenſtücke XI. 1. S. 1256, wofelbſt auch die Gründe der Suſpenſion der Forſtſchule und deſ Feldjäger=Corps näher dargelegt ſind.

großen Güter, welche, da jährlich 10 bis 12 solcher Güter pachtlos werden, noch eine geraume Zeit fortbauern müssen.

Die in den Amts-Cassen zur Berechnung kommenden Domonial-Ausgaben sind:

- a. allgemeine Verwaltungs-Ausgaben,
- b. Abgaben und Lasten der Domainen,
- c. Forst-Ausgaben,
- d. Baukosten und
- e. außerordentliche Ausgaben.

a. Die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben

sind, trotz einiger Ersparungen an ein paar Ausgabefächern, seit 1834/35 bis 1849/50 von etwa 88,500 ₰ allmählig auf 106,000 ₰, also um 18,500 ₰ gestiegen, was von Erhöhung der eben erwähnten Commissionskosten der Domainen-Cammer, der Rentmeister-Besoldungen und der Ausgaben für Verbesserung des Domonialguts herrührt.

Den beträchtlichsten Theil dieses Ausgabezweiges bilden die Rentmeister-Besoldungen mit der 1839 festgesetzten Etatssumme von 57,463 ₰, welche etwa 7000 ₰ höher als die Verwendung im Jahre 1834/35 ist, wogegen die vorhin (S. 82) angeführte Zahlung von 2000 ₰ an rechnungsführende Beamte aufgehört hat. Im Jahre 1850/51 waren 134 Rentmeister (darunter 10 Beamte) mit stufenweisen Gehaltsfächern von 150 bis 900 ₰ vorhanden. Für ihre Besoldung wurden überhaupt 56,190 ₰ verausgabt.

Die Stellung und dienstlichen Verhältnisse der Rentmeister sind, abweichend von den im Jahre 1823 getroffenen Anordnungen, durch das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domonial-Einnahmen vom 21. Mai 1839 neu geordnet. Dadurch sind die von den Aemtern unabhängigen und selbstständigeren Renteien aufgehoben, und die Rentmeister den Aemtern, außer in Bezug auf die Casse- und Rechnungsführung, untergeordnet. Ihr Geschäftsbetrieb ruhet noch, der Grundlage nach, auf den Vorschriften von 1823; doch sind diese nicht allein durch das Reglement von 1839 und durch

das Reglement über die Forstverwaltung vom 20. October 1842, sondern auch im Einzelnen durch nicht veröffentlichte Verfügungen vielfältig geändert. In den letzten Jahren hat man wiederum eine Vereinfachung des Geschäftsganges herbeizuführen gesucht, ohne jedoch, da man die Sicherheit nicht gefährden durfte, ganz in gewünschter Maße zum Ziele zu gelangen.

Die Büroaufkosten der Rentmeister sind seit der ersten Cassenvereinigung fast gleich geblieben. Sie betragen jährlich 7000 bis 8000 fl .

Die Ausgaben für Verwaltung der Kornböden dagegen haben sich seit 18^{34/35} von etwa 5250 auf 3500 fl vermindert. Daß trotz der starken Abnahme der Zinsfrüchte die Verminderung dieser Ausgabe nicht noch größer gewesen ist, erklärt sich daraus, daß die noch gebliebenen Zinsfrüchte sich auf viele Kornböden vertheilen, und die Kosten derselben nicht ganz in gleicher Maße wie ihr Umfang abnehmen.

Für Meliorationen und Anlagen von ungewöhnlicher Art und großer Kostspieligkeit, z. B. für Einpolderungen von See-Anwüchsen, werden die Kosten in der Regel aus dem Holzgelder-Fonds hergegeben. Hieraus waren dafür von 18^{41/51} über 180,000 fl verwendet¹⁾. Zu Meliorationen und Anlagen geringeren Umfangs und minderer Kostbarkeit ist eine Dispositionssumme im Budget der Amtscassen bestimmt. Dazu wurden 18^{34/35} ausnahmsweise etwa 8000 fl , nachher bis in die neuere Zeit meistens nur 3500 bis 5000 fl jährlich, jetzt hingegen werden dafür jährlich 16 bis 18,000 fl verwendet. Hauptgegenstände der Ausgabe sind Verbesserungen in Folge von Gemeintheilungen und Verkoppelungen, Anlegung und Unterhaltung von Rieselwiesen, Dämmen, Gräben, Schleusen; Schutz der Grundstücke u. Es liegt auf der Hand, daß diese Verwendungen wie bisher schon, so auch noch ferner zum Vortheile des Domaniums sehr würden gesteigert werden können; indeß wird man bei Bestim-

1) Anlage 6 a. C.

mung der dazu auszusetzenden Mittel immer den Zustand des Staatshaushalts im Allgemeinen ins Auge fassen und sie danach feststellen müssen.

Zu den Verwaltungs-Ausgaben werden endlich noch gerechnet einige Unterstützungen, die sich insgesamt gegen 2500 ₰ jährlich belaufen, an Personen, die der Domainen-Verwaltung angehören, z. B. vormalige Rentmeister und deren Familien; sowie einige sonstige Kosten für Wege, Proben und Aehnliches. Sonst wurden darunter auch die Kosten einer Blutegelteich-Anlage bei Herrenhausen berechnet, die vor ungefähr 10 Jahren versuchsweise gemacht war, aber ihren Zweck nicht erfüllte und, da ihre Erhaltung von Seiten der Medicinal-Polizei nicht gewünscht wurde, finanziell aber Schaden brachte, im Jahre 1849 durch Veräußerung aufgegeben ward.

b. Abgaben und Lasten der Domainen.

Darunter sind die Grund- und die Häusersteuer, von denen 18^{50/51} jene 99,404 ₰¹⁾, und diese 2719 ₰ betrug, nicht begriffen, da dieselben seit der Cassen-Vereinigung weder erhoben werden noch im Budget erscheinen. Die hier in Rede stehenden Leistungen sind theils Hoheits- und Gemeindelasten, theils Leistungen an die Geistlichkeit, an milde Stiftungen, Schulen &c. Erstere bestehen hauptsächlich in Leistungen für den Gemeinde-Begbau, Hoheitsfuhren und dergl., so wie in den regelmäßig vorkommenden sonstigen Gemeindelasten. Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung verursachten sie eine jährliche Ausgabe von etwa 8000 ₰, nachmals etwas weniger (18^{38/39} 5800 ₰). In neuester Zeit sind sie durch Aufhebung der Exemptionen des Domaniums gestiegen; 18^{50/51} glaubte man ihren jährlichen Betrag auf 15,000 ₰ anneh-

1) Ohne die Grundsteuer von den Harzforsten zu 5263 ₰. — Die Grundsteuer-Exemptions-Bergütung wurde 1840 durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen zum Rentwerthe von 20,200 ₰ festgesetzt, dieser darauf mit 4 Procent capitalisirt, und hierfür der Zinsfuß auf 3½ Procent herabgesetzt. Die so gefundene Summe bezahlte während der Cassen-Trennung von 18^{41/49} die Landes-Casse an die Königliche General-Casse. Actenstücke VI. 3. S. 475.

men zu müssen; doch wird er wahrscheinlich auf 18,000 ₰ steigen, obwohl bei Erneuerung der Pacht-Contracte die Pächter und bei neuen Anstellungen auch die Beamten hinsichtlich ihrer Dienstwohnungen etc. herangezogen sind ¹⁾.

Die ehemals nicht unbeträchtliche Zahlung von Brand-Versicherungsgeldern hat schon fast ganz und wird völlig aufhören, da die Staatsgebäude grundsätzlich jetzt nicht mehr versichert werden, weil sie bei der vorhandenen großen Zahl sich selbst versichern.

Die Leistungen der andren Art befaßen:

Besoldungen und Deputate für Geistliche und Schul-	
Lehrer, jetzt anzuschlagen zu	37,000 ₰
Competenzen für Stifter und Klöster	12,600 "
Vermächtnisse an Arme	4,800 "
Leistungen für Schulen und Gymnasien	500 "
Cultuskosten	6,600 "
	= 61,500 ₰

Sie sind meistentheils Lasten der vormalß domcapitularischen und sonstigen geistlichen Güter und stehen größtentheils ihrer Art und ihrem Umfange nach fest. Bei andren, wo dieß nicht der Fall ist, hat sich in neuerer Zeit z. B. bei Verpflichtungen zu Kirchen- und Schulbauten, in Folge der wachsenden Bedürfnisse durch Zunahme der Bevölkerung etc., noch mehr aber in Folge der stets sich steigern- den Ansprüche, die Last oft vergrößert. Ueberhaupt sind diese Ausgaben seit 1834 von 56,800 ₰ auf 61,500 ₰ gestiegen.

c. Kosten der Forst-Verwaltung.

Von den Kosten der Forst-Verwaltung, die in runder Summe 350,000 ₰ jährlich betragen, machen die Besoldungen fast $\frac{2}{3}$ aus; 18⁵⁰/₅₁ betragen sie 228,135 ²⁾. Die definitive dauernde Etatssumme

¹⁾ Actenstücke XI. 4. S. 330.

²⁾ Davon tragen jedoch die Hildesheimischen Gemeinden etwa 3000 ₰ und die Kloster-Cammer 9800 ₰.

beträgt nach der Feststellung von 1850/51 nur 210,210 ₰; das Uebrige sind aus den bisherigen Verhältnissen entsprungene vorübergehende Ausgaben, die, nach der Erfahrung der letzten Jahre zu urtheilen, rasch abnehmen werden 1).

Unter den übrigen Forst-Ausgaben nehmen die Forstverbesserungs- (Cultur-) Kosten und die Ausgaben für Bereitung und Benutzung der Forst-Producte, jene mit etwa 40,000 ₰ und diese mit etwa 46,000 ₰ jährlich, die Hauptstellen ein. Außer den hier vorkommenden Ausgaben zu Forst-Verbesserungen wird dazu aus dem Holzgelder-Fonds, je nach dem Bestande desselben und dem Verwendungs-Bedürfnisse, eine etwa gleiche Summe alljährlich verwandt 2). Letztere pflegt zu außerordentlichen, erstere dagegen zu den gewöhnlichen Forst-Culturen und zu sonstigen Anlagen behuf der Forst-Verwaltung benutzt zu werden. So sind auf Kosten des ordentlichen Etats gemacht:

	Culturen.		Wege.	
	Neue Anlagen.	Nachbesserungen.	Neue Anlagen.	Besserungen.
1847/48	2,698 Morg.	3,953 Morg.	40,979 Ruth.	37,823 Ruth.
1848/49	3,347 "	3,962 "	39,638 "	34,621 "
1849/50	3,517 "	2,580 "	42,061 "	35,263 "

Dazu sind verwandt:

	Interessenten- u. Burgfest-		Forststraf-		baares Geld Thlr.
	Spann- Diensttage.	Hand- Diensttage.	Spann- Diensttage.	Hand- Diensttage.	
1847/48	327	23,363	25	3,535	37,306
1848/49	589	17,332	56	1,990	36,390
1849/50	240	16,755	7	2,185	34,245

1) Die Forst-Befoldungen betragen 1834/35 etwa 142,000 ₰ und hielten sich mit geringen Schwankungen auf diesem Betrage bis 1839/40. Damals wurde, zur theilweisen Befriedigung des längst gefühlten dringenden Bedürfnisses zur Verbesserung der Gehalte, die Anordnung getroffen, daß die Etatsumme jährlich um 3000 ₰ erhöht werden solle, bis sie 189,250 ₰ erreicht habe. So war sie auf 169,500 ₰ gestiegen, als 1850/51 der neue Etat eintrat. Actenstücke XI. 1. S. 1250.

2) Siehe oben S. 66.

Die Forstproducten=Bereitkosten (Hauer-, Rücker=Löhne und dergl.) kommen vollständig erst seit 1850/51 unter den Forst=Ausgaben vor; bis dahin wurden nur die Kosten der Hauung des Deputatholzes mit 3000 bis 3500 fl hier berechnet, die übrigen waren von der im Budget als Einnahme für Holz erscheinenden Summe bereits abgezogen. Dagegen wurden ehemals die Remissionen und Ausfälle an den Holzgeldern unter den Ausgaben berechnet, während sie jetzt von den Einnahmen für Holz vorabgezogen werden. Von 1834/50 haben sich die Remissionen von etwa 48,000 fl allmählig bis 35,000 fl vermindert.

Dann gehören zu den allgemeinen Verwaltungs=Ausgaben noch die Commissionskosten, welche seit 1834/35 von etwa 4000 fl auf 14,000 fl besonders dadurch gestiegen sind, daß seit 1850/51 für Vermessung und Taxation der Forsten behuf allmählicher Aufstellung eines vollständigen Betriebsplans die Summe von jährlich 5000 fl bestimmt ist, und die Kosten für Forst=Theilungen und Servitut=Abfindungen, die man sowohl aus forstwirthschaftlichen Rücksichten wie auch besonders zur Verminderung der aus den Interessentschaften hervorgehenden, allen Theilen höchst nachtheiligen Streitigkeiten möglichst zu befördern sucht, jetzt jährlich auf 7500 fl anzuschlagen sind.

Die Ausgaben für Unterstützung von Forstbeamten, deren Wittven und Kinder, so wie auch für Wald=Arbeiter sind schon seit einer langen Reihe von Jahren auf höchstens 10,000 fl jährlich festgestellt. Sie werden künftig weniger wie bis auf die neueste Zeit dienstunfähig gewordenen Forst=Beamten zu Theil zu werden brauchen, da auf diese jetzt die Grundsätze über Pensionirungen, welche für Staatsdiener überhaupt gelten, Anwendung finden; doch läßt sich deshalb eine Verminderung der Gesamt=Ausgabe kaum erwarten, da durch die neue Forst=Organisation die Zahl der Forst=Aufseher, die als Staatsdiener nicht zu betrachten sein werden, vergrößert ist, und für sie wie für die Wald=Arbeiter und deren Angehörige einerseits die Ansprüche auf Unterstützung sich gemehrt, andererseits aber die sonstigen Mittel zur Befriedigung derselben abgenommen haben.

Endlich noch die übrigen allgemeinen Forst-Ausgaben begreifen ¹⁾ die Verwendungen für außerordentlichen Forstschutz (3000 ₰), der alljährlich an einzelnen Orten durch solche Zunahme der Befehle, daß denselben durch die gewöhnlichen Mittel nicht genügend abgeholfen werden kann, nöthig zu werden pflegt ²⁾; ferner für Porto und Botenlohn der Forst-Beamten (3000 ₰), für Vertilgung schädlicher Insecten u. dergl.

Eine Vergleichung des Verhältnisses der Forst-Einnahmen und Ausgaben läßt sich auf ganz zutreffende Weise deshalb nicht machen, weil man die Kosten der Central-Verwaltung (bei der Domainen-Cammer und theilweise selbst bei dem Finanz-Ministerium), so wie die Kosten der nicht technischen Local-Verwaltung und Cassen- und Rechnungs-Führung (durch die Aemter und Rentmeister) nicht sondern kann. Sieht man aber hiervon ab, so erhält man in runden Zahlen folgendes Ergebnis:

Brutto = Soll = Ertrag	595,000 ₰	
davon abgezogen die Remissionen und		
Ausfälle	35,000 "	
		560,000 ₰
Budgetmäßige Forst-Ausgaben	346,000 ₰	
außerordentliche Cultur-Kosten	35,000 "	
	= 381,000 ₰	
		= 560,000 ₰

1) Actenstücke XI. 2. S. 357.

2) Dieser Schutz wird meistens durch die Feldjäger geleistet, welche dafür in der Regel täglich 8 ggr Diäten erhalten. Sonst waren unter diesen Ausgaben auch die Kosten der oft sehr zahlreichen Jagdschutz-Commando's — sofern dieselben nicht etwa als allgemeine Sicherheitspolizei-Ausgaben aus den Dispositions-Fonds des Ministeriums des Innern bestritten wurden — mit begriffen; jetzt fallen sie der Kron-Casse zur Last, sofern sie nach der neuesten Jagd-Gesetzgebung überhaupt noch vorkommen werden.

= 560,000 ₰

Davon abgesetzt: = 381,000 ₰

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|
| 1) der als Einnahme der Amtscassen berechnete Miethwerth der Forst-Dienstwohnungen | 11,200 ₰ | |
| 2) die Zahlung der Kloster-Casse für Verwaltung der Kloster-Forsten 1) | 9,800 " | |
| | | 21,000 " |
| | | <u>360,000 "</u> |

Bleibt Netto-Ertrag. 200,000 ₰

Es betragen also die Ausgaben 64,4 Procent des Brutto-Ertrages; und von dem Rein-Ertrage (35,6 Procent) fallen auf je Einen Morgen der culturbaren Fläche (704,000 Morgen) = 6 ggr 9¹/₂ d, der bestandenen Fläche aber etwa = 10 ggr 2).

Unter den Forst-Ausgaben stecken jedoch etwa 17,000 ₰ transitorischer Besoldungen. Setzt man diese ab, so steigert sich der Rein-Ertrag auf 217,000 ₰

oder 39,7 Procent. Rechnet man diesem den Mehrwerth des zu geringeren Preisen oder unentgeltlich abgegebenen Holzes hinzu mit 160,000 "

so ergibt sich ein Rein-Ertrag von 377,000 ₰
oder von 12 ggr 8 d für den Morgen.

Bringt man aber außerdem noch den vollen Materialwerth der Nebennutzungen mit etwa 248,000 ₰ in Rechnung, so erhält man einen Rein-Ertrag von 625,000 ₰ oder (fast) 21 ggr 4 d für den Morgen.

Um die Zeit der ersten Cassen-Bereinigung berechneten sich 3), trotz der um 200,000 Morgen größeren Fläche, der Brutto-Ertrag

1) Die Beiträge der Hildesheimischen Gemeinden sind unter den Forst-Einnahmen enthalten.

2) Actenstücke XI. 2. S. 719.

3) Ubbelohde a. a. D. S. 80.

auf 425,000 ₰, die Ausgaben (den Miethwerth der Forst=Dienstwohnungen nicht mit angeschlossen) auf 270,000 ₰, der Netto=Ertrag also nur auf 155,000 ₰ oder 4 *ggr* 1 *h* vom Morgen der culturbaren Fläche. Falls man aber den damaligen Mehrwerth des unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegebenen Holzes hinzurechnet und die unter den Ausgaben stehenden Kosten für die Berg= und Forstschule zu Clausthal absetzt, so erhält man einen Rein=Ertrag von 312,000 ₰ oder 8 *ggr* 2 *h* für den Morgen.

d. Die Baukosten

bilden eine bedeutende, aber auch in andern Beziehungen höchst wichtige Last des Domaniums. Sie sind in den verschiedenen Perioden, je nachdem Mittel und Neigung zum Bauen größer oder geringer waren, gestiegen und gefallen, im Ganzen aber fortdauernd gewachsen und wahrscheinlich auch noch nicht auf ihre größte Höhe gekommen.

Ursprünglich erstreckte sich der Domonial=Bau nur auf die Bauwerke, welche entweder zu Zwecken der Domänen=Verwaltung dienten, wozu jedoch auch die Geschäfts=Gebäude der Aemter und die Dienstwohnungen der Beamten im engeren Sinne gerechnet wurden, oder deren Erhaltung dem Domonial=Gute vermöge besonderer Verpflichtung (als Reallast) oblag, was namentlich bei vielen geistlichen Gebäuden der Fall war. Dann kamen andere, z. B. die domcapitularen Gebäude in Hildesheim und Osnabrück, so wie nach und nach mancherlei Staatsgebäude, namentlich die Geschäftsräume der Landdrosteien hinzu. Indes lagen bis auf die neueste Zeit die Staatsgebäude keineswegs der Regel nach auf dem Domonial=Bau=Etat, wenn gleich immer mehrere derselben, so weit dies bei der Trennung der Königlichen und der Landes=Casse geschehen konnte, dahin verwiesen wurden. Erst seit 1849 ist als Grundsatz angenommen, daß alle Staats=Bauten, für die nicht besondere Bau=Behörden und Bau=Fonds bestehen, von den Domonial=Bau=Beamten und auf Kosten des Domonial=Bau=Etats zu beschaffen seien. Ausgeschlossen davon sind also noch, um minder wichtige nicht zu erwähnen, die Bauwerke

der Harz-, der Kohlenbergwerks-, der Salinen-, der Wasserbau-, der Chausséebau-, der Eisenbahn- und der Post-Verwaltung. Uebrigens umfassen diese Domaniel-Bauten mannichfache Gegenstände: Gebäude der verschiedensten Art, zu Wohnungen, zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben, als Mühlen, Ziegeleien u. s. w., zu dienstlichen Zwecken, Amthäuser, Gefängnisse zc., Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ferner Befriedigungen, Brücken, Schleusen und sonstige wasserbauliche Anlagen, Wasserabzüge, Wege u. dergl.

Die Baukosten begreifen theils die Diäten und Reisekosten der Bau-Beamten¹⁾, theils die wirklichen Bau-Ausgaben. Sie beliefen sich in der letzten Zeit vor der Cassen-Vereinigung von 1834 nach einem fünfjährigen Durchschnitte auf jährlich 242,000 R , worunter 13,500 R Diäten und Reise-Kosten. Damals hoffte man für die Folge, wenn erst sämtliche Gebäude in gehörigen Stand gesetzt und die erforderlichen Neubaue beschafft seien²⁾, mit Einschluß der Besoldungen, die Summe von 226,500 R jährlich nicht überschreiten zu müssen. Indeß irrte man sich darin. Das Jahr 18³⁴/₃₅ forderte (ohne die Besoldungen, welche bei den folgenden Zahlen immer ausgeschlossen sind) 238,000 R , und wenn gleich die folgenden Jahre, mit Ausnahme des Jahres 18³⁶/₃₇, wo der Novembersturm außerordentliche Verwendungen nothwendig machte, bis zum Landes-Verfassungsgesetze etwas weniger in Anspruch nahmen³⁾, so stiegen dagegen die Ausgaben in den nächsten Jahren sehr beträchtlich, und erst die ungünstigen Verhältnisse der Königlichen General-Casse seit 18⁴⁶/₄₇ drückten sie etwas wieder herunter, ohne daß sie jedoch auf

1) Die Besoldungen derselben sind unter den Kosten für die Hauptverwaltung der Domainen begriffen; s. oben S. 82.

2) Diesen Zustand sah man aber als schon vorhanden an; wenigstens wurden in dem den Ständen bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz vorgelegten Etat die Besoldungen, Diäten und Reisekosten zusammen nur zu 26,500 R und die eigentlichen Baukosten nur zu 200,000 R für die Zukunft veranschlagt. Actenstücke IV. 1. S. 116.

3) In den 5 Jahren von 18³⁵/₄₀ betragen die Ausgaben: 211,000 R , 269,000 R , 234,000 R , 229,000 R , 228,000 R .

den alten Stand zurückgekommen wären¹⁾. Die bei Herstellung der Cassen = Trennung als Regel angenommene Summe von jährlich 300,000 ₰ wurde besonders durch die Aufführung einiger großen Dicastrien = Gebäude (für das Ministerium, das Ober = Appellations = Gericht, die Landdrostei zu Lüneburg u. s. w.) und vieler, zum Theil sehr kostspieligen Pacht = Gebäude meistens weit überschritten. Als der Zustand der General = Cassé Einschränkungen unerlässlich machte, ließ man diese vornämlich beim Bau = Etat eintreten, obwohl mit der ausgesprochenen Ueberzeugung, daß diese Maßregel nicht werde von Dauer sein können. Augenblicklich aber schien sie weniger bedenklich und nicht allein der Ersparung wegen, sondern auch deshalb sogar nothwendig, weil die beabsichtigten neuen Organisationen in der Staats = Verwaltung eine Fortsetzung mancher bisher erforderlichen Staats = Bauten überflüssig, dagegen andere neue und höchst umfassende demnächst unvermeidlich machten. So ward der Bau = Etat im Jahre 1849/50 auf 250,000 ₰ und im Jahre 1850/51 auf 275,000 ₰ herabgedrückt. Als aber die Organisations = Gesetze so weit vorbereitet schienen, daß zu den dringendsten baulichen Einrichtungen geschritten werden mußte, wurden nicht nur nachträglich für 1850/51 50,000 ₰ bewilligt, sondern auch der Bau = Etat für 1851/52 auf 370,000 ₰ und für 1852/53 sogar auf 425,000 ₰ erhöht²⁾.

Zugleich half die Bewilligung der Stände einem Uebelstande ab, der gleich nachtheilig auf die Ausführung als auf die Kosten der Bauten, vornämlich der Reparaturen wirkte. Da nämlich das Budget regelmäßig erst um die Mitte des Calendarjahres bewilligt wird, wo schon ein großer Theil der besten Bauzeit verlaufen ist, so geneh =

1) In den 8 Jahren von 1841/49 betrugén sie: 300.000 ₰, 300.000 ₰, 337.000 ₰, 388.000 ₰, 372.000 ₰, 300.000 ₰, 344.000 ₰, 317.000 ₰, 303.000 ₰.

2) Beim Bau = Etat für 1851/52 wurde auf Anschaffung eines neuen Münz = Gebäudes mit Rücksicht genommen. Die Baukosten für die Einrichtungen in Folge der neuen Justiz = und Aemter = Organisation wurden (wiewohl noch nicht ganz vollständig) für die Obergerichte auf 325.400 ₰, für die Amtsgerichte und Aemter auf etwa 220.000 ₰ angeschlagen. An letzterer Summe hoffte man

migten Stände auf Antrag der Regierung, daß auch schon vorher zur Beschaffung der Gebäude-Unterhaltung ein Credit von 100,000 fl benutzt werden dürfe ¹⁾).

Auf dauernde Verminderung des Bau-Etats ist für jetzt keine Aussicht, vielmehr muß man sich auf Erhöhung desselben gefaßt halten; denn wiewgleich übereinstimmend mit ständischen Anträgen ²⁾ die Regierung durch Niederlegung großer Pachtungen, bei welchen die Gebäude einen unverhältnißmäßigen Aufwand fordern, falls diese Maßregel ohne überwiegende sonstige Nachteile irgend ausgeführt werden kann, durch Veräußerung von Mühlen und ähnlichen Bauwerken, so wie durch möglichste Verminderung der Dienstwohnungen eine nachhaltige vortheilhafte Herabdrückung der Baukosten herbeizuführen sucht so ist dies doch von geringem Belange im Vergleiche zu der Vermehrung derselben, welche durch die erhöhten Ansprüche von Seiten der Justiz- und Regiminal-Verwaltung an den Bau-Etat bewirkt wird. Längst schon nehmen die Bauwerke zu Domanialzwecken nur noch den kleineren Theil des Bau-Fonds hinweg, und ihr Antheil daran wird wahrscheinlich immer mehr der verhältnißmäßig geringere werden. Von der Gesamtsumme wurden schon um die Zeit der ersten Cassen-

aber noch zu sparen. Uebrigens sollten bestritten werden (Actenstücke XI. 4. S. 247, 552, 920):

1) von den Kosten für die Obergerichte	
a. aus den Bau-Etats von 18 ⁵⁰ / ₅₃	225,400 fl
b. aus den Ueberschüssen der Vorjahre, für An- kauf von Obergerichts-Localen	68,000 "
c. durch vertragmäßige Beiträge einzelner Städte	32,000 "
	<hr/>
	325,400 fl ,
2) von den Kosten für die Amtsgerichte und Aemter:	
a. aus den Bau-Etats für 18 ⁵² / ₅₃ u. fig. . . .	190,000 fl
b. durch vertragmäßige Beiträge einzelner Gemeinden	30,000 "
	<hr/>
	220,000 "
	<hr/>
	= 545,000 fl .

1) Actenstücke XI. 2. S. 286, 1181.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1844 und XI. 2. S. 357.

Vereinigung und werden noch jetzt gewöhnlich 100,000—125,000 ₰ zur Unterhaltung vorhandener Bauwerke, der Rest aber wird zu Neubauten verwandt, nach Abzug von etwa 25,000 ₰ , die zu den Diäten und Reisekosten der Landbau-Beamten erforderlich sind. Im Jahre 1849/50 wurden für die gewöhnliche Unterhaltung 118,400 ₰ und für Neubau und größere Reparaturen 104,400 ₰ ausgegeben. Von dieser letzteren Summe fielen:

1) auf Staatsgebäude, ohne die Bauwerke auf den Aemtern.....	13,922 ₰
2) auf geistliche Gebäude und Schulen.....	10,489 "
3) " Amtsgebäude 1).....	500 "
4) " Pachtgebäude.....	33,258 "
5) " Mühlen, Schleusen etc.....	7,683 "
6) " Forstgebäude.....	12,063 "
7) " Brücken und Wege.....	26,480 "

1) Neubau und Hauptreparaturen waren wegen der bevorstehenden Organisationen auf Nothfälle beschränkt.

Zweite Abtheilung.

Die Bergwerke und Salinen.

Abchnitt I.

Die Bergwerke.

Die Bergwerke des Staats fördern theils Erze und damit verbundene Mineralien, theils Brennstoffe (Stein- und Braunkohlen). Jene befinden sich, dem weit überwiegenden Theile nach, auf dem Hannover'schen Oberharze, dem kleineren Theile nach auf dem Hannover-Braunschweig'schen Communion-Unterharze. Bei Theilung der Lande Herzogs Heinrich des Löwen unter die Söhne Herzogs Albrecht des Großen 1279 wurde auch der Braunschweig-Lüneburg'sche Harz getheilt. Der dem mittleren Hause Braunschweig gehörige Antheil kam nach dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich 1634 zur weiteren Theilung, die jedoch nur ideell geschah, so daß die Gellesche (jetzt Königliche) Linie $\frac{3}{7}$, die Dannenberg'sche (jetzt Herzoglich-Braunschweig'sche) Linie $\frac{2}{7}$ und die Harburg'sche Linie gleichfalls $\frac{2}{7}$, nach dem Aussterben der letzteren aber im Jahre 1642 jede der beiden ersteren Linien noch $\frac{1}{7}$ erhielt. Durch den Theilungs-Recess vom 4. October 1788 wurde diese Communion hinsichtlich des Oberharzes völlig, hinsichtlich des Unterharzes aber in Bezug auf die Forsten und das Territorium aufgehoben, und es blieben auf dem Unterharze nur einige Gegenstände, auch hinsichtlich der Hoheit, in Gemeinschaft, welche noch jetzt den Communion-Harz bilden.

Capitel 1.

Der Oberharz ¹⁾.

Jetzt wird mit diesem Namen gewöhnlich der ganze Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal bezeichnet, ungeachtet derselbe auch Stücke begreift, die vormalß nicht zum Harze gehörten. Den alten einseitigen (Hannoverschen) Oberharz nebst den dazu geschlagenen Theilen der ehemaligen Grafschaft Lutterberg (Lauterberg) bilden die Bergstädte Clausthal, Altenau und Andreasberg mit ihren Umgebungen, den ehemaligen Communion-Oberharz aber die Bergstädte Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal mit ihren Umgebungen. Ihnen ist durch die Verordnung vom 8. December 1842 das Amt Elbingerode beigelegt, ursprünglich ein von Grubenhagen relevirendes Gandersheim'sches Ackerlehn der Grafen von Wernigerode, welches nach dem Aussterben derselben 1593 vom Herzoge Julius eingezogen wurde und seitdem einen Theil des Fürstenthums Grubenhagen bildet. Da es aber nicht nur seiner Lage, sondern auch seinen sonstigen Verhältnissen nach zum Harze gehört und seine Trennung von demselben zu mancherlei Nachtheilen führte, so wurde es in Bezug auf Verwaltung zu der angegebenen Zeit mit dem Harze vereinigt.

Der Berghauptmannschaftliche Bezirk mit einer Fläche von $11\frac{1}{2}$ □ Meilen zählt gegen 35,000 Einwohner, die in den vorhin genannten 7 Bergstädten, von denen Clausthal und Zellerfeld, geographisch fast vereinigt, die großen heißen und zusammen über 14,000 Einwohner halten, in der Stadt Elbingerode, in mehreren f. g. Orten

¹⁾ Die der folgenden Darstellung zum Grunde liegenden Nachrichten verdankt der Verfasser größtentheils den handschriftlichen und mündlichen Mittheilungen des durch gründliche und vielseitige Kenntnisse, auch der Verhältnisse des Harzes ausgezeichneten Herrn Ober-Berggraths Jugler. Etwaige Irrthümer und Ungenauigkeiten fallen aber lediglich dem Verfasser zur Last. Wer nähere Belehrung sucht, findet solche, außer in den älteren Werken von Gatterer, Gilbert, Stünkel u. A., so wie in den bekannten neueren Werken von Hausmann, Zimmermann u. f. w., bei Albert: Die Bergwerks-Verwaltung des Hannoverschen Oberharzes in den Jahren 1831 bis 1836, und bei Kerl: Der Oberharz 1852.

(mehr oder weniger dorfsähnlichen Ansiedlungen) und in vielen zerstreuet liegenden Häusern und Gehöften wohnen. Bodenbeschaffenheit und Klima haben dem Oberharze seine Bestimmung zum Bergbau und den damit zusammenhängenden Betrieben angewiesen. Ackerbau kann nur in sehr beschränktem Umfange betrieben werden; auch Viehzucht ist wegen Mangel an Wiesen und Weiden von keiner erheblichen Ausdehnung; vierzehn Fünftel des Bodens sind Forstgrund. Gewerbsbetrieb, abgesehen vom Bergbau und dessen Folge-Einrichtungen, ist oder war wenigstens bis auf die neuere Zeit wenig vorhanden. Selbst die gewöhnlichen Handwerkswaaren werden größtentheils dem Harze aus der Umgegend zugeführt, meist aus den Städten und Flecken am nördlichen und südlichen Rande, Goslar, Osterode, Herzberg, Lauterberg u. s. w. Hier hat sich auch eine erheblichere Fabrik-Industrie entwickelt (Hagelgießereien, Bleiweiß-, Gewehr-, Zündhölzer- und ähnliche Fabriken, Baumwollentwebereien u. s. w.), die sich wesentlich auf die Erzeugnisse der Bergwerke und Forsten, oder auf die Wasserkräfte des Harzes stützt und zum Theil ihre Anlagen selbst im Harzbezirke liegen hat. Einzelne Fabrik-Unternehmungen dieser Art befinden sich auch höher am Harze, namentlich seit einigen Jahren in Andreasberg ¹⁾ und Clausthal, seitdem man regierungsseitig sie dort begünstigt oder wenigstens nicht mehr wie ehemals erschwert hat. Ohne dies konnten sie auf dem Oberharze nicht entstehen und gedeihen. Denn abgesehen auch davon, daß bis 1851 die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung zugleich die Regierungsbehörde war, ohne deren Erlaubniß kein Gewerbs-Unternehmen begonnen werden darf, können Gewerbs-Unternehmer fast nur von jener Verwaltung das zu ihrem Betriebe Erforderliche erhalten: die zu verarbeitenden Rohstoffe, Brennmaterialien u. s. w. Selbst die Benutzung aller fließenden Gewässer steht ausschließlich der Bergwerks- und Hütten-Verwaltung

1) Die Deigischen Fabriken fertigen wöchentlich etwa 36 Millionen Zündhölzer, 55,000 Büchsen und 45,000 kleine Schachteln, wofür gegen 700 ₰ (jährlich also über 36,000 ₰) Arbeitslohn gezahlt werden und 300 Familien Erwerb finden. Drechsler a. a. D. S. 98.

zu, ja der Grund und Boden gehört ihr dem überwiegendsten Theile nach. Daß man aber Fabriken ehemals nicht hervorzurufen, sondern wohl eher abzuhalten bemüht war und auch noch jetzt ihre Entstehung keineswegs unbedingt wünscht, beruht in den eigenthümlichen Verhältnissen des Harzes, welche dafür auch wohl eine Rechtfertigung enthalten. Denn gewerbliche Unternehmungen der Art, wie sie sich auf und am Harze vorzugsweise zu entwickeln suchen, sind in der Regel sehr holzverbrauchend. Holz aber in manchen Gattungen und namentlich Brennholz und Kohlen reichen schon jetzt für die Bedürfnisse nicht aus, welche die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung zu decken hat. Dazu kommt, daß fast alle Harzbewohner Brenn- und zum Theil selbst Nutzholz aus den Forsten des Kronguts frei oder gegen sehr geringe Bezahlung zu beziehen berechtigt oder wenigstens im Besitze sind. Dieser Bezug erstreckt sich aber nur auf den eignen Bedarf, nicht auf den Verbrauch zu gewerblichen Zwecken, sofern nicht ein Recht dazu besonders erworben ist oder die Verabfolgung begünstigungsweise geschieht ¹⁾. Den in früherer Zeit entstandenen, verhältnißmäßig wenigen gewerblichen Unternehmungen hat man einen solchen erweiterten Holzbezug in mehr oder minder ausgedehntem Maße ausdrücklich oder stillschweigend wohl immer zugestanden. Unter solchen Umständen ist es fast unvermeidlich, daß neu entstehende Unternehmungen solcher Art ihn unmittelbar oder mittelbar auch erhalten. Der Nachtheil, welcher hieraus für die Verwaltung und die Casse entsteht, ist aber nur das geringere Uebel; das größere liegt in dem Reize zur Gründung stets neuer Fabriken, die auf solche Weise begünstigt werden und in dieser Begünstigung eine wesentliche Stütze ihres Bestehens haben. Das Dasein zahlreicher, nicht dem Bergbau

¹⁾ So erhalten z. B. die vorhin erwähnten Deigischen Fabriken jährlich etwa 450 Klafter Fichtenholz, von denen jedes in Folge der Verarbeitung zu etwa 60 ₰ verwerthet wird. Eine sehr ausgedehnte Begünstigung haben seit lange die Eimermacher zu und bei Osterode genossen, über deren Einschränkung dieselben 1852 bei Ständen Beschwerde führten, welche aber als begründet nicht anerkannt ward.

und Hüttenbetriebe angehöriger Fabrikarbeiter ist aber auf dem Harze gefährlicher als vielleicht irgendwo sonst im Lande. Denn stoßt der Absatz, so finden die erwerblosen Arbeiter auf dem Harze sehr schwer eine andre Beschäftigung und fast nie dauernd in größerer Zahl. Zu ihrer Beschäftigung bei den bergmännischen und Hüttenarbeiten wird in der Regel ihnen die erforderliche Geschicklichkeit und der Verwaltung die Gelegenheit fehlen. Ihre Verwendung zu denselben wird daher eine doppelte Last (für die Verwaltung und die Casse) sein und um so drückender werden, je größer die Vortheile der beim Bergbau und Hüttenwesen beschäftigten Arbeiter sind, und je tiefer der Glaube bei den Harzbewohnern wurzelt, daß ihnen von der Landesherrschaft Arbeit und, wenn es daran fehle, auch ohne dieselbe das Nothwendige zur Erhaltung des Lebens verschafft werden müsse. Dieser Glaube ist aus der Entwicklung der Verhältnisse des Harzes ganz natürlich entstanden. Der Harz ist durch seine physischen Verhältnisse von der Umgegend unterschieden. Zum Betriebe der Bergwerke und der Hütten wurden im Mittelalter Fränkische Colonisten dorthin gezogen, welche ihre heimathlichen Eigenthümlichkeiten in Sprache und Sitten durch Abschluß gegen die übrigen Harzbewohner, denen sie bald weit überlegen wurden, in seltenem Grade bis auf die neueste Zeit hin zu bewahren wußten, wobei theils ihre Beschäftigung, theils die Vorrechte mancherlei Art, welche dem Bergbau und ihnen schon früh verliehen wurden, sie aufs wirksamste unterstützten. Der Bergbau und Hüttenbetrieb wurde anfangs zwar von Gewerken (Genossenschaften, Actionairen) unternommen; indefs hatten die landesfürstlichen Behörden von jeher großen Einfluß darauf, und dieser wuchs stets mehr und mehr, je zahlreichere Gewerks-Antheile (Ruzen) in die Hand der Landesherrschaft kamen, je größer bei immer fortschreitender Theilung der Ruzen die Schwierigkeit, und je geringer daher das Interesse für die Gewerke (Ruz-Inhaber) zu Wahrung und eigener Verwaltung ihrer Rechte, je mannigfacher und bedeutender dagegen die Leistungen der Landesherrschaft für den Bergbau und das Hüttenwesen wurden. Im Laufe der Zeit gerieth so nicht nur die ganze Anordnung und

Leitung des Betriebes, sondern fast auch die Verfügung über die Erzeugnisse desselben und über die Mittel der Gewerke ganz in die Hände der landesfürstlichen Beamten. Diese förderten auf alle Weise die Isolirung des Harzes und seiner Verwaltung von dem übrigen Lande, was ihnen durch die vielen Eigenthümlichkeiten desselben, die man am Sitze der obersten Regierungs-Behörde wenig kannte und zu berühren große Scheu trug, wesentlich erleichtert wurde. So blieb der Harz bis auf unsere Tage eine abgeschlossene kleine Welt für sich. Was hierzu vornämlich beitrug, war der mit oder ohne klares Bewußtsein immer festgehaltene Grundsatz, daß der Harz, um sich selbst zu erhalten, auch seine Mittel, das Erzeugniß seiner Arbeit, ungeschmälert behalten müsse ¹⁾. Hierüber wachten die Harzbehörden mit großer Eifersucht, und der Schleier, welcher für fast Jeden im Lande über den Verhältnissen des Harzes ruhte, setzte sie in Stand, es mit größter Wirksamkeit zu thun. Dagegen mußten sie aber auch die Mittel auf solche Weise verwenden, daß sie den Zweck erreichten. Diese Rücksichten forderten auf der einen Seite möglichste Sicherung eines nachhaltigen Betriebes, und auf der andren eine solche Art des Betriebes, bei welcher alle vorhandenen geeigneten Arbeitskräfte eben so wohl benutzt wie angemessen belohnt und, wenn sie ausgenutzt waren, die arbeitsunfähig Gewordenen mindestens nothdürftig erhalten wurden. Hierauf gründeten sich fast alle Einrichtungen der Harz-Verwaltung, deren Besonderheiten man auf den ersten Blick oft für weit-zufälliger und unzusammenhangender anzusehen versucht ist, als sie es wirklich sind. Es ist daraus namentlich auch die Maxime entsprungen, möglichst jeden Harzbewohner zu beschäftigen, jeden Arbeiter auf eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Art zu

¹⁾ Aus der Absicht des Ministeriums, diesem Grundsatz entgegen zu wirken, ging die Errichtung der General=Forst=Casse des Oberharzes hervor, deren Ueberschüsse an die General=Casse in Hannover abgeliefert werden mußten. Indes wurde der Zweck doch gutentheils dadurch vereitelt, daß man auf dem Harze möglichst viele Ausgaben, welche richtiger wohl aus der Zehnt=Casse bestritten wären, z. B. den größten Theil der Wegbau=Kosten, auf die General=Forst=Casse legte.

verwenden und ihn so viel, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalte bedarf, aber auch eben nicht mehr verdienen zu lassen. Die Durchführung derselben setzte aber nothwendig voraus, daß man den Betrag dessen, was durchschnittlich zu einem solchen Unterhalte erforderlich ist, möglichst genau bestimmte, und dies war nur thunlich, wenn die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse den Arbeitern entweder geliefert oder für einen Preis, der ein gewisses Maß nicht überstieg, verschafft wurden. Daher die Einrichtungen, vermöge welcher die Arbeiter Brodkorn zu mäßigem Preise bei eintretender Theuerung 1), freies Bau- und Feuerholz, freie ärztliche Behandlung und Arzneien in Krankheitsfällen, Unterstützung und Verpflegung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit u. s. w. erhalten 2). Dies System, was ursprünglich auf die Berg- und Hüttenleute beschränkt war, wurde allmählig auf die Waldarbeiter ausgedehnt. Wie man über seinen Werth auch urtheilen mag, läugnen läßt sich nicht, daß es Jahrhunderte hindurch zur Zufriedenheit der Harzbewohner ausgeübt worden ist; und wenn man es in neuerer Zeit theilweise verlassen hat und wahrscheinlich immer mehr aufgeben wird, so liegt dies nicht sowohl in der Ueberzeugung von seiner Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit an sich, wie vielmehr in der Unmöglichkeit, es fernerhin noch aufrecht zu halten. Es ließ sich durchführen, so lange der Harz in seiner Abgeschlossenheit beharren konnte, und so lange bei den dortigen Betrieben Angebot und Nach-

1) Aus den Magazinen zu Goslar und Osterode, von denen jenes in einem gemietheten, dieses in einem auf Kosten verschiedener Harz-Cassen erbaueten Gebäude sich befindet. Es erhält daraus ein Arbeiter (eine Wittve oder Waise) monatlich 1, und ein verheiratheter Arbeiter monatlich 2 Himten zum Preise von 18 ggr 6 $\frac{1}{2}$ Courant. Den Verlust tragen im ehemaligen Communion-Oberharz-Bezirk die Landesherrschaft zu $\frac{2}{3}$ und die Gruben zu $\frac{1}{3}$; im übrigen Theile des Oberharzes aber die Landesherrschaft zu $\frac{1}{2}$, die Gruben zu $\frac{1}{3}$ und die Bergbau-Casse zu $\frac{1}{6}$. — Eine ähnliche Unterstützung erhalten die Bergfuhrleute, welche feste Fuhrlöhne bekommen, durch die s. g. Futterzulage, einen Lohnzusatz, sobald der Himten Hafer über 12 Mgr. kostet.

2) Hierauf beruhen auch die Begünstigungen in der Besteuerung, die durch das Gesetz vom 23. April 1835 den Harzbewohnern zugestanden wurden, als der Harz dem im übrigen Königreiche geltenden Steuersysteme unterworfen ward.

frage, Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheit, Preis und Kosten der Arbeitserzeugnisse ungefähr im Gleichgewichte standen. Seitdem aber die Entwicklung der staatlichen und gewerblichen Verhältnisse den Harz fortschreitend mehr aus seiner abgesonderten Stellung herauszog, zum Gliede eines größeren Ganzen, zum Theilnehmer der Vortheile und Lasten desselben machte, seitdem die Bevölkerung weit stärker als die Arbeitsgelegenheit wuchs, ja letztere zum Theil und zeitweise selbst abnahm, seitdem die Preise der Bergbau=Erzeugnisse in Folge der Concurrenz sanken und häufiger und stärker wie vormalig schwankten: da war das alte System nicht mehr haltbar ¹⁾. Aber mochte man dies nicht erkennen oder nicht eingestehen wollen, man verließ es nicht, sondern setzte es noch eine geraume Zeit fort, bis seine Weiterführung unmöglich ward. Das hatte natürlich nicht ohne üble Folgen geschehen können, die noch jetzt fühlbar sind und muthmaßlich noch geraume Zeit fortwirken werden. Bei Besprechung des Schuldentwesens der Harz=Cassen, der Auswanderungen und einiger andren Gegenstände wird sich Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen. Jetzt soll nur darauf hingewiesen werden, wie sehr dadurch die uralte Ansicht der Harzbewohner, daß ihnen Arbeit und Unterhalt verschafft werden müsse, auch wenn zu jener in den Zwecken und Bedürfnissen der Bergwerks=, Hütten= und Forst=Verwaltung keine Gelegenheit geboten sei, befördert und gestärkt worden, und wie schwierig es auf der einen Seite ist, ihr wirksam entgegen zu arbeiten, und wie bedenklich auf der andren Seite, Maßregeln zu nehmen, welche dazu nöthigen können, dem noch nicht ausgerotteten irrthümlichen Glauben von neuem nachzugeben oder die, welche ihm — sei es auch verschuldet — angehangen haben, schonungslos den Folgen zu überlassen. Betrachtungen dieser Art, wenn auch daneben wohl andre Gründe, mögen mitgewirkt haben, daß man die Harz=Bevölkerung,

¹⁾ Ein Umstand, der die Nothwendigkeit, das alte System zu verlassen, sehr beschleunigte, liegt in der Einführung des verbesserten Aufbereitungs=Verfahrens; vgl. S. 128.

welche bei den Hauptbetrieben dauernd nicht beschäftigt werden kann, lieber von dort wegzuleiten, als ihr in der Heimath durch Begünstigung neuer Gewerbs-Unternehmungen Arbeit zu verschaffen gesucht hat. Indes ist man doch von der Abneigung gegen solche Unternehmungen mehr zurückgekommen, so wie auch die Harz-Bewohner allmählig sich an den Gedanken zu gewöhnen anfangen, daß sie, wenn ihnen keine herrschaftliche Arbeit gegeben werden könne, für ihr Fortkommen selbst zu sorgen schuldig seien. Das wirksamste Mittel, diesem Gedanken mehr Verbreitung und Festigkeit zu verschaffen, möchte in fortschreitender Aufhebung der Abgeschlossenheit des Harzes zu finden sein; dasselbe wird aber jedenfalls nur allmählig und mit großer Vorsicht angewandt werden dürfen. Einstweilen muß man sich durch andre Mittel, so gut es gehen will, zu helfen suchen ¹⁾. Auswanderungen haben schon seit längerer Zeit ab und an stattgefunden; indes weder zahlreich noch mit fühlbarer Wirkung. Seit 1848 hat man Auswanderungen nach Süd-Australien regierungsseitig erleichtert und besonders für rüstige überzählige Arbeiter der Harz-Verwaltung. Die Maßregel hat in den seitdem verflossenen Jahren ungleich gewirkt, je nachdem die Neigung zur Auswanderung größer oder geringer gewesen ist. Wesentliche Hülfe kann man sich davon schwerlich versprechen; doch ist auch die theilweise Erleichterung, welche dadurch herbeigeführt wird, zur Verhütung schlimmerer Zustände von Werth, und es wird daher auf dem betretenen Wege fortgegangen. Zu diesem Zwecke sind seit 1848 ansehnliche Summen im Budget der Harz-Verwaltung ausgesetzt.

1) Eine geraume Zeit hindurch hat man sich durch Wegbauten hingehalten, in Folge deren der Oberharz in fast allen Richtungen, allerdings nicht ohne großen Nutzen, mit trefflichen Straßen durchzogen ist, wengleich die Verwendungen dafür — im Jahre 1850/51, obwohl schon beschränkt, doch noch über 35.000 R — unverhältnismäßig groß gewesen sind. Gegenwärtig aber müssen sie schon deshalb vermindert werden, weil die Gelegenheit zu vortheilhaften Wege-Anlagen jener Art seltener geworden ist. Eine nicht übertriebene Schilderung des schlimmen Zustandes der Harzwege noch im Anfange dieses Jahrhunderts giebt Gilbert's Handbuch S. 474.

Der auf Rechnung der General=Casse geführte Bergwerks= und Hütten=Betrieb sammt seinen Hülfs=gewerben umfaßt drei Haupttheile: den Silberbergwerks=, den Eisenhütten= und den Forst=Haushalt. Alle drei stehen in der engsten Verbindung, ja bilden in Wahrheit ein Ganzes, was man namentlich bei Beurtheilung der Erträgnisse und sonstigen Erfolge nie außer Acht lassen darf. Der Uebersichtlichkeit wegen muß jedoch jeder Haupttheil abgesondert betrachtet werden, und dann von einigen Hülfs=anstalten die Rede sein, die allen drei Haupttheilen angehören, aber nicht gleich bei diesen mitberücksichtigt werden können. Vorher indeß ist die Organisation der Verwaltung mit einigen Worten zu schildern.

Die Leitung und Führung des Harz=Haushalts war bis 1818 zwei Berg= und Forstämtern anvertrauet, von denen das eine in Clausthal, das andere in Zellerfeld seinen Sitz hatte. Letzteres war bis 1789 die Behörde für den Communion=Oberharz, blieb aber nach Theilung desselben als einseitige Behörde für seinen bisherigen Bezirk bestehen. Das Berg= und Forstamt zu Clausthal war außer für den einseitigen Oberharz auch zuständig für die Berg= und Hüttenwerke in den Ämtern Elbingerode, Scharzfeld, Herzberg, Osterode und Nölar, so wie für die Verwaltung der Elbingeroder Forsten. Für den Bezirk jenseits des Bruchberges hatte in älterer Zeit zu Andreasberg ein besonderes Bergamt bestanden, was jedoch nach der Theuerung und Pest in den Jahren 1624 und 1625, in Folge deren eine bedeutende Beschränkung des Bergwerks=Betriebs in jener Gegend eintrat, aufgehoben und an dessen Stelle eine dem Clausthaler Berg= und Forstamte untergeordnete Deputation gesetzt war. Die Berg= und Forstämter hatten aber nicht bloß die Haushalts=Führung, sondern auch — außer in den 7 Bergstädten — die Gerichtsbarkeit und Regiminal=Verwaltung. In den Bergstädten wurden diese von Richter und Rath geübt. An der Spitze der Berg= und Forstämter stand der Berghauptmann¹⁾, dem oft ein Vice=Berghauptmann beigeordnet

¹⁾ In Zellerfeld bis zur Theilung des Communion=Harzes, ein Hannoverischer

war 1). Die Mitglieder bildeten zwei Classen: Beamte von der Feder und Beamte vom Leder. Jene mußten die Rechte studirt haben 2) und pfl egten erst beim Beginn ihrer Laufbahn sich mit dem Berg- und Hüttenwesen practisch bekannt zu machen. Beamte vom Leder heißen die oberen Betriebsbeamten. Außer ihnen gehörten auch die Oberförster und andre zum Berg- und Forstamte. Die Zahl seiner Mitglieder wuchs im Laufe der Zeit sehr an und betrug im Anfange dieses Jahrhunderts, außer den Forstbeamten, 35, so daß damals die beiden Berg- und Forstämter ohne den Berghauptmann und dessen Vertreter überhaupt 54 Mitglieder zählten. Nach den Einschränkungen des Bergbau- und Hütten-Betriebes im Jahre 1817, in Folge seines damaligen ungünstigen Zustandes, wurde 1818 das Berg- und Forstamt zu Zellerfeld mit dem zu Clausthal vereinigt 3). Die Staatsdienst-Organisation von 1822/23 stellte die Harz-Verwaltung, welche bis dahin unter der Rentcammer gestanden hatte, unter das Bergwerks-Departement des Cabinets-Ministeriums. Von 1825 an bildete sich nun auch auf dem Harze die von dem Berghauptmann bis dahin schon geübte Mittel-Instanz, in dem neuen berghauptmannschaftlichen Collegium (Berghauptmann und Ober-Bergräthe) vollständiger aus. Die untere Instanz aber verblieb dem Berg- und Forstamte und den Stadt-Magistraten. Nach den Organisations-Plänen von 1833/37

und ein Braunschweiger. Das Directorium wechselte zwischen den Landesherrschaften wie noch jetzt beim Communion-Unterharze. — Nach dem Reglement des Herzogs Johann Friedrich von 1678 für das Bergamt zu Clausthal (bei Gatterer III. S. 256) soll es nach wie vor dabei sein Bewenden behalten, daß der Geheimrath und Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen das ihm aufgetragene Berghauptmannsamt bekleide. Neben ihm werden als Bergamts-Mitglieder Hof- und Bergräthe, der Zehntner und mehrere Betriebsbeamte genannt.

1) Der oft auch vorhandene Bergdrost war eigentlich nur ein adlicher Auditor, welcher kein Stimmrecht in Haushaltsfachen hatte und dem nur die Justizsachen überwiesen zu werden pfl egten.

2) Der auch um die Harzkunde hochverdiente Professor zu Göttingen, Herr Geh. Hofrath Hausmann, war der erste Bergamts-Auditor, welcher nicht die Rechte studirt hatte.

3) Verordnung vom 10. April 1818.

wollte man die obere Regiminal-Verwaltung von dem Haushalte trennen, jene an die Landdrostei zu Hildesheim verweisen, diese aber einem neuen Berg- und Forstamte übertragen. Obgleich diese Pläne nicht zur Ausführung kamen, so blieben sie doch nicht ohne Einfluß auf die Harz-Verwaltung; denn theils wurde jene Trennung, wenn auch allerdings nicht vollständig, doch allmählig mehr und mehr, wenigstens in der obersten Instanz durchgeführt, so daß neben dem seit 1831 an die Stelle des Bergwerks-Departements getretenen Finanz-Ministerium das Ministerium des Innern immer größere Zuständigkeit in den Regiminalsachen des Harzes erhielt; theils ward in dem nicht wohl zu verkennenden Bedürfnisse einer Umgestaltung der Haushalts-Behörde Anlaß gefunden, die erledigte Berghauptmanns-Stelle nicht wieder zu besetzen, sondern die Geschäfte derselben dem berghauptmannschaftlichen Collegium zu übertragen, welches sich nun immer schärfer von dem Berg- und Forstamte sonderte, und seinen Geschäftskreis je länger desto mehr erweiterte, aber auch an Personal wuchs und zuletzt aus vier Mitgliedern und vielen Hülf- und Unter-Beamten bestand. Hieraus entwickelten sich neue Uebelstände, die zu den alten sich gesellend eine gründliche Abhülfe zur dringenden Nothwendigkeit machten. Denn nicht nur sollte eine mehrgliedrige Behörde, die selbst kein Haupt hatte, in einem überaus zahlreichen andren Collegium das Präsidium und die Leitung führen, sondern es zersplitterten sich auch die Geschäfte sowohl der Haushalts- wie der Regiminal-Verwaltung auf das nachtheiligste zwischen der Berghauptmannschaft und dem Berg- und Forstamte. Jede Behörde hatte einen Theil von allen diesen Geschäften, ohne daß feststand welchen. Die Berghauptmannschaft war in allen Sachen unmittelbar dem Ministerium untergeordnet; das Berg- und Forstamt nur in einigen, in andren dagegen zunächst der Berghauptmannschaft; aber es war weder bestimmt, in welchen dies, noch in welchen jenes der Fall war ¹⁾. Einige Besserung des Zustandes hatte

¹⁾ Eigentlich war das Berg- und Forstamt in Haushaltsfachen nicht der Berghauptmannschaft untergeordnet; da ihm aber Haushalts- und andre Ver-

sich zwar dadurch ergeben, daß, als in den Jahren 1841 und 1842 erst die 5 kleinen Bergstädte und dann Zellerfeld ihre Gerichtsbarkeit abtraten, zur Wahrnehmung der gerichtlichen und Verwaltungs-Geschäfte in unterer Instanz, soweit letztere nicht den Städten selbst verblieben, für den ganzen Harzbezirk, mit Ausschluß der Stadt Clausthal, zwei Berg- und Stadtgerichte, das eine zu Zellerfeld, das andre zu St. Andreasberg errichtet, und das Amt Elbingerode dem Harzbezirke beigelegt wurde. Aber eine völlige Scheidung der Haushalts- und der gerichtlichen und Verwaltungs-Sachen war dadurch nicht erreicht, indem die Gerichtsmitglieder größtentheils auch dem Bergamte angehörten. Hätte sich dies nun nach und nach wohl geändert, so war doch das Gleiche von den sonstigen Uebeln der dortigen Behörden-Einrichtung nicht zu hoffen. Unter diesen bestand das größte darin, daß das Berg- und Forstamt nicht nur übermäßig groß, sondern auch dem überwiegendsten Theile nach aus den Betriebsbeamten, deren Thätigkeit gerade geleitet und überwacht werden sollte, gebildet war. Daher wurde mit ständischer Billigung ¹⁾ durch die Verordnung vom 9. August 1850 die obere Harz-Verwaltung neu organisirt: die Regiminal-Verwaltung ward in oberer Instanz einem Berghauptmann mit einem Referenten, in unterer Instanz den örtlichen Behörden; der Bergwerks-, Hütten- und Forst-Haushalt dagegen einem Berg- und Forstamte übertragen. In letzterem führt der Berghauptmann mit ausgedehnten Befugnissen den Vorsitz; außer ihm besteht es aus 6 stimmführenden Mitgliedern, von denen je eins für jeden Haupt-Verwaltungs-zweig bestimmt ist. Das Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesen ist ausschließlich dem Berg- und Forstamte untergeben. Beide Behörden stehen unmittelbar unter dem Ministerium, die Berghauptmannschaft vorerst noch, nach Verschiedenheit der Sachen,

waltungsfachen oblagen, und je nach den Persönlichkeiten das Streben bald auf Erweiterung bald auf Einschränkung der Zuständigkeiten des Berg- und Forstamtes ging, so wurden die Kompetenz-Grenzen unsicher und immer mehr unerkennbar.

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1305, 1851.

unter den Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten; das Berg- und Forstamt lediglich unter dem Finanzministerium. Diese Einrichtung ist mit dem 1. März 1851 ins Leben getreten 1).

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten sowohl des Silberbergwerks- als des Eisenhütten-Haushalts wurden, nachdem das neue Berg- und Forstamt ein Jahr lang in Thätigkeit gewesen war, gleichfalls geregelt 2).

Hinsichtlich der Forst-Beamten war dies schon 1850 geschehen, theils weil die Regelung ihrer Verhältnisse an sich dringlicher war, theils weil es angemessen schien, sie gleichzeitig mit der neuen Organisation des Land-Forstdienstes, mit welchem man den Harz-Forstdienst möglichst gleichstellen wollte, vorzunehmen 3).

Die allgemeinen Kosten der Harz-Verwaltung ruhen auf der Zehnt-Casse und bestehen seit 1852 (abgerundet) in folgenden Summen 4):

1) Befoldungen und fortlaufende Remunerationen für die Berghauptmannschaft, das Berg- und Forstamt, die Zehnt-Casse, die Bergschule, die Bau-Beamten, die Berg- und Stadtgerichte, die Polizeidirection zu Clausthal und Zellerfeld, und sonstige Angestellte, als Aerzte und Wundärzte, so wie für die bei der neuen Organisation überzählig gewordenen Beamten	44,200 ₰
2) Commissions- und Büreaufkosten	5,000 "
3) Für die Regiminal- und Polizei-Verwaltung	1,000 "
4) Für die Bergschule	1,200 "
	<hr/>
	= 51,400 ₰

1) Die Verhandlungen über die Gehalts-Etats der Berghauptmannschaft und des Berg- und Forstamtes finden sich Actenstücke XI. 1. S. 1305, 1851; der Subalternen dieser Behörden und der Bau-Beamten XI. 4. S. 381, 923.

2) Actenstücke XI. 4. S. 378, 923, wo auch die Befoldungs-Etats sich finden.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1316, 1853.

4) Actenstücke XI. 4. S. 366.

	= 51,400 ₰
5) Baukosten	2,300 "
6) Pensionen und Unterstützungen	7,800 "
7) Zur Beförderung der Auswanderung	10,000 "
8) Sonstige Ausgaben, z. B. Beihilfe zu wissenschaftlichen Reisen jüngerer Betriebsbeamte	1,500 "
	= 73,000 ₰

Zur Bestreitung dieser Ausgaben sind der Zehnt-Casse zunächst die etwaigen Ueberschüsse des Silberbergwerks-Haushalts und der Eisenhütten, so wie einige unbedeutende Einnahmen an Pachtgeldern für Grundstücke und Gebäude und von der Bergschule zugewiesen. Da jedoch zur Zeit der Silberbergwerks-Haushalt keinen oder nur geringen Ueberschuß liefert, die Ueberschüsse der Eisenhütten aber nur 40,000 bis 45,000 ₰ und jene sonstigen Einnahmen kaum 1500 ₰ betragen, so hat die Zehnt-Casse ein Deficit, zu dessen Deckung in den Jahren 18^{50/52} ältere Einnahme-Rückstände verfügbar gemacht sind. Sollte es nun wider Erwarten nicht gelingen, die Ausgaben der Zehnt-Casse zu vermindern oder ihre Einnahmen zu vermehren, so würde, da dauernd ein solches Auskunftsmittel wie bisher nicht anwendbar sein wird, die General-Casse entweder einen Theil der allgemeinen Verwaltungskosten unmittelbar übernehmen oder dazu der Zehnt-Casse einen Zuschuß geben müssen. Dieß könnte auch als eine durch den Bergwerks- und Hütten-Haushalt des Harzes der General-Casse aufgebürdete besondere Last um so weniger angesehen werden, als jene allgemeinen Verwaltungskosten für den übrigen Theil des Königreichs ebenfalls der General-Casse obliegen.

1. Der Silberbergwerks-Haushalt.

Derselbe bildet den Anfang und die Grundlage des ganzen Bergwerks-Haushalts, so wie aller seiner Folge-Einrichtungen, war lange Zeit hindurch weit der wichtigste Betriebszweig und behauptet noch jetzt die erste Stelle, wie sehr auch die andren an Bedeutung gewonnen haben mögen.

Die Erze, welche der Silberbergbau liefert (Silber, Blei, Kupfer, Arsenik und einige minder bedeutende Producte), finden sich in Gängen oder Lagern, welche die Schichten des Grauwacken- und Thonschiefer-Gebirges durchsetzen, und kommen meistens in Verbindung mit andren Gesteinen vor¹⁾, welche gewöhnlich die Hauptmasse der Gänge bilden und erst sorgfältig geschieden werden müssen, ehe die Erze verschmolzen werden können²⁾. Diese Vorarbeit, die Aufbereitung, ist nicht nur in Bezug auf den technischen Betrieb, sondern auch in andrer Beziehung sehr wichtig. Aus den verschiedenen Arten von Arbeiten ergeben sich die drei Haupt-Abtheilungen des Silberbergwerks-Haushalts: der Grubenbau, die Aufbereitung und der Hüttenproceß.

a. Der Grubenbau.

Ursprünglich war der Bergwerks-Betrieb überhaupt gewerkschaftlich; nach und nach ist er immer mehr herrschaftlich (landesherrlich) geworden, die Aufbereitung³⁾ und das Hüttenwesen völlig, der Bergbau zum überwiegenden Theile. Aber auch die Verwaltung des gewerkschaftlichen Antheils ist längst in die Hände der landesherrlichen Beamten übergegangen.

Gewerke werden an Bergwerks-Unternehmungen dauernd nur dann sich betheiligen, wenn diese regelmäßigen und einigermaßen erheblichen Vortheil liefern. Dies wird selten bei älteren Bergwerken der Fall sein, die gewöhnlich in die Tiefe getrieben werden müssen, wodurch die Erzgewinnung immer kostspieliger wird. Sobald eine Grube keinen Rein-Ertrag (Ausbeute) mehr giebt, oder gar Zuschuß zu den Betriebskosten (Zubüße) fordert, werden sich die Gewerks-genossen (Kuz-Inhaber) davon loszumachen suchen. Werden die

1) Bei St. Andreasberg kommen auch eigentliche Silbererze (Rothgiltigerze) vor.

2) Zimmermann: Die Erzgänge und Eisensteinslager des nordwestlichen Hannoverschen Oberharzes, nebst Karte.

3) Einige Aufbereitungs-Anstalten sind jedoch Eigenthum gewerkschaftlicher Gruben, s. unten S. 128.

Zubußen nicht weiter bezahlt, so muß die Grube eingehen. Dies ist aber oft oder selbst in der Regel nicht ohne großen Nachtheil für andre Gruben möglich, die mit jenen in enger Verbindung stehen. Diese werden daher gewöhnlich die Zubuß-Gruben übernehmen und den Schaden derselben tragen müssen. Manchmal geschieht dies auch freiwillig, wenn die Zubuß-Gruben noch Hoffnung auf demnächstige Wiedererlangung von Ausbeute geben; und zuweilen wird auch die bergherrliche Verwaltung aus sonstigen Gründen, wegen mittelbarer Einnahmen, die sie von den Zubuß-Gruben bezieht u. s. w., Anlaß zur Uebernahme dieser letzteren haben. Alle diese Ursachen haben auch auf dem Harze dahin gewirkt, die Mehrzahl der Gruben und namentlich die Zubuß-Gruben fast ganz an die Landesherrschaft zu bringen¹⁾. Hierzu hat außerdem noch ein besonderer Umstand wesentlich beigetragen. Nach der ursprünglichen Stellung der Landesherrschaft zu den Gewerken und noch mehr nach der Art und Weise, wie nach und nach die größte Zahl der gewerkschaftlichen Gruben in die Hände der Landesherrschaft kam, so wie bei der durch die Natur des Bergbaues begründeten und durch jene Umstände noch verstärkten Gemeinsamkeit des Interesses war es fast unausbleiblich, daß man je länger desto entschiedener dahin kam, den Bergwerks- und Hütten-Betrieb, ohne Rücksicht auf das Eigenthum der einzelnen Werke, als ein Ganzes zu betrachten, und für die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Gruben und Hütten eine gemeinschaftliche Haupt-Casse (General-Zehnt-Casse) zu bilden. Damit wurden nun zwar keineswegs alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich; vielmehr ward für jedes Werk besondere Rechnung geführt, und nach dem Ergebnisse derselben periodisch bestimmt, ob Ausbeute gezahlt werden könne oder Zubüße gegeben werden müsse. Allein der Rein-Ertrag der Ausbeute-

¹⁾ Die Zubüße, welche auf die 124 Kugen der Grube angelegt wird, stand sonst meistens zu dem zu deckenden Ausfalle in gar keinem Verhältnisse. Seitdem aber 1835 angeordnet ward, daß sie richtig angelegt werden solle, haben die Mehrzahl der Gewerken von Zubuß-Gruben ihre Kugen verfallen (caduciren) lassen oder ausdrücklich aufgegeben.

Gruben wurde regelmäßig, zumal wenn er bedeutend war, nicht vollständig an die Kuz-Inhaber vertheilt; sondern um bei dem stark schwankenden und oft rasch wechselnden Ergebnisse den Betrag der Ausbeute nicht gar zu verschieden in den einzelnen Jahren zu machen und um für ungünstigere Zeiten Vorrath zur Betriebsführung und Ausbeutezahlung zu sammeln, hielt man einen Theil des Reinertrages zurück, welcher in den Rechnungen der Haupt-Casse den dazu Berechtigten gutgeschrieben wurde (Zehnt-Vorräthe). Diese Vorräthe benutzte man, theils denjenigen Gruben, die zwar Schaden baueten, aber noch Hoffnung gaben, Vorschüsse zu leisten, ja selbst — um die Kuzen nicht gleich oder ganz werthlos werden zu lassen — den Eigenthümern derselben einige Ausbeute fortzuzahlen; theils um damit die Kosten gemeinsamer Betriebs-Anlagen, als Stollen u. dergl., zu bestreiten, welche bei zunehmender Tiefe und wachsender Erstreckung der Baue immer nothwendiger, zahlreicher und kostspieliger wurden. Der hiervon auf die einzelnen Werke fallende Antheil wurde, wenn er nicht etwa durch deren Zehnt-Vorräthe gedeckt ward, denselben in der General-Rechnung als Schuld (Zehnt-Schulden) zugeschrieben. Da nun aber die gemeinschaftliche General-Zehnt-Casse zugleich herrschaftliche Zehnt-Casse (d. h. die Casse für solche Einnahmen und Ausgaben, welche ausschließlich die Landesherrschaft angingen) war, da ferner die Zubuß-Gruben fast gänzlich an die Landesherrschaft gefallen waren, und da die Zehnt-Casse unter alleiniger Verwaltung und Verfügung der Landesherrschaft stand: so gestaltete sich die Sache thatsächlich so, daß die Zehnt-Vorräthe eine Schuld der Landesherrschaft und die Zehnt-Schulden ein Guthaben derselben wurden. Dieß System hatte man nicht allein auf dem alt-einseitigen, sondern auch auf dem Communion-Oberharze befolgt. Hier hatten sich aber die Verhältnisse noch ungünstiger wie dort entwickelt, so daß bei der Theilung im Jahre 1788 die Forderungen der Landesherrschaft an die Gruben gegen 700,000 fl Cassen-Münze betragen. So weit nun Guthaben und Schuld in der Landesherrschaft sich vereinigte, was namentlich bei den eben erwähnten vormaligen Communionwerken

durchweg der Fall war, hätte man wohl gethan, beide Posten in den Rechnungen zu streichen. Dies geschah aber nicht. Selbst nach der Westphälischen Usurpationszeit, während welcher die alten Einrichtungen beseitigt worden waren, wurden die beiden General-Zehnt-Cassen mit ihren Forderungen und Schulden vollständig hergestellt, so daß die Rechnungen von 1818 mit einem Activum von 4,730,000 ₰ und mit einem Passivum von 5,164,000 ₰ Cassen-Münze angingen. Erst nach der Cassen-Vereinigung von 18³⁴/₃₅ entschloß man sich zur Niederschlagung aller Vorschüsse, zu deren Einziehung keine Aussicht mehr vorhanden war, wonach denn im Ganzen nur ein Guthaben an zwei Gruben von etwa 57,000 ₰ und eine Schuld an acht gewerkschaftliche Gruben von 675,000 ₰ Courant blieb. Seitdem hat der Zustand sich wohl im Einzelnen, dagegen im Ganzen nicht wesentlich geändert. Zur allmäligen Tilgung der Schuld hat man seit 1815 zuweilen Mittel ergreifen wollen, ist aber dazu nicht gelangt; erst 1850 hat die Regierung von Ständen Bewilligungen zur Gründung eines Tilgungs-Fonds erlangt, über dessen Verwendung zwei Jahre nachher ein Plan aufgestellt und von Ständen genehmigt ist. Die gesammten Mittel dieses Fonds sind zu 990,000 ₰, die zu tilgenden gesammten Schulden der Zehnt-Casse aber auf 827,000 ₰ berechnet¹⁾. Eben damals hat man denn auch, um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhüten und die Haushalts-Ergebnisse klar zu halten, eine Scheidung der herrschaftlichen und gewerkschaftlichen Cassen eintreten lassen (vergl. unten S. 141).

Der Oberharzische Silberbergbau wird in zwei, durch den Bruchberg getrennten, unter sich wesentlich verschiedenen Districten betrieben, welche in 3 Gruben-Bezirke getheilt werden, von denen zwei dem Districte diesseits des Bruchberges angehören, und einer den District jenseits des Bruchberges ausmacht. Jedem Gruben-Bezirke steht ein Bergmeister vor, dem für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Bergbau- und Aufbereitungs-Betriebes

1) Actenstücke XI. 1. S. 1303, 1850 und XI. 4. S. 249, 923.

Geschworene und Einfahrer (ausführende und controlirende Beamte), deren Zahl überhaupt 18 beträgt, untergeordnet sind. Daneben ist für die Vermessungs- und ähnliche Arbeiten in jedem Bezirke ein Markscheider, und in zwei Bezirken noch außerdem ein Markscheider-Gehülfe angestellt. In jedem Bezirke finden sich mehrere Gruben, von welchen je eine oder mehrere im Betriebe zusammengehören. Ein solches Betriebs-Ganzes bilden:

I. Im Districte diesseits des Bruchberges und zwar

1) im Clausthaler Gruben-Bezirke

a. östlich von Zellerfeld die Gruben des Burgstädter Hauptzuges, die 6 gewerbschaftlichen: Caroline, Dorothea, Bergmannstrost, Kranich, St. Margarethe und die nur noch auf Versuch bauende Grube Gabe Gottes und Rosenbusch; so wie die 4 herrschaftlichen Gruben: Herzog Georg Wilhelm, König Wilhelm, Anna Eleonore und Charlotte;

b. südlich von den eben genannten, nahe bei Clausthal, die herrschaftlichen vereinigten 3 Gruben des Rosenhöfer Zuges: Alter Segen, Silberseggen und Thurm Rosenhof;

2) im Zellerfelder Gruben-Bezirke

a. die beiden herrschaftlichen Gruben des westlich von Zellerfeld über Wildemann hinaus sich erstreckenden Zellerfelder Hauptzuges: Ring und Silberschnur und Regenbogen¹⁾, mit dem herrschaftlichen großen Versuchsbaue Ernst August bei Wildemann;

b. die beiden herrschaftlichen Gruben des nördlich von den vorigen streichenden Bockswieser Ganges: Herzog August und Johann Friedrich;

c. die unter dem Namen Lautenthal's Glück jetzt vereinigten herrschaftlichen Gruben bei Lautenthal;

1) Die beiden Schächte dieser Grube haben durch den Grubenbrand von 1848, durch den 13 Bergleute bei den Versuchen zur Hemmung des Uebels und zur Rettung ihrer Kameraden das Leben verloren, eine traurige Berühmtheit erlangt.

- d. die auf den, östlich von den Boßswieser Gängen streichenden Schulenberger und Festenburger Zügen allein noch und auch nur in schwachem Betriebe bauende Grube Juliane Sophie;
 - e. die wichtige Grube Bergwerkswohlfahrt auf dem Silbernaaler Zuge, westwärts vom Rosenhöfer, die einzige gewerkschaftliche im Zellerfelder Bezirke; und
 - f. die auf herrschaftliche Rechnung wieder aufgenommene Grube (herrschaftliche Properzeche) Hülfe Gottes bei Grund;
- II. im Districte jenseits des Bruchberges (im St. Andreaßberger Gruben-Bezirke, der sich über die Umgegend der Bergstadt, von welcher er den Namen führt, nicht hinauserstreckt;)

1) die Gruben des inwendigen Zuges

- a. auf dem Hauptzuge: die gewerkschaftlichen Gruben Samson (mit dem Nebenbaue Felicitas) und Katharina Neufang, und die herrschaftliche Grube Abendröthe;
- b. auf den Nebengängen die herrschaftlichen Gruben Gnade Gottes und Bergmannstrost;

2) auf dem auswendigen Gange die herrschaftliche Grube St. Andreaßkreuz.

Der Silber-Bergbau beschäftigte 1847 etwa 2600 Aufseher und Arbeiter 1). Die Löhnung derselben geschieht nach sehr verschiedenen Grundsätzen, wo irgend thunlich im Geding. Der jährliche Gesamtbetrag der Löhne für den Grubenbau übersteigt 200,000 ₰. Die jährliche Metall-Production beträgt in runden Zahlen:

45,000 Mark Brandsilber,
87,000 Centner Blei und Glätte,
1,200 Centner Kupfer.

Der Verkaufswert dieser Metalle ist zu 1 Million Thaler, und die Summe der Gruben-Betriebs-Kosten zu 839,000 ₰ zu veranschlagen. Davon fallen ungefähr

1) Anlage 14. Im Jahre 1849 dagegen 198 Aufseher und 2692 Arbeiter.

	auf die herrschaftlichen	gewerkschaftlichen	Gruben
Arbeiter und Aufseher	62 Procent	38 Procent	
Silber	40	60	"
Blei und Glätte	47	53	"
Kupfer	80	20	"
Werth der Metalle	44	56	"
Betriebs-Kosten	55	45	"

Die jährliche Metall-Production betrug im Durchschnitt der Jahre 1)

	Silber	Blei und Glätte	Kupfer
1801—1805	32,200 Mark	52,700 Ctr.	725 Ctr.
1814—1828 incl.	42,788 "	82,816 "	762 "
1829—1838 incl.	48,338 "	97,548 "	578 "

Die höhere Production der 10 Jahre 18²⁹/₃₈ rührt von der gesteigerten Production der Jahre 18³¹/₃₆ her, wo jährlich 50,000 bis 55,000 Mark Silber und 105,000 bis 110,000 Centner Glätte und Blei dargestellt wurden. Die durchschnittliche Production der folgenden Jahre steht derjenigen von 18¹⁴/₂₈ wieder fast gleich. Diese Stätigkeit der Production sucht man, wenn irgend möglich, zu erhalten, und muß dies thun, weil eine Verminderung zu Betriebs-Einschränkungen zwingt, die sofort überhaupt kaum und selbst allmählig nur mit großen Schwierigkeiten und Härten für die Arbeiter zc. auszuführen sind; eine Vermehrung aber das sich nicht wieder ersetzende Bergwerks-Capital (die Erzmittel) zu stark angreift, was um so nothwendiger vermieden werden muß, da wohl nicht zu bezweifeln ist,

1) Nach Gatterer: Beschreibung des Harzes I. S. 257 figd., und Gilbert: Handbuch für Reisende III. S. 513 betrug die jährliche Metall-Production des einseitigen und Communion-Oberharzes zusammen in runden Zahlen:

	Silber	Glätte	Blei	Kupfer
um 1724	60,500 Mark	12,000 Ctr.	30,000 Ctr.	3,400 Ctr. (zu 116 Pfd.)
1762/ ₆₃	34,125 "	4,350 "	21,500 "	480 "
Dagegen die Metall-Production des Communion-Oberharzes allein:				
1724	18,500 Mark	4,500 Ctr.	12,000 Ctr.	400 Ctr.
von 1751/ ₅₅	15,200 "	3,750 "	12,000 "	190 "
1762/ ₆₃	9,050 "	2,700 "	7,100 "	270 "

daß bei dem Oberharzischen Silber-Bergbaue der jährliche Verbrauch vom Vorrathe durch Auffindung neuer Erzlager nicht mehr vollständig ausgeglichen werden wird. Ungeachtet aber die Production seit 35 Jahren ziemlich unverändert geblieben ist: so gilt dieß doch nur von der Production im Ganzen; die Erträgnisse der einzelnen Gruben haben sich zum Theil sehr geändert. Einige derselben sind ganz eingestellt; andre haben in der Metall-Lieferung sowohl an Masse der Erzmittel als an Gehalt derselben sehr nachgelassen; z. B. die Grube Caroline, die Gruben des Rosenhöfer, so wie die des Festenburger und Schulenberger Zuges, die Grube Lautenthal's Glück und besonders die Gruben des Andreasberger Bezirks, welche 1819 noch etwa 14,500, jetzt aber nur noch 6,600 Mark Silber liefern. Andre Gruben dagegen sind neu aufgenommen oder im Ertrage gestiegen. Zu diesen gehören vornämlich die Gruben Bergwerkswohlfahrt und Hülfe Gottes, deren günstige Erfolge nicht nur für die Bergstädte Grund und Wildemann, denen es ohne sie an sicheren Erwerbsquellen gänzlich fehlen würde, höchst segensreich geworden sind, sondern auch durch vortheilhafte Einwirkung auf die allgemeinen Betriebspläne eine große Verbesserung des gesammten Gruben-Haushalts herbeigeführt haben 1). Einige Gruben, welche man nicht fortbauen zu können glaubte, haben nachher doch sich etwas besser erwiesen, z. B. die Lautenthaler Gruben, welche 1817 fast ganz eingestellt werden sollten, doch aber fortgesetzt wurden und bis 1847 noch etwa 50,000 Mark Silber, 200,000 Centner Blei und 4000 Centner Kupfer geliefert haben. Noch auffallender ist der Lohn ausdauernden Muthes bei den Gruben des Bockswieser Zuges eingetreten, welche vor 30 Jahren, von einem Schachtbruche betroffen, der 11 Menschenleben kostete, schon so gut als verlassen waren, dennoch aber in Folge der einsichtigen Beharrlichkeit einiger Berg-Beamten wieder-

1) Außerdem ist die Zellerfelder Knappschafts-Casse durch die Ausbeute der gewerkschaftlichen Grube Bergwerkswohlfahrt, von deren 131 Rügen ihr 60 gehören, in sehr gute Lage gekommen.

aufgenommen wurden und seitdem noch 75,000 Mark Silber, 200,000 Centner Blei und 700 Centner Kupfer (überhaupt etwa 2 Millionen Thaler an Werth) geliefert haben, jetzt aber noch fortwährend einen jährlichen Ueberschuß von etwa 10,000 fl geben.

Vor ungefähr 35 Jahren war die Lage des Oberharzischen Silberbergbaues überhaupt höchst traurig; nicht nur verzehrte er den gesammten Gewinn der Berghandlung, sondern erforderte außerdem noch einen Zuschuß. Die Gruben bei Lautenthal schienen aufgegeben werden zu müssen; die Boockswieser Baue waren verschüttet, und die Theuerung bedrohte die Harzbewohner mit wirklichem Mangel. Nachher besserten sich die Umstände wieder; die Kornpreise fielen, die Preise der Bergwerkstwaaren stiegen, neue Erzmittel wurden aufgefunden, und Manches wandte sich günstiger als vorauszusehen gewesen war. So kam der Silberbergbau wieder in, wenn auch nicht glänzende, doch im Ganzen erwünschte Verhältnisse und hat sich seitdem darin erhalten.

Nichts desto weniger läßt sich nicht läugnen, daß derselbe immer schwieriger und mühslicher werden muß, je mehr er in die Tiefe zu dringen genöthigt ist ¹⁾. Die Auffindung völlig neuer Hauptgänge oder Gangstriche läßt sich nicht erwarten, da das erzführende Gebirge des diesseitigen Oberharzes auf mehreren Punkten in der Weise aufgeschlossen ist, daß auf das Vorkommen noch ganz unbekannter bedeutender Gänge nicht zu rechnen ist. Dagegen darf man nach theoretischen und Erfahrungs-Gründen eine fernere Ergiebigkeit der schon bekannten Gänge in einem neuen Felde oder in einer neuen Tiefe wohl hoffen. Es ist daher von größter Wichtigkeit, dieselben dahin zu verfolgen oder dort aufzusuchen. Dies geschieht durch die

1) Eine sehr gefährliche Schwierigkeit, welche aus der großen Tiefe der Schächte (bis mehr als 350 Lachter) entspringt, die das Befahren derselben nur mit fast übermenschlicher Anstrengung der Kräfte und daher nur den jungen kraftvollsten Arbeitern, selbst diesen aber nicht lange möglich machte, ist seit 1833 durch die wichtige Erfindung des Bergmeisters Dörell, die s. g. Fahrkünste, wo nicht ganz beseitigt, doch in hohem Grade vermindert. Eine Beschreibung derselben vom Erfinder selbst s. bei Albert a. a. D. S. 200.

theils selbstständigen, theils auf Kosten einzelner Gruben ausgeführten Hoffnungs- und Versuchsbaue, welche besonders seit 35 Jahren mit großem Eifer und Aufwande betrieben und auf mehreren Punkten durch günstigen Erfolg belohnt sind. Die größere Zahl der Versuche ist (bis 1850) auf Kosten der Bergbau-Casse¹⁾, der übrige Theil aber — und zu $\frac{1}{3}$ auch die Grube Ernst August bei Wildemann — auf Kosten der Zehnt-Casse ausgeführt. Seit 1850 hat man jedoch aus rechnungsmäßigen Gründen die Einrichtung getroffen, daß alle Versuche für die Königliche Zehnt-Casse betrieben werden, die Bergbau-Casse aber einen Beitrag (damals 15,000 ₰) giebt.

Die von 18¹⁴/₄₈ ausgeführten Versuchsbaue (ohne die als solche nicht besonders bezeichneten Arbeiten) und die dafür aufgewandten Kosten sind folgende:

I. vollendete oder wiederaufgegebene Versuche:

1) Grube Franz August bei Altenau von 18 ¹³ / ₄₄ ..	46,000 ₰
2) " Prinz Regent am Iberge von 18 ¹⁵ / ₂₉ ..	21,000 "
3) " Spiegelthals-Hoffnung von 18 ¹⁷ / ₃₄	92,000 "
4) " König Georg im Gemfenthale von 18 ¹⁴ / ₁₇	12,000 "
5) Fortuner Derter von 18 ²⁶ / ₄₇	30,000 "
6) Redens Glücker Derter im Oberthale von 18 ¹³ / ₂₆	11,500 "
7) Pelicaner Stollen ²⁾ von 18 ³⁵ / ₃₈	22,000 "
8) Kranicher Ort von 18 ³³ / ₄₅	10,500 "

= 245,000 ₰

1) Diese Casse, ursprünglich Bergbau-Accise-Casse genannt, weil sie ihre Einnahmen aus Beiträgen und Abgaben bezog, denen vor etwa 150 Jahren die steuerfreien Bewohner des Harzes sich freiwillig unterwarfen, wurde zu dem Zwecke gegründet, um neuen Bergbau rege zu machen. Sie sammelte allmählig ein bedeutendes Capitalvermögen (ungefähr 300,000 ₰), auf dessen Einkünfte (jährlich etwa 22,000 ₰) sie seit 1836, wo ihre ursprünglichen Einnahmen wegen Einführung der Landessteuern auf dem Harze wegfielen, beschränkt ist.

2) Dieser 466 Lachter lange Stollen ist von beiden Seiten horizontal durch den Bauersberg getrieben, um der Grube Hülfe Gottes das fehlende Aufschlagewasser zuzuführen, und dient (seit 1840 Schulte-Stollen genannt) auch zur Verbindung für den Verkehr zwischen Grund und Clausthal.

II. noch fortgehende Versuche:

1) für die Grube Gabe Gottes und Rosenbusch von 18 ¹⁹ / ₄₈	33,500 ₰
2) für die Grube Ernst August von 18 ⁴⁴ / ₄₈	16,500 "
3) für die Baue bei Lauterberg von 18 ³⁵ / ₄₈	48,000 "
4) im Rosenhöfer Reviere von 18 ²⁶ / ₄₈	99,100 "
5) für den Silbernaaler Gang	89,300 "
6) bei dem tiefen Georgstollen von 18 ³⁵ / ₄₈	56,700 "
7) bei dem Zellerfelder ersten Stollen = Reviere von 18 ³⁵ / ₄₈	55,000 "
8) in Lautenthal von 18 ²⁹ / ₄₈	22,000 "
9) in Andreasberg	8,400 "
	<hr/>
	= 428,500 ₰

III. Versuche, deren Kosten unter den Ausgaben der erzfördernden Gruben von 18³⁵/₄₈ besonders berechnet sind:

1) bei den Königlichen Gruben des Burgstädter Zuges	6,600 ₰
2) " " gewerkschaftlichen Gruben daselbst	600 "
3) " der Grube Juliane Sophie	24,300 "
4) " " " H. August und Joh. Friedrich...	76,500 "
5) " " " Lautenthal's Glück	100 "
6) " " " Hülfe Gottes	45,700 "
7) " den vereinigten Königlichen Gruben des Andreasberger Reviers	3,100 "
8) bei der Grube Andreaskreuz	9,900 "
9) " den gewerkschaftlichen Gruben daselbst	26,300 "
10) auf einem Zellerfelder Versuch im Hellthale	1,100 "
	<hr/>
	= 194,200 ₰

Von 18¹⁴/₄₈ sind daher im Ganzen 867,700 ₰ oder im Durchschnitt jährlich etwa 24,800 ₰ verwandt.

Künftig werden jedoch die Verwendungen für Versuche mehr beschränkt oder richtiger mehr auf eine Anlage concentrirt werden, welche zugleich als großartiger Versuchsbau anzusehen ist, und die Möglichkeit sichern soll, den jetzigen Hauptbetrieb, wie es durchaus

nothwendig ist, in größere Tiefe zu führen. Diese Anlage ist der f. g. tiefste Stollen.

Sie kam schon vor 80 Jahren in Erwägung, aber nicht zur Ausführung, weil sie zu viel Kosten und Zeit erfordert haben würde und damals noch nicht unbedingt nöthig, vielmehr eine schleunigere Hülfe, als dadurch gewährt werden konnte, sehr dringend war¹⁾. Man bauete daher von 1775 bis 1799 den tiefen Georgstollen²⁾. Kaum aber war er vollendet, so zeigte sich das Bedürfniß eines tieferen Stollens, besonders für die tiefen Gruben des mittleren Burgstädter Reviers. Deshalb bauete man von 1803/08, sechzig Lachter unter dem Niveau des Georgstollens, die tiefe Wasserstrecke; faßte aber noch im Jahre 1808, von der Noth gedrängt, den Plan zur Verbindung aller Gruben des Burgstädter und Rosenhöfer Zuges mittelst Verlängerung der tiefen Wasserstrecke. Dieses Werk wurde von 1807/28 ausgeführt.

Zwei im Silbersegener Richtschachte aufgestellte Wassersäulen-Maschinen³⁾ heben die Wasser von der tiefen Wasserstrecke 53½ Lachter hoch auf den Georgstollen. Noch vor Vollendung der tiefen Wasserstrecke aber waren die Gruben des mittleren Burgstädter Zuges von Neuem bereits so weit niedergebracht, daß die Gewaltigung der Grundwasser bis zur tiefen Wasserstrecke zu beschwerlich fiel. Man beschloß deshalb schon 1824 den Bau einer zweiten tiefen Wasserstrecke,

1) Ubbelohde: Finanzen S. 147.

2) Zur Zeit seiner Vollendung hielten die tiefsten Gruben des Burgstädter und Rosenhöfer Zuges erst 153 und 218¾ Lachter (zu 6⅔ Fuß); der Georgstollen lösete sie in einer Tiefe von 130 bis 140 Lachter. Eine Fortsetzung des Georgstollens vom Zellerfelder Hauptzuge nach dem Spiegelthale und der Boockswiese von 1618 Lachter Länge ist nach 14 Jahren 1835 vollendet. Ihm dient der 100 Lachter tiefe Schacht der (oben unter den wiederaufgegebenen Versuchsbauen erwähnten) Grube Spiegelthals-Hoffnung als Lichtloch.

3) Eine genaue Beschreibung derselben von dem Erbauer, dem als ausgezeichnet bekannten Maschinen-Director Jordan, jetzt Bergrath zu Clausthal, enthält Albert a. a. O. S. 235. Sehr zu wünschen wäre, daß eine ähnliche Beschreibung auch von der unten (S. 125) erwähnten Wassersäulen-Maschine im Lautenthaler Richtschachte veröffentlicht würde.

gleichfalls 60 Lachter unter dem Georgstollen, und führte dieselbe zwischen dem Wilhelmer, Elisabether und Dorotheer Schachte bis 1835 und 1840 aus. Gleiche Schwierigkeiten bei Gewaltigung der Grundwasser bis zum Georgstollen, auf dem Zellerfelder Hauptzuge, veranlaßten den 1836 beendeten Bau eines Flügelorts durch die Gruben jenes Zuges bis zum Schreibfederschächte. Diese Anlagen haben es möglich gemacht, etwa 100 Lachter tiefer in die Erde einzubringen, indem jetzt die Hauptschächte auf den verschiedenen Zügen ein Tiefe von 250 bis 315 Lachter haben. Allein diese Sicherheit in Gewaltigung der Grundwasser nimmt von Jahr zu Jahr ab und ist schon jetzt zu Fluthzeiten nur mit Anstrengung aller Kräfte und unter der Voraussetzung möglich, daß die Wassersäulen-Maschinen unausgesetzt ihre Schuldigkeit thun können. Aber noch mehr ist die Sicherheit der Grundwasser-Gewältigung dadurch gefährdet, daß der tiefe Georgstollen fast an der Grenze seiner Tragfähigkeit angelangt ist. Der weiteren Ausdehnung des Bergbaues würde daher ohne neue Hülfe sehr bald ein Ziel gesetzt sein. Um erhalten zu werden, muß er sich dahin ausdehnen, wo noch neue Erzanbrüche zu hoffen sind. Zu dem Ende müssen die Gruben des Burgstädter, Rosenhöfer, Boßwieser und Zellerfelder Hauptzuges, so wie die Gruben Hülfe Gottes und Bergwerkswohlfahrt mehr in die Tiefe getrieben, und es muß auf Wiederaufnahme des alten Wildemanner Bergbaues, des Hüttsenthaler und Festenburger Zuges Bedacht genommen werden. Dieses ist aber nur durch einen Tagesstollen im Niveau der tiefen Wasserstrecke (der tiefsten Lage, die nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist) erreichbar; durch einen solchen aber wird das fernere Absinken der Gruben auf viele Jahre hinaus gesichert werden. Die Frage, ob das Verhalten der Erzmittel und Gänge nach der Tiefe zu auf eine solche Ergiebigkeit hoffen lasse, daß dadurch die Stollen-Anlage gerechtfertigt werde, darf man nach Gründen der Erfahrung und der Wissenschaft unbedenklich bejahen¹⁾.

1) Der Werth der im Clausthaler und Zellerfelder Reviere zum Abbaue

Die Treibung dieses tiefsten Stollens ist daher beschlossen. Er soll, vom Schreibfeder Schachte der Grube Regenbogen anfangend, in der Richtung auf den Ernst Auguster und Hülfe Gotteser Schacht bis zum Mundloche bei Gittelde, ohne die Querschläge, eine Länge von 5452 Lachter oder, mit Einschluß einer Verlängerung vom Schreibfeder Schachte bis zur Bockswiese und der Querschläge, eine Länge von 7433 Lachter (also von fast 2 Meilen), einen Fall von 5 Zoll auf 100 Lachter, also von etwa $3\frac{1}{2}$ Lachter auf seine ganze Länge, eine Höhe von beziehungsweise $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{5}{16}$ Lachter, so wie eine Weite von $\frac{7}{8}$ Lachter erhalten. Die Kosten für den Stollen in der kürzeren Längen-Erstreckung sind zu ungefähr 500,000 R , also zu etwa 90 R für die Lachter veranschlagt¹⁾. Das Werk ist 1851 in der Abtheilung vom Schreibfeder Schachte bis zur Grube Hülfe Gottes in Angriff genommen; die Dauer der Arbeit ist auf 22 Jahre berechnet.

Bei dieser Gelegenheit mag noch, ihrer Wichtigkeit und trefflichen Ausführung wegen, eine andre Anlage erwähnt werden, welche für die Gruben Lautenthals Glück einen ähnlichen Zweck wie der neue Stollen für die Gruben des Clausthaler und Zellerfelder Reviers hat. Die Umstände jener Gruben waren so beschaffen, daß der Betrieb — zum größten Unglück für Lautenthal — fast ganz eingestellt werden sollte; denn die Lage des Orts und der Berge erschwert die Wasserhaltung, weil ein tiefer Stollen hier, unfern des Ausflusses der Innerste ins flache Land, nicht heranzubringen ist. Man mußte daher an eine andre Hülfe denken, und hat diese mittelst Herstellung einer (durch die eben so sinnreichen als wichtigen Erfindungen des Maschinen-

noch vorliegenden Erze ist auf 25 bis 35 Millionen Thaler geschätzt, wovon ungefähr die Hälfte in den nächsten 20 Jahren zum Abbaue kommen wird.

1) Actenstücke XI. 4. S. 250, 924. — Die Länge des Georgstollens, einschließlich der Querschläge von 376 Lachter, beträgt 9713 Lachter oder etwa $2\frac{1}{2}$ Meilen; die der tiefen Wasserstrecke (einschließlich der Querschläge von $199\frac{1}{2}$ Lachter) 3448 Lachter, wovon $2239\frac{1}{2}$ Lachter zwischen dem Burgstädter und Rosenhöfer Zuge schiffbar sind. Die Kosten der tiefen Wasserstrecke haben etwa 188,000 R Conv.-Münze, also 75 bis 80 R pr. Lachter betragen.

Directors Jordan verbesserten) Wassersäulen-Maschine gefunden, welche in dem 94 Lachter tiefen neuen Richtschachte die Grundwasser 50 Lachter hoch hebt und im September 1849 in Betrieb gesetzt ist.

b. Die Aufbereitung.

Das Vorkommen der Oberharzischen Erze bringt es mit sich, daß die beiden Zwecke der Aufbereitungs-Arbeiten, Ausscheidung des reinen Erzes von dem unhaltigen Gesteine, und Zerkleinerung der Erze für das Ausmelzen auf den Hütten, gewöhnlich in Verbindung mit einander verfolgt werden müssen. Die erste Scheidung der Erze von den Bergen (der Wände) geschieht bei den Gruben selbst (auf den Halben); dann werden in den Scheidhäusern und Schauern die Stufferze (reinen Erze) von den zur gewöhnlichen Verarbeitung sich eignenden Walz- und Pocherzen, so wie von den, dem tauben Gesteine zu einem geringen Theile beigemengten Bergerzen geschieden, in den Walzwerken die Wände zerkleinert und die Knörper zur eigentlichen Verpochung vorbereitet. Letztere geschieht auf den Pochwerken, wo durch die nach den Erzen verschiedenen Hülfsmittel das beabsichtigte Korn erreicht wird¹⁾. In den zum Theil mit den Pochwerken verbundenen Erz- und Bergwäschen wird das ausgeförderte Grubenklein und andres bei der Arbeit vorkommende erzhaltige Gestein verwaschen und geschieden. An die Verpochung schließt sich zur Trennung nach dem Gehalte und Korn die Schlammarbeit; und endlich, wenn die Abfälle (Aster) für Rechnung der Knappschafts-Cassen nochmals verarbeitet sind, wird der unhaltige Theil von den Betriebswassern fortgeführt. Hierdurch sind die bekannten Beschwerden, besonders an der Innerste im Hildesheimischen, veranlaßt worden. Daß sie sich in neuerer Zeit vermindert haben, rührt wohl hauptsächlich daher, daß die früheren, feineren und an Metall ungleich reicheren Aster weit nachtheiliger als die jetzigen gröbereren und unhaltigeren Massen waren (s. unten S. 129).

¹⁾ Die Stufferze werden, zur Vermeidung von Verlust beim Transport, auf den Hütten selbst verpocht, die Bergerze und die Abfälle bei der Verpochung u. aber im Winter verarbeitet.

Der Aufbereitungs-Haushalt wird als Theil des Silberbergwerks-Haushalts von den Bergmeistern beaufsichtigt und steht unmittelbar unter einem Pochverwalter, dem Ober-Pochsteiger und Steiger untergeordnet sind.

Die Aufbereitungs-Anstalten liegen in 5 Revieren. Von diesen befinden sich:

I. im Clauthaler Gruben-Bezirk:

1) das Thals-Revier mit den Anstalten auf dem Rosenhöfer Zuge, im Pochthale und auf der Clauthaler Silberhütte;

2) das Innerste- und Polsterthals-Revier mit den Pochwerken u. s. w. an der Innerste oberhalb der Silberhütte, auf der Grube Bergwerkswohlfahrt, auf dem Burgstädter Zuge und im Polsterthale, so wie auf der Altenauer Silberhütte;

II. im Zellerfelder Gruben-Bezirk:

3) das Zellerfelder Revier mit den Anstalten im Zellerfelder Thale, im Spiegelthale, bei Wildemann, unterhalb Grund, und am Schulenberge;

4) das Lautenthaler Revier mit den Pochwerken zur Bockswiese und Lautenthal und auf der dortigen Hütte;

III. im Andreasberger Gruben-Bezirk:

5) das gleichnamige Revier mit den Aufbereitungs-Anstalten bei St. Andreasberg und auf der dortigen Silberhütte.

Es finden sich in den Revieren

	Scheid-	Erz-	Walz-	Poch-	Kräzpoch-	Schlamm-	Berg-
	häuser.	wäschen.	werke.	werke.	werke.	wäschen.	wäschen.
1) des Clauthaler							
Bezirks	11	—	6	27	2	4	2
2) des Zellerfelder							
Bezirks	7	2	4	12	1	—	3
3) des Andreasber-							
ger Bezirks . . .	1	3	—	7	1	—	—
	<hr/>						
	= 19	5	10	46 ¹⁾	4	4	5

1) darunter 4 Stufferz-Pochwerke auf den Hütten.

Von diesen sind die Dorotheer Erzwäsche, die Bergwerkswohlfahrter Werkstätten, so wie die Hochwerke der Gruben Samson nebst Felicitas und Katharina Neufang Eigenthum dieser Gruben, die übrigen aber Königliches Eigenthum. Die Verarbeitung der Erze richtet sich jedoch nicht nach der Zugehörigkeit der Aufbereitungs-Anstalt zur Grube, sondern nach den Betriebs-Verhältnissen, so daß die Erze da aufbereitet werden, wo die Umstände es anrathen. Die Verpochung geschieht für Rechnung der Gruben, welche dafür neben den Löhnen eine nach Dauer der Benützungszeit berechnete Vergütung (Pochzins) bezahlen.

In allen 93 Anstalten waren 1847 überhaupt (ohne die 5 Reviervorsteher — Ober-Pochsteiger) 85 Aufseher und während der Erzarbeit 1666, während der Astararbeit aber 1465 Arbeiter, und im Jahre 1849 überhaupt 86 Aufseher und 1556 Arbeiter beschäftigt. Da die Arbeiten größtentheils ohne erheblichen Kraftaufwand verrichtet werden können, so wird dabei eine große Zahl von Knaben, die mit vollendetem 10. Jahre angenommen zu werden pflegen, und von andren, zu schwereren Verrichtungen unfähigen Arbeitern, namentlich von invaliden Bergleuten, verwandt. Die Bezahlung geschieht in Wochenlohn, und die Gesamtsumme der Löhne beträgt jährlich 75,000 bis 80,000 fl , wozu noch gegen 10,000 fl Fuhrlohne kommen.

Eine sehr wichtige Verbesserung der Aufbereitung ist seit 1825 durch Ausdehnung der Setzarbeit in der Weise erreicht, daß die Erztheile von den Bergarten nach Verhältniß ihres mechanischen Gewichtes geschieden werden, wenn beide mittelst des Wassers und der Setzmaschine gezwungen werden, sich in der Mäße zu trennen, daß die leichteren unhaltigen Gesteine sich in den oberen Schichten ansammeln und abgehoben werden¹⁾. Eine zutreffende Vergleichung der Erfolge des verbesserten Verfahrens mit dem frühern läßt sich jedoch

¹⁾ Ey (weiland Ober-Bergmeister): Ueber den jetzigen Stand des Aufbereitungswesens auf dem Oberharze (in Albert a. a. D. S. 149).

nicht unmittelbar anstellen, besonders weil durch das Hinzukommen der Gruben Bergwerkswohlfahrt und Hülfe Gottes das Verhältniß des Metallgehalts wesentlich günstiger als früher geworden ist. Indeß mag eine solche Vergleichung doch Interesse genug haben, um hier zu folgen. Es wurden dargestellt:

jährlich im Durch-	aus Treiben Röste		aus einem Treiben Erz:		
	Erz.	Schlich.	Röste Schlich.	Silber.	Blei.
schnitte der 21 Jahre 18 ¹⁴ / ₃₄	7924	6539	0,82	5 Mrt. 11 Lth. 9 1/2 Ctr.	
desgl. der 4 Jahre 18 ⁴⁵ / ₄₈	6922 1/2	5254 1/2	0,77	6 " 9 " 16 "	

Das Ausbringen an Silber und Blei in dieser letzten Periode ergibt einen Mehrwerth von etwa 40 ₰ für 1 Treiben; und nach einer Berechnung, die ein genauer Kenner der Oberharzischen Silberbergwerks-Verhältnisse für sehr mäßig erklärt, kann man den Mehrertrag oder eigentlich den Minder-Verlust an Silber und Blei seit Einführung des verbesserten Aufbereitungs-Verfahrens insgesammt zu jährlich 1600 Mark Silber und 5200 Centner Blei oder zu einem Geldwerthe von ungefähr 50,000 ₰ annehmen. Die verbesserte Aufbereitung hat vornämlich gedient, den Ausfall an Stufferzen, die ehemals in ungleich größerer Menge, besonders aus den Gruben Caroline, Dorothea und Margarethe gefördert wurden, zu decken, und dadurch der Nothwendigkeit vorgebeugt, einen rascheren Abbau der Erzmittel zur Bestreitung der Betriebskosten anzuordnen. Ein anderer großer Vortheil des neuen Verfahrens ist, daß etwa ein Fünftel der früher verpochten Masse jetzt der Pocharbeit nicht mehr unterworfen wird, daß deshalb jetzt an Astern über 200,000 Cubikfuß weniger in die Innerste gelangen als sonst, und daß die von der Innerste noch fortgeführten Theile ungleich ärmer an Blei, mithin den Thieren weit weniger schädlich sind als die früheren Aster (vergl. S. 126). Dieser Vortheil ist ein zweifelloser; dagegen geht der angeführte Geldgewinn für die Cassé zum Theil wieder durch Mehr-

verwendung an Löhnen verloren. Denn die verbesserte Aufbereitung hat (abweichend von dem, was sonst bei bedeutenden Betriebs-Verbesserungen gewöhnlich ist) eine Vermehrung der Arbeiterzahl von 1116 auf 1672, also um fast 50 Procent, und eine Mehrausgabe für Löhne von etwa 30,000 ₰ jährlich herbeigeführt. Hierin liegt aber ein sehr großes Uebel, nicht sowohl wegen der Ausgaben-Vermehrung, sondern weil bei dem Ansteigen der Pocharbeiter-Zahl das früher mögliche und gewöhnliche Einrücken derselben in lohnendere Arbeiten, sobald sie zu diesen fähig waren, namentlich bei dem eigentlichen Grubenbaue, wobei das Verhältniß des Arbeiter-Abganges sich nicht erheblich geändert hat, nicht mehr durchführbar geblieben ist. Daher muß jetzt eine große Zahl von Arbeitern gerade in den kräftigsten Jahren bei solchen Arbeiten ausharren, welche nur ein verhältnißmäßig geringes Maß von Kraft und Gewandtheit erfordern. Folge hiervon ist, daß sie nicht nur zu den schwereren und gefährlicheren Arbeiten unfähiger werden, sondern auch entweder nicht genug für die Bedürfnisse eines gesunden erwachsenen Arbeiters, zumal mit Familie, verdienen oder höher, als die Arbeit werth ist, gelohnt werden müssen. Dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand hat seit mehreren Jahren die ernstlichste Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und zu sorgfältigen Erwägungen und Versuchen geführt, ihm abzuhelfen, ohne das verbesserte Aufbereitungs-Verfahren wieder aufzugeben. Eine befriedigende Lösung dieser schwierigen Aufgabe ist noch nicht gefunden. Einigen Erfolg hat die Errichtung von Scheidhäusern gewährt, in denen die Scheidarbeit auch im Winter vorgenommen wird, so daß die Zahl der bis dahin allein im Sommer dazu verwendeten Arbeiter etwas verringert werden kann. Bis wirksamere Mittel entdeckt sein werden, sucht man die Auswanderung der überzähligen Arbeiter zu befördern (vergl. oben S. 105).

c. Der Hüttenproceß 1).

Der Hüttenproceß war ehemals gewerkschaftlicher Betrieb, wovon

1) B. Kerl: Die Oberharzer Hüttenproceße. 1852.

noch Folgen, besonders beim Rechnungswesen, stehen geblieben sind, ungeachtet jetzt längst sämmtliche Hütten der Landesherrschaft gehören. Früher war das Verhältniß verschieden, je nachdem die Hüttenherrschaft den Gruben-Gewerkschaften die Erze abkaufte oder aber sie auf Rechnung der Gruben verhüttete, oder endlich die Gruben ihre Erze auf eigene Rechnung in den Hütten verschmelzen ließen, indem sie die Kosten der Arbeiten und Materialien, so wie einen Hüttenzins für Benutzung der Hüttenwerke, Geräthe u. bezahlten. Dies letztere ist jetzt Regel. Die von den Gewerken nach dem alten System auch geleistete Vergütung für die Hüttenbeamten ist, nachdem diese auf feste Gehalte gesetzt sind, zur Cassa gezogen. Der Hüttenzins von 2 R Cassen-Münze für den Kost geschmolzener Erze (38 Centner) ist zu gering, weshalb man den Hütten die Zugutemachung des ehemals unbenutzt gebliebenen Hüttenrauchs und des Krätzschlichs überwiesen hat. Den ärmeren Gruben wird ein Nachlaß an den Erstattungen für Löhne u. zugestanden. Nach Beschaffenheit der Erze ist der Hüttenproceß im Clausthaler und Zellerfelder Bezirke von dem im Andreasberger Bezirke verschieden. Die Erze der Gänge diesseits des Bruchberges bestehen hauptsächlich aus Bleiglanz (Blei und Schwefel mit einem Silbergehalte von 2 bis 10 Loth im Centner)¹⁾. Die Gangarten, mit denen die Erze einbrechen (Quarz, Kalkspath, Schwerspath, Eisenspath und Zinkblende) wirken in sehr ungleicher Weise auf den Schmelzproceß ein. Die wesentlichste Arbeit, die Scheidung des Bleies vom Schwefel, geschieht entweder durch Verbrennung des Schwefels oder durch Zuschlag von Eisengranalien beim Schmelzen²⁾, wodurch ein Zwischenproduct, der Stein, gebildet wird. Indem die Erze und der Stein in Haufen offen oder unter

1) In den Erzen der Grube Bergwerkswohlfahrt, bei denen der Silbergehalt durchschnittlich 8 Loth beträgt, steigt er in einzelnen Proben bis zu 10 Mark.

2) Hierzu werden jährlich (außer 800 bis 1000 Centner alten und Abfall-Eisens) etwa 22.000 Centner neues Eisen verbraucht, wodurch ungefähr $\frac{1}{5}$ der ganzen Production der königlichen Eisenwerke auf dem Harze verloren geht.

Schoppen in Brand gesetzt (geröstet) werden, verflüchtigt sich der Schwefel; und mit dem Blei verbindet sich ein Theil des in den Fahlerzen enthaltenen Antimons und das in diesen vorhandene Silber, wogegen das Kupfer größtentheils in den Stein (Kupferstein) übergeht. Um das Silber von dem Blei zu scheiden, wird letzteres durch die Treibarbeit ¹⁾ in Dghd (Glätte) verwandelt, welches als Kaufglätte in den Handel gebracht oder durch die Frischarbeit wieder in metallisches Blei (Mollenblei) umgeschaffen wird ²⁾. Das bei dem Abtreiben aus dem Abstriche gewonnene Antimonialblei wird seiner großen Härte wegen für die Fabrikation von Hagel, Buchdruckerlettern und dergl. besonders gesucht. Das aus der Verschmelzung der reinen Schliche zuerst hervorgehende Blei ist reiner als das Steinblei, als das aus den Abgängen des Hüttenprocesses erfolgende Krätzblei und als das Schlackenblei. Aehnlich verhält es sich mit dem Kupfer. Das Schwarzkupfer wird durch mehrmaliges Umschmelzen von den Beimischungen befreit (Gaarkupfer). Das bei der Treibarbeit erfolgende Blicksilber wird durch das Feinbrennen zu Brandsilber gereinigt. Auf der St. Andreasberger Hütte weicht das Verfahren hauptsächlich darin ab, daß die Gewinnung des Silbers aus den arsenik- und antimonialhaltigen Rothgiltigerzen der vornämlichste Gegenstand der Arbeiten ist.

Für den Hüttenbetrieb sind nach der neuen Organisation der Hüttenraiter (als Vorstand), zehn Hüttenmeister nebst zwei Gehülfen und, zur Wahrnehmung des Rechnungswesens, vier Hüttenreiber bestimmt.

1) Diese Arbeit geschieht auf lockern Heerden, zu denen man sonst (und in Andreasberg zum Theil noch) Asche verwandte, jetzt aber den Mergel der Kreideformation bei Alsfeld, der auf den Hütten selbst verpocht wird (jährlich etwa 18,000 Himten), benutzt.

2) Unter den seit 80 Jahren gemachten vielen und zum Theil mit Erfolg gekrönten Versuchen zur Vervollkommnung des Hüttenprocesses verdient die in neuester Zeit versuchte Einführung von Flammöfen nach dem Muster der Bretagnischen angeführt zu werden, wengleich sie den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat und zu befürchten ist, daß der mit dem größten Theile der Oberharzischen Schliche verbundene und ohne unverhältnismäßige Verluste

Der Silberhütten sind vier vorhanden: die Clausthaler (oder Frankenschärner), die Altenauer, die Lautenthaler und die St. Andreasberger. Auf welcher Hütte die Erze verschmolzen werden sollen, richtet sich neben Belegenheit der Gruben auch darnach, welche Erze am geeignetsten sind, durch gleichzeitige Verschmelzung den Hüttenproceß zu befördern¹⁾. Doch werden auf der Clausthaler Hütte Kupferarbeiten nicht vorgenommen, die vielmehr besonders auf der Altenauer und Lautenthaler Hütte geschehen. Auf der St. Andreasberger Hütte wird außerdem noch die Gewinnung des Arseniks durch Abroöstung der arsenikhaltigen Schliche und die Raffinirung des Arsenikmehls zu Arsenikglas betrieben. Als Nebenarbeiten sind noch die (bisher nur als Versuch behandelte) Darstellung von Kupfervitriol auf der Altenauer Hütte, die Anfertigung von Schlackensteinen²⁾ und die Fabrikation von Thonwaaren³⁾ zu erwähnen⁴⁾.

davon nicht zu trennende Quarz jenem Französischen Verfahren hinderlich sein wird.

1) Aus diesem Grunde sind z. B. die ärmern Erze der Gruben des Rosenhöfer Zuges von Wichtigkeit, da sie die Verschmelzung der reichern Erze der Gruben des Burgstädter Zuges befördern, wodurch der Werth jener Gruben, deren Ertrag für sich allein betrachtet ungünstig ist, für den Gesamthaushalt wieder gehoben wird. — Da aber die Schliche verschiedener Gruben mit einander verschmolzen werden, so wird jede zur Hütte gelieferte Schlichsorte erst auf ihren Metallgehalt geprüft. Dies geschieht von einem Hüttenbeamten, dem Hüttenreiber, für die Hütte, vom Bergprobirer für die Grube und vom Berggegenprobirer zur Controle.

2) Die besonders seit dem großen Brande zu Clausthal (1844) auf der dortigen und der Altenauer Hütte aus den Schlacken der Schlicharbeit angefertigten Mauersteine haben sich als brauchbares Baumaterial bewährt.

3) Diese auf der St. Andreasberger Hütte betriebene, Thonschiefermehl anwendende Fabrik arbeitete hauptsächlich für die Hütte selbst; sie ist 1848 abgebrannt und über ihre Herstellung noch kein Beschluß gefaßt.

4) Mit Zugutemachung der Zinkblende ist man, ungeachtet vielfältiger Versuche seit zwei Generationen, noch zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangt. In den 1820er Jahren wollte eine Englische Gesellschaft (Royal Harz Mining Company) die Sache, so wie auch die Ausführung des tiefsten Stollens unternehmen, doch wurde Nichts daraus.

Der Verbrauch an Brennmaterialien beträgt etwa 18,000 Karren (zu 100 Cubikfuß) Holzkohlen, wovon 3 Procent harte Büchekohlen, der Rest Fichtenkohlen, und zwar 74 Procent Stückenkohlen, 12 Procent Baumkohlen und 11 Procent Stöckerkohlen sind;

66,000 Balgen (zu $2\frac{1}{2}$ Cubikfuß) Coaks, welche ausschließlich zu der Verarbeitung des Bleisteins verwandt werden, und ehemals von Stadthagen kamen, jetzt meist von dem Gaswerke zu Hannover bezogen werden;

3000 Malter (zu 80 Cubikfuß) Rößtholz und 10,000 Schock Waasen in Bündeln von 42" Länge und 30" Umfang, zum Abtreiben des Werkbleies und bei einigen Nebenarbeiten.

Daneben wird auf der Clausthaler und Altenauer Hütte etwas Torf, auf jeder 50,000 bis 100,000 Stück, vom Bruchberge gebraucht. Der Verbrauch von Fichtenzapfen ist in den einzelnen Jahren sehr wechselnd, im Ganzen aber unerheblich.

Die erfolgten Hüttenproducte vertheilen sich für das Jahr 1847 auf die einzelnen Hütten folgender Gestalt:

	Blick= Silber. Markt.	Brand= Glätte. Markt.	— Ctr.	Hart= Blei. Ctr.	Kies= Blei. Ctr.	Krätz= Kupfer. Ctr.
1) Clausthal ¹⁾	20,920	—	8096	31,463	1116	—
2) Altenau	12,312	11,391	1375	23,947	1358	260 660
3) Lautenthal	8,252	7,827	2915	15,690	260	47 216
4) St. Andreasberg	7,120	6,564	—	802	200	— 51
						und 320 Centner Arsenikglas ²⁾ .

¹⁾ Im Jahre 1782/83 wurden auf der Clausthaler Hütte dargestellt 14,000 Mark Silber, 8900 Centner Glätte, 30,000 Centner Blei (Watterer Thl. II. S. 589).

²⁾ Die Gewinnung des Arseniks wird seit 1834 betrieben, ohne den früher gefürchteten Silberverlust herbeizuführen.

☛ In demselben Jahre betrug:

1) in Clausenthal die Zahl der Aufseher 9, der Arbeiter 197		
2) in Altenau " " " " 8, " " 132		
3) in Lautenthal " " " " 5, " " 119		
4) in St. Andreasberg " " " " 3, " " 54		

überhaupt Aufseher 25, Arbeiter 492

im Jahre 1849 dagegen " " 20, " 399

Die Verlohnung geschah ehemals nur nach Arbeitszeit; jetzt ist Regel, daß die Schmelzer nach dem Ausbringen an Werkblei und Stein, die Schlackenläufer nach den verschmolzenen Röstern, die Arbeiter beim Steinrösten nach 100 Centnern gerösteten und 30 Centnern weggelaufenen Steins bezahlt werden; das Sammeln des Hüttenrauchs centnerweise, das Silberabtreiben für 100 Centner Werkblei, und das Bleifrischen für 100 Centner Glätte gelohnt wird. Die Gesamtsumme der Löhne bei den Hütten beträgt jährlich 225,000 bis 230,000 ₰.

Zur leichteren Veranschaulichung der sämtlichen Verwendungen für die bisher erörterten 3 Haupttheile des Silberbergbaues folgt hier eine Uebersicht der Ausgaben aller erzfördernden Gruben, wobei die Verhältnisse der Jahre 1847 und 1848 in abgerundeten Zahlen zum Grunde gelegt sind.

	1847	1848
1) Gewinnung der Erze und Gesteine ..	204,000 ₰	205,500 ₰
2) Förderung in und außer den Gruben	46,000 "	53,000 "
3) Unterhaltung der Grubenbaue	40,000 "	43,500 "
4) Absenken der Schächte	4,200 "	6,000 "
5) Versuchsbaue der Gruben	12,500 "	20,500 "
6) Künste zur Wasserhebung (Radkünste zc.)	7,000 "	8,000 "
7) Materialien aller Art (besonders Pul-		
	<hr/>	<hr/>
	= 313,700 ₰	336,500 ₰

= 313,700 ₰ 336,500 ₰

ver 1), Del, Unschlitt, Holz und Eisengranalien	112,000	"	119,000	"
8) Baue außerhalb der Gruben	13,000	"	5,000	"
9) Aufbereitung nebst Scheidung (Löhne)	88,000	"	89,000	"
10) Hüttenkosten	180,000	"	192,500	"
11) Steuern an andre Werke (für Benutzung ihrer Schächte, Radkünste, Pochwerke u. s. w.)	29,000	"	30,500	"
12) Erstattungen an andre Werke (z. B. Aufseher=Löhne)	24,000	"	17,000	"
13) Bergwerks=Gefälle (Zehnten, Stollen=Reuntel, Quatembergeld u. s. w.)	14,000	"	14,000	"
14) Generalkosten (Zahlungen für Aufseher, Grubengebäude, statt ehemaliger Gebühren u. dergl.)	58,000	"	64,000	"
15) Sonstige Ausgaben (z. B. für Drahtseil=Fabrikation ²⁾)	7,000	"	5,500	"
			<hr/>	
			= 838,700 ₰ 873,000 ₰	

16) Ausbeutezahlungen (zu $\frac{3}{4}$) 45,750 " 49,266 "

Im großen Durchschnitte, darf man wohl annehmen, fallen von den gesammten Verwendungen:

1) auf die Grubenbaukosten (1 bis 8) etwa	55,5	Procent,
wovon 1847 auf die Löhne etwa 42 Procent,		
" " Materialien 13,5 "		
auf die Gewinnung der Erze und		
Berge allein aber etwa	25	"
famen;	<hr/>	
	= 55,5 Procent,	

1) Der größte Theil (1000 bis 1100 Centner) des erforderlichen Grubenspulvers wird von den oberhalb Lautenthal und bei Andreasberg belegenen herrschaftlichen Pulvermühlen geliefert. Bis 1835 wurde der Betrieb auf Rechnung der Berghandlung geführt, seitdem ist er der Harz=Verwaltung überwiesen.

2) Ueber die für den Harz und selbst in weitem Kreisen wichtige Fabri-

	= 55,5 Procent,
2) auf die Aufbereitungskosten	10 "
3) auf die Hüttenkosten	21,5 "
4) auf die sonstigen Ausgaben überhaupt	13 "
	<hr/> = 100 Procent.

Von den Ausgaben 1—15 des Jahres 1847 aber kommen:

auf den Clausthaler Bezirk etwa	53,2 Procent
" " Zellerfelder " "	33,1 "
" " St. Andreasberger Bezirk etwa	13,7 "
" die herrschaftlichen Gruben etwa	55,2 "
" " gewerkschaftlichen " "	44,8 "

Für den herrschaftlichen Silberbergbau allein stellten sich im Jahre 1850 die Einnahmen und Ausgaben in runden Summen anschlagsmäßig folgendermaßen 1):

A. die Einnahmen

I. für Producte:

1) Silber	612,000 ₰
2) Blei und Glätte	362,000 "
3) Kupfer	28,000 "
	<hr/> 1,002,000 ₰

II. von gewerkschaftlichen Gruben:

1) Bergwerksgefälle, Ausbeute u. dergl.	25,000 ₰
2) Steuern (Bergütung für Mitbenutzung herr- schaftl. Gruben, Stol- len, Teiche etc.)	23,000 "
3) Pochzins	34,000 "
4) Hüttenzins	105,000 "
	<hr/> 187,000 "
	<hr/> = 1,189,000 ₰

fation und Anwendung von Treibseilen aus geflochtenen Drähten giebt ein Aufsatz des Erfinders selbst Nachricht: Albert, die Bergwerks-Verwaltung etc. S. 215.

1) Actenstücke XI. 1. S. 1291.

	= 1,189,000 ₰
III. andre Einnahmen Königl. Gruben und Werke	10,000 "
IV. Erstattungen für Pulver, Unschlitt und Del	53,000 "
V. Beitrag der Bergbau=Casse zu Ver- suchen und Hoffnungsbauen	15,000 "
VI. Ueberschuß der Bergfactoreien	500 "
VII. vom Bauhose (s. S. 170)	18,000 "
VIII. vom Weggelde	2,000 "
IX. eingezogene Dienst=Emolumente	7,500 "
	<hr/> 1,295,000 ₰.

B. Die Ausgaben

I. für Producte	470,000 ₰
II. Betriebskosten:	
1) der Gruben	358,000 ₰
2) für Versuche zc.	31,000 "
3) für Stollen	22,000 "
4) für Teiche und Gräben	25,000 "
5) der Pochwerke	72,000 "
6) der Silberhütten	220,000 "
7) andrer Werke, insbe- sondere des Bauhofes	27,000 "
	<hr/> 755,000 "
III. für Materialien	48,000 "
IV. Besoldungen und Bureaukosten der Betriebsbeamten	31,500 "
V. Pensionen und Unterstützungen	2,000 "
VI. Beitrag zum Magazinschaden	2,000 "
VII. Beitrag zu den Unterstützungs=Cassen	800 "
VIII. für den Wegbau	12,000 "
IX. Kosten der Berghandlung	8,700 "
	<hr/> 1,330,000 ₰.

Darnach stellt sich also ein Deficit von 35,000 ₰ heraus, und wenn gleich dasselbe beim Budget für 1851/52 sich in einen Ueberschuß von 10,000 ₰ verwandelt hat, so rührt dieser doch vornämlich von Zugutmachung und Verwerthung älterer Glätte-Vorräthe her, und es ist, wenn nicht etwa die Bleipreise wesentlich steigen, für die Zukunft auf einen Ueberschuß mit Sicherheit nicht zu rechnen, indeß doch zu hoffen, daß auf die Dauer Einnahmen und Ausgaben etwa im Gleichgewichte erhalten werden¹⁾. Allein wie wünschenswerth, ja nothwendig dies auch sein mag, so wird man doch die Bedeutsamkeit des Silberbergwerks-Haushalts und die Wichtigkeit seiner Erhaltung keinesweges ausschließlich oder selbst nur vorzugsweise nach seinen finanziellen Ergebnissen für die Staats-Casse bemessen dürfen²⁾. Regierung und Stände sind daher auch völlig einverstanden, daß der Silberbergwerks-, so wie überhaupt der Harz-Haushalt nicht zunächst vom finanziellen Standpunkte aus, sondern immer wesentlich mit Rücksicht auf die Beschäftigung und das nothdürftige Auskommen der auf diesen Erwerb einmal angewiesenen zahlreichen Harzbevölkerung geführt werden müsse, und eine ausgedehnte Einstellung des Betriebes selbst dann staatswirthschaftlich nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn dieser aufhörte, regelmäßig einen Geld-Ueberschuß zu liefern. Gleichwohl soll, nach ebenfalls übereinstimmender Ansicht der Regierung und Stände, auf angemessene Verminderung der Betriebskosten ernstlich hingewirkt und unausgesetzt auf diesem Wege dahin gestrebt werden, daß der Haushalt wieder in den Stand komme, wenigstens regelmäßig mit seinen eigenen Einnahmen seine Ausgaben zu bestreiten³⁾.

1) Actenstücke XI. 1. S. 1301 und XI. 2. S. 397. — Diese Hoffnung wird durch die Ergebnisse der Jahre 1850/51 bestärkt. Actenstücke XI. 4. S. 378.

2) Die große volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes nachzuweisen ist eine vorzügliche Aufgabe des Hausmannschen Werkes, und ihre Lösung so vollständig gelungen, daß hier darauf lediglich Bezug genommen werden darf, besonders auf die Ausführungen S. 52 flgd. und S. 375 flgd.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1851. Die Haushalts-Ergebnisse von 1850/51 haben gezeigt, daß dies Bestreben ernstlich und nicht vergebens gewesen ist. Actenstücke XI. 4. S. 278.

d. Verwerthung der Bergproducte. Zehnt=Casse.

Berghandlung.

Das Metallerzeugniß der gewerkschaftlichen Gruben wird zufolge des der Landesherrschaft nach den Bergordnungen zustehenden Vorkaufsrechts der Königlichen Zehnt=Casse überlassen. Die Preise dafür waren ursprünglich durch die Bergfreiheiten (für Grubenhagen von 1554, für den Communion=Oberharz von 1556) festgestellt¹⁾; bei eintretender Veränderung der Metallpreise aber wurden sie so niedrig, daß man den Gruben höhere Preise im Wege der Begünstigung durch die s. g. Grubenprivilegien zugestand, welche bei den Bergrechnungen durch Bergresolutionen von 3 zu 3 Jahren ertheilt zu werden pflegten, und jetzt periodisch, wenn die Umstände es nöthig machen, vom Finanz=Ministerium erlassen werden²⁾. Bei den Preis=Bestimmungen wird seit langer Zeit darauf gesehen, ob die Grube in Ausbeute steht, und ob das Silber zur Ausbeute benutzt wird. Darnach beträgt jetzt der Preis:

1) für die Mark Silber:

bei einer Freibau= und Zubeuß=Grube³⁾ 12 $\frac{1}{2}$ 23 ggr 2 h Cour.

" " Ausbeute=Grube⁴⁾ 11 " — " 5 " "

2) für den Centner Glätte..... 2 " 15 " 10 " "

" " " Blei 2 " 16 " 5 " "

3) " " " Kupfer:

bei den Clausthaler Gruben..... 22 " 5 " 7 " "

" " St. Andreasberger 18 " 4 " 7 " "

Für die Nebenproducte erhält die Grube als Preis des Rohstoffes bezahlt:

1) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereisen. Thl. III. S. 139, 150.

2) Sie enthalten außerdem auch sonstige Bestimmungen, z. B. über Befreiung vom Zehnten.

3) Jetzt sind Samson nebst Felicitas, Margaretha und Caroline Zubeuß-, Gabe Gottes und Rosenbusch Freibau=Gruben.

4) Eine solche erhält zur Ausbeute 10 $\frac{1}{2}$ 12 ggr Courant.

für den Centner Schwerspath	—	8 ggr
„ „ „ Zinkblende	1 „	— „
„ „ „ Arsenit	1 „	— „

Die Zehnt=Casse hatte bis auf die neueste Zeit hin eine dreifache Eigenschaft. Sie war

- 1) landesherrliche Special=Casse für den Silberbergwerks=Haushalt und hatte als solche den Naturalzehnten von dem Roh=Ertrage der Bergproducte der gewerkschaftlichen Gruben zu erheben und zu verwerthen ¹⁾, die sonstigen bergrechtlichen Einnahmen der Landesherrschaft zu empfangen und die darauf ruhenden Ausgaben zu leisten, so wie das Vorkaufsrecht in Bezug auf die Metalle der gewerkschaftlichen Gruben zu üben und darüber mit den Rechnungsführern derselben (Schichtmeistern) abzurechnen;
- 2) Hauptcasse für den gesammten Silberbergwerks=Haushalt;
- 3) Königliche General=Casse für den Harzbezirk, in welcher Eigenschaft sie auch die Ueberschüsse der Eisenhütten=Cassen zu empfangen und den für diese etwa erforderlichen Vor= oder Zuschuß zu leisten, imgleichen die allgemeinen Kosten der Harz=Verwaltung zu bestreiten hat.

Seit 1850 ist die Zehnt=Casse, was jene zweite Eigenschaft anlangt, nur noch Casse für den landesherrlichen Theil des Silberbergwerks=Haushalts geblieben, für den gewerkschaftlichen Haushalt aber eine abgesonderte Casse eingerichtet, besonders um die bis dahin sehr verdunkelte Lage des Haushalts klar zu stellen, die oben geschilderten Uebelstände, welche aus dem Zehntvorrath= und Zehntschuldenwesen hervorgegangen waren, zu beseitigen und die Freiheit zur Vereinfachung des sehr verwickelten Cassen= und Rechnungswesens, insbesondere aber auch zur Durchführung des, in seinen gleich näher zu betrachtenden Folgen wichtigen Grundsatzes zu gewinnen, daß die Zehnt=Casse eine Unter=Casse der General=Landes=Casse sei ²⁾. Im

1) Daher der Name Zehnt=Casse.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1301.

Uebrigen hat dieselbe ihre früheren Functionen behalten; sie ist also noch fortwährend theils Special=Casse für den herrschaftlichen Silberbergwerks=Haushalt, theils General=Casse für den Harzbezirk, mit Ausnahme des Forst=Haushalts. Durch diese beiden Eigenschaften wird die Einrichtung ihres Budgets bedingt, welches sich aus dem Budget des herrschaftlichen Silberbergwerks=Haushalts (S. 137) und dem Budget der allgemeinen Harz=Verwaltung (S. 110) zusammensetzt.

Das Silber wird durch Ausmünzung verwerthet, was bis 1. Juli 1849 auf dem Harze geschah¹⁾, seit dieser Zeit aber, da die dortige Münze aufgehoben ist, in Hannover geschieht. Der Zehnt=Casse werden von der Münze für die Mark Feinsilber 13 $\frac{1}{2}$ 19 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ bezahlt.

Den Vertrieb des Bleies und Kupfers besorgt die Berghandlung in Hannover. Diese im Anfange des vorigen Jahrhunderts entstandene Behörde ist durch manche Phasen hindurchgegangen und hat ihre jetzige Einrichtung und Stellung ebenfalls 1850 erhalten. Wie vor der Mitte des 17. Jahrhunderts der Vertrieb der Bergwaaren bewerkstelligt wurde, ist nicht mit Zuverlässigkeit bekannt. Von 1643/70 war der Handel pachtweise einem Ober=Factor überlassen; dann wurden verschiedene andre Einrichtungen versucht, z. B. Commissionshandel gegen eine Provision; hierauf aber ward 1696 wieder ein Pachtverhältniß hergestellt, was mit einiger Unterbrechung bis 1711 dauerte. Dann schloß man mit dem Pächter eine Societät, die jedoch 1714 aufgelöst und statt deren eine Berghandlungs=Administration

1) Von 1816 bis 1835 sind etwa 8 Millionen in Guldenstücken, und nach Einführung des 14=Thaler=Fußes bis zur Aufhebung der Münze ist eine reichlich so große Summe geprägt. Da aber bis auf die neueste Zeit hin feines Silber vermünzt wurde, so ward das Geld, was sich zum Verkehre nicht eignete, großen Theils bald wieder Tiegelgut; ein offener Verlust, den indeß die Harzer in unbegründeter Vorliebe für ihr Verfahren nie anerkennen wollten. In älterer Zeit war die Clausthaler Münze dem Münzmeister auf seine Rechnung überlassen.

errichtet wurde¹⁾. Diese mußte der Zehnt=Casse ganz dieselben Preise wie früher die Societät der Contrahentschaft bezahlen. Da solche jedoch für die Bedürfnisse der Zehnt=Casse nicht ausreichten, die Berghandlung aber beim Absatze der Bergwaaren bedeutend höhere Preise erlangte, so mußte dieselbe der Zehnt=Casse verschiedene Beihülfen unter mancherlei Namen leisten, wodurch das wahre Verhältniß immer unklarer wurde. Diesen Zustand modificirte die Westphälische Usurpation, 1814 aber stellte man ihn unzweckmäßiger Weise wieder her. Bei der Cassen=Vereinigung im Jahre 1834 that man einen Schritt zur Vereinfachung, aber nur einen halben, der nicht viel besserte. Man traf eine neue Bestimmung der Preise²⁾, durch welche nach einem großen Durchschnitte die Zehnt=Casse so viel erhielt, als sie bisher an ständigen Zahlungen aller Art erhalten hatte. Da aber auch so der völlige Bedarf der Zehnt=Casse nicht gedeckt wurde, so mußte ihr die Berghandlungs=Casse einen s. g. außerordentlichen Betriebs=Zuschuß zahlen; und so kam es, daß diese ihr zuletzt immer alle Woche eine bestimmte Summe (regelmäßig 7000 fl , also jährlich 364,000 fl) sandte, von welcher am Schlusse des Jahrs zunächst der feste Bergwaaren=Preis abgerechnet und dessen Rest dann als Betriebs=Zuschuß behandelt wurde. Eine klare Uebersicht der finanziellen Lage des Haushalts war hierbei kaum möglich. Von 1850 an wurde daher die Einrichtung getroffen, daß die Berghandlung für die von der Bergwerks=Verwaltung gelieferten Producte nicht mehr feste Preise, gleichviel ob diese erlangt werden und eingehen oder nicht, sondern allemal nur das wirklich Erhobene zahlen, ein etwa nöthiger Vor= oder Zuschuß aber aus dem Betriebs=Capitale der Zehnt=Casse oder aus der General=Casse geleistet werden soll³⁾.

1) Ihr überließ man auch den Vertrieb des diesseitigen $\frac{1}{7}$ =Antheils an den Producten des Kupferhammers und der Messinghütte zur Ocker, so wie später die Verwaltung der — jetzt sämmtlich wieder aufgegebenen — einseitigen Fabriken, der Messinghütte zu Reher bei Hameln, des Kupferhammers vor Uslar und der Glashütte am Osterwald.

2) Für den Centner Blei 3 fl 8 gr , Glätte 3 fl , Kupfer 27 fl .

3) Actenstücke XI. 1. S. 1301, 1304. Erst hierdurch hat auch die Harz=

Die Berghandlung besorgt den Verkauf der Bergwaaren theils selbst, theils und vornämlich durch ihre Factoreien an den Hauptabsatzorten, denen die Waaren jetzt entweder unmittelbar aus den Harz-Magazinen oder aus dem Lagerhause der Berghandlung zugesandt werden ¹⁾. Die Preise werden auf Vorschlag der Berghandlung vom Finanz-Ministerium festgesetzt. Die gesammte Menge, mit Einschluß des diesseitigen Antheils an den Erzeugnissen des Communionharzes, beläuft sich jährlich auf 12,000 bis 15,000 Centner Glätte, 75,000 bis 85,000 Centner Blei, 3000 bis 3500 Centner Kupfer, 900 bis 1000 Centner Schwefel und 3500 bis 4000 Centner verschiedener Arten von Vitriol. Die Glätte wird größtentheils im Inlande (zur Glasur von Töpferwaaren etc.) abgesetzt. Von dem Blei dagegen, was wegen der Concurrenz des Oesterreichischen, Preussischen, Sächsischen und Nassauischen Bleies nur einen beschränkten Markt in Deutschland findet, werden kaum $\frac{3}{24}$ im hiesigen Königreiche und $\frac{5}{24}$ in den übrigen deutschen Staaten, $\frac{16}{24}$ aber außerhalb Deutschlands, besonders in Holland, wo es hauptsächlich zur Bleiweiß-Fabrikation gebraucht wird, verkauft. Indeß wird auch der Absatz im Auslande, zumal zeitweise, durch den Wettbewerb des Spanischen, Englischen und andren Bleies sehr erschwert, ja zuweilen ganz gehindert. Die Factoren bekommen Provisionen, welche, wie die sehr bedeutenden Transportkosten, von der Berghandlung getragen werden. Die jährliche Ausgabe für beide Gegenstände beträgt gegen 25,000 fl . Dazu kommen noch die übrigen Ausgaben der Berghandlung mit etwa 11,000 fl , wovon reichlich 80 Procent als Antheil des Oberharzes zu betrachten sind. Von einem Ueberschusse der Berghandlung kann

Verwaltung eine Uebersicht ihres Betriebes und namentlich der finanziellen Endergebnisse des Haushalts erlangt, was für sie von größter Wichtigkeit sein muß.

¹⁾ Die großen Expeditionen-Factoreien zu Goslar und Osterode, durch welche die Berghandlung sonst die Bergwaaren sowohl empfang als an die Factoreien versandte, sind seit 1850 aufgehoben, da sie sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht nur als überflüssig, sondern auch als nachtheilig erwiesen. (Actenstücke XI. 2. S. 292.)

seit der zuerst für 18^{50/51} getroffenen neuen Einrichtung nur noch in Bezug auf den Unterharz die Rebe sein (Actenstücke XI. 2. S. 397). Früher war derselbe erklärlicher Weise höchst schwankend und wechselnd¹⁾, z. B. im Jahre 18^{34/35} ging der Aufschlag auf einen Ueberschuß von 82,000 fl ; die Cassé erhielt aber nichts; dagegen waren für 18^{35/36} veranschlagt 36,000 fl und es ergab sich ein Ueberschuß von 164,000 fl . Nachmals hat er diese Höhe nicht wieder erreicht und ist oft bedeutend geringer gewesen. Doch ist aus den Ablieferungen der Berghandlungs=Cassé an die Königliche General=Cassé der wirkliche Ueberschuß der ersteren nicht mit Sicherheit zu erkennen, da sie bei erheblichem Gewinne einen Theil desselben als Reserve=Fonds zurückhielt. Dieser betrug 1850 etwa 100,000 fl und ward damals mit zu dem Tilgungs=Fonds für die älteren Zehntvorräthe bestimmt²⁾.

Der Verkauf der Nebenproducte geschieht, und zwar des Schwespathes roh von der Grube (Bergwerkstwohlfahrt), gemahlen von der Bergfabrikaten=Handlung; ebenso der Verkauf der Zinkblende, wogegen der Arsenik vom Bergamte durch Vermittlung der Berghandlung oder von Handlungshäusern zu Bremen und Harburg verkauft zu werden pflegt³⁾.

2. Der Eisenhütten=Haushalt.

Der Harzische Eisensteins=Bergbau wird nicht von der Landesherrschaft, auch nicht von Gewerkschaften, sondern von einzelnen Privatpersonen (Eigenlöhnern) betrieben, die dabei jedoch verschiedenen Beschränkungen unterworfen sind⁴⁾:

1) Ueber die Zeit von 1715 bis 1833 s. Hausmann a. a. D. S. 404, und Ubbelohde a. a. D. S. 165.

2) Actenstücke IX. 1. S. 889; XI. 1. S. 1303 und XI. 4. S. 667.

3) Der Erlös dafür wird in der Zehntcassé=Rechnung nicht unter den Einnahmen für Bergwerks=Producte, sondern für sich berechnet.

4) Berg=Ordnung für den Eisensteins=Bergbau bei Elbingerode vom 21. März 1847, mit den Abänderungen vom 8. Juni 1848.

- 1) die Leitung und Aufsicht steht der Landesherrschaft zu und wird von dem Berg- und Forstamte, nach der neuen Organisation durch drei Geschworne, geübt;
- 2) die Landesherrschaft hat das Vorkaufsrecht hinsichtlich des gewonnenen Eisensteins, der ohne ihre Einwilligung nicht außer Landes verkauft werden darf;
- 3) die Eigenlöhner müssen mit derjenigen Bezahlung ihres Eisensteins (Langerlohn) sich begnügen, die landesherrlicher Seits nach Maßgabe der mit Gewinnung und Förderung verbundenen Kosten festgesetzt wird.

Dagegen genießen die Eigenlöhner auch mancherlei Begünstigungen, indem sie z. B. das nöthige Grubenholz unentgeltlich erhalten; wenn Stollen angelegt oder ähnliche Vorrichtungen gemacht werden müssen, deren Kosten über ihre Kräfte hinausgehen, Beihülfen bekommen u. s. w. Diese Art des Eisenstein-Bergbaubetriebes ist daraus hervorgegangen, daß die Eisenerze nicht nur überhaupt viel leichter als die übrigen Erze, sondern theilweise selbst auf ganz einfache Weise gewonnen werden ¹⁾.

Eisenerze finden sich am Harze in großer Menge, aber auch von sehr verschiedener Beschaffenheit und Güte. Ihre hauptsächlichsten Lagerstätten sind die bei Elbingerode, ferner die, welche von Verbach bis über Altenau hinaus liegen ²⁾, so wie die bei St. Andreasberg und Lauterberg. Durch die Lage derselben ist die Belegenheit der Eisenhüttenwerke bestimmt.

Letztere sind am Oberharze durchweg landesherrlich. Sie werden in drei Administrationen getheilt, denen noch eine vierte, welche, wiewohl ihre Werke außerhalb des Harzbezirkes gelegen sind, doch in Bezug auf die Verwaltung den Harzbehörden untergeben ist, hinzu-

1) In dem Elbingeroder — dem wichtigsten — Reviere haben die Gruben auf einem Hauptgange die Gestalt von Steinbrüchen (Pingen).

2) Zimmermann: Die Erzgänge und Eisensteinlager des nordwestlichen Hannoverschen Oberharzes; mit Karte.

gerechnet wird. Jede der drei Oberharzischen Administrationen hat einen Vorstand, dessen Geschäfte bei der vierten Administration künftig von dem dortigen Betriebsbeamten mit wahrgenommen werden sollen. Die Zahl der Hütten-Betriebsbeamten bei allen Werken beträgt 8; außerdem sind 7 Gehülfen da, von welchen Einer zu besonderen Aufträgen und Versuchen bestimmt ist. Nach der Dienst-Organisation von 1852 sollen die Betriebsbeamten von der ihnen früher anvertrauten Rechnungsführung entbunden, und für dieses Geschäft eigene Beamte angestellt werden ¹⁾.

Die drei Oberharzischen Administrationen sind die

- 1) der Rothehütte für die Werke zu Rothehütte, Mandelholz und Glend, im Amte Elbingerode;
- 2) der Königshütte für die Werke zur Königshütte bei Lauterberg und zur Steinrenner Hütte bei St. Andreasberg;
- 3) der Altenauer Hütte für die Werke bei Altenau und Verbach, zum Silbern-Kal und für das Emailirwerk in Zellerfeld.

Die der Harz-Verwaltung zugetheilte

4te Administration ist die der Sollinger Hütte im Amte Nlar.

Der Eisenstein wird in der Regel schon bei den Gruben möglichst rein geklaubt den Hütten geliefert und hier, größtentheils nach vorgängiger Zerkleinerung und Röstung, in den Hohöfen zu Rotheisen geschmolzen (verblasen). Der Hohöfen sind jetzt noch 6 vorhanden, 2 zu Rothehütte, 1 zur Königshütte, 1 zur Steinrenner Hütte, 1 zu Altenau und 1 zu Verbach. Ehemals waren sie zahlreicher, aber kleiner. Noch 1803 gab es 10 Hohöfen, indem außer den jetzt vorhandenen noch ein dritter zu Rothehütte, zwei zu Glend und einer auf der Sollinger Hütte sich befanden. Die Rothe- und die Königshütte sind die ältesten; doch sind die dortigen Hauptgebäude geschmackvoll und zweckmäßig in den 1820er Jahren neu aufgeführt. Der erste Hohofen zu Glend wurde 1783 gebauet, und 6 Jahre später noch ein zweiter, weil, nachdem bei der Theilung des Communion-

¹⁾ Actenstücke XI. 4. S. 380, 923.

Oberharzes im Jahre 1788 die Silberbergwerke und Hütten alle an Hannover gefallen waren, nun das für dieselben erforderliche Granulireisen, was bis dahin von der Gittelder Hütte geliefert war, auf den einseitig = Hannoverschen Hütten erzeugt werden mußte. Als aber die Entdeckung der Eisensteinslager bei Altenau 1794 zur Anlegung der für die Production von Granulireisen weit günstiger belegenen dortigen Hütte geführt hatte, ließ man den einen Hohofen zu Elend eingehen und späterhin auch den andren, nachdem noch eine Zeitlang, um das durch Sturm im Anfange dieses Jahrhunderts massenweise gefällte Holz zu nutzen, beide Defen wieder im Betriebe gewesen waren. Die Steinrenner Hütte wurde, um die weitere Fortschaffung des dortigen Eisensteins bis zur Königs- oder Rothehütte zu vermeiden, 1788 gegründet, der jetzige dortige Hohofen aber ist 18³⁴/₃₅ gebauet. Im Jahre 1789 wurde aus gleichem Grunde die Verbacher Hütte angelegt, die nun den Eisenstein verschmolz, der bis dahin nach der Sollinger Hütte gebracht war.

Der dritte Hohofen zu Rothehütte ging bei dem Neubau der dortigen Hüttengebäude in den 1820er Jahren ein, und der Sollinger Hohofen wurde vor 12 Jahren wegen Mangels an Holzkohlen und der zweiten Entfernung des besseren Eisensteins aufgegeben.

Das durch die Schmelzung in den Hohöfen erzeugte Roheisen (im Jahre 1849 überhaupt 110,600 Centner) wird zum Theil sofort, wenn es aus dem Hohofen kommt, in Gußwaaren und in Granulireisen verwandelt, zum Theil aber in Stücke (Gänze, Gosseln), die zu weiterer Verarbeitung bestimmt sind, gegossen. Hohöfengießereien befinden sich zur Rothehütte, Königshütte und Altenauer Hütte. Auf der Altenauer Hütte werden in der s. g. Potterie Töpfe und ähnliche Waaren gegossen, und in dem dazu gehörigen Emailirwerke bei Zellerfeld mit einem gegen das Schwarzkochen schützenden Ueberzuge versehen ¹⁾. Auch das Granulireisen wird zur größeren

1) Bei der Mangelhaftigkeit der dortigen Gebäude- und sonstigen Betriebs-Einrichtungen sind die bedeutenden Vervollkommnungen der Fabrikate, welche

Hälfte (mit etwa 12,000 Centner) auf der Altenauer Hütte erzeugt; von dem Reste liefert die Königshütte etwa 6000 und die Verbacher gegen 3000 Centner. Aus den Hohofenschlacken wird durch Pochen und Reinigen das Wascheisen gewonnen, was zu gleichem Zwecke wie das Granulireisen dient. Von dem übrigen Roheisen wird ein Theil (unter Zuhülfenahme von altem Eisen) in den Cupoloöfen zur Königs-, zur Verbacher und zur Sollinger Hütte umgeschmolzen und zu Gußwaaren verwendet¹⁾. Der größere Theil aber wird zu Stabeisen (Schmiede- oder Stangeneisen) verarbeitet. Dies geschah bisher (Versuche abgerechnet) ausschließlich mittelst des Wärmefrischens auf die Weise, daß das Roheisen in Frischfeuern (Essen) halb geschmolzen, dann zusammengeslagen und unter den Hammerwerken weiter ausgeschmiedet wurde. Solcher Frischfeuer und Hammerwerke waren bis 1852 überhaupt 21 vorhanden, nämlich 7 im Bezirke der Rothehütter Administration (davon 4 zu Rothehütte, 1 zu Glend und 2 zu Mandelholz), 6 bei der Königshütte, 2 zum Silbern-Aale und 6 bei der Sollinger Hütte. Seit 1852 aber ist der Anfang zur Darstellung von Stabeisen mittelst des Puddlingsprocesses gemacht. Schon längst hatte man die Nothwendigkeit erkannt, statt oder mindestens neben dem Frischfeuer-Betriebe einen andren Proceß zur Darstellung von Stabeisen einzuführen, welcher mindere Productionskosten veranlasse, ohne der anerkannten Güte des Harzer Erzeugnisses zu schaden. Früher beabsichtigte man zu diesem Zwecke einen großen Puddlingsofen von der in England üblichen Einrichtung zu erbauen, mittelst dessen das Roheisen in halbflüssigen Zustand versetzt und durch beständiges Umrühren unter Luftzutritt von dem Kohlenstoffe befreiet, dann aber

1) Von der gesammten Gußwaarenmenge des Jahres 1849 gingen 34.100 Centner aus dem Hohofen- und 4800 Centner aus dem Cupuloöfen-Betriebe hervor.

unter Benutzung andrer Defen zum Schweißen mittelst der Walzwerke weiter verarbeitet wird. Diese Buddelöfen gestatten eine ungleich wohlfeilere Darstellung des Stabeisens als die Frischfeuer; allein sie müssen, wenn sie mit Vortheil betrieben werden sollen, eine bedeutende Größe haben. Dann aber fordern sie viel Brennstoff, und hierin fand ihre Anlage auf dem Harze großes Hinderniß und Bedenken. Denn da dort Steinkohlen gar nicht, Holzkohlen aber nicht in genügender Menge vorhanden sind, und weder jene noch diese so wohlfeil herbeigeschafft werden können, daß sich ein voraussichtlich einträgliches Buddelofen-Betrieb darauf gründen ließe, so scheute man sich, eine solche Anlage zu machen, die gegen 100,000 R gekostet haben würde. Zwar hatte man schon 1841 die Erfindung des Württembergischen Bergrathes v. Faber zu Wasseralfingen, die Hoh- und Cupoloöfen-Gase zum Umschmelzen des Eisens und zu andren metallurgischen Processen zu benutzen, angekauft; und die von 1841/46 auf der Steinrenner Hütte damit angestellten Versuche hatten, wenn auch nicht die Rathsamkeit einer unmittelbaren Anwendung derselben, doch so viel ergeben, daß, wenn man nicht das aus den Hohöfen selbst entweichende Gas benutze, sondern in eigenen Defen Gas erzeuge, dieses völlig zweckentsprechend zum Verfrischen des Roheisens verwandt werden könne. Dies erschien aber als ein bedeutender Vortheil, weil bei diesem Verfahren nicht nur überhaupt an Brennstoff beträchtlich gespart, sondern auch andres Brennmaterial als Holz- oder Steinkohlen, namentlich Torf, mit Vortheil benutzt werden kann. Ausgedehnte Moore, die einen brauchbaren Torf liefern, finden sich besonders in der Elbingeroder Forst-Inspection und daher in ziemlich günstiger Belegenheit für ein bei Rothehütte anzulegendes Buddlingswerk; allein wenn dieses einen solchen Umfang, in dem es muthmaßlich mit Nutzen betrieben werden könnte, erhalten sollte, so war dazu eine so große Masse von Torf erforderlich, wie man sie bei der Lage jener Moore in bedeutender Höhe und bei den klimatischen Verhältnissen des Harzes alljährlich mit Sicherheit und ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand zu gewinnen nicht hoffen durfte. Da nun

die Versuche zur Verwendung von Halberstädter Braunkohlen zur Gaserzeugung ebenfalls kein günstiges Resultat gaben, so mußte man sich entschließen, den Plan zur Anlegung eines großen Puddelofens mit Walzwerk vorerst fallen zu lassen. Indeß bot sich bald Anlaß dar, denselben — wenngleich verändert und beschränkt — wieder aufzunehmen, indem man das Verfahren zur Darstellung von Stabeisen im Siegenschen und in einigen benachbarten Gegenden Westphalens, so wie in Thüringen und Schlesien näher kennen lernte, wo man statt des früher angewandten Frischfeuerprocesses den Puddlingsproceß eingeführt hat, ohne jedoch Walzwerke damit zu verbinden, indem man nämlich die Frischfeuer zum Schweißen und Wärmen des Puddlingseisens eingerichtet und die Hammerwerke zum Verschmieden desselben beibehalten hat. Es ist daher im Anfange des Jahres 1852 die Herstellung eines solchen Werkes auf dem Harze begonnen und zwar zu Mandelholz, wo zwei Frischfeuer mit ihren Hammerwerken so dicht neben einander liegen, daß der zu erbauende Puddelofen zweckmäßig mitten zwischen beiden seine Stelle erhalten kann. Für das erste Betriebsjahr 1852/53 ist die Production auf 7000 bis 8000 Centner Stabeisen berechnet.

Das von den Frischhütten erfolgende Stabeisen wird theils als solches in den Handel gebracht, theils noch auf den Hütten verfeinert, namentlich unter den Zain- und Reckhämmern zu Kraus-, Band-, Rund- und ähnlichen Stabeisen-Sorten, oder mittelst der Walz- und Schneidewerke zu gewalztem Zain- und Schneideeisen verarbeitet. Zain- und Reckhämmer finden sich je einer zu Rothehütte und Sollinger Hütte; Walz- und Schneidewerke überhaupt zwei auf der Königs- und auf der Sollinger Hütte.

Draht wird zur Königshütte mittelst der Leiertwerke dargestellt. Auch werden auf derselben Hütte geschmiedete Wagenachsen gefertigt, und es ist dort ein Bohr- und Drehwerk vorhanden.

Ehemals waren auch zwei Blechhämmer in Thätigkeit, der eine zur Königshütte, der andre zu Mandelholz; indeß ist jener schon 1800

und dieser vor einigen Jahren aufgegeben, da die Beschaffenheit des Harzer Eisens der Darstellung von Blech nicht günstig ist und daher eine Erneuerung und Verbesserung der Werke, die nothwendig hätte vorgenommen werden müssen, wenn sie fortbestehen sollten, nicht rathsam schien.

Auch für die Stahlproduction ist der größere Theil des Harzer Eisens nicht geeignet; doch findet, soweit brauchbares Material dazu vorhanden ist, eine solche statt auf der Königshütte, wo ein Roh- und Raffinirstahlwerk, und auf der Sollinger Hütte, wo ein Gußstahlwerk betrieben wird. Letzteres liefert zwar nicht viel Stahl, aber ein Product, was seiner Güte wegen geschätzt ist.

Die Eisenproduction des Harzes findet nicht im Mangel an Eisenstein, der vielmehr in weit größerer Menge vorhanden ist als er zu Gute gemacht werden kann, sondern im Mangel und in der Kostspieligkeit geeigneter Brennstoffe ihre Beschränkung. Wenn also, wie erwartet werden darf, der jetzt eingeführte Puddlingsproceß im Gasflammofen günstigen Erfolg hat, so wird ein beträchtlicher Theil derjenigen Holzkohlen, welcher jetzt zu den Frischfeuern verbraucht wird, den Hohöfen überwiesen und sonach zunächst die Erzeugung von Roheisen, sodann aber auch die von Stabeisen vermehrt werden können.

Die bisherige Production hat in runden Zahlen und in Centnern, zu 100 Pfd. gerechnet, betragen:

	Guß- waare. Ctr.	Granulir- und Wafcheisen. Ctr.	Roheisen andrer Art. Ctr.	Stab- eisen. Ctr.	Zain- eisen u. Draht. Ctr.	
um das Jahr						
1803	17,000	25,000	27,000	30,000	5,300	550
jährl. im Durch- schnitte d. Jahre						
18 ¹⁴ / ₂₃ ..	14,150	21,000	31,200	35,000	6,600	1030
18 ²⁴ / ₃₃ ..	21,350	30,000	36,000	39,100	5,650	765
1834	26,000	24,000	32,000	30,800	5,800	400
1849	39,000	23,000	54,000	48,300	15,300	1100

	Rohstahl.	Raffinirstahl.	Gußstahl.	Achsen.
1803	350 Ctr.	—	— Ctr.	— Ctr.
18 ¹⁴ / ₂₃	300 Ctr.	200 Ctr.	— "	— "
18 ²⁴ / ₃₃	230 "	150 "	— "	— "
1834	290 "	175 "	50 "	— "
1849	100 "	100 "	300 " ¹⁾	365 "

Der Eisenhütten-Betrieb hat während dieses ganzen Jahrhunderts fast unausgesetzt mit schwierigen Verhältnissen, die nur zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Art waren, zu kämpfen gehabt, und lediglich den angestregten Bemühungen der Betriebsbeamten aller Classen, die trotz aller Hindernisse nach steter Vervollkommnung der Hüttenproducte strebten, ist seine Erhaltung zu danken. In den ersten Jahren des Jahrhunderts war die Production weit über das damals Normalmäßige gesteigert, um die ungeheuern Holzmassen, welche der Sturm im November 1800 niedergeworfen hatte und die man auf andre Art nicht verwerthen konnte, thunlichst zu nutzen. Als die Borräthe aufgebraucht waren, machte sich die Beschränkung in der Holz- und Kohlenabgabe, welche durch die Lichtung der Forsten geboten wurde, sehr unangenehm fühlbar. Dann kamen die Kriegsjahre und nach Herstellung der rechtmäßigen Herrschaft die Theuerung, welche zu Lohnerhöhungen, so wie zu Brot- und Futterzulagen zwang, während der Absatz stockte. Dann minderten die neuen Zoll-einrichtungen in den Nachbarstaaten den Absatz, besonders von Gußwaaren, der dorthin stattgefunden hatte; und im eigenen Lande wurde der Markt für Stabeisen durch das immer mehr eindringende Englische Eisen beschränkt. Man wollte daher schon 1832 auf ständischen Antrag das fremde, namentlich das Englische Stabeisen, so wie Guß- und einige andre Eisenswaaren mit beträchtlich höheren Eingangsgeldern belegen ²⁾; doch kam die Maßregel damals noch nicht, sondern erst

¹⁾ Außerdem lieferten die Sollinger Werke 350 Centner geschmiedeten Stahl.

²⁾ Actenstücke III. 6. S. 628; IV. 1. S. 487, 1002.

bei der Steuer-Vereinigung mit Braunschweig zur Ausführung 1). Von 1838 an wurden mit dem Amte Elbingerode die Eisenhüttenwerke der Rothehütter Administration dem deutschen Zollvereinsgebiete angeschlossen und genossen nun des Schutzes, den die dortige Gesetzgebung besonders seit dem 1. September 1844 der Eisenerzeugung und Verarbeitung gewährt, was sich um so wichtiger für den gesammten Harzer Eisenhütten-Haushalt erwies, je bedeutender die Rothehütter Werke im Vergleiche zu den übrigen sind. Ungefähr um dieselbe Zeit, etwa seit dem Jahre 1835, stiegen die Eisenpreise in England; indeß äußerte Beides doch erst allmählig einigen vortheilhaften Einfluß auf die Production und den Absatz des Harzer Stabeisens; eine geraume Weile blieb noch das Gußwerk die Hauptstütze der dortigen Eisenhütten, dessen Erzeugung daher vermehrt, wogegen die Darstellung von Stabeisen eingeschränkt wurde. Nach und nach aber änderte sich das Verhältniß; mit dem Gußwerke der Harzer Eisenhütten traten die Erzeugnisse der Privatgießereien in immer stärkeren Mitbewerb, da sie das Englische Roheisen zu so geringem Preise beziehen konnten, daß sie selbst beim Cupuloofen-Betriebe das Gußwerk zum Theil noch wohlfeiler als die Harzer Eisenhütten beim Hochofengusse zu liefern vermochten. Die Production mußte sich daher wieder mehr auf Stabeisen wenden und es ist vorhin erwähnt, welche Schritte seit 1841 geschehen sind, um eine vortheilhaftere Stabeisenproduction zu bewirken, und daß dieselben ganz neuerlich zur Anlegung eines Puddlingswerks geführt haben. Für die Zukunft hofft die Harzer Eisenhütten-Verwaltung von der Vereinigung Hannovers

1) Bis dahin hatten an Eingang=Abgaben entrichtet werden müssen für 100 Pfund

Gußwerk 8 ggr — 8 Steuer und 2 ggr Zoll,

Stabeisen 2 " 8 " " " 3 " "

jedoch in den Landdrostei-Bezirken Stade, Osnabrück, Aurich und in einem Theile des Lüneburger Landdrostei-Bezirks nur 8 d. Das Gesetz vom 21. April 1835 setzte die Eingang=Abgabe für Gußwerk auf 18 ggr, für Stabeisen auf 1 $\frac{1}{2}$ 1 ggr; doch wurde in den bezeichneten westlichen Landestheilen die Eingang=Abgabe für das geschmiedete Eisen auf 4 ggr ermäßigt.

mit dem Zollverbande in Folge der höheren Eingangs-Abgaben, vornehmlich auf Roh- und Stabeisen, trotz der dann zu bestehenden Concurrenz der Rheinisch-Westphälischen Eisenwerke, eine Erweiterung der Production und des Absatzes zunächst von Stabeisen, mittelbar aber auch von Gußwaaren. Mag nun auch diese Art der Hebung des Eisenhütten-Betriebes nicht in aller Beziehung erwünscht sein, so darf man doch hoffen, daß die Hütten-Verwaltung trotz des Schutzes, den ihre Producte erlangen, nicht ablassen werde, wie bisher mit allen Kräften und erfolgreich darnach zu streben, daß die Harzer Eisenhütten-Producte sich durch Güte auszeichnen und so den hohen Preis, welchen die Verbraucher zu zahlen genöthigt werden, wieder ausgleichen 1).

Zur Beforgung der Handelsgeschäfte bei den Hütten sind nach der neuesten Dienst-Organisation vier erste und drei zweite Handelsbeamte, sowie ein Handelsreisender angestellt. Der Vertrieb der Eisenwaaren geschieht hier im Königreiche regelmäßig durch (Land-) Factoren, welche dafür eine Provision erhalten, und im Auslande durch einige Handlungshäuser, die den Verkauf der Waaren auf eigene Rechnung zu betreiben pflegen. In neuerer Zeit ist die Einrichtung eines großen Magazins in Clausthal oder Zellerfeld, was alle verkäuflichen Eisenwaaren-Gattungen neben einander darbiete, wiederholt in Frage gekommen, doch hat, abgesehen von andren davor erhobenen Bedenken, noch kein geeignetes Gebäude dazu sich verfügbar machen lassen.

Die jährlichen Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenhütten-Cassen beliefen sich

	von 1818/26	1834	1850
die Einnahmen auf	268,000 ₰	290,000 ₰	408,000 ₰
die Ausgaben auf	266,000 "	285,000 "	357,000 "
die Ueberschüsse auf	2,000 ₰	5,000 ₰	51,000 ₰

Dabei ist jedoch, was die erste 9jährige Periode betrifft, zu bemerken, daß nur die Jahre 1818, 1819, 1825 und 1826 Ueberschüsse

1) Ueber die durch viele Versuche nachgewiesene vorzügliche Beschaffenheit des Harzer Stabeisens giebt nähere Nachricht Hausmann a. a. O. S. 361.

von überhaupt 138,000 ₰ gaben, dagegen die 5 dazwischen liegenden Jahre einen Zuschuß von 120,000 ₰ forderten.

Die Einnahmen erfolgten

	1834	1850
1) für Gußwerk.....	61,000 ₰	138,000 ₰
2) für Roh-, Granulir- u. Wascheisen	64,000 "	66,000 "
3) für Stabeisen.....	120,000 "	136,000 "
4) für Zain- u. Schneide= eisen	24,000 "	37,000 "
5) für Draht	4,500 "	7,400 "
6) für Wagenachsen	800 "	6,800 "
7) für Stahl	3,700 "	7,800 "
8) für Blech	2,000 "	— "
9) für verkaufte Materia= lien und Aehnliches..	10,000 "	9,000 "
	<u>290,000 ₰</u>	<u>408,000 ₰</u>

Die Ausgaben betragen für

1) den Eisenstein-Bergbau	35,500 ₰	41,000 ₰
2) den Hoh- und Cupoloofen= Betrieb.....	44,000 ₰	75,100 ₰
3) die Frischfeuer	33,000 "	68,100 "
4) die Zain-, Reck= und Schneide= werke	2,000 "	2,850 "
5) die Achsen= schmiederei ..	100 "	1,000 "
6) die Drahtwerke	1,600 "	2,200 "
7) die Stahlwerke	1,500 "	7,300 "
8) die Bohr- und Drehwerke ..	500 "	400 "
9) das Emaillir= werk	700 "	1,115 "
10) die Blechfabri= cation	300 "	— "
	<u>83,700 "</u>	<u>158,100 "</u>
11) Brennstoffe	100,000 "	79,000 "
12) sonstige Materialien .	13,500 "	16,500 "
	<u>= 232,700 ₰</u>	<u>= 294,600 ₰</u>

	1834	1850
	= 290,000 ₰	= 408,000 ₰
	= 232,700 ₰	= 294,600 ₰
13) Bauwerke	10,500 "	7,900 "
14) Befoldungen u. Löhne	13,000 "	17,200 "
15) die Factoreien (mit Einschluß des Rabatts von etwa 14,000 ₰ im Jahre 1834, und von 24,000 ₰ im Jahre 1850)	20,000 "	27,200 "
16) sonstige Gegenstände .	8,800 "	10,100 "
	<hr/> 285,000 "	<hr/> 357,000 "
Ueberschuß	5,000 ₰	51,000 ₰
Davon lieferte	1834	1850
a. die Rothehütter Administration etwa	3,700 ₰	38,600 ₰
b. " Königshütter " "	— "	1,800 "
c. " Altenau-Lerbacher " "	1,300 "	16,800 "
Dagegen hatte Schaden	= — ₰	57,200 ₰
d. " Sollinger Administration " "	— "	6,200 "
also blieb Ueberschuß	5,000 ₰	51,000 ₰

Die Ueberschüsse der Eisenhütten=Cassen fließen nicht unmittelbar in die General=Casse, sondern in die Oberharzische Zehnt=Casse und erscheinen daher nicht im Einnahme=Budget.

Uebrigens wird man die Wichtigkeit der Eisenhütten des Harzes ebenso wie die des Silberbergbaues, nicht lediglich nach dem Gewinn beurtheilen dürfen, den sie unmittelbar für die Staats=Casse abwerfen, sondern dabei vornämlich ihren volkswirtschaftlichen Nutzen in Anschlag zu bringen haben, der außerordentlich bedeutend ist ¹⁾. Abgesehen von der Menge werthvoller Erzeugnisse, welche die Hütten schaffen und die zu neuer Production Stoff und Mittel gewähren, ist besonders zu berücksichtigen, daß der Eisensteins=Bergbau und Hütten=Betrieb etwa 1200 Arbeiter (davon jener fast 400, dieser fast 800) regelmäßig beschäftigt und mit ihren Familien ernährt ²⁾.

1) Hausmann a. a. D. S. 357, 375.

2) Die Fuhrleute sind in jenen Zahlen nicht inbegriffen.

Wie wohlthätig aber ein auch nur mäßiger Aufschwung des Eisenhüttenwesens zu wirken im Stande ist, davon giebt der Harzort Verbach ein auffallendes erfreuliches Zeugniß. Ehemals durch seine Unzugänglichkeit, Dede, Unreinlichkeit und Armuth, wegen seiner körperlich und geistig verwahrloseten (mit Kröpfen behafteten und zum Theil den Kretins ähnlichen) Einwohner wahrhaft verrufen ¹⁾, bietet dieser Ort jetzt, nachdem die dortige Eisenhütte ²⁾ und in Folge davon der Eisensteinsbergbau wieder emporgebracht ist, einen erfreulichen Anblick dar. Gut gebauete, reinliche Häuser reihen sich längs der trefflichen Chaussee, die das enge Thal durchzieht; Kröpfe und Kretinbildung sind verschwunden; die Verbacher stehen an kräftigem gesunden Aussehen den andren Harzwohnern nicht mehr nach, und Alles rings umher zeugt davon, daß sie, wenn auch in beschränkten, doch genügenden Verhältnissen leben.

3. Der Forst-Haushalt.

Die Forst-Verwaltung auf dem Harze hat, aus ähnlichen Gründen wie die Landforst-Verwaltung, im Jahre 18^{50/51} eine neue Organisation erhalten, welche derjenigen für die Landforsten, so weit die Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt, ähnlich gemacht ist ³⁾. Unter dem Berg- und Forstamte, als Centralstelle, stehen 6 Forstmeister als Vorstände einer gleichen Zahl von Inspectionen, welche in 25 Reviere getheilt sind, denen eben so viele Revier-Förster vorstehen. Diesen wiederum sind 10 Förster, 15 Unter-Förster und 15 Forst-Aufseher untergeben. Die frühere Einrichtung, wonach die Stellen der Forst-Inspectionsschefs in der Regel, ja fast ohne Ausnahme, mit den Forstamts-Affessoren, den Referenten der Berg-

1) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereisen, Thl. V. S. 109.

2) Die durch Mangel an Aufschlagewasser zu manchen Zeiten gefährdete Sicherheit ihres Betriebes ist durch Aufstellung einer Dampfmaschine jetzt gewährleistet.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1261, 1853 und XI. 2. S. 407, 1185.

hauptmannschaft und des Berg- und Forstamts, besetzt wurden, ist beseitigt.

Eine Harzforst-Inspection umfaßt zwar durchschnittlich 35,000 Morgen, allein diese liegen auf weniger als 2 Quadratmeilen und in fast ununterbrochenem Zusammenhange. Auch giebt es auf dem Harze keine (oder doch nur höchst ausnahmsweise) wahre Forst-Servituten, und die vorkommenden Berechtigungen haben fast lediglich Holzbezug zum Gegenstande.

Die Geschäfte der Harzforst-Beamten sind jedoch in sofern umfassender und mühsamer wie die der Landforst-Beamten, als sie auch die Köhlerei, den Sägemühlen-Betrieb und den größten Theil des Fuhrwesens und des Wegbaues zu besorgen haben. Andererseits aber sind sie dadurch erleichtert, daß für das Cassen- und Rechnungswesen besondere Rechnungsführer angestellt sind ¹⁾, was wegen des Umfangs und der Verwicklung desselben nöthig ist, da das Geschäft nicht nur die Materialien- und Geldrechnung, sondern auch die Rechnung über die Sägemühlen, die Köhlerei, über die Fuhrkosten und über die Begearbeiten begreift.

Die Harzforsten halten 200,958 Morgen culturbaren und 12,022 „ unculturbaren Grundes, also mehr wie $\frac{5}{6}$ der ganzen Bodenfläche ²⁾. Die culturbaren Blößen betragen 11,333 Morgen, wovon zufolge des Betriebssystems 6572 Morgen als normal zu betrachten sind ³⁾. Auch hier haben die Culturen, besonders seit den letzten 35—40 Jahren, mehr wie das Normalmäßige befaßt. Es kamen nämlich durch Abtrieb an Blößen hinzu im Durchschnitte der Jahre 18¹⁴/₂₃ jährlich 1975 und von 18²⁴/₃₃ jährlich 1955 Morgen; dagegen wurden in der ersten

1) Jetzt 4 Hauptbeamte und 3 Gehülfen. Actenstücke XI. 4. S. 394, 924.

2) Anlage 13. Der Harz hält, einschließlich des $1\frac{1}{2}$ Quadratmeile großen Amtes Ebingeroede, $11\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Auf die Quadratmeile kommen durchschnittlich 18,463 Morgen culturbaren Forstgrundes.

3) Im Durchschnitte der Jahre 18¹⁴/₂₃ hielten die Blößen 19,035 Morgen und 18²⁴/₃₃ 15,730 Morgen.

Periode im Durchschnitte jährlich 2607 Morgen, und in der zweiten 3035 Morgen mit einem jährlichen Aufwande von etwa 20,000 fl cultivirt. Dieß Ergebniß liefern auch die Bestände. Es gehören nämlich in runder Summe 164,300 Morgen dem Fichtenwalde an, wobei ein hundertjähriger Abtrieb die Regel bildet. Es werden davon also im Durchschnitte jährlich 1643 Morgen abgeholzt, in 20 Jahren müßten mithin 32,860 Morgen wieder cultivirt werden. Die Bestände von 20 oder weniger Jahren umfassen aber 44,230 Morgen. Der Unterschied der Harz- und der Landforsten hinsichtlich der Bestands- und Betriebs-Verhältnisse stellt sich am deutlichsten heraus, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in runden Zahlen

	auf dem Harze:	in den Landforsten:
die Nadelholz-Flächen	82 Procent	41 Procent
die Buchenhochwald-Flächen	16 "	30 "
alle übrigen Betriebsarten	2 "	29 "

des gesammten culturbaren Forstgrundes einnehmen.

Der Material-Ertrag der Harzforsten war noch 1831 und 1832 dem Ertrage der an Fläche 5 bis 6 mal größeren Landforsten fast gleich¹⁾. Seitdem hat der letztere sich verhältnißmäßig stärker gehoben, obgleich auch jener gewachsen und relativ immer noch sehr viel höher ist²⁾. Im Durchschnitte der Jahre 18⁴⁶/₄₉ (und fast eben so in der ganzen Periode der letzten 20 Jahre) hat der Material-Ertrag jährlich in 134,330 Normalklastern (zu 100 Cubikfuß) fester Holzmasse bestanden, mithin — die ganze Fläche zu 200,000 Morgen gerechnet — in 66 Cubikfuß vom Morgen, also im Dreifachen des Ertrages der Landforsten. Die Gründe hiervon sind (nach Drechsler a. a. D. S. 45) die Bodenform (Gebirgsland); die Holzart, indem der Fichtenwald, welcher 82 Procent ausmacht³⁾, bei angemessenem

1) Ubbelohde: Finanzen S. 154.

2) In Maltern von 80 Cubikfuß war der Material-Ertrag im Durchschnitte von 18¹⁴/₂₃ jährlich 275,000, von 18²⁴/₃₃ jährlich 295,000, von 18³⁴/₃₅: 295,000, 1850: 376,000.

3) Von den 41 Procent Nadelholz-Fläche der Landforsten sind $\frac{7}{8}$ mit Kiefern meistens nur auf mittelmäßigem Boden bestanden.

Standorte den größten Massen=Ertrag von allen Holzarten liefert; die Betriebsart, indem auf dem Harze kaum 1 Procent, in den Landforsten aber gegen 15 Procent Pflanz= und Niedertwald vorhanden sind; die geringere Standorts= und Bestandesgüte der Landforsten, letztere hauptsächlich in Folge des Uebermaßes landwirthschaftlicher Nutzung, des Laubrechens, der Weide u., so wie der häufig ungenügenden Zuschlagsquote; endlich die größere Ausnutzung des Waldes am Harze. Die Stukennutzung giebt jährlich gegen 25,000 Normalklaster, also etwa 19 Procent der ganzen Holzabgabe. Außerdem kommt das geringe Durchforstungsholz zur Verkohlung. Diese beiden Umstände schon geben dem Harze ein Uebergewicht von etwa 25 Procent.

Daß nichts desto weniger der Geld=Ertrag der Harzforsten keineswegs in gleichem Verhältnisse höher, vielmehr geringer ist, hat seinen Grund in andren Verhältnissen, darin, daß die Harzforsten Bergwerksforsten sind. Zur Casse kam im Durchschnitte der Jahre 1846/49:

für 12,600 Norm.=Klfr. verkauftes Holz	113,080 ₰
„ 43,800 „ Berechtigungsholz	7,090 „
„ 77,930 „ Bergwerks= u. Hüttenhölzer	8,375 „
<hr/>	<hr/>
= 134,330 Norm.=Klfr.	= 128,545 ₰

Das verkaufte Holz ist also zu dem hohen Preise von fast 9 ₰ für 1 Normalklaster ausgebracht, was sich nur daraus erklärt, daß dasselbe fast lediglich in (Fichten=) Bauholz und Sägemühlen=Materialien (Dielen) bestanden hat. Die verkaufte Holzmasse betrug etwa 9,4 Procent, der dafür gelösete Preis aber 88 Procent des Ganzen. Den Werth des in den Jahren 1846/49 an Berechtigte, mit Ausschluß der Bergwerks= und Hütten=Verwaltung, im Durchschnitte jährlich abgegebenen Holzes berechnet Drehöler (a. a. D. S. 67) für 1 Normalklaster zu 4½ ₰, insgesammt auf 198,925 ₰ und, da für dasselbe nur 7090 ₰ bezahlt sind, die der Casse entgangene Summe auf mehr als 191,000 ₰. Den Werth der in derselben Periode jährlich abgegebenen Bergwerks= und Hüttenhölzer veranschlagt Drehöler im

Durchschnitte zu $1\frac{5}{6}$ ₰ für 1 Normalklafter, also inſgeſamt zu 142,165 ₰¹⁾ und die der Caſſe zu wenig gezahlte Summe auf etwa 134,000 ₰. Unter den Bergwerks- (Grubenbau-) und Hüttenhölzern befanden ſich jedoch etwa 34,330 Normalklafter Brenn- und Kohlholz der geringſten Gattung, welche nur für den Hüttenbetrieb genutzt werden können, da ſie beim Verkaufe ſelbſt unter den jetzigen Verhältniſſen kaum die Bereitelöhne decken würden. Indeß auch hiervon abgesehen, verliert doch der Staat durch Abgabe der Berechtigungs-, ſo wie der Bergwerks- und Hüttenhölzer in Wahrheit keine 325,000 ₰, weil, wenn kein Bergwerksbetrieb ſtattfände, das Holz ſchwerlich zu den berechneten Preiſen zu verwerthen wäre. Allein ſelbſt das Gegentheil angenommen, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß die Holzabgabe, namentlich an die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung, Bedingung des Bergbaues und Hüttenbetriebes, alſo einer jährlichen Metallproduction von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, ja der Exiſtenz des Harzes mit 30,000 Einwohnern iſt, und daß, wenn das Berechtigungsholz, was zum großen Theile an die Harzarbeiter gegeben wird, dieſen nicht verabfolgt würde, denſelben höhere Löhne würden gezahlt werden müſſen.

Die Abgabe von Feuer- und zum Theil auch von Bauholz an die Harzbewohner, ſo wie die Abgabe der Bergwerks- und Hüttenhölzer forſtzinſfrei und nur gegen Erlegung einer ſehr geringen Gebühr (Accidenz), beruht auf den Bergfreiheiten von 1554 und 1556²⁾. An die Silberhütten werden Kohlen und Rößt Holz zu einem Preiſe, der aus Anrechnung der Productionskosten entſprungen iſt, und an die Eiſenhütten Kohlen gegen Bezahlung eines Forſtzinſes und der Productionskosten abgegeben³⁾. An Nichtberechtigte, beſonders an die Bewohner der dem Harze benachbarten Gegenden, namentlich des Eichſfeldes, wird das abkömmliche Brennholz in der Regel gegen

1) Der Maſſe nach 58 Procent, dem Preiſe nach 6,5 Procent des Ganzen.

2) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereiſen. Thl. III. S. 134, 148.

3) Verkohlt werden durchſchnittlich in jedem Jahre 50,000 Normalklafter.

eine Lage und nur ausnahmsweise gegen Meistgebot verkauft. Bauhölzer von Laubholz kommen vom Harze nicht in den Handel. Laubholz = Nutzhölzer, von denen, zumal feineren, es überhaupt nur wenige giebt, werden meist berechtigungs- oder begünstigungsweise abgesetzt; die Fichten-Bauhölzer und Dielen dagegen gewöhnlich öffentlich meistbietend verkauft. Die Sägemühlen-Materialien liefern etwa 70 Procent des Gesamt-Erlöses für Holz, was an Nicht-berechtigte verkauft wird. Der Sägemühlen sind neun vorhanden; 1849 betrugen ihre Einnahmen 107,000 ₰ und ihre Ausgaben 48,000 ₰.

Die übrigen Einnahmen — außer denen für Holz — sind unerheblich ¹⁾, für Lohborke ²⁾ einige hundert und für Torf einige tausend Thaler jährlich. Von dem Torfstiche auf den ausgedehnten Moorflächen des Rothen- und Bruchberges glaubte man sich früher größere Hoffnungen machen zu dürfen als der Erfolg gerechtfertigt hat, indem man theils für den Hüttenbetrieb, theils für die Bewohner des Eichsfeldes Brennmaterial gewinnen zu können glaubte. Allein abgesehen davon, daß die letzteren aus Mangel an dazu erforderlichen Einrichtungen und zum Theil auch wohl aus Vorurtheil der Torfbenutzung sehr abgeneigt sind, ist auch die Gewinnung zumal in größeren Massen theils wegen der klimatischen Verhältnisse zu unsicher, theils zu kostbar. Doch gewinnt jetzt seit Anlegung von Buddlingsöfen, die mit Gas, aus Torf erzeugt, betrieben werden, der Torfstich wieder größere Wichtigkeit (S. 150). Die Gras-, Weide- und Mastgelder, welche keine 1000 ₰ betragen, würden allerdings bedeutend sein, wenn sie dem vollen Werthe der Nutzung entsprächen; doch ist dieß nicht der Fall und kann es auch nach Beschaffenheit dieser Nutzungen nicht sein. Den wirklichen Werth veranschlagt Drechsler (a. a. D. Anl. M.)

¹⁾ Die Einnahme an Hauer- und Bereiteidhnen ist nur Erstattung.

²⁾ Die Versuche, Fichtenzapfen statt der Borke beim Gerben anzuwenden, sollen nicht befriedigend gewesen sein.

für die Baumfrüchte (Nast u. s. w.) zu jährlich	3,170 ₰
„ „ Waldstreu	1,500 „
„ „ Waldweide und Gräferei 1)	67,820 „
	<hr/>
	= 72,490 ₰.

Den Ertrag der gesammelten Waldbeeren berechnet derselbe zu jährlich 5000 ₰.

Die Strafgeelder sind von geringem Betrage, weil Frevel wenig vorkommen, zu denen wegen der Holzberechtigungen auf dem Harze selbst kaum Anlaß geboten ist 2).

Die Mieth- und Pachtgeelder (etwa 4100 ₰), welche unter den Forst-Einnahmen berechnet werden, rühren von Grundstücken her, die aus der Forst entnommen sind. Daß auch Weggeelder (zum Betrage von etwa 4500 ₰) darunter erscheinen, hat seinen Grund darin, daß die Wege, für welche jene Einnahme aufkommt, auf Kosten der Forst-Casse gebauet sind.

Unter den Forst-Ausgaben, deren Gesamtbetrag sich auf etwa 130,000 bis 135,000 ₰ beläuft, machen die Kosten für Bereitung und Benutzung der Forstproducte (18,000 bis 20,000 ₰) ungefähr 14 Procent 3), die Culturkosten (etwa 14,000 ₰) fast 10 Procent, die Ausgaben zur Vertilgung schädlicher Waldinsecten zc. (2500 bis

1) Sehr beherzigenswerth ist, was Drechsler S. 82 flgd. einerseits über den außerordentlich großen Nutzen und andererseits über die Unschädlichkeit der Weide und Grasnutzung in den Fichtenwäldungen des Harzes sagt. — In dem Theuerungs-Jahre 1846/47 beschäftigten sich Hunderte von Menschen auf und an dem Harze mit Sammeln zc. der in außerordentlich großer Menge vorhandenen Baumfrüchte (Bucheln, Fichtenzapfen u. s. w.) und wurden dadurch vor Mangel und Begehung von Freveln bewahrt. Verhandlungen des Harzer Forstvereins, Jahrg. 1847, S. 12, 13, 21. Drechsler S. 75.

2) Ein zu Zeiten in großer Ausdehnung und zum erheblichen Nachtheile für die Forst betriebener Frevel ist das Harzscharren.

3) Die Vereitkosten und Köhlerlöhne insgesammt (ohne Fuhrlöhne) belaufen sich auf etwa 150,000 ₰; der größte Theil wird jedoch direct von den Hütten u. s. w. bezahlt. Drechsler a. a. O. Anl. L. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter beträgt 1900 bis 2000.

3500 ₰) gegen 2 Procent aus. Die Besoldungen und Löhne ¹⁾ der Forstbeamten, welche 18^{51/52} neu geregelt sind, nehmen etwa 25 Procent und die sonstigen Löhne 3—4 Procent in Anspruch. Daß die Ausgabe für Wege und dergleichen bisher ganz unverhältnißmäßig groß (20 bis 25,000 ₰) war und jetzt allmählig vermindert wird, dagegen die sonst nicht vorgekommene Ausgabe für Beförderung der Auswanderung von Walдарbeitern vorübergehend hinzugekommen ist, wurde oben schon erwähnt ²⁾. Sodann verdient von den Ausgaben noch die für Vermessung und Tagation der Forsten (6400 ₰) hervorgehoben zu werden. Diese um das Jahr 1844 begonnene Arbeit, welche außer einer genauen und sehr speciellen Vermessung und Kartirung zugleich eine vollständige Betriebs-Regulirung umfaßt, war 1851 zu etwa zwei Drittheilen vollendet und hatte einen Aufwand von mehr als 40,000 ₰ veranlaßt ³⁾. Endlich die Ausgabe (von etwa 3000 ₰) an Beihülfen zu Massivbauten, zur Beseitigung der Schindeldächer u. findet ihre Erklärung und Rechtfertigung in dem mittelbaren aber großen Interesse, was die Harz-Forstverwaltung bei Verminderung der Feuergefähr, die bei der dortigen Bauart u. sehr bedeutend ist, wegen der ausgedehnten Berechtigungen der Harz-bewohner auf Bauholz hat. Der Erfolg jener Ausgaben für den beabsichtigten Zweck soll ein sehr günstiger gewesen sein.

Die Ueberschüsse der General-Forstcasse ⁴⁾ wurden zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung auf 8500 ₰, zur Zeit der zweiten aber auf etwa 25,000 ₰ veranschlagt. Sie haben sich jedoch damals

¹⁾ Weßhalb auf dem Harze ein Theil der untern Forstbeamten nicht in Besoldung, sondern in Wochenlohn steht, erläutern die Actenstücke XI. 1. S. 1316.

²⁾ S. 105 und Actenstücke XI. 1. S. 135; XI. 2. S. 406. Die Gesamtverwendung für Wege aus den verschiedenen Harz-Cassen betrug noch 18^{50/51} über 35,000 ₰.

³⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1315 und XI. 2. S. 406. Nach diesen Messungen ist die kürzlich erschienene, von Sachkundigen sehr gelobte Karte vom nord-westlichen Harze von C. Prediger entworfen.

⁴⁾ Die Gründe ihrer Entstehung s. oben S. 102. Da diese hinweggefallen sind, so ist ihre Aufhebung beschlossen. Actenstücke XI. 1. S. 1315.

wie später etwas höher belaufen, in jener ersten Periode auf 13,000 ₰, im Jahre 1849 hingegen auf 41,300 ₰. Im Jahre 1850 sind sie sogar auf 64,000 ₰ gestiegen. Insgesamt betragen

	1849	1850
die Einnahmen	210,000 ₰	202,000 ₰
die Ausgaben	168,700 "	138,000 "

Anhang 1.

Die Wasserwirthschaft.

Für den Oberharzischen Haushalt ist das Wasser von außerordentlicher Bedeutung, sowohl hindernd und schadend, als fördernd und nützend, sowohl wegen seiner mittelbaren und unmittelbaren Gebrauchszwecke, als auch weil seine Ansammlung, Leitung, Vertheilung und Wegschaffung ein Gegenstand ausgedehnter und fortbauern=der Sorge ist. Die Wasserwirthschaft des Oberharzes hat von jeher eine sehr allgemeine und große Anerkennung gefunden, verdient aber hier um so mehr eine nähere Betrachtung als sie auch finanziell sehr wichtig ist.

Der Bergwerks=, der Hütten= und zum Theil selbst der Forst=Haushalt bedürfen einer großen Menge bewegender Kräfte, und diese bietet ihnen fast sämmtlich ¹⁾ und in so genügender Menge das Wasser dar, daß nur in sehr trockenen Zeiten ein theilweiser Stillstand oder bei den unverschieblichen Treibarbeiten vorübergehende Hülfe durch Menschenkraft einzutreten braucht.

Was zunächst die Gruben betrifft, so müssen sie sich von den Wassern befreien, die in ihnen sich sammeln. Dies kann schon längst nicht mehr lediglich durch Stollen geschehen, sondern die unter denselben zusammenfließenden Wasser müssen durch künstliche Mittel (Pumpen) auf die Stollen gehoben werden. Als solche sind ausschließlich Radkünste, in neuerer Zeit auch Wassersäulen=Maschinen angewandt worden. Aber nicht allein zur Bewegung der Pumpen bedürfen die Gruben der Wasserkräfte, sondern auch zur Bewegung

1) Die Dampfmaschine zu Verbach ist S. 158 Note 2 erwähnt.

der Rühräder, um aus den Gruben zu fördern und in dieselben einzuhängen, auf- und abwärts zu treiben, und schwächerer Räder zur Bewegung von Wettermaschinen, um den Arbeitsorten frische Luft, wo es daran fehlt, zuzuführen. Außerdem müssen sie das Wasser selbst nutzen, um die Zimmerung mancher Schächte, Strecken und Stollen durch beständige Bewässerung gegen das Verstocken, den Trockenmoder, zu schützen.

Die Aufbereitungs-Anstalten bedürfen des Wassers theils ebenfalls zur Bewegung der Räder für die Pochstempel, Walzwerke etc., theils zu den wichtigen Setz- und Schlämmarbeiten, so wie zur Beseitigung der unhaltigen Afler (oben S. 126 — 128).

Bei den Hütten wird die Wasserkraft benutzt, um die Stufferz-, Krätz-, Schlacken-, Eisensteins-, Thonschiefer- und Mergel-Pochwerke, die Gebläse der Treib- und Hohöfen, der Frischfeuer etc., die Hammer-, Walz- und Schneidwerke, die Drahtzüge und andre Maschinen in Bewegung zu setzen.

Der Forst-Haushalt endlich bedient sich der Wasserkräfte vornehmlich zur Bewegung der Sägemühlen.

Auch noch sonstige Triebwerke bei Anstalten, die einigen oder allen Haushaltzweigen dienstbar sind, werden durch Wasserkräfte bewegt, z. B. bei der Pulvermühle zu Lautenthal, auf dem Bauhofe etc.

Die Aufgabe der Harz-Verwaltung ist nun, einerseits die hinderlichen und schädlichen Wasser fortzuschaffen, andererseits die zur Benutzung erforderlichen Wasser aufzufangen, zu sammeln, nach den Gebrauchsplätzen hin- und nachmals von da fortzuleiten. Von jenen ersteren ist oben schon bei andern Gelegenheiten (S. 123 — 126) das Nöthige angeführt; hier soll daher noch von diesen letztern Maßregeln die Rede sein.

Alle größern Harzflüsse verdanken die Nachhaltigkeit ihrer Quellen den Brüchen und Mooren, welche die höhere Mitte des Gebirges einnehmen. Von diesen hängt daher zunächst die Menge und Beständigkeit des Wassers in den Flüssen, folgetweise aber die Möglichkeit

eines langen und ununterbrochenen Betriebes der Bergwerke und Hütten ab. Es ist also höchst wichtig, daß die Moore mit großer Umsicht behandelt und daß, falls man sie etwa behuf des Torfstichs in ausgedehnter Maße entwässern will, gleichzeitig neue Teiche zur Wassersammlung angelegt werden.

Die hauptsächlichsten Mittel, durch welche die Verwendung der Wasserkräfte an den verschiedenen Punkten, wo sie benutzt werden sollen, möglich gemacht wird, sind die Hauptzuleitungen aus den Gebirgshöhen; die Gräben zur Auffangung des Wassers an den Abhängen; die Teiche, welche dasselbe aus diesen Gräben aufnehmen und ansammeln; die zur Verbindung zweier Wasserleitungen oder Gräben durch einen Berg geführten Wasserläufe; die Gräben, welche das Wasser den Betriebspuncten zuführen und nach dem Gebrauche wieder abnehmen; endlich diejenigen Gräben oder Stollen, durch welche zuletzt der Abfluß aus den Bergen erfolgt.

Teiche sind über 70 vorhanden, und die Gräben, Leitungen und Läufe haben zusammen mehr als 30 Meilen Länge. Die jährlichen Ausgaben dafür betragen 25,000 bis 35,000 fl.

Von den beschriebenen Mooren und Brüchen ergießen sich die Gewässer nach drei Hauptrichtungen und bilden dadurch eben so viele Bezirke für die Wasserwirthschaft: den Bezirk diesseits des Bruchberges, den jenseits des Bruchberges und den Bezirk des Amtes Elbingerode.

Der Bezirk diesseits des Bruchberges umfaßt die Gegend von Altenau, Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal mit der Oker, Innerste und Söse und deren Nebengewässern. Es befinden sich in demselben 63 Teiche, zu deren Kräften noch bei Lerbach und Gittelde die Zugänge von den benachbarten Bergen als selbstständige Betriebsmittel hinzukommen. Der Bezirk scheidet sich in zwei Abtheilungen, die Clausthaler und die Zellerfelder, von denen jede wiederum nach Lage der Werke in mehrere Reviere zerfällt. In der Clausthaler Abtheilung lassen sich vier Reviere unterscheiden: für den Burgstädter Zug, für den Rosenhöfer Zug, für die Pochwerke im Poch-

und Innerste-Thale und für die Silberhütte, und endlich für die Wolferthaler Pochwerke. Die dauerndsten Zuflüsse erhält diese Abtheilung durch den mehr als zwei Meilen langen Dammgraben, welcher die am Abhange des Bruchberges, südlich von Altenau sich ansammelnden Wasser mittelst des 200 Ruthen langen und mehr als 50 Fuß hohen Sperberheier Dammes zum Tränkeberge und von da in den oberen Hausherzberger Teich führt. Diese in den Jahren 17^{32/34} ausgeführte großartige Anlage hat in neuerer Zeit Verbesserungen erhalten, durch die der regelmäßige Wasserzufluß noch bedeutend verstärkt ist. Außer dieser Hauptleitung und ihren unterirdischen Verbindungen führen noch mehr als 30 s. g. Fluthgräben, von denen einzelne über 1300 Ruthen lang sind, das angesammelte Wasser in die Teiche oder unmittelbar in die Aufschlagegräben oder an die Betriebspuncte. In der Zellerfelder Abtheilung bilden die Teiche und Gräben kein so zusammenhängendes Ganze, wie in der Clausthaler Abtheilung; sie scheiden sich in die sechs Reviere: für den Schulenberg Zug, für den Zellerfelder Hauptzug, für die Pochwerke des Zellerfelder Thals, für den Spiegelthaler Zug, für den Versuchsbau der Zellerfelder Hoffnung, für den Bockswieser und für die Lautenthaler Werke. Die Wasser der Clausthaler Abtheilung treiben mehr als 100 Räder und die beiden Wassersäulen-Maschinen in dem Silbersegener Schachte; die der Zellerfelder Abtheilung aber 60 Räder und die Lautenthaler Wassersäulen-Maschine.

Der Bezirk jenseits des Bruchberges begreift die Gegend um Andreasberg, die Steinrenner Hütte und die Werke bei Lautenberg, mit der Ober, Sieber, Sperrlutter und geraden Lutter nebst ihren Zuflüssen. Die Werke bei Andreasberg werden mit dem erforderlichen Wasser aus den, zwischen dem Brockenfelde und dem Bruchberge entspringenden Quellen der Ober versorgt, welche dem Oberteiche zugeführt werden. Dieser Teich, dessen Damm 65 Lachter lang und 9 und 10 Lachter hoch ist, nimmt eine Fläche von 84 $\frac{1}{2}$ Morgen ein. Seine Wasser führt erst 1600 Ruthen weit der Rehberger Graben und dann, verstärkt durch eigene Zugänge und die Wasser des Sonnenberger Gra-

bens, ein 400 Ruthen langer Wasserlauf zunächst nach der Andreasberger Sägemühle, von wo sie in zwei Abtheilungen einerseits dem inwendigen, andererseits dem auswendigen Zuge zufließen. Im Ganzen bewegen sie 45 Räder. — Die Steinrenner Hütte nutzt die Wasser der Sieber, und die Königshütte, so wie die Oderthaler Sägemühle die Wasser der Oder.

Im Bezirke des Amts Elbingerode ist es die kalte Bode, mit deren Hilfe die dortigen Eiswerke und die auf dem höchsten Gefälle belegene Glender Sägemühle betrieben werden. Die Bode nimmt die Niederschläge des Brockengebirges an dessen Südseite auf; zur Ansammlung und Verstärkung derselben dient ein Teich im Wormkeithale. Unterhalb Rothehütte vereinigt sich die kalte Bode mit der noch mehr südlich am Brocken entspringenden warmen Bode, in welche unterhalb Elbingerode das Mühlthal herabgeht. In dem letzteren werden 7, überhaupt aber in diesem Bezirke 10 Mühlräder bewegt, und außerdem werden mittelst der etwa 2800 Ruthen langen Gräben 20 Räder für die Hütten, eins für eine Kunst und eins für die Sägemühle getrieben.

Anhang 2.

Der Bauhof.

Der zwischen Clausthal und Zellerfeld belegene s. g. Bauhof ist allmählig zu seinem jetzigen Umfange herangewachsen. Ursprünglich war er eine Anstalt zur Anfertigung von (Kunst-) Wasserrädern, zum Ausbohren von eisernen und hölzernen Röhren und zum Ziehen von Bleiröhren und Bleidraht. Alle diese Arbeiten werden noch jetzt dort betrieben; außerdem aber ist der Bauhof seit 1838 zu einer Maschinenfabrik eingerichtet. Zunächst war und ist der Bauhof für die Bedürfnisse des Harz-Haushalts bestimmt; doch werden auch Privat-Bestellungen angenommen. Letztere haben sich in neuerer Zeit vermehrt und mögen etwa ein Drittheil der gesammten Arbeiten betragen¹⁾.

¹⁾ Daß zum Bauhose auch 3 Badehäuser gehören, welche auf dessen Rechnung gehalten werden, hat nur in zufälligen Umständen seine Veranlassung.

Dem Bauhose steht ein Maschinenmeister vor. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der Arbeiten, welche ausgeführt werden, nothwendiger Weise von sehr wechselndem Betrage. Vom 1. Januar 1850 bis 30. Juni 1851 haben jene sich auf 30,500 ₰ und diese auf 21,500 ₰ belaufen.

Anhang 3.

Die Bergschule.

In früherer Zeit wurde von den Betriebsbeamten (Bergbedienten vom Leder) irgend eine Art wissenschaftlicher Ausbildung nicht verlangt. Die dem Bergbaue angehörten, wurden regelmäßig aus den Steigern, und aus ihnen wurden wieder die Bergmeister gewählt. Die Hüttenbeamten, welche ebenfalls die practischen Arbeiten durchmachen mußten, pflegten daneben einigen Unterricht in der Chemie zu nehmen. Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten jedoch die Bemühungen der Berghauptleute von Neden I., v. Trebra und v. Meding einem besseren Streben Bahn gebrochen, als die französische Invasion zwei in sehr verschiedener Art thätige französische Bergbeamte, Billefosse und Beurard, nach dem Harze führte. Ersterer war in statistischen und sonstigen wissenschaftlichen Anforderungen unermüdlch thätig, wodurch manche jüngere Beamte und Andre angeregt wurden. Die folgende kurze Preussische Occupation gab unter dem Ober-Bergrathe Gerhard ebenfalls Anlaß zu manchen neuen Arbeiten. So fand die Westphälische Bergwerks-Berwaltung den Harz für die Absicht nicht ganz unvorbereitet, eine Bergschule in Clausthal zu errichten. Da diese Stadt der Mittelpunkt der durch ihre Wichtigkeit überwiegenden Harz-Division war, welche außer dem ganzen, auch nicht-hannoverschen Harze die Gegenden zwischen Oker und Weser umfaßte, so erstreckte sich die Wirksamkeit der dortigen Bergschule auf einen bedeutenden Kreis. Der gute Einfluß, den sie geübt hatte, fand nach Auflösung des Königreichs Westphalen verdiente Anerkennung, und es ward deshalb die Erhaltung der Anstalt beschlossen. Ein Gebäude für die Schule war

bereits 1811 erworben; 1822 wurde die Mineraliensammlung des Bergprobirers Bauersachs, welche, wengleich zu einem andren Zwecke angelegt und für eine Lehranstalt wie die Bergschule nicht ganz passend, doch dem dringendsten Bedürfnisse abhalf und eine Grundlage für die spätere bedeutende Sammlung bildete, so wie 1824 von dem HüttenSchreiber Klingsöhr eine Sammlung hüttenmännischer Modelle angekauft, welche der Stamm für die nachmals sehr vervollständigte und schöne Modellsammlung geworden ist. Im Jahre 1821 erlitt die Bergschule dadurch eine wesentliche Veränderung, daß mit ihr eine Forstschule verbunden und, da letztere mit dem Feldjäger-Corps in genauestem Zusammenhange stand, auch dieses mit ihr in gewisse Beziehung gesetzt wurde. Hierdurch wurden ihre Hülfsmittel und ihr Ansehen allerdings vermehrt, allein ihre eigentliche Wirksamkeit nicht sehr gefördert, weil Zwecke und Verhältnisse der Berg- und der Forstschüler, ungeachtet mancher Uebereinstimmung in den Lehrstunden, doch zu ungleich waren. Indes entstanden gerade bei der Forst-Verwaltung zunächst erhebliche Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Verbindung beider Lehranstalten, welche 1844 zur Verlegung der Forstschule nach Münden führten. Die Bergschule aber blieb der Hauptsache nach in bisheriger Weise bestehen, und wengleich während der folgenden Jahre ihr Lehrplan etwas erweitert ward, und Manches sonst noch für ihre Verbesserung geschah ¹⁾, so ward doch immer als Zweck der Schule festgehalten, daß sie für den Bergwerks-Haushalt tüchtige Steiger und Aufseher und fähige Betriebsbeamte bilden solle. Eine größere wissenschaftliche Ausbildung, wie sie den höheren Beamten erforderlich ist, ward auch ferner der Universität überlassen. Die Erfahrung hat, wie man wohl annehmen darf, die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bestätigt, da für den eben so bedeutenden als wohlthätigen Einfluß der Bergschule auf den Bergwerks- und Hütten-

¹⁾ Das 1841 erbaute chemische Laboratorium, wo die Betriebsproben durch den Bergprobirer und Gegenprobirer angestellt werden, dient auch zum Unterrichte der Bergschule.

Betrieb nicht nur gewichtige Zeugnisse¹⁾, sondern auch der Zustand der Werke und ihre Leistungen deutlich sprechen. Uebrigens bildet die Bergschule nicht bloß die Betriebsbeamten für den Oberharz und zum Theil für den Communion-Unterharz, sondern der Regel nach auch für die Kohlenbergwerke und in manchen Fällen für die Salinen.

Die weitere sowohl wissenschaftliche als practische Ausbildung Einzelner, die zu höhern Stellen sich zu eignen scheinen, wird Seitens der Harzverwaltung durch Beihülfen zum Besuche höherer Lehranstalten oder vorzüglicher Werke, so wie zu belehrenden Reisen gefördert. Sehr erfreulich ist, daß dies nach Absicht der Regierung künftig noch mehr als bisher geschehen soll. Der Erfolg wird den dadurch erwachsenden verhältnißmäßig geringen Aufwand gewiß reichlich ersetzen²⁾.

Für theoretische Fortbildung, zumal der höhern Betriebsbeamten, wird von der Verwaltung durch Anschaffung und Darlehung literarischer Werke gesorgt.

Die Bergschule steht unter Aufsicht und Leitung des Berg- und Forstamtes. Sie hat zwei Klassen, von denen die untere als Vorbereitungsstufe dient und daher von Schülern mit genügenden Vorkenntnissen übergangen werden kann. Die erste zählt gewöhnlich 30, die zweite 12 bis 15 Schüler. Der Unterricht umfaßt einen zweijährigen Cursus, und wird jetzt von 11 Lehrern ertheilt. Für die Theilnahme daran haben die Harzangehörigen nichts, mit Ausnahme der Kosten für analytische Chemie, Andre dagegen ein mäßiges Honorar zu bezahlen. Dieses, wie auch der früher der Bergschule überwiesene Erlös für verkaufte Mineralien zu Sammlungen (jährlich etwa 300 bis 350 R), fließt in die Zehnt-Casse; doch ist eine Abänderung dieser Einrichtung vom Ministerium in Erwägung gezogen³⁾. Die Kosten der Bergschule belaufen sich auf nicht völlig 3000 R , wovon die Besol-

1) Hausmann S. 123. Karsten: Vorwort zu Albert: Die Bergwerks-Verwaltung.

2) Actenstücke XI. 2. S. 399. Nr. 7 und XI. 4. S. 380.

3) Actenstücke XI. 2. S. 399.

dungen u. noch nicht $\frac{2}{3}$ ausmachen, was nur daraus sich erklärt, daß die Lehrer fast ohne Ausnahme zugleich anderweit angestellt, namentlich meistens Betriebsbeamte sind, eine Verbindung, welche nach dem Zwecke der Bergschule für den Unterricht großen Vortheil gewährt.

Capitel 2.

Der Communion-Unterharz.

Der Keceß vom 4. October 1788 über die Theilung des Communion-Harzes ließ in Gemeinschaft das Rammelsberg'sche Bergwerk bei Goslar, das jus metallifodinarum in der (unter Braunschweiger Hoheit stehenden) Goslarschen Forst, die sämtlichen Unterharzischen Hütten nebst Zubehörungen; ferner die Eisenhütte zu Wittelde mit den dazu bestimmten Eisensteinsgruben, so wie vorläufig auch das Salzwerk Julius Halle bei Harzburg ¹⁾, sammt den zu diesen Werken gehörigen Bezirken, den dabei angestellten Beamten und den Einwohnern in dem Communion-Gebiete. Die Aufsicht und Direction des Bergbaues und Hüttenbetriebes wurde den beiderseitigen Berghauptmannschaften ²⁾ und dem Communion-Bergamte zu Goslar, welchen auch die Jurisdiction verblieb, übertragen. In den letzteren Jahren sind Verhandlungen zur Beseitigung der Communion-Hoheit eingeleitet, aber noch nicht zum Schlusse gediehen.

Das Communion-Gebiet besaß jetzt noch 69 Wohnhäuser (darunter den Zehnten zu Goslar, Sitz des Bergamtes und Dienstwohnung des Zehntners) mit 706 Einwohnern.

¹⁾ Dasselbe ist 1849 niedergelegt und der Herzoglichen Regierung völlig abgetreten.

²⁾ Die Direction in den Jahren mit geraden Zahlen hat Hannover, mit ungeraden Braunschweig. Die Wahrnehmung der Geschäfte für den diesseitigen Antheil ist seit März 1851 dem Berghauptmanne zu Clausthal zugewiesen. Verordnung vom 9. August 1850 § 28.

Bei Theilung der Communion=Forsten wurde (§§ 30, 31) bestimmt, daß die für die gemeinschaftlichen Werke erforderliche Holz- und Kohlenlieferung aus den einseitigen Forsten zu beziehungsweise $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ erfolgen solle. Die Communion=Forstbeamten haben nur das Holz anzunehmen, zu bereiten und an den Bestimmungsort schaffen zu lassen. Uebrigens bestehen ihre Geschäfte in Leitung der Holzflöße auf der Oker u. s. w., so wie in Wegbau- und ähnlichen Arbeiten.

I. Rammelsberger Bergbau.

Der uralte Bergbau im Rammelsberge ist gegenwärtig alleiniges Eigenthum der Communion=Herrschaften, seit diesen der städtische Antheil 1820 verkauft wurde 1). Die Gewinnung der Erze (besonders Kupfererze und Bleierze) geschieht wegen der festen Lagermasse durch Feuersetzen und Sprengarbeit, wozu jährlich gegen 4000 Malter (zu fast 25 Cubikfuß) Holz verbraucht werden. Außer den Erzen gewinnt man auch Brandstaub und Kupferrauch, einen mit Vitrioltheilen angeschwängerten sogenannten Altenmann. Der Bergbau beschäftigt gegen 200 Arbeiter und Aufseher. Die jährliche Gesamtproduction beträgt etwa

46,000	Scherben (zu $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ctnr. von 123 Pfd.)	Bleierze,		
17,000	"	"	"	Kupfererze,
4500	"	"	"	Kupferrauch,
8000	"	"	"	Brandstaub.

Die Erze sind im Ganzen sehr arm, indem durchschnittlich im Centner

die Kupfererze nur 4 Pfd. Kupfer und $\frac{3}{16}$ Loth Silber,

" Bleierze " 7 " Blei " $\frac{3}{8}$ " "

enthalten.

Die Rammelsbergischen Erze lassen wegen inniger Verbindung ihrer Theile keine solche mechanische Aufbereitung zu wie die Ober-

1) Ursprünglich war Bergbau und Hüttenbetrieb gewerkschaftlich. Wie beides allmählig in die Hände der Braunschweigischen Herzöge kam, erzählt S. G. F. Lohmann im Braunschw. Magazine von 1838, S. 256 flgd.

harzischen. Die Scheidung, so weit sie thunlich ist, geschieht größtentheils schon in der Grube, sonst auf dem Erzplatze. Dargestellt wird aus ihnen Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink, Schwefel, Vitriol von mancherlei Art, und Alaun. Wegen der Mannigfaltigkeit und Innigkeit des Erzgemenges ist der Hüttenproceß äußerst zusammengesetzt, das Product aber dennoch zum Theil nicht sehr rein. Es sind 3 Hütten vorhanden: die Juliusshütte bei Aistfeld, die Sophienhütte bei Langelshelm und die Frau=Marien=Saigerhütte zur Oker. Die Zugutemachung der Bleierze geschieht auf allen drei Hütten; die Verschmelzung der Kupfererze nur auf der letzteren, wo auch die Goldscheidung stattfindet. Das bei der Treibarbeit erfolgende Silber (güldisches Bleisilber) enthält nämlich eine geringe Menge Gold (1 Theil in 400 Theilen Silber oder in 5 Millionen Theilen Erz), welches seit 1832 durch Anwendung von Schwefelsäure abgetrennt wird. Bei Röstung der Blei- und Kupfererze wird Rohschwefel gewonnen, der auf der Juliusshütte zu gelbem Schwefel geläutert wird, wobei grauer Schwefel fällt. Von den Vitriolarten wird in der Vitriolsiederei zu Goslar der grüne (unreine Eisenvitriol) aus Kupferrauch, der blaue (mit Eisen verbundene Kupfervitriol) aus gerösteten Kupfererzen ¹⁾, und Salzburger Vitriol (Verbindung von Eisen- und Kupfervitriol); auf der Juliusshütte dagegen der (weiße) Zinkvitriol gewonnen. Aus der Kupferrauch=Mutterlauge stellt man Alaun dar.

Die Schwefelsäure=Fabrik zur Oker, welche auch etwas Glaubersalz bereitet, wurde 1840 angelegt ²⁾ und 1849/51 sehr erweitert und verbessert, indem namentlich statt der bis dahin angewandten Röstestöfen nach und nach 8 Rösteschachthöfen von der in England üblichen Art

1) Blauer Vitriol wird jetzt nicht bereitet.

2) Die Anregung dazu ging 1834 von dem Vitriolmeister Benedek in Goslar aus, und die Fabrik wurde nicht nur unter seiner Leitung, sondern auch, wengleich auf Kosten der Communion=Herrschaften angelegt, in Gemeinschaft mit ihm betrieben. Vom Reingewinn war ihm $\frac{1}{3}$ und seiner Witwe $\frac{1}{8}$ zugesichert. Nach seinem Tode ist 1846/47 seiner Witwe statt dieses Antheils eine feste jährliche Zahlung bewilligt.

und 3 große Bleikammern gebauet wurden. Von jetzt an können 9 bis 10,000 Ctr. Schwefelsäure zu 66° jährlich erzeugt werden, während früher nur 2000 bis 2500 Ctr., wovon ohnehin die Hälfte in unreiner Schwefelsäure bestand, producirt wurden. Ferner werden aus 100 Pfd. Kupfererz, statt früher 48 Pfd., jetzt $78\frac{9}{10}$ Pfd. Schwefelsäure gewonnen; und während die sonst übliche Haufenröstung nur 7,02 Procent Schwefel gab, giebt die Röstung in den Schachtofen 26,3 Procent; überdies aber werden dabei, weil sie ohne Brennmaterial geschieht, wöchentlich 11 fl gespart. In Goslar wird auch aus dem von den Rammelsberg'schen Gruben ablaufenden kupferhaltigen Wasser eine gelbe Farbe und Buddenschlamm gewonnen.

Die ganze Jahresproduction betrug im Durchschnitte von

	1814/25	1826/30	1831/35	1849
Gold	8 Mrf. 14 Lth.	11 Mrf.	10 Mrf. 6 Lth.	10 Mrf. 9 Lth.
Silber	3276 "	4192 "	3798 "	3700 "
Blei	4919 Ctr.	6163 Ctr.	6242 Ctr.	7303 Ctr.
Blötte	4209 "	5735 "	6114 "	2964 "
Kupfer	1884 "	2973 "	3875 "	4591 "
Zink	40 "	74 "	98 "	123 "
Schwefel	1480 "	1955 "	1710 "	1953 "
Bitriol	2225 "	3890 "	5058 "	8566 "
Alaun	105 "	63 "	343 "	151 "
Schwefelsäure	— "	— "	— "	6445 "
Blauberz ..	— "	— "	— "	226 "
Gelbe Farbe.	— "	— "	— "	140 "

Die Zahl der Aufseher und Arbeiter bei den Hütten und den damit verbundenen Werken beläuft sich gegen 230.

Die Betriebskosten beliefen sich in runden Summen

	um 1834	1849
bei dem Grubenbau auf	30,000 fl	27,000 fl
" den Schmelzhütten "	110,000 "	110,000 "
" der Goldscheidung "	700 "	360 "
" " Schwefelhütte "	800 "	800 "
" den Bitriolhütten "	2000 "	1400 "

Von den diesseitigen $\frac{4}{7}$ der Bergwerksproducte wird das Silber hier vermünzt; die übrigen Bergwaaren (mit Ausnahme des Alauns, den das Communion-Bergamt unmittelbar absetzt) werden von der Berghandlung vertrieben, die dafür — der Hauptsache nach im Jahre 1835 bestimmte — feste Preise zahlt, nämlich für den Centner Blei 3 ₰, Glätte 2 ₰ 18 ggr, Kupfer 24 ₰ 12 ggr, Zink 2 ₰ 18 ggr, Schwefel 2 ₰ 8 ggr, Vitriol nach Verschiedenheit der Sorten 15 ggr bis 2 ₰ 8 ggr.

Die höhern Preise, welche die Berghandlung beim Wiederverkauf erhält, bilden den Ueberschuß, welchen sie nach Abzug der Kosten an die Königliche General-Casse abliefern. Er ist bis zum Jahre 1850 in dem Gesamt-Ueberschusse, den die Berghandlung vom Verkaufe aller Ober- und Unterharzischen Bergwaaren hatte, mitenthaltend; in Folge der wegen Bezahlung der Oberharzischen Waaren seitdem getroffenen Anordnung wird er vom Jahre 1850/51 an abgefordert berechnet und ist für dieses Jahr zu 8000 ₰ veranschlagt.

Die Preise, welche die Berghandlung zahlt, erhält die Communion-Zehnt-Casse zu Goslar, welche — ähnlich wie bis auf die neueste Zeit die Zehnt-Casse zu Clausthal — gleichzeitig die General-Casse für die Communion-Verwaltung und die Special-Casse für den Rammelsbergischen Bergwerks- und Hütten-Haushalt ist. Ihre gesammten Einnahmen, die mit unbedeutender Ausnahme nur in den Productenpreisen bestehen, betragen

	1849	1850
rund.	217,000 ₰	209,000 ₰
die gesammten Ausgaben dagegen	168,000 "	166,000 "

so daß ein Ueberschuß von 49,000 ₰ 43,000 ₰ blieb, wovon $\frac{4}{7}$ den diesseitigen Antheil mit 28,000 " 25,000 " bildeten. Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung belief sich der Ueberschuß 1834/35, weil zum Theil der Werth der Producte mehrerer Jahre zur Casse kam, auf etwa 17,000 ₰, im Jahre 1835/36 aber auf 14,500 ₰.

II. Gittelder Eisenhütte.

Dem Theilungsrecessse zufolge (§§ 42, 43) befaßt die Communion außer dem Hohofen bei Gittelde (die Teichhütte) und dem Frischfeuer bei Badenhausen (Neuehütte) auch, unbeschadet der Landeshoheit, die dazu gehörigen in den einseitigen Gebieten belegenen Eisensteinsgruben innerhalb gewisser Grenzen des Iberges und des Gegenthals, so wie des Schweinsrückens, des Schwarzenberges und des Kopfs und Berges über dem Gegenthale. Der Eisensteins-Bergbau wird hauptsächlich am Iberge und zwar von Eigenthümern betrieben und ist eben so unregelmäßig als die Eisensteinsnester, auf denen er betrieben wird. Die gewonnenen Eisenminern bestehen vornämlich aus Spath- und Brauneisenstein, welcher ein stahlartiges Roheisen giebt, das sich zu Gußwaaren nicht, zur Darstellung von Stabeisen und Stahl aber vorzüglich eignet. Das Gitteldesche Stabeisen wird besonders zur Drahtseil-Fabrikation für den Harz-Bergbau (S. 136, Note 2) angewandt und zu Radbeschlägen, Hufeisen, Achsen und dergleichen sehr gesucht.

Die Roheisenproduction war schon früher und ist besonders seit 1824 in den einzelnen Jahren von sehr ungleichem Umfange gewesen, weil die zum Betriebe erforderlichen Kohlen, welche regelmäßig von beiden Communion-Herrschaften zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ geliefert werden müssen, nicht immer in der dem Bedürfnisse entsprechenden Menge erfolgen können. Es wurden z. B. erzeugt an Roheisen in runden Zahlen

1824... 10,200 Ctr.	1830... 16,000 Ctr.
1825... 3,200 "	1831... 2,200 "
1826... 13,000 "	1832... 11,000 "
1827... 2,000 "	1833... 925 "
1828... 14,000 "	1834... 14,500 "
1829... 500 "	1835... 8,500 " u. f. w.,

so daß fast regelmäßig abwechselnd in dem einen Jahre 11—16,000, in dem andren 1000 bis 2500 Centner dargestellt wurden. Dagegen war die Stabeisenproduction weit weniger schwankend und hielt sich in jener Periode jährlich zwischen 1500 und 2000 Centner. Das Roh-

eisen, welches nicht auf der Wittelder Hütte selbst verarbeitet wird, lassen die Communion-Herrschaften an ihre einseitigen Hütten abgeben.

Daß unter solchen Umständen die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Jahren ebenfalls sehr ungleich sein müssen, liegt auf der Hand. Wenn der Hohofen und das Frischfeuer in vollem Betriebe und die Eisenpreise einigermaßen günstig sind, so können jene zu 25 bis 30,000 fl , diese zu 20 bis 25,000 fl jährlich angeschlagen werden. Der Ueberschuß hat im Jahre 1849 gegen 10,000 fl und davon der diesseitige Antheil nahe an 6000 fl betragen; dagegen hat ersterer im Jahre 1850 sich nur auf 1750 fl belaufen.

III. Die Oferschen Fabriken.

Die Fabriken zur Ofer befaßen

- 1) einen Kupferhammer in sehr baufälligem und ungenügendem Zustande 1);
- 2) eine Messinghütte, zu welcher eine Gießhütte, zwei Walzhütten, eine Kesselhütte und eine Drahhütte gehören 2).

Seit einer Reihe von Jahren sind für diese Werke mehrere bedeutende Anlagen gemacht worden, namentlich ist seit 1847, außer dem Bau einer Wohnung für den zweiten Betriebsbeamten, der Neubau der zweiten Walzhütte mit den Glühöfen und drei neuen Walzenpaaren für verschiedene Zwecke, nebst einer Walz- und Kreisscheere, so wie ein Röhren- und Kettenzug ausgeführt worden. Die Kosten dafür haben jährlich gegen 7000 fl betragen und den Ertrag der Fabriken verzehrt, indem die jährlichen Brutto-Einnahmen etwa 86,000 bis 90,000 fl , die Ausgaben aber ungefähr eben so hoch gewesen sind. Im Jahre 1850 hat sich jedoch, nachdem die Bauten aufgehört haben, ein Ueberschuß von 2865 fl herausgestellt.

1) Derselbe lieferte 1849: 385 Centner Kessel, 576 Centner Bleche, und 84 Centner sonstige Waaren.

2) Dargestellt wurden 1849: 20 Centner Gußwaaren, 21 Centner Stückmessing, 234 Centner Laiton, 13 Centner Rollenmessing, 483 Centner Kessel, 623 Centner Draht, 1891 Centner Rollenblei.

Capitel 3.

Die Kohlenbergwerke.

Die Kohlenbergwerke des Kronguts sind theils Steinkohlen-, theils Braunkohlenwerke. Letztere sind unbedeutend, erstere dagegen nicht ohne Wichtigkeit sowohl für die Bewohner der Gegenden, in denen sie liegen, wo zum Theil andres Feuerungsmaterial selten ist, als auch wegen der Einnahme, die sie der General-Casse gewähren¹⁾.

Das Recht der Kohlengewinnung scheint in den alten Provinzen des Königreichs dem Herkommen nach immer als ein Ausfluß des Grundeigenthums betrachtet worden zu sein, wahrscheinlich weil, als der Begriff des Bergwerksregals sich ausbildete, Kohlen noch wenig geschätzt und gewonnen wurden. Zwar ward im Calenberg'schen einmal einem Privatmann eine Concession zum Kohlenbergbaue ertheilt; da dies aber mit der herrschenden Rechtslehre nicht übereinstimmte, so suchten die Rechtslehrer es als eine Ausnahme darzustellen, welche darin ihren Grund gehabt, daß die Kohlengewinnung auf klösterlichen Grundstücken habe geschehen sollen²⁾. Anders wird man dagegen das Verhältniß im Osnabrück'schen zu beurtheilen haben, wo die Kohlengewinnung von ältester Zeit her als Theil des Bergbaues und daher wie dieser überhaupt als Regal behandelt worden zu sein scheint³⁾.

1) Ob nicht diese Einnahme, nach Vereinigung Hannovers mit dem Zollvereine, sobald die abgabenfreie Ein- und Durchfuhr der Westphälischen und Märkischen Kohlen möglich ist, sich sehr vermindern werde, ist eine Frage, die von den Betheiligten verschieden beantwortet und deren Lösung mit Sicherheit erst die Erfahrung bringen wird. — Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 1849 bei den Werken am Osterwalde 370, am Deister 88, zu Rehburg 27, zu Borgloh 100, am Steinberge 10.

2) Strube, Rechtl. Ved. II. 77; vergl. Hagemann, Landwirthschaftsrecht § 140, und v. Berg, Beobachtungen II. 28.

3) Das Bergwerksregal in Bezug auf edle Metalle, welches auch im Osnabrück'schen schon im 12ten Jahrhundert vom Kaiser in Anspruch genommen war, wurde 1235 dem Bischöfe und der Kirche zu Osnabrück verliehen. Möser, Osnabr. Geschichte III. Urk. 168.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war dort die Feuerung mit Kohlen, welche wahrscheinlich in den Kirchspielen Borgloh und Desede gewonnen wurden, schon im Gebrauche; 1527 gab der Bischof den Schmieden zu Osnabrück gegen eine Geldabgabe zuerst auf 4 Jahre und nachher wiederholt die Concession, Kohlen auf der Kaltenbecke zu gewinnen. Im Kirchspiele Desede gewannen 1540 die Klöster Iburg und Desede auf landesherrliche Concession Kohlen; späterhin das erstere allein. 1604 verlich der Bischof seinem Drosten v. Cappel die Concession,

„im Amte Iburg (welches damals die nachmaligen beiden Aemter Osnabrück und Iburg umfaßte) in dessen Hoheit und gemeinen Marken Steinkohlen zu gewinnen und, wenn dieselben in Jemandes Wälden (d. h. Brechten, Privat-Grundstücken) zu finden, mit des Eigenthums Herrn Bewilligung nach Kohlenbergrecht zu verfolgen u. s. w., jedoch ohne daß Jemand muthwilliger Schaden zugefügt werde.“

Der Drost v. Cappel oder dessen Wittve überließ die auf 20 Jahre lautende Concession an die Osnabrückschen Schmiede, wodurch Streithändel entstanden, aus deren Verhandlungen sich ergibt, daß zu jener Zeit auch dem Fürstlichen Canzler eine ähnliche Concession ertheilt war, welche derselbe an Lübbert von Wendt zu Holtfeld übertragen hatte, der auf dem Letwenberge arbeiten ließ, und dabei gegen die Wittve v. Cappel Fürstlicher Seits geschützt ward. Zu diesen Concessionen hatte das Domcapitel seinen Consens gegeben, was beweiset, daß man dieselben nicht als bloße Nutzungsverträge, sondern als wichtige Regierungshandlungen ansah. Ein gewisser Theil der gewonnenen Kohlen mußte an den Landesherrn in recognitionem regaliae abgeliefert; aber auch dem Gutsherrn und Colon, auf deren Gründen etwa das Bergwerk betrieben wurde, mußte nicht nur für den Grund und Boden, sondern außerdem noch eine Vergütung gegeben werden. Hierbei berief man sich von allen Seiten auf die Regalität des Bergbaues und auf die bekannte Stelle des Sachsenspiegels, woraus die Regalität des Bergbaues abgeleitet zu werden pflegte. — Während

des 30jährigen Krieges scheint dieser Bergbau, dessen Betrieb verpachtet wurde, wieder versallen zu sein. Erst Bischof Ernst August II. nahm ihn wieder auf und ließ namentlich zu Lintorf auf Kohlen bauen. Das Borgloher Kohlenbergwerk wurde durch die von ihm angelegte Rothenfelder Saline gehoben, welche demselben einen früher fehlenden ausgedehnten Absatz verschaffte. Unbezweifelt fußte man dabei auf die Regalität, von der man auch ausging, als 1782 einer Gewerkschaft die Verleihung auf das Lintorfer Kohlenbergwerk ertheilt wurde, durch welche nach geläuterten Grundsätzen ein erbliches Recht an die Stelle der verderblichen temporären Concessionen gesetzt wurde. Allerding's stellte zu jener Zeit der zu Osnabrück geborne Helmstädter Professor Lodtmann auch für sein Heimathland den Satz auf, daß die Kohlengewinning kein Regal sei¹⁾, und das Kloster Desede verließ den auf seinen Wrechten wiederaufgenommenen Kohlenbruch 1794 an zwei Colonen zu Desede. Indeß wenn deren Arbeiten auch nicht gestört wurden, so erkannte die Regierung jene Verleihung doch auch nicht an und bestritt sie, als 1825 ein Andern in dieselbe eintreten wollte. Auch gab sie späterhin und noch in den letzten 3 Jahren ihrerseits ausdrückliche Concessionen. Abweichend hiervon beruht dagegen das Recht der Stadt Osnabrück, auf dem Piesberge Kohlen zu graben, nicht auf landesherrlicher Concession, sondern ist neben den ersterwähnten landesherrlichen Concessionen, wiewohl dieselben sich auch auf das Amt Osnabrück erstreckten und durch das Domcapitel genehmigt waren, von letzterem 1568 ausdrücklich anerkannt.

I. Die Steinkohlenwerke.

Sie liegen bis auf eins sämmtlich im Calenberg'schen: am Osterwalde (im Amte Coppentrügge, sonst Lauenstein) und an dessen nordwestlicher Fortsetzung, am Kesselberge bei Brunnighausen, Amtes Coppentrügge; ferner am Deister in den Aemtern Wennigsen und

1) Lodtmann, Delineatio jur. publ. Osnabrug. lib. III. c. V. § 35.

Lauenau; am Daberge im Amte Springe 1) und bei Rehburg. Jenes eine aber liegt bei Borgloh im Osnabrückschen Amte Dissen, sonst Ibürg.

Sie werden unmittelbar unter dem Finanz=Ministerium, von drei Vorständen (Bergmeistern) für die drei Hauptbezirke (Osterwald, am Deister und Borgloh) mit zwei nachgesetzten Betriebsbeamten und einigen nicht fest angestellten jüngeren Gehülften verwaltet. Für das Cassen= und Rechnungswesen sind drei besondere Beamte angestellt. Der Besoldungs=Etat ist 1852 festgestellt. Actenstücke XI. 4. S. 252, 924.

Die gesammte Förderung 2) beträgt jetzt jährlich über 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Cubikfuß Kohlen und kann nöthigenfalls noch ansehnlich gesteigert werden, besonders am Osterwalde, wo vor einigen Jahren der größte Theil der Elzer=Meiler (ehemals v. Brabed'schen) Felder angekauft ist, womit man den ausgedehnten und zweckmäßigen Betrieb der Osterwalder Werke gesichert hat, welcher besonders nach Vollendung der Südbahn wichtig und einträglich zu werden verspricht.

Von der ganzen Production und dem Ueberschusse für die Cassé (für 1851/52 zu 38,000 \mathfrak{R} und für 1852/53 zu 45,000 \mathfrak{R} veranschlagt) liefern die Werke

1) am Osterwalde . . .	45,4 Proc. der Kohlen,	42,1 Proc. des Geldes
2) " Deister	22,6 " " "	34,1 " " "
3) bei Borgloh	19,5 " " "	18,3 " " "
4) " Brunnighausen 9,2 " " "	4,4 " " "	
5) " Rehburg	3,3 " " "	1,1 " " "
	= 100 Proc.	= 100 Proc.

1) Im Amte Springe am Süntel, wo früher von einem Privatmaune auf Grund einer Regierungs=Concession Kohlenbergbau ohne Erfolg betrieben wurde, findet seit 1847, nachdem die Landesherrschaft das Bergbaurecht zurückerworben hat, ein Versuchsbau statt, welcher bis jetzt zwar von günstigen Ergebnissen nicht begleitet worden, aber doch nicht hoffnungslos ist. Von 1847/52 sind darauf etwa 9200 \mathfrak{R} verwandt, davon jedoch etwa 2200 \mathfrak{R} durch den Erlös aus gewonnenen Kohlen gedeckt.

2) Anlage 15; der Anschlag für 1852/53 geht auf 2.677.000 Cubikfuß. Actenstücke X. 4. S. 402.

Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung wurden die Ueberschüsse veranschlagt:

1) von den Werken am Deister zu	2,000 ₰
2) " " " " Osterwalde zu	5,000 "
3) " " " " bei Borgloh zu	8,000 "
	insgesammt zu 15,000 ₰.

Das Brünninghäuser Werk war damals noch aus der Zeit der Dranischen Herrschaft her verpachtet, und das Rehburger gab keine Ausbeute. Indes war der Anschlag doch noch für mehrere Jahre zu hoch, indem zuerst lediglich das Borgloher Werk einen Rein-Ertrag gab, und die Ueberschüsse nur betragen:

1834 ¹ / ₃₅	11,122 ₰
1835 ¹ / ₃₆	7,337 "
1836 ¹ / ₃₇	8,650 "

dann aber kamen sie

1837 ¹ / ₃₈ auf	17,012 "
1838 ¹ / ₃₉	17,948 "

und stiegen nun fortwährend bis

1848 ¹ / ₄₉ auf	32,700 "
1849 ¹ / ₅₀	36,600 "
1850 ¹ / ₅₁	36,300 "

Der Ertrag aller einzelnen Werke aber schritt nicht so stätig und noch weniger gleichförmig fort, was theils in Abnahme der Production, theils in zeitweiliger Vermehrung der Betriebskosten, z. B. für Anlage von Stollen, Wegen u. dergl. hauptsächlich seinen Grund hat, wie aus den folgenden Nachrichten über die Werke erhellen wird¹⁾.

I. Osterwalder Bergwerke.

Die Flöze des Osterwaldes setzen in einem Schieferthone auf, der mit Hastings-sandstein in unmittelbarer Verbindung steht. Von

¹⁾ Diese Nachrichten sind fast sämmtlich aus den anziehenden und belehrenden handschriftlichen Aufsätzen des Herrn Finanzrathes Stach entnommen, deren Benutzung dem Verfasser, wie er mit Dank erkennt, bereitwilligst gestattet wurde.

den bekannten 10 Flötzen sind 5 bauwürdig. Davon werden 2 im östlichen und 3 im westlichen (Hohenwarter) Reviere bebaut; doch ist eins der letzteren jetzt nicht im Betriebe.

Im östlichen Reviere ist das hangende Flötz 18", das nur theilweise bauwürdige f. g. liegende Flötz aber 15" mächtig; doch enthält jenes nur 14" und dieses nur 10" Kohlen. Der Abbau (Streibbau) ist durch geringe Haltbarkeit des Dachs, in Folge deren das Flötz nicht selten sehr zusammengedrückt wird, bedeutend erschwert.

Durch den Bau im westlichen Reviere sind die drei Flötze im Liegenden der eben genannten beiden Flötze aufgeschlossen. Das Oberflötz, 40" mächtig, besteht aus drei Kohlenbänken von 12, 5 und 6" Mächtigkeit. Die geringe Haltbarkeit des Dachs macht Pfeilerbau nöthig. Aus 1 Quadratlachter werden etwa 50 Balgen (125 Cubikfuß) Kohlen gewonnen. Das Mittelflötz, 4 L. unter dem vorigen, 20" mächtig, hat zwei Bänke, die aber nur 9 und 5" Kohlen halten. Die starke Zerklüftung des Dachs erfordert Verwahrung der Arbeitsräume mit Stempeln und daher viel Holzverbrauch. Das Unterflötz endlich, was nur Kohlen von geringer Güte führt, ist das, welches jetzt nicht im Betriebe steht.

Die Kohlenförderung betrug in runden Zahlen 1814: 62,000 Balgen (zu $2\frac{1}{2}$ Cubikfuß); 1816: 126,500 Balgen, stieg bis 1823 auf 190,000 Balgen, fiel dann bis 1826 auf 123,000 Balgen, hob sich bis 1830 wieder auf 168,000 Balgen, sank bis 1835 abermals auf 109,000 Balgen, stieg dann aber nach und nach, bis sie 1842 die größte Menge mit 460,000 Balgen erreichte, von der sie nachher nur wenig zurückgegangen ist (1847: 447,000 Balgen). Der Ueberschuß, welcher 1814 etwa 4000 R betrug, belief sich 1849 auf 23,000 R .

2. Werke am Kesselberge bei Brünnighausen.

Das jüngere Kohlengebirge der Wälderthon-Formation durchsetzt schräg in nordwestlicher Richtung den Osterwald, gewinnt aber erst in seiner westlichen Fortsetzung am südlichen Einhänge des Kesselberges mehr Mächtigkeit und erlangt seine größte Ausdehnung am

westlichen Einhänge des Kesselberges. Von den Flözen dieser Gruppe ist der bei weitem größere Theil noch nicht untersucht; von den bekannten sind nur zwei bauwürdig. Eins derselben ist das im Hangenden gelagerte Schelenholzer Flöz, dessen in den letztern Jahren versuchsweise wieder getriebener Bau jetzt eingestellt ist, weil die technischen und Absatz-Verhältnisse für denselben ungünstig waren. Dagegen läßt der Bergbau auf dem andren, dem liegenden oder Kesselberger Flöz, bessern Erfolg hoffen. Zwar ist dieses Flöz nicht nur durch eine fast beispiellose Zahl von Störungen getheilt und in den verschiedensten Richtungen verschoben, sondern auch durch eine Hauptverwerfung in zwei ziemlich weit von einander getrennte Abtheilungen geschieden. Auch haben sich, wie es scheint, alle Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Lagerungs-Verhältnisse bei einem Flöz-Bergbau stattfinden können, bei dem Betriebe am Kesselberge vereinigt. Allein während dieser sich bis zur neuesten Zeit auf den vorzugsweise unregelmäßig gelagerten Flöztheil (die hangende Abtheilung) vor der erwähnten Hauptverwerfung beschränkte, ist seit 1849 durch einen 180 Lachter langen Querschlag das verworfene Kohlenfeld hinter der Verwerfung wieder ausgerichtet, und hier zeigt dasselbe eine viel regelmächtigere Lagerung und eine größere Festigkeit des Dachgesteins, welche statt des in der hangenden Abtheilung erforderlichen kostspieligen Pfeilerbaues den vortheilhafteren Strebbau gestattet. Auch ist das Flöz auf bedeutende Ausdehnung ziemlich ruhig abgelagert und sichert dem Bergbaue lange Dauer. Es besteht aus drei Lagen, wovon die oberste 14 bis 16" reine Kohle, die zweite von gleicher Höhe aber nur mit Kohlenstreifen durchgezogenen Schiefer, und die unterste von 6" Mächtigkeit wieder reine Kohle enthält. Die sehr magere Kohle der obersten Lage muß durch die bitumenreiche der untersten Lage veredelt, und außerdem muß der eingelagerte Brandschiefer sorgfältig entfernt werden, um das Product verkäuflich zu machen. Es hat einen starken Wettbewerb der Stadt Münderschen Kohlen zu bestehen, welcher die Preise sehr drückt; doch hat seit dem Baue des Kohlenfeldes auf der liegenden Abtheilung der Absatz sich

ansehnlich vermehrt und verspricht, von jetzt durchschnittlich 80,000 Balgen auf 115,000 bis 120,000 Balgen sich zu heben. Hauptabnehmer ist die Weser-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Der Bergbau am Kesselberge war bis 1837 verpachtet; seitdem er auf Rechnung der General-Casse betrieben wird, hat er zwar sehr bedeutende Geldverwendungen in Anspruch genommen, ist aber auch auf einen günstigern Standpunct wie jemals vorher gebracht, steht jetzt vor einem ausgedehnten Kohlenfelde und ist mit allen Betriebs-Vorrichtungen, mit Abfuhrwegen u. s. w. gut versehen. Er steht unter Verwaltung der Osterwalder Administration und beschäftigt außer 1 Steiger 90 Arbeiter.

3. Die Werke am Deister.

Die der Wälderthon-Formation angehörigen Flötze sind den untern Gliedern des Hastingssandsteins eingelagert, welcher 300 bis 400 Fuß mächtig, in dicke Bänke abgefondert und in große Quader zerklüftet, 8 Flötze umschließt, von denen drei bauwürdig sind. Der herrschaftliche Bergbau findet an 5 Puncten statt: am Daberge bei Bölfen, Amts Springe, am Süerker Brinke über Wennigsen, am Bohlwege über Eggestorf, bei Hohenbostel, Amts Wennigsen, und bei Feggendorf, Amts Lauenau. Die vier ersteren liegen am nordöstlichen, letzteres am südwestlichen Abhange des Deisters.

Am Daberge war ein Flötz schon seit 1728 bekannt, dessen Abbau zu verschiedenen Zeiten mit vielen und langen Unterbrechungen und mit sehr wechselndem Erfolge bis 1830 versucht ist. Bald mußte derselbe wegen Mangels an bauwürdiger Kohle, bald wegen Wettermangels, bald wegen Verrückung, bald wegen Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Wassergewältigung aufgegeben werden. Im Jahre 1819 hatte man 2 Flötze an der Westseite des Daberges entdeckt. Nun ward eine Stollenrösche in der Grund, wo bis zum Jahre 1797 ein 300 Lachter langer Stollen ohne Erfolg getrieben war, angesetzt und nach Osten, in entgegengesetzter Richtung wie früher, fortgetrieben. Das liegende Flötz wurde bauwürdig gefunden, und es fand bis 1825 eine Förderung auf dem tiefern Flötze statt.

Sollte nun aber der Betrieb am Daberge nicht ganz aufgegeben werden, so blieb nichts übrig als die Anlage eines tiefern Stollens, der denn auch 9 Lachter unter dem ältern von 18²⁶/₂₉ in einer Länge von 173³/₄ Lachter getrieben wurde. Die damit getroffenen Flötze waren aber nicht bauwürdig. Dennoch fand eine mäßige Förderung auf dem ersten Flötze bis 1838 statt. Die Versuche auf dem zweiten (hängenden oder Daberger Haupt-) Flötze hatten noch weniger günstigen Erfolg. Als die nach Norden zu getriebene Grundstrecke eine Länge von 134 Lachter erreicht hatte, mußte wegen Wettermangels ein Lichtschacht von 18 Lachter Teufe niedergebracht werden, mit welchem 3 Flötze durchsunken wurden, die 18", 18" und 12" mächtig sind und von denen die beiden ersteren je 8" Kohlen halten. Nach Absinkung eines zweiten Lichtschachts wurde ein regelmäßiger Abbau des ersten und zweiten Flötzes (das dritte ist nicht bauwürdig) eingerichtet, welcher noch fortgeht und für den, bei einer jährlichen Förderung von 13—14,000 Balgen das aufgeschlossene Feld noch 8—10 Jahre hinreichen wird. Da indeß die Kohle höchst mittelmäßig ist, so wäre der Betrieb längst zum Erliegen gekommen, wenn nicht der Pächter der herrschaftlichen Kalksteinbrüche am Breitenholze contractlich verpflichtet wäre, seinen Kohlenbedarf für die dortige erpachtete (Egestorffsche) Ziegelei vom Daberge zu beziehen. Als diese in den Jahren 18⁴²/₄₇ stärker betrieben wurde, stieg der, früher höchstens 17,000 Balgen betragende Kohlenabsatz auf 22—23,000 Balgen, sank aber in den beiden folgenden Jahren und hat sich 18⁵⁰/₅₁ nur wenig gebessert¹⁾. Der Ueberschuß belief sich von 1814—1825 jährlich auf 1200 R , hörte dann ganz auf und hat die Summe von 1000 R nicht wieder erreicht.

Das Kohlenbergwerk am Süerßer Brinke wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts aufgenommen, beschränkte sich aber auf ein schwaches Flötz von 6—8" Mächtigkeit. Als um das Jahr 1817

¹⁾ Die Förderung betrug rund 1814: 15,000 Balgen, 1822: 8400 Balgen, 1830: 16,700 Balgen, 1833: 6460 Balgen, jetzt etwa 14,000 Balgen.

die Absatzgelegenheit sich mehrte, und einerseits jenes Flöz nur noch kurze Dauer versprach, andererseits aber sich ergab, daß ein Flöz, was auf dem Bröhn, einem benachbarten Berge, schon längere Zeit von einem Privatmanne gebauet wurde ¹⁾, sich auf das herrschaftliche Territorium erstreckte, so wurde im westlichen Grenzhale ein Stollen 1822 angefetzt und 1823 (mit 109½ Lachter Länge) vollendet. Das hierdurch angehauene Flöz ist 14" mächtig, nimmt auf der Südseite bis 8" ab, auf der Nordseite einige Zoll zu, und liefert eine backende Würfelkohle, welche, obwohl der Hohenbosteler nachstehend, doch zu den besten des Deisters gehört. Die Kohle vom liegenden Flöze ist sehr rein und sowohl zur Stuben- als zur Dampfkesselheizung geeignet; die vom hangenden Flöze aber führt erdige Theile und Schwefelkies. Das Feld, welches mit den jetzigen Vorrichtungen abgebaut werden kann, enthält etwa 400,000 Quadratlachter und, da 1 Quadratlachter ungefähr 70 Cubikfuß Kohlen giebt, ungefähr 14 Millionen Cubikfuß Kohlen, ist mithin bei einer jährlichen Förderung von 15,000 Balgen für etwa 100 Jahre ausreichend. Der Absatz, welcher in die Aemter Wennigsen und Calenberg und nach der Stadt Hannover stattfindet ²⁾, wird durch die von 1823/26 angelegte, etwa 1 Meile lange Kohlenstraße sehr erleichtert, deren erste (680 Ruthen lange) Abtheilung von Wennigsen bis zum Lichtenbergskopfe an jährlicher Unterhaltung etwa 1000 R kostet, die durch Weggeltel aufgebracht werden; deren zweite Abtheilung (bis zum Bergwerke) aber mit einem jährlichen Aufwande von 2—300 R aus der Bergwerks-Casse unterhalten wird. Die Kohlenförderung hat von 1814 bis 1829 zwischen 28,000 und 44,000 Balgen geschwankt; 1830

1) Joh. Egestorff, Vater des durch seine zahlreichen und großen Fabrik- und andern gewerblichen Anstalten (Salzwerk, Maschinenfabrik, Eisengießerei, Fabrik chemischer Producte, Zuckerraffinerie, Kalk- und Baustein-Brüche, Steinkohlenbergwerke u. s. w.) um die Industrie unsers Landes und besonders der Stadt Hannover und ihrer Umgegend sehr verdienten Commerzien-Commissairs Georg Egestorff.

2) Die Versuche, den Süerferbrinker Kohlen einen Absatz nach Peine und Braunschweig mittelst der Eisenbahn zu eröffnen, sind nicht gelungen.

betrug sie 80,000 Balgen, ging dann etwas zurück, stieg aber 1839 auf etwa 117,000 Balgen und 1845 auf 132,000 Balgen. Beim hangenden Baue sind seit 1843 keine Kohlen mehr verkauft. Nach dieser Zeit ist, da die Kohle hauptsächlich von Fabriken, Ziegeleien u. gebraucht wird und in Folge der Concurrenz andrer Werke, der Absatz (1850) bis auf 125,000 Himten gesunken, scheint sich aber jetzt wieder heben zu wollen.

Das Bergwerk am Bohlwege über Eggestorf bauet auf der Fortsetzung des Süerßerbrinker liegenden Flöztes. Es wurde 1845 aufgenommen, als die damaligen Absatzverhältnisse und die Anlage eines Weges von Eggestorf über den Deister in das Amt Lauenau dazu aufforderten. Der Stollen, welchen man 1845/46 trieb, traf bei 92 Lachter Länge das Flöz, welches 7—8" Kohlen, dann 2—3" Bergmittel und oben wieder 5—6" Kohlen führt. Das Dach ist Schieferthon und darüber liegt eine mächtige Sandsteinmasse, die zwei nicht bauwürdige Flözte von 3—4" Mächtigkeit führt. Die Kohle ist wie die Süerßerbrinker, nur ist die vom südlichen Flügel durch Oker gelblich gefärbt, was jedoch ihrer Güte nicht schadet. Die 1846 mit 3000 Balgen begonnene Förderung ist bis 1850 auf etwa 18,000 Balgen gestiegen. Auf weitere Ausdehnung des Betriebes wird erst nach Vollendung der Lauenauer Landstraße zu rechnen sein.

Gleichfalls eine Fortsetzung des Süerßerbrinker liegenden (Haupt-) Flöztes ist das, welches bei Hohenbostel in Angriff genommen ist. In einem über diesem Dorfe sich hinaufziehenden Thale — welchen Punct man wegen Nähe der Nenndorfer Chaussee wählte — wurde von Ende 1831/40 ein Stollen von 571½ Lachter Länge getrieben. Beim Anhiebe fand man das Flöz sehr regelmäßig, bald aber eine Berrückung, die dasselbe 15 Fuß saiger in die Höhe wirft, hinter welcher jedoch das Flöz durchaus ruhig abgelagert ist. Dasselbe hat einschließlic der Bergmittel 40" Mächtigkeit und besteht aus 3 Kohlenbänken, die 12, 9 und 8" mächtig sind. Das Hangende des Flöztes ist harter Sandstein, das Liegende Schieferthon, der aufquillt, wenn die Kohlen darüber abgebaut sind. Sehr starke

Wasserzugänge, zumal im Frühjahr und Herbst, erschweren die Förderung. Dem früheren Wettermangel ist 1845 durch Absinkung eines 45 Lachter tiefen Lichtschachtes abgeholfen. Die Kohle ist von vortrefflicher Beschaffenheit, die beste am Deister, sehr rein, brennt leicht, backt stark und giebt helles offenes Flammfeuer. Eine für den Absatz höchst wichtige 518 Ruthen lange treffliche Straße vom Bergwerke bis zur Nenndorfer Chaussee ist 1841/43 von der Bergwerks-Verwaltung erbauet und wird von dieser unterhalten, was jährlich 3—500 R kostet. Weggeld wird nicht erhoben. Der Absatz findet hauptsächlich in das Amt Blumenau, in die Voigteien Golttern und Gehrden des Amtes Wennigsen und nach Hannover statt, wo allein das Gaswerk jährlich 20—25,000 Balgen bezieht, da die Hohenbosteler Kohle zur Gasbereitung besser als die Schaumburger, und ein Zusatz von dieser letzteren dabei nur zur gleichzeitigen Darstellung von Cokes erforderlich ist ¹⁾. Eine Vermehrung des Absatzes in die benachbarte Kurhessische Grafschaft Schaumburg läßt sich nach Anschluß Hannovers an den Zollverein erwarten.

Die Förderung, mit welcher 1841 begonnen wurde und die damals 12,000 Balgen betrug, schon im nächsten Jahre aber auf das Doppelte sich hob, ist jetzt auf mehr als 100,000 Balgen gestiegen und noch immer im Wachsen.

Das Werk bei Feggendorf bauet auf dem oberen Theile des Hohenbosteler Flöztes, welches dort eine Mächtigkeit von 50' hat und aus 3 Bänken besteht, von denen die oberste 9—12", die zweite 8", die dritte 12" mächtig ist, und die mittlere Bank Schmiedekohlen enthält. Das bauwürdige Feld mißt 20,000 Quadratlachter und hält nach annähernder Schätzung 1½ Millionen Balgen Kohlen, also bei Förderung von 25,000 Balgen Vorrath für 60 Jahre. Für den im Ganzen einfachen Abbau liegt eine Schwierigkeit in dem starken Drucke des hangenden Gebirges auf das Flöz und die abgebauten Räume, in Folge zahlreicher Klüfte. Sehr nachtheilig ist auch eine

¹⁾ Diese Cokes gehen größtentheils nach dem Harze, oben S. 134.

Berrückung, die nicht nur das Flöz 3 Lachter in die Höhe wirft, und mit der Grundstrecke convergirend sich fortzieht, sondern auch die Kohle bis zur Unbauwürdigkeit verschlechtert. In weiterer Entfernung von der Berrückung wird jedoch die Kohle wieder besser.

Eine in den Jahren 1831 und 1832 begonnene Wegeanlage zur Verbindung des Bergwerks mit der Lauenau-Robenberger Landstraße ist damals nur bis 133 Ruthen Länge geführt, 1848 aber fortgesetzt, und wird bis zu dieser Landstraße noch 282 Ruthen Länge erhalten müssen. Zur Chauffirung der Landstraße hat die Bergwerks-Verwaltung einen Beitrag geleistet.

Die im Jahre 1832 mit 6400 Balgen anhebende Förderung betrug im folgenden Jahre fast 17,000 Balgen und stieg bis 1838 auf 22,000 Balgen, fiel dann bis 1845 auf 7800 Balgen und vermehrte sich seitdem (1850) wieder auf 12,500 Balgen. Schmiedekohlen sind fast nicht mehr da. Bei Hinderung des Absatzes in das Hessische Schaumburg geht derselbe fast nur noch in die westlichen Theile des Amtes Lauenau, wo besonders einige Ziegeleien (zu Altenhagen) in neuerer Zeit nicht unbedeutende Mengen bezogen haben.

4. Das Werk am Rehburger Berge.

Das Steinkohlenbergwerk am Rehburger Berge, einer isolirten Erhebung des Wälderthon-Gebirges, ist nur zum Theil Eigenthum des Domaniums, zum andren Theil Eigenthum des Klosters Loccum. Dieser letztere aber ist seit 1818 der Landesherrschaft auf 50 Jahre für jährlich 100 R Gold verpachtet. Es sind 2 Flöze vorhanden, von denen das liegende bebauet wird, was, wiewohl es nur 7' mächtig ist, doch mit Vortheil geschehen kann, da die Förderung wegen des festen Dachs, des sehr milden Sohlgesteins und sonstiger günstigen Umstände, verhältnißmäßig wohlfeil ist und die größtentheils gute (Bech-) Kohle zu angemessenen Preisen sich verwerthen läßt. Die Gesamtförderung beläuft sich auf 28—30,000 Balgen, wovon etwa $\frac{2}{5}$ Schmiede- und $\frac{3}{5}$ Brandkohlen sind. Der Absatz geht größtentheils nach der Weser ins Preukische, zum Uebrigen aber vor-

nämlich an benachbarte Ziegeleien und Branntweimbrennereien, so wie an das Bad zu Rehburg. Die Verwaltung wird seit 1849 unter der Administration der Werke am Deister durch einen Obersteiger geführt, und beschäftigt regelmäßig 24—28 Arbeiter. Nach dem Durchschnitte der letzten 4 Jahre haben jährlich die Einnahmen 3700—3900 R , die Ausgaben 3300—3400 R betragen, so daß ein Ueberschuß von 400—500 R geblieben ist.

5. Die Borgloher Werke.

Das Borgloher Kohlengebirge gehört zur Formation des Wälderthons; es erstreckt sich von Südost nach Nordwest, von Borgloh bis zum Osterberge bei Malbergen. Der 30 Lachter mächtige Wälderthons umschließt 4 mächtige Flöze, welche sämmtlich in Abbau stehen. Der Betrieb umfaßt 2 Reviere: am Strubberge und am Geersberge, von denen das erstere weit das wichtigste ist.

Am Strubberge werden alle 4 Flöze abgebaut:

1) Das oberste (Dickebank genannt) liefert die beste und meiste Kohle, aus 1 Quadratlachter 200 Cubikfuß. Außer in der Mitte sind die übrigen Theile von Schiefer und Schwefelkies durchzogen.

2) Die Schmalebank, $2\frac{1}{2}$ Lachter unter dem vorigen Flöz, hält 14" Kohlen; doch ist nur der mittlere Streifen frei von Schwefelkies. Ein Lachter giebt 100 Cubikfuß Kohlen. Im Jahre 1849 waren die Dicke- und Schmalebank höchstens noch auf 3 Jahre ausreichend; äußerst wichtig ist daher die damals gelungene Wiederausrichtung (Wiederauffindung) eines Theils jener Flöze auf dem Schachte Elster. Die Ausdehnung des dort aufgeschlossenen Kohlenfeldes beträgt 16,000 Quadratlachter und, da 1 Quadratlachter etwa 80 Cubikfuß Kohlen giebt, der ganze Vorrath 1,280,000 Balgen, wovon die Hälfte aus Schmiedekohlen, die Hälfte aus Brandkohlen besteht, und die von so guter Beschaffenheit sind, daß sie die Concurrnz mit den Westphälisch-Märkischen Kohlen bestehen können. Ein eben so großes Feld steht von der Schmalebank an, die aber erst noch durch einen 26 Lachter langen Querschlag gelöst werden muß.

3) Das 23 Lachter unter der Schmalebank liegende dritte Flöz, Oberbank, ist 40" und an einigen Stellen bis 1 Lachter mächtig, mit zwei Bergmitteln durchsetzt, mit vielem Schieferthon und Schwefeließ gemengt, und giebt zwar viele Kohlen (1 Quadratlachter 280 Cubikfuß), aber nur von geringer Güte. Endlich

4) die Unterbank, wieder $2\frac{1}{2}$ Lachter tiefer und 24" mächtig, liefert nächst der Dickebank die beste Kohle.

Der Abbau geschieht mittelst Pfeilerbaues; zur Wasserabführung dient der, mit allen Querschlägen fast 2000 Lachter lange Deseder Stollen, welcher auf dem Schachte Adolph Friedrich eine Teufe von 21 Lachter einbringt. Die Lösung der Werke in größerer Tiefe und die Aufschließung der Felder in ihrer Fortsetzung bis zum Osterberge soll der Malberger Stollen bewirken, welcher bis zum Strubberge 3220 Lachter erreichen und 7,7 Lachter unter dem Deseder Stollen einbringen wird. Daneben hat er die Bestimmung, eine Kohlenförderung im Dütethale oberhalb Desede zu eröffnen.

Im Reviere am Geersberge, wo die Gebirgsschichten mit denen am Strubberge übereinstimmen, werden nur die liegenden Flöze (Ober- und Unterbank) bebauet, da die hangenden durch Sprünge zu stark verworfen und zerrissen sind. Der Abbau ist dem am Strubberge gleich. Die Förderung geschieht durch einen 32 L. tiefen Förderschacht mittelst eines Pferdegöpels, wobei mit gutem Erfolge ein Albertsches Drahtseil angewandt wird¹⁾. Gelöst werden die Baue durch einen besonderen Stollen, der am nördlichen Fuße des Geersberges angesetzt ist.

Die Gegenflügel des Borgloher Flöztes im Lohn- und Haßberge sind durch Versuche aufgeschlossen. Die Auffuchung neuer Flöze in der Gegend von Borgloh ist, wenngleich man sich Erfolg davon versprechen darf, ausgesetzt, weil die jetzt schon aufgeschlossenen Kohlenfelder, mit Einschluß desjenigen über der Malberger Stollensohle, für

¹⁾ Siehe oben S. 136 Note 2 zu Nr. 15.

eine lange Reihe von Jahren den Bedarf decken werden, selbst wenn dieser auf das Vierfache des jetzigen Absatzes steigen sollte.

Das Borgloher Werk lieferte 1814 in runder Summe 188,800 Balgen; in den folgenden Jahren bis 1817 stieg die Förderung bis zu 241,800 Balgen, ging aber bis 1829, wo sie den niedrigsten Stand erreichte, auf 92,000 Balgen zurück, und hob sich von da an wieder, so daß sie jetzt etwa 182,000 Balgen beträgt. Der Geldüberschuß betrug 1814: 6500 ₰; 1817: 9600 ₰; 1829: 8200 ₰. Jetzt ist er nur zu 7000 ₰ veranschlagt, weil der Bau des Malberger Stollens schon seit einigen Jahren namhafte Verwendungen nöthig gemacht hat und noch eine Zeitlang erfordern wird.

II. Die Braunkohlenwerke.

Der Braunkohlenwerke werden zwei auf Rechnung der General-Casse betrieben, das eine am Steinberge im Rauffunger Walde, Amts Münden, und das andre im Weenzer Bruche bei Wallensen im Amte Lauenstein. Sie werden mehr aus volkswirthschaftlichen Rücksichten und in Hoffnung auf dereinstigen größeren Nutzen als wegen Gewinnes für die General-Casse betrieben; denn sie liefern keinen Ueberschuß. Das Werk am Steinberge fördert jährlich etwa 1250 bis 1300 Fuder zum Werthe von 1800 bis 1900 ₰, und beschäftigt 10 bis 12 Bergleute und eine gleiche Zahl anderer Arbeiter. Von dem Werke im Weenzer Bruche sind 1851 etwa 33,000 Balgen abgesetzt und 5 Arbeiter beschäftigt.

Um dieß letztere Werk nutzbringender zu machen, hat man die Gründung von Fabrik-Unternehmungen in dortiger Gegend zu fördern gesucht; auch ist wiederholt in Frage gekommen, ob es nicht vortheilhaft sein würde, dort die bei Lautenthal gewonnene Zinkblende zu Gute zu machen. Indes haben sich dagegen immer noch überwiegende Bedenken erhoben. Unter diesen Umständen ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Braunkohlenwerke sich bald und wesentlich heben werden.

Capitel 4.

Der Kalkberg bei Lüneburg.

Der Kalkbruch in dem kegelförmigen Gypsberge bei Lüneburg und die Bereitung von Kalk und Gypsmehl aus dem gewonnenen Materiale verschafft der General-Casse zwar einige Einnahme; doch wird der Betrieb nicht sowohl aus diesem Grunde, wie vielmehr hauptsächlich zur Beschäftigung der in der dortigen Kettenstrafanstalt verwahrten Sträflinge geführt¹⁾.

Er war bis Ende 1837 verpachtet. Es wurde ein Pachtgeld nach Zahl der gebrannten Oefen (zuletzt 770 R für jeden Ofen) und daneben ein Pachtgeld für die Gebäude, welches zuletzt 850 R betrug, entrichtet. Nach Abzug der Administrationskosten blieb für Einen Ofen der reine Ueberschuß etwa 650 R . Die Ueberschüsse für die General-Casse betragen in den Kalenderjahren

1835 7511 R

1836 8401 "

1837 9792 "

Als 1838 der Betrieb auf Rechnung der General-Casse beginnen sollte, berechnete man den reinen Ueberschuß von jedem Ofen auf 822 R und, unter Voraussetzung eines jährlichen Absatzes von 20 Oefen, auf überhaupt 16,400 R . Das Rechnungsjahr von 1838/39 entsprach ziemlich dieser Erwartung, indem es einen Ueberschuß von 14,434 R gab. Fast ganz so ist derselbe bis jetzt geblieben, da die bedeutende Steigerung in den Jahren 1842/46 nur der zeitweiligen starken Absatz=Vermehrung in Folge des Wiederaufbaues von Hamburg zuzuschreiben ist. Die Ueberschüsse betragen nämlich:

1842/43 20,429 R 1846/47 13,769 R

1843/44 19,773 " 1847/48 15,605 "

1844/45 23,628 " 1848/49 17,156 "

1845/46 24,161 " 1849/50 14,326 "

¹⁾ Warum die Einnahme vom Kalkberge als ständische Intrade behandelt wurde, s. bei Ubbelohde S. 312.

Die Hauptfabrikation besteht in Bereitung von gebranntem Gyps (Kalk); doch wird seit 1849, zum Theil in Folge eines ständischen Antrages¹⁾ und des Wunsches, mehr Sträflinge zu beschäftigen, auch rohes Gypsmehl dargestellt, was indeß wegen mangelnder Absatzgelegenheit nur in beschränkter Maße geschehen kann. Wenn es geschieht, so beschäftigt es überhaupt je 22 Mann.

Die Brutto-Einnahmen betragen (18 ^{50/51}) rund.....	33,400 ₰
„ Ausgaben.....	16,600 „

Der Ueberschuß..... 16,800 ₰.

Die jährliche Mehrausgabe lediglich wegen Beschäftigung von Sträflingen ist auf 500 bis 1300 ₰ anzuschlagen.

Abschnitt II.

Die Salinen.

Das Königreich Hannover ist reich an Salzquellen, von denen schon die früher bekannten nicht nur den Salzbedarf für das hiesige Land, sondern noch weit mehr zu liefern vermochten. Dazu sind nun in neuerer Zeit noch mehrere Quellen, die gesättigte Soole enthalten, erbohrt, namentlich bei Bornum, Amts Wennigsen (Egestorffshall), so wie bei Sülbeck in der Nähe der dortigen älteren Quelle; und ihre noch weitere Vermehrung läßt sich erwarten, wenn die Bohrversuche fortgesetzt werden. Dies wird aber voraussichtlich geschehen, weil die schon länger bekannten Quellen mit Ausnahme der Lüneburger keine gesättigte und theilweise nur schwache Soole haben, deren Versiedung zu kostbar ist, als daß das Erzeugniß den Wettbewerb des aus gesättigter Soole gewonnenen Salzes auf die Dauer mit Erfolg sollte bestehen können.

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1242.

Im Jahre 18^{48/49} waren 18 Salzwerke im Betriebe ¹⁾, von denen 9 im Calenberg'schen, 4 im Hildesheim'schen, 2 im Grubenhagenschen, 2 im Lüneburg'schen und 1 im Osnabrück'schen liegen. Funfzehn derselben sind Privatwerke ²⁾; drei gehören zum Krongute. Diesem stehen außerdem nicht nur noch jetzt Antheile an der gewerkschaftlichen Saline zu Lüneburg zu, sondern es gehörten ihm damals auch Antheile (etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Ganzen) des Salzwerkes zu Salzhemmendorf, so wie $\frac{1}{7}$ der Saline Juliusshall. Endlich hatte es derzeit auch die gewerkschaftliche Saline zu Salzberhelden in Pacht.

Die Production aller 18 Salinen in dem angegebenen Jahre betrug in runden Zahlen 517,300 Centner. Davon lieferten die Privat-Salinen . . . 428,800 Centner oder fast 83 Procent, „ Königl. Salinen ³⁾ . . . 88,500 „ „ reichlich 17 „

Abgesetzt wurden

	von den	im Inlande	im Auslande
Privat-Salinen	251,000 Ctr. od. 74 Proc.,	177,800 Ctr. od. 99,6 Proc.	
Königl. Salinen	87,800 „ „ 26 „	700 „ „ 0,4 „	
		<hr/>	
		= 338,800 Ctr. od. 65,5 Pr., 178,500 Ctr. od. 34,5 Proc.	

Die dem Krongute angehörigen drei Salzwerke sind Sülbeck, Sülze und Rothenfelde.

1) Im Königreiche; ein 19tes war das im Communion-Gebiete belegene am Schlusse des Jahres 1848 niedergelegte Salzwerk Juliusshall bei Harzburg, dessen schon oben beim Communion-Garze Erwähnung geschehen ist. Dagegen sind seitdem zwei in Lüneburg hinzugekommen, deren Zulässigkeit aber bestritten wird.

2) Unter dieser Zahl befindet sich auch das zum Altfürstlich-Braunschweig'schen Allodio gehörige Salzwerk Liebenhalle, dessen Ueberschüsse jetzt, nachdem die Schulden des Herzogs Friedrich Ulrich getilgt sind, von der Königlichen und Herzoglichen Linie bezogen werden. Die Rechtsverhältnisse dieses s. g. Allodiums sind höchst dunkel und einer Aufklärung sehr bedürftig.

3) Ohne Salzberhelden, welches den Privat-Salinen zugerechnet ist. Von 18^{44/33} betrug der Absatz der Saline Sülbeck, Rothenfelde und Sülze im Durchschnitt jährlich ziemlich genau 63.000 Centner (zu 100 Pfund).

1. Saline Sülbeck.

Dieses in der Nähe von Einbeck im gleichnamigen Amte belegene Salzwerk hatte sonst zwar eine große Menge, aber nur schwacher Soole, und würde die Concurrenz mit der dicht benachbarten, günstiger ausgestatteten gewerkschaftlichen Saline Salzderhelden schwer bestanden haben, wenn letztere nicht schon seit 1757 von der Landesherrschaft erpachtet und betrieben wäre. In der neuesten Zeit machten aber Aenderungen in den Verhältnissen eine Fortdauer dieses Zustandes unthunlich. Weniger lag der Grund darin, daß der zuletzt auf 30 Jahre geschlossene Pacht-Contract 1847 ablief, und bei dem geschwälerten Absatze und den gesunkenen Salzpreisen selbst unter übrigens unveränderten Umständen eine neue Einigung schwer zu erreichen gewesen wäre; vielmehr war der Hauptgrund die Auffindung eines mächtigen Steinsalzlagers, welches die herrschaftliche Salzwerks-Verwaltung zu Sülbeck dicht neben den bisherigen Soolbrunnen nach mehrjähriger ausdauernder Arbeit im Jahre 1849 in einer Tiefe von 1375 Fuß erbohrt hatte ¹⁾. Da aus demselben völlig gesättigte Soole in jeder beliebigen Menge gefördert werden kann, so mußte der Betrieb von Sülbeck wesentlich umgestaltet werden, und es würde nicht nur für die General-Casse unvortheilhaft, sondern auch für die Gewerkschaft der Saline Salzderhelden selbst nachtheilig gewesen sein, wenn man herrschaftlicher Seits dieses Salzwerk noch ferner hätte erpachten und betreiben wollen. Die neuen Einrichtungen, welche die Saline Sülbeck erhalten muß, sind noch nicht vollendet, aber auch aus andren Gründen läßt sich der Umfang, welchen ihre Production demnächst muthmaßlich gewinnen wird, noch nicht übersehen, weil darauf manche Umstände, namentlich die Erbauung der Hannover-Göttinger Eisenbahn (Südbahn) einwirken werden, deren Folgen noch nicht genau zu berechnen sind. Der jährliche Absatz betrug im Durchschnitte der Jahre

1) Die mit dem Rind'schen Bohrverfahren betriebenen Arbeiten wurden mit eben so viel Ausdauer als Geschick von dem Einfahrer Wetzel geleitet.

	bei Sülbeck	bei Salzderhelden
18 ¹⁴ / ₂₃	15,350 Ctr. zu 100 Pf. b.	12,300 Ctr.
18 ²⁴ / ₃₃	12,500 " " " "	10,250 "
18 ⁴⁸ / ₄₉	16,400 " " " "	15,000 "
Der Geld=Ueberschuß dagegen		
18 ¹⁴ / ₂₃	13,200 ₰ Cv.=Mze.	13,350 ₰ Cv.=Mze. 1)
18 ²⁴ / ₃₃	16,600 " " "	14,250 " "
18 ⁴⁸ / ₄₉	2,494 " Courant	1,408 " Courant

In dem Budget für 18⁵¹/₅₂ 2) ist für Sülbeck veranschlagt die Gesamtsomme der Production zu 18,000 Centnern,
 " Einnahmen " 13,000 ₰
 " Ausgaben " 9,400 "
 des Ueberschusses " 3,600 "
 Es beschäftigt 12 Arbeiter.

2. Saline Sülze.

Das in dem Lüneburgischen Amte Bergen belegene unbedeutende Salzwerk Sülze wird hauptsächlich zur Benutzung der ihm überwiesenen ausgedehnten Torfmoore, zu deren angemessenen Verwerthung sonst keine Gelegenheit ist, betrieben. Es beschäftigt 5 Arbeiter. Seine Production hat seit 1814 ziemlich gleichförmig alle Jahr zwischen 4000 und 5000 Centner betragen; zu einem größern Absatze findet sich keine Gelegenheit, da nordwärts die Lüneburger und südlich die Calenbergischen Salinen den Markt beschränken. Ob es rathsam sein werde, den Versuch zur Erbohrung reicherer Soole zu machen, ist zweifelhaft und muß sich erst bei Entwicklung der Verhältnisse des Salzhandels überhaupt und der Lüneburger Saline insbesondere ergeben. Der jährliche Ueberschuß, welcher 1814 noch etwa 4400 ₰ betrug, war um die Zeit der ersten Cassen-Vereinigung auf weniger als die Hälfte gesunken, bestand 18⁴⁸/₄₉ in 1000 ₰ und ist für 18⁵¹/₅₂ wieder eben so veranschlagt 3).

1) Ohne Absatz des Pachtgeldes von jährlich 5400 ₰ Gold.

2) Actenstücke XI. 2. S. 416.

3) Actenstücke XI. 2. S. 416.

3. Saline Rothenfelde.

Die von dem Dsnabrückischen Bischöfe Ernst August II. 1723 angelegte Saline Rothenfelde im Amte Dissen zu Jburg versiedet eine Soole, die in längst nicht gesättigtem Zustande an die Oberfläche kommt und daher gradirt wird, zu welchem Zwecke zwei Gradirhäuser vorhanden sind. Das neuere ist von 18^{17/22} gebaut und hat eine wesentliche Verbesserung des Salzwerkes zu Wege gebracht, indem es bewirkte, daß die Soole in dreifach stärkerem Gehalte versotten werden konnte, wodurch eine namhafte Kosten-Ersparung, besonders für Feuerung, erreicht ward¹⁾. Auch würde nun eine weit größere Menge Salz haben dargestellt werden können, wenn es nicht an Gelegenheit zum Absatze gefehlt hätte. Der Markt, zumal für den Verkauf im Auslande, beschränkte sich vielmehr, und man suchte daher den Markt im Inlande durch neue Einrichtungen zur Erleichterung des Absatzes zu sichern. Zu diesem Ende wurde das System des alleinigen Debits durch Factoreien für gleiche Preise im ganzen Landdrostei-Bezirk Dsnabrück eingeführt²⁾, welches bis 1850 bestanden hat, wo es wegen Freiebung des Handels mit inländischem Salze aufgegeben werden mußte³⁾. Auch wurde dadurch der bisherige Absatz ungefähr erhalten. Derselbe betrug 1814 etwa 41,000 Centner (zu 100 Pfd.), 1823, wo er am geringsten war, 36,300 Centner, und 1825 reichlich 45,000 Centner. In dieser Höhe hielt er sich mehrere Jahre hindurch bis zu und nach der ersten Cassen-Bereinigung⁴⁾. Später stieg er auf 65,000 Centner (18^{48/49}) und ist zu diesem Betrage

1) 1816 betrug der Kohlenverbrauch auf 1 Meter (200 Pfd.) $3\frac{3}{7}$ Ringel (zu 4₂ Cubikfuß) Kohlen; 1823 nur 1 Ringel.

2) Bekanntmachung der Landdrostei zu Dsnabrück vom 29. Septbr. 1824 (Gesetzsamml. Abth. III. S. 261) und vom 4. Juli 1836 (das. III. S. 75).

3) Actenstücke XI. 2. S. 418; s. auch unten S. 207.

4) Der Absatz betrug im Durchschnitte der 10 Jahre 18^{14/23} jährlich 42,800 Centner und von 18^{24/33} jährlich 45,600 Centner.

auch für 1850/51 veranschlagt¹⁾. In den Betriebs-Einrichtungen wurde Manches verbessert, unter andrem noch neuerlich durch Aufstellung einer Dampfmaschine zur Hebung der Soole aus dem Brunnen und auf das Gradirhaus eine ansehnliche Ersparung bewerkstelligt. Nichtsdestoweniger gingen in Folge des Sinkens der Salzpreise die Ueberschüsse — abgesehen auch von ihrer zeitweiligen starken Minderung während des neuen Gradirhaus-Baues — fortwährend zurück. Sie betragen 1814 über 50,000 ₰, 1824: 45,000 ₰, 1833: 40,000 ₰, 1848/49 nur noch 28,000 ₰²⁾. Die Arbeiterzahl beläuft sich gegen 50.

Uebrigens mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die Rothenfelder Soole, wegen ihrer außerordentlichen Heilkraft, zu Bädern vielfach benutzt wird, und wahrscheinlich noch weit mehr benutzt werden würde, wenn genügende Einrichtungen dazu vorhanden wären. Im Jahre 1850 empfahlen daher die Stände der Regierung die Begründung einer Soolbadeanstalt nach Möglichkeit, besonders durch unentgeltliche Abgabe von Soole und angemessene Unterstützung von Privat-Unternehmungen zu fördern, wozu die Regierung auch sich bereit erklärte³⁾. In Folge hiervon wird jetzt ein Badehaus auf Actien erbauet, was bis Mitte Sommer 1853 vollendet werden soll.

4. Die Saline zu Lüneburg.

Die gewerkschaftliche Saline zu Lüneburg wird für gemeinsame Rechnung aller Interessenten schon seit 1799 unter landesherrlicher Ober-Aufsicht von einer Salin-Direction, unter Mitwirkung einer, von den Hauptinteressenten ernannten Salin-Commission nach den im

1) Actenstücke XI. 2. S. 416.

	die Production	die Brutto-Einnahme	die Ausgabe
1814	41.000 Centner	95,000 ₰	45,000 ₰
1849	65,000 "	55,000 "	33,000 "

3) Actenstücke XI. 1. S. 1854 und XI. 2. S. 294.

Jahre 1848 getroffenen Vorschriften verwaltet. An dem Ertrage derselben hat das Krongut theils als Miteigenthümer, theils aus verschiedenen sonstigen Gründen Antheil.

1) Das Eigenthum des Salzwerts gehört den Pfannenherrn der 54 Sülzhäuser von je 4 Pfannen, überhaupt also 216 Pfannen, deren $42\frac{1}{8}$ auf den Antheil des Kronguts fallen, die meistens von eingezogenen Klöstern u. herrühren. Auf den verschiedenen Pfannen ruhen aus Schenkungen und sonstigen Titeln s. g. Chorusgefälle oder Chorusgüter (beständige Renten), deren es überhaupt 810 giebt, von welchen der Landesherrschaft $153\frac{10\frac{1}{4}}{12}$ zustehen. Sie zerfallen in freie und unfreie, so wie in leichte und schwere. Diese Unterscheidungen rühren daher, daß ein Theil der Choralisten in älterer Zeit von gewissen Schulden durch Abtrag sich befreiete, ein anderer Theil die Zahlung der Chorusgefälle in leichterer Münzsorte empfing. Sie sind noch jetzt auf die Theilung der Einkünfte von Einfluß. Der Unterschied zwischen frei und unfrei findet auch bei den Pfannen statt. Von den Antheilen des Kronguts sind nur Eine Pfanne und $30\frac{20}{24}$ Chor unfrei, und nur $24\frac{1}{4}$ Chore gehören zu den leichten. Bei Vertheilung der Ausbeute kommen etwa $\frac{2}{5}$ auf die Pfannen-Inhaber und $\frac{3}{5}$ auf die Choralisten. Die übrigen Einnahmen des Salin-Intrade-Registers sind jetzt nicht mehr von Erheblichkeit. Bis vor Kurzem gehörten dazu auch die Zinsen von dem Vermögen des im Jahre 1799 aufgehobenen Salz-Comtoirs, welches den Salzhandel besorgt hatte. Wegen eines Processes über das Eigenthum, den die Stadt Lüneburg erhob, war das gegen 145,000 R Cassen-Münze betragende Vermögen zinslich belegt, und ist, nachdem jener Rechtsstreit vor einigen Jahren vergleichsweise erledigt worden, jetzt unter den Interessenten vertheilt, wobei das Krongut für $\frac{10}{54}$ Antheile 23,623 R erhalten hat 1). Die Ausgaben des Salin-Intrade-Registers entsprechen fast durchgängig den Einnahmen, zum Beispiel für Chorus-

1) Actenstücke XI. 2. S. 839.

gefälle u. s. w. 1). Der Antheil des Kronguts betrug in runden Summen jährlich im Durchschnitte der Jahre

	1814/34	1835/48	1848
an den Einnahmen	29,500 ₰	19,800 ₰	18,750 ₰
„ „ Ausgaben	2,180 „	1,445 „	1,320 „
an dem Ueberschusse	27,320 ₰	17,355 ₰	17,430 ₰.

2) Außer den durch das Salin=Intrade=Register laufenden Einnahmen bezieht das Krongut noch einige Einkünfte von der Lüneburger Saline, die theils in die Lüneur Amts=Casse fließen, theils unmittelbar an die General=Casse gezahlt werden. Jene betragen jährlich 3914 ₰ 2 ggr 9 d, diese hingegen 575 ₰ 14 ggr 8 d. Unter den erstern sind die erheblichsten für den Sülzzoll, für Küchensalz und das annuum principis wohl als altfürstliche Einkünfte zu betrachten, wogegen die übrigen in höchst verschiedenartigen Verhältnissen ihre Entstehung haben.

Die Rein=Einnahmen von den Salinen für die General=Casse haben jährlich betragen

von 1814/23	108,500 ₰	Ev.=Mze.	1839/40	70,100 ₰	Cour.
„ 1834/35	76,900 „	Cour.	1848/49	51,100 „	„
„ 1837/38	81,950 „	„	1849/50	47,900 „	„

Der Grund liegt nicht in Verminderung des Absatzes, denn dieser ist von 1814 bis 1848 bei den Salinen Sülbeck, Rothenfelde und Sülze von 100 auf 136 gestiegen, vielmehr liegt er darin, daß theils die Salinen Salzderhelden, Salzhemmendorf und Julius hall, welche in den frühern Perioden Ueberschüsse lieferten, späterhin solchen nicht mehr gaben und nach und nach ganz ausgefallen sind, theils daß die Lüneburger Einnahmen sich bedeutend vermindert haben. Der haupt=

1) Als außerordentliche Ausgabe wurde daraus die Hälfte des Schadens, welcher aus der beim Salzwerke betriebenen Soolbadeanstalt bis 1839 erwachsen war, bestritten.

fächlichste Grund, der aber freilich auf die eben berührten Verhältnisse auch wesentlich eingewirkt hat, ist in dem Sinken der Salzpreise zu suchen. Es kostete nämlich der Centner von 100 Rth. in Courant, abgerundet, auf der Saline

	1815	1832	1848
Sülbeck	2 Rth 2 ggr 10 Sch	1 Rth 17 ggr 3 Sch	1 Rth — ggr — Sch ¹⁾
Rothensfelde	2 " 1 " 10 "	2 " 1 " 10 "	1 " 6 " — "
Sülze	2 " 7 " — "	1 " 6 " 6 "	1 " — " — " ³⁾

Im Jahre 1851/52 betrug der Preis nur: in Sülbeck 15 bis 18 ggr nebst einem Natural-Rabatt von 4 bis 8 Procent, in Rothensfelde 1 Rth 4 ggr und jenseits Fürstenau 1 Rth 2 ggr; dagegen war er in Sülze 1 Rth geblieben, jedoch mit Rabatt-Verwilligung von 10—30 Proc.

Diese Preis-Erniedrigung ist bis 1850 theils in Folge der Produktionskosten-Ermäßigung, theils und besonders in Folge des außerordentlich verstärkten Mitbewerbes der Privat-Salinen eingetreten. Nach jener Zeit hat darauf auch noch die (außer vorerst im Fürstenthume Lüneburg) seit dem 1. Juli 1850 eingeführte Freiheit des Verkehrs mit inländischem Salze eingewirkt⁴⁾. Bis dahin hatte die Lüneburger Saline ein Recht zum alleinigen Salzhandel nicht nur im Fürstenthume Lüneburg (abgesehen von einigen Beschränkungen durch die Saline Sülze und im südöstlichen Theile des Fürstenthums) behauptet, sondern auch dasselbe in den Graffschaften Hoya und Diepholz in Anspruch genommen, wengleich in neuerer Zeit nicht mehr geltend machen können. Außerdem stand ihr vermöge einer Verordnung von 1748 jenes Recht im Landdrostei-Bezirk Stade zu,

1) Dazu 1848 noch 4 bis 20 Procent Rabatt.

2) 1836 wurde der Preis auf 1 Rth 17 ggr herabgesetzt. Bekanntmachung vom 4. Juli (Gesetzsamml. von 1836, Abth. III. S. 75.)

3) Dazu 10 bis 20 Procent Rabatt.

4) Gesetz vom 22. Juni 1850. Actenstücke XI. 1. S. 342 und 1767. — Stände beantragten, das wegen des Anspruchs der Lüneburger Saline auf alleinigen Salzhandel entgegenstehende Hinderniß durch Unterhandlung und eventuell durch Entschädigung zu beseitigen.

und daneben war ihr in Ostfriesland, wo Regalität des Salzhandels galt, ein gleiches Recht von der Landesherrschaft gegen Zahlung einer Recognition überlassen¹⁾. Endlich im Landdrostei-Bezirk Osnabrück war ein Monopol der Saline Rothenfelde jedenfalls factisch geübt. Auf ständischen Antrag²⁾ ward dies aufgegeben, die Verordnung von 1748 außer Kraft gesetzt und die Regalität in Ostfriesland aufgehoben. Als Folge hiervon mußte auch, wie schon oben erwähnt ward, eine völlig veränderte Einrichtung hinsichtlich des Salzhandels der Saline Rothenfelde getroffen werden, wobei zwar die bisherigen Transportkosten erspart, aber neue sonstige Handlungs-Ausgaben erforderlich wurden³⁾. Die Maßregeln haben sich als zweckmäßig bewährt und der Ausfall am Gewinn ist nicht so groß geworden, wie man vorher fürchten zu müssen glaubte⁴⁾.

Um übrigens den großen Salzreichtum des Königreichs, der als Kochsalz längst nicht verbraucht werden kann, nutzbarer zu machen und namentlich die bis jetzt äußerst beschränkte Verwendung des Salzes zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken möglichst zu erleichtern, ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1850 alles zu diesen Zwecken bestimmte inländische Salz von der Salzsteuer befreit worden⁵⁾. Indeß hat sich die Hoffnung einer starken Vermehrung des Verbrauchs, namentlich zur Soda-Fabrikation, bis jetzt nicht erfüllt, dagegen ist eine solche wohl nicht ohne Grund nach der Vereinigung Hannovers

1) Für die Last (4200 Pfund) 8 fl. . Dadurch bezog die General-Casse im Durchschnitte von 18^{38/48} jährlich 5575 fl. , 18^{48/49}: 6650 fl. . Der jährliche reine Gewinn der Saline von 18^{38/48} war 6275 fl. ; davon betrug der Antheil des Domaniums als Mitinteressenten der Saline etwa 1250 fl. . Actenstücke XI. 1. S. 342.

2) Actenstücke XI. 1. 1023.

3) Actenstücke XI. 2. S. 417, 418.

4) Der Salzabsatz von Rothenfelde und die Einnahmen dafür haben betragen:

1849	62,140 Centner und	79,274 fl.
1850	63,768 " "	73,479 "
1851	75,251 " "	87,695 "

5) Actenstücke X 1. S. 695 und XI. 1. S. 1183.

mit dem Zollvereine zu erwarten, da die jetzige Eingangsteuer für Soda nur 6 ggr, der künftige Eingangszoll aber 1 ₰ beträgt.

Die Dienst-Einnahmen der Königlichen Salin-Betriebsbeamten sind 1851 neu bestimmt; doch hat dies noch nicht definitiv geschehen können, weil der Umfang des Betriebes der Königlichen Salinen und folgetweise das Bedürfniß an Arbeitskräften und der dauernd erforderliche Gehaltsbetrag sich noch nicht übersehen läßt 1).

1) Actenstücke XI. 2. S. 419.

Dritte Abtheilung.

Wasserzoll = und Schiffahrts = Gefälle.

Unter dieser Bezeichnung werden jetzt noch die Einnahmen vom

- 1) Brunshäuser oder Stader Zoll an der Unterelbe,
- 2) die Oberelbeschen Flußzölle,
- 3) die Weserzölle,
- 4) der Seezoll, und
- 5) das Lastengeld, welches in den Ostfriesischen Häfen erhoben wird, berechnet.

Sonst gehörten dazu auch verschiedene andre Zollgefälle, die theils durch die Verordnung über die veränderte Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825 aufgehoben sind, wie namentlich die Aller-, Leine-, Luhe- und Ostezölle, der Zoll zu Münden für den diesen Ort berührenden Verkehr auf der Weser, Berra und Fulda u. s. w. 1), theils für jetzt, soweit sie noch bestehen geblieben sind, nicht gehoben werden. Zu diesen suspendirten Wasserzöllen gehört der Emszoll und der Wümmeszoll. Endlich wurden bis 18^{50/51} unter den Schiffahrts-Abgaben auch 7000 Fl. Holländisch berechnet, welche vertragsmäßig die Königlich Niederländische Regierung als Beitrag zu den Kosten der Seebeleuchtung auf der Ostfriesischen Insel Borkum zahlt und die jetzt unter den unmittelbaren Einnahmen der Königl. General-Casse ihre Stelle erhalten haben 2).

1) Ein Verzeichniß der aufgehobenen Zollgefälle enthält Anlage B. zur cit. Verordnung von 1825, womit jedoch zu vergleichen Actenstücke II. 6. S. 508.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1201. Die Hafengelder für Benutzung des Harlehen, Staatshaushalt. I.

Die Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle sind Einnahmen des Kronguts. Ihre Verwaltung stand bis 1823 unter der Rent-Cammer, von da an bis 1835 unter einer besondern Oberzoll-Direction und den dieser untergebenen Zoll-Directionen; als aber in Folge der Steuer-Vereinigung mit Braunschweig die Landzölle mit den neuen Grenzabgaben verschmolzen und die besondern Zollbehörden aufgehoben wurden, ward die Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrts-Gefälle an die neugebildete General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle verwiesen, und wie auch diese bei Herstellung der Cassen-Trennung und des Schatz-Collegiums wieder beseitigt wurde, trat an ihre Stelle zur Verwaltung der Wasserzölle an Elbe und Weser eine General-Direction der Wasserzölle, als Abtheilung des damals errichteten Obersteuer-Collegiums 1). Die übrigen Wasserzölle und Schifffahrts-Gefälle dagegen wurden als Zubehör der Landzölle betrachtet und blieben daher wie diese letztern mit den Grenzsteuern vereinigt. Dies beruhet darauf, daß schon zur Zeit der Steuer-Vereinigung mit Braunschweig auf Grund der Zoll-Verordnung vom 9. September 1825 die Ems-, Jeezel- und Wümmezölle nur als Durchgangs-Abgaben erhoben, die Ostfriesischen Schifffahrts-Gefälle aber als zusammenhangend mit dem Emszolle behandelt wurden. Unter den Einnahmen der Königlichen General-Casse von Wasserzöllen sind daher in den Jahren 1834/50 nur die Einnahmen von dem Brunshäuser, den Oberelbeschen und den Weserzöllen zu verstehen; erst im Budget für 1850/51 sind sämmtliche in die General-Casse fließende Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle, mit Ausschluß jedoch der hierher nicht gehörenden vorhin erwähnten 7000 Fl. Holländisch, wieder unter Einer Rubrik berechnet 2). Eine Folge des früheren Verhältnisses ist noch darin stehen geblieben, daß die Besol-

burger Hafens fließen in die dortige Hafen-Casse und werden zur Unterhaltung des Hafens verwendet. Actenstücke XI. 2. S. 279. 1203.

1) Verordnung vom 30. Juni 1841.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1201.

zung eines Angestellten bei der General-Direction der indirecten Abgaben und die Remunerationen, welche die Subalternen dieser Behörde für Wahrnehmung der Wasserzollfachen erhalten, aus den Wasserzoll-Cassen gezahlt werden 1).

Für die Wasserzoll-Verwaltung bestehen jetzt noch

- 1) das Elbzoll-Amt zu Brunshausen, welches theils das dortige Hauptcomtoir, theils das Controle-Comtoir zu Hamburg mit der Hauptcasse daselbst und der Nebencasse zu Harburg begreift;
- 2) die Elbzoll-Aemter zu Bleckede und Schnakenburg, so wie das mit Dänemark und Mecklenburg gemeinschaftliche Elbzoll-Commissariat zu Wittenberge;
- 3) die Weserzoll-Aemter zu Drehe und Hameln mit der Weserzoll-Controle zu Münden.

Das jetzt nicht besetzte Zollamt zu Hitzacker ist durch die Elbschifffahrtsacte Hannover vorbehalten; auch sind die früheren Weserzoll-Aemter zur Lauenförde und Stolzenau nur einstweilen eingezogen. Die in Gemäßheit der Vertrags-Bestimmungen angeordneten Wasserzoll-Gerichte sind, als unverträglich mit der neuen Gerichts-Organisation, durch das Gesetz vom 4. Mai 1852 aufgehoben.

Die Wasserzoll-Verwaltung und insbesondere die Verwaltung des Brunshäuser Zolls wird ihrer Beschaffenheit nach kaum jemals so einfach und wohlfeil als eine andre ähnliche Verwaltung sein können, indeß ist sie doch wohl kostspieliger als nothwendig. Die gegen andre Dienstzweige unverhältnißmäßige Höhe der Besoldungen der Wasserzoll-Beamten gab daher 1850 den Ständen Anlaß, die Regierung um Vorlegung eines neuen Besoldungs-Etats zu ersuchen; doch standen sie vorerst davon wieder ab, als die Regierung ihnen die Gründe, weshalb solches für jetzt nicht zweckmäßig sein würde, mittheilte und zugleich die Anzeige machte, daß sie der von Ständen ertheilten Ermächtigung gemäß nicht nur eine zweckmäßige Vereinfachung der Weserzoll-Verwaltung und eine Ermäßigung der Besoldun-

1) Actenstücke XI. 2. S. 423.

gen zum jährlichen Belaufe von etwa 2550 R schon habe eintreten lassen, sondern auch eine weitere Ersparung bei eintretenden Erledigungsfällen noch beabsichtige ¹⁾.

Die Ueberschüsse der Wasserzölle (an Elbe und Weser) haben betragen

18 ³⁴ / ₃₅	388,863 R	4 <i>gr</i>	2 <i>δ</i>
18 ³⁵ / ₃₆	406,509 "	23 "	2 "
18 ³⁶ / ₃₇	432,249 "	5 "	5 "
18 ³⁷ / ₃₈	478,340 "	1 "	9 "
18 ³⁸ / ₃₉	551,826 "	19 "	— " ²⁾
18 ³⁹ / ₄₀	542,065 "	11 "	5 "
18 ⁴⁰ / ₄₁	514,377 "	9 "	8 "
18 ⁴¹ / ₄₂	631,733 "	23 "	7 "
18 ⁴² / ₄₃	557,905 "	19 "	10 "
18 ⁴³ / ₄₄	559,108 "	11 "	4 "
18 ⁴⁴ / ₄₅	540,816 "	23 "	6 "
18 ⁴⁵ / ₄₆	502,333 "	6 "	11 "
18 ⁴⁶ / ₄₇	415,194 "	3 "	1 " ³⁾
18 ⁴⁷ / ₄₈	377,041 "	17 "	2 "
18 ⁴⁸ / ₄₉	337,264 "	20 "	2 "
18 ⁴⁹ / ₅₀	383,795 "	10 "	9 "
18 ⁵⁰ / ₅₁	328,056 "	6 "	11 "

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1854 und XI. 2. S. 294, 1186.

²⁾ Bei der Cassen-Trennung im Jahre 1840 wollte die Regierung die Einnahmen von den Wasserzöllen der Königlichen General-Casse nur zu 400,000 R anrechnen; die Stände fanden diesen Anschlag zu gering, setzten ihn aber doch nur auf 430,000 R , weil der sehr hohe Ertrag von 18³⁸/₃₉ nur durch ganz außerordentliche Getreide-Ausfuhr bewirkt sein sollte. Hierdurch erhielt die Königliche Cassen in der 6jährigen Periode von 18⁴¹/₄₇, für welche die erstmalige Einnahmen- und Ausgaben-Vertheilung festgesetzt war, an Einnahmen 627,000 R oder jährlich 104,000 R mehr, als sie nach den übernommenen Ausgaben erhalten sollte.

³⁾ Das Sinken der Einnahme im Jahre 18⁴⁶/₄₇ rührt vornämlich von dem ungewöhnlich niedrigen Wasserstande des Jahres 1846 her, in den späteren Jahren von der Abnahme des Schifffahrts-Verkehrs, in Folge der Unruhen,

Die Brutto-Einnahmen waren in den Jahren 18^{35/36} und 18^{49/50} fast ganz gleich, nämlich 448,850 und 448,064 ₰; dagegen betrug die Ausgaben der Wasserzoll-Cassen in dem ersteren Jahre 9,4, im letzteren 14,3 Procent des Roh-Ertrages, nämlich:

	18 ^{35/36}	18 ^{49/50}
Besoldungen	26,950 ₰	36,900 ₰
Zollabfindungen	760 "	7,000 "
Remissionen und Restitutionen	4,630 "	920 "
Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben, Bau- und sonstige Kosten	10,000 "	19,450 "
	<u>42,340 ₰</u>	<u>64,270 ₰</u>

Das Nähere wird sich bei den einzelnen Zöllen ergeben.

Die unter den indirecten Abgaben (also von 18^{41/49} unter den Einnahmen der General-Steuer-Casse) berechneten Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle haben nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten 1) betragen:

18 ^{41/42}	12,010 ₰	20 ggr	7 s
18 ^{42/43}	8,518 "	20 "	5 "
18 ^{43/44}	17,876 "	10 "	5 "
18 ^{44/45}	13,412 "	12 "	3 "
18 ^{45/46}	14,371 "	8 "	8 "
18 ^{46/47}	13,436 "	14 "	3 "
18 ^{47/48}	12,639 "	10 "	7 "
18 ^{48/49}	13,483 "	18 "	11 "
18 ^{49/50}	15,541 "	20 "	11 "
18 ^{50/51}	6,024 "	22 "	11 "

Nach sehr bedeutender Herabsetzung der Ostfriesischen Schifffahrts-Gefälle, nach Suspension des Emßzolls und nach Ausschreibung des

des Krieges und der Concurrenz der Eisenbahnen, so wie von Ermäßigung der Elbzölle im Jahre 1848.

1) Diese Ausgaben haben von 18^{41/44} jährlich 800 bis 1250 ₰, später 300 bis 400 ₰ betragen.

Niederländischen Beitrags zu den Seebeleuchtungs-Kosten sind sie jetzt nur noch auf etwa 4250 ₰ jährlich zu veranschlagen ¹⁾, nämlich das Ostfriesische Lastengeld zu 3400 ₰ und der Seekegelzoll zu 850 ₰.

1. Der Brunshäuser Zoll ²⁾.

Die langen und unangenehmen Streitigkeiten über den Brunshäuser Zoll, über seine Rechtmäßigkeit, seine Eigenschaft als See- oder Flußzoll, den Tarif u. s. w. wurden endlich durch den bei Gelegenheit der zweiten Revision der Elbschifffahrtsacte zu Dresden am 13. April 1844 zwischen den Elbuferstaaten geschlossenen Vertrag, so wie durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag der hiesigen mit der Großbritannischen Regierung vom 22. Juli 1844 gütlich zu allseitigem Vortheile geschlichtet ³⁾. Hannover verlor zwar, wenn auch nicht ganz so viel als gefürchtet war, an seiner bisherigen Einnahme, gewann dagegen Anerkennung und Sicherung dieser wichtigen Einnahme-Quelle; die übrigen Staaten aber erreichten das wichtige vertragsmäßige Recht, die Verhältnisse des Brunshäuser Zolls in Zukunft in derselben Art und Form wie diejenigen der Oberelbeschen Zölle zur Erörterung zu ziehen, ferner eine klare und billige Feststellung, zum Theil auch ansehnliche Ermäßigung des Tarifs, Erleichterungen bei der Zollerhebung und Controle u. s. w. Nach dem mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit getretenen neuen Reglement wird statt aller bisherigen Geld- und Natural-Abgaben, wor sie auch bezogen haben mag (K. Zoll, K. Schiffszoll, Ruderzoll der Stadt Stade und mehrerer anderer) ein einziger mäßiger Gewichtszoll von allen, nicht etwa besonders befreieten Waaren erhoben, welche aus der Nordsee kommend bei der Auffahrt die Zolllinie bei Brunshausen

¹⁾ Actenstücke XI. 4. S. 411.

²⁾ Geschichtliches in Rau und Hanssen Archiv. Neue Folge III. S. 275.

³⁾ Gesetzsammf. von 1844, Abth. I. S. 177 und 313. Actenstücke VIII. 3. S. 925.

passiren 1). Die aus einem Privilegio von 1189 herstammende Zollfreiheit des Hamburgischen Bürgerguts in Hamburgischen Bürgerschiffen ist aufrecht erhalten und daneben noch einigen andren Gütern aus oder nach gewissen Bestimmungsorten, so wie mehreren Waaren überhaupt Zollfreiheit zugestanden. Die an sich niedrigen Tariffätze (2 Pf. bis 6 Ggr. für 100 Pfd.) sind außerdem bei mehreren Positionen zu Gunsten der Schiffe und Waaren nicht nur aller Deutschen, sondern auch mehrerer andren Staaten ermäßigt 2). Endlich ist noch auf ständischen Antrag seit August 1850 allen aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Gütern bis auf Weiteres Zollfreiheit bewilligt worden 3).

Die Ueberschüsse des Brunshäuser Zolls haben betragen

1834/35	153,285 ₰	1842/43	238,601 ₰
1835/36	158,792 "	1843/44	229,718 "
1836/37	166,213 "	1844/45	193,158 "
1837/38	189,343 "	1845/46	142,654 "
1838/39	201,875 "	1846/47	119,251 "
1839/40	206,407 "	1847/48	140,231 "
1840/41	188,500 "	1848/49	102,714 "
1841/42	250,040 "	1849/50	180,657 "

Es betragen

die Brutto-Einnahmen

die Ausgaben

1834/35	175,731 ₰	22,445 ₰
1843/44	255,490 "	25,771 "
1845/46	187,938 "	45,284 "
1849/50	221,101 "	40,414 "

Von 1834/35 bis 1845/46 ist nämlich die Gesamtsumme der

1) Nur wenn die Zoll-Verwaltung auf Verlangen der Schiffer Boot und Mannschaft zur Hülfe stellt, muß dafür eine vertragmäßige kleine Gebühr, und wenn der Zoll über die gesetzliche Zahlungsfrist hinaus creditirt wird, eine Provision von 2 Procent bezahlt werden.

2) Gesetzsamml. von 1844, Abth. I. S. 184, 237, 299, 457.

3) Gesetzsamml. von 1850, Abth. 1. S. 123. Actenstücke XI. 1. S. 1646. — Die Cassé hat dadurch 1850/51: 1910 ₰ eingebüßt.

Besoldungen von 14,326 auf 22,445 $\text{R}\text{th}\text{l}$, der Rabatt, welchen die Hamburger und Altonaer Makler an dem durch sie gezahlten Zolle erhalten, auf mehr als 5000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ gestiegen ¹⁾, und neuerlich eine bedeutende Zollabfindung hinzugekommen. In Gemäßheit nämlich des Vertrages von 1844 ist für Aufhebung des Stader Ruderzolls und der damit verbundenen Nebenabgaben an Entschädigungs-Rente bewilligt

1) der Cämmerei der Stadt Stade.....	6620 $\text{R}\text{th}\text{l}$
2) der dortigen Kaufleute- und Schiffergesellschaft-Brüderschaft.....	380 "
	<hr/>
	= 7000 $\text{R}\text{th}\text{l}$.

Die Besoldungen sind jedoch bis 1848/49 schon wieder auf 21,762 $\text{R}\text{th}\text{l}$ herabgebracht, seitdem auch durch Einziehung der, nach Veräußerung des Wachtschiffes entbehrlich erachteten Schiffscapitainstelle noch weiter um 1300 bis 1400 $\text{R}\text{th}\text{l}$ vermindert, und sollen nach Absicht der Regierung bei eintretender Erledigung der obersten Stellen noch mehr ermäßigt werden. Stände haben aber eine noch etwas weiter gehende Herabsetzung zur Erwägung der Regierung verstellt.

2. Die Oberelbeschen Zölle ²⁾.

Die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 beschränkte die damals noch vorhandenen 35 Zollstätten auf 14 und setzte den Zoll für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg im vollen Betrage auf 27 gr 6 h Conventions-Münze vom Hamburgschen Centner zu 112 Pfd. (= 116 Pfd. Cölnisch) fest. Daneben wurde noch eine Recognitions-Gebühr von den Schiffen eingeführt, die nach Größe derselben $3\frac{2}{3}$ bis $14\frac{2}{3}$ $\text{R}\text{th}\text{l}$ betrug ³⁾ Für eine große Zahl von

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1325, 1855. Dieser Rabatt von 3 Procent beruht auf einem Vertrage der hiesigen mit der Hamburgschen Regierung, welcher bis 1854 in Kraft bleibt.

²⁾ Eine übersichtliche und vollständige Darstellung der Oberelbeschen Schifffahrts- und Zollverhältnisse in Rau und Hanssen Archiv a. a. O. S. 235.

³⁾ Von der Aufhebung aller übrigen bisherigen Abgaben wurden ausgenommen: Mauthen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren, so wie

Waaren ward jedoch eine Ermäßigung des vollen Zollsatzes auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{40}$ bewilligt. Beim vollen Zollsatz erhielt Hannover, wenn seine drei Hebestellen Bleckede, Hitzacker und Schnakenburg passirt wurden, 2 *ggr* 6 *h*, von der Recognition's-Gebühr $\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{3}$ Rthl .

Einige ergänzende und den Verkehr erleichternde Bestimmungen, über welche die zu Hamburg von 18^{23/24} versammelte erste Revisions-Commission sich geeinigt hatte¹⁾, sind durch die Additionalacte vom 13. April 1844 wieder aufgehoben²⁾. Diese war das Ergebniß der zweiten Revisions-Commission, welche vom August 1842 bis April 1844 zu Dresden gehalten wurde. Sie trat mit dem 1. Januar 1845 in Kraft und traf viele neue Anordnungen, namentlich hinsichtlich des Zolls: der volle Satz desselben wurde auf 1 Rthl 3 *sg*r 11 *h* Cour. für 1 Centner Zollgewicht (= 50 Kilogramm = 103,03 Pfd . Hamb.) bestimmt, dagegen die Recognition's-Gebühr aufgehoben³⁾. Diese letztere Maßregel kam besonders den, vorzugsweise Personen befördernden Dampfschiffen zu Gute, welchen dann durch die Bekanntmachung vom 29. November 1844 (Gesetzsammlung III. S. 255) noch wesentliche Erleichterungen bei der Zollabfertigung bewilligt wurden. Beim vollen Zollsatz erhält jetzt Hannover für Berührung der Zollstätte (des Geleits) von Schnakenburg 1 *sg*r 1 *h*, von Hitzacker 1 *sg*r und von Bleckede 1 *sg*r 1 *h*, überhaupt also 3 *sg*r 2 *h* oder 2 *ggr* 6 $\frac{2}{5}$ *h* Courant.

Seitdem sind weitere, auf gemeinsamer Uebereinkunft aller betheiligten Elbuserstaaten beruhende Tarif-Ermäßigungen nicht eingetreten.

Brücken-Aufzugs- und Schleusengelder. Auch die besondere Vergütung, welche die Dampfschiffe für die ihnen nachgelassene Erlegung des Zolls zu Wittenberge statt an den unterhalb belegenen Zollämtern bezahlen müssen, ward für nicht ausgeschlossen erklärt (s. unten S. 224 u. 225).

1) Für Hannover veröffentlicht durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1825.

2) Für Hannover veröffentlicht durch die Verordnung vom 13. Novbr. 1844.

3) Die für Ausfertigung der Schiffs- und Schiffer-Patente zugelassene Gebühr ward durch die Verordnung vom 13. Novbr. 1844 auf 12 *ggr* festgesetzt.

Durch besondere Abreden und Anordnungen einiger jener Staaten aber sind zum Theil schon früher, zum Theil später ansehnliche Herabsetzungen und Zollnachlässe verfügt. Am wichtigsten ist der Vertrag vom 30. März 1833 zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen, wodurch nicht nur die Ein- und Ausfuhr auf der Elbe nach und von diesen beiden Staaten vom Elbzolle befreit, letzterer also lediglich zu einem Durchgangszolle gemacht, sondern auch (hauptsächlich zur Begünstigung von Magdeburg und mittelbar von Stettin) der Transit im Elbzolle erleichtert ist 1).

Hierauf ward, besonders in Folge der Anträge auf allgemeine bedeutende Herabsetzung der Elbzölle, welche im Jahre 1847 sowohl von den Handels-Vorständen der beim Elbhandel vornämlich beteiligten Städte, als auch von verschiedenen Regierungen gemacht wurden, aber den bezweckten Erfolg nicht herbeiführten, zwischen Hannover, Mecklenburg und Dänemark für Lauenburg eine Verständigung getroffen, der gemäß im März 1848 für etwa 12 meist wichtige Artikel des Elbverkehrs der volle Zollsatz auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ herabgesetzt ward. Diesem Vorgange schlossen die Zollvereins-Elbuserstaaten im Laufe desselben Jahrs sich an.

Diese Maßregel wurde vom 1. Januar 1852 an noch bedeutend weiter ausgedehnt, indem bei Gelegenheit der dritten allgemeinen Elbschiffahrts-Revisions-Commission, die im Winter 1850/51 zu Magdeburg gehalten ward und die, weil man von einigen Seiten hinsichtlich der Zollherabsetzungen zu viel erreichen wollte, fast ganz fruchtlos geblieben wäre, die beteiligten Uferstaaten zur Ermäßigung des Zolls auf eine Reihe, zum Theil sehr wichtiger Artikel im Wege der Verwaltung und mit Vorbehalt des Widerrufs sich einigten 2).

Auch hatte schon im Mai 1850 die Oesterreichische Regierung eine theilweise Aufhebung der Böhmisches Elbzölle verfügt, welche

1) Ein gleicher Vertrag zwischen Preußen und Anhalt war schon am 17. Juli 1828 geschlossen, dagegen ist ein solcher zwischen Sachsen und Anhalt, wiewohl versucht, nicht zu Stande gekommen.

2) Actenstücke XI. 4. S. 253, 408, 924.

anfangs aber nur den Oesterreichischen Schiffen und Flößen zugestanden wurde und auf die Ausfuhr von Holz und Kohlen sich nicht erstreckte, so daß diese — mit den Erklärungen der bekannten Oesterreichischen Denkschrift vom 30. December 1849 in schroffem Widerspruche stehende — Maßregel nicht sowohl eine Erleichterung des Elbverkehrs zu Wege brachte, wie vielmehr als Schutz- und Differenzialzoll und als Erschwerung des nachbarlichen Verkehrs zu betrachten und wesentlich gegen die Preussische und Sächsische Schifffahrt und Fabrik-Industrie gerichtet war 1).

Die Brutto-Einnahmen der Hannoverschen Oberelbzölle betragen beim Elbzollamte

von	Bleede	Schnakenburg	Zusammen
1. Juli 1843/44			321,118 ₰
1. Jan. bis 30. Juni 1844	97,087 ₰	52,566 ₰	337,237 "
1. Juli bis 31. Dec. 1844	123,590 "	63,994 "	
1. Jan. bis 30. Juni 1845 2)	113,413 "	48,012 "	359,230 "
1. Juli bis 31. Dec. 1845	139,998 "	57,807 "	
1. " 1845/46			361,274 "
1. " 1846/47	204,738 ₰	91,855 ₰	296,433 "
1. " 1847/48	151,485 "	82,390 "	233,875 "
1. " 1848/49	109,896 "	127,770 "	237,666 "
1. " 1849/50	100,046 "	90,567 "	190,613 "
1. " 1850/51	88,572 "	85,002 "	173,574 "

Unter diesen Einnahmen sind nach einem 5jährigen Durchschnitte von 1843/47 an Zoll für Ein- und Ausladungen im Hannoverschen Gebiete 3293 ₰ enthalten. Die bis 1845 erhobene Schiffs- (Recognition-) Gebühr hat im Jahre 1843/44 6690 ₰ und vom 1. Juli bis 31. December 1844, wo sie zuletzt gehoben wurde, 4047 ₰ betragen.

1) Hannoversche Zeitung vom 22. Juni 1850, *N.* 147. Späterhin sind die Oesterreichischen Elbzölle allgemein aufgehoben.

2) Vom 1. Januar bis 30. Juni 1843 hatten die Oberelbeschen Zölle Brutto aufgebracht 163,737 ₰.

Die Verwaltungskosten haben sich in der angegebenen 5jährigen Periode durchschnittlich im Jahre belaufen auf ... 12,846 ₰

1849/50 aber auf 14,944 "

und 1850/51 auf 15,558 "

Die Steigerung liegt hauptsächlich in den Besoldungen, welche seit 1834/35 bis 1850/51 von 8614 ₰ auf 10,500 ₰ oder vielmehr, da auch die Besoldung, welche ein Angestellter der General=Direction der indirecten Abgaben, so wie die Remunerationen, welche die Subalternen dieser Behörde für Wahrnehmung der Wasserzollfachen aus den Zoll=Cassen erhalten, mit etwa 2050 ₰ hinzugerechnet werden müssen, auf 12,550 ₰ gestiegen sind, und zwar theils durch Besoldungs=Zulagen, theils durch Personal=Vermehrung, welche durch Arbeitszunahme nöthig geworden ist, da schon seit Jahren das Bedürfniß vorliegt, fortwährend genaue statistische Nachrichten über den Elbverkehr, über die finanziellen und sonstigen Ergebnisse der bestehenden Tariffätze, so wie über die Einwirkungen der Concurrenz anderer Verkehrswege und der Maßnahmen anderer Staaten herbeizuschaffen 1).

Die Tarif=Änderungen der Additionalacte von 1844 haben auf die Zoll=Einnahmen keinen erheblichen Einfluß geäußert; dagegen ist durch die Ermäßigungen von 1848, wiewgleich die Menge der damals im Zollsatze ermäßigten, auf der Elbe verschifften Güter 1848 und 1849 sich sehr bedeutend, von 193,862 auf 567,669 Centner vermehrt hat, doch den hiesigen Zoll=Cassen ein Ausfall von 7865 ₰ zu Wege gebracht 2). Auch ist keineswegs zu erwarten, daß lediglich wegen der Zoll=Herabsetzung noch ferner eine so bedeutende Vermehrung des Verkehrs eintreten werde, daß dadurch für die Zukunft jener Verlust ausgeglichen werden würde; um so weniger als die 1848 im Zolle herabgesetzten Artikel eben diejenigen sind, bei denen die Erniedrigung des Zolls eine Zunahme des Transports auf der Elbe am

1) Actenstücke XI. 2. S. 294.

2) Die im Beiblatte der Hamburger Börsehalle vom 6. April 1850 mitgetheilte ausführliche Berechnung, welche das Gegentheil und sogar eine Mehr=Einnahme darthun soll, trifft also nicht zu.

wahrscheinlichsten machte. Dennoch hat Hannover noch neuerlich zu weiteren Zoll-Ermäßigungen sich bereit finden lassen¹⁾, aber die ihm wiederholt gestellte Anmuthung, bei allen Waaren, für welche der Zoll mehr als $\frac{1}{20}$ des vollen Satzes beträgt, diesen bis auf die Hälfte herunterzusetzen, gewiß mit Recht abgelehnt. Denn ungeachtet das von den Elbuserstaaten hierdurch zu bringende Opfer dem Wortlaute nach für alle gleich wäre, so würde es doch die untern Elbuserstaaten und vorzugsweise Hannover ganz unverhältnißmäßig treffen, da dieses an der Oberelbeschen Schifffahrt nur einen unbedeutenden Antheil nimmt, durchaus nicht das gleiche Interesse wie die weiter stromaufwärts gelegenen Staaten hat, seine Zufuhren wohlfeiler zu machen, und von den Zöllen weit den größten Theil bezieht. Dies letzte rührt theils daher, daß naturgemäß stromaufwärts die transitirenden Waarenmengen und folgetweise die Zoll-Erträge abnehmen, theils daher, daß Preußen und Sachsen den Elbzoll nur vom Transitgute und selbst dann nicht unbedingt erheben, und die andren oberhalb gelegenen Staaten auch einen größeren oder geringeren Nachlaß daran eintreten lassen²⁾.

1) Der Erfolg dieser Maßregel im Jahre 1852 ist günstig gewesen. Es betrug bei Wittenberge im 3. Quartale

	1) die Schiffszahl		2) die Gütermenge	
	1851	1852	1851	1852
in der Thalfahrt	901	1338	904,429 Ctr.	906,610 Ctr.
„ „ Bergfahrt	877	1778	1,337,369 „	1,589,426 „

Von im Zolle ermäßigten Artikeln wurden 1852 mehr als 1851 verfahren: in der Bergfahrt Baumwolle 19,327 Ctr., Südfrüchte 18,251 Ctr., Reis 8588 Ctr., fremde Nuthölzer 3725 Ctr.; in der Thalfahrt Rüböl 4588 Ctr., Delfuchen 1383 Ctr.

2) Die jährliche Elbzoll-Brutto-Einnahme betrug für Hannover im Durchschnitte von 18^{46/49}: 256,000 ₰; für Preußen nach den 1849 in Frankfurt gemachten amtlichen Angaben 114,000 ₰. Für Oesterreich ward nach den 1844 veröffentlichten Ermittlungen die gesammte Einnahme von 18^{31/40} nach dem bis 1844 gültigen Tarife auf jährlich 10,271 ₰, nach dem damals vereinbarten neuen Tarife aber nur auf 9320 ₰ berechnet. Indes muß sie sich höher belaufen haben, da bei Gelegenheit der Ermäßigung von 1850 die davon zu erwartende Einbuße amtlich auf etwa 20,000 ₰ angeschlagen ward. Sachsens und Anhalts Einnahmen mögen sich auf je 15 bis 20,000 ₰ belaufen haben. Endlich

Der Belegenheit am Strome gemäß hebt die Zollstätte zu Bleckede hauptsächlich die Abgaben für die aufwärts, und Schnakenburg die für die abwärts gehenden Transporte. Da nun in den verschiedenen Jahren von den auf der Elbe vorzugsweise verschifften Gütern bald jene bald diese überwiegen, so stellen sich darnach auch die Zoll-Einnahmen bald bei jenem bald bei diesem Amte höher. Die am meisten ins Gewicht fallenden Artikel bei der Auffahrt sind Steinkohlen, wovon 1849 fast 3,300,000 Centner stromaufwärts gingen¹⁾; bei der Niederrfahrt Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien (1849 über 2,000,000 Centner) und Holz (gegen 700,000 Centner). Es ist einleuchtend, daß die Verschiffung namentlich von Getreide, Hülsenfrüchten u. dergl. in den einzelnen Jahren höchst ungleich ist, und man darf daher, wenn die Gesamt-Transporte des einen Jahres gegen die des vorhergehenden Jahres um hunderttausend, ja eine Million Centner zurückblieben, nicht gleich auf ein Darniederliegen des Elbverkehrs schließen. Allerdings hat dieser seit 1846 abgenommen; allein nichts destoweniger ist er noch immer mehr als doppelt so groß wie 1826, und man wird nicht ohne Grund hoffen dürfen, daß er trotz der Eisenbahn-Concurrenz bestehen, ja zeitweise auch noch sich wieder heben wird. Die gesammte Gütermenge, welche 1849 vom Schnakenburger bis zum Lauenburger Geleite, letzteres eingeschlossen, stromauf- und abwärts sich bewegte, betrug in runden Summen

	in der Auffahrt	Niederrfahrt	überhaupt
1) Durchfuhr	3,811,000 Ctr.	3,313,000 Ctr.	7,124,000 Ctr.
2) Einfuhr	363,000 "	96,000 "	459,000 "
3) Ausfuhr	56,000 "	977,000 "	1,033,000 "
4) Binnenverkehr	64,000 "	89,000 "	153,000 "
überhaupt	4,294,000 Ctr.	4,475,000 Ctr.	8,769,000 Ctr.

Mecklenburgs Antheil ist auf ungefähr die Hälfte und Lauenburgs auf ein Drittheil der Hannoverschen Einnahmen zu berechnen.

¹⁾ Die sonst bedeutende Verschiffung von Eisenbahnschienen hat neuerlich nachgelassen.

Von den dem vollen Zollsätze unterworfenen Gütern waren die größten Mengen

- 1) bei der Durchfuhr aufwärts: Baumwolle 74,000 Ctr., Baumwollengarn 32,000 Ctr., Caffee 215,000 Ctr., Rohzucker 93,000 Ctr., Reis 28,000 Ctr., Rosinen 25,000 Ctr., Wein 21,000 Ctr., Häute 13,000 Ctr., Salpeter 14,000 Ctr., niederwärts: Zink 292,000 Ctr., Spiritus 36,000 Ctr., Leinen 14,000 Ctr.;
- 2) bei der Einfuhr aufwärts: Caffee 20,000 Ctr., Candis 7000 Ctr., Raffinade 44,500 Ctr., Rohzucker 6800 Ctr., Syrup 10,000 Ctr., Reis 9000 Ctr., Rum 7000 Ctr., niederwärts: geschmiedetes Eisen 2700 Ctr., Sensen über 1000 Ctr., Spiritus 2000 Ctr.;
- 3) bei der Ausfuhr aufwärts: keine Waare in einer Quantität von 1000 Ctr., niederwärts: Leinen 7800 Ctr., Tauwerke 14,000 Ctr., Lumpen 8300 Ctr.;
- 4) beim Binnenverkehr in der Auffahrt: grüne Seife 2000 Ctr., in der Niederrfahrt: kein Gut in einer Menge von 1000 Ctr. Dagegen wurden von den $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ des Zollsatzes unterliegenden Gütern aufwärts 28,000 Ctr. Kochsalz, niederwärts gegen 60,000 Ctr. Holz und Busch im Binnenverkehr verfahren.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß zur Erleichterung der Schifffahrt auf der Oberelbe und ihren Nebenflüssen gleichzeitig mit der Elbschifffahrtsacte und der Additionalacte von 1844 einige besondere Verträge zwischen allen oder einigen der Elbuserstaaten geschlossen wurden¹⁾; nämlich:

- 1) über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe;
- 2) über die Schifffahrt zwischen den Hannoverschen und Hamburg-

¹⁾ So weit diese Verträge nicht in der Gesetzsammlung von 1844 (Abth. I. S. 442, 471 und Abth. III. S. 255, 256) verkündet sind, finden sie sich abgedruckt Actenstücke VIII. 3. S. 925, 1288.

schen Elbuferplätzen, so wie über die regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen Harburg und Hamburg 1);

3) über die Fahrt auf der Stecknitz, Delvenau und Trave bis Lübeck;

4) über das Revisions-Verfahren an der Oberelbe;

5) über das gemeinschaftliche Elbzoll-Commissariat zu Wittenberge;

6) über die von den Dampfschiffen der Preussischen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Gesellschaft für deren besondere Zollabfertigung bei Wittenberge zu zahlende Aversional-Verpflichtung.

Durch die den zweiten Vertrag verkündende Verordnung vom 21. December 1844 ward das Harburger Schiffer-Reglement außer Kraft gesetzt. Auch das den Harburger Schiffergilden (der s. g. großen und kleinen Fähre) am 16. Januar 1709 ertheilte ausschließliche Recht, Reisende und Waaren von Harburg aus über die Elbe zu führen, wurde durch die unter Nr. 2 erwähnten Verträge beseitigt, wenn es nicht etwa schon durch die Elbschifffahrtsacte aufgehoben war. Doch hatte die Regierung bis dahin es aufrecht erhalten. Deshalb und aus Billigkeitsrücksichten wurden der großen Fähre, bestehend aus 9 Ebern und 27 Gerechtigkeiten, so wie der kleinen Fähre, 8 Eber und 16 Gerechtigkeiten zählend, Entschädigungen von beziehungsweise 13,500 und 8000 R bewilligt.

Die ausschließlichen Berechtigungen der s. g. Fährschiffer an einigen Orten der diesseitigen Unterelbe zur Ueberfahrt von Personen und Gütern nach Hamburg und Altona waren gleichfalls wohl schon durch die Elbschifffahrtsacte von 1821 rechtlich beseitigt, hatten sich aber zum Theil noch eine Zeitlang erhalten; namentlich das Recht der Stader Fährschiffer, bis es neuerlich durch gerichtliche Erkenntnisse für aufgehoben erklärt ward. Die Betheiligten nahmen deshalb 1851 bei der Stände-Versammlung eine Entschädigung in Anspruch, erreichten jedoch ihren Zweck nicht.

1) Ein Vertrag mit Dänemark zur Beförderung des Schiffsverkehrs zwischen den Hannoverschen und Holsteinschen Elbufern war schon 1843 geschlossen (Gesetzsamml. Abth. I. S. 227).

Durch den unter 4 aufgeführten Vertrag, welcher einen älteren im Wesentlichen erneuerte, verzichteten Hannover, Dänemark für Lauenburg, und Mecklenburg-Schwerin bedingungsweise einstweilen auf die specielle Revision der Schiffe und Flöße, welche bei Wittenberge einer solchen unterworfen gewesen sind; wogegen Preußen ihnen die Befugniß zugestand, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinschaftlichen Commissair zu Wittenberge anzustellen. Ueber die Ernennung und Dienstverhältnisse dieses Commissairs enthält der unter 5 erwähnte Staatsvertrag die näheren Bestimmungen.

Der 6te Vertrag ist nicht mehr in Kraft; denn obwohl die besondere Abfertigung der Dampfschiffe bei Wittenberge noch fort dauert, so wird doch dafür schon seit 1848, wo die Seehandlung ihre Dampfschiffahrt auf der Elbe einstellte, von den noch fahrenden Dampfschiffen der Hamburg-Magdeburger Gesellschaft, dem Wunsche derselben und einer Einigung unter den theilhaftigen Regierungen gemäß, nicht mehr die 1844 festgesetzte jährliche Abversonalvergütung, sondern eine Gebühr von $1\frac{1}{3}$ R für jede Fahrt gezahlt.

3. Die Weser-Zölle.

Die Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 beendigte die im Februar 1821 zu Minden begonnenen Verhandlungen über die Regelung der Weserschiffahrts-Verhältnisse und trat mit dem 1. Mai 1824 in Kraft ¹⁾. Sie setzte, hierin wie in fast allen wesentlichen Punkten mit der Elbschiffahrtsacte übereinstimmend, an die Stelle aller bisherigen verschiedenartigen Schiffahrts-Abgaben auf der ganzen Stromstrecke von Münden bis Bremen ²⁾ eine einzige Abgabe, Weserzoll, dessen Höhe zum vollen Satze auf (315 S) 1 R 2 gr 3 S Conv.-Münze für das Schiffpfund (= 300 Pfd . Bremisch oder 281,46

1) Verordnungen vom 12., 13., 14. Februar und 15., 16. März 1824.

2) Auf der Strecke von Bremen bis ins Meer darf keine Abgabe erhoben werden. Eine Recognitionss- (Schiffs-) Gebühr ward nicht angeordnet. Ein-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, so wie Hafens-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen, wohl aber Brücken-Aufzugs- und Schleusengelder.

Pfund Cölnisch) bestimmt wurde. Für viele Waaren aber ward der Zoll auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{24}$ des vollen Satzes ermäßigt. Von dem vollen Satze erhielt Hannover 10 *gr* 6 *h*. Die Zahl der Hebestellen wurde auf 11 vermindert, von denen 4, Drehe, Stolzenau, Hameln und Lauenförde, Hannoversche sind. Durch die von der ersten Revisions-Commission zu Bremen am 21. December 1825 vereinbarten ergänzenden Bestimmungen ¹⁾ wurde der volle Satz auf $\frac{3}{4}$ seines Betrages, also auf 19 *gr* 8 $\frac{1}{4}$ *h*, und folgerweise der Antheil Hannovers auf 7 *gr* 10 $\frac{1}{2}$ *h* herabgesetzt, auch für gewisse Waaren auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{24}$ ermäßigt. Diese Anordnungen, welche vom 1. März 1826 an Gültigkeit erhielten, blieben bis 1. März 1840 in Wirksamkeit, wurden dann aber theilweise, was namentlich die Ermäßigungen betrifft, durch die von der zweiten Revisions-Commission zu Münden und Renndorf am 16. August 1839 getroffenen Verabredungen modificirt ²⁾. Eine dritte Revisions-Commission ist 1847 zu Brahe versammelt gewesen, aber erfolglos geblieben, da die von ihr verfolgte Hauptabsicht, alle Weserzoll-Hebestätten auf Einem Punkte zu concentriren, an dem Widerspruche der Kurhessischen Regierung scheiterte. In den letztern Jahren ist die Abhaltung einer ferneren Revisions-Commission mehrmals beantragt, aber nicht zu Stande gekommen. Jetzt wird jedoch wahrscheinlich bald dazu geschritten werden, da der Separatart. 4 zu Art. 7 des Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Hannover und Preußen vom 7. September 1851 bestimmt, daß die Contrahenten nicht nur über eine für die Uferstaaten gemeinsame Erhebung der Weserzölle, sondern auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können ³⁾, baldthunlichst Verhandlung einleiten wollen.

1) Verordnung vom 18. April 1826.

2) Verordnung vom 28. Februar 1840.

3) Hierbei ist allem Anscheine nach besonders an den Anschluß der Stadt Bremen an den Zollverein gedacht.

Von den über die Schifffahrt selbst erlassenen Bestimmungen der Acte von 1823 und ihrer Ergänzungen ¹⁾ ist noch hervorzuheben, daß es mit nur Einer Ausnahme hinsichtlich der Theilnahme Hannoverscher und Bremenscher Unterthanen bei der Vorspannleistung zwischen Bremen und Stolzenau gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen ist, an und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welchen Staates sie ihre Linienzugkräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis, dinge wollen und können. Dabei ist zum Ermessen jeder Regierung verstellt, die Schiffslinienzüge zur Verhütung oder eventuell zur Abschätzung vorkommender Beschädigungen durch Ahtsleute begleiten zu lassen, ohne daß jedoch diese Begleitung den Schiffern irgendwie Kosten oder Aufenthalt veranlassen darf ²⁾. Diese Vorschriften bringen noch jetzt der General-Casse jährlich eine nicht unerhebliche Ausgabe zu Wege, indem die Regierung sich genöthigt gesehen hat, an die zahlreichen Schiffszieher, welche durch Gestattung des Linienzugs mit Pferden zum größten Theile ihren Erwerb verloren, ansehnliche Unterstützungen, welche sich 1850 noch auf etwa 550 R beliefen, verabsolgen zu lassen ³⁾ und, da die Begleitung der Schiffszüge durch Ahtsleute sich als nothwendig darstellte, die Kosten dafür zu übernehmen, wodurch 1850 eine Verwendung von etwa 2600 R veranlaßt wurde ⁴⁾.

Der Schifffahrts-Verkehr auf der Oberweser (von Bremen bis Münden), welcher 18^{30/32} seine größte Höhe erreichte, hat seitdem fast

1) Ein Reglement wegen der Dampfschifffahrt auf der Hannoverschen Oberweser ist am 24. Juni 1844 erlassen. Gesetzsamm. von 1844, Abth. I. S. 133.

2) Für die Begleitung der den Linienpfad begehenden losen Pferde ist eine Gebühr, welche der Schiffer zu erlegen hat, gestattet. Gesetzsamm. von 1843, Abth. III. S. 18.

3) Die Geschichte der Entstehung und Aufrechthaltung jener Bestimmungen, deren Abänderung Stände 1832 und 1834 beantragten, die Regierung aber ablehnte, findet sich in den Actenstücken V. 2. S. 679, womit zu vergleichen: Beiträge zur Kenntniß des Königreichs Hannover, Jahrg. 1831, S. 113.

4) Actenstücke XI. 1. S. 1325.

immer abgenommen ¹⁾, was vornämlich theils von Schifffahrts-Hindernissen, theils von der veränderten Richtung der Handelszüge, theils von der Concurrenz andrer Wasser- und Landwege, besonders auch der Eisenbahnen herrührt. Die Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse, obwohl dafür viel geschehen ist und noch immer geschieht, wird schwerlich jemals in genügender Weise gelingen, da das Hauptübel darin besteht, daß regelmäßig eine geraume Zeit des Jahres hindurch bald ein zu niedriger, bald ein zu hoher Wasserstand herrscht. Auch der Wettbewerb andrer Straßen wird voraussichtlich noch ferner wachsen und namentlich die Hannoversche Südbahn wahrscheinlich einen bedeutenden Theil der jetzt noch auf der Weser gehenden Transporte an sich ziehen ²⁾. Ob aber der Transithandel nach Thüringen, Franken und dem Südwesten von Deutschland, der ehemals über die Weser ging, diese jedoch jetzt zum Theil verlassen hat, nach Vereinigung Hannovers mit den Zollverbands-Staaten seinen alten Weg wieder einschlagen werde, steht sehr dahin. Von Ermäßigung und selbst völliger Aufhebung des Weserzolls kann man einen erheblichen Aufschwung des Weserschifffahrts-Verkehrs mit Wahrscheinlichkeit nicht hoffen. Durch die Abnahme desselben hat besonders die Stadt Münden gelitten und zwar dergestalt, daß Regierung und Stände für nöthig gehalten haben, ihr vorläufig von 1851/54 eine jährliche Beihilfe von 2500 R zu gewähren, um sie dadurch in Stand zu setzen, die den Expeditionshandel belastenden und die Concurrenz der Stadt Münden mit Carlshafen höchst erschwerenden städtischen Platzkosten aufzuheben ³⁾.

Die Einnahmen von den Weserzöllen ⁴⁾ haben sehr geschwankt,

¹⁾ Zu vergleichen v. Reden: Das Königreich Hannover, Abth. 2. S. 154 und Actenstücke XI. 1. S. 1585, 1607. Die verschifften Gütermengen verhielten sich 1830/31 und 1846/47 wie 100 : 33 (1,267,000 und 411,000 Centner).

²⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1587.

³⁾ Actenstücke XI. 2. S. 43, 656.

⁴⁾ Hannover hebt von den an einem steuervereinsländischen Orte oberhalb Bremen ein- oder ausgeladenen Gütern keinen Weserzoll; doch ist diese Be-

im Ganzen jedoch sich vermindert, wenn auch nicht ganz in dem Verhältnisse, wie der Schiffahrts-Verkehr abgenommen hat. Die Ueberschüsse betragen

18 ³⁴ / ₃₅	20,244	⊥
18 ³⁵ / ₃₆	13,810	„
18 ³⁶ / ₃₇	16,147	„
18 ³⁷ / ₃₈	15,042	„
18 ³⁸ / ₃₉	10,999	„
18 ³⁹ / ₄₀	12,484	„
18 ⁴³ / ₄₇	14,556	„ (5jähriger Durchschnitt)
18 ⁴⁶ / ₄₇	16,309	„
18 ⁴⁷ / ₄₈	18,237	„
18 ⁴⁸ / ₄₉	12,575	„
18 ⁴⁹ / ₅₀	12,525	„
18 ⁵⁰ / ₅₁	14,494	„

Die Ausgaben beliefen sich

18 ³⁴ / ₃₅ auf.....	11,060	⊥
18 ⁴³ / ₄₇ „	8,892	„ (5jähriger Durchschnitt)
18 ⁴⁶ / ₄₇ „	10,900	„
18 ⁴⁷ / ₄₈ „	10,167	„
18 ⁴⁸ / ₄₉ „	8,320	„
18 ⁴⁹ / ₅₀ „	8,879	„
18 ⁵⁰ / ₅₁ „	8,186	„

Ihr hoher Betrag entspringt zum großen Theile aus den oben erwähnten Verwendungen für die frühern Schiffszieher und für die Schiffsbegleitung durch Achtsleute. Außerdem lagen 18³⁴/₃₅ auf den Zollcassen noch 2665 ⊥ Pensionen und Unterstützungen, die im folgenden Jahre auf das Ausgabe-Budget übertragen wurden, so wie die der Kriegscasse nach der Verordnung vom 9. September 1825 wegen ehemaliger Commandantur-Gefälle gebührenden Zollabfindungs-Gelder

von 759 ₰, welche die Stände 18^{36/37} direct auf die General=Casse übernahmen und dem ordentlichen Beitrage zum Militair=Etat hinzusetzten 1). Die Besoldungen betragen 18^{34/35} 4100 ₰ und 18^{49/50} 4465 ₰; sind aber von 18^{51/52} an durch Aufhebung der Zollämter Stolzenau und Lauenförde, so wie der Central=Casse zu Hameln auf 3500 ₰ herabgebracht.

4. Der Seezoll.

Die Zollverordnung vom 9. September 1825, § 20, beschränkt die Hebung des Seezolls auf den Fall, daß auf diesem Flusse in seinem Laufe durch das Königreich Waaren, ohne den Fluß innerhalb des Königreichs zu verlassen, durchgeführt werden. Da dies, ungeachtet der nicht ganz unerheblichen Schifffahrt auf der Seezoll, doch nur verhältnißmäßig selten der Fall ist, so ist auch der Zollertrag nicht bedeutend. Derselbe betrug 18^{34/35} 944 ₰, im Durchschnitt der 5 Jahre vom 1. Januar 1843 bis 31. December 1847 990 ₰, 18^{50/51} 844 ₰, ist aber für 18^{51/52} nur noch zu 550 ₰ veranschlagt. Verwaltungskosten veranlaßt die Hebung übrigens nicht, da sie von den Steuerbehörden geschieht.

5. Der Emszoll.

Obwohl der Emszoll jetzt nicht gehoben wird, so darf derselbe doch hier nicht übergangen werden, da nicht nur seine Wiedererhebung unter Umständen eintreten kann, sondern auch die Vorgänge in Bezug auf die Ems Manches enthalten, was für die Finanzgeschichte Interesse haben möchte.

Der Vertrag vom 29. Mai 1815 zwischen Hannover und Preußen 2), welcher nachher in die Wiener Congreßacte Art. 27 und 30 aufgenommen wurde, legte der hiesigen Regierung die Pflicht zur Schiffbarmachung der Ems auf, stellte hinsichtlich der Schifffahrt auf diesem

1) Actenstücke V. 4. S. 346, 552.

2) Actenstücke II. 1. S. 305.

Flüsse die Hannoverschen und Preußischen Unterthanen gleich und bestimmte, daß die Schifffahrts-Abgaben von beiden Staaten durch Vertrag festgesetzt werden sollten. Die nähern Anordnungen über die Schiffbarmachung wurden durch den Staatsvertrag vom 26. April 1820 getroffen 1). Die Schiffbarmachung selbst war 1819 in Angriff genommen und sollte 1824 vollendet sein, indeß zog sich die Arbeit, wenn sie auch in der bestimmten Zeit der Hauptsache nach beschafft wurde, doch bis zur völligen Ausführung noch eine Reihe von Jahren hin. Das Hauptwerk ist der etwa 3 $\frac{1}{2}$ Meilen lange Canal mit 6 Schleusen, welcher oberhalb Lingen beginnt und unterhalb Neppen in die Haase mündet; außerdem aber sind zur Herstellung und Erhaltung der vertragsmäßigen Tiefe des Fahrwassers, so wie behuf des Leinpfades eine Menge andrer Anlagen und Arbeiten gemacht 2). Die Kosten waren ursprünglich zu 700,000 bis 800,000 ₰ veranschlagt, haben sich aber schließlich um die Hälfte höher (auf 1,215,000 ₰) belaufen. Bald nach dem Beginne der Unternehmung beantragte die Regierung bei den Ständen Uebernahme von Dreiviertel der Kosten auf die Landes-Casse; diese bewilligten jedoch nur als Ubersum die Summe von 400,000 ₰, zahlbar in 3 Raten durch vierprocentige neue Landes-Obligationen, indem sie zugleich gegen den vom Ministerium angeführten Grund, daß Stände sich der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche der König lediglich zum Besten der Unterthanen durch Verträge mit auswärtigen Mächten übernommen habe, nicht entziehen könnten, Verwahrung einlegten. Diese Bewilligung nahm die Regierung an, vorbehältlich eines Antrages auf Nachbewilligung, gegen die nun wiederum die Stände protestirten. Darin

1) Actenstücke II. 2. S. 99.

2) Die durch diese Anlagen und durch die zu ihrem Schutze getroffenen polizeilichen Vorschriften herbeigeführten Beschränkungen der Anlieger haben häufige Beschwerden derselben, auch bei Ständen veranlaßt, welche deshalb eine Untersuchung des Sachverhalts bei der Regierung beantragten (Actenstücke XI. 1. S. 1698). Ihre gütliche Erledigung steht bevor; die Kosten, welche zu solchem Zwecke aufgewandt werden müssen, sollen aus dem Wasserbaukosten-Etat für 18^{52/53} bestritten werden.

fand das Ministerium eine unstatthafte Beschränkung des landesherrlichen Rechts auf Stellung von Anträgen; indeß erklärten Stände, welche übrigens bei ihrem Beschlusse blieben, eine solche Beschränkung nicht beabsichtigt zu haben ¹⁾.

Außer den Zinsen des Anlage=Capitals erfordert die Unterhaltung der Schiffbarmachungs=Anlagen einen jährlichen Aufwand von etwa 10,000 \$ ²⁾.

Durch die Zoll= und sonstigen Schiffahrts=Gefälle hat dieser niemals gedeckt werden können.

Bis 1825 wurden besondere Zölle an der Oberems in der Niedergraffschaft Lingen, so wie in den Kreisen Meppen und Emsbüren, daneben aber an der Unterems zu Emden der Emszoll, der Ruderzoll und das Last-, Tonnen-, Baaken- und Feuergeld erhoben. Diese Abgaben an der Unterems bezog bis zur Vereinigung Ostfrieslands mit Holland die Stadt Emden, welche dagegen auch mancherlei Schiffahrts=Anlagen zu machen und zu unterhalten hatte. Als die Preussische Regierung wieder in Besitz des Landes kam, stellte sie zwar die alten Abgaben, an deren Stelle die Holländische Regierung andre gesetzt hatte, wieder her, zog sie jedoch zur Staats=Casse, aus welcher aber nicht nur der Stadt eine Entschädigung gezahlt, sondern auch die der letzteren früher obgelegenen Seebaukosten bestritten wurden. Dies Verhältniß behielt die Hannoverische Regierung im Wesentlichen vorerst bei ³⁾; durch die Zollverordnung vom 9. September 1825 aber wurden die Oberemsischen Zölle beseitigt, der Unterems=Zoll einstweilen suspendirt und anstatt desselben neben dem Ruderzoll und den übrigen genannten Schiffahrts=Gefällen, welche beibehalten wurden, der neue allgemeine Grenz-, Ein- und Ausgangs=Zoll, so wie ein besonderer Ausgangs=Zoll von gewissen Gegenständen, wenn sie auf der Ems verfahren wurden, und ein neues Lastengeld angeordnet. An die Stelle

1) Actenstücke II. 2. S. 99, 261; II. 3. S. 103, 277 und II. 4. S. 236, 387.

2) Actenstücke VI. 1. S. 250.

3) Emdener Stadtverfassungs=Urkunde vom 23. Juni 1818, § 37.

der allgemeinen und besondern Ein- und Ausgangszölle trat bei Vereinigung des Königreichs mit dem Herzogthume Braunschweig zu einem gemeinsamen Steuergebiete die allgemeine Durchgangs-Abgabe, welche bis zum 28. Juni 1843 bestehen blieb. Von dieser Zeit an ward sie durch den Emszoll ersetzt, den der mit der Krone Preußen endlich zu Stande gebrachte Vertrag über die Emschiffahrts-Verhältnisse vom 13. März 1843 feststellte. Der Zoll sollte zum vollen Satze 3 R für die Last zu 4000 Pfd . betragen, an 5 Hebestellen je zu $\frac{1}{5}$ erhoben werden und zu $\frac{4}{5}$ Hannover zufallen. Für viele Waaren wurde der Zoll auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{18}$ des vollen Satzes ermäßigt. Außer dem Zolle sollte ein Schleusengeld von 4 ggr für jedes Fahrzeug oder Floß bei jeder Schleuse erlegt werden ¹⁾. Beide Staaten kamen jedoch gleichzeitig überein, den Zoll in den ersten 6 Jahren nur zu $\frac{2}{3}$ seines Betrages erheben zu lassen, eine Verabredung, welche nachmals bis zum Beginne der Schifffahrt im Jahre 1852 verlängert wurde ²⁾. Zur mehreren Begünstigung des eben sich entwickelnden einheimischen Schiffsverkehrs auf der Ems beschränkte die hiesige Regierung überdies die Hebung des Emszolls lediglich auf den Transit, was Stände ausdrücklich billigten, wobei sie die Erwartung aussprachen, daß der inländische Verkehr auch demnächst nicht ohne die dringendste Veranlassung werde mit Abgaben belastet werden ³⁾. Diese der Emschiffahrt zugewandte Gunst bethätigte sich ferner nicht

1) Auch wurde gestattet, daß Hannover von Holzflößen ferner die bisherige Durchgangs-Abgabe erhebe. Die oben erwähnten Schifffahrts-Gefälle auf der Unterems blieben gleichfalls vorbehalten.

2) Actenstücke X. 1. S. 151, 492.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 565, 887. Der Vertrag vom 13. März 1843 ist im Wesentlichen der Elb- und Weser-Schifffahrtsacte nachgebildet. Bemerkenswerth ist noch, daß die hiesige Regierung, welche durch eine besondere Uebereinkunft versprochen hatte, die Aufhebung der an zwei Stellen des diesseitigen Stromgebiets vorkommenden Berechtigung von Privatpersonen zur Erhebung einer Gebühr für Niederlassung der Fährlinien erwirken zu wollen, die Befreiung dieser Berechtigung auf Grund des § 35 des Landes-Verfassungsgesetzes für zulässig hielt, und daß Stände hiermit sich einverstanden erklärten.

nur durch Aufhebung des Ruderzolls im Jahre 1848 ¹⁾, sondern noch mehr durch Suspendirung des Emszolls überhaupt, welche nach vorgängiger vertraulicher Verhandlung mit den Ständen im Frühjahr 1851 von der hiesigen Regierung, in Uebereinstimmung mit der Preussischen, verfügt ward.

Die Durchgangs-Abgabe, welche von 18²⁵/₃₅ erhoben wurde, brachte jährlich etwa 800 ₰ auf; der Emszoll dagegen im Durchschnitte der Jahre 18⁴³/₄₈ jährlich 1870 ₰ Brutto, oder nach Abzug der Hebungskosten, Restitutionen u. s. w. etwa 1525 ₰. Außerdem kamen von dem Schleusengelde während derselben 5jährigen Periode durchschnittlich 360 ₰ im Jahre auf.

Es ruhet aber auf dem Emszoll-Ertrage zunächst die Entschädigung der Stadt Emden, welche vertragsmäßig auf jährlich 6600 ₰ Conventions-Münze (6783¹/₃ ₰ Courant) festgesetzt war, und daneben die mit dem Emszolle auf die General-Casse übergegangene Last zur Unterhaltung der Hafendelste, des alten Fahrwassers und der mit diesen Werken in Verbindung stehenden Schifffahrts-Anlagen der Stadt Emden. Als diese nun ein neues Fahrwasser anlegte, so traf die Regierung ein nachmals von Ständen genehmigtes Uebereinkommen mit ihr, kraft dessen sie gegen Empfang einer Summe von 29,326 ₰ und einer jährlichen Rente von 1500 ₰ vom 1. Juli 1848 an jene Last selbst übernahm ²⁾.

1) Actenstücke IX. 1. S. 9, 462.

2) Actenstücke IX. 1. S. 336, 1035. Die Kosten, welche die fragliche Last verursacht, und von 18⁴⁸/₅₀ die an ihre Stelle getretene Rente wurden bis 1850 wie alle Ostfriesischen Seebaukosten unter den Steuer-Verwaltungskosten berechnet. Das Gleiche war mit jener Entschädigung von 6783¹/₃ ₰ der Fall. Seitdem aber wird die ganze Entschädigungssumme von 8283¹/₃ ₰ im Ausgabe-Budget unter Renten berechnet.

Die Anlegung des neuen Fahrwassers, verbunden mit Erbauung einer Schutzschleuse und einer besseren Abwässerung der benachbarten Sielachten, ist 18⁴⁵/₅₀ mit einem Aufwande von mehr als 300,000 ₰ zur Ausführung gebracht. Bei der Wichtigkeit dieser — in den Actenstücken VIII. 2. S. 1026 näher beschriebenen — Werke und ihrer, die Kräfte der Stadt Emden übersteigenden Kostspieligkeit sind dazu in drei Malen aus der General-Casse 130,000 ₰

6. Die Schiffahrts-Gefälle.

Die einzigen Schiffahrts-Gefälle, welche unmittelbar in die General-Casse fließen, sind diejenigen, welche in den Ostfriesischen Hafenplätzen erhoben werden und deren eben schon bei Gelegenheit des Emszolls gedacht worden ist. Das 1825 eingeführte neue Lastengeld wurde, weil es nur die Emschiffahrt traf, 1837 wieder aufgehoben ¹⁾, so daß nur die in allen Ostfriesischen Häfen zur Hebung kommenden älteren Abgaben und eine durch Verordnung vom 30. Juni 1824 eingeführte extraordinaire Schiffsabgabe von allen über 2 Commerzlast haltenden Fahrzeugen derjenigen Nationen, in deren Häfen die Hannoverische Flagge als eine nicht begünstigte behandelt wird, bestehen blieben. Letztere besteht noch jetzt, kommt aber selten zur Erhebung, weil nach den Ostfriesischen Häfen nur Schiffe begünstigter Nationen zu kommen pflegen ²⁾. Die ältern Abgaben aber führten durch die Art, wie sie bestimmt waren und erhoben wurden, so erhebliche Mißstände herbei, daß die Regierung dieselben völlig umzugestalten für nöthig fand und dazu die ständische Genehmigung bei Verhandlung über das Budget für 18^{50/51} erwirkte ³⁾. Demnach wurde vom 1sten August 1850 an das Feuergeld von Gütern und das Portofranco-Feuergeld zu Emden ganz aufgehoben, statt des Feuergeldes von Schiffen und des ordentlichen (alten) Lasten- (auch Tonnen- oder Baafen-)

bewilligt, außer dem Beitrage, welchen das Krongut wegen Eindeichung eines Polders dazu zu leisten gehabt hat, und außer den im Texte angeführten 29,326 fl. Actenstücke V. 4. S. 649; VIII. 2. S. 1083 und IX. 1. S. 1036.

1) Actenstücke V. 4. S. 215. 542.

2) Eben so verhält es sich mit der durch Verordnung vom 30. Juni 1824 für die Häfen des Herzogthums Bremen eingeführten außerordentlichen Schiffsabgabe.

3) Die Anträge der Regierung sind nur mündlich gemacht, und die Genehmigung der Stände ist nur durch Bewilligung der Regierungsvorschläge über die Einnahmen von den Schiffahrts-Gefällen ertheilt. Von beiden Seiten wollte man aus Rücksicht auf die Vergangenheit schriftliche und selbst nur ausdrückliche Erklärungen über diesen Gegenstand vermeiden.

Geldes aber eine einzige Abgabe unter dem Namen Lastengeld eingeführt. Unabhängig hiervon und daher bestehen geblieben ist jedoch die Portofranco-Miethen zu Emden, welche ursprünglich für die Lagerung der auf Portofranco declarirten Güter in dem öffentlichen Packhause mit $\frac{1}{4}$ Procent vom Werthe entrichtet werden mußte, jetzt aber nur noch $\frac{1}{8}$ Procent beträgt, indeß von allen auf Portofranco declarirten Gütern, auch wenn sie in Privatpackhäusern gelagert werden, zu zahlen ist. Sie hat im Durchschnitte der Jahre 1847/50 jährlich 78 fl aufgebracht. Jene ältern Abgaben hatten nach 5jährigem Durchschnitte von 1843/48 jährlich 5570 fl aufgebracht; das jetzige Lastengeld aber hat vom 1. August bis 31. December 1850 1659 fl , und im Calendarjahre 1851 2846 fl ertragen.

Dasselbe wird in allen Ostfriesischen Häfen und Eielen erhoben. Sein Normalsatz beträgt 1 *gr* 4 *d* für jede Last (zu 4000 Pfd.) der Tragfähigkeit. Dieser muß aber zum vollen Betrage nur von beladenen Seeschiffen beim Eingange bezahlt werden, wogegen alle übrigen Fahrzeuge, in sofern sie nicht ganz befreit sind, nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ desselben zu entrichten haben. Ganz frei sind alle Fahrzeuge von weniger als 5 Last, alle Schiffe, welche ausschließlich mit Fischfang, Torfhandel oder Schill- und Muschelfang beschäftigt sind, oder nur von einem Ostfriesischen Hafen zum andern fahren, die Emsdampfschiffe und manche andre.

Die vorhin erwähnten 1824 eingeführten außerordentlichen Schiffszugaben¹⁾ und die, den Flaggen oder Waaren einiger Nationen beim Brunshäuser Zoll zugestandenen Begünstigungen sind wohl die einzigen Beispiele von Differenzial-Belastungen, welchen man hiesiger Seits fremde Schiffe oder deren Ladungen entweder im Wege der Retorsion oder zur Begünstigung der inländischen Rhederei und des überseeischen Handels oder zum Zwecke des Abschlusses günstiger Handels- und Schifffahrts-Verträge unterworfen hat. Allerdings

1) Gesetzsamm. von 1824, Abth. III. S. 150, 151.

gab es einmal eine Zeit, wo die Stände eine entgegengesetzte Handelspolitik herbeizuführen suchten, und die Regierung auch derselben nicht abgeneigt war; indeß blieben die Schritte, welche damals zu diesem Zwecke geschahen, ohne Erfolg, und schon die nächste Zeit bewies, daß man dies nicht zu bedauern hat. Im Jahre 1844 nämlich ersuchten Stände die Regierung, zur Förderung der Industrie, der Schifffahrt und des Großhandels bei überseeischen Unternehmungen diesseitiger Unterthanen eine Ermäßigung der Eingangsteuer auf directe Importe eintreten zu lassen oder zur Erleichterung des Abschlusses von Verträgen mit fremden Mächten solche Schutzmaßregeln anzuordnen, welche eine theilweise Erhöhung einzelner Tariffätze der Eingangsteuer zur Folge haben. Die Regierung fand die Absicht, welche die Stände hierbei hegten, mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmend, erkannte jedoch, daß sich Hannover allein, wegen seines geringen Umfangs und seiner Verhältnisse zu Bremen und Hamburg, nicht in der Lage befände, durch unterscheidende Erhöhung oder Ermäßigung von Abgaben die überseeischen Länder zu erheblichen Zugeständnissen zu veranlassen, und daß ihm also auch das wirksamste Mittel zur Erreichung günstiger Schiffahrts- und Handels-Verträge fehlte. Da dasselbe aber auch bei den übrigen Deutschen, namentlich den Zollvereins-Staaten wegen ihrer Trennung von den wichtigsten Ein- und Ausfuhrhäfen der Fall war, und man voraussetzen zu können glaubte, daß sie gleichfalls das Bedürfniß einer Vereinbarung über gemeinsame handelspolitische Maßregeln fühlen würden: so wandte sich die hiesige Regierung, nachdem sie sich der Zustimmung von Oldenburg, Bremen und Hamburg versichert hatte, an das Preußische Ministerium; indeß fand die Sache dort keinen Anklang, wenn auch der angeführte Ablehnungsgrund wohl zu widerlegen gewesen wäre, daß nämlich der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen England und Hannover vom 22. Juli 1844 der hiesigen Regierung ein unübersteigliches Hinderniß gegen die beabsichtigten Maßregeln in den Weg lege. Man sah daher einstweilen davon ab, und nachher ward die Frage zuerst durch die Ereignisse des Jahrs 1848 in den Hintergrund gedrängt, dann aber durch die neue

Schiffahrts-Gesetzgebung Großbritanniens und der Niederlande im Grunde unpractisch gemacht 1).

Ungeachtet des Mangels wirksamer Mittel zur Erreichung von günstigen Verträgen hielt die Regierung dennoch den Versuch für nöthig, Handels- und Schiffahrts-Verträge mit fremden Mächten abzuschließen, und dies gelang ihr auch in mehreren Fällen. Mit einigen Staaten bestanden schon mehr oder minder förmliche Verträge, welche theils nur die Gleichstellung der Hannoverischen Flagge mit derjenigen des andren contrahirenden Staats hinsichtlich der Schiffsabgaben festsetzten, theils die Regelung der Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse der beiden vertragsschließenden Staaten überhaupt zum Gegenstande hatten. Zu den Conventionen der ersteren Art gehören die mit der Preussischen 2), der Niederländischen 3), der Oesterreichischen 4) und der Russischen Regierung 5); so wie auch die in dem Steuer-Vereinigungs-Vertrage mit Oldenburg Art. 12 enthaltene Bestimmung hierher zu rechnen ist 6). Umfassende Handels- und Schiffahrts-Verträge dagegen waren mit Schweden und Norwegen 7), mit den Nordamerikanischen Freistaaten 8), mit Belgien 9), mit Lübeck 10),

1) Ständische Schreiben vom 23. und 25. Juli 1844; Regierungsschreiben an die Stände vom 24. Februar 1846; ständische Erwiderung vom 26. Juni 1846 (in den veröffentlichten Actenstücken nicht abgedruckt).

2) Gesetzsamml. von 1822, III. S. 200.

3) Gesetzsamml. von 1823, III. S. 249 und von 1826, III. S. 148.

4) Gesetzsamml. von 1832, I. S. 71.

5) Gesetzsamml. von 1845, I. S. 555.

6) Gesetzsamml. von 1836, I. S. 75.

7) Vom 28. November 1837 (Gesetzsamml. I. S. 91).

8) Vom 20. Mai 1840. Dieser ist durch den späteren Vertrag von 1846 aufgehoben.

9) Vom 15. Januar 1842 (Gesetzsamml. I. S. 19).

10) Vom 14. Februar 1844 (Gesetzsamml. I. S. 239).

mit Dänemark 1) und mit Großbritannien 2) geschlossen. Nach Preußens Ablehnung einer Verständigung über gemeinsames Handeln schloß die hiesige Regierung noch solche Verträge mit Mecklenburg-Schwerin 3), Sardinien 4), Griechenland 5) und den Nordamerikanischen Freistaaten 6). Alle diese Verträge, mit drei Ausnahmen, stipulirten eine völlige Gleichstellung der Schiffe der contrahirenden Staaten sowohl hinsichtlich der Schiffsabgaben, als auch bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr. Der Vertrag mit Belgien dagegen, obwohl übrigens auf denselben Grundsätzen beruhend, begünstigte einige Artikel belgischen Ursprungs bei der Einfuhr auf Belgischen oder Hannoverschen Schiffen hinsichtlich des Brunshäuser Zolls; der Vertrag mit England stellte in Gemäßheit der bekannten Englischen Navigationsgesetze in mehrfacher Hinsicht nur eine nominelle Gleichbehandlung her, und endlich der Vertrag mit den Vereinigten Staaten räumte einigen Artikeln unter Bedingungen, welche die Stipulationen thatsächlich zu Begünstigungen der Nordamerikanischen Erzeugnisse machten, theils Freiheit von der Eingangsteuer, theils Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe ein 7). Ob diese Verträge für Hannovers Schiffahrt und Handel jemals erhebliche Vortheile gewährt haben, unterliegt großem Zweifel; der einzige fast, von dem man dies wohl annehmen darf, der Vertrag mit Großbritannien, hat mit Aufhebung der dortigen Navigationsacte, in Folge deren eine wirkliche Gleichstellung der hiesigen mit der Englischen Flagge eingetreten ist, als

1) Vom 13. April 1844 (Gesetzsamml. I. S. 453).

2) Vom 22. Juli 1844 (Gesetzsamml. I. S. 177).

3) Vom 22. Mai 1845 (Gesetzsamml. I. S. 497).

4) Vom 11. Aug. 1845 (Gesetzsamml. I. S. 557).

5) Vom ^{29. Jan.}
11. Febr. 1846 (Gesetzsamml. I. S. 97).

6) Vom 10. Juni 1846 (Gesetzsamml. von 1847, I. S. 65).

7) Regierungsschreiben vom 25. Februar und ständische Erwiderung vom 4. März 1847 (vertraulich).

Handels- und Schifffahrts-Vertrag seine Bedeutung verloren; der Vertrag mit Belgien aber ist wegen der Begünstigungen in Bezug auf den Brunshäuser Zoll geradezu nachtheilig geworden, indem er dadurch die Gleichstellung der Hannoverschen Flagge mit der Niederländischen in den dortigen Häfen hindert, welche sonst nach eingetretener Aenderung der Niederländischen Schifffahrts-Gesetzgebung erfolgt sein würde.

Vierte Abtheilung.

Die Posten.

Hannoversche Postanstalten, für welche die Hannoverschen Gesetze gelten, befinden sich nicht nur im Königreiche selbst, sondern auch in Bremen, Vegesack und Bremerhasen, in Hamburg und Ritzebüttel, so wie in dem Lippe=Schaumburgschen Orte Hagenburg. Die Postanstalten zu Vegesack, Bremerhasen und Ritzebüttel sind jedoch nur, wegen des Verhältnisses zu andren Post=Verwaltungen, dem Namen nach ausschließlich Hannoversche Postanstalten, in Wahrheit aber gemeinschaftliche Anstalten Hannovers und der freien Städte Bremen und Hamburg¹⁾. Dagegen ist die frühere Hannover=Hamburgsche Communion=Fahr=(Personen= und Güter=) Post zwischen Hamburg und Bremen, an deren Ertrage auch die Stadt Bremen Antheil hatte, seit 1. Juni 1851 aufgehoben und an ihre Stelle eine einseitig=Hannoversche Fahrpost getreten²⁾.

Die Braunschweigschen Fürsten haben sich der Reichsposten immer erwehrt und etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts schon eigne Posten gehabt. Im Jahre 1678 ward der Freiherr v. Stechinelli mit dem Erb=Postmeisteramte investirt und als derselbe bald darauf mit lehnherrlicher Einwilligung seine Rechte an den Freiherrn v. Platen

1) Staatsverträge mit Bremen vom 28. Februar 1846 und 15. November 1851, mit Hamburg vom 28. November 1851.

2) Actenstücke XI. 2. S. 433. Uebereinkommen mit Hamburg vom 24/27. Mai, und mit Bremen vom 23/26. April 1851. Die Briefpost zwischen Hamburg und Bremen ist nicht Hannoversch, wird aber beim Durchgange durch das hiesige Land von der hiesigen Postanstalt befördert.

abtrat, 1682 dieser letztere damit, so wie auch mit dem landesherrlichen Postrechte im Hochstifte Osnabrück als einem feudo nobili et promiscuo beliehen. König Georg II. aber brachte es wieder an das Fürstliche Haus zurück und verordnete am 23. October 1736, daß das mit vieler Mühe und großen Kosten wieder beigebrachte Postregal in seinen Deutschen und den Osnabrückschen Landen seinen Deutschen Domainen unwiderrusslich beigelegt und einverleibt, zu ewigen Zeiten bei seinen Nachfolgern in der Regierung und bei dem Kurfürstenthume und Landen als ein demselben anklebendes hohes Recht und Regal verbleiben und auf keine Weise, weder ganz noch zum Theil, veräußert werden solle.

Im Osnabrückschen bestand ehemals, neben den v. Platen'schen und nachher landesherrlichen Posten, noch eine Privatpost. Eine dortige Familie Pagenstecher war nämlich im Besitze einer Fahrpost von Osnabrück über Lengerich nach Münster und über Bentheim nach Holland. Ihr Recht, was sie auf unbordenkliche Verjährung stützte, ward von der Regierung nicht anerkannt, und deshalb ein Proceß erhoben¹⁾. Dieser wurde jedoch durch Vergleich erledigt, und in Folge dessen jenes Verhältniß vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Ein ausschließliches Recht der Postanstalten (Postzwang) zur Beförderung von Personen und Sachen, wie es in andren Deutschen Ländern geltend gemacht ist und noch besteht, scheint hier nie in Anspruch genommen worden zu sein oder ward wenigstens nicht durchgeführt, wenn man auch landesfürstlicher Seits das Postregal durch einseitig erlassene Postordnungen und auf ähnliche Weise auszudehnen suchen mochte²⁾. Die Städte- und Gildeböten, welche schon früher als die seit der Regierung Heinrichs des Jüngern (1514—1568)

1) Das Ministerium wollte die Pagenstechersche Familie thatsächlich aus dem Besitze setzen; der König Georg IV. befahl ihm jedoch, wenn es das angebliche Privat-Postrecht bestreiten wolle, dies im gerichtlichen Wege zu thun.

2) Des Versuchs, bei Gelegenheit der Feststellung des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post-Verwaltung die ständische Anerkennung eines Postzwanges zu erreichen, wird unten in der 5ten Abtheil. noch erwähnt werden.

vorkommenden landesfürstlichen reitenden Boten, aus denen die Postanstalten sich entwickelten, vorhanden waren, concurrirten mit diesen letzteren, und noch die Postordnung vom 4. September 1755 gestand ihnen dieß zu, wiewgleich sie dieselben in der Zeit des Abganges und der Mitnahme von Sachen und Personen beschränkte. Dagegen erklärte jene Postordnung, daß außer den erwähnten Boten an den Orten, wo Posten eingerichtet seien, Botenläufer, die sich dessen auf gewisse Tage und Stunden anmaßten, nicht geduldet, sondern mit willkürlicher Strafe belegt werden sollten. Auch wurde dadurch das schon in der Postordnung vom 9. August 1682 und nachmals öfter verbotene Nebenpostiren untersagt, und dadurch zum Besten der ordinären, besonders aber der Extraposten dem Lohnfuhrgewerbe eine erhebliche Beschränkung auferlegt. Die Verordnung vom 16. October 1796 führte das Stationsgeld ein, welches alle Miethfuhrleute zu entrichten hatten, die auf mehr als 2 Meilen Entfernung Reisende fortschafften. Dasselbe fiel zur Hälfte den Posthaltern als Entschädigung, zur Hälfte der Post-Hülfskasse zu, aus welcher die untern Angestellten bei der Post-Verwaltung unterstützt wurden. Die Verordnungen über das Nebenpostiren wurden, angeblich um die Reisenden vor den lästigen Zudringlichkeiten der Miethfuhrleute zu sichern und den Postanstalten den unentbehrlichen Schutz zu verleihen, am 12. April 1821 und 25. Juni 1822 erneuert und theilweise verschärft. Dieß rief seit 1831 wiederholte Beschwerden der Stände hervor, in Folge deren einige Erleichterung zwar durch die Verordnung vom 14. Januar 1833, genügende Abhülfe aber erst 1847 gewährt ward. Damals nämlich setzte die Regierung jene Verordnungen, mit Ausnahme des Verbots Miethpferde vor die eigenen Wagen der Reisenden zu legen, und unter der Bedingung, daß keine Briefe mit befördert würden, vorerst thatsächlich außer Kraft, wobei Stände sich beruhigten¹⁾. Die von Ständen ebenfalls wiederholt beantragte Aufhebung des Stationsgeldes aber wurde von der Regierung entschieden abge-

1) Actenstücke X. 1. S. 470.

lehnt. Dasselbe war während der Fremdherrschaft erhöht, in diesem Betrage bis 1821 beibehalten, dann aber etwas ermäßigt und 1833 wieder auf den ursprünglichen Satz herabgebracht. Da es aber auch so noch immerfort ständische Beschwerden und wohl mit Recht veranlaßte, so hob die Regierung es vom 1. October 1848 an auf (Verordnung vom 19. August 1848), und entschädigte die Posthalter und die Post-Hülfscaffen, letztere durch eine fortlaufende Zahlung von jährlich 4000 fl 1). Was die Posttagen betrifft 2), so gab die Aenderung des Landesmünzfußes in den Jahren 1817 und 1834 auch zu neuen Feststellungen des Portos Anlaß. Die mit der Postordnung vom 4. September 1755 eingeführte Tage war am 19. März 1814 durch eine neue Tagordnung ersetzt. An ihre Stelle trat nach Annahme des Conventions-Münzfußes die Tage vom 6. Juli 1818, welche nicht nur durch ihre Sätze, sondern auch dadurch etwas höher war, daß die Verordnung vom 1. Juli 1818 die kleinere geographische Meile als Postmaß eingeführt hatte. Als nun 1834 der Bierzehnthalerfuß eingeführt werden sollte, wurde die Tage abermals, und zwar zum ersten Male unter ständischer Mitwirkung, neu bestimmt und diese Gelegenheit wiederum zu einer Erhöhung benutzt, wiewohl man angeblich nur Verlust von der Post-Casse abwenden wollte 3). Besonders lästig wirkte die Feststellung eines zu geringen Gewichtes für den einfachen Brief ($\frac{3}{4}$ Loth), die Erhöhung der Actentage und die Abschaffung der besondern Päckereitage für geringere Sachen. Die Abstellung der aus diesen beiden letzten Umständen entspringenden Beschwerden beantragten Stände schon 1836 und nachher auch Ermäßigung andrer Portosätze. Hierauf ging die Regierung

1) Actenstücke III. 6. S. 638; IV. 1. S. 743, 937; V. 2. S. 952; V. 5. S. 149; VIII. 3. S. 1200; IX. 1. S. 883; X. 1. S. 470, 811.

2) In dem Folgenden ist nur von den Tagen des in die Post-Casse fließenden Portos die Rede. Die Tage für Couriere, Estafetten und Extraposten ist zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 1834 festgestellt. Das Reglement über Beförderung derselben vom 12. April 1821 gilt noch jetzt, so weit es nicht durch die eben erwähnte Verordnung geändert ist.

3) Actenstücke V. 2. S. 193, 675.

theilweise ein, durch Herabsetzung der Actentaxe (Verordnung vom 19. Juni 1841), des Portos für Papiergeldsendungen (Verordnung vom 28. Juli 1847) und des Personenfahrgeldes (Verordnung vom 7. October 1843 und spätere Vorschriften an die Post-Verwaltung); auch erklärte sie sich 1849 bereit, auf diesem Wege zum Theil noch weiterzugehen ¹⁾. Indeß kam es dazu nicht, da durchgreifendere Maßregeln sich nöthig machten und ergriffen wurden. Die Mängel, woran der Postverkehr litt, lagen nur zum Theil in den Verhältnissen im Königreiche selbst, zum größten Theil in den Verhältnissen zu den auswärtigen, zunächst Deutschen Post-Verwaltungen, namentlich in den zahlreichen und bedeutenden Verschiedenheiten der bei den einzelnen Verwaltungen zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die Taren, das Gewicht eines einfachen Briefes, über Gewichtsprogression, Behandlung der Postgegenstände u. s. w. Zur Beseitigung dieser Uebelstände hatten Bevollmächtigte sämmtlicher Deutschen Post-Verwaltungen im Herbst 1847 zu Dresden sich zu einigen gesucht; die Bewegungen des Jahres 1848 hinderten zwar, daß die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung kamen, doch waren die Verhandlungen nicht fruchtlos gewesen. Ungefähr 2 Jahre später wünschte Oesterreich die Dresdener Conferenzen wieder aufzunehmen; allein Preußen hatte mittlerweile die Regelung der Verhältnisse in etwas veränderter Art unternommen und lehnte daher die Theilnahme ab. Mußte die hiesige Regierung unter diesen Umständen auf ihren Wunsch, die Postverhältnisse in ganz Deutschland geregelt zu sehen, einstweilen verzichten, so ergriff sie dagegen gern die ihr gebotene Gelegenheit, vorerst in einem engeren Kreise zur Beseitigung der fühlbarsten Mängel des Deutschen Postwesens mitzuwirken. Zu dem Ende schloß sie im Anfange des Jahres 1850 mit Preußen einen Vertrag, dessen Bestimmungen sich thunlichst den Vorschlägen der Dresdener Conferenz anschlossen, und zu dem der Beitritt allen Deutschen Post-Verwaltungen freigestellt ward. Bevor derselbe aber ratificirt und von den hiesigen

1) Actenstücke X. 1. S. 471.

Ständen genehmigt wurde, kam unterm 6. April 1850 der Postvereins-Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen zu Stande, dem beizutreten gleichfalls alle Deutschen Post-Verwaltungen eingeladen wurden, und welchem mit ständischer Ermächtigung die hiesige Regierung vom 1. Juni 1851 angerechnet beitrug¹⁾. Die übrigen Deutschen Regierungen fast ohne Ausnahme waren ihr darin theils schon vorausgegangen, theils folgten sie nach, so daß am Schlusse des Jahres 1851 nur Lauenburg und die beiden Lippe dem Vereine noch nicht angehörten²⁾. Der im Vereinsvertrage selbst getroffenen Bestimmung gemäß, daß zeitweise zusammentretende Conferenzen die Vereins-Bestimmungen weiter ausbilden sollten, trat im Herbst 1851 in Berlin die erste Conferenz zusammen, deren Ergebnis der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 war, welcher den Ständen mitgetheilt und von diesen genehmigt mit dem 1. Juli 1852 hier in Kraft trat³⁾.

Der Anschluß an den großen Postverein hatte aber noch eine Reihe von Vereinbarungen der hiesigen Regierung mit fremden Post-Verwaltungen nöthig gemacht⁴⁾, die freilich auch ohnehin meistens dringendes Bedürfnis waren, weil die bestehenden ältern Verträge in Folge der Eisenbahnanlagen und der Veränderung vieler andren Verhältnisse, ungeachtet mancher Modificationen, die sie im Laufe der

1) Derselbe trat zugleich an die Stelle der kurz zuvor zwischen fast allen Deutschen Staaten über die Behandlung der Zeitungen und den Postaufschlag getroffenen Einigung. Actenstücke XI. 1. S. 13, 366. Zwischen Hannover und Braunschweig hatte ein ähnliches Verhältniß wie zwischen den Gliedern des Postvereins schon seit 1843 vermöge Vertrags vom 3. December 1842 bestanden, nachdem die auf dem Vertrage vom 5. April 1835 beruhende noch engere Vereinigung beider Staaten hinsichtlich der Post-Verwaltung erloschen war.

2) Dänemark erklärte jedoch, nicht nur wegen Lauenburg nicht beitreten, sondern auch Holstein wiederum aus dem Vereine ziehen zu wollen.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1078, 2047 und XI. 4. S. 795, 907. Die durch den Vereinsvertrag für den internationalen Verkehr zugelassenen baaren Zahlungen an und durch die Post sind durch das Gesetz vom 25. November 1852 auch für den inländischen Verkehr eingeführt. Actenstücke XI. 4. S. 801, 829, 1018.

4) Sie sind aufgezählt und dem wesentlichen Inhalte nach angegeben Actenstücke XI. 4. S. 798.

Zeit erhalten hatten, nach dem Stande der Posteinrichtungen durchaus nicht mehr genügten. Für Hannover boten diese Verträge auch ein erhebliches finanzielles Interesse, besonders wegen des Transitportos dar. Nach seiner geographischen Lage hat Hannover sehr bedeutende Transitporto-Zahlungen von andern Post-Verwaltungen zu empfangen, dagegen verhältnißmäßig wenige zu leisten. Bis 1850 waren die Transitportosätze zum Theil sehr hoch gewesen und mußten ermäßigt werden. Durch unbedingte Anwendung der Postvereins-Grundsätze aber würde vorzugsweise Hannover große Nachtheile erlitten haben, und es kam also darauf an, diese wenigstens zum Theil abzuwenden. Dies gelang durch besondere Verträge mit den theilhaftigen fremden Post-Verwaltungen und Regierungen, wiewgleich der Verlust der hiesigen General-Casse an Transitporto noch immer gegen 11,000 fl jährlich blieb ¹⁾.

Während und theilweise schon vor diesen Verhandlungen über die Regelung der Postverhältnisse des Königreichs zu den fremden Post-Verwaltungen hatte die Regierung auch auf eine Reform derselben im Innern des Landes Bedacht genommen. Obwohl der Postbetrieb in den letzten 30 Jahren sehr verbessert war und dem der benachbarten Verwaltungen im Wesentlichen wohl gleichgestellt werden konnte, so bedurfte er doch in einigen Theilen dringend einer bessern Aenderung. Dahin gehörten besonders die Portotagen und die Besoldungsverhältnisse der Postbeamten, so wie einige mit diesen beiden Gegenständen zusammenhängende Einrichtungen.

Die Lage von 1834 war in einzelnen Sätzen so hoch, daß sie auf den Verkehr lähmend wirkte und manche Gegenstände dem Post-

¹⁾ Actenstücke XI. 4. S. 717, 800. Für die Beförderung der Preussischen Postwagen auf der Braunschweig-Mindener Bahn, so weit sie unter Hannoverischer Verwaltung steht, bezahlt die Preussische Regierung, außer einer Recognition an die Kurhessische und Lippe-Schaumburgsche Regierung für die gestattete Durchführung der Postwagen, an Hannover eine nach Wagen- und Meilenzahl bestimmte Vergütung, welche etwa 15,000 fl jährlich beträgt und von der ungefähr 10,700 fl der Post-, 4300 fl aber der Eisenbahn-Verwaltung zufallen. Actenstücke XI. 1. S. 1092.

verkehr entzog, die ihm bei einer mäßigeren Lage zugefallen sein würden. Indem daher die Regierung eine Herabsetzung des Portos eintreten zu lassen wünschte, ging sie einerseits von der Ansicht aus, daß nur eine fühlbare Ermäßigung dem Verkehre die gewünschte Erleichterung verschaffen und zugleich die Hoffnung begründen könne, daß eine wesentlich vermehrte Benutzung der Posten zur Deckung des unvermeidlichen Einnahme-Ausfalles mitwirken werde; andererseits aber hielt sie es aus Rücksicht auf den Zustand der General-Casse und auf die Steuerpflichtigen weder für zulässig noch gerathen, die Ueberschüsse der Post ganz oder fast ganz aufzugeben, zumal diese Ueberschüsse größtentheils nur scheinbar sind und ziemlich verschwinden würden, wenn die Post, welche andre wichtige Staatsanstalten, namentlich Eisenbahnen und Chaussees unentgeltlich benutzt, dafür eine Vergütung leisten müßte 1). Der damals eben abgeschlossene Postvertrag mit Preußen bot nun einen nahen Anlaß, die für den internationalen Verkehr festgesetzte Lage auch für den inländischen Verkehr anzunehmen. Allein die Regierung that dies nicht, theils weil die außerordentlich niedrige Vereinstaxe für Päckerei- und Geldsendungen voraussichtlich einen zu hohen Einnahme-Ausfall befürchten ließ, theils weil in Bezug auf den Briefverkehr ein Tariffatz, nämlich von 1 ggr für alle Entfernungen, gefunden war, der bei der besondern Beschaffenheit des inländischen Verkehrs selbst bei unveränderter Zahl der Briefe keinen erheblich größern Ausfall als die dreigliedrige Vereins-Briefstaxe erwarten ließ, dagegen durch seine Einfachheit und leichte Anwendbarkeit erhebliche Vorzüge hat und daneben eine weit stärkere Vermehrung der den Posten zufallenden Correspondenz herbeizuführen versprach. Die vorgeschlagenen Ermäßigungen waren bei dem Briefporto am bedeutendsten, theils durch Einführung eines einzigen geringen Porto-

1) Zwar müßte dann der Post-Verwaltung auch für die Leistungen, welche sie behuf andrer Staatsanstalten jetzt unentgeltlich beschafft, z. B. die Beförderung der Correspondenz fast aller Behörden, Vergütung gegeben werden, indeß möchte diese bei weitem nicht so groß sein, als die Vergütung, welche sie zu leisten hätte.

satzes für den einfachen Brief auf alle Entfernungen, theils durch Bestimmung des Gewichts für den einfachen Brief auf $1\frac{1}{8}$ Loth Cölnisch oder 1 Loth Zollgewicht, welches letztere als Postgewicht allgemein eingeführt werden sollte, theils endlich durch sehr mäßige Gewichts- und Portosteigerung bei schwereren Briefen 1). Die Ermäßigungen erstreckten sich aber auch auf andre Postsendungen. Die Actentaxe wurde ganz abgeschafft; die Bäckereitage, besonders für die kleinern Stücke bis 15 Pfd., so wie die Taxe für Werthgegenstände bedeutend herabgesetzt, und selbst das Personensahrgeld, vornämlich durch Abschaffung der Einschreibegebühr vermindert 2). Der Zeitungsausschlag für inländische im Inlande verbleibende Blätter ward, unter Bestimmung eines geringsten und höchsten Satzes, auf 25 Procent des Nettopreises, also dem gleich gesetzt, was die Post-Verwaltung für auswärtige Blätter erhält, ungeachtet jene weit größere Müheverwaltung veranlassen. Der durch alle diese Ermäßigungen entstehende Einnahme-Ausfall ward für die erste Zeit auf 100,000 R , für die Dauer aber in Folge stärkerer Benutzung der Posten auf 80,000 R jährlich geschätzt, abgesehen von der Verminderung, die durch Herabsetzung des Geldportos an den Ausgaben der öffentlichen Cassen, welche für ihre Geldsendungen Porto bezahlen, eintreten mußte. Auch ward auf eine weitere Verminderung deshalb gerechnet, weil für die Zukunft nicht nur die gesammte Correspondenz mit den öffentlichen Behörden in Privatangelegenheiten portopflichtig gemacht werden sollte 3), sondern auch die Beseitigung der persönlichen Portofreiheiten beabsichtigt wurde. Letztere waren im Laufe von mehr als 100 Jahren immer häufiger ertheilt, ohne daß in den meisten Fällen irgend ein dienstliches Bedürfniß, was sie hätte rechtfertigen können, vorhanden gewesen wäre, und dadurch nicht bloß

1) Auch ward das s. g. Schreibgeld in Bremen aufgehoben, in Hamburg aber vorerst noch auf Antrag der Stände beibehalten. Actenstücke X. 1. S. 479; XI. 1. S. 1618 und XI. 2. S. 295, 1187.

2) Ermäßigt war dieselbe schon zwei Jahre früher. Actenstücke X. 1. S. 472.

3) Diese Maßregel ward zwar verfügt, noch vor der Ausführung aber auf bringende Einsprache fast aller obern Verwaltungs-Beörden zurückgenommen. Gesetzsamml. von 1850, Abth. I. S. 147, 191.

für die Casse, sondern auch für die Post-Verwaltung nachtheilig und lästig geworden. Außerdem brachten sie durch Begünstigung Einzelner, z. B. einiger Buchhandlungen, selbst Ungerechtigkeiten hervor. Schon seit 1834 hatten daher die Stände ihre Beschränkung beantragt; jetzt schlug die Regierung vor, alle persönliche Portofreiheiten aufzuheben 1), neue aber nur ausnahmsweise innerhalb gewisser Schranken wieder zu bewilligen, und wenn es geschehe, dieselben stets öffentlich bekannt zu machen. Wer ein wohl erworbenes Recht auf die Portofreiheit habe, die das Gesetz ihm entziehe, solle entschädigt werden 2). Die Stände erklärten sich mit allen Reformvorschlägen der Regierung fast ohne irgend eine Abweichung einverstanden, und so wurden dieselben, die Posttaxe vom 1. October 1850 an 3), die Aufhebung der Portofreiheiten vom 15. Februar 1851 an 4), in Kraft gesetzt.

Der andre Gegenstand, welcher einer Verbesserung dringend bedurfte, waren die Besoldungsverhältnisse der Postbeamten, die sich zum Theil noch in Folge der ursprünglichen Einrichtung, wonach in der Regel nur die Postmeister wirkliche Angestellte, die übrigen Beamten aber ihre Privatgehülfen gewesen waren, allmählig so gestaltet hatten, daß sie ohne den größten Nachtheil für den Dienst so nicht bleiben durften. Eine Erhöhung der Dienstentlohnungen im Ganzen war allerdings auch erforderlich 5), mehr noch aber eine andre Regelung und Vertheilung derselben. Ein sehr erheblicher Theil des Dienstentkommens bestand nämlich in Gebühren verschiedener Art, jährlich etwa 30,000 ₰,

1) Nur die auf Vertrag beruhenden persönlichen Portofreiheiten und die des Landesherrn und der königlichen Familie blieben bestehen. Vertragsmäßige Freiheit genießen, in Folge des früheren Erbpostlehns, zwei Hannoversche Familien.

2) Entschädigungs-Ansprüche sind innerhalb der zu ihrer Anmeldung gesetzten Frist nur von zwei Personen erhoben, aber als gegründet nicht anerkannt.

3) Gesetz vom 9. August 1850. Actenstücke XI. 1. S. 1114, 2046.

4) Gesetz vom 25. Januar 1851. Actenstücke X. 1. S. 474; XI. 1. S. 2048. Bekanntmachungen über ertheilte neue Portofreiheiten: Gesetzsamml. von 1851, Abth. I. S. 16; von 1852, Abth. I. S. 127.

5) Die nachher vorgenommene Erhöhung hat 11 bis 12 Procent betragen.

also in mehr wie dem dritten Theile aller Besoldungen. Diese Accidenzien fielen, mit wenigen Ausnahmen, bei den Postämtern nur den Postmeistern, bei den Expeditionen aber den Spediteuren zu. Dieselben hatten davon einige dienstliche Ausgaben zu bestreiten, und die Postmeister ließen einen Theil der Accidenzien den ihnen Hülfe leistenden Comtoirbeamten zufließen, jedoch lediglich nach eigenem Ermessen, ohne daß der Bestallungsbehörde ein wirksamer Einfluß dabei zustand. Es mußten daher unerläßlich die Nebeneinnahmen zur Cassé gezogen, dagegen die Besoldungen zweckmäßig geordnet und theils vorübergehend zur Entschädigung für den Accidenzienverlust, theils dauernd, in so weit sie ungenügend waren, erhöht werden ¹⁾. Die Stände kamen den Vorschlägen der Regierung bereitwilligst entgegen, so daß dieselben im Wesentlichen mit dem 1. Juli 1850 zur Ausführung gebracht werden konnten ²⁾. Dagegen gingen Stände auf den spätern Antrag der Regierung zu einer erheblichen Verbesserung des Dienst Einkommens der Postspediteure nur theilweise ein, weil sie dieselbe in dem vorgeschlagenen Umfange nicht für erforderlich hielten ³⁾.

Die Post-Verwaltung wird unter dem Finanz- und Handels-Ministerium von dem General-Post-Directorium nach dem Etat von 1850 durch 26 Postämter mit einer gleichen Zahl von Vorständen (Postmeistern), 105 Comtoirbeamten (Postsecretairen) und 26 Comtoirgehülphen, so wie durch etwa 200 Expeditionen geführt. Die von Ständen wiederholt angeregte Umgestaltung des General-Post-Directoriums wird beabsichtigt, ist aber noch nicht bis zur Ausführung vorbereitet ⁴⁾. Sie hängt mit der, ständischer Seits ebenfalls mehrmals empfohlenen nähern Verbindung der Post- und der Eisenbahn-Verwaltung zusammen, welche, was die obere Instanz betrifft, abgesehen

1) Nur die unbedeutenden Estafettenpaß-, die Conto- und bei den Expeditionen, wo keine Briefträger angestellt sind, auch die Bestellgebühren ließ man aus Zweckmäßigkeitsgründen vorerst den Angestellten.

2) Actenstücke X. 1. S. 477 und XI. 1. S. 1618, 1855.

3) Actenstücke XI. 4. S. 254, 926.

4) Actenstücke XI. 1. S. 1856 und XI. 2. S. 433.

von sachlichen Hindernissen, formell besonders darin Schwierigkeit findet, daß die Post-Verwaltung unter dem Finanz-Ministerium, die Eisenbahn-Verwaltung aber unter dem Ministerium des Innern steht, was ohne eine Reihe andrer wichtiger Aenderungen in den Kompetenz-Verhältnissen jener beiden Ministerien nicht wohl abgestellt werden kann. In der untersten Instanz hat man seit den letzten Jahren eine nähere Verbindung angebahnt, indem nicht nur an mehreren Orten der Postdienst ganz oder größtentheils nach den Bahnhöfen verlegt ist und bei fortschreitendem Eisenbahnbaue noch verlegt werden soll, sondern auch einzelne Postdienststellen mit Eisenbahndienststellen verbunden sind 1).

Eine damit zusammenhängende Einrichtung sind die sogenannten ambulanten Eisenbahn-Postbüreau, welche nach dem Vorgange anderer Post-Verwaltungen auch hier im Laufe des Jahres 1853 ins Leben treten sollen. Sie bestehen darin, daß die Hauptzüge von Postbeamten begleitet werden, welche während der Fahrt in besonders dazu eingerichteten Wagenräumen die sonst erst an den Bestimmungs-orten auszuführende postmäßige Behandlung der Correspondenz vornehmen. Wie bedeutend aber auch die dadurch zu erreichende Beschleunigung der Correspondenzbeförderung sein mag, so sind doch die daraus entstehenden Kosten ebenfalls sehr bedeutend. Für die hiesige Post-Verwaltung werden sie von der Regierung im Ganzen, nach Vollendung der Süd- und Westbahn, zu jährlich nahe an 38,000 R oder, nach Absatz einiger vielleicht zu machenden Ersparungen, im günstigsten Falle auf 25,000 bis 30,000 R angeschlagen. Die Stände haben jedoch, obwohl die Einrichtung als nöthig anerkennend und die zur Bezahlung der vorläufig aufzuwendenden Kosten erforderlichen Mittel für 18^{52/53} bewilligend, doch eine weitere Kostenverminderung, insbesondere durch Verwendung subalternerer Angestellten, der Regierung nochmals zur Erwägung empfohlen 2).

1) Actenstücke XI. 2. S. 433 und XI. 4. S. 425, 926.

2) Actenstücke XI. 4. S. 422, 925.

Als Einnahmen von der Post erscheinen im Budget nur die reinen Ueberschüsse, welche in die General=Casse von der General=Post=Casse abgeliefert werden.

Die General=Post=Casse ist die Betriebs=Hauptcasse, deren Einnahmen, abgesehen von einigen zufälligen und regelmäßig unbedeutenden Zuflüssen, theils in den Ueberschüssen der Postämter, theils in den Zahlungen von fremden Post=Verwaltungen an und statt Transitporto bestehen. Ihre Ausgaben dagegen bestehen in den Kosten des General=Post=Directoriums und den zunächst nicht für örtliche Zwecke bestimmten Verwendungen.

Die Postämter haben die unmittelbaren Betriebs=Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise zu empfangen und zu leisten. Es haben dieselben betragen:

I. Die Einnahmen

	18 ⁴⁹ / ₅₀ .	18 ⁵⁰ / ₅₁ .	18 ⁵¹ / ₅₂ .
	₤	₤	₤
1) an Porto für Briefe, Acten, Päckereien und Gelder	501288	475285	463691
2) " Personen=Fahrgeld und Ueberfracht=Porto	124008	135819	149441
3) " Zeitungsaufschlag	10359	16376	15387
4) " Procura=Gebühren	—	7536	8358
5) " Scheingeldern (auch Schreibgeld zu Hamburg)	—	9568	9931
6) " Bestellgeldern, hauptsächlich in Hamburg und Bremen	—	10866	13723
7) " Miethe für Wohnungen in Postgebäuden	—	2170	1798
8) Insgemein	4020	3184	3903
	639675	660804	666232

II. Die Ausgaben.

	18 ⁴⁹ / ₅₀ .	18 ⁵⁰ / ₅₁ .	18 ⁵¹ / ₅₂ .
	₹	₹	₹
1) Besoldungen für die Postämter und Postspeditionen, mit Einschluß der Remunerationen für Comtoirgehülfsen und der künftig wegfallenden Besoldungszulagen wegen früherer höherer Dienst-einnahme, desgl. Besoldungen des Unterpersonals, als Briefträger, Wagen-, Schirr-, Packmeister, Boten u.	123790	168521	169022
2) Comtoir- (Büreau-) Kosten	7686	11453	11625
3) Mieth-Entschädigungen u. Miethe für Dienstlocale	8662	7225	6991
4) Reit- und Botenposten	17563	15733	12324
5) Fahrposten und Wassertransporte	224103	223034	221564
6) Postwagen	38350	39288	37512
7) Sonstige feste Ausgaben, für Trans- porte zwischen den Posthäusern und dergleichen	16784	15335	15830
8) Nebenvagen und Vorspannpferde	25600	27548	35764
9) Außerordentliche Begleitung	335	361	361
10) Baukosten	3187	3063	4922
11) Felleisen, Briefbeutel u. s. w. . .	1032	2654	1903
12) Insgemein, als außerordentliche Beförderung bei gehemmter Com- munication und dergleichen	10674	8728	8605
Ueberhaupt	477766	522943	526423
also von der Brutto-Einnahme Procente	fast 75	79	79,1

Die General-Post-Casse hatte:

	18 ⁴⁹ / ₅₀ .	18 ⁵⁰ / ₅₁ .	18 ⁵¹ / ₅₂ .
	₰	₰	₰
I. Einnahmen.			
1) Ueberschüsse von den Postämtern	161909	137861	139809
2) Zahlungen von fremden Post-Verwaltungen an und statt Transito-Porto (s. oben S. 247.)	79763	82161	62580
3) Außerordentlich	3387	3724	1191
Ueberhaupt	245059	223746	203580
II. Ausgaben.			
1) Besoldungen des General-Post-Directoriums	13879	14429	14854
2) Bureau- und Commissionskosten desselben	4582	5172	4955
3) Unterstützungen an die Post-Hülfs-casse und temporäre	4230	4470	4450
4) Druckkosten, Stempel, Siegel u. c. . .	9773	12056	16599
5) Monturen für Unterbediente und Postillons	4753	4310	4355
6) Transito-Porto an fremde Post-Verwaltungen	13030	14187	13740
7) Erstattungen wegen abhanden gekommener Postgüter	3863	86	1389
8) Baukosten	10571	14000	10903
9) Sonstige Verwaltungsausgaben . .	3639	3197	3381
Ueberhaupt	68320	71907	74626
Es betrug demnach			
1) die Gesamt-Einnahme von den Posten	722825	746689	730003
2) die Gesamt-Ausgabe für dieselben	546086	594850	601049
3) die Gesamt-Ausgabe von der Gesamt-Einnahme, Procente	75,5	79,6	82,3

Die Ueberschüsse von den Posten ¹⁾ wurden bei der ersten Cassen-Vereinigung auf 142,300 ₰, bei der Cassen-Trennung im Jahre 1840 von der Regierung zu 140,000 ₰, von den Ständen zu 145,000 ₰ jährlich angeschlagen.

Sie haben betragen:

18 ³⁴ / ₃₅	150,362 ₰	18 ⁴³ / ₄₄	154,567 ₰
18 ³⁵ / ₃₆	138,100 "	18 ⁴⁴ / ₄₅	147,649 "
18 ³⁶ / ₃₇	142,302 "	18 ⁴⁵ / ₄₆	168,917 "
18 ³⁷ / ₃₈	151,642 "	18 ⁴⁶ / ₄₇	165,718 "
18 ³⁸ / ₃₉	167,436 "	18 ⁴⁷ / ₄₈	166,858 "
18 ³⁹ / ₄₀	150,163 "	18 ⁴⁸ / ₄₉	153,275 "
18 ⁴⁰ / ₄₁	167,199 "	18 ⁴⁹ / ₅₀	175,739 "
18 ⁴¹ / ₄₂	172,620 "	18 ⁵⁰ / ₅₁	151,839 "
18 ⁴² / ₄₃	165,875 "	18 ⁵¹ / ₅₂	128,954 "

Während also der Anschlag von 1834 ziemlich zutreffend war, blieb der von 1840 immer, und 6 Jahre lang sogar 20,000—27,000 ₰ jährlich, hinter der Wirklichkeit zurück. Auch sanken die Ueberschüsse nicht nach Eröffnung des Eisenbahnbetriebes, wie 1842 befürchtet und worauf der damalige Anspruch auf Entschädigung der Königlichen Cassé gegründet wurde. Eben so haben die Reformen und Tarherabsetzungen durch das Gesetz von 1850 und den Anschluß an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein keinen so großen Ausfall bewirkt, wie befürchtet ward.

¹⁾ Unter den Einnahmen und Ausgaben befanden sich bis 1849 zwei Pöste, die mit der damaligen Cassen-Vereinigung weggefallen sind; unter den Einnahmen eine Zahlung der General-Steuer-Cassé, für die Portofreiheit der Briefe und Acten in Steuerfachen, von 2500 ₰ Conv.-Münze (Actenstücke III. 2. S. 221, 326 und III. 3. S. 18), und unter den Ausgaben eine Zahlung von etwa 4900 ₰ an die General-Wegbau-Cassé statt Chaussée-geldes. Außerdem sind seit 1. Juli 1849 der General-Post-Cassé abgenommen und auf das Ausgabe-Budget gelegt die Entschädigungsrente für die Wagenstecherische Post (oben S. 242) mit 1500 ₰ Conv.-Münze, so wie an Pensionen etwa 12,200 ₰ und an Unterstützungen 525 ₰, zusammen etwa 13,250 ₰; dagegen sind ihr seit 1. Juli 1850 an neuen Einnahmen durch Einziehung der Dienstaccidenzien der Postbeamten mittelbar etwa 25,000 ₰ jährlich zugefallen.

Der Verlust ward 1850 veranschlagt

1) in Folge des Vertrags mit Preußen zu	25,000 ₰
2) in Folge des Gesetzes von 1850	
an inländischem Briefporto	39,000 "
an inländischem Geldporto	30,000 "
an Personenfahrgeld (Einschreibgebühr)	6,000 "
	<hr/>
	= 100,000 ₰

Um die Mitte des Jahres 1852 dagegen berechnete die Regierung nach den bis dahin gemachten Erfahrungen den wahrscheinlichen Verlust für Ein Jahr 1)

an inländischem Brief-, Geld- und Päckereiporto auf	40,000 ₰
an vereinsländisch. " " " " "	10—12,000 "
an Transitopporto	10,750 "

zusammen auf 60,750 — 62,750 ₰

Bermuthlich aber wird der Erfolg noch etwas günstiger sein 2), obwohl sogar, wenn der Ausfallberechnung von 1850 die richtige Stückzahl von Briefen, welche damals bereits mit der Post befördert wurde, zum Grunde gelegt wäre, der Verlust statt auf 39,000 ₰, vielmehr auf 59,348 ₰, also um noch 20,348 ₰ höher hätte veranschlagt werden müssen. Denn man hatte 1850 die Zahl der Briefe nach einer schon im December 1847 vorgenommenen Zählung auf jährlich 2,468,600 berechnet; sie hätte aber zufolge einer im September 1850 angestellten Zählung zu 3,020,900, also um 552,300 Stück größer angenommen werden müssen. Für diese Zahl war an Porto 197,808 ₰ aufgekomen, nach der neuen Lage aber würden dafür unter Hinzurechnung von 10 Procent wegen der mehr als 1 Loth schweren Briefe

1) Actenstücke XI. 4. S. 714.

2) Denn die Porto-Einnahme für inländische und vereinsländische Brief-, Acten-, Päckerei- und Geldsendungen betrug (s. oben S. 253)

1849/50	501,288 ₰,
1851/52	463,690 "

der Ausfall also 37,598 ₰.

nur 138,460 ₰ zu erheben gewesen sein, also der Ausfall 59,348 ₰ betragen haben. Die Porto-Einnahme für rein inländische Briefe hat aber betragen 1)

1850/51 für 3,418,115 St. 164,500 ₰, also der Verlust nur 33,300 ₰

1851/52 „ 3,773,501 „ 159,300 „ „ „ „ „ 38,500 „

Der Verlust an inländischem Briefporto wird also, wenn die Porto-Einnahme auch nur auf ihrer Höhe von 1851/52 sich hält, nicht einmal so groß sein, als er 1850 unrichtig zu gering veranschlagt wurde; der Ausfall in Folge des Anschlusses an den Postverein und der bedeutenden Verringerung des Transitopostos aber wahrscheinlich noch wenigstens 3000—5000 ₰ unter dem, im Jahre 1850 als Folge des Vertrages mit Preußen allein veranschlagten jährlichen Ausfalle von 25,000 ₰ bleiben. Auch der durch Aufhebung der Einschreibgebühren erwartete Verlust am Personensahrgelde und Ueberfrachtporto ist nicht eingetreten, vielmehr eine bedeutende Mehr-Einnahme, die jedoch zum Theil der Einrichtung neuer Postcourse zuzuschreiben und daher nicht ohne bedeutende Steigerung der Ausgaben für den Transportdienst erreicht ist. Endlich haben auch die zur Cassé gezogenen Neben-Einnahmen der Postbeamten im Jahre 1850/51 etwa 4000 ₰ über den Anschlag aufgebracht; indeß sind die in den Jahren 1848/50 sehr beträchtlichen Zeitungsausschlag-Gebühren fortwährend wieder im Abnehmen begriffen.

1) In den Monaten Juli und August 1850 sind die Briefe nicht gezählt, sondern auf andre Weise möglichst genau ermittelt. — Uebrigens ist die Briefzahl und die Porto-Einnahme dafür noch immer im Steigen. Während der 5 Monate Juli bis November betrug

	die Briefzahl	die Porto-Einnahme dafür
1851	1,521,506	64,952 ₰,
1852	1,711,049	71,949 „
1852 also mehr	189,543	6,997 ₰.

Fünfte Abtheilung.

Die Eisenbahnen.

Als im Anfange der 1830er Jahre in Deutschland die Lust zum Bau von Eisenbahnen sich regte, tauchten Pläne dazu auch in und für Hannover auf. Hier wie an manchen andren Orten war es zunächst eine Englische Gesellschaft, die sich damit abgab, und insbesondere eine Bahnanlage zur Verbindung von Hamburg (Harburg) und Hannover projectirte. Die Regierung zeigte sich der Sache geneigt, indem sie nicht nur 1834/35 zur Prüfung derselben eine Commission niedersezte, sondern auch viele Vorarbeiten, Nivellements, Verkehrsermittlungen und dergleichen vornehmen ließ. Die Commission gewann jedoch die Ansicht, daß die Pläne jener Gesellschaft nur auf Gewinn speculirten und für das Landesinteresse drückend sein würden. Bei der einmal erwachten Neigung für Eisenbahnen entstand nun aber vielfach der Wunsch nach einem vaterländischen Unternehmen. Zur Beförderung desselben bildete sich darauf in Hannover mit Unterstützung der Regierung eine Committee, welche anfänglich aber ebenfalls zu der Ansicht gelangte, daß Eisenbahnen dem Lande schädlich sein würden und daß nicht anders dazu geschritten werden dürfe, als wenn äußere Verhältnisse dazu zwingen. Allein sei es nun, daß man solche äußere zwingende Verhältnisse als vorhanden ansah oder durch die Richtung der Zeit fortgezogen wurde: nicht nur die Committee entwarf einen Plan nach dem andren und verhandelte auch darüber, insbesondere wegen einer Bahn von Hannover und Braunschweig auf Harburg, mit einer Committee in Braunschweig, sondern die Regierung selbst entschloß

sich weitere Schritte zu thun, und wandte sich deshalb an die Stände. Theils wurden zu den Kosten der Vorarbeiten 4000 fl in das Budget von 1836/37 aufgenommen, theils legte die Regierung den Entwurf zu einem Gesetze über die Veräußerungs=Verpflichtung zu Eisenbahnanlagen vor ¹⁾. Sie erklärte zwar ausdrücklich, daß die Erbauung von Eisenbahnen auf Staatskosten ihre Absicht nicht sei; da aber Eisenbahnen in den Nachbarländern angelegt und projectirt würden, so könne daraus für das hiesige Land, wenn es nicht seinen wichtigen Transithandel verlieren oder sehr geschmälert sehen wolle, ebenfalls und vielleicht schon sehr bald die Nothwendigkeit zur Nachfolge eintreten. Um nun darauf gerüstet zu sein, müsse die Regierung durch ein Expropriationsgesetz einer Actiengesellschaft die Möglichkeit der Ausführung einer Eisenbahnunternehmung gewähren können. In den Ständen, bei denen kurz vorher schon der Gegenstand durch Petitionen einige Male zur Sprache gekommen war und die Gemüther aufgereggt hatte, rief die Regierungsvorlage einen lebhaften Kampf hervor. Während die erste Cammer sich ihr geneigt bewies, wenigstens eine Commission zur Prüfung niederzusetzen wollte, fand diese Maßregel in zweiter Cammer heftigen Widerspruch, der freilich auch in so weit guten Grund hatte, als die höchst ungenügend vorbereitete Regierungsvorlage unmittelbar vor der Vertagung einlief. Die Sache blieb daher bis zur Wiederversammlung der Stände im Jahre 1837 auf sich beruhen. Dann wurde eine gemeinschaftliche Commission bestellt, auf deren vorläufigen Antrag die Cammern nun zunächst die Regierung um weitere Auskunft, insbesondere über zwei entscheidende Punkte ersuchten, ob nämlich die Regierung ein umfassendes Eisenbahnsystem sich gebildet und etwa mit Nachbarstaaten darüber verhandelt habe, so wie welche Concessionsbedingungen man einer etwaigen Actiengesellschaft zu stellen beabsichtige. Die Regierung kam diesen Anträgen nach, so weit sie vermochte; doch befriedigte sie damit wenig die Erwartungen der Stände. Da sie noch fortdauernd keinen Bau auf Staatskosten

1) Actenstücke V. 4. S. 628.

beabsichtige, — lautete die Antwort — so habe sie auch nicht ein umfassendes Eisenbahnsystem entwerfen oder über ein solches mit fremden Staaten unterhandeln können, sondern auf Prüfung der ihr vorgelegten einzelnen Projecte, namentlich zu Bahnen von Braunschweig und Hannover über Celle nach Harburg, von Hannover nach Bremen, von Braunschweig durch das Hildesheimische nach Harzburg und von Lüneburg nach der Elbe in der Richtung auf Boitzenburg sich beschränken müssen. Der Entwurf zu Concessionsbedingungen für ein Actienunternehmen ward mitgetheilt, welcher den Sächsischen für die Leipzig-Dresdener Bahn nachgebildet zu sein schien 1). Die ständische Commission unterzog hierauf nicht nur die Fragen einer genauen Erörterung, ob Eisenbahnen zu bauen, in welchen Richtungen und ob etwa auf Staatskosten, was von einigen Seiten schon damals aus den nachher als entscheidend angesehenen Gründen sehr dringend empfohlen wurde; sondern stellte auch, da die Regierungsentwürfe ganz ungenügend schienen, neue Entwürfe zu einem Expropriationsgesetze und zu Concessionsbedingungen für Actienunternehmungen auf. Die verhängnißvolle Vertagung vom 29. Juni 1837 unterbrach jedoch ihre Arbeiten vor deren Beendigung. Die Verhandlungen der hiesigen mit der Braunschweigischen Regierung über Durchführung der Harzburger Bahn durch das Hannoversche waren mittlerweile liegen geblieben, wurden nun aber wieder aufgenommen und führten zu dem Vertrage vom 13. November 1837, nebst Separatartikel, wodurch der dießseitigen Regierung die Durchführung einer Bahn von Bienenburg nach Goslar und von Hannover in oder durch die südlichen Provinzen des Königreichs durch das Braunschweigische Territorium gestattet wurde 2). Bald nachher legte die Regierung den Ständen auch den Entwurf zu einem Expropriationsgesetze wieder vor, welchem in der Hauptsache die Arbeit der

1) Actenstücke V. 4. S. 666 und V. 5. S. 134, 349.

2) Gesetzsamml. von 1838, Abth. 1. S. 23, 32. Der Separatartikel enthält auch Verabredungen über Bahnanlagen von Braunschweig nach dem Süden des Königreichs und vom Oberharze dorthin über Langelsheim und im Osterthale.

ständischen Commission von 1837 zum Grunde lag, durch den jedoch die Entscheidung darüber, ob und in welcher Richtung Eisenbahnen anzulegen seien, lediglich der Regierung vorbehalten wurde. Ueber die Frage, welche Bahnen zu bauen und auf welche Art der Bau zu beschaffen sei, hatte die Regierung noch immer keine Entschliebung gefaßt. Die ständische Erklärung über das Expropriationsgesetz, durch die Verfassungstreitigkeiten verzögert, wurde erst am 4. Juli 1840 abgegeben und war im Ganzen beistimmend, machte aber die Anwendung des Gesetzes von der ständischen Zustimmung für die einzelne Eisenbahnanlage abhängig ¹⁾, schärfte — da man noch immer vorzugsweise den Bau durch Actionaire im Auge hatte — die Entschädigungsgrundsätze zum Besten der Abtretenden ²⁾ und beantragte den Erlaß allgemeiner Vorschriften über die bei jeder Eisenbahnanlage den Unternehmern aufzulegenden Bedingungen ³⁾. Neigung zum Bau auf Staatskosten war auch bei den Ständen noch nicht herrschend geworden; denn als die Regierung zur Ausführung der Bahn von Goslar nach Bienenburg vorläufig eine Bewilligung von 130,000 R beantragte, erklärten sich Stände nur zu einem Zuschusse von 40,000 R bereit, dessen Bewilligung sie ohnedies mittelbar wieder vereitelten, indem sie dieselbe an die Bedingung knüpften, daß die Regierung den Betrieb dieser kurzen isolirten Bahnstrecke in der Hand behalte ⁴⁾.

Als das Gesetz über die Veräußerungspflicht unterm 8. September 1840 verkündet war, schritt die Regierung weiter vor. Die Vorarbeiten für die früher schon zur Sprache gekommenen hauptsächlichsten

1) Aus diesem Grunde mußte nachmals, als die Anlegung der Westbahn beschlossen war, das Gesetz auf die westlichen Landestheile ausgedehnt werden. Gesetz vom 31. Juli 1850.

2) Späterhin, als der Bau von Staatswegen ausgeführt wurde, ward das Gesetz in einigen Puncten geändert. Actenstücke VIII. 2. S. 939, 1090. Vergl. XI. 1. S. 1657.

3) Actenstücke VI. 1. S. 367 und VI. 3. S. 335.

4) Die Zweckwidrigkeit dieser Bedingung ward später von Ständen selbst anerkannt und dieselbe daher zurückgenommen. Vertrauliches Schreiben vom 24. Juni 1842.

und nothwendigsten Eisenbahnen wurden fortgesetzt. Der Gedanke, daß der Bau mindestens dieser Bahnen von der Regierung selbst würde ausgeführt werden müssen, hatte sich je länger desto mehr aufgedrungen und befestigt, theils weil man die überwiegenden Gründe für den Staatsbau immer mehr anerkannte, theils aber auch sich hatte überzeugen müssen, daß ein Actienunternehmen unter angemessenen Bedingungen schwerlich zu erreichen sein werde. Noch immer aber hoffte man, wie es scheint, auf ein solches, als man am 22. Februar 1841 den Vertrag mit Braunschweig wegen der Kreuzbahn (der Bahn von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Celle mit der Kreuzung bei Lehrte), so wie am 10. April 1841 den Vertrag mit Preußen und Braunschweig wegen der Bahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden schloß ¹⁾. Je unabweißlicher nun aber der Bau wurde, desto unvermeidlicher ward seine Ausführung auf Staatskosten, ungeachtet die Regierung gegen Anerkennung dieser Nothwendigkeit sich noch fortwährend sträubte. Am 27. Juni 1841 machte sie den Ständen (vertraulich) eine ausführliche Mittheilung, worin sie unter Darlegung des Standes der Sache ihre Ueberzeugung aussprach, daß im Interesse des einheimischen Handels und Verkehrs, wenn die Anlegung von Eisenbahnen zwischen Cöln und Halle südlich vom Harze und zwischen Hamburg, Berlin und Magdeburg am rechten Elbufer verhütet werden solle, jetzt ohne weitern Verzug zunächst eine Eisenbahnverbindung des Königreichs mit seinen östlichen und westlichen Nachbarländern, so wie mit den Hansestädten bewirkt werden müsse, und daß dieser Zweck durch ein unmittelbares Auftreten der Regierung am sichersten erreicht werden könne. Dieselbe beabsichtige daher zunächst Eisenbahnanlagen zur Verbindung von Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Celle (mittels der Kreuzbahn), von Celle über Lüneburg nach Harburg und von Hannover über Verden nach Bremen. Was die Ausführung betreffe, so sei die Regierung zu der Ueberzeugung

1) Actenstücke VII. 1. S. 352, 325.

gelangt, daß von den drei möglichen Wegen, sie entweder lediglich einer Gesellschaft von Privatpersonen zu überlassen, oder sie ausschließlich auf Kosten einer öffentlichen Cassé zu bewerkstelligen, oder aber als Regierungsunternehmen mit Zuziehung der Privatspeculation ins Leben zu rufen, der dritte Weg den Vorzug verdiene. Dieser sollte nun darin bestehen, daß die Regierung die Bahnen baute und die Mittel dazu durch Anleihen herbeischaffte, für deren Zinsen zu 3 oder höchstens $3\frac{1}{2}$ Procent die General = Steuer = Cassé Garantie übernahm. Den Darleihern aber sollte die Wahl gelassen werden, ob sie $3\frac{1}{2}$ Procent garantirter Zinsen haben oder sich mit der Garantie von 3 Procent begnügen und daneben Aussicht auf eine höchstens 3 Procent betragende Dividende aus dem Rein = Ertrage der Bahnen erhalten wollten. In welchem Verhältniß übrigens die Darleiher zu dem Eisenbahnunternehmen stehen sollten, war nicht gesagt. Sollten sie — wie nach der Aeußerung, daß die ganze Leitung der Sache in der Hand der Regierung bleiben müsse, anzunehmen war — lediglich als Darlehensgläubiger behandelt werden, so war der angeblich dritte Weg angenscheinlich kein anderer, als der zweite, nämlich Bau von Staatswegen, indem die hinzugefügte Modalität nur die Anleihe = Bedingungen, also etwas betraf, was den Charakter des Unternehmens als Staatssache nicht änderte. Die einzige Gefahr des Plans sah die Regierung in der Möglichkeit, daß die öffentliche Cassé für die Zinsen aufkommen müsse; doch schlug sie dieselbe nicht hoch an, da nach ihrer Meinung selbst im ungünstigsten Falle, wenn die Bahnen gar keinen Ertrag geben sollten, in Einem Jahre höchstens 260,000 fl , bei einem Rein = Ertrage von nur 2 Procent aber, der bis dahin bei allen Bahnen das Geringste gewesen sei, nicht mehr als etwa 100,000 fl würden zugeschossen werden müssen. Bei dieser Voraussetzung war das Anlage = Capital auf 9,550,000 fl berechnet, wovon 3 Millionen auf die Bremer Bahn fielen, welche die Stadt Bremen mindestens zur Hälfte übernehmen sollte. Darnach hoffte man einen Rein = Ertrag von $4\frac{1}{2}$ bis $6\frac{2}{3}$ Procent sich versprechen zu dürfen.

Die Auflösung der Stände am 30. Juni 1841 hinderte die Berathung der Regierungsvorlage. Als diese aber bei Wieder- versammlung des neuen Landtags am 11. December desselben Jahrs mit der Abänderung, daß die Celle-Harburger Bahn über Melzen und Lüneburg geführt werden solle, erneuert war, wurde sie unverzüglich in Angriff genommen. Eine ständische Commission, welcher die Regierung Commissarien zuordnete, ward niedergesetzt. Sie erstattete vorläufig schon am 11. Januar 1842 einen Bericht, und wiewgleich derselbe nur erst einen Theil der Aufgabe befaßte, so wurde doch durch den darauf in beiden Cammern mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß die Sache im Grundsätze entschieden und dem Wesen nach erledigt. Uebereinstimmend mit der Commission sprachen sich nämlich Stände durch ein vertrauliches Schreiben vom 24. Januar 1842 dahin aus, daß auch nach ihrer Ansicht im hiesigen Königreiche die Anlegung von Eisenbahnen nicht nur nicht mehr vermieden werden könne, wenn von dem Lande der durch die Eisenbahnunternehmungen des Auslandes drohende Nachtheil für den Verkehr abgewendet werden solle, sondern daß auch so rasch als möglich die Hand ans Werk gelegt werden müsse. Als Bahnzüge, welche dem Lande Nutzen schaffen und die dafür zu bringenden Opfer rechtfertigen würden, bezeichneten Stände solche, welche entweder den bisherigen Reise- und Güterverkehr aus dem Auslande dem Königreiche für die Zukunft sicherten und wesentlich vermehrten, oder aber neue Verkehrsverbindungen dem Lande zuführten, oder die bedeutendern Städte des Landes so viel möglich unter einander und mit bedeutenden Handelsplätzen des Auslandes in Verbindung brächten. Zu Bahnen der zweiten Art gehöre vor allen, erklärten Stände, diejenige zwischen Cöln und Magdeburg, welche man eben jetzt durch unser Land zu leiten eine Gelegenheit habe, die, wenn man sie ungenutzt vorübergehen lasse, für immer verloren gehen dürfte. Da aber außerdem diese Bahn in der Strecke von Hannover auf Braunschweig bis zur Landesgrenze jedenfalls, wenn man überhaupt Eisenbahnen haben wolle, nothwendig sein würde, und der möglichst baldige Anfang mit dem Bau höchwichtig sei, so wollten

Stände, mit Vorbehalt ihrer freien Entschließung auf den übrigen Theil der Regierungsvorlage, einstweilen genehmigen, daß jene Bahnstrecke sofort in Angriff genommen und die dazu erforderlichen Geldmittel bis zur Summe von 1,230,000 fl aus der General-Steuer-Casse vorschußweise gezahlt und nöthigenfalls angeliehen würden. Der weitere und Hauptbeschluß erfolgte 5 Monate später (vertrauliches Schreiben vom 24. Juni), war aber im Grunde nur eine Consequenz des frühern. Die Stände erklärten nämlich nicht nur mit dem Bau der Kreuzbahn, der Celle-Harburger- und der Hannover-Bremer Bahn, wenn zu den Kosten der letztern die Stadt Bremen mindestens die Hälfte beitrage und einige andre Bedingungen erfülle, sich einverstanden, sondern ermächtigten auch die Regierung, in Gemäßheit eines vertraulichen Antrags derselben vom 24. Februar 1842, der Preussischen Regierung die Zusicherung zu geben, daß Hannoverscher Seits für Ausführung einer Bahn von Hannover nach Minden Sorge getragen werden solle, wenn die Preussische Regierung eine gleiche Verpflichtung in Bezug auf eine Bahn von Minden nach dem Rheine und nach der Preussisch-Lippe-Schaumburgschen Grenze übernehme. Die nähere Bestimmung der Bahnrichtungen überließen die Stände fast durchweg der Regierung, nur hinsichtlich der Celle-Harburger Bahn beantworteten sie, daß eine directe Eisenbahnanlage nach Magdeburg, so wie überhaupt eine andre Einmündung von Eisenbahnzügen in jene Bahn nur mit Zustimmung der Stände solle geschehen dürfen. Hierdurch wollte man eine unmittelbare Verbindung zwischen Uelzen und Magdeburg, so wie zwischen Hamburg und Lüneburg verhindern. Als aber die Regierung nachher (vertrauliches Schreiben 11 vom 21. März 1844) den Ständen das theils Vergebliche, theils Verkehrte einer solchen Absicht vorstellte, nahmen sie die Bedingung zurück. Andererseits ersuchten die Stände aber auch schon damals die Regierung, auf Verständigung mit der Preussischen Regierung wegen Einmündung einer Bahn von Minden nach Osnabrück und Ostfriesland in die Cöln-Mindener Bahn hinzuwirken. Mit dem Bau von Staatswegen waren Stände vollkommen einber-

standen, und schlossen jede Einmischung der Darlehensgläubiger in die Benutzung und Verwaltung der Bahnen bestimmt aus. Dagegen erklärten sie das ganze Eisenbahnunternehmen für ein eigentliches Landesunternehmen und lehnten deswegen nicht nur die von der Regierung angebotene bedingungsweise Mithaft der Königlichen General-Casse für die Zinsen der Anleihen ab, sondern leiteten daraus auch eine Reihe practischer Consequenzen her, von denen oben schon (S. 17 figd.) die Rede gewesen ist¹⁾. Den Gedanken, zur Erleichterung der Anleihen den Gläubigern einen Antheil am Rein-Ertrage der Bahnen zuzusichern, hielten sie fest, knüpften ihn aber, indem sie die Art der Ausführung im Einzelnen bestimmten, an solche Bedingungen, daß zum Vortheile der Sache — wie sich späterhin erwies — seine Verwirklichung vereitelt wurde. Aber auch die Ausführung des ganzen Eisenbahnunternehmens hätten sie, abgesehen von dem Zwispalt, in welchen sie mit der Regierung geriethen, durch das Bestreben, die Interessen der Landes-Casse zu sichern, fast unmöglich gemacht, indem sie unter andrem als Anleihebedingungen vorschrieben, daß nicht unter dem Nennwerthe der Schuldberschreibungen angeliehen werden und der Zinsfuß während der ersten 3 (Bau-) Jahre höchstens 3½, nachher aber nicht über 3 Procent betragen solle. Zum Glück war die Aufnahme von Anleihen nicht gleich nothwendig, da die Stände zugleich die vorschüssige Verwendung aller verfügbaren Borräthe der General-Steuer-Casse zum Baue der Eisenbahnen bewilligten und diese Mittel bis dahin genügten, daß die Stände wieder zusammenkamen und jene Bedingung zurücknehmen konnten²⁾.

Gleichzeitig wurde auch über die Verhältnisse der Post- zur Eisenbahn-Verwaltung eine Verständigung getroffen. Durch ein (vertrauliches) Schreiben vom 15. Februar 1842 hatte die Regierung

1) Auf das Einzelne derselben und des Streits, der sich darüber zwischen Regierung und Ständen entspann, hier noch einzugehen, wird nicht nöthig sein, da die Cassen-Vereinigung diesen wie so manchen andren Gegenstand des Zwists beseitigt hat.

2) Actenstücke VIII. 1. S. 859 und VIII. 2. S. 98, 782.

den Ständen auf deren Wunsch die Grundsätze, nach welchen dasselbe festgesetzt werden sollte, mitgetheilt. Diese gingen von der Annahme aus, daß einerseits kraft der Regalität der Posten die Verwaltung derselben alle Anstalten verbieten könne, wodurch Personen oder Sachen stationsweise oder doch mit öffentlich bekannt gemachter regelmäßiger Abgangs- und Ankunftszeit fortgeschafft werden, und daß andererseits die Eisenbahn-Verwaltung, zu deren Gunsten ein wenigstens theilweiser Verzicht auf jenes Verbotungsrecht eintreten müsse, die Post-Casse für den hieraus ihr erwachsenden Nachtheil zu entschädigen verpflichtet sei. Demgemäß wollte die Regierung der Eisenbahn-Verwaltung die Beförderung von Personen und von Packeten über 20 Pfd. freigeben, dagegen die Beförderung der Briefe, Schriften, Zeitungen, Gelder (gemünzter und in Papier), so wie der kleinern Packete für sich behalten, und verlangte für jenes Zugeständniß, daß die Eisenbahn-Verwaltung Briefe und Zeitungen unentgeltlich, Fahrpost-Gegenstände aber für $\frac{3}{4}$ der Eisenbahntaxe in besondern Wagen befördere und außerdem an die Post-Casse eine von 5 zu 5 Jahren festzusetzende jährliche Geld-Abgabe entrichte, welche für die nächste Periode auf 8000 R für die Kreuzbahn, auf 8000 R für die Celle-Harburger und auf 5000 R für die Hannover-Bremer Bahn berechnet war¹⁾. Stände erkannten zwar das aus der Regalität hergeleitete Verbotungsrecht der Post-Verwaltung, namentlich in Hinsicht der Beförderung von Packeten und Geldern nicht an, erklärten sich aber doch zur Entschädigung bereit, da bei der Cassen-Trennung 1840 der Reinertrag der Posten der Königlichen Cassen in Anrechnung gebracht sei. Dagegen fanden sie die Entschädigungs-Forderung zu hoch, und erboten sich, wenn neben einigen minder wichtigen Aenderungen der

1) Die Erfahrung hat nachher die Befürchtung aller vermeintlichen Nachtheile widerlegt. Diese stützte sich hauptsächlich mit darauf, daß, der Postbeförderung durch die Eisenbahnen ungeachtet, die kostspieligen Reitposten nicht entbehrt werden könnten, indem man berechnet hatte, daß, wenn erst von Berlin ganz nach Paris Eisenbahnen vorhanden wären, die Beförderung der Correspondenz auf denselben zwischen jenen beiden Orten 24 Stunden mehr als mit den Reitposten erfordern würde!

Regierungsvorschläge der Eisenbahn-Verwaltung die Beförderung der Pakete von 10 Pfd. und mehr, so wie gemünzten Geldes in Summen von 1000 fl oder darüber gestattet würde, die Briefposten unentgeltlich, die Fahrpost-Gegenstände aber gegen Bezahlung der Eilfrachttage auf den Eisenbahnen befördern, daneben auch eine von 6 zu 6 Jahren festzusetzende Geld-Entschädigung, welche bis 1. Juli 1853 für die Kreuzbahn $4571\frac{3}{4}$, für die Celle-Harburger Bahn eben so viel und für die Hannover-Mindener Bahn $2857\frac{1}{7}$ fl betragen sollte, zahlen zu lassen. Wegen der Bremer Bahn sollte nach gleichen Grundsätzen eine Entschädigung geleistet werden, wenn nicht etwa die Stadt Bremen sie übernehme. Für den Fall aber, daß die Regierung mit diesen Erbietungen nicht zufrieden sei, boten Stände an, daß die Eisenbahn-Verwaltung alle Postsendungen unentgeltlich fortschaffe ¹⁾, wenn ihr die Beförderung von Paketen über 15 Pfd. gestattet und keine Geld-Entschädigung auferlegt, die Post-Verwaltung aber verpflichtet werde, auf Coursen, wo Eisenbahnen im Betriebe seien, die Posttage nicht unter das Doppelte der Eisenbahntage herabzusetzen. Diesen eventuellen Vorschlag nahm die Regierung an ²⁾. Gleiche Bestimmungen wurden später auch wegen der Bremer Bahn getroffen, neben der unentgeltlichen Fortschaffung der Postgegenstände durch die Eisenbahn-Verwaltung aber noch eine jährliche Geld-Entschädigung von 2000 fl für die Post-Casse bedungen, deren eine Hälfte die Stadt Bremen übernahm, während die zweite Hälfte, welche der Eisenbahn-Casse hätte angesonnen werden müssen, erlassen wurde (Sep.-Art. 14 des Vertrages vom 14. April 1845 und dazu gehörige besondere Vereinbarung II. 3) ³⁾.

1) Ueber die Frage, ob die Eisenbahn-Verwaltung auch fremde Postwagen deren Beförderung die hiesige Post-Verwaltung übernehme und sich bezahlen lasse, unentgeltlich fortschaffen müsse, entstand später ein scharfer Streit zwischen Regierung und Ständen, den auch erst das Jahr 1848 und die Cassen-Vereinigung schlichtete. Actenstücke VIII. 2. S. 1058 und VIII. 3. S. 286, 1382, 1566, 1591.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 51, 60.

3) Die Bestimmungen über das Verhältniß zwischen den Post- und Eisenbahn-

Hierauf wurden von dem Ministerium die Verhandlungen wegen der Mindener und der Bremer Bahn mit den theilnehmenden andern Staaten eingeleitet und nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten — über welche die Regierung den Ständen mittelst vertraulichen Schreibens vom 21. März 1844 Mittheilung machte und diese in ihrer Erwiderung vom 1. Juli desselben Jahrs sich aussprachen — im Jahre 1845 zum Schlusse geführt. Mit Bremen wurde am 14. April, mit Preußen, Kurhessen und Lippe-Schaumburg am 4. December 1845 abgeschlossen ¹⁾. Durch den erstern Vertrag wurde festgesetzt, daß die Bahn zur Verbindung von Hannover und Bremen — nach Ermessen der hiesigen Regierung entweder von Hannover oder von einem passenden Punkte der Hannover-Mindener Bahn, etwa von Wunstorf ab — auf gemeinschaftliche Rechnung beider Staaten gebauet ²⁾ und demnächst betrieben werden solle. Jeder Regierung ward die Befugniß gegeben, 15 Jahre nach Eröffnung des Betriebes den Vertrag zu kündigen und den in ihrem Gebiete belegenen Bahntheil durch Erstattung des darauf verwendeten Anlage-Capitals, nach gewissen Abzügen, für sich zu erwerben. Für einen solchen Fall ward Verständigung über eine zweckmäßige Einrichtung des Betriebs auf der ganzen Bahn vorbehalten. Dies der Stadt Bremen eingeräumte Kündigungsrecht gab in den Ständen zu großen Bedenken Anlaß, welche die Genehmigung des Vertrags ernstlich in Frage stellten und zuletzt eine Beantwortung zur Sicherung der ständischen Rechte hervorriefen ³⁾.

Verwaltungen hinsichtlich der West- und Südbahnen, so weit diese im Auslande liegen oder von ausländischen Verwaltungen betrieben werden, enthalten die Staatsverträge mit Preußen und mit Kurhessen vom 27. Januar und 7. Mai 1852 (Actenstücke XI. 4. S. 527—537, 1002—1005, 830—839, 928).

1) Den Ständen wurden diese Verträge mitgetheilt durch die (vertrauliche) Nachschrift 2. vom 24. Februar 1846.

2) Von Bremen sollte der Bahnhof zu Bremen allein gebauet und zu den Baukosten des Bahnhofs bei Hannover, wenn die gemeinschaftliche Bahn hier ihren Anfang nehme, ein entsprechender Beitrag, sonst aber zu den Baukosten des Wunstorfer Bahnhofs die Hälfte hergegeben werden.

3) Neben dem Eisenbahnvertrage ward, in Folge des ständischen Antrages

Hinsichtlich der Mindener Bahn kamen die vier Regierungen überein, daß der Bau im diesseitigen Gebiete auf Kosten der Eisenbahn=Casse, im Hessischen und Lippe=Schaumburgschen Gebiete auf Kosten der dortigen Regierungen, von Minden bis zur Preussischen Grenze aber von der Cöln=Mindener Actiengesellschaft ausgeführt, und daß der Betrieb auf der ganzen Strecke der Hannoverschen Verwaltung überlassen werden solle.

Während nun der Bau der im Jahre 1842 beschlossenen sogenannten ältern Landeseisenbahnen vorrückte, wurde auch die Fortsetzung derselben in den südlichen und westlichen Landestheilen vorbereitet. Hier war der Wunsch nach Eisenbahnverbindungen sehr lebhaft geworden und hatte sich auf mehrfache Weise Erfüllung zu schaffen, unter andrem auch die Theilnahme der Stände dafür rege zu machen gesucht. Diese hatten denn auch mittelst (vertraulichen) Schreibens vom 1. Juli 1844 die Regierung um Untersuchung des Terrains und der sonstigen einschlagenden Verhältnisse in jenen Gegenden ersucht und die dazu erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt, auch die Anwendung des Expropriationsgesetzes genehmigt; wiewohl mit der Berwahrung, daß daraus keineswegs gefolgert werden solle, als ob sie den Bau solcher Eisenbahnen aus der Landes=Casse demnächst bewilligen würden. Die Regierung aber war nicht nur hierauf eingegangen, sondern hatte auch theils, schon bei den Verhandlungen mit Kurhessen über die Hannover=Mindener Bahn durch einen Separatartikel zum Vertrage vom 4. December 1845, die Befugniß zur Anlegung einer Eisenbahn von Hannover über Minden nach Cassel bedungen, theils am 3. März 1846 einen Vertrag mit Preußen geschlossen ¹⁾, wodurch die Zulassung und Beförderung des Baues von Eisenbahnen einerseits von Emden nach Münster zum Anschlusse an die Bahn von da nach Hamm, und andererseits von der Cöln=Mindener

vom 24. Juni 1842, noch ein anderer Vertrag mit Bremen gleichfalls unterm 14. April 1845 über die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs geschlossen.

1) Den Ständen mitgetheilt durch ein (vertrauliches) Schreiben vom 24sten Mai 1846.

Eisenbahn in der Gegend von Löhne nach Osnabrück und bis Rheine versprochen war. Schon ehe aber dieser letztere Vertrag unterzeichnet und den Ständen vorgelegt worden, hatte die Regierung am 24. Februar 1846 ¹⁾ bei den Ständen die Erbauung von Eisenbahnen erstlich von Emden nach Lingen und von da auf Münster bis zur Grenze einerseits, so wie über Osnabrück auf Herford bis zur Grenze andererseits (Westbahn); und zweitens von Hannover und von Hildesheim nach Minden auf Cassel bis zur Grenze (Südbahn) beantragt. Die Ausführung des Baues sollte auf Landeskosten bewerkstelligt und das Verhältniß dieser beiden neuen Bahnen demjenigen der ältern Landeseisenbahnen im Wesentlichen gleichgestellt werden. In der Ständeversammlung aber brachte diese Vorlage, in Verbindung mit der ersterwähnten über den Vertrag vom 3. März 1846, die größte Aufregung hervor. Einerseits nämlich erweckten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages schwere Bedenken, und besonders die Zusage, welche neben demselben die hiesige Regierung der Preussischen ertheilt hatte, um die von der letztern dringend verlangte Zulassung einer Eisenbahn von Minden direct auf Rieburg zu verhindern, daß nämlich für den Verkehr von Minden nach Bremen und umgekehrt die Fahr- und Frachtpreise auf der Eisenbahn über Wunstorf um den Betrag des Tariffatzes von 2 Meilen ermäßigt werden sollten. Dazu kam der theilweise Widerstreit der Interessen in den westlichen Landestheilen selbst. Denn während die Stadt und der südliche Theil des Fürstenthums Osnabrück vorzugsweise auf die Verlängerung der Bahn nach den Niederlanden in möglichst gerader Richtung Gewicht legte, fürchteten die nordwestlichen Theile des Osnabrücker Landdrostei-Bezirks und zum Theil auch die Ostfriesen eine solche und wünschten daher die Abzweigung der Bahn nach Osnabrück von Lingen ab, welche jene Verbindung erschwerte. Andererseits glaubte man in den Ständen, obwohl die West- und die Südbahn als früher oder später unvermeidlich betrachtend, doch in Hinblick auf das große Anlage-Capital

1) Actenstücke VIII. 3. S. 288.

von fast 20 Millionen Thaler aus finanziellen Gründen nicht beide gleichzeitig unternehmen zu dürfen; und nun entstand der Kampf um die Priorität. Zu demselben gesellte sich noch der Streit, von welchem nördlichen Punkte, ob von Hannover oder Hildesheim aus die Bahn ihren Anfang nehmen sollte, da der Regierungsvorschlag, sie von beiden Städten aus zu erbauen, keinen Anklang fand. Auch im Uebrigen gab die Regierungsseitig beabsichtigte Richtung der Südbahn, namentlich der Umstand, daß sie die Stadt Göttingen nicht berühren sollte, so wie der für sie entworfene Bauplan und Kostenanschlag zu vielen Bedenken Anlaß. Das Endergebniß dieser zwiespältigen Ansichten war, daß Stände (mittels vertraulichen Schreibens vom 6ten August 1846) sich zwar im Allgemeinen für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit beider Bahnen, so wie auch für ihre Erbauung auf Landeskosten aussprachen, zunächst jedoch nur die Kosten für die Westbahn und zwar ebenfalls nur unter Beschränkungen und mit mehreren wesentlichen Bedingungen bewilligten, hinsichtlich der Südbahn aber nur Bereitwilligkeit zu demnächstiger Bewilligung erklärten und daneben um weitere Ausmittelung der für die schließliche Entscheidung wichtigsten Verhältnisse ersuchten. Die Bedingungen, von welchen die Zustimmung zu dem Vertrage vom 3. März 1846 und die Bewilligung für die Westbahn abhängig gemacht wurde, waren, daß von Lingen (nicht von Rheine ab) auf Osnabrück gebauet, und Bahnfortsetzungen nicht nur bis Münster und Löhne, sondern auch von Lingen über Nordhorn zum Anschlusse an eine Bahn durch die Niederländische Provinz Overhysel gesichert würden. Die Regierung ließ darauf die Vorarbeiten, welche auch für die Westbahn längst noch nicht vollendet waren, eifrig und umfassend fortführen und suchte diesen ständischen Bedingungen Genüge zu verschaffen, indeß vergeblich. Wahrscheinlich hätte sie nun schon 1848 sich veranlaßt gesehen, den Ständen das Aufgeben derselben und die Genehmigung des Baues beider Bahnen zu empfehlen, wenn nicht die Zeitumstände, vornämlich die voraussichtlich großen Schwierigkeiten und Opfer bei Anschaffung der erforderlichen Geldmittel einen Aufschub nöthig gemacht hätten. Auch die Stände waren

hiervon so sehr überzeugt, daß sie selbst nicht einmal die noch rückständigen Vorarbeiten in dem Umfange, wie die Regierung sie beabsichtigte, vollenden lassen wollten¹⁾. Kaum aber hatten die Verhältnisse sich wieder etwas günstiger gestaltet, als im April 1850 die Regierung, obwohl die Bedenken und selbst die möglichen Gefahren des Unternehmens durchaus nicht verhehlend, doch in Ueberzeugung von der Nothwendigkeit nicht nur der Ausführung jener beiden Bahnen überhaupt, sondern auch ihrer möglichst baldigen Ausführung bei den Ständen den Bau derselben auf Staatskosten von neuem beantragte²⁾. Dabei schlug sie vor, die Südbahn mit den beiden Armen von Hannover und Hildesheim aus durch das Leinethal über Göttingen in einer von der Regierung noch zu bestimmenden Richtung zwischen dieser Stadt und Münden, die Westbahn aber vorläufig in der Strecke von Emden nach Papenburg³⁾ ausführen zu lassen, da ein gleichzeitiger vollständiger Bau aus technischen, finanziellen und sonstigen Rücksichten für unmöglich gehalten ward, der sofortige Bau der Südbahn aber, des einzigen noch fehlenden Mittelgliedes der Verbindung der Hansestädte mit dem mittlern und südlichen Deutschland, unerläßlich erschien, wenn die Gefahr der Umgehung des hiesigen Landes auf neuen Verkehrswegen und die Schwämmerung der Ertragsfähigkeit der älteren Landeseisenbahnen, so weit dies überhaupt möglich, verhütet werden sollte. Außerdem empfahl die Regierung den Ständen, die im Jahre 1846 gestellten, erst angegebenen Bedingungen hinsichtlich der Westbahn fallen zu lassen, da zum Anschlusse der Westbahn an Niederländische Bahnen, vollends in der von Ständen gewünschten Richtung, keine Aussicht vorhanden sei, und der vornämlichste Grund, dessentwegen die Zustimmung zum Vertrage vom 3. März 1846 nicht

1) Actenstücke IX. 1. S. 621, 1127.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1553.

3) Der Angriff zunächst dieser Strecke findet neben andren Gründen seine Rechtfertigung besonders darin, daß dadurch eine Chausseeanlage in derselben Richtung, welche ohne die Eisenbahn nothwendig sein und 758,000 fl kosten würde, gespart ist. Actenstücke XI. 1. 1616, 2056.

unbedingt ertheilt worden, längst seine Bedeutung verloren habe, indem von der Regierung zufolge der ihr allgemein ertheilten Ermächtigung die Tarifiermäßigung für den Verkehr zwischen Bremen und Minden schon seit Eröffnung des Bahnbetriebs in selbst noch ausgedehnterem Umfange, als sie durch den Vertrag zugesagt worden, verfügt sei. Die Stände erklärten sich den Regierungsanträgen in allen Hauptpunkten durchweg zustimmend, ja gingen in der Geldbewilligung in so fern noch über diese hinaus, als sie für die Westbahn schon jetzt die ganze im Jahre 1846 dazu bewilligte Summe von etwa $7\frac{1}{4}$ Millionen Thaler der Regierung zur Verfügung stellten. Auch nahmen sie die hinsichtlich des Vertrages vom 3. März 1846 und der Westbahn früher gemachten Bedingungen zurück. Zugleich empfahlen sie dringend die thunlichste Beförderung der Anlegung einer Bahn von Goslar nach Wienenburg ¹⁾. Für die Bahnrichtung zwischen Göttingen und Münden, deren Festsetzung die Stände der Regierung überlassen hatten, wurde hiernächst statt der früher beabsichtigten Linie über Mariengarten und Hedemünden, in der ein Tunnel von großer Längenausdehnung hätte gebauet werden müssen, die Linie über Dransfeld gewählt, bei welcher, wenn sie auch größere Betriebschwierigkeiten bietet, doch ein Tunnel ganz zu vermeiden oder nur in einer Länge von etwa 60 Ruthen herzustellen sein wird ²⁾. Bei dieser Wahl ist es verblieben, ungeachtet nachher auf ständischen Antrag ³⁾ nochmals erwogen worden, ob nicht die Mariengartner Linie den Vorzug verdiene.

Im Jahre 1852 kamen nach langen mühsamen Verhandlungen auch die noch erforderlichen Verträge mit Preußen wegen der Westbahn und mit Kurhessen wegen der Südbahn zu Stande ⁴⁾. Jener

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 2050 und oben S. 261.

²⁾ Gesetzsaml. von 1851. Abth. I. S. 5.

³⁾ Actenstücke XI. 2. S. 1010, 1257.

⁴⁾ Die mit Braunschweig hinsichtlich der Südbahn zur Ausführung des Separatartikels vom 13. November 1837 nöthige weitere Verständigung ist bis jetzt (Ende 1852) nicht erreicht, dem Vernehmen nach aber dem Abschlusse nahe.

wurde am 27. Januar, dieser am 7. Mai 1852 geschlossen. Dem erstern Vertrage zufolge ¹⁾ werden 3 Bahnen gebauet und innerhalb angemessener Frist gleichzeitig vollendet: die erste von Emden über Rheine nach Münster zum Anschlusse an die Münster-Hammer-Bahn, die zweite von Rheine über Ibbenbüren nach Osnabrück, und die dritte von Osnabrück über Bünde und Löhne zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Bahn. Die Emden-Münstersche Bahn wird von jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets, dagegen die Rheine-Osnabrücker Bahn ganz von der Preussischen, und die Osnabrück-Löhner Bahn ganz von der Hannoverschen Regierung erbauet. Der Betrieb auf den Bahnen von Emden bis Rheine und von da über Osnabrück bis Löhne soll von Eröffnung desselben an auf 21 Jahre der Hannoverschen Regierung ausschließlich überlassen und derselben zugleich, behuf Herstellung einer unmittelbaren Verbindung der Osnabrück-Löhner mit der Hannover-Mindener Bahn, eine Mitbenutzung der Cöln-Mindener Bahn, so wie der auf Kosten der Hannoverschen Regierung auszuführenden baulichen Anlagen auf und bei dem Bahnhofe zu Minden gestattet werden. Auch wird die Preussische Regierung für denselben Zeitraum den Staatsvertrag mit Hannover u. s. w. wegen der Hannover-Mindener Bahn vom 4. December 1845 nicht kündigen. Dagegen verzichtet Hannover für 21 Jahre auf Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Lingen und Osnabrück. Endlich ist noch bestimmt, daß, sobald nach Sicherung einer Anschlußbahn im Königlich Niederländischen Gebiete zur westlichen Verlängerung der Osnabrück-Rheiner Bahn durch die Grafschaft Bentheim in Gemäßheit des Vertrages vom 3. März 1846 geschritten werde, jede der beiden Regierungen die in ihrem Gebiete liegende Bahnstrecke herstellen, der Preussischen Regierung aber der Betrieb so lange überlassen werden solle, als die hiesige Regierung den Betrieb der Rheine-Osnabrücker Bahn habe.

¹⁾ Den Ständen mitgetheilt am 19. Mai und von denselben genehmigt den 14. Juli 1852. Actenstücke XI. 4. S. 522, 1002.

Durch den Vertrag vom 7. Mai 1852¹⁾ verpflichtet sich die Hannoversche Regierung, die Südbahnstrecke von der Hannover-Hessischen Grenze bis Cassel und die für ihren Betrieb ausschließlich nothwendigen Bauanlagen auf dem Casseler Bahnhofe auf ihre Kosten für die Kurfürstliche Regierung als Eigenthümerin auszuführen, wogegen sie den ausschließlichen Besitz und die alleinige Nutznießung erhält und mindestens 10 Jahre lang von Eröffnung des Betriebes angerechnet, dann aber noch jedenfalls so lange behält, bis sie wegen ihrer Aufwendungen nach gewissen näheren Bestimmungen von der Kurhessischen Regierung Ersatz erhalten hat. Sollte jedoch die Kurfürstliche Regierung nicht in der Lage sein, die Genehmigung der dortigen Landesvertretung zu dem Vertrage binnen Jahresfrist beizubringen, so wird die Hannoversche Regierung sofort Eigenthümerin der auf ihre Kosten erbaueten Bahnstrecke nebst Zubehör und erhält den Betrieb in verabredeter Weise auf 10 Jahre, nach deren Ablaufe jede der beiden Regierungen das Verhältniß kündigen kann und, wenn gekündigt wird, die Kurhessische Regierung gegen Erstattung der Anlagekosten das Eigenthum der fraglichen Bahnstrecke nebst Zubehör erwirbt, über den Betrieb aber eine weitere Vereinbarung getroffen und hierbei von der Grundlage ausgegangen werden soll, daß der Betrieb zwischen Münden und Cassel stets in Einer Hand vereinigt bleiben müsse.

Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird von einer, unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehenden Direction geleitet, welcher wieder Bau- und Betriebs-Inspectionen, Verwaltungen für das Material und die Werkstätten, für das Maschinenwesen u. s. w. untergeordnet sind. Die in Folge der ständischen Beschlüsse von 1848

¹⁾ Den Ständen vorgelegt am 14. Juni und von denselben genehmigt den 14. Juli 1852. Actenstücke XI. 4. S. 830, 928.

dabei stattfindende Wirksamkeit zweier ständischen Commissarien für die ältern Landeseisenbahnen ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 geordnet und auf die Süd- und Westbahn durch das Gesetz vom 31. Juli 1850 ausgedehnt 1).

I. Bau der Eisenbahnen.

1. Ältere Landeseisenbahnen.

Am 18. Juli 1842 wurde an der ersten Eisenbahn im hiesigen Lande, an der Strecke von Hannover über Lehrte nach Braunschweig, die Erdarbeit in Angriff genommen, und am 12. December 1847 wurde die letzte von den im Jahre 1842 beschlossenen Landeseisenbahnen, die Bremer, dem Betriebe übergeben. In kaum 5½ Jahren waren daher

von Hannover zur Braunschweigischen Grenze....	5,670	Meilen
" Lehrte nach Hildesheim.....	3,340	"
" " " Harburg.....	20,799	"
" Hannover bis zur Hessischen Grenze hinter Wunstorf.....	3,409	"
" Wunstorf bis Bremen.....	13,610	"
überhaupt.....	46,828	Meilen

erbauet.

Daneben waren die im Kurhessischen und im Lippe-Schaumburgschen belegenen Strecken der Hannover-Mindener Bahn von 1,419 und 3,279 Meilen Länge durch Hannoverische Techniker oder unter deren oberer Leitung und Einwirkung, mit Hinzurechnung derselben also 51,526 Meilen ausgeführt. Die Hannover-Braunschweiger und die Hannover-Mindener Bahn (davon im Hannoverschen Gebiete 9,079 Meilen) sind mit doppeltem Gleise versehen. Außerdem sind an Nebensträngen auf den Bahnhöfen und Haltestellen der Hannoverschen Bahnen und der Wunstorf-Bremer Bahn 7,87 Meilen vorhanden, so daß der Oberbau insgesamt 63,777 Meilen Länge mißt.

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1346 u. XI. 1. 1564, 2057.

Der tiefste Punct der Bahnen liegt auf dem Bremer Bahnhofe, der höchste in der Celle-Harburger Bahn bei Unterlüß auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser; jener 13,62 und dieser 342,28 Fuß über dem Nullpuncte des Elbpegels der alten Schleuse zu Harburg, der etwa 4 Fuß über dem mittlern Nordseespiegel liegt.

Fast $\frac{1}{4}$ der ganzen Bahnlänge läuft horizontal und nur $\frac{1}{8}$ hat die stärkste Steigung, welche hier überhaupt vorkommt, nämlich 1:300; wogegen $\frac{1}{3}$ in Steigungen von 1:301 bis 600 liegt.

Ferner liegen etwa $\frac{3}{4}$ der ganzen Länge in geraden Linien. Von den Curven aber, in denen $\frac{1}{4}$ liegt, haben $\frac{11}{12}$ einen Radius von mehr als 200 Ruthen, und nur $\frac{1}{12}$ Radien von 150 bis 200 Ruthen.

Der Oberbau besteht durchgängig aus breitbasigen Schienen, deren Gewicht 65 Pfd. per Yard oder 21,643 Pfd. per laufenden Fuß beträgt. Die Schwellen sind von Eichenholz und haben

eine Länge von 7,445 bis 8,376 Fuß,

„ Breite „ 11,163 Zoll,

„ Höhe „ 5,582 „

Auf den unter Hannoverscher Betriebs-Verwaltung stehenden (überhaupt 52,1 Meilen langen) Bahnen befanden sich am 1. Juli 1849

davon auf Hannoverschem Gebiet

Bahnhöfe	28	22
mit Hauptgebäuden	24	18
„ Nebengebäuden	37	27
„ Güterschoppen	23	17
„ Maschinenhäusern	11	9
„ Wasserstationen	31	27
„ Cokschoppen	7	4
„ Wagenschoppen	23	15
„ größeren Reparaturwerkstätten	3	2
„ Brückwagen	3	1

Dieselben sind in 491 Warterstationen getheilt. Darauf befinden sich

Warter=Wohnungen	133	} durchschnittlich auf jeder Langenmeile	9,3
" Wachthauser	358		
Optische Telegraphen	400	" " " "	7,6
Brucken	150	" " " "	9
kleinere Durchlasse ..	269	" " " "	9
Uebergangswerte,			
Bruckthore	39	} " " " "	13,6
desgl. Wegebrucken	14		
Uebergange im Niveau	665		

Unter den Bahnhofen¹⁾ sind der Centralbahnhof zu Hannover und der Harburger Bahnhof hervorzuheben. Jener wurde, ungeachtet nach der Idee, welche bei Projectirung der Kreuzbahn vorgeschwebt haben mochte, der Bahnhof bei Lehrte als Centrum hatte behandelt werden mussen, mit Recht von Anfang an zum Mittelpuncte des hier zusammentreffenden, voraussichtlich hochst bedeutenden Verkehrs bestimmt und demgema raumlich wie in den Einrichtungen nach groartigem Mastabe angelegt. Es befinden sich dort, auer den fur den Betrieb bestimmten Bauwerken, die Geschaftsraume der Eisenbahn=Direction, die Telegraphen=Bureau, ausgedehnte Werkstatten, die fortwahrend 400 bis 500 Arbeiter beschaftigen (Schmiede=, Dreh=, Stellmacher= und Maschinenreparatur=Werkstatt, Wagenbauanstalt, Eisengieerei, Kesselschmiede, Schlosserei u. s. w.), eine Leuchtgas=Bereitungsanstalt und das Postamt. Bei dem immer und ber Erwartung gewachsenen Verkehre haben aber dennoch wiederholt mehrere dieser Anstalten und neuerlich insbesondere noch die Werkstatten ansehnlich erweitert, letztere namentlich durch ein groes Magazingebaude vermehrt werden mussen.

¹⁾ Ein Atlas der Risse und Plane unsrer samtlichen Bahnhofe, gezeichnet von den Bauinspectoren Hase und Debo (Lehrern an der polytechnischen Schule zu Hannover), bildet eine Beilage der in Wien erscheinenden Forster'schen Allgemeinen Bauzeitung.

Aus der Wagenbauanstalt ist die größte Zahl der Personen- und der bedeckten Güterwagen hervorgegangen (unten S. 283). Die Gasanstalt erzeugte 1850/51 über 4 Millionen Cubikfuß Gas; die höchste Zahl der gleichzeitig brennenden Flammen betrug in jenem Jahre 600. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf fast 4900 ₰, und die Kosten für 1000 Cubikfuß Gas (je nachdem man die Zinsen des Anlage=Capitals mit rechnet oder nicht) auf 1 ₰ 12 ggr oder 1 ₰ 4 ggr¹⁾.

Der Bahnhof zu Harburg bildet eine mit dem dortigen Hafen aufs genaueste zusammenhängende Anlage, so daß unmittelbar aus den Schiffen in die Eisenbahntwagen und umgekehrt verladen werden kann. Außer den für den Hafenverkehr und Eisenbahnbetrieb erforderlichen Vorkehrungen befindet sich dort eine Cokeöbrennerei von 3 Defen, welche im Jahre 1850/51 fast $\frac{1}{4}$ des ganzen Bedarfs, nämlich gegen 7,200,000 Pfd. Locomotivcokeö, und außerdem gegen 800,000 Pfd. Cokeö 2ter Classe und Abfall producirte, wofür die Ausgaben etwas über 25,000 ₰ oder die Kosten für 100 Pfd. Locomotivcokeö 7 ggr 8, 8 betrug²⁾. In Hinblick auf diesen günstigen Erfolg ist 1852 die Erweiterung der Anstalt um 20 Defen beschlossen³⁾.

Die Anlegung electromagnetischer Telegraphen wurde zuerst 1846 versuchsweise auf der Hannover=Lehrter Bahnstrecke, 1848 aber auf allen ältern Landeseisenbahnen, mit Ausnahme der Strecke von

1) Kostenanschläge und Bewilligungen für den Centralbahnhof siehe Actenstücke VIII. 3. S. 238, 1078; IX. 1. S. 928, 950, 1128; XI. 1. S. 143, 1550; XI. 2. S. 995, 1248; XI. 4. S. 858, 860, 1008.

2) Beim Beginne der Brennerei im Jahre 1847/48, als die Production wenig über die Hälfte der jetzigen betrug, beliefen sich die Productionskosten für 100 Pfd. auf fast 12 ggr. Die ersten Verhandlungen über den Harburger Bahnhof, welche mit denen über die Hafenanlage verbunden waren, sind vertraulich geführt. Regierungsschreiben vom 13. Mai und ständische Erwiederung vom 9. Juli 1844. Die ferneren Verhandlungen enthalten die Actenstücke VIII. 3. S. 239, 1348; IX. 1. S. 928, 950, 1128; XI. 1. S. 174. u. XI. 2. S. 45.

3) Actenstücke XI. 4. S. 859, 862, 1008.

Lehrte nach Hildesheim, beschlossen und in den folgenden Jahren ausgeführt 1). Ihre Länge innerhalb des Hannoverschen Gebiets beträgt 43,49 Meilen, zu welchen noch 5,27 Meilen an der Bunstorf-Mindener Bahn auf fremdem Gebiete kommen, welche mit unter Hannoverscher Verwaltung stehen. Die Zahl der Stationen beträgt überhaupt 23, wovon 19 im Hannoverschen. Die Linien an den Bahnen von Hannover nach Harburg und nach Bremen haben zwei Drahtleitungen mit den nöthigen Apparaten, weil sie auf Wunsch der Stände auch dem Privatgebrauche seit 1. Juli 1852 eröffnet sind 2). Größere Bedeutung hat dies, nachdem die hiesige Regierung dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten ist 3). Den darauf bezüglichen Staatsvertrag hat die Regierung am 14. Juni 1852 der Stände-Versammlung zur Kenntniß gebracht und diese am 14. Juli 1852 genehmigt 4).

Neben dem electromagnetischen Telegraphen von Braunschweig nach Minden, welchen die Hannoversche Regierung angelegt hat, ist noch ein zweiter von der Preussischen Regierung zur Verbindung von Berlin und Cöln angelegt, dessen Mitbenutzung für die Zwecke der hiesigen Regierung und Eisenbahn-Verwaltung der darüber abgeschlossene Staatsvertrag vom 11. September 1848 sichert, durch welchen zugleich die Befugniß der diesseitigen Regierung zur demnächstigen Anlegung eines electromagnetischen Telegraphen von Minden nach Osnabrück durch Preussisches Gebiet festgestellt ist. Ebenso ist durch einen Separatartikel zu dem Vertrage mit Kurhessen vom 7. Mai 1852 der hiesigen Regierung die Befugniß ertheilt, einen Telegraphen von der Grenze bis Cassel und eine Telegraphenstation an letzterem Orte an-

1) Actenstücke VIII. 3. S. 257, 1167 u. IX. 1. S. 142, 1550.

2) Von Braunschweig nach Minden genügt der Preussische Staats Telegraph, welcher gleichfalls zum Privatgebrauche benutzt werden kann.

3) Die Bestimmungen desselben über Annahme und Beförderung der Depeschen, so wie über die Gebühren enthält die Bekanntmachung vom 3. Juni 1852 (Gesetzsamml. Abtheil. I. S. 129).

4) Actenstücke XI. 4. S. 841, 1007.

zulegen und, so lange als der Betrieb dieser Strecke der Südbahn von Seiten Hannovers geführt werden wird, zu betreiben 1).

Zu den Anlagekosten der Eisenbahnen sind auch die Kosten der ersten Anschaffung des Betriebmaterials und der ersten Einrichtung des Betriebs zu rechnen.

Das Betriebmaterial besaßte am 1. Juli 1851

71 Locomotiven 2),

53 Tender 3),

183 Personenzüge auf . . .	549 Achsen, mit 7620 Plätzen 4),	} Centner Ladungs- fähigkeit,
328 bedeckte Güterzüge auf	1037 " von 49,100 5)	
750 offene " " "	1536 " " 62,160 6)	
194 Kiestzüge	" 388 " " 15,520	
<hr/>	<hr/>	
1455	3510 Achsen von 126,780	

146 Sätze hoher Wagenbords zum Viehtransporte.

Die anschlagsmäßige Ausführung des Baues der älteren Landeseisenbahnen und der im Laufe desselben zu verschiedenen Zeiten bewilligten Ergänzungsbauten ist jetzt als vollendet anzusehen; und wenngleich einige Erweiterungen und Verbesserungen bei dem fortwährend steigenden Verkehre u. s. w. immer noch vorkommen werden, so soll doch die Baurechnung mit dem 1. Juli 1851 abgeschlossen, und es sollen die Kosten für später bewilligte Anlagen, wie z. B. die 110,660 ₰ für mehrere Ergänzungsbauten, welche im Sommer 1852 auf Antrag der Regierung von Ständen bewilligt sind, in eine neue Rechnung aufgenommen werden. Man kann also den 1. Juli 1851 vorläufig als

1) Actenstücke XI. 1. S. 169 u. XI. 4. S. 837.

2) Davon hat die Eggestorffsche Fabrik 17 Stück, also fast $\frac{1}{4}$ geliefert, die erste im Juni 1846. Von Januar 1849 bis 1. Juli 1851 sind nur aus dieser Fabrik Locomotiven bezogen worden.

3) Davon aus der Eggestorffschen Fabrik 35.

4) Davon 424 Plätze 1ster, 2336 Plätze 2ter und 4860 Plätze 3ter Classe.

5) Darunter 5 Postwagen.

6) Aus den hiesigen Bahnhofswerkstätten sind 169 Personenzüge, 187 bedeckte und 170 unbedeckte Güterzüge hervorgegangen.

den Endpunct für die Uebersicht der Verwendungen betrachten. Dieselben betragen bis dahin in abgerundeten Summen 1) für

1) die Hannover = Braunschweiger Bahn	1,138,800 ₰
2) die Hildesheim = Celler Bahn	1,480,600 "
3) die Celle = Harburger Bahn	3,568,000 "
4) die Wunstorf = Bremer Bahn	2,917,100 "
5) die Hannover = Mindener Bahn	914,000 "
6) den Centralbahnhof zu Hannover	803,400 "
7) den Bahnhof zu Harburg	541,000 "
8) die electricischen Telegraphen	34,200 "
9) das Betriebsmaterial	2,316,700 "
10) allgemeine Zwecke, als Vorarbeiten, Direction, technische Aufsicht u. s. w.	352,900 "

Dazu kommen noch: = 14,066,800 ₰

11) die Zinsen des Anlage = Capitals während der Bauzeit 499,300 "

12) das in den Vorräthen der Material = Verwaltung
steckende Betriebs = Capital 2) im Bestande am

1. Juli 1851 385,700 "

= 14,951,800 ₰

Andererseits aber sind abzurechnen:

a. die Summe, welche die Stadt
Bremen wegen der Wunstorf = Bre-
mer Bahn, des Betriebsmate-
rials u. s. w. zu erstatten hat, etwa 1,885,800 ₰

b. der Erlös für wieder verkaufte
Landstücke, Materialien u. s. w. 141,000 "

2,026,800 "

so daß die Hannover zur Last fallenden Anlagekosten
bleiben 12,925,000 ₰

1) Actenstücke XI. 4. S. 853.

2) Dies Betriebs = Capital besteht in Vorräthen von Materialien, welche entweder für den Betrieb selbst im Voraus angeschafft werden müssen, z. B. Brennmaterial, oder für Reparaturen von Locomotiven und Wagen in Bereit =

Zur Erläuterung mag hier noch bemerkt werden, daß die Kosten der ersten Einrichtung des Betriebes (für Inventariestücke aller Art — fast 100,000 ₰) mit in den Baukosten stecken;

daß die Stadt Bremen nicht nur die Hälfte der Kosten für den Bau der Bahn von Wunstorf nach Bremen und für das Betriebsmaterial, sondern auch einen entsprechenden Antheil von den Kosten des Wunstorfer Bahnhofes, von den Ausgaben für allgemeine Zwecke u. s. w. zu tragen hat;

daß die Kosten des Wunstorfer Bahnhofes (176,300 ₰) in obiger Berechnung noch nicht von den Baukosten der Mindener Bahn gesondert sind; und

daß das für die Bremer Bahn erforderliche Betriebsmaterial zwar in Bezug auf die Berechnung der Anschaffungskosten, nicht aber im Gebrauche von dem Betriebsmaterial für die übrigen Bahnen getrennt ist.

Die zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben aufgenommene Anleihe betrug am 1. Januar 1852 1)

zu 5 Procent verzinslich	4,606,000 ₰
„ 3½ „ „	7,786,000 „
„ 3¼ „ „	500,000 „
„ 3 „ „	28,000 „
	<hr/>
	= 12,920,000 ₰

Davon waren jedoch schon wieder

getilgt 892,000 „

also noch geblieben 12,028,000 ₰

Von dieser Summe sind aus dem Ablösungsfonds 1 Million Thaler, aus der vormaligen General-Steuer-Casse und deren Capi-

schaft zu halten sind. Das Ministerium wünschte 1848 als Betriebs-Capital die Summe von 420,000 ₰ zur Verfügung zu erhalten; Stände bewilligten jedoch statt derselben den durch das Bedürfniß, unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, sich herausstellenden Betrag. Actenstücke IX. 1. S. 863, 1130.

1) Actenstücke XI. 4. S. 471.

talienfonds 773,000 ₰ und aus den Mitteln der Schuldentilgungs-Cassen 1,646,000 ₰, zusammen also 3,419,000 ₰ vorgestreckt, und außerdem besitzt die General-Casse noch aus verschiedenen Titeln Eisenbahnschuld-Obligationen über mehr als $\frac{1}{4}$ Million Thaler, so daß die noch nicht wieder abgetragene wahre Schuld keine volle $8\frac{1}{2}$ Millionen Thaler beträgt.

2. Die Süd- und Westbahn.

Die Kosten der Südbahn bis zur Hannover-Hessischen Grenze, einschließlich der Ausgaben für Betriebsmaterial und erste Einrichtung des Betriebes, sowie eines Betriebs-Capitals, aber ohne Zinsen während der Bauzeit, waren in der Regierungsvorlage von 1850 auf 11,105,000 ₰ veranschlagt, sind aber nachmals in Folge Veränderung der Baulinie zwischen Göttingen und Münden, wobei der früher beabsichtigte zu 1,442,000 ₰ veranschlagte Tunnel wegfällt, auf 10,442,000 ₰ ermäßigt ¹⁾. Ihnen kommen in Folge des Vertrags vom 7. Mai 1852 die Kosten der Bahnstrecke im Hessischen Gebiete von der Grenze bis Cassel und auf dem Bahnhofe zu Cassel noch hiezu, die noch erst speciell veranschlagt werden müssen. Nach vorläufiger Ueberschlagung sollen sie 800,000 ₰ betragen, worauf Stände vorerst 400,000 ₰ bewilligt haben ²⁾.

Die Kosten der Westbahn sehen ihrer schließlichen Feststellung noch entgegen. Die Regierung hat sie zu 9,763,700 ₰ veranschlagt. Stände aber haben definitiv 10,000 ₰ und außerdem vorerst an den Kosten für die Bahnhöfe zu Emden, Leer und Papenburg 297,100 ₰ abgesetzt, vorläufig also nur 9,466,600 ₰ bewilligt ³⁾.

Die Richtung der Süd- und Westbahn ist vom Ministerium des Innern festgestellt und vorschriftsmäßig durch Bekanntmachungen zur öffentlichen Kunde gebracht, für die Bahnstrecke von Hannover und

1) Actenstücke XI. 2. S. 1015.

2) Actenstücke XI. 4. S. 830, 1005.

3) Actenstücke XI. 2. S. 1016 und XI. 4. S. 522, 1002.

von Hildesheim bis zum Vereinigungspuncte bei Nordstemmen und von da bis Göttingen am 20. September 1850, für die Strecke von Göttingen über Münden bis zur Hessischen Grenze bei Kragenhof am 5. Januar 1851, und für die Strecke von Emden bis Papenburg am 20. September 1850.

Die Länge der Südbahn wird, einschließlich der $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Verbindungsbahn von Hildesheim nach Nordstemmen,

im Hannoverschen Gebiete	20,86	Meilen,
im Braunschweigischen Gebiete	1,5	"
im Hessischen Gebiete	1,12	"
überhaupt	23,5	Meilen,

die Länge der Westbahn dagegen

von Emden bis Rheine	18,93	Meilen,
von Rheine bis Dsnabrück	6,00	"
von Dsnabrück bis Löhne	6,35	"

zusammen 31,28 Meilen

halten, wovon im Hannoverschen etwa . . . 23,5 "

und im Preußischen etwa 7,8 "

liegen.

Die Expropriationen haben bei der Südbahn im März und bei der Westbahn im April 1851, die Erdarbeiten aber bei jener im Mai und bei dieser im Juni 1851 den Anfang genommen. Seitdem sind sie kräftig weiter geführt, und können, nachdem durch Verträge mit Preußen und Hessen die Anschlüsse und Bahnfortführungen gesichert sind, fast auf allen Puncten erforderlichen Falls in Angriff genommen werden. Für die Vollendung beider Bahnen ist ein sechsjähriger Zeitraum (bis 1856) bestimmt 1).

1) Actenstücke XI. 1. S. 1557. Der Vertrag mit Preußen vom 27. Januar 1852 enthält keine Fristbestimmung; der Vertrag mit Kurhessen vom 7. Mai 1852 aber setzt fest, daß die Bahnstrecke im Kurhessischen Gebiete bis zum Schlusse des Jahres 1854 vollendet sein solle.

II. Betrieb der Eisenbahnen.

Der Betrieb der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung erstreckt sich (1852) nicht allein auf die im Hannoverschen, sondern vertragsmäßig auch auf den im Stadt Bremenschen Gebiete belegenen Theil der Bremer Bahn, so wie auch auf die im Preussischen, Lippe-Schaumburgschen und Kurhessischen gelegenen Strecken der Hannover-Mindener Bahn 1). Der Betrieb der Bremer Bahn wird auf gemeinschaftliche und gleiche Rechnung beider Staaten geführt; die Einkünfte derselben dienen zunächst zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, des Betriebes, der gewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzungen der Bahn und ihrer Beiwerte, so wie des Betriebsmaterials; auch werden die Kosten der baulichen Unterhaltung des Hannoverschen Bahnhofes zu $\frac{1}{4}$, die des Bremer Bahnhofes zum vollen Betrage, imgleichen die Kosten der Central-Verwaltung des Betriebes der Eisenbahnen nach Verhältniß der gefahrenen Nutzmeilen der combinirten Bahnen davon bestritten. Der bleibende Klein-Ertrag wird zu gleichen Hälften getheilt, und eben so der etwaige Zuschuß getragen. Die Lippe-Schaumburgschen und Kurhessischen Antheile an der Mindener Bahn und ihre Beiwerte müssen von Hannover unterhalten werden. Zur Bestreitung der außerordentlichen Unterhaltungskosten dient ein Reservefonds, welcher aus $\frac{1}{2}$ Procent der Anlagekosten jener Bahnstrecken und ihrer Beiwerte besteht und der Hannoverschen Regierung zur Verfügung und Verwaltung überlassen ist. Der Antheil der Fürstlichen und Kurfürstlichen Regierungen an den Bahneinkünften richtet sich nach Verhältniß der gemessenen Länge ihrer Bahnstrecken zur ganzen Bahnlänge. Hiervon wird zunächst das halbe Procent für den Reservefonds abgezogen; von dem Uebrigbleibenden erhält Hannover zum Ersatze für

1) Vertrag mit Bremen vom 14. April 1845; Verträge mit Preußen, Lippe-Schaumburg und Kurhessen vom 4. December 1845 (den Ständen mitgetheilt als Anlage zur vertraulichen Nachschrift 2. vom 24. Februar 1846) und mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 22/30. September 1847 (Actenstücke IX. 1. S. 694). — Ueber den künftigen Betrieb der Süd- und Westbahn s. oben S. 276 u. 277.

die Unterhaltungs- und Betriebskosten eine Vergütung, welche für die ersten 5 Jahre auf 50 Procent festgesetzt ist. Auch die Bahnstrecke von Minden bis zur Preussischen Grenze hat die Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung, von Zeit der Betriebsöffnung an, zu unterhalten, desgleichen die Zubehörungen und die auf dem Bahnhofe zu Minden ihr zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Anlagen. Einen etwaigen Neubau hat die Cöln-Mindener Gesellschaft zu beschaffen; doch muß die Hannoversche Verwaltung den Neubau des Oberbaues in so weit auf ihre Kosten ausführen, als sie nur Schienen und Schwellen vergütet erhält. Als Bahngeld bezahlt sie jährlich 5 Procent des Anlage-Capitals. Der Vertrag mit Bremen kann nach 15 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (12. December 1847) angerechnet, gekündigt werden, und tritt dann 1 Jahr nachher außer Kraft; die Verträge mit Lippe, Kurhessen und der Cöln-Mindener Gesellschaft sind nach Ablauf von 10 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (15. October 1847) angerechnet, kündbar und dauern nach der Kündigung noch 2 Jahre 1).

Früherhin hatte die Hannoversche Verwaltung auch den Betrieb auf der Braunschweigischen Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn. Jeder Theil bezog von den Bahnaufkünften einen, der Bahnlänge in seinem Gebiete entsprechenden Antheil, und für die Betriebskosten zahlte Braunschweig ein Fahrgeld an Hannover 2). Seit 1. Juni 1850 aber ist statt dieses Verhältnisses ein gemeinschaftlicher Fahrbetrieb eingerichtet, bei welchem jede Verwaltung einen Theil der Züge mit ihren Locomotiven und Fahrbeamten befördert 3). Doch hat eine dieser Einrichtung entsprechende Berechnungsweise, welche die Transportmengen und Einnahmen der diesseitigen Bahnen ausschließlich der Braun-

1) Durch den Vertrag mit Preußen über die Westbahn vom 27. Januar 1852, Art. 12, und das Schlussprotocoll zum Art. 12 hat dies Kündigungsrecht eine Modification erlitten, so daß es vor Ablauf von 21 Jahren nach Eröffnung der Westbahn wahrscheinlich hinsichtlich der ganzen Hannover-Mindener Bahn nicht wird ausgeübt werden können.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 849.

3) Actenstücke XI. 2. S. 48.

schweigschen Bahnstrecke gesondert darstellt, nicht früher als vom 1sten Juli 1851 an eingeführt werden können.

Die gesammte Länge der unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Bahnen betrug bis 1. Juli 1850 54,6 Meilen, seitdem 52,1.

Der Eisenbahnverkehr hat sich hier wie fast überall weit über jede Erwartung rasch und großartig entwickelt. Dies gilt sowohl vom Personenverkehr, wie auch und ganz besonders von der Güterbeförderung. Vor allem hat der Binnenverkehr, im Gegensatze des durchgehenden Reise- und Güterverkehrs, alle früher gehegten Voraussetzungen übertroffen. Als 1841/42 der Eisenbahnbau beschlossen wurde, glaubte man höchstens annehmen zu können, daß jährlich 5,208,000 Personen je Eine Meile weit die Bahnen befahren würden; auch kam man zu dieser Zahl nur dadurch, daß man ganz unzutreffend mehr als $\frac{1}{4}$ derselben (1,358,400) für den Personenverkehr zwischen Bremen und Hannover voraussetzte. Im Jahre 1850/51 aber hat die Eine Meile weit beförderte Personenzahl, Auswanderer und Truppentransporte ungerchnet, 7,097,370 betragen. Die Gütermenge, welche jährlich Eine Meile durchfahren würde, ward 1841/42 auf 39 Millionen Centner geschätzt, wobei wiederum der Verkehr zwischen Hannover und Bremen verhältnißmäßig weit überschätzt, nämlich zu 12,827,000 Centner angenommen wurde. Die im Jahre 1850/51 beförderte Gütermenge hat, wenn man voraussetzt, daß sie nur Eine Meile weit fortgeschafft wäre, über 72 $\frac{1}{2}$ Millionen Centner betragen.

Der Betrieb ward, so wie die einzelnen Bahnen oder Bahnstrecken vollendet wurden, nach und nach eröffnet

von Hannover nach Lehrte	am 23. Octbr. 1843,
" " " Peine	" 1. Decbr. 1843,
" " " Braunschweig	" 19. Mai 1844,
" Lehrte nach Celle (3,77 Meilen)	" 15. Octbr. 1845,
" " " Hildesheim (3,34 Meilen). "	" 12. Juli 1846,
" Celle " Harburg (17,03 Meilen). "	" 1. Mai 1847,
" Hannover nach Minden (8,68 Meilen). "	" 15. Octbr. 1847,
" Wunstorf " Bremen (13,60 Meilen). "	" 12. Decbr. 1847.

Bis Mitte October 1845 erstreckte sich der Betrieb nur oder doch vorzugstweise auf Beförderung von Personen und deren Gepäck; die Eröffnung des regelmäßigen Güterfrachtverkehrs fand im Mangel theils der nöthigen Gebäude und Fuhrwerke, theils der erforderlichen Verständigung mit benachbarten Eisenbahn-Verwaltungen noch Hindernisse. Als diese der Hauptsache nach beseitigt waren, wurde am 15ten October 1845 die Betriebsordnung, d. h. eine Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Personen und Sachen auf den hiesigen Eisenbahnen geschehen soll, veröffentlicht und der regelmäßige Güterfrachttransport begonnen. Einen lebhafteren Aufschwung nahm derselbe, als 1847 eine große Zahl Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen Verabredungen zu dem Zwecke trafen, um den von einer Bahn zur andren übergehenden Transport von Personen und Sachen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu behandeln. Aus diesen Verabredungen ist dann noch weiter ein besonderer Verein Norddeutscher Eisenbahn-Verwaltungen (Hannover, Cöln = Minden, Braunschweig = Magdeburg = Halberstadt, Magdeburg = Leipzig, Berlin = Potsdam = Magdeburg) hervorgegangen, welcher namentlich den durchgehenden Güterverkehr durch Herstellung regelmäßiger, pünktlich in einander greifender und möglichst wohlfeiler Beförderung zu erleichtern beabsichtigt. Durch das von den vereinten Verwaltungen getroffene Uebereinkommen machte sich jede anheischig, das festgestellte Reglement für den Güterverkehr vom 1. Mai 1848 an zur Ausführung zu bringen, und die daneben festgestellten Normal-Bestimmungen über die Personen-, Gepäck-, Equipagen- und Viehbeförderung zu befolgen. Auch ward ein gemeinsames Reglement über Freikarten für die dem Vereine angehörigen Eisenbahnen angenommen. Der Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen hat eine geschäftsführende Direction und eine gemeinschaftliche Cassé zur Bestreitung der Büreaukosten; der Norddeutsche Verein aber hat auch Vereinsbeamte für gemeinschaftlichen Dienst und ein gemeinschaftliches Abrechnungsbüreau. Die zu diesen Zwecken zu leistenden Ausgaben der hiesigen Verwaltung wurden 1848

von Ständen bewilligt und die jährliche Verwendung von etwa 200 R und 5000 R genehmigt 1).

Als Eisenbahngewicht ist auf den Bahnen aller vereinigten Verwaltungen, hier durch das Gesetz vom 6. Juni 1847 seit dem 15ten April 1848, der Zollcentner zu 100 Zollpfunden (= 50 Kilogramme = $106^{29}/_{32}$ Hannoversche Pfunde) eingeführt 2).

Sowohl die Betriebsordnung von 1845 als das Reglement der vereinten Eisenbahn-Verwaltungen enthält (jene für den innern, dieses für den durchgehenden Verkehr) die Grundsätze über Art und Umfang der für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks und des Frachtguts zu übernehmenden Gewährleistung. Dieselben sind nachmals von Ständen ausdrücklich gebilligt 3).

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Entschädigungsverpflichtung hinsichtlich der durch Dampfswagen entstehenden Brandschäden wurden von Ständen (im vertraulichen Schreiben vom 24. Juni 1842) zwar zur Erwägung der Regierung verstellt, von dieser aber nicht für erforderlich gehalten. Anwendung von Vorsichtsmaßregeln versprach sie dagegen und bethätigte diese unter andrem auch dadurch, daß sie die Militair-Pulvermagazine bei Hannover, deren Verlegung längst gewünscht und verhandelt war, meist auf Kosten der Eisenbahn-Casse verlegen ließ, wofür diese der Kriegs-Verwaltung 4000 R zahlen mußte und noch jetzt eine jährliche Rente von 1000 R zu entrichten hat, welche mit 25,000 R abgelöst werden kann 4).

Zur definitiven Feststellung des Fahr- und Frachttarifs behielten Stände durch das vertrauliche Schreiben vom 24. Juni 1842 sich die Genehmigung vor, gestatteten jedoch der Regierung einstweilige

1) Actenstücke IX. 1. S. 839, 929, 1130.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 284, 998.

3) Actenstücke IX. 1. S. 809, 1126. Auf die Süd- und Westbahn ausgedehnt XI. 1. S. 1568, 2055.

4) Actenstücke VIII. 2. S. 51, 67. An Vergütung für Brandschäden hat erst einmal (wegen eines durch die Locomotive verursachten Waldbrandes) eine erhebliche Vergütung, von etwa 7400 R , bezahlt werden müssen. Actenstücke XI. 1. S. 1167.

Abweichungen davon nach Anhörung der ständischen Eisenbahn-Commissarien. Demgemäß wurden 1844 und 1846 provisorisch die Fahr- und Frachtpreise bestimmt; 1848 aber ward ein neuer Tarif, so wie ein Reglement über Freifahrten nach den für den Eisenbahnverein angenommenen übereinstimmenden Grundsätzen festgestellt, welcher 1850 in den Sätzen für Auswanderer, für Viehtransporte und für gewöhnliches Frachtgut (temporair auch für Militairtransporte) ermäßigt, dagegen 1852 für den Personentransport mit den kostspieligeren Schnellzügen zwischen Berlin und Cöln etwas erhöht wurde 1).

1. Eisenbahn = Einnahmen.

Die Eisenbahn-Einnahmen bestehen fast ganz aus den Betriebsaufkünften, denen die Pacht- und Miethgelder für Dienstwohnungen, Restaurationslocale auf den Bahnhöfen u. s. w. hinzugerechnet werden können. Außerdem kommen nur zufällige, meist unerhebliche Einnahmen vor, als Agiogewinn, Erlös von verkauften alten Geräthen und dergleichen. Ein Voranschlag aller Einnahmen ist zuerst für 1849/50 den Ständen vorgelegt. Er umfaßte eben so wie der Anschlag für 1850/51 die Betriebsaufkünfte sämtlicher Bahnen unter Hannoverscher Verwaltung, seitdem aber begreift er nur dieselben nach Abzug der Brutto-Einnahme für die Braunschweigische Strecke der Kreuzbahn. Wenn man letztere von den Gesamtaufkünften der Jahre 1848/51 abzieht, dagegen ihnen die von Braunschweig an Hannover gezahlte Fahrvergütung wieder hinzurechnet, so war für die noch jetzt unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen

	1848/49	1849/50	1850/51
der Voranschlag	—	„ $\$$ 1,620,000	„ $\$$ 1,567,000
die wirkliche Brutto-Einnahme	1,504,000	„ 1,580,000	„ 1,666,000

also letztere gegen den Anschlag — 40,000 $\$$ + 99,000 $\$$
und die Brutto-Einnahme von 1850/51 übertraf die von 1848/49 um

1) Actenstücke VIII. 2. S. 111, 597; VIII. 3. S. 284, 998, 1355; IX. 1. S. 809, 1104; XI. 1. S. 173, 368, 1021, 1552; XI. 4. S. 866, 1008.

162,000 ₰ und die von 18⁴⁹/₅₀ um 86,000 ₰. Der Anschlag für 18⁵¹/₅₂ geht auf 1,575,000 und der für 18⁵²/₅₃ auf 1,700,000 ₰.

Von den Einnahmen werden die Betriebsaufkünfte noch einer nähern Erörterung bedürfen, womit die Betrachtung des Eisenbahnverkehrs zu verbinden sein wird. Dabei muß man im Auge behalten, daß die Bahnlängen nach der für den Tarif angenommenen Meilenzahl betragen

vom 20. Mai	1844 an ...	8 Meilen
" 15. Octbr.	1845 " ...	11 ¹ / ₂ "
" 12. Juli	1846 " ..	15 "
" 1. Mai	1847 " ...	30 "
" 15. Octbr.	1847 " ...	38 ¹ / ₂ "
" 12. Decbr.	1847 " ...	51 ¹ / ₂ "

so wie ferner berücksichtigen, daß der Güterverkehr in einiger Bedeutung erst vom 15. October 1845 begann, und daß mit dem 1. Juli 1848 der Norddeutsche Eisenbahnverein ins Leben trat. Nun hat aber eine Steigerung des Verkehrs nicht nur so lange und in dem Verhältnisse, wie die dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken wuchsen, sondern fortwährend und in ungleich größerem Maße stattgefunden. Die Anlagen 16, 17 und 18 weisen dies näher nach. Aus ihnen ergibt sich

a. in Bezug auf den Personen-Verkehr,

daß zu den Tariffäßen befördert sind und daß die Geld-Einnahme dafür betragen hat

	Personen	überhaupt Meilen	jede Person durchschn. Meilen	überhaupt ₰	durchschnittlich			
					für jede Person gr	₰	für jede Person gr	für jede Person u. Meile ₰
18 ⁴⁴ / ₄₅ ..	177,362	791,131	4,46	82,116	11	1,34	2	5,91
18 ⁴⁵ / ₄₆ ..	274,444	1,236,202	4,50	125,380	10	11,57	2	5,21
18 ⁴⁶ / ₄₇ ..	458,599	2,240,708	4,89	220,713	11	6,60	2	4,37
18 ⁴⁷ / ₄₈ ..	853,271	5,382,795	6,31	521,832	14	8,13	2	3,91
18 ⁴⁸ / ₄₉ ..	996,983	6,538,374	6,56	631,523	15	2,43	2	3,81
18 ⁴⁹ / ₅₀ ..	997,306	6,756,967	7,78	671,510	16	1,92	2	4,62
18 ⁵⁰ / ₅₁ ..	1,023,108	7,097,370	6,94	715,782	16	9,49	2	5,04

Von der nach dem Tarif beförderten Personenzahl und der dafür aufgetommenen Geld-Einnahme fallen auf

	die 1. Classe		die 2. Classe		die 3. u. 4. Classe	
	von der Personenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.	von der Personenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.	von der Personenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.
18 ⁴⁴ / ₄₅	1,26	3,94	25,40	45,29	73,70	30,77
18 ⁴⁵ / ₄₆	1,01	3,09	25,04	42,70	73,95	54,21
18 ⁴⁶ / ₄₇	0,87	2,86	21,79	37,25	77,34	59,89
18 ⁴⁷ / ₄₈	0,93	—	20,20	—	78,87	—
18 ⁴⁸ / ₄₉	0,76	2,95	17,97	33,77	81,27	63,28
18 ⁴⁹ / ₅₀	1,05	3,91	19,70	37,18	79,25	58,91
18 ⁵⁰ / ₅₁	1,14	4,18	19,86	38,08	79,00	57,84

Hieraus ergibt sich, von zeitweiligen Schwankungen abgesehen, ein ziemlich constantes Verhältniß in Benutzung der verschiedenen Classen; denn während es hinsichtlich der 1. Classe fast unverändert geblieben ist, hat es bei der 2. Classe 6—7 Procent ab- und bei der dritten etwa eben so viel zugenommen.

Der durchgehende Personenverkehr des Norddeutschen Eisenbahnverbaudes hat 18⁵⁰/₅₁ überhaupt 99,054 Köpfe betragen. Der erheblichste Theil desselben wird mit den seit 1. Mai 1851 eingerichteten Schnellzügen zwischen Berlin und Cöln befördert.

b. in Bezug auf den Güter-Verkehr.

An Reisegepäck mit Einschluß des Freigewichts, an Eilgut, Frachtgut und Producten sind

	überhaupt		durchschnittl. jeder Ctr.	dafür sind im Ganzen auf- gekommen	durchschnittl. Ertrag	
	befördert Centner	gefahren Meilen			für Einen Centner	für Einen Ctr. auf Eine Meile
				₤	gr	₤
18 ⁴⁴ / ₄₅	374,825	2,407,766	6,42	33,114	2 1,44	— 3,96
18 ⁴⁵ / ₄₆	762,545	4,408,322	5,78	58,015	1 9,27	— 3,68
18 ⁴⁶ / ₄₇	1,835,696	11,106,447	6,05	136,170	1 8,87	— 3,45
18 ⁴⁷ / ₄₈	3,396,485	31,367,028	9,24	401,048	2 8,52	— 3,52
18 ⁴⁸ / ₄₉	4,348,290	56,809,535	13,07	732,624	4 0,25	— 3,69
18 ⁴⁹ / ₅₀	4,904,365	64,905,333	13,23	841,496	4 1,14	— 3,71
18 ⁵⁰ / ₅₁	5,709,518	72,573,547	12,71	878,690	3 8,10	— 3 47

Die Geld = Einnahme für Beförderung des Reisegepäcks, des Eilguts, des Frachtguts und der Producte betrug demnach von der gesammten Geld = Einnahme für die genannten Frachtgegenstände und für die nach dem Tarif beförderten Personen:

1844/45	28,65 Procent	1848/49	54,44 Procent
1845/46	31,63 "	1849/50	56,27 "
1846/47	37,84 "	1850/51	55,09 "
1847/48	43,47 "		

Neben diesem Steigen des Güterverkehrs überhaupt ist besonders die Zunahme des innern Güterverkehrs bemerkenswerth; denn während der durchgehende Verkehr anfangs der weit überwiegende war und absolut ebenfalls fortwährend, insbesondere seit 1. Juli 1848 außerordentlich zugenommen hat¹⁾, so ist doch der innere Verkehr noch stärker angewachsen. Jener betrug nämlich:

	überhaupt	also von der ganzen Transportmenge	von der Fracht= Einnahme
1844/45	242,522 Centner	65 Procent	72 Procent
1848/49	1,125,427 "	25,90 "	42,60 "
1849/50	1,568,662 "	31,98 "	50,54 "
1850/51	1,868,415 "	32,72 "	52,09 "

Von der Fracht = Einnahme für Reisegepäck, Güter und Producte aber haben aufgebracht:

	das Reisegepäck	das Eilgut	das Frachtgut	die Producte 1. Classe	2. Classe
1845/46	9,20 Proc.	7,00 Proc.	21,30 Proc.	62,50 Proc.	
1846/47	6,80 "	2,75 "	21,90 "	68,55 "	
1847/48	6,52 "	5,34 "	43,84 "	35,55 Proc.	8,75 Proc.
1848/49	4,00 "	4,68 "	60,10 "	27,20 "	4,02 "
1849/50	4,00 "	5,84 "	66,76 "	17,70 "	5,70 "
1850/51	4,08 "	6,05 "	65,43 "	16,44 "	8,20 "

¹⁾ Derselbe hat 1850/51 etwa $\frac{3}{5}$ des gesammten durchgangsteuerpflichtigen Transitguts betragen. An Durchgangs = Abgabe nämlich sind aufgekomen: 111,623 ₰; davon hat die Eisenbahn = Verwaltung erhoben: 67,113 ₰, also etwa 60 Procent.

Der Geldtransport ist, wenigstens seit der bedeutenden Tax-
ermäßigung von 1848, nicht unbeträchtlich gewesen, hat aber doch
im Ganzen wenig aufgebracht, weil die an sich geringe Frachtgebühr
(2 δ für 100 fl auf eine Meile) noch um die Hälfte ermäßigt wird,
wenn der Absender keine Gewähr verlangt, was immer mehr Regel
zu werden scheint. Es wurden befördert:

1845/46	13,300 fl ,	dafür kamen auf	5 fl
1846/47	281,953 " "	" "	153 "
1847/48	1,922,803 " "	" "	1830 "
1848/49	4,764,533 " "	" "	3639 "
1849/50	4,663,891 " "	" "	3061 "
1850/51	4,276,709 " "	" "	1968 "

Von den einzelnen Bahnen sind die Hannover=Braunschweiger
und die Hannover=Mindener am einträglichsten. Nach der von der
Eisenbahn=Direction aufgestellten Berechnung ¹⁾ fallen nämlich von
der Gesamt=Einnahme

durchschnittlich auf die Meile

	Hannover= überhaupt	Hannover= Braunschw.	Hannover= Minden	Lehrte= Hildesheim	Lehrte= Celle	Celle= Harburg	Bunstorf= Bremen
	fl	fl	fl	fl	fl	fl	fl
1848/49 . . .	28,473	45,781	38,864	14,386	28,756	22,470	22,352
1849/50 . .	29,903	51,729	44,735	13,865	26,179	21,127	23,294
1850/51 . . .	31,992	56,967	50,185	15,772	27,633	21,716	23,447

Es haben also nur die Bahnen von Hannover nach Braun-
schweig und nach Minden mehr als den Durchschnitt, die vier übrigen
aber weniger, und zwar die Lehrte=Hildesheimer sehr viel weniger
(unter der Hälfte des Durchschnitts) aufgebracht. Ein ähnliches Ver-
hältniß stellt sich auch hinsichtlich der Verzinsung des Anlage=Capitals
heraus. Denn wird solches nach Berechnung der Eisenbahn=Direction ²⁾
angeschlagen für die

¹⁾ In der veröffentlichten Nachweisung über den Bau und den Betrieb
der Eisenbahnen von 1850/51 S. 8.

²⁾ Nachweisung S. 12, 13.

		so verzinstet sich 1850/51	dasselbe mit
Hannover = Braunschweiger Bahn zu	2,170,000 ₰	21,4	Procent,
Hannover = Mindener	" " 3,220,000 "	13,5	" "
Hildesheim = Celler	" " 1,938,000 "	8,05	" "
Celle = Harburger	" " 5,436,000 "	6,8	" "
Bunstorf = Bremer	" " 4,413,000 "	7,2	" "
überhaupt . . .	17,177,000 ₰	10,2	Procent.

2. Eisenbahn = Ausgaben.

Als Ausgaben der Eisenbahn = Verwaltung kommen hier nur diejenigen in Betracht, welche von den Aufkünften geleistet werden, bevor der Ueberschuß der letztern an die General = Cassé abgeliefert wird. Dieselben befassen jetzt nur noch die Betriebskosten und die Herauszahlungen wegen der unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken. Bis 1850 begriffen sie auch die Kosten der Eisenbahn = Hauptcassé und deren Verwaltung durch das Schatz = Collegium.

Was nun zunächst

a. die Betriebskosten

anlangt, so hatten Stände bei der ersten Genehmigung des Baues von Eisenbahnen im Jahre 1842 die demnächstige Vorlegung eines Bedürfniß = Anschlages, so wie dessen Prüfung und Bewilligung vorbehalten. So lange der Bau währte, und Erfahrungen noch erst gemacht werden mußten, konnte ein solcher Bedürfniß = Anschlag nicht aufgestellt werden. Die Regierung verlangte deshalb von den Ständen Ermächtigung, bis dahin, daß die Eisenbahnen einige Jahre im Betriebe gestanden haben würden, zu den Betriebskosten nöthigenfalls nicht nur sämtliche Betriebs = Einnahmen, sondern auch noch ferner bis zu 5 Procent des Anlage = Capitals aller Landeseisenbahnen zu verwenden. Dies lehnten Stände zwar ab, bewilligten aber vorerst für 1844/46 (und späterhin noch periodisch bis 1850) das wirkliche Bedürfniß, welches zunächst aus den Aufkünften und eventuell durch

Anleihen gedeckt werden sollte¹⁾. Für das Jahr 1849/50 legte die Regierung den Ständen zwar einen Bedürfnis-Anschlag vor, doch konnte derselbe aus Zeitmangel nicht im Einzelnen geprüft und bewilligt werden und wurde daher nur im Ganzen genehmigt²⁾. Dagegen kam es für 1850/51 zur Feststellung eines vollständigen Ausgabe-Etats, welcher bis jetzt bestehen geblieben ist, wenngleich er 1851 und 1852 einige Aenderungen, namentlich bei den Besoldungen eine Erhöhung von fast 9000 fl , erhalten hat³⁾.

Die Betriebskosten werden zu 3 Hauptzwecken verwendet und sind für 1852/53 folgendermaßen veranschlagt:

die Kosten	Besoldungen und Emolumente der Beamten		Sonstige Kosten		zusammen fl
	fl	Proc.	fl	Proc.	
I. der Bahn-Verwaltung	97,232	44,9	119,400	55,1	216,632
II. " Transport= "	123,064	21,3	454,500	78,7	577,564
III. " allgemeinen "	47,187	74,0	16,617	26,0	63,804
überhaupt.	267,483	31,2	590,517	68,8	858,000

Die Besoldungen machen daher fast $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten aus; indeß beläuft sich die Zahl der Dienststellen auch auf mehr als 1200, worunter allein über 720 Bahn- und Weichenwärter nebst Gehülfen sich befinden. Natürlich kann die Zahl eines solchen Personals, zumal auf den untern Stufen, als feststehend nicht behandelt werden und Stände haben daher auch die Bestimmung derselben dem Ermessen der Regierung mit Zuziehung der ständischen Eisenbahn-Commissarien überlassen⁴⁾.

1) Actenstücke VIII. 2. S. 69, 931; VIII. 3. S. 260, 1179; IX. 1. S. 1130.

2) Actenstücke XI. 1. S. 531, 1398.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1201, 1335, 1372, 2061; XI. 2. S. 435, 1187; XI. 4. S. 427, 926.

4) Actenstücke XI. 2. S. 2062. Im Jahre 1848 ward eine Unterstützungs-Casse für die Angestellten der Eisenbahn-Verwaltung errichtet, jedoch nur provisorisch, weil das beabsichtigte Staatsdienergesetz dafür in verschiedener Beziehung maßgebend sein mußte. Für jenen Fonds stellten Stände der Regierung vorerst jährlich 1500 fl zur Verfügung und überwiesen dahin 1851 auch die Einnahme von den Gräsereien an den Böschungen der Eisenbahnen. Actenstücke IX. 1. S. 308, 1127; XI. 1. S. 174, 369; XI. 2. S. 46, 239.

Wirklich verwandt sind an Betriebs-Ausgaben:

Für

I. Bahn-Verwaltung.

- 1) Instandhaltung der Bahnen, Gebäude, Geräte und optischen Telegraphen
- 2) Bahndienst:
 - a. Besoldungen der Bahnmeister und Bahnwärter
 - b. Sonstige Kosten
- 3) Electromagnetische Telegraphen

II. Transport-Verwaltung.

- 1) Transport-Dienst:
 - a. Besoldungen des Bahnhofspersonals
 - b. Sonstige Kosten
- 2) Locomotiv-Dienst:
 - a. Reparatur der Locomotiven ic.
 - b. Speisung der Locomotiven, Putzmaterial
 - c. Besoldungen ic. des Maschinen-Personals
 - d. Lohn der Putzer und Pumper
 - e. Sonstige Kosten
- 3) Wagen-Dienst:
 - a. Reparatur der Wagen
 - b. Besoldungen ic. des Fahr-Personals
 - c. Lohn der Arbeiter
 - d. Sonstige Kosten
 - e. Durchgehender Güterverkehr

III. Allgemeine Verwaltung.

- 1) Direction:
 - a. Besoldungen ic.
 - b. Sonstige Kosten
- 2) Betriebs-Inspectionen:
 - a. Besoldungen
 - b. Sonstige Kosten
- 3) Material-Verwaltung
- 4) Cassen-Verwaltung
- 5) Insgesam (Lasten, Restitutionen, Unterstützungen).

Insgesammt

Vom 1. Juli 18⁴⁹/₅₀.Vom 1. Juli 18⁵⁰/₅₁.

⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
—	98887	—	90848	—	—
97531	—	100063	—	—	—
—	7878	—	5016	—	—
—	—	204295	—	1208	197135
44418	—	—	38034	—	—
—	18057	62475	—	24466	62500
—	109567	—	—	85379	—
—	151233	—	—	139108	—
36448	—	38804	—	—	—
—	22072	—	—	19988	—
—	753	320073	—	754	284033
—	95666	—	—	93487	—
29010	—	29306	—	—	—
—	28831	—	—	38533	—
—	7778	—	—	7158	—
—	11368	172653	—	10564	179048
19456	—	—	19383	—	—
—	6914	—	—	5413	—
8575	—	—	8548	—	—
—	4870	—	—	4258	—
3682	—	—	4579	—	—
2876	595	—	2938	—	408
—	2539	49508	—	3975	49502
241996	567008	809004	240656	530562	771218

Zur genaueren Beurtheilung der Kosten des Locomotiv- und Wagendienstes werden folgende Angaben dienen können ¹⁾:

Die Kosten des Locomotivdienstes (der Zugkraft) haben betragen:

	Zahl der Locomotiven.	Durchschnittliche Achsenzahl Einzel Zugeß	Kostenbetrag im Ganzen				Hierunter für Unterhaltung der Locomotiven, Tender und deren Maschinen					
			pro Meile ²⁾		pro Wagenachsenmeile		pro Meile		C o f e t			
			fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch	
1847/48	65	27,95	1	14	10,68	1	4,70	8	5,14	147,72	17	8,56
1848/49	67	32,25	1	19	4,82	1	4,15	14	3,35	160,18	17	4,90
1849/50	69	31,39	1	16	3,00	1	3,39	13	6,71	162,72	15	10,29
1850/51	71	33,28	1	13	11,56	1	1,69	10	9,52	163,41	15	8,45

Die Kosten des Wagendienstes haben betragen:

	Zahl der Achsenmeilen	im Ganzen		Hierunter für Wagenreparatur pro Achsenmeile
		pro Locomotivmeile	pro Achsenmeile	
1848/49	6,273,447	8 gr 0,513 sch	— gr 2,992 sch	— gr 2,167 sch
1849/50	5,990,093	13 " 9,232 "	— " 5,264 "	— " 4,467 "
1850/51	5,945,316	14 " 3,111 "	— " 5,140 "	— " 4,389 "

Unter der Achsenmeilenzahl ist eine sehr beträchtliche von fremden Wagen auf hiesigen Bahnen zurückgelegt:

1849/50 1,006,312 Achsenmeilen

1850/51 1,003,474 "

¹⁾ Aus den veröffentlichten Nachweisungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen entnommen.

²⁾ Für 1843/44 1 fl 9 gr 5,28 sch,

" 1844/45 1 " 9 " 8,86 "

" 1845/46 1 " 10 " 7,17 "

" 1846/47 1 " 11 " 2,14 "

wogegen freilich die hiesigen Wagen eine noch größere Meilenzahl auf fremden Bahnen durchlaufen sind. Dies ist besonders in Folge des Norddeutschen Eisenbahnvereins bei den Güterwagen der Fall, was von der Belegenheit unsrer Bahnen, mit den Anfangspuncten Bremen, Harburg u. s. w., herrührt und nach Vollendung der Südbahn wahrscheinlich noch weiter zunehmen wird. Es haben beladene Wagen zurückgelegt:

	fremde auf hiesigen Bahnen	dafür bezahlt			hiesige auf fremden Bahnen	dafür bezahlt		
	Achsenmeilen	₤	ggr	⊄	Achsenmeilen	₤	ggr	⊄
1849/50 . .	678,542	33,951	3	5	814,801	40,859	3	6
1850/51 . .	784,948	39,562	—	8	1,277,296	65,230	11	2

Vergleicht man nun die Betriebs-Einnahmen mit den Betriebs-Kosten¹⁾, so machen die letztern von den erstern:

1847/48	51,54	Procent
1848/49	48,01	"
1849/50	46,98	"
1850/51	43,85	"

Auf jede Locomotivmeile aber fallen von

der reinen (Güter- und Personen-)

	Fracht-Einnahme	den Betriebs-Kosten
1848/49	8 ₤ 9 ggr 7 ⊄	4 ₤ 8 ggr 5 ⊄
1849/50	8 " 18 " 4 "	4 " 7 " 4 "
1850/51	9 " 7 " 10 "	4 " 7 " 5 "

b. Herauszahlungen.

Unter den Herauszahlungen werden hier nicht sowohl die von der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung für fremde Verwaltungen erhobenen Summen, namentlich nicht die für die Braunschweigsche und Cöln-Mindener Verwaltung auf Anlaß des durchgehenden Verkehrs

¹⁾ Anlage 18.

erhobenen Beträge, auch nicht die für die hiesige Steuer-Verwaltung erhobenen Durchgangs-Abgaben, als vielmehr nur diejenigen aus den Betriebsaufkünften zu leistenden Vergütungen für die Benutzung fremder Bahnstrecken und für die mit Bremen gemeinschaftliche Eisenbahn, so wie das dem Reservefonds der Kurhessischen und Lippe-Schaumburgschen Bahnstrecken gebührende $\frac{1}{2}$ Procent des Baucapitals verstanden. Diese Herauszahlungen

	haben betragen			find veranschlagt
	1848/49	1849/50	1850/51	1852/53
1) an Braunschweig 1848/50, nach Absatz der Fahr- vergütung, (siehe An- lage 17)	65,270	78,927	132,562	—
2) an Bremen	60,124	67,651	69,756	71,000
3) " Kurhessen	24,419	28,809	33,195	35,000
4) " Lippe-Schaumburg..	53,652	64,221	76,585	80,000
5) " den Reservefonds der Kurhessischen und Lippe- Schaumb. Bahnen	6,174	6,484	6,849	7,000
6) an die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft..	12,426	13,358	13,200	14,000
überhaupt.	222,065	259,450	332,147	207,000

Hierbei ist der an Bremen zu zahlende Antheil dergestalt berechnet, daß er sich als reiner Betriebsüberschuß darstellt, mithin alle Betriebskosten von Hannover zu tragen sind.

Aus den Betriebsüberschüssen, wie sie Anlage 18 nachgewiesen sind, und aus den zufälligen und unerheblichen sonstigen Eisenbahnaufkünften müssen nach gesetzlicher Vorschrift ¹⁾ die Zinsen der Eisenbahnschulden und das an die Tilgungs-Casse zu zahlende $\frac{1}{2}$ Procent des Gesamtbetrages der letztern, 1850/51 zum Belaufe von beziehungsweise 520,760 fl 8 *gr* 10 *h* und 64,696 fl 2 *gr* 2 *h*, zusammen 585,456 fl 11 *gr*, bezahlt werden. Außerdem hätten bis 1850 nach den im Cassenwesen damals bestehenden Einrichtungen auch die Kosten

¹⁾ Gesetze vom 4. Mai 1843, 20. Januar 1845 und 16. December 1849.

für Verwaltung der Eisenbahn-Hauptcasse und einige ähnliche Ausgaben davon bestritten werden sollen. Da aber die Ueberschüsse hierzu nicht hinreichten, so mußte die General-Steuer-Casse das Fehlende zuschießen. Dies betrug:

bis 1. Juli 1847....	47,099 ₰ 15 ggr 2 d
vom 1. " 1847/48...	216,804 " 5 " 6 "
" 1. " 1848/49...	30,099 " 17 " 9 "
" 1. " 1849/50...	5,208 " 6 " 4 "
zusammen....	299,211 ₰ 20 ggr 9 d

Da indeß unter den Betriebs-Ausgaben der Jahre 1843/45 an Kosten für die erste Einrichtung des Betriebes, welche in allen folgenden Jahren auf die Baurechnung gelegt sind, sich befinden.... 12,300 ₰ — ggr

und der Betriebsfonds der Eisenbahn-Hauptcasse bei ihrer Aufhebung am 1. Juli 1849 einen der General-Casse zugefallenen Ueberschuß besaß von.... 22,929 " 22 "

so sind von jenem Zuschusse abzurechnen.... 35,229 " 22 " — "

wonach derselbe verbleibt.... 263,981 ₰ 22 ggr 9 d

Dagegen ist für 1850/51 nach Bestreitung aller jener Ausgaben ein Ueberschuß von 108,712 ₰ 19 ggr 5 d geblieben. Hiervon hätte zunächst nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1843 ein halbes Procent, also etwa 64,000 ₰, der Eisenbahn-Reservencasse zufallen müssen. Nachdem aber sowohl jenes Gesetz, mit Ausnahme der auf die Sicherstellung und Tilgung der Eisenbahnschulden bezüglichen Vorschriften, als auch die Reservencasse aufgehoben worden ist¹⁾,

¹⁾ Gesetz vom 16. December 1849.

wird nach einer zwischen Regierung und Ständen 1850 getroffenen Vereinbarung jenes halbe Procent in den Capitalienfonds der General-Casse fließen, um vorkommenden Falls zu etwaigen außerordentlichen Anlagen bei den ältern Eisenbahnen verwendet zu werden 1). Von dem Rest zu etwa 44,000 ₰ gebührt die eine Hälfte wiederum der Eisenbahnschulden = Tilgungscasse, die andre fällt der General-Casse zu 2).

Der Reinertrag des Eisenbahnunternehmens würde höher sein, wenn die Post-Verwaltung die von der Eisenbahn-Verwaltung für sie unentgeltlich zu beschaffenden Leistungen bezahlen müßte. Nach den von der Eisenbahn-Direction alljährlich veröffentlichten Nachweisungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen berechnet sich der Werth jener Leistungen, wenn man die Vergütung für Fortschaffung eines Grädrigen Postwagens auf die Meile zu 1 ₰ und die Einräumung der Hälfte eines solchen zu 16 ggr, also etwa zur Hälfte des Tarifsatzes für Befrachtung ganzer Wagen anschlägt,

1848/49 auf 98,236 ₰ 8 ggr 9 s

1849/50 " 90,882 " 13 " 2 "

1850/51 " 91,855 " 8 " 11 "

Mag nun auch immer diese Berechnung etwas zu hoch sein, da beide Verwaltungen Staatsanstalten sind, und daher als Schadloshaltung, welche die Post-Verwaltung an die Eisenbahn-Verwaltung zu leisten haben möchte, wohl auf keinen Fall mehr wie der wirkliche Aufwand, den diese zum Besten der erstern zu machen hat, in Ansatz gebracht werden kann, so läßt sich doch durchaus nicht leugnen, daß der Reinertrag des Eisenbahnunternehmens durch die unentgeltlichen Leistungen für die Post-Verwaltung erheblich geschmälert wird.

Je nachdem man nun den Werth dieser Leistungen, nach obiger Veranschlagung derselben, berücksichtigt oder nicht, liefert der Betriebs-Ueberschuß folgenden Zinsfuß für das Anlage-Capital:

1) Actenstücke XI. 1. S. 1197, 1841; Anlage 6. B. I. 6.

2) Gesetz vom 20. Januar 1845, § 1. *N.* 2.

für den alleinigen Hannoverschen Antheil		für das ganze unter Hannoverscher Verwaltung stehende Bahnsystem	
ohne Rücksicht auf die Leistungen für die Post	mit Rücksicht auf die Leistungen für die Post	ohne Rücksicht auf die Leistungen für die Post	mit Rücksicht auf die Leistungen für die Post
18 ⁴⁸ / ₄₉ . . . 4,31 Proc.	5,08 Proc.	4,45 Proc.	5,02 Proc.
18 ⁴⁹ / ₅₀ . . . 4,46 "	5,15 "	4,76 "	5,27 "
18 ⁵⁰ / ₅₁ . . . 5,37 "	6,09 "	5,28 "	5,82 "

Sechste Abtheilung.

Chaussee- und Brückengelder der Chausseebau-Verwaltung.

Bis auf die neueste Zeit flossen die Einnahmen von den Chausseen in eine, neben den übrigen Hauptcassen stehende General-Wegbau-Casse. Zwar hätte sie nach den Vorschriften des Grundgesetzes mit der Cassen-Vereinigung von 1834/35 aufhören sollen, auch wurde ihre Vereinigung mit der neuen General-Casse damals ausgesprochen, doch wurde sie nichts desto weniger erhalten und das Verfassungsgesetz von 1840 erklärte ihre Fortdauer für zulässig, worauf sie denn auch bis zur zweiten Cassen-Vereinigung bestand, in Folge deren sie aufgehoben wurde 1).

Die Chausseegeldshebung beruht auf dem Gesetze vom 4. December 1834, welches durch das Gesetz vom 7. März 1848 einige, die Weggeldsfreiheiten erweiternde Abänderungen erlitten hat 2).

Neben dem allgemeinen Chausseegelde, welches diese Gesetze bestimmen, lassen sie auch besondere Brückengelder für größere und kostbarere Brückenanlagen zu. Abgaben dieser Art, welche zu ständischen Verhandlungen Anlaß gegeben haben, sind z. B. das Brücken-

1) Gesetzsaml. von 1849, Abth. I. S. 207.

2) Actenstücke V. 2. S. 646, 836; VIII. 3. S. 1576. Der im Jahre 1817 bestehende Weggeldstarif wurde auf ständischen Antrag erhöht. Actenstücke der provif. St.-B. Bd. II. S. 78, 84. Eine fernere Erhöhung und Regelung ward von 1824 an durch das Gesetz vom 19. August 1823 für die im Baue völlig vollendeten Chausseen angeordnet. Actenstücke II. 4. S. 312, 495.

geld für die Rhumebrücke bei Northeim, dessen Erlös bis auf die neueste Zeit einen speciellen Fonds zur Verzinsung und Tilgung der für den dortigen Brückenbau gemachten Schulden bildete¹⁾; das Brückengeld für die Kettenbrücke bei Hameln, welches 1844 auf ständischen Antrag ermäßigt ward²⁾, und das Brückengeld an der Embsbrücke bei Lingen, dessen Herabsetzung Stände ebenfalls, jedoch ohne gleichen Erfolg, beantragten³⁾. Dagegen hätte das erhöhte Weggeld, was mit ständischer Genehmigung seit 1. November 1827 zur Deckung der Kosten des Serpentinbaues über die Lutterberger Höhe auf der Chaussee von Münden nach Cassel erhoben wurde⁴⁾, nach den Vorschriften des Gesetzes von 1834 eigentlich aufhören müssen; indeß wurde nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Ständen das Gegentheil angenommen, und letztere wünschten nur 1846 zu Gunsten des ohnehin sehr leidenden Durchfuhrhandels der Stadt Münden die Aufhebung der Abgabe, welche denn auch von der Regierung verfügt wurde⁵⁾.

Bis zur neuesten Cassen-Vereinigung bezog die General-Wegbau-Casse von der Post-Verwaltung statt des Chaussee- und Brückengeldes für die ordentlichen Posten eine Aversionalvergütung von jährlich (4600 R Conventions-Münze)⁶⁾ 4727 R 18 *gr* 8 *d* Courant, welche, so lange das höhere Lutterberger Chausseegeld bestand, und wegen des

1) Actenstücke VI. 3. S. 285 und XI. 1. S. 1037.

2) Das ehemals städtische Brückengeld kam 1833 an die General-Casse, als an die Stelle der alten Brücke die jetzige Kettenbrücke auf Kosten der General-Wegbau-Casse erbauet ward. Actenstücke VIII. 1. S. 529 und VIII. 2. S. 12.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 941.

4) Actenstücke III. 1. S. 173, 278.

5) Actenstücke VIII. 3. S. 1385 und XI. 1. S. 1037.

6) Diese Summe ward seit 1824 bezahlt, vorher von 1817/24 nur jährlich 3077 $\frac{3}{4}$ R . Im Jahre 1831 schon hätte es 18,000 bis 20,000 R betragen sollen (Actenstücke IV. 1. S. 469). Das Chaussee- und Brückengeld für Extraposten muß bei deren Bezahlung zum Voraus mit entrichtet werden. Gesetz-samml. von 1834, Abth. 1. S. 414.

Rhumebrückengeldes um 182 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 10 gr 4 d und 190 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ erhöht war 1). Während diese Zahlung jetzt weggefallen ist, hat dagegen die Chausséebau-Verwaltung für einige Brücken u. s. w. innerhalb der Chausséelinien die Brückengelds-Einnahme, welche bis dahin in die Amts-Cassen floß, indeß auch die Last zur Unterhaltung dieser Bauwerke, welche sonst dem Domanium oblag, erhalten.

Eine Erhöhung der jetzigen Chausséeegeldsätze wird für die Zeit nach dem 1. Januar 1854 durch Art. 6 des Vertrages vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins ausgeschlossen; dagegen ist die Uebernahme der bei den frühern Verhandlungen über den Zollanschluß sehr gefürchteten Verpflichtung, die Chausséeegeldsätze mindestens auf den Betrag der Preussischen zu ermäßigen, welche die übrigen Staaten durch die Zollvereinigungs-Verträge übernommen haben, vermieden worden 2).

Die Chaussée- und Brückengelds-Einnahme der Wegbau-Casse hat, mit Einschluß der Pauschzahlung aus der General-Post-Casse, bei einer Länge der Chausséesteinbahnen, worin die in den Städten belegenen und von diesen zu unterhaltenden Chausséestrecken nicht eingerechnet, dagegen die Steinbahnen auf den ihrer ganzen Länge nach noch nicht bestellten Chausséen mitgerechnet sind, betragen:

Länge der Steinbahn am Ende des Calendarjahrs	Einnahmen im Calendarjahre
1817.. 94 Meilen	1817 ... 53,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Cv.=Mze.
1822.. 112 "	1822 ... 92,400 " "
1824.. 122 "	1824 ... 140,100 " "
1835.. 207 $\frac{1}{2}$ "	
	im Rechnungsjahre
	1834/35.. 202,800 " Courant 3)

1) Actenstücke VIII. 1. S. 602.

2) Actenstücke XI. 3. S. 18, 53. Den Verlust, welchen man durch eine solche Ermäßigung hier erleiden würde, berechnete man 1842 auf jährlich 44.800 $\text{R}\text{th}\text{lr}$.

3) Seit 1827 waren die bis dahin abgefordert berechneten Chausséegetder aus dem Osnabrückischen mit jährlich 6000 bis 8000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ in die Wegbau-Casse geflossen.

			18 ³⁵ / ₃₆ ..	196,500	⊥ Courant
1837	221 ¹ / ₄ Meilen	18 ³⁶ / ₃₇ ..	197,800	" "	" "
		18 ³⁷ / ₃₈ ..	209,500	" "	" "
		18 ³⁸ / ₃₉ ..	218,200	" "	" "
		18 ³⁹ / ₄₀ ..	219,000	" "	" "
1841	260 "	18 ⁴⁰ / ₄₁ ..	224,000	" "	" "
		18 ⁴¹ / ₄₂ ..	250,400	" "	" "
1843	278 ¹ / ₃ "	18 ⁴² / ₄₃ ..	242,200	" "	" "
		18 ⁴³ / ₄₄ ..	251,500	" "	" "
am 30. Juni 1845	289 ² / ₃ "	18 ⁴⁴ / ₄₅ ..	255,700	" "	" "
		18 ⁴⁵ / ₄₆ ..	264,600	" "	" "
" " "	1847 .. 306 "	18 ⁴⁶ / ₄₇ ..	246,300	" "	" "
" " "	1848 .. 312 "	18 ⁴⁷ / ₄₈ ..	212,000	" "	" "
" " "	1849 .. 315 "	18 ⁴⁸ / ₄₉ ..	182,600	" "	" "
" " "	1850 .. 317 "	18 ⁴⁹ / ₅₀ ..	196,600	" "	" 1)
" " "	1851 .. 323 ¹ / ₂ "	18 ⁵⁰ / ₅₁ ..	202,800	" "	" "

Es ergibt sich hieraus, daß die Einnahme nicht nur von 18⁴⁵/₄₉ absolut, sondern auch von 18³⁴/₄₉ relativ abgenommen hat. Denn es kam an Chauffee- und Brückengeld bei durchschnittlicher Steinhahnlänge von

215 Meilen im Jahre	18 ³⁴ / ₃₅	durchschnittlich auf die Meile	960	⊥
270 " " "	18 ⁴⁰ / ₄₁	" " " "	925	"
298 " " "	18 ⁴⁵ / ₄₆	" " " "	895	"
310 " " "	18 ⁴⁶ / ₄₇	" " " "	795	"
314 " " "	18 ⁴⁷ / ₄₈	" " " "	675	"
316 " " "	18 ⁴⁸ / ₄₉	" " " "	578	"

Dagegen hat sich nachher die Einnahme wieder gehoben, indem, wenn man derselben eine der frühern Pauschzahlung aus der Post-Casse gleiche Summe zurechnet, durchschnittlich auf die Meile im Jahre 18⁴⁹/₅₀ 636 ⊥ und 18⁵⁰/₅₁ 642 ⊥ fallen.

1) Ohne die Pauschzahlung aus der General-Post-Casse.

Die Abnahme hat ihren Grund theils im Mitbewerbe der vermehrten Chausséen selbst und der immer mehr verbesserten Landstraßen und Gemeindefwege, theils und vornämlich aber im Mitbewerbe der Eisenbahnen, welche namentlich den Frachtverkehr je länger desto überwiegender an sich ziehen. Daß in dem letztern Umstande vornämlich die Einnahme=Verminderung beruhe, zeigt sich aus einer Vergleichung der Chausséegelds=Einnahme, welche auf den Straßen zwischen den durch Eisenbahnen verbundenen Orten vor und nach Erbauung derselben stattgefunden hat.

Es betrug z. B. die Einnahme auf der Chaussée:

	1843/44	1844/45	1846/47	1847/48	1848/49
	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
Hannover=Hildesheim.....	12,440	10,416	8,358	7,098	5,794
Hildesheim=Braunschweig ..	5,872	3,918	5,009	4,484	2,672
Celle=Braunschweig	6,300	5,986	3,927	2,554	2,485
Hannover=Celle	10,460	10,700	6,259	4,563	4,310
Celle=Harburg			19,856	10,998	10,116
Lüneburg=Braunschweig			11,196	7,071	6,583
Celle=Braunschweig			3,927	2,554	2,485
Hannover=Minden			14,140	12,284	9,886
Hannover=Nienburg			8,575	6,488	4,341
Nienburg=Bremen			12,677	10,481	7,251
Nienburg=Verden			1,481	1,357	961

wobei zu bemerken ist, daß der Betrieb auf der Bahn von Hannover nach Braunschweig am 19. Mai 1844, von Lehrte nach Celle am 15. October 1845, von Lehrte nach Hildesheim am 12. Juli 1846, von Celle nach Harburg am 1. Mai 1846, von Hannover nach Minden am 15. October 1847 und von Bunsdorf nach Bremen am 12. December 1847 eröffnet wurde.

Die Kosten der Chaussée= und Brückengeldshebung bestehen in den Besoldungen und Büreaukosten der Einnahmer, so wie in den Ausgaben für Miethe oder Unterhaltung der Weghäufer. Sie betragen in runden Summen:

		oder etwa		bei ungefähr
18 ³⁴ / ₃₅ . . .	15,000 ₰	8 — 9 Proc.	der Brutto-Einnahme	200 Recepturen
18 ⁴⁰ / ₄₁ . . .	16,000 "	7 — 8	" " " "	250 "
18 ⁴⁹ / ₅₀ . . .	30,000 "	15 — 16	" " " "	320 "

Die absolute Steigerung ist Folge der Vermehrung der Recepturen, und die relative hat ihren Grund darin, daß durchschnittlich die Einnahmen einer Receptur geringer geworden, die Ausgaben dafür aber gleich geblieben sind.

Siebente Abtheilung.

Ueberschüsse von den Lotterien.

Die Rein-Einnahmen von den beiden Staatslotterien zu Hannover und Osnabrück wurden bei der ersten Cassen-Vereinigung zu jährlich im Durchschnitte 34,000 R veranschlagt, wobei die Voraussetzung zum Grunde lag, daß in zwei Jahren sowohl die Hannoversche als die Osnabrücksche Lotterie je dreimal gezogen werden würde. Indeß suchte man die Ueberschüsse zu steigern, indem man von 1834 theils den Preis der Loose durch alle Classen etwas erhöhte, theils die Zeitdauer einer Lotterie von etwa $8\frac{1}{2}$ Monat um einige Wochen abkürzte. Beide Maßregeln wiederholte man 1838 und 1844, indem man zugleich die Zahl der Loose vermehrte und die Classenzahl verminderte. So erreichte man, daß jährlich jede Lotterie zweimal beendet werden konnte. Allein der Erfolg entsprach den gehegten Erwartungen nicht, da ziemlich viel Loose unabgesetzt blieben, und man verringerte daher 18^{46/47} wieder ihre Zahl, zumal auch in den Ständen Stimmen gegen jenes Verfahren laut wurden. Bei den Verhandlungen über die Cassen-Trennung im Jahre 1840 hatte nämlich die Regierung die Einnahme von den Lotterien nur zu jährlich 37,333 $\frac{1}{3}$ R für die Königliche Cassé angeschlagen, und wenn gleich die Stände sie auf 46,000 R erhöht hatten, so war sie doch in den Jahren 18^{40/46} immerfort und zum Theil beträchtlich größer gewesen, so daß die Stände um so mehr auf Wiederabstellung jener Maßregeln, wodurch die Einnahmesteigerung bewirkt war, zu dringen ein Recht gehabt haben würden. Seitdem hat die Einnahme noch einmal im Jahre 18^{48/49}

einen ungewöhnlichen Betrag erreicht, was indeß nur in dem zufälligen Umstände seinen Grund hat, daß auf die nicht abgesetzten und daher auf Rechnung der Casse spielenden Loose viele und ansehnliche Gewinne fielen.

Die Einnahme wird dadurch erzielt ¹⁾, daß von allen Gewinnen unter 1000 ₰ 10 Procent und von größern bei der Osnabrücker Lotterie 11, bei der Hannoverschen 12 Procent für die General-Casse abgezogen werden. Darnach würde die Brutto-Einnahme, wenn in einem Jahre jede Lotterie zweimal abgespielt wird, gegen 124,000 ₰ betragen; allein sie bleibt regelmäßig etwas unter dieser Summe, da längst nicht alle Loose abgesetzt zu werden pflegen. Die Kosten jeder Osnabrückschen Lotterie betragen 13,000—14,000 ₰ und die jeder Hannoverschen 17,000—18,000 ₰, wovon die Procentgelder der Collecteure bei jener 9000—10,000 ₰, bei dieser 12,000—13,000 ₰ ausmachen. Die Ueberschüsse haben sich belaufen:

1834 ¹ / ₃₅ auf . . .	52,000 ₰	1842 ¹ / ₄₃ auf . . .	51,500 ₰
1835 ¹ / ₃₆ " . . .	27,800 "	1843 ¹ / ₄₄ " . . .	82,000 "
1836 ¹ / ₃₇ " . . .	25,900 "	1844 ¹ / ₄₅ " . . .	59,300 "
1837 ¹ / ₃₈ " . . .	53,500 "	1845 ¹ / ₄₆ " . . .	45,000 "
1838 ¹ / ₃₉ " . . .	67,500 "	1846 ¹ / ₄₇ " . . .	41,400 "
1839 ¹ / ₄₀ " . . .	41,900 "	1847 ¹ / ₄₈ " . . .	55,400 "
1840 ¹ / ₄₁ " . . .	68,900 "	1848 ¹ / ₄₉ " . . .	74,000 "
1841 ¹ / ₄₂ " . . .	67,000 "	1849 ¹ / ₅₀ " . . .	56,100 "

1) Die Hannoversche Lotterie-Casse bezieht außerdem von belegten Capitallen eine jährliche Zinsen-Einnahme von 315 bis 320 ₰.

Achte Abtheilung.

Spporteln der Oberbehörden.

Die Spporteln der Unterbehörden, so weit sie in die General=Casse fließen, werden, wie oben Seite 76 erwähnt ist, bei den Amts=Cassen, die Spporteln der Oberbehörden aber, mit Ausnahme der Cammer=, Fisci= und Verpachtungsgebühren, unmittelbar bei der General=Casse berechnet, nachdem die 1824 eingerichtete General=Salarien=Casse bei der Cassen=Vereinigung von 1834/35 aufgehoben worden ist 1). Von den Behörden, deren Spporteln damals in die General=Casse gezogen wurden, sind seitdem die Ober=Zoll=Direction und die Pupillen=Collegien weggefallen. Das jetzige Schatz=Collegium erhebt gleich der früheren Behörde dieses Namens und der Eisenbahn=Direction keine Gebühren. Dagegen ist der ständische Antrag von 1834, daß die beim Ober=Appellations=Gerichte aufkommenden Spporteln=Ueberschüsse nicht mehr in die Wittwen=Casse desselben, sondern in die General=Casse fließen möchten, bis jetzt nicht erfüllt, sondern soll erst bei Einführung der im Jahre 1850 vereinbarten neuen Justizverfassung erfüllt werden 2).

Für das Ministerium, die Kloster=Cammer und die an die Stelle der Provinzial=Regierung zu Hannover getretenen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg gilt noch die Gebührentaxe vom

1) Die Spporteln, welche ehemals die Landdrosteien in Domanialsachen erhoben, wurden seit 1836 unter den Amts=Spporteln berechnet. Actenstücke V. 5. S. 197.

2) Actenstücke V. 2. S. 868 und X. 1. S. 368.

5. Juli 1822. Auch die andren oberen Verwaltungsbehörden haben die bei ihnen hergebrachten Satzätze noch fortdauernd zu befolgen. Die Gebühren der Obergerichte aber sind durch die Gesetze vom 13. December 1834 und seit dem Eintritte des neuen Gerichtsverfahrens durch die Gesetze vom 8. November 1850 geordnet 1).

Im Jahre 1834/35 betrug die hier in Frage stehenden Sporteln gegen 104,000 ₰, fielen aber im nächsten Rechnungsjahre besonders in Folge der neuen Sportelntaxe auf 85,000 ₰ und im dann folgenden Jahre auf 74,300 ₰. Das Jahr 1838/39 brachte zwar einen Ertrag von 94,000 ₰, allein bald sank die Einnahme abermals 1840/41 auf 67,000 ₰, 1841/42 auf 61,000 ₰, in welcher Höhe sie sich ziemlich unverändert bis 1845/46 erhielt. Allmählig aber ging sie wieder herab, 1846/47 auf 57,000 ₰, 1847/48 auf 52,000 ₰, 1848/49 auf 46,000 ₰ und 1849/50 auf 41,000 ₰. Der Grund liegt hauptsächlich in Abnahme gebührenpflichtiger Sachen bei den Verwaltungsbehörden und in Verminderung der Prozesse bei den Obergerichten in Folge der Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes, indeß mag er auch zum Theil in größerer Nachsicht der Verwaltungsbehörden bei Ansetzung und Einziehung der Gebühren beruhen.

1) Actenstücke V. 2. S. 533 und XI. 1. S. 1712, 2167, 1760, 2170.

Neunte Abtheilung.

Zinsen von Activ=Capitalien.

Zur Zeit der Cassen=Vereinigung von 18³⁴/₃₅ besaß sowohl die Königliche General= als die General=Steuer=Casse Activ=Capitalien, die zum größten Theil Zinsen trugen, zum Theil aber auch unverzinslich waren.

Die verzinslichen Activ=Capitalien der Königlichen General=Casse beliefen sich, ohne die von der General=Steuer=Casse zu gewährende Vergütung für die aufgehobene Grundsteuerexemption der Domainen, in runder Summe auf 4,650,000 $\text{fl. Conv.}=$ Münze. Die jährlichen Zinsen betragen fast 154,000 fl. , ungerchnet diejenigen auf die Exemptionsentschädigung, welche zu 20,200 fl. angeschlagen wurden. Den Haupttheil der Capitalien bildeten die (in jener Gesamtsomme der Capitalien zu 3,600,000 $\text{fl. Conv.}=$ Münze berechneten) in den Englischen Stockß belegten 600,000 Liv. St., welche durch das Staatsgrundgesetz zur Kron=Dotation bestimmt wurden und deren Zinsen dem gleichen Zwecke auch durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 wieder zugewiesen sind. So wie sie daher vom 1. Juli 1834 an aus den Einnahmen der General=Casse wegfielen, so wurden von diesem Zeitpunkte an auch die Zinsen auf die Grundsteuerexemptions=Vergütungen nicht weiter in Einnahme gestellt ¹⁾. Einen andren

¹⁾ Bei der Cassen=Trennung im Jahre 1840 wurde der General=Steuer=Casse die Zahlung dieser Zinsen, deren Betrag jedoch mittelst Reduction des Zinsfußes von 4 auf 3 $\frac{1}{2}$ Procent auf 17,675 fl. ermäßigt ward, wieder auferlegt; sie kamen aber nicht unter Zinsen, sondern unter den Zahlungen beziehungsweise an die General=Casse und von andren Cassen zur Berechnung.

bedeutenden Theil der Capitalien bildete die Schuld der General-Steuer-Casse an die General-Casse, welche als Beitrag zu den Kosten der Emschiffbarmachung (oben S. 231) und zur Erwerbung der Grafenschaft Spiegelberg ¹⁾ von jener übernommen war. Sie betrug 1834 noch 502,550 ₰ Courant, erlosch durch die Cassen-Vereinigung, ward 1840 hergestellt, und erlosch nochmals durch die Cassen-Vereinigung von 1849. Die übrigen zinstragenden Capitalien bestanden in einigen Activis des supprimirten Domcapitels zu Osnabrück zum Gesamtbetrage von etwa 5600 ₰ Courant, welche jetzt alle erloschen sind, in den Capitalien der vormaligen Manufactur-Casse, von welcher noch die Rede sein wird, und in verschiedenen sonstigen Capitalien von überhaupt 445,600 ₰ Courant, welche sich unter keine gemeinschaftliche Benennung bringen lassen. Das größte darunter ist die auf dem Bunder-Polder radicirte Schuld der Ostfriesischen Provinziallandschaft, welches dem Haupttheile nach noch besteht; auf dasselbe folgte die Schuld des Fürsten von Bentheim von rund 158,000 ₰, die durch den Vertrag zwischen der Regierung und dem Fürsten über die Regelung der standesherrlichen Verhältnisse des letzteren vom 10. Juli 1848 erlassen worden ist ²⁾. Das ebenfalls hierher gehörige Darlehn an die Wegbau-Casse zum Bau der Rhumebrücke von 12,000 ₰ Conv.-Münze hat neuerlich durch die Vereinigung dieser schuldenden Casse mit der General-Casse seine Erledigung gefunden (oben S. 309). Auch die übrigen meist ganz unbedeutenden Capitalien sind jetzt alle bis auf zwei Forderungen an die Stadt Lüneburg von 500 ₰ Gold getilgt.

Von den unverzinslichen Capitalien gehörten 1834 etwa 70,000 ₰ der Manufactur-Casse und 51,000 ₰ der General-Casse unmittelbar. Von letztern schuldete die Wegbau-Casse reichlich 40,000 ₰. Sie sind in den Rechnungen größtentheils noch bis auf die jüngste Zeit fortgeführt, in Folge der neuesten Cassen-Vereinigung aber sämmtlich niedergeschlagen.

¹⁾ Actenstücke II. 6. S. 167, 602; unten Abth. 11.

²⁾ Actenstücke XI. 1. S. 137. Wegen des Bunder-Polder-Capitals s. unten S. 324.

Die Capitalien der General-Steuer-Casse bestanden in den Activis des sogenannten Deichhülfs-Fonds. Zur Herstellung der durch die Sturmfluthen vom 3/4. Februar 1825 beschädigten Deiche und Schleusen, so wie zur Aufhöhung und Verstärkung der Deiche hatte die Regierung von Ständen die Ermächtigung bekommen, eine Anleihe bis zum Belaufe von 1 1/2 Millionen aufzunehmen und daraus den Betheiligten Vorschüsse und Unterstützungen zu bewilligen. Von dieser Befugniß war, wenn auch nicht bis zu den gesteckten äußersten Grenzen, doch ein ausgedehnter Gebrauch gemacht. Am 1. Februar 1834 waren

1) überhaupt vorgeschossen	775,000	fl	Conv.-Münze,
2) darauf erlassen	300,000	"	"
	<hr/>		
also geblieben	475,000	fl	Conv.-Münze,
3) zurückgezahlt	106,000	"	"
	<hr/>		
mithin noch Schuld	369,000	fl	Conv.-Münze.

Die bedungenen jährlichen Zinsen für dieselbe betragen zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung gegen 13,000 fl, wurden aber nur zum geringen Theile entrichtet.

Späterhin im Jahre 1836 erließen die Stände an der Capital- und Zinsschuld anfangs 120,000 fl, dann noch etwa 36,000 fl, um die möglichst baldige Abwicklung dieser Schuldverhältnisse herbeizuführen. Darauf wurden alljährlich von den Schuldnern abschlägliche Zahlungen auf das Capital geleistet und die Zinsen entrichtet. Jene flossen in den zur Tilgung von Landesschulden bestimmten Capitalien-Fonds, letztere in den Current-Fonds der General-Steuer-Casse. Bei der Cassen-Trennung am 1. Juli 1841 waren an Capital noch rückständig 73,316 2/3 fl, deren größter Theil in den beiden nächsten Jahren zurückgezahlt und deren Rest 18 48/49 getilgt wurde 1).

Seit dem 1. Juli 1849 werden die der General-Casse gebührenden Zinsen im Budget unter 3 Abtheilungen berechnet:

1) Actenstücke II. 6. S. 191, 522, 617; V. 2. S. 320, 761; V. 4. S. 467, 661; VIII. 2. S. 354; XI. 1. S. 1040.

- 1) von Activis des Domonial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds;
- 2) " " " " Commerz-Capitalien-Fonds;
- 3) " sonstigen Activis.

1. Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds ¹⁾.

Mit der Cassen-Trennung fiel auch der Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen Regierung und Ständen weg, welchen bis dahin die Verwendung der Mittel des Domonial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds gegeben hatte. Am 1. Februar 1849 legte die Regierung den Ständen die Grundsätze in dieser Beziehung dar, welche sie während der letzten Zeit befolgt hatte, so wie ferner zu befolgen beabsichtigte, und mit denen Stände sich völlig einverstanden erklärten ²⁾. Darnach soll der Ankauf von Grundeigenthum für das Domanium künftig nur ausnahmsweise da stattfinden, wo örtliche Verhältnisse den Erwerb eines Grundstücks besonders wünschenswerth erscheinen lassen und derselbe übrigens unbedenklich ist; die bei Privaten und außerhalb des Königreichs belegten Capitalien sollen, so weit es bedingungsmäßig und ohne Härte gegen die inländischen Schuldner geschehen kann, eingezogen und die solchergestalt, so wie die aus fernern Ablösungen und Veräußerungen eingehenden Capitalien zu Vorschüssen und Darlehen an die General-Casse behuf des Eisenbahnbaues und ähnlicher Zwecke, demnächst aber behuf rascherer Schuldentilgung verwandt werden.

Am 1. Juli 1850 betragen die Capitalien des Domonial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds 8,790,000 ₰ Courant. Davon standen 4,704,650 ₰ bei der General-Casse, auf welche keine Zinsen erhoben wurden ³⁾; 1,000,000 ₰ bei der Landes-Credit-Casse, wofür

1) Vergl. oben S. 27, 45, 50 und Anlage 6. B. III.

2) Actenstücke X. 1. S. 130 und XI. 1. S. 1548, 1563.

3) Bei zwei Capitalien finden scheinbare Ausnahmen statt, die aus den abnormen Verhältnissen während der Cassen-Trennung herkommen, und darin beruhen, daß der Domonial-Ablösungs-Fonds durch Vermittlung von Banquiers Darlehne an die Eisenbahn-Casse machte. Eine Berechnung der Zinsen, welche die General-Casse zu zahlen haben würde, wenn nicht sie selbst sie wieder zu Lehen, Staatshauhalt. I.

die Jahreszinsen zu $3\frac{1}{2}$ Procent 35,000 R ausmachten; bei der Seebadeanstalt auf Norderneh 23,760 R , welche mit 3 Procent verzinset werden ¹⁾, und bei zwei ritterschaftlichen Creditinstituten noch kleine Reste größerer Darlehen, die $18\frac{48}{50}$ getilgt wurden. Bei nicht Hannoverschen Creditanstalten und Cassen waren zu jener Zeit 754,000 R belegt, welche durchschnittlich mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinset wurden. Die bei Privatpersonen auf Grundhypothek belegten Capitalien betragen 1,783,500 R und ihr Zinsfuß durchschnittlich $3\frac{1}{3}$ Procent. Endlich gehörten zu den Capitalien des Ablösungs-Fonds noch ein auf kurze Zeit bewilligter Vorschuß von etwa 3000 R und ein während der Cassen-Trennung der Kriegs-Casse zu baulichen Zwecken gegebener unverzinslicher Vorschuß von damals noch 18,000 R , auf welchen jährlich 6000 R abgetragen werden mußten. Die Zinsen auf sämtliche, nicht bei der General-Casse selbst stehende Capitalien zum Gesamtbelaufe von 3,586,000 R betragen fast 122,000 R ; ihr Zinsfuß stellte sich also durchschnittlich auf $3\frac{1}{4}$ Procent.

2. Commerz=Capitalien=Fonds.

Derselbe hieß sonst Manufaktur=Casse und bestand ursprünglich aus Bewilligungen, welche von verschiedenen Landschaften im vorigen Jahrhunderte zur Emporbringung von Manufacturen und zur Unterstützung von Gewerbetreibenden gemacht wurden. Daraus wurden zinsfreie oder gering verzinsliche Vorschüsse gegeben. Die vielen Verluste, welche der so gebildete Fonds litt, wurden zum Theil dadurch ersetzt, daß seit 1774 der Landesherr jährlich 4000 R in die Manufaktur=Casse zahlen ließ und mitunter überdies ähnliche Darlehne an Gewerbetreibende gab, welche mit jenen Vorschüssen als Manufaktur=

empfangen hätte, geben die Actenstücke XI. 1. S. 1038. Seitdem haben sich jedoch die Darlehne an die General-Casse behuf der außerordentlichen Bedürfnisse der Jahre $18\frac{48}{50}$, so wie des Eisenbahnbaues bedeutend vermehrt. Actenstücke XI. 1. S. 163.

¹⁾ Ursprünglich 18,000 R , dann 24,000 R . Dies Darlehn wurde aus dem Ablösungs-Fonds gegeben, als Stände seine Bewilligung aus der General-Casse abgelehnt hatten. Actenstücke VI. 1. S. 127, 302 und VII. 1. S. 150.

Casse zusammengefaßt wurden. Als man dieselbe 1824 mit der General-Casse vereinigte, betrug ihr Vermögen etwa 154,000 ₰. Eine wesentliche Aenderung erlitt dieser Fonds seit 1830. Damals nämlich kam das Ministerium mit den Ständen über die Gründung von Gewerbschulen überein, deren erste Einrichtungskosten aus den einzuziehenden Manufactur-Casse-Capitalien bestritten werden sollten. Zu dieser Zeit betrugen die ausstehenden Capitalien 130,500 ₰ und die jährlichen Zinsen etwa 700 ₰ 1). Hiervon wurden für die Gewerbschulen in den nächsten 4 Jahren ungefähr 20,000 ₰ verwandt. Dann beantragte und erhielt das Ministerium die ständische Genehmigung, ein Gebäude für die höhere Gewerbschule des Königreichs aus den Mitteln des Commerz-Capitalien-Fonds erbauen zu lassen. Derselbe hatte damals etwa 32,500 ₰ baaren Cassenvorrath und 76,000 ₰ an ausstehenden Forderungen 2). Der Baukostenanschlag von 52,000 ₰ wurde aber ansehnlich überschritten, so daß der Commerz-Capitalien-Fonds am 30. Juni 1840 nur noch 44,000 ₰ an Vermögen besaß. Dies und die Zinseneinnahmen davon — etwa 992 ₰ jährlich — wurden bei der Cassen-Trennung im Jahre 1840 der General-Steuer-Casse überwiesen; indeß erklärten Stände im Jahre 1842 sich damit einverstanden, daß die Verwaltung des Fonds vom Finanz-Ministerium geführt werde, wobei sie nur bedavorteten, daß die Vorschüsse möglichst angemessen verzinsset und den Empfängern nicht länger gelassen werden möchten, als sie derselben zur Aufhülfe ihres Gewerbes wirklich bedürften 3). Einige Jahre nachher wurden bei Erweiterung der höhern Gewerbschule die Einrichtungskosten mit etwa 1300 ₰ abermals aus dem Commerz-Capitalien-Fonds bestritten 4).

1) Actenstücke III. 5. S. 139.

2) Actenstücke V. 2. S. 736, 865.

3) Actenstücke VI. 3. S. 220; VIII. 1. S. 951. In Bezug auf zwei unverzinsliche Vorschüsse, die der Seebadeanstalt zu Rorderney und der Bleichanstalt zu Sohlingen gegeben worden, stellten die Stände Erinnerungen, welche die Regierung in der folgenden Diät beantwortete, wobei jene sich beruhigten. VIII. 2. S. 494.

4) Actenstücke VIII. 3. S. 834, 1074.

Bei Wiedervereinigung der Cassen am 1. Januar 1850 besaßte der Commerz=Capitalien=Fundus außer dem im Capitalien=Fundus stekenden Cassenvorrathe noch überhaupt 27,000 ₰ verzinsliche und 7600 ₰ unverzinsliche Vorschüsse. An Jahreszinsen sollten 416 ₰ aufkommen. Unter den zinstragenden Capitalien befinden sich Landesschuld=Obligationen zum Betrage von 8000 ₰, 10 Actien der Weser=Dampffschiff=fahrt, 10 Actien der Weser= und Hunte=Dampffschiffahrt und ähnliche; weit die meisten Forderungen sind jedoch Vorschüsse an Gewerbtreibende.

3. Sonstige Capitalien der Königlichen General=Casse.

Diese betragen am 1. Januar 1850, ohne die niedergeschlagenen Schulden der Wegbau=Casse und des Armen= und Werkhauses zu Celle, fast 312,000 ₰. Davon sind 94,186 $\frac{2}{3}$ ₰ durch Eisenbahn=casse= und Landesschuld=Verschreibungen verbrieft, welche theils aus den Mitteln des Capitalien=Fundus der vormaligen General=Steuer=Casse, um dieselben einstweilen nutzbar zu machen, angekauft, theils aus der Theilung des Lüneburger Salzcomtoir=Vermögens (oben S. 204) der General=Casse zugefallen sind. Außerdem verdient noch die auf dem Bunder=Polder ruhende Schuld der Ostfriesischen Landschaft Erwähnung. Jener Polder ward 1756 vom Könige von Preußen der Ostfriesischen Landschaft gegen Uebnahme eines darauf radicirten Capitals von 240,000 ₰ überlassen. Vermöge des Liquidationstractats zwischen der hiesigen und der Preußischen Regierung vom 23. März 1830 über die gegenseitigen Forderungen wurden die Rechte der Krone Preußen der Krone Hannover überwiesen ¹⁾. Nach dem Grundsätze, daß mit Vereinigung aller Provinzialschulden in Eine Masse alles bis dahin von den Provinziallandschaften erworbene Vermögen an die Landes=Casse übergegangen sei, hätte auch der Bunder=Polder mit dem übrigen Vermögen der Ostfriesischen Landschaft an die General=Casse fallen müssen; indeß überließen die allgemeinen Stände der Ostfriesischen Landschaft vorläufig, mit Vorbehalt der Ansprüche der

1) Actenstücke III. 6. S. 560.

Landes-Casse und unbeschadet des vorhin erwähnten Grundsatzes, die Benutzung ihres frühern Vermögens und namentlich auch des Bundes-Polders, wogegen die Landschaft die auf letzterm haftende Schuld ferner zu tragen hat 1). Seit jener Zeit sind darauf Abträge geleistet, so daß am 1. Juli 1851 das Capital noch 176,000 ₰ betrug. Das- selbe wird jährlich mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinsset.

Die sämtlichen Zinsen von den hier in Rede stehenden Activis, ohne die Schulden der Eisenbahn-Haupt- und der General-Steuer-Casse, worauf jetzt keine Zinsen erhoben werden, waren für 1850/51 zu 7570 ₰ veranschlagt 2).

1) Actenstücke II. 2. S. 79, 255.

2) Die in den Rechnungen unter dieser Rubrik stehende Zinsen-Einnahme ist in der Regel höher, weil gewöhnlich noch Zinsen auf Vorschüsse, die den Provinzial-Brandcassen aus der General-Casse gegeben werden, hinzukommen.

Behnte Abtheilung.

Uebrige unmittelbare Einnahmen.

I. Renten.

Diese setzen sich aus 3 verschiedenen Pösten zusammen:

I. Von der Krone Preußen zu zahlende Entschädigungsrente.

Durch den in die Wiener Congreßacte Art. 26 *N*. 4 übergegangenen Staatsvertrag zwischen Hannover und Preußen vom 29sten Mai 1815 versprach letzteres dem erstern die Niedergrafschaft Lingen und einen Theil des Münsterschen mit einer Bevölkerung von 22,000 Seelen abzutreten. Auch erfolgte die Ueberweisung, jedoch so, daß Hannover 1654 Seelen zu wenig erhielt. Dafür verpflichtete sich Preußen, durch eine bei Gelegenheit der Verhandlungen über die gegenseitigen Forderungen beider Kronen getroffene Vereinbarung vom 23. März 1830, vorläufig eine jährliche Rente von 5789 R an Hannover zu zahlen. Hierauf ward am 17. November 1837 ein neuer Territorial-Ausgleichs-Vertrag geschlossen, wodurch im Art. 3 Preußen 46 Seelen an Hannover abtrat, statt Ueberweisung der dann noch fehlenden 1608 Seelen aber eine jährliche Rente von $3\frac{1}{2}$ R für den Kopf, im Ganzen also von 5628 R zu zahlen versprach¹⁾. Die Rente kommt jedoch nicht ihrem vollen Betrage nach zur Zahlung, weil daran eine Entschädigungsrente von 254 R 9 *gr* gekürzt wird,

¹⁾ Actenstücke II. 1. S. 305. Gesetzsamml. von 1838, Abth. III. S. 106.

welche der Krone Preußen für die ihr zuständig gewesenen ehemaligen Zölle zu Ehra und Wiswedel im Gerichte Brome gebührt 1).

Der Anspruch, welchen die Stände 1846 auf diese zur königlichen Cassé gezogene Rente machten, ward durch die Cassen-Vereinigung erledigt 2).

2. Canon wegen der St. Johannishütte.

Mit diesem im Stiftsamte Ilfeld belegenen Eisenhüttenwerke war von den Calenbergischen Herzögen ursprünglich eine Familie Balke beliehen, für welche es nachher die Herzoglich Braunschweigische Regierung betrieb, die noch jetzt im Besitze ist. Von der Hütte wird an die General-Cassé ein jährlicher Canon von 85 R 15 *gr* 7 *d* Courant bezahlt.

3. Lehnallodificationsrenten.

Diese an die Stelle ehemaliger lehnsherrlicher Gefälle des Landesherrn nach Maßgabe der Lehnallodificationsgesetze von 1836 und 1848 getretenen Renten sind, als die lehnsherrlichen Einkünfte auf Grund der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen vom 5. September 1848 der vereinigten General-Cassé überwiesen wurden, seit 1. Juli 1849 unter den Einnahmen derselben berechnet. Sie betragen 1851 ungefähr 540 R .

Die übrigen der General-Cassé zufallenden Lehnrebenüen gehören zu den Einnahmen der Amts-Cassen.

II. Straf gelder,

welche von den Oberbehörden erkannt werden.

Sie wurden bis zur neuesten Cassen-Vereinigung unter den zu den unmittelbaren Einnahmen der General-Cassé gehörenden Hoheits-Einnahmen berechnet und betragen gewöhnlich 1000 bis 2000 R . Seit Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes, auch in Polizeisachen, im

1) Actenstücke XI. 2. S. 335.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1335 und IX. 1. S. 220.

Jahre 1848 ist ihr Betrag auf etwa 500 fl gesunken. Die Hälfte der wirklich aufkommenden Strafgeelder gebührt nach der Verordnung vom 13. December 1709 der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse.

III. Vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover.

Die Hannoverschen Anzeigen waren ehemals das amtliche Blatt für den Bezirk der frühern Provinzialregierung zu Hannover, also für die Bezirke der drei Landdrosteien Hannover, Lüneburg und Hildesheim; wurden deshalb viel auch zu Privatbekanntmachungen benutzt, häufig gehalten und brachten dadurch eine ziemlich bedeutende Einnahme zu Wege. Bis 1824 war ihr Ueberschuß zu milden Zwecken bestimmt; damals aber, als die Regierung die übergroße Zahl von Special-Cassen verminderte, wurde er der General-Casse überwiesen. In der Periode der ersten Cassen-Vereinigung betrug die jährliche Reineinnahme 3000 bis 4000 fl . Nachher aber und namentlich in der neuesten Zeit minderte sich dieselbe dadurch, theils daß jede Landdrostei, in so weit es nicht schon der Fall gewesen war, ihr besonderes Amtsblatt erhielt, theils daß die Anzeigen täglich ausgegeben wurden.

Bis 1851 war mit den Anzeigen das Hannoversche Magazin verbunden, ein Blatt für gemeinnützige belehrende und unterhaltende Aufsätze, was um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründet war. Obwohl zu jener Zeit und selbst noch später die Herausgabe eines solchen Blattes auf öffentliche Kosten angemessen gewesen sein mochte, und das Magazin gewiß seinen Zweck sehr wohl erfüllt hatte, so schien doch gegenwärtig seine Fortsetzung auf Rechnung der General-Casse kaum gerechtfertigt werden zu können, und die Regierung ließ dasselbe daher auf ständische Anheimgabe eingehen. Dadurch ist der Ueberschuß des Intelligenz-Comtoirs wieder auf etwa 4500 fl gebracht.

Die Ueberschüsse der andren amtlichen Anzeigeblätter fließen nicht in die General-Casse, sondern sind den Landdrosteien zur Verwendung für milde und gemeinnützige Zwecke überlassen.

Von den im Budget außer obigen noch vorkommenden unmittelbaren Einnahmen der Königlichen General=Casse, nämlich dem Beitrage der Niederländischen Regierung zu den Seebeleuchtungskosten auf Borkum, so wie von den Zahlungen aus andren Cassen ist oben schon die Rede gewesen und daher hier nur wegen jenes Beitrages auf S. 209 und wegen dieser letzteren auf S. 63, 91 und 82 zu verweisen.

Erste Abtheilung.

Die Steuern 1).

Die Geschichte des Steuerwesens von 18^{14/33} ist die Geschichte der Stände. Die Verhandlungen darüber zwischen Regierung und Ständen zeigen am deutlichsten, wie jene sowohl als diese damals das Wesen der Stände, ihre Rechte, ihre Stellung zur Regierung u. s. w. auffaßten. Anfangs war die allgemeine Sänderversammlung trotz der bekannten Erklärung, daß sie für Hannover sein solle, was das Parlament für England sei, wenig anders als eine Vereinigung von Ausschüssen der Provinzialstände; erst nach und nach entwickelten sich die Begriffe und Grundsätze der Neuzeit, welchen das Grundgesetz von 1833 wenigstens theilweise Ausdruck gab, und die dasselbe überdauerten. Schwerlich wollte die Regierung 18^{37/40} wirklich die Verfassung von 1819 herstellen; aber hätte sie es auch gewollt und die äußere Form derselben vollständig zurückgeführt: die alte Verfassung wäre damit nicht hergestellt. Das Verfassungsgesetz von 1840 stellte sie vollends nicht her. Doch die Verfolgung dieser Entwicklungen liegt größtentheils dem Zwecke dieses Werkes zu fern, und es kann daher nur hin und wieder, wo die Gelegenheit dazu auffordert, eine Andeutung darüber gemacht werden.

1) Ein reichhaltiges und lehrreiches Material zur Beurtheilung des Hannoverischen Steuerwesens liefern die aus dem statistischen Bureau hervorgegangenen Beiträge zur Statistik, besonders das 1ste und die 2te Abth. des 2ten Hefts, als deren Ergänzung die in der Anlage 19. enthaltene, vom statistischen Bureau angefertigte übersichtliche Zusammenstellung der Hauptergebnisse angesehen werden kann.

Nach Beendigung der Fremdherrschaft hatte die Regierung einstweilen die zuletzt erhobenen Steuern mit einigen Aenderungen forterheben lassen. Als aber die Kurlande mit den neuen Erwerbungen zu Einem Königreiche vereinigt, und durch die Proclamation vom 12ten August 1814 die allgemeinen Stände einberufen waren, da wurde die neue Ordnung des Steuerwesens ihnen als der nächste Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit bezeichnet. Das Ministerium forderte sie auf, die Vereinigung aller Schulden und Lasten der einzelnen Provinzen zu Einem Ganzen und die Einführung Eines allgemeinen Aufлагeshystems zu beschließen 1). Dies geschah in der Sitzung vom 17. Januar 1815, welche die Stände selbst als eine denkwürdige bezeichneten.

Zugleich verlangte die Regierung Vorschläge von den Ständen zu einem möglichst gleichförmigen neuen allgemeinen Steuersysteme, indem sie vorläufig ihre Ansichten darüber mittheilte. Die Stände gingen hierauf auch ein; berechneten nach ungefähren Ueberschlägen, welche ihnen die Regierung zur kurzen Hand mittheilte, das muthmaßliche Steuerbedürfniß auf 2,400,000 R Cassenmünze und stellten darnach das neue Steuersystem auf 2). Dasselbe umfaßte directe und indirecte Steuern; doch waren jene weit überwiegend. Den Kern derselben bildete die Grund- und Häusersteuer, welche nach gleichen billigen Grundsätzen im ganzen Königreiche neu veranlagt, bis dies geschehen sein würde, aber nach provisorischer Anordnung des Ministeriums erhoben werden sollte. In den vorzüglich gewerbtreibenden Städten sollte jedoch statt

1) Durch das für den Fall dieser Vereinigung gemachte Erbieten der Regierung, von den Domainen auf näher zu bestimmende Art zu den gesammten Bedürfnissen beitragen zu wollen, ließen Stände — welche dasselbe, wie sie sich ausdrückten, mit dankbarer Nührung anerkannten — sich zu der für das Land während der Cassen-Trennung so nachtheilig gewordenen Aufgebung des reichs- und landesverfassungsmäßigen Rechtes und Zustandes verleiten, daß die Bedürfnisse zunächst aus den Domainenaufkünften und nur, wenn und so weit diese nicht hinreichen, durch Steuern gedeckt werden müssen. Actenstücke I. Bd. 1. S. 14, 19.

2) Actenstücke I. Bd. 3. S. 51.

der Grund- und Häusersteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden. Neben diesen Steuern stand eine combinirte Einkommen- und Personensteuer; ferner eine Fabrikationsabgabe von Branntwein, Bier und Salz, eine Stempelsteuer und endlich eine Eingangsteuer. Die ständischen Vorschläge fanden mit nicht sehr wesentlichen Modificationen die Genehmigung der Regierung, und durch eine Reihe von Verordnungen vom 22. Juli 1817 ward das neue Steuersystem vom 1. November desselben Jahrs an eingeführt.

Einigen Städten, welche wie z. B. Goslar als freie Reichsstadt oder wegen besonderer Vorrechte bis 1803 Steuereinnahmen bezogen und allgemeine Lasten für sich getragen hatten, wurde für den Verlust der erstern Entschädigung durch Capital- oder Rentezahlungen aus der Landes-Casse bewilligt, namentlich Goslar 1), Hildesheim 2), Peine 3) und Osnabrück 4). Der Stadt Lingen ward für Aufhebung des Bierzwangs und der Braugerechtfame eine Entschädigung halb aus der Königlichen General-Casse, halb aus der General-Steuer-Casse zugestanden, die Fortzahlung der s. g. Accisecompetenzgelder aber von den Ständen abgeschlagen 5). Eben das geschah hinsichtlich der Accisecompetenzgelder der Stadt Freren 6). Dagegen wurde den Bentheim'schen Städten für den Verlust des Landgeldes eine Entschädigung bewilligt 7). Ueber die Aufhebung steuerartiger Abgaben, welche die Königliche General-Casse bezog und die von Regierung und Ständen oder von letztern allein für unvereinbar mit dem neuen Steuersysteme

1) Actenstücke II. 3. S. 255, 338.

2) Actenstücke II. 3. S. 295 und II. 4. S. 421.

3) Actenstücke II. 3. S. 313 und II. 4. S. 302.

4) Actenstücke III. 2. S. 328.

5) Actenstücke II. 2. S. 253; III. 1. S. 280; III. 2. S. 27 und VIII. 2. S. 788, 1097.

6) Actenstücke II. 2. S. 60, 253.

7) Actenstücke IV. 1. S. 318, 771. Ein Antrag der Regierung auf eine gleiche Entschädigung des Fleckens Bentheim kam bei Ständen nicht zur Erledigung. Actenstücke VIII. 2. S. 911.

gehalten wurden, entstand viel Streit, der zum Theil noch fortgeht. Einige persönliche Abgaben dieser Art wurden aufgehoben; andre wollte die Regierung nur aufgeben, wenn das Domanium dafür entschädigt würde (oben S. 74). In Bezug auf Grundabgaben beschloßen Stände die Aufhebung aller, als wahre Grundsteuern anzusehenden ältern Abgaben, sowohl derer, welche in die Landes-Casse, als auch derer, welche in die Königl. General-Casse gezahlt worden, vorbehältlich einer Verhandlung mit dem Domanium über dessen Entschädigung. Die Regierung versagte jedoch diesem Beschlusse ihre Genehmigung hinsichtlich der Domonialabgaben, erbot sich aber, in einzelnen Fällen deren Aufhebung gegen Entschädigung zu bewilligen. Nun faßten Stände den Beschluß, daß, wenn bei Einführung der neuen Grundsteuer sich Fälle ergeben sollten, wo diese mit andern in die Domonial-Casse fließenden Grundabgaben concurrirte, und Landesherr und Stände sich überzeugten, daß diese Grundabgaben den Charakter einer wahren, zur Befreiung öffentlicher Landeslasten auferlegten Grundsteuer hätten und nicht auf guts- und gerichtsherrlichen Verhältnissen beruhten, die in die Domonial-Casse fließenden Grundabgaben aufgehoben und das Domanium dafür entschädigt werden sollte 1). Dieser kaum zu verstehende Beschluß, welcher die Genehmigung der Regierung fand, entschied in Wahrheit nichts, sondern machte alles von der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und Stände in jedem einzelnen Falle abhängig. Nichts desto weniger hat er wichtige Folgen gehabt und seine Einwirkung auch noch nicht verloren. Auf Grund desselben wurde nämlich die Aufhebung einer ziemlich großen Menge von Grundabgaben in Anspruch genommen, und diese Aufhebung denn auch, da man principlos in jedem Falle darüber beschloß, bald bewilligt, bald abgelehnt. Wenn letzteres geschah, so pflegten die Verhandlungen von Zeit zu Zeit sich zu erneuern und über einige Gefälle haben sie viele Jahre hindurch großen Zeit- und Arbeitsaufwand fruchtlos verursacht. Dies ist namentlich über die

1) Actenstücke II. 6. S. 611 und III. 1. S. 179.

f. g. suspendirten Gefälle in Ostfriesland und im Harlingerlande 1), das Herrenkorn im Lande Wursten 2) und den Landschatz im Calenbergischen und Hildesheimischen 3) geschehen. Aufgehoben aber wurden — außer einem Theile der suspendirten Gefälle und dem Guldenschatze im alten Lande Wursten, deren Aufhebung nicht sowohl vermöge jenes Beschlusses als im Widerspruche mit demselben erfolgte — der Landschatz im Lande Hadeln 4), die alte Contribution und der Viehschatz zu Stillhorn im Amte Wilhelmsburg 5), der Viehschatz in den Aemtern Harburg und Moissburg 6), die Küchensteuer im Amte Uchte 6) und das Großherrntwochengeld im Amte Freudenberg 6).

Die Grundsteuern wurden einstweilen provinziell geordnet; die übrigen Steuern erstreckten sich über das ganze Königreich, nur mit Ausnahme des Harzes und der Grafschaft Spiegelberg 7). Der Ertrag der Steuern vom 1. November 1817/18 belief sich, nach Abzug der Verwaltungslosten, auf 2,590,000 R Conv.-Münze, blieb also mehr als 70,000 R unter dem Anschlage. Allein wenn er diesen auch völlig erreicht hätte, so würde er doch nicht hingereicht haben, da die Bedürfnisse viel größer waren, wie man vorausgesetzt hatte. Schon 1819 erkannten Stände die Nothwendigkeit an, den Brutto-Ertrag der Steuern auf mindestens 3 Millionen zu bringen; das Ministerium aber berechnete den Bedarf für 1821/22 auf 3,450,000 R und beantragte nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine theilweise Abänderung der 1817 eingeführten Steuern, da dieselben weder hinsichtlich

1) Actenstücke II. 4. S. 105; II. 6. S. 213; III. 1. S. 183; III. 2. S. 319, 320; III. 3. S. 130, 200; IV. 1. S. 349.

2) Actenstücke II. 4. S. 123; II. 5. S. 143; III. 1. S. 188, 262; III. 2. S. 315; III. 3. S. 131; IV. 1. S. 946; V. 1. S. 378.

3) Actenstücke III. 6. S. 528; X. 1. S. 213; XI. 2. S. 235.

4) Actenstücke III. 1. S. 186; III. 2. S. 315.

5) Actenstücke II. 6. S. 614.

6) Actenstücke VIII. 2. S. 825, 1081 und XI. 1. S. 128, 2086.

7) Die von dem allgemeinen Steuersystem bis dahin auch ausgeschlossene Grafschaft Hohnstein (Actenstücke I. Bd. 3. S. 144) ward ihm nun unterworfen.

der Einträglichkeit noch auch alle in ihren sonstigen Wirkungen den gehegten Erwartungen entsprochen hatten. Es schlug nämlich vor, die Mahl- und Schlachtsteuer (den Licent) und die Einkommensteuer aufzuheben und an ihre Stelle eine Häuser-, Besoldungs- und Gewerbesteuer zu setzen, bis zu deren Einführung aber zeitweilig die Grund- und Personensteuer zu erhöhen. Auf eine Erhöhung der Grundsteuer wollten sich jedoch Stände (erste Cammer) nicht einlassen, und verlangten selbst Herabsetzung der die Landwirthschaft und Viehzucht bedrückenden Brantweinsteuer, bewilligten dagegen, unter Vorbehalt ihrer Erklärung im Uebrigen, die beantragten Modificationen der Eingangsteuer und auch auf 1 Jahr eine noch etwas beträchtlichere Erhöhung der Personensteuer als die Regierung sie vorgeschlagen hatte. Dabei überließen sie sich der Hoffnung, indem sie den muthmaßlichen Brutto-Ertrag der Steuern auf 3,350,000 ₰, den Bedarf mit Einschluß der Steuerverwaltungskosten aber um etwa 47,000 ₰ höher berechneten, daß dies Deficit wohl durch Ersparungen an den Ausgaben zu decken sein werde 1). Der Hauptgrund, weshalb Stände ihre definitive Erklärung über das von der Regierung empfohlene neue Steuersystem aussetzten, lag darin, daß sie sich über die einzuführende Grundsteuer und die von ihnen damit zusammengebrachte Häusersteuer nicht einigen konnten; und dieß lag wiederum hauptsächlich an den verschiedenen Ansichten über die Aufhebung der Exemtionen, besonders des Grundeigenthums, von allgemeinen Staatslasten. Zwar stimmten Regierung und Stände soweit überein, daß die alten Befreiungen nicht aufrecht erhalten werden könnten, und daß namentlich die Exemtionen von der Grundsteuer, von den Chausséediensten und der durch das Gesetz von 1820 geordneten Militair-Einquartierungslast aufhören müßten. Allein wie und in welchem Maße die früher Exemten herbeizuziehen

1) Characteristisch für die Auffassung der Stellung des Schatz-Collegiums ist die Aeußerung der Stände bei dieser Gelegenheit: sie erwarteten mit festem Vertrauen, das Schatz-Collegium werde sich solche Ersparungen auf jede zulässige Weise angelegen sein lassen, und hofften, das Ministerium werde seine geneigte Mitwirkung zu möglichster Verminderung der Ausgaben nicht versagen. Actenstücke II. 2. S. 554.

sein ¹⁾, ob namentlich die Exemption von der Cavallerie-Bequartierungs-
last und von sonstigen Hoheitsdiensten beseitigt oder gar erstere auf
die neuen Provinzen ausgedehnt, und welche Entschädigung für die
Aufhebung der Grundsteuerexemptionen gegeben werden solle, war Ge-
genstand heftigen und hartnäckigen Streites zwischen beiden Cammern.
Die Regierung hatte Entschädigung für den Verlust der Grundsteuer-
exemption durch Capitalisirung eines Viertheils der neuen Grundsteuer,
Fortdauer der Exemptionen von der Cavallerie-Bequartierung und den
Hoheitsdiensten außer beim Chausseebau, unter Ausdehnung jener
erstern Befreiung auf die neuen Provinzen, vorgeschlagen, und die
erste Cammer diesen Vorschlag unbedingt, die zweite aber nur unter
der Bedingung des Wegfalls der Exemption von der Cavallerie-Be-
quartierungslast angenommen. Außer Stande sich zu einigen, aber
im Gefühle, daß ein Ende werden müsse, überließen Stände die Ent-
scheidung dem Könige, und dieser entschied durch das in unsrer Steuer-
und Verfassungsgeschichte bedeutsam gewordene Rescript vom 18. Ja-
nuar 1822 ganz den frühern Vorschlägen der Regierung gemäß ²⁾.
Nachdem dies Hinderniß gegen die Regelung des Steuerwesens besei-
tigt war, kam die Regierung auf ihre unerledigten Anträge zurück;
indess konnten Stände sich wiederum, namentlich über den Betrag
der Grundsteuer und über die Häusersteuer nicht einigen. Endlich gelang
es jedoch unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissarius, in-
dem beide Cammern sich entschlossen, statt der regierungsseitig gefor-
derten 1,450,000 ₰ Grundsteuer und 150,000 ₰ Häusersteuer, eine
Grundsteuer von 1,350,000 ₰ und eine Häusersteuer von 50,000 ₰
zu übernehmen. Nun fand auch eine Verständigung über die statt
der bisherigen Einkommensteuer einzuführende Besoldungs-, Gewerbe-

1) Als die allgemeinen Stände sich nicht einigen konnten, baten sie die
Regierung, sie möge die Frage, wie viel von den Exemten aufzubringen sei,
auf verfassungsmäßigem Wege in jeder Provinz zur definitiven Bestimmung
befördern: dies erklärte jedoch die Regierung für unvereinbar mit der erfolgten
Vereinigung der Provinzen zu Einem Ganzen und namentlich zu einer allge-
meinen Stände-Versammlung. Actenstücke I. Bd. 3. S. 209, 213.

2) Actenstücke II. 2. S. 435, 573 und II. 3. S. 1.

und Einkommensteuer keine weitere Schwierigkeiten, und nachdem die modificirte Eingangsteuer schon mit dem 1. August 1821 eingetreten war, wurden diese neuen persönlichen directen Steuern vom 1. Juli 1822 an in Hebung gesetzt. Gleiches konnte dagegen mit der neuen Grund- und Häusersteuer noch nicht geschehen, weshalb einstweilen die bisherigen Steuern von Grund und Boden fortbauern mußten. Auf den Harz wurde das allgemeine Steuersystem auch damals nicht ausgedehnt, vielmehr aus Rücksicht auf seine geographischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse unterm 18. Juni 1823 verordnet, daß zwar die neue Grundsteuer, sobald sie im übrigen Königreiche in Hebung gesetzt werde, und die Salzsteuer auch auf dem Harze erhoben, statt aller übrigen Steuern aber eine feste jährliche Zahlung von 5000 R geleistet werden solle ¹⁾. Dagegen ward die Grafschaft Spiegelberg (das Amt Copenbrügge) auf den Antrag der Stände, welchen besonders der Ausschluß dieses Landestheils von dem indirecten Steuersysteme hervorrief, den für das übrige Königreich bestehenden Steuern unterworfen; doch mußte dafür der 25fache Betrag der muthmaßlichen jährlichen reinen Steuereinnahme von der Landes-Casse an die königliche Casse (rund 114,000 R Conv.-Münze) vergütet werden ²⁾. Der Ertrag der neuen Steuern entsprach den davon gehegten Erwartungen; die gesammte reine Steuereinnahme von 18^{22/23} überstieg den Anschlag von 3,385,000 R um etwa 30,000 R und reichte zur

1) Dabei ward der Harz hinsichtlich der indirecten Steuern als Ausland behandelt: doch durften die Bergproducte frei ins Königreich eingeführt werden. Actenstücke II. 4. S. 226, 350.

2) Die Grafschaft Spiegelberg gehörte hinsichtlich der Hoheit zwar zum Fürstenthume Calenberg, befand sich aber im Besitze auswärtiger Landesherrn und war von den Calenbergschen Steuern rechtmäßig exempt. Georg IV. erwarb die Grafschaft vom Hause Nassau für rund 437,000 R Conv.-Münze. Den Anspruch auf Entschädigung der königlichen General-Casse für Unterwerfung der Grafschaft unter das allgemeine Steuersystem stützte die Regierung auf diesen onerosen Erwerb und auf den Umstand, daß nach den frühern Verhältnissen zwar der Landesherrschaft die Herbeiziehung der Spiegelbergschen Unterthanen zu außerordentlichen Bedürfnissen freigestanden, die Landtschaft aber hierauf überall kein Recht gehabt habe. Actenstücke II. 6. S. 167, 602.

Deckung der Bedürfnisse hin, obwohl sie wegen Wegfalls der im vorhergehenden Jahre erhobenen außerordentlichen Personensteuerzulage fast 100,000 ₰ geringer als damals war. Mit dem 1. Juli 1825 hätte endlich, den Vorarbeiten nach, die neue Grund- und Häusersteuer in Hebung gesetzt werden können; aber die Deichbrüche vom 3.—4. Februar 1825 und die in Folge derselben eingetretenen verheerenden Ueberschwemmungen der Küstengegenden erforderten nicht nur zeitweilige Schonung der betreffenden Bezirke und große Ausgaben zur Herstellung der Deiche, sondern droheten außerdem eine umfassende Aenderung in der Grundsteuer-Veranlagung nothwendig zu machen. Es wurden daher abermals die bisherigen Grundabgaben forterhoben, und zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse die Eingangsteuern auf mehrere Artikel, so wie durch bessere Fassung des Gesetzes etwas auch die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer erhöht, und auf 1 Jahr eine außerordentliche Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen eingeführt 1). Letztere erfüllte ihren Zweck durchaus nicht, indem sie statt der gehofften 60,000 ₰ nur 18,000 ₰ aufbrachte; da indeß die übrigen Steuern, abgesehen von den augenblicklichen Ausfällen an den Grundabgaben, fortdauernd etwas im Steigen begriffen waren, so entstand kein Deficit, vielmehr konnte, als endlich mit dem 1. Juli 1826 die neue Grund- und die Häusersteuer zur Hebung gebracht wurden, den durch die Zeitumstände bedrängten Grundbesitzern ein zweimonatlicher Erlaß an der neuen Abgabe (von etwa 233,000 ₰) bewilligt werden 2). Auch in den folgenden Jahren hob sich der Ertrag der Steuern allmählig immerfort, so daß man es für zulässig hielt, vom 1. Juli 1830 an die Ackerlandsgrundsteuer um $\frac{1}{10}$ (etwa 90,000 ₰) herabzusetzen, vom Jahre 18³¹/₃₂ an die Mahl- und Schlachtsteuer theilweise aufzuheben, theilweise aber zu ermäßigen (um etwa 40,000 ₰) und durch eine verbesserte Classification der Personensteuer die dadurch am unverhältnißmäßigsten Betroffenen (durch

1) Actenstücke II. 6. S. 9, 560. Verordnung vom 2. Juni 1825.

2) Actenstücke III. 1. S. 18, 290. Verordnung vom 19. Juni 1827.

Berminderung der Steuer um etwa 60,000 ₰) zu erleichtern. Aber die Hoffnung, daß nichts desto weniger die Steuereinnahmen zur Deckung der Bedürfnisse hinreichend bleiben würden, ging nicht in Erfüllung; vielmehr blieben sie 1831/32 ungefähr 165,000 und 1832/33 ungefähr 172,000 ₰ hinter dem Anschlage zurück. Man mußte daher zu einer Wiedererhöhung schreiten und that dies durch die ohnehin zweckmäßige Ersetzung der bisherigen Branntwein-Fabrikationsabgabe durch eine Maischbottigsteuer, welche im ersten Jahre (1833/34) 130,000 ₰ mehr aufbrachte. Da nun auch der Ertrag der übrigen Steuern sich etwas wieder besserte, so würde man wahrscheinlich noch eine geraume Weile ohne Neuerungen haben fortgehen können, wenn nicht die Cassen-Vereinigung von 1834 und einige andre Einrichtungen, welche in Folge des neuen Grundgesetzes und gleichzeitig eintretender sonstigen Umstände getroffen wurden, eine neue Regelung des Steuerwesens nöthig gemacht hätten 1). Dies geschah hinsichtlich der Grund- und der Häuser-, der Mahl- und Schlacht-, der Personen-, Gewerbe-, Besoldungs- und Einkommen-, der Salz- und der Stempelsteuer durch die Gesetze vom 21. October 1834; und nach dem Steuervereinigungs-Vertrage mit Braunschweig hinsichtlich der Grenz- (Eingang-, Durchgang- und Ausgangs-), so wie der Bier- und Branntwein-Fabrikationsabgaben durch die Gesetze vom 21. April 1835 2). Das dadurch eingeführte Steuersystem besteht, wenn auch mit einzelnen Aenderungen, noch jetzt; namentlich sind die Gesetze vom 21. October 1834 fortwährend in Kraft, mit Ausnahme dessen über die Mahl- und Schlachtsteuer, welche vom 1. Juli 1848 an aufgehoben und durch die Grund- und Häusersteuer ersetzt ist; so wie des Stempelsteuergesetzes, an dessen Stelle die Gesetze vom 4. September 1844, 1. August 1848 und 24. Januar 1851 getreten sind. Statt des Gesetzes vom 21. April 1835 über die Grenzabgaben ist nach dem Ausscheiden Braunschweigs aus dem

1) Siehe oben S. 1 und Actenstücke V. 2. S. 95.

2) Das Gesetz über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 21. April 1835 ist nur eine Zusammenstellung der frühern vereinzelten Bestimmungen.

Steuervereine zwar ein neues Gesetz, vom 7. März 1845, erlassen; doch ruhet es wesentlich auf derselben Grundlage wie das frühere. Auch in Bezug auf die Fabrikationsabgabe vom Branntwein, hat das Gesetz vom 9. Februar 1849 nur den Steuersatz und die Bonificationsgrundsätze geändert.

Mit Einführung des neuen Steuersystems wurde nun auch der Harz demselben unterworfen, jedoch so, daß die Grundstücke und Häuser der Privatpersonen von der Grund- und Häusersteuer, und die Steuerpflichtigen in den beiden letzten Classen der Personen- und Gewerbesteuer von diesen Steuern frei blieben. Stände hatten gewollt, daß dies schon vom 1. Juli 1833 an geschehen sollte; doch hatte die Ausführung noch Bedenken gefunden, die aber nach der Steuervereinigung mit Braunschweig und nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht mehr gelten konnten. 1)

Nach diesem allgemeinen Ueberblicke wird noch Einiges über die einzelnen Steuern zu sagen sein:

1. Grund- und Häusersteuer, auch Mahl- und Schlachtsteuer.

a. Grundsteuer 2).

Der Gesamtbetrag der Grundsteuer von jährlich 1,350,000 fl Conventions-Münze, über welchen zuletzt Regierung und Stände sich geeinigt hatten, sollte nach Beschluß der letztern dergestalt vertheilt werden, daß jede Provinz ihre, auf 20 Jahre fest bestimmte Quote aufbrächte, also auch die etwaigen Ausfälle daran trüge. Hinsichtlich der Subrepartition sollte jedoch den Provinziallandschaften überlassen bleiben, Aenderungen in Vorschlag zu bringen, welche sich indeß nicht von dem Hauptgrundsatz entfernen dürften, daß alle im Grundsteuergesetze von 1822 genannten Gegenstände, aber auch nur diese, und

1) Actenstücke IV. 1. S. 923. Gesetz vom 23. April 1835.

2) Verhandlungen über die Grundsteuer. Actenstücke II. 2. S. 1, 447; II. 3. S. 489; II. 4. S. 87, 257; II. 5. S. 89; II. 6. S. 333, 603; III. 1. S. 57, 92, 289; III. 5. S. 223. Gesetze vom 9. August 1822 und 3. Juni 1826.

zwar unter besonderer Veranlagung der einzelnen Grundstücke, getroffen werden mußten¹⁾. Als nun die Provinzialstände von dieser Befugniß einen sehr ausgedehnten Gebrauch machten, bei welchem selbst jene Hauptgrundsätze nicht festgehalten wurden, und das Ministerium die beantragten Aenderungen den allgemeinen Ständen vorlegte, entstand bei diesen zwiespältige Ansicht, indem erste Cammer die provinziellandschaftlichen Anträge lediglich in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den angegebenen Hauptgrundsätzen zu prüfen sich berechtigt hielt, zweite Cammer aber das Recht ihrer unbeschränkten Prüfung in Anspruch nahm. In Ermangelung einer Einigung über die Sache selbst beschlossen endlich Stände, die Entscheidung bis nach Einführung der neuen Grundsteuer auszusetzen und den Provinziallandschaften nachzulassen, noch binnen einer, später bis 1. Januar 1829 verlängerten Frist Anträge auf Modificationen der Grundsteuergesetze anzubringen. Solche Anträge wurden denn nachmals wirklich wieder in großer Zahl und Ausdehnung gemacht und gaben auch, wenngleich nicht zu den vorgeschlagenen, doch zu mehreren bedeutenden Aenderungen, unter andrem zur Ermäßigung der Ackerlandsgrundsteuer Anlaß²⁾. Die Wiederauflegung (Reimposition) der Ausfälle auf die Provinzialquoten unterblieb indeß, zuerst weil sie, so lange die Reclamationen noch nicht erledigt waren, zu immer neuen nutzlosen Aenderungen geführt haben würde; dann weil man das Zweckwidrige der ganzen Einrichtung allmählig erkannte. Es wurde daher die Reimposition zuerst, von 1831 an, hinsichtlich der Remissionen, und darauf, vom 1. Juli 1834 an, völlig, zugleich mit dem Quotensysteme überhaupt beseitigt, dessen Aufrechthaltung, statt die gehoffte Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung zu sichern, vielmehr zu den größten Ungleichheiten führen mußte³⁾.

1) Actenstücke II. 3. S. 594 und III. 1. S. 57, 289.

2) Actenstücke II. 6. S. 414, 629; III. 1. S. 390; III. 4. S. 237 und III. 5. S. 223. Gesetz vom 5. Juli 1830.

3) Actenstücke III. 5. S. 237; III. 6. S. 279 und V. 2. S. 103, 798. Gesetz vom 21. October 1834.

Die Zahl der Grundsteuerpflichtigen betrug 1848/49 (einschließlich des Domaniums und der bis dahin Befreiten) 292,460; das Steuer-capital im Ganzen 12,473,753 ₰; der Absatz für Wasserbaukosten 418,845 ₰, und die Grundsteuer, jedoch ohne die Steuer des Domaniums und der bisher Befreiten, 1,291,762 ₰. Ueber die weitere Vertheilung geben die Anlagen 13 und 19 Auskunft. Die Zahl der Grundsteuer-Contribuenten (ohne das Domanium, den Harz und die Licentstädte) war 1848/49 (abweichend von der Zahl der Grundbesitzer, weil viele Contribuenten mehrfach in den Rollen aufgeführt sind):

271,684	mit einer jährlichen Steuerzahlung von weniger als 20 ₰
5,712	" " " " " " " " 20 bis 30 "
2,386	" " " " " " " " 30 " 40 "
1,127	" " " " " " " " 40 " 50 "
1,495	" " " " " " " " 50 " 100 "
330	" " " " " " " " 100 " 200 "
76	" " " " " " " " 200 " 300 "
10	" " " " " " " " 300 " 400 "
25	" " " " " " " " " 400 ₰ und darüber
<hr/>	
282,845	

Die Grundsteuer bestand ursprünglich in $10\frac{1}{4}$ Procent des als Rein-Ertrag der Grundstücke ermittelten Grundsteuercapitals. Dies Procentverhältniß änderte sich zuerst durch den Erlaß von $\frac{1}{10}$ der Ackerlandsgrundsteuer im Jahre 1830 und würde, wenn unter Beibehaltung des Quotensystems die Ausfälle den Provinzen reimponirt wären, in den einzelnen Landestheilen ganz verschieden geworden sein. Als aber nach der Cassen-Vereinigung und der Einführung des Vierzehnthalerfußes im Jahre 1834 das Quotensystem abgeschafft, und die ganze Grundsteuersumme, mit Einschluß der Domainengrundsteuer, auf 1,300,000 ₰ Courant, welche nach gleichen Verhältnissen auf das ganze Königreich vertheilt werden sollten, bestimmt, das in den Mutterrollen nach Conventions-Münze verzeichnete Steuercapital aber nicht, wie die Regierung beabsichtigt hatte, auf Courant umgerechnet wurde, so erhöhten sich die Procente wiederum etwas und mögen

sich jetzt beim Ackerlande auf etwa 10 und bei den übrigen Grundstücken auf 11 Procent des Steuercapitals belaufen. Indes hat die Procentzahl wenig Bedeutung für die Beurtheilung des Verhältnisses der Steuer zum Rein-Ertrage der Grundstücke, weil das Steuercapital diesen letztern keineswegs genau ausdrückt, was aber für die Brauchbarkeit der Steuerveranlagung ohne Nachtheil ist¹⁾. Zwar war es von Beginn derselben an ausgesprochener Zweck, den Rein-Ertrag der Grundstücke zu schätzen und als Steuercapital zum Grunde zu legen; doch lag es theils an den Grundsätzen und an der Ausführung der Schätzung, theils an den Reclamations-Ergebnissen, welche den Ansatz der meistens nur relativ zu hoch, in Wirklichkeit aber oft schon zu gering veranlagten Grundstücke noch weiter herabdrückten, daß das Steuercapital im Durchschnitte keineswegs dem wahren Rein-Ertrage gleich kam. Verhältnismäßig am höchsten ist das Ackerland, besonders in Gegenden alter Cultur, geschätzt, und dies war auch Ursache, daß man 1830 gerade die Ackerlandsgrundsteuer um $\frac{1}{10}$ ermäßigte²⁾. Nichts desto weniger darf man, gestützt auf vielfältige Beobachtungen und Schätzungen, die z. B. behuf der Zehntablösungen und bei Gelegenheit der Bearbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften über die Remissionen an den Meiergällen im Calenbergischen und Hildesheimischen stattgefunden haben, ohne Gefahr eines erheblichen Irrthums wohl annehmen, daß auch das Steuercapital des Ackerlandes selbst in jenen Gegenden um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ geringer als der durchschnittliche Rein-Ertrag steht. Noch geringer ist meist das Grünland veranlagt, und das Steuercapital der Forsten vollends ist fast durchweg so unbedeutend, daß es kaum als Ausdruck des Rein-Ertrages betrachtet werden kann. Ähnliches gilt von der Veranlagung der gemeinen Viehweiden und Torfmoore. Für Wasserbau- (Deich- und Siel-) Lasten ist ein Absatz gemacht, bei Ausführung der desfallsigen gesetzlichen Vor-

1) Zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft 2. Abthl. 2. S. VI.; beagl. Anl. 19.

2) Actenstücke III. 5. S. 224.

schriften aber so verschieden verfahren, daß dadurch die gesetzlich angeordnete Revision und Berichtigung nach 20 Jahren sehr erschwert worden ist, weshalb sie auch wohl bis jetzt nicht stattgefunden hat 1). Dagegen ist bei Ermittlung des Ertrages der Grundstücke auf etwaige Belastung derselben mit Diensten, Zehnten 2), Meier- und ähnlichen Gefällen keine Rücksicht genommen. Als nun 1830/31 die Grundbesitzer in große Bedrängniß geriethen, beantragte das Ministerium, die pflichtigen Grundbesitzer aus Rücksicht auf jene Lasten dadurch zu erleichtern, daß ihnen auf 6 Jahre von 1831/37 gestattet würde, bei Abtragung ihrer Leistungen den Berechtigten einen Abzug zu machen oder beziehungsweise von diesen eine Rückvergütung in Anspruch zu nehmen. In den Ständen aber entstand zwiespältige Ansicht, indem erste Cammer den Vorschlag als unvereinbar mit der Gerechtigkeit und Billigkeit ablehnte, zweite Cammer aber die vom Ministerium vorgeschlagenen Vergütungssätze (etwa 1 ggr vom Thaler) verdoppeln wollte; und da die Regierung auf das Gesuch der Stände um Zuordnung eines landesherrlichen Commissarius nicht einging, so blieb die Sache auf sich beruhen 3).

Die Gesamtkosten für Veranlagung der Grundsteuer haben sich auf 783,536 fl belaufen 4). Für Erhaltung und Berichtigung der Mutterrollen ist im Budget der Steuerverwaltungskosten eine Summe ausgeworfen, deren Mitverwendung zur Anfertigung von Abschriften der Meßmanuale für die Obrigkeiten Stände genehmigt haben. Auch sind von diesen neuerlich mehrere Maßregeln zur Sicherung und Vervollständigung der Rollen beantragt, deren Berücksichtigung die Regierung sich hat angelegen sein lassen 5).

1) Gesetz vom 3. Juni 1826, §§ 17—19. — Zur Statistik des Königreichs Hannover Heft 2. Abthl. 2. S. V.

2) Eine Ausnahme bestimmt § 35 der Verordnung vom 9. August 1822.

3) Actenstücke III. 6. S. 547, 713, 730.

4) Actenstücke III. 2. S. 187.

5) Actenstücke IX. 1. S. 1044; XI. 2. S. 1181 und XI. 4. S. 248.

Die für die vormaligen Grundsteuerexemptionen zu leistende Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 3. Juni 1826 festgestellt 1). Da die bisherige Befreiung ein dem Grundeigenthum anklebendes Recht gewesen war, so wurden durch § 18 jenes Gesetzes auch die für Aufhebung derselben bewilligten Vergütungen oder vielmehr die über deren Betrag ausgestellten Landesschuld=Verbriefungen denselben Dispositionsbeschränkungen unterworfen, welchen das sonst exemte Grundeigenthum unterlag. Bei der Ausführung dieser Vorschrift stieß man aber auf solche Schwierigkeiten, daß sie wieder beseitigt ward 2). Die gesammte, mit 4 Procent zu capitalisirende jährliche Entschädigung belief sich für das Domanium auf rund 20,200 ₰ und für die übrigen Exemten auf 35,500 ₰. Dafür ward letztern der 25fache Betrag als Capitalentschädigung gegeben, und zwar, in sofern derselbe für den Einzelnen weniger als 200 ₰ betrug, durch baare Zahlung, im entgegengesetzten Falle aber durch Landesschuld=Verbriefungen, auf welche anfangs 4 Procent, nachher 3½ Procent Zinsen gezahlt wurden 3). Auf diese Weise sind etwa 212,000 ₰ durch baare Zahlung und 684,000 ₰ durch Ausstellung von Obligationen abgetragen 4).

Das Grundsteuergesetz vom 9. August 1822 hatte übrigens, wenngleich es die Exemption der Regel nach aufhob, doch nicht nur die Befreiung der Königl. Schloßgärten, der Festungswerke und der zu Staats= und Communalzwecken bestimmten, keinen Rein=Ertrag gewährenden Grundstücke bestehen lassen, sondern auch eine völlige Befreiung von aller Grundsteuer den damaligen Officialgrundstücken

1) Die Entscheidung über die Exemtions=Entschädigungsansprüche war einer besondern Commission anvertraut, welche von 1826/37 bestand.

2) Gesetz vom 21. September 1836. Actenstücke V. 4. S. 176, 518.

3) Im Ganzen wurden 810 Verbriefungen ausgestellt, von denen 401 auf weniger als 500 ₰, 225 auf 500—1000 ₰, 134 auf 1000—2000 ₰ und 50 auf mehr als 2000 ₰ lauteten. Actenstücke V. 4. S. 178. Wegen der Zinsreduction wurde die Vergütung für das Domanium bei der Cassen=Trennung von 1840 auf 17,675 ₰ herabgesetzt. Actenstücke VI. 3. S. 475.

4) Actenstücke VI. 2. S. 302, vergl. mit VII. 1. S. 189.

der Geistlichkeit, den Kirchengütern, den Pfarrwitthümern und den Grundstücken der öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten, insofern letztere ausschließlich dem Unterrichte gewidmet sind, zugesprochen. Als nun das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 § 8 diese letztern Befreiungen beseitigte, so stellten Stände zur Untersuchung der Regierung, in wie weit den Berechtigten dafür Entschädigung zuzubilligen sein möchte. Darauf schlug die Regierung vor, den Berechtigten volle Entschädigung und zwar durch eine Rente, die dem Betrage der von den bisher befreieten Grundstücken zu zahlenden Grundsteuer gleich komme, zu bewilligen 1). Stände glaubten indeß, daß dadurch die verfassungsgesetzliche Aufhebung der Exemtionen gewissermaßen illusorisch gemacht werden würde; da sie aber doch anerkannten, daß den größtentheils nach früheren Bedürfnissen bemessenen, ohnehin in den meisten Fällen beschränkten Dotationen der Geistlichkeit u. s. w. die bei Aufhebung der Exemtionen in Aussicht gestellte Entschädigung in thunlichst ausgedehntem Maße zugewandt werden müsse, so wählten sie einen Ausweg, welcher die aufkommende Grundsteuer, ohne alle Bereicherung der General-Casse, den Kirchen und Schulen, geistlichen und Schulstellen u. s. w. entweder unmittelbar oder mittelbar wieder zu Gute kommen läßt und zugleich die Mittel gewährt, eine größere Gleichmäßigkeit bei Ausstattung der Prediger- und sonstigen Stellen herbeizuführen 2).

b. Häusersteuer 3).

Als 1834 die Bedürfnisse eine Steuererhöhung nothwendig machten und die Grundsteuer von neuem festgesetzt ward, schlug das Ministerium den Ständen vor, die Häusersteuer, welche nach frühern

1) Jährlich 33,765 \mathcal{F} . Für Aufhebung der Befreiung von der Häusersteuer (zu 6035 \mathcal{F} 12 ggr beschrieben), so wie von sonstigen allgemeinen Staatslasten sollte dagegen keine Entschädigung gegeben werden.

2) Actenstücke X. 1. S. 690 und XI. 2. S. 1018. Gesetz vom 28. Juni 1851.

3) Actenstücke II. 2. S. 332, 349; II. 3. S. 480; II. 4. S. 94 und III. 1. S. 16, 189. Hanssen, die Häusersteuer im Königreiche Hannover (Archiv für polit. Deconomie. Neue Folge. Bd. 9. S. 390).

Beschlüssen in engster Verbindung mit der Grundsteuer stand, so daß keine allein ohne die andre je sollte erhöht oder vermindert werden dürfen¹⁾, von dieser Verbindung zu lösen und auf mehr als das Doppelte (von etwa 53,000 auf 132,000 ₰) zu erhöhen. Stände gingen hierauf ein, doch so daß die Steuer $\frac{1}{6}$ geringer als nach dem Vorschlage des Ministeriums sein solle. Wäre nun schon diesem letztern zufolge die Steuer nicht bedeutend gewesen, so war sie nach dem ständischen Beschlusse vollends fast unbedeutend zu nennen. Sie wird allein von den Wohnhäusern entrichtet, deren Zahl im Jahre 1834 rund 198,000 betrug. Diese wurden nach ihrem sehr mäßig angeschlagenen Capitalwerthe in 26 Classen getheilt, und die nach eben so vielen Abstufungen zu entrichtende jährliche Steuer auf 5 gr bis höchstens 20 ₰ bestimmt. Von sämmtlichen Wohngebäuden kamen aber etwa 96 Procent in die 4 untersten Classen, deren jährlicher Steuersatz 5 gr bis $1\frac{2}{3}$ ₰ beträgt, und weitere $1\frac{1}{4}$ Procent in die 5. Classe mit einem jährlichen Steuersatze von 3 ₰, so daß für alle höhern Classen kaum $2\frac{3}{4}$ Procent übrigblieben²⁾. Der Hauptgrund, weshalb Stände die Steuer möglichst niedrig zu halten suchten, war, daß sonst die großen Ungleichheiten ihrer Veranlagung in den verschiedenen Gegenden nur um so schreiender hervortreten würden. Große Ungleichheiten sind allerdings vorhanden und beruhen in der mangelhaften ursprünglichen Gesetzgebung (vom 20. December 1822 und 3. Juli 1826), welche durch manche nachträgliche Anordnungen noch verworrener geworden ist, und besonders in dem Mangel fester gesetzlicher Anhaltspuncte für die Schätzung und Classification. Die bereits 1834 als sehr wünschenswerth, aber nicht sofort ausführbar betrachtete Revision der Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit und namentlich seit Ersetzung der Mahl- und Schlacht- durch die Grund- und Häusersteuer immer dringenderes Bedürfniß geworden, und deshalb 1851 von Ständen wieder in Antrag gebracht. Auch hat die

1) Actenstücke II. 3. S. 482.

2) Actenstücke V. 2. S. 114, 954.

Regierung ihre Nothwendigkeit anerkannt und mit den Vorarbeiten sich beschäftigt, weitere Schritte aber aus Rücksicht auf die durch den Zollvertrag vom 7. September 1851 und durch die neuen Organisationen bevorstehenden großen Aenderungen in den Einnahmen und Bedürfnissen vorerst ausgesetzt, womit Stände sich zufrieden erklärt haben ¹⁾.

Im Jahre 1848/49 ergaben die Rollen 250,516 steuerpflichtige Häuser (mit Einschluß der bis dahin befreieten, seitdem aber herangezogenen Gebäude); einen Capitalwerth derselben von 110,166,165 fl ²⁾, von welchem bei den theilweise für den Ackerbau bestimmten Gebäuden $\frac{1}{3}$ ihres Werthes mit 21,895,916 fl abgesetzt werden muß, und einen jährlichen Steuerbetrag (ohne die Häusersteuer des Domaniums und der bis 1848 Exempten) von 165,540 fl .

c. Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer, gewöhnlich Licent genannt, bewährte sich von Anfang an nicht als zweckmäßig, und eine Aenderung derselben ward schon 1819 von Regierung und Ständen als nöthig anerkannt; allein während das Ministerium diese Steuer ganz aufheben und durch eine andre ersetzen wollte, wünschten Stände sie nur zu modificiren und namentlich den beteiligten Städten Zahlung einer festen Summe statt des Licents (Fixirung) nachzulassen, worauf indeß die Regierung lange Zeit nicht eingehen wollte. Endlich geschah es aber doch, und es wurden nach und nach von den licentpflichtigen 22 Städten 12 fixirt; auch änderte man an den Besteuerungsgrundsätzen vielfältig und führte namentlich 1834 große Erleichterungen ein. Nichts desto weniger und obwohl manche Städte aus Rücksicht auf ihre Communalbesteuerung, auf die Art wie der Licent zum Theil von Nichtstädtischen getragen wurde, und auf die

1) Actenstücke XI. 2. S. 248, 921.

2) Die Brandversicherungssummen betragen zu derselben Zeit über 200 Millionen T haler. Zur Statistik Heft 2. Abthl. 2. S. 60.

Belästigung durch Einführung neuer directer Steuern die Fortdauer des Licentis zu wünschen hatten, so glaubten Stände doch 1844 es nicht mehr unterlassen zu dürfen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, ihrer ungleichmäßigen Vertheilung wegen und wegen der Hindernisse, die sie dem Verkehre bereitete, zur Erwägung der Regierung zu verstellen. Diese war auch der Aufhebung selbst nicht entgegen, wünschte aber sie nach Ermessen bei den einzelnen Städten durchzuführen. Dabei fanden jedoch Stände Bedenken und beschloffen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf einmal vom 1. Juli 1848 an und die gleichzeitige Einführung der vollen Grund- und der Häusersteuer. Dabei machten sie zuerst die Bedingung, daß die Beschränkung der Häusersteuer auf den höchsten Satz von 20 ₰ wegfalle, gaben diese aber auf Gegenvorstellung des Ministeriums nachher auf. Der Ausfall für die Cassé wurde dabei auf 28,000 ₰ veranschlagt, war aber viel größer. Denn der Licent hatte von 1843³/₄₆ jährlich fast 124,000 ₰ oder nach Abzug der künftig zu ersparenden Verwaltungskosten rein über 96,600 ₰ aufgebracht. Der Zugang an Grundsteuer betrug aber nur 9800 ₰ und die Häusersteuer 33,500 ₰, der Ersatz überhaupt also nur 43,300 ₰, und der Verlust 53,300 ₰. Dieser starke Ausfall rührt größtentheils von mangelhafter Veranlagung der Häusersteuer in den ehemaligen Licentstädten her, indem z. B. die Stadt Hannover, welche jährlich über 36,000 ₰ Licent zahlte, an Ersatz-Grund- und an Häusersteuer nur etwa 6400 ₰ aufbringt¹⁾. Indes ist die Maßregel selbst nicht zu bereuen, sondern nur eine bessere Vertheilung der Häusersteuer noch nothwendiger geworden.

2. Personen-, Befoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer²⁾.

Diese vier, gewöhnlich mit dem gemeinsamen Namen persönliche directe Steuern bezeichneten Abgaben bilden nach Absicht der

¹⁾ Actenstücke VIII. 3. S. 839, 1227, 1446, 1565; IX. 1. S. 967.

²⁾ Hanssen, die Hannoversche Gesetzgebung über die persönlichen directen Steuern (Archiv für polit. Oeconomie. Neue Folge. Bd. 10. S. 122).

Gesetzgebung nur Eine Steuer, deren Hauptstamm die Personensteuer ist, deren zwei Hauptäste die Besoldungs- und Gewerbesteuer sind, und zu denen die Einkommensteuer sich wesentlich nur als Ergänzungssteuer verhält. Die Namen bestehen seit 1822, zum Theil selbst schon länger, die jetzige Bedeutung aber haben sie erst durch das Gesetz vom 21. October 1834 erhalten, was im Wesentlichen unverändert geblieben ist und sich fast durchweg als zweckmäßig bewährt hat¹⁾.

Die Personensteuer war bis dahin vorherrschend Kopfsteuer, wurde nun aber mehr Familiensteuer und mehr nach dem Einkommen, zumal bei den Besoldeten, Gewerbetreibenden und Grundbesitzern bemessen, so wie auch durch Bildung von 12 Classen und zweckmäßigere Vertheilung der Steuerpflichtigen in dieselben besser abgestuft²⁾.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer behielt das Gesetz von 1834 der Hauptsache nach die im Jahre 1822 aufgestellten Grundsätze bei, wonach diese Steuer in der Regel classenweise nach dem mutmaßlichen Einkommen, wie es vornämlich aus der Zahl der Gehülfen, aber auch aus andren Erkennungszeichen sich beurtheilen läßt, veranlagt werden soll. Die höhern Classen, so wie auch zum Theil die außer den Classen zur Steuer anzusetzenden Gewerbetreibenden wurden 1834 etwas stärker herangezogen.

Ueber die Grundsätze für die Besoldungs- und Einkommensteuer waren Regierung und Stände verschiedener Meinung. Erstere wollte einen mit der Größe der Einnahme steigenden, und zwar bei der

1) Wegen der von auswärtigen Handels- und Gewerbetreibenden zu erlegenden Gewerbesteuer ist am 29. Mai 1844 ein declaratorisches Gesetz erlassen, worüber die Verhandlungen in den Ständen vertraulich geführt sind (vergl. jedoch Actenstücke XI. 4. S. 357). Ueber die Grundsätze hinsichtlich der Besoldungssteuer der Geistlichkeit für Revenüen aus Grundstücken haben Stände sich erklärt Actenstücke XI. 2. S. 1020.

2) Die Steuersätze für Mann, Frau und Kind betragen

	1817	1831	1834
in der höchsten Classe.....	12 ₰	36 ₰	56 ₰
„ „ niedrigsten „	2 $\frac{1}{3}$ „	12 $\frac{1}{3}$ „	1 $\frac{1}{6}$ „
für Unverheirathete 1834 etwa $\frac{1}{7}$ weniger und für Knechte, Mägde u. c. noch geringer.			

Besoldungssteuer von $\frac{1}{4}$ und bei der Einkommensteuer von $\frac{1}{2}$ bis zu 5 Procent steigenden Steuersatz, so jedoch, daß Einnahmen unter 100 fl steuerfrei blieben. Erste Cammer wollte keine steigende Scala, zweite Cammer dagegen eine noch größere Steigerung, wenigstens bei der Besoldungssteuer. Endlich einigten sich beide dahin, daß die Besoldungssteuer, unter Freilassung eines Dienst Einkommens von weniger als 100 fl , nach Größe desselben $\frac{1}{4}$ bis 3 Procent betragen, die Einkommensteuer aber, mit Verschönerung allen Einkommens unter 150 fl , das Mehr mit einem festen Satze von $2\frac{1}{2}$ Procent treffen solle. Der Besoldungssteuer wurde auch das Einkommen von einer Wissenschaft oder einer Anstellung im Privatdienste, welches das Ministerium mit der Einkommensteuer hatte belegen wollen, überwiesen; die Einkommensteuer aber, welche überhaupt nur das nicht schon durch die Besoldungs-, Gewerbe-, Grund- und Häusersteuer unmittelbar getroffene Einkommen heranziehen soll, als Regel auf das vererbliche Einkommen beschränkt. Ausnahmsweise ward jedoch dieser Steuer das Einkommen von Branntweinbrennereien und Bierbrauereien unterworfen ¹⁾. Statt dieser unzweckmäßigen Bestimmung, welche schon 1844 aufgehoben werden sollte, sind vom 1. Januar 1852 an Branntweinbrenner und Bierbrauer der Gewbesteuer unterworfen ²⁾. Bei den Vorlagen zur Revision des Gesetzes von 1834, welche das Ministerium 1844 den Ständen machte, schlug dasselbe nicht nur statt der Besoldungssteuer für diejenigen Personen, welche, ohne besoldet zu sein, dieser Steuer bisher unterworfen waren, eine Erwerbsteuer vor, sondern auch eine Gleichstellung der Besoldungs- und Einkommensteuer in so fern, daß auch für jene hinfort ein fester Procentsatz und zwar von nur 1 Procent gegeben werden solle. Erste Cammer nahm diesen Vorschlag an, zweite Cammer wollte die steigende Scala bei der Besoldungssteuer nicht aufgeben, und über diese Meinungsverschiedenheit scheiterte die ganze Revision des Gesetzes. Das Ministerium begründete seinen Vorschlag hauptsächlich damit,

1) Actenstücke V. 2. S. 369, 1008.

2) Actenstücke XI. 2. S. 1182.

daß bei den der Besoldungssteuer unterworfenen Einnahmen ein Princip zur Anwendung komme, welches in dem ganzen Steuersysteme eine Ausnahme bilde und dadurch gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung verstoße. Von Seiten zweiter Cammer wurde aber nicht nur diese Folgerung, sondern auch ihre thatsächliche Unterlage bestritten 1). Eine ganz sichere Entscheidung der Streitfrage ist kaum möglich, da die Veranlagungsprincipien für die persönlichen directen Steuern weder aus dem Gesetze von 1834 noch aus den ihm vorangegangenen Verhandlungen mit völliger Bestimmtheit zu entnehmen sind; doch möchten die Gründe, welche dafür sprechen, daß sowohl die Besoldungs- als die Gewerbesteuer vom Brutto-Einkommen, die Einkommensteuer aber vom Netto-Einkommen erhoben werden solle, wohl überwiegen. Das Steuersystem von 1817 kannte neben der Personen- nur die Einkommensteuer, welche von allem reinen Einkommen entrichtet werden mußte, d. h. gesetzlicher Erklärung zufolge vom Brutto-Einkommen nach Abzug der zur Erwerbung des Einkommens erforderlich gewesenenen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Ausgaben für Erhaltung der Familien und für den Haushalt. Als 1822 an die Stelle dieser Einkommensteuer eine Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer trat, wurde wiederum bei der Besoldungssteuer die ganze Dienst-Einnahme und bei der Gewerbesteuer das gesammte muthmaßliche Einkommen, welches das Gewerbe liefere, ohne Rücksicht auf Schulden, für das steuerbare Object erklärt. Hinsichtlich der Gewerbesteuer aber ward ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Pflichtiger außer den Classen zu steuern habe, seine Steuer in Ermangelung eines andren Maßstabes zu $1\frac{1}{2}$ Procent des Brutto-Einkommens nach Abzug der Gewerbe-Betriebskosten, von welchen jedoch die Ausgaben für Haushalt, Wohnung &c. ausgeschlossen wurden, angesetzt werden solle. Bei der Einkommensteuer aber ward der Abzug der Zinsen auf Passiv-Capitalien zugelassen. Das System von 1834 behielt die Vorschriften wegen Nichtabzuges der Schulden bei der Besoldungs- und Gewerbe-

1) Actenstücke VIII. 2. S. 697 und VIII. 1. S. 1401.

steuer, so wie wegen Absatzes derselben, der Witthümer und Apanagen bei der Einkommensteuer, imgleichen die Heranziehung der Gewerbetreibenden nach Classen, die dem muthmaßlichen Einkommen aus dem Gewerbe entsprechen sollten, und endlich auch die Vorschrift hinsichtlich der außer den Classen steuernden Gewerbetreibenden bei, nur daß der Steuersatz auf $2\frac{1}{2}$ Procent des Brutto-Einkommens erhöht wurde. Auch ward hierbei wieder zwar der Abzug der Betriebskosten, aber nicht der Abzug der Kosten für Unterhalt, Wohnung u. s. w. gestattet. Es scheint hieraus sich zu ergeben, daß man in Bezug auf das Steuerobject die Besoldungs- und die Gewerbesteuer gleichstellte, indem man der letztern weder ein völliges Brutto- noch ein völliges Netto-Einkommen unterzog, sondern den Abzug von Productionskosten nur so weit zuließ, als sie nicht in dem Lebensunterhalte des Erwerbers bestehen, deren Kürzung man auch bei der Besoldungssteuer nicht erlaubte. Allerdings wurde dadurch die Besoldungs- und die Gewerbesteuer nicht ganz gleichgesetzt, weil man bei ersterer gar keinen Abzug von Productionskosten, bei letzterer aber wenigstens einen theilweisen Absatz zuließ. Indeß so viel läßt sich doch nicht leugnen, daß wenigstens weder bei der Besoldungs- noch bei der Gewerbesteuer die wirkliche Rein-Einnahme herangezogen werden sollte. Andererseits aber folgt daraus, daß man den Abzug der Unterhaltskosten des Steuerpflichtigen auch bei der Einkommensteuer untersagte, keine Gleichstellung dieser letzteren Steuer mit der Besoldungs- und Gewerbesteuer, indem bei der grundsätzlichen Beschränkung der Einkommensteuer auf vererbliches Einkommen der Erwerb desselben nicht als bedingt durch die Person und Thätigkeit des Steuerpflichtigen angesehen werden kann. Vielmehr ward durch Gestattung des Abzuges der Schulden, Witthümer &c. das reine Einkommen zum Steuerobjecte gemacht.

Hat nun gleich das Gesetz von 1834, wie erwähnt, in den Haupttheilen sich als zweckmäßig erwiesen¹⁾, so wurden doch schon

1) Dies haben auch Stände namentlich dadurch anerkannt, daß sie die Revision der bestehenden Gesetzgebung ausdrücklich nur mit Beibehaltung ihrer wesentlichen Grundlagen beantragten. Actenstücke XI. 1. S. 1846.

bald nach seiner Erlassung einige Unzuträglichkeiten und Härten bemerklich, weshalb Stände die Regierung ermächtigten, im Wege der Verwaltung für solche Fälle Erleichterung zu gewähren. Diesem fast alljährlich, und 1842 mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Stände in Folge dieser Maßregel auf einen Ausfall von 50,000 fl sich gefaßt hielten, wiederholten und nachmals noch erweiterten Antrage ist die Regierung stets bereitwillig nachgekommen. In neuester Zeit aber glaubten Stände, daß auf Grund desselben mitunter zu weit gegangen werde und beschränkten daher die bewilligten Erleichterungen auf Fälle wirklichen Bedürfnisses ¹⁾.

An Personensteuer wurde einschließlich der defraudirten Gefälle und der Rückstände aus Vorjahren von 9000 bis 10,000 fl erhoben:

in der Classe	Steuer- satz 2). fl	1845/46		1848/49		Im Durchschnitte Procente der Steuer. der Per- sonen.	
		Steuer- betrag. fl	Zahl der Steuern- den 3).	Steuer- betrag. fl	Zahl der Steuern- den 3).		
1	56 . 48	2,312	44	2,464	47	0,3	0,001
2	37 $\frac{1}{2}$. 27	3,349	95	3,093	86	0,4	0,002
3	28 . 24	7,677	285	7,800	390	1,0	0,070
4	21 . 18	9,813	487	9,348	465	1,2	0,121
5	17 $\frac{1}{2}$. 15	7,262	436	7,143	434	0,9	0,095
6	14 . 12	18,986	1,415	19,016	1,431	2,4	0,305
7	10 $\frac{1}{2}$. 9	29,918	2,969	31,447	3,135	4,0	0,655
8	7 $\frac{3}{4}$. 6 $\frac{2}{3}$	78,993	10,522	77,410	10,385	9,8	2,242
9	4 $\frac{1}{2}$. 3 $\frac{5}{6}$	95,000	21,938	93,124	21,616	11,8	4,671
10	3 $\frac{1}{12}$. 2 $\frac{2}{3}$	116,795	39,513	114,728	38,863	14,5	8,406
11	2 $\frac{1}{3}$. 2	114,770	51,124	112,700	50,302	14,3	10,878
12	1 $\frac{1}{6}$. 1	328,128	346,923	311,047	329,441	39,4	72,544
Ueberhaupt...		813,003	475,751	789,320	456,595	—	—

¹⁾ Der dadurch entstandene Ausfall betrug gegen 35,000 fl . Actenstück V. 3. S. 321; VIII. 1. S. 945; VIII. 2. S. 697, 1092; XI. 1. S. 1199 und XI. 2. S. 1182.

²⁾ Die vordere Zahl ist der Steuersatz für einen Verheiratheten, die hintere der für einen Unverheiratheten.

³⁾ Die angegebene Zahl ist die Zahl derer, welche, sei es für sich allein oder auch zugleich für Andre, Personensteuer wirklich zahlten.

Als schuldig für sich oder auch zugleich für Andre (Chefrauen, Kinder, Dienstboten &c.),	1845/46	1848/49
Steuer zu entrichten, waren beschriebene Personen	593,348	583,710
Darunter befanden sich Zahlungsunfähige .	117,597	127,115
blieben Zahlende. . .	475,751	456,595

Unter diesen befanden sich 1845/46:

Grundbesitzer.....	82,512
Gehülften und Gesellen.....	23,189
Häuslinge.....	28,200
Knechte.....	77,447
Mägde.....	91,473
Tageelöhner.....	29,971
Sonstige Pflichtige.....	112,959

475,751.

Bei der großen Zahl von Nonvalenten — 1845/46 fast $\frac{1}{5}$ (19,8 Procent) und 1848/49 sogar über $\frac{1}{5}$ (22 Procent) der Gesamtzahl — ist indeß nicht zu vergessen, was oben über die Erleichterungen im Verwaltungswege gesagt ist, welche besonders im Jahre 1848/49, mit in Folge der damaligen Zeitverhältnisse, eine solche Ausdehnung gewannen, daß die Stände selbst ihre Zurückführung auf das nothwendige Maß beantragten.

An Gewerbesteuer, einschließlich der defraudirten Gefälle und der Rückstände aus Vorjahren von 1000 bis 1500 fl , wurden entrichtet:

in der Classe	Steuer- satz. fl	1845/46		1848/49		Im Durchschnitte	
		Zahl der Steuern- den.	Steuer- betrag. fl	Zahl der Steuern- den.	Steuer- betrag. fl	der Per- sonen.	der Steuer.
1 — 5.....	50 — 100	74	4 384	77	4 679	0,093	4,2
6.....	27 — 45	247	7,552	249	7,712	0,305	7,1
7.....	12 — 24	994	14,002	984	14,189	1,214	13,7
8.....	3 $\frac{1}{2}$ — 10	3,632	18,908	3,447	18,343	4,343	17,5
9.....	2 $\frac{1}{2}$	8,380	20,950	8,008	20,020	10,056	19,2
10.....	1	15,104	15,104	14,017	14,017	17,868	13,6
11 und 12.....	$\frac{1}{2}$	54,749	26 860	53,022	25,990	66,121	24,8
=	—	83,180	107,769	79 804	104,950	93,993	86,5
Außer den Classen	2 $\frac{1}{2}$ — 150	2,248	17,000	2,155	16,105	2,540	13,5
Dazu Zahlungsunf.	—	2,470	—	3,559	—	3,467	—
Uebershaupt....	—	87,898	124,769	85 518	121,055	—	—

1) von der Gesamtzahl.

Die Gewerbesteuer der Ausländer hat seit dem Gesetze vom 29sten Mai 1844 jährlich 14,000 bis 19,000 RM aufgebracht, wovon 12,000 bis 16,000 RM durch Handlungsreisende erlegt sind.

Die Besoldungssteuer, welche von $\frac{1}{4}$ Procent beginnend und classenweise mit $\frac{1}{4}$ bis 3 Procent steigend, alle Besoldungen von 100 RM und mehr trifft, ist beinahe, fortwährend, in den letzten Jahren besonders durch die hinzugekommenen Eisenbahn-Angestellten, gestiegen und noch immer im Steigen begriffen. Sie betrug

18³⁴/₃₅ 52,968 RM

18⁴¹/₄₂ 72,273 "

18⁴⁵/₄₆ 74,620 "

18⁴⁸/₄₉ 76,600 "

18⁵⁰/₅₁ 80,690 "

Die Zahl der Pflichtigen belief sich 18⁴⁵/₄₆ auf 12,509 Angestellte mit einem Steuerbetrage von . . . 64,794 RM und 4080 sonstige Contribuenten mit einem Steuerbetrage von 6,399 "
 überhaupt auf 16,609 Beitragende mit einem Steuerbetrage von: 71,193 RM

Davon fielen rund auf die letzte (10.) Classe nur 1050 RM , und auf die beiden letzten Classen 5600 RM , auf den Steuerdirectionsbezirk Hannover allein aber etwa 32,000 RM , also fast 42 Procent des Gesamtbetrages.

Die Einkommensteuer hat 18³⁴/₃₅ etwa 28,000 RM , seitdem aber jährlich ziemlich unverändert ungefähr 30,000 RM betragen; erst 18⁵⁰/₅₁ ist sie auf 33,670 RM gestiegen. Da die Steuer $2\frac{1}{2}$ Procent vom Rein-Einkommen beträgt, so stellen 30,000 RM Steuer ein jährliches reines Einkommen von 1,200,000 RM , und 33,000 RM Steuer ein solches von 1,320,000 RM dar. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß alle Rein-Einnahmen bis 150 RM jährlich steuerfrei sind. Auch läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß die fast lediglich auf eigene Angabe der Steuerpflichtigen gestützte Beschreibung der Einkommensteuer keineswegs alles gesetzlich pflichtige Einkommen trifft. Ueber

die Unzulänglichkeit der Beschreibung ist oft geklagt und gewiß mit Recht; allein gewiß ebenfalls mit Recht hat man Seitens der Gesetzgebung sich gescheut, Controlemaßregeln vorzuschreiben, die leicht größere Nachtheile haben möchten, als der dadurch zu erzielende höhere Steuerertrag aufwiegen würde.

Im Jahre 18⁴⁵/₄₆ trugen zur Einkommensteuer bei:

Angestellte	9,450 ₰,
Gewerbetreibende	3,060 "
Grundbesitzer	1,914 "
andre Pflichtige	14,923 "

zusammen 3354 Personen .29,347 ₰, wovon etwa $\frac{2}{5}$ auf den Directionsbezirk Hannover kamen.

Dem Vorstehenden nach tragen also im Durchschnitte etwa bei die Steuerpflichtigen:

	in der 1sten bis (einschl.) 9ten Classe.	in der 10—12ten Classe.	in der 1sten bis (einschl.) 10ten Classe.	in der 11ten und 12ten Classe.
1) zur Personensteuer . . .	31,8 Proc.	68,2 Proc.	46,3 Proc.	53,7 Proc.
2) " Gewerbesteuer 1) . .	66,6 "	33,4 "	78,5 "	21,5 "
3) " Besoldungssteuer 2) .	92,3 "	7,7 "	98,9 "	1,1 "
4) " Personen-, Besol- dungs- und Gewerbe- steuer	40 "	60 "	53,3 "	46,7 "

3. Eingang-, Ausgang- und Durchgangssteuer.

Neben den mit dem allgemeinen Steuersysteme 1817 eingeführten Eingangsteuern wurden bis 1. Juni 1835 die Landzölle erhoben, deren Ertrag in die Königliche General-Casse floß. Sie waren nach Art und Größe höchst verschieden und besonders durch Vereinigung der

1) Die außer den Classen Steuernden sind den höhern Classen zugerechnet.

2) Die Angestellten, welche in der 9. Classe der Besoldungssteuer beitragen, stehen in der 10. Classe der Personensteuer; die geringer Steuernden (10. Classe) mindestens in der 11. Classe der Personensteuer.

einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen fast durchweg Binnenzölle geworden. Wegen der großen Belästigung, die sie hierdurch für den Verkehr erzeugten, sprachen Stände schon 1816, als sie zur Einführung eines allgemeinen Steuersystems Vorschläge machten, und nachher wiederholt den Wunsch aus, daß die Binnen-Landzölle in Grenzzölle möchten verwandelt und ihre Erhebung mit der Erhebung der Eingangsteuern verbunden werden. Obwohl nun die Regierung diesen Wunsch ebenfalls für gerechtfertigt erklärte, so brachte sie ihn doch erst vom 1. October 1825 an zur Ausführung, bei welcher Gelegenheit zugleich alle Privatzölle gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben wurden ¹⁾. Damit waren zwar viele Uebel gehoben, das eine große aber nicht, daß Eingangsteuer und Zoll von denselben Gegenständen nebeneinander gehoben wurde. Stände wünschten auch dies zu beseitigen und beantragten daher, bei Gelegenheit ihrer Erklärung über den Einbecker Steuer- und Zolleinigungsvertrag vom 27. März 1830, daß der Landes-Casse gegen Entschädigung der Königlichen General-Casse die Landzölle abgetreten werden möchten. Dazu war denn die Regierung für den Fall des Zustandekommens jener Vereinigung bereit, wenn die Landes-Casse eine nach dem Netto-Ertrage der drei letzten Jahre auszumittelnde Entschädigung zahle; doch ward ausdrücklich bevorwortet, daß nicht die Landzölle selbst, sondern nur ihr Ertrag an die Landes-Casse überlassen werden sollte ²⁾. Allein der Einbecker Vertrag kam nicht zu Stande, und so würde auch die Verschmelzung der Eingangsteuern und Zölle vielleicht nicht zu Stande

1) Verordnung vom 9. September 1825. Actenstücke I. Bd. 3. S. 60 und II. 6. S. 508, 620. Die Entschädigungsrenten werden so viel thunlich von der General-Casse abgelöstet. Actenstücke V. 5. S. 537 und XI. 4. S. 554.

2) Actenstücke III. 6. S. 289. Als Grund wurde angeführt, daß der König die Abtretung des Zollregals selbst mit seinen Pflichten für unvereinbar halte, weil dasselbe, in Bezug auf den Handel des Auslandes, mancherlei Communicationen mit Nachbarstaaten veranlasse und in Folge von Verfügungen fremder Regierungen Gegenverfügungen nothwendig machen könne, über welche Deliberationen mit den Ständen nicht anwendbar seien, welche ohnehin vermöge ihrer Stellung ic. mit fremden Regierungen niemals selbst unterhandeln könnten.

gekommen sein, wenn nicht 1834 die Cassen-Vereinigung und 1835 die Steuer-Vereinigung mit Braunschweig eingetreten wäre. Die letztere machte den Binnenzöllen und die erstere der Entschädigungsfrage ein Ende. Als aber das Landes-Verfassungsgesetz von 1840 die Cassen-Trennung herstellte, erkannte man doch die Herstellung der Landzölle für unthunlich, und kam nun auf die Entschädigung der Königlichen General-Casse aus der General-Steuer-Casse zurück, welche auf jährlich 230,000 fl bestimmt ward und bis zur zweiten Cassen-Vereinigung im Jahre 1849 gezahlt ist ¹⁾.

Die 1817 auf ständischen Vorschlag nach Berathung mit Abgeordneten des Handelsstandes eingeführte Eingangsteuer bestand in einer Abgabe von 8 *gr* vom Centner des Brutto-Gewichts; Ausnahmen von diesem Satze waren nur bei Flüssigkeiten und einigen trockenen Gegenständen gemacht. Allein die Hoffnungen, welche man sich von der Einträglichkeit und wenigen Belästigung dieser Steuer für den Verkehr gemacht hatte, gingen durchaus nicht in Erfüllung ²⁾; ja das Ministerium bezeichnete die Wirkungen des bestehenden Systems geradezu als verderblich und sah darin dringenden Anlaß, baldmöglichst an die Stelle der Gewichtsteuer eine Werthsteuer zu setzen ³⁾. Als

1) Actenstücke VI. 3. S. 474. Diese Entschädigung war mehr als 30,000 fl zu groß, auch wenn man den bei Aufhebung der Landzölle von der Regierung selbst angegebenen Reinertrag derselben zum Grunde legt. Sie war aber um so mehr zu hoch, als der Ertrag in Folge der neuen Einrichtungen von 1825 ansehnlich gewachsen war und Stände, als sie sich mit denselben im Wesentlichen einverstanden bezeugten, ausdrücklich erklärt hatten, daß sie sich des Einverständnisses der Regierung versichert halten zu können glaubten, wenn sie den Wunsch äußerten, daß der neue Tarif ermäßigt werden möge, wenn der künftige Zoll-Ertrag den bisherigen bedeutend übersteige. Actenstücke II. 6. S. 620 und VIII. 2. S. 967.

2) Stände veranschlagten den Ertrag auf 300,000 fl , und dafür übernahmen die Deputirten des Kaufmannsstandes förmlich die Garantie. Actenstücke I. Bd. 3. S. 60, 82. Die Steuer brachte aber nur etwa 264,000 fl ; das. S. 251.

3) Als einen Grund dafür hob das Ministerium hervor, daß in dem neuen Preussischen Steuersystem eine Prämie für die Ausfuhr liege, welcher von hiesiger Seite nur durch zweckmäßige Belastung der Einfuhr entgegengewirkt werden könne. Actenstücke I. Bd. 3. S. 303.

nun aber die Stände auf diese Andeutung bereitwillig eingingen und namentlich mit der Regierung als nothwendig anerkannten, daß bei Entwerfung des Tarifs das Interesse einheimischer Fabrikanten und Manufacturisten sorgfältig berücksichtigt werde, so fand doch hinterher die Regierung Bedenken gegen Einführung einer Werthsteuer, theils weil die Verlegung der Binnenzölle an die Grenzen noch nicht thunlich sei, theils und besonders aber weil die nothwendige große Verschiedenheit der Tariffätze Schwierigkeiten bei der Erhebung und in Bezug auf den Transitohandel — dessen Wichtigkeit für das Königreich man immer weit über die Wichtigkeit jedes andren Verkehrs zu setzen schien und dessen Beeinträchtigung man daher vor allem fürchtete — besorgen lasse. Indes schlug das Ministerium doch, um den erforderlichen Mehrertrag zu erlangen, eine Erhöhung des Normalsatzes für 100 Pfd. Brutto-Gewicht von 8 auf 12 *gr* und eine Werthsteuer auf mehrere Gegenstände, namentlich auf Galanterie-, manche Manufactur-, auf Glas- und Colonialwaaren, so wie eine bessere Controle vor, womit Stände vorerst sich zufrieden stellen ließen ¹⁾. Dabei blieb es einige Jahre; dann ging man auf dem zuletzt betretenen Wege weiter, und kam so, ohne es ausdrücklich anzuerkennen, schon ziemlich zu dem Ziele, was man früher für bedenklich gehalten hatte. Als nämlich die Bedürfnisse in Folge der Deichbrüche 1825 eine Steuererhöhung nothwendig machten, schlug das Ministerium vor, den Normalsatz der Eingangsteuer auf 16 *gr* zu bestimmen, davon aber für eine Reihe der wichtigsten Artikel Ausnahmen mit Rücksicht auf den Werth derselben zu machen. Bemerkenswerth ist der Grund, welcher für die gewählte Tarifrung angeführt und von Ständen gebilligt ward, daß nämlich dadurch den inländischen Producenten und Gewerbtreibenden die Concurrenz mit dem Auslande erleichtert, größerer Absatz verschafft und neue Erwerbsquellen eröffnet werden sollten, soweit dies nach Lage des Landes ohne zu große Erschwerung

¹⁾ Actenstücke I. Bd. 3. S. 303, 309 und II. 2. S. 341, 548. Verordnung vom 8. Juli 1819 und vom 26. Juli 1821.

der Controle ausführbar wäre 1). Begreiflicherweise mehrten sich nun die Gesuche der Gewerbtreibenden um Schutz durch Veränderung des Eingangsteuer-Tarifs, und Regierung wie Stände zeigten sich zur Berücksichtigung derselben sehr geneigt. Erstere hoffte durch den Einbecker Vertrag die Entwicklung der einheimischen Gewerbe wesentlich fördern zu können. Als aber dessen Ausführung auf Hindernisse stieß, glaubte sie, wenigstens die ungeachtet der Unausführbarkeit einer scharfen Grenzcontrolle möglichen Erhöhungen der Eingangsteuer zum Schutze der einheimischen Gewerbe nicht ins Unbestimmte verschieben zu dürfen. Die darauf gerichteten Vorschläge genehmigten Stände nicht nur ohne Anstand, sondern erklärten ausdrücklich, daß es ihnen zu nicht geringer Beruhigung gereicht habe, daraus zu entnehmen, daß des Ministeriums preiswürdiges Streben fortwährend dahin gerichtet sei, die der Entwicklung des inländischen Gewerbefleißes entgegenstehenden Hindernisse, welche allerdings in dem bestehenden Zoll- und Eingangsteuersysteme ruheten, thunlichst zu beseitigen. Sie erkannten daneben jedoch an, daß durch solche Begünstigung einiger Gewerbe die Klagen der andren nur noch mehr hervorgerufen würden, und daß einzelne Tarifverbesserungen den Mangel zweckmäßiger Einheit und eines gehörig motivirten Systems nur um so fühlbarer machten. Sie wünschten daher vorzugsweise eine Beseitigung der vielen Zoll- und Eingangsteuersysteme in Deutschland durch Vereinigung, und dadurch Herbeiführung größerer Handelsfreiheit, welche allein dem Sinken des Verkehrs und Wohlstandes abhelfen könne; wenn indeß wider Verhoffen Hannover in seiner isolirten Lage verbleiben müsse, so würden mindestens die bestehenden Steuer- und Zolltarife einer allgemeinen Verbesserung, welcher sie wohl fähig sein möchten, unterzogen werden müssen 2). Der neue Tarif trat mit dem 15ten Juli 1831 in Kraft. Die Verhandlungen von 1832 und 1833 über die Besteuerung der Bergwerksproducte und Fabrikate, besonders über

1) Actenstücke II. 6. S. 9, 21, 525.

2) Actenstücke III. 6. S. 291, 624. Verordnung vom 6. Juli 1831.

Erhöhung der Eisensteuer blieben zwar zunächst ohne Erfolg (vergl. oben S. 153); doch sind sie in anderer Beziehung interessant, nicht nur weil die Wichtigkeit der Eisenwerke des Harzes und die Nothwendigkeit, selbst mit Opfern ihr Bestehen zu sichern, von Regierung und Ständen unumwunden anerkannt wurde, sondern weil auch Stände die Bewilligung der Schutzsteuer für die Eisenwerke an die Voraussetzung knüpften, daß das Eingangsteuer- und Zollsystem einer allgemeinen Revision werde unterzogen und dabei auf hinreichenden Schutz für die gesammte inländische Fabrikation und für sämtliche Gewerbe, insbesondere auch auf möglichsten Schutz des Ackerbaues, vorzugsweise werde Bedacht genommen werden ¹⁾.

Daß jene Grundsätze über die Besteuerung der Bergwerksproducte vorerst unausgeführt blieben, lag darin, daß endlich die Unterhandlungen mit einigen Nachbarstaaten über eine Zoll- und Steuer-einigung zum Ziele führten.

Die in fast allen Deutschen Staaten bald nach Beendigung der Fremdherrschaft hergestellten oder eingeführten Grenzzölle waren, wie unsre Stände im Jahre 1831 sehr richtig bemerklich machten, ein der bedeutendsten Hindernisse für Entwicklung der Gewerbtätigkeit und des Handels. Preußen betrat, durch seine geographischen und commerciellen Verhältnisse angetrieben, zuerst die Bahn, das Uebel durch Verträge mit Nachbarstaaten zu bessern, doch nahm es bis 1828 nur Enclaven in sein Zollgebiet auf. Aus gleichem Grunde unterhandelten die Süddeutschen Staaten unter sich und mit Darmstadt über eine vollständige Zolleinigung und waren dem Abschlusse nahe, als Darmstadt von Preußen zum Rücktritte und zur Eingehung eines Zolleinigungsvertrages mit ihm bewogen wurde (14. Februar 1828). Dadurch war im Grunde der Gang und das Schicksal der Zolleinigungen entschieden; denn der Preussisch-Darmstädter Vertrag band Kurhessen und ermöglichte damit die Absperrung Süd- und Norddeutschlands. Zwischen Baiern und Württemberg war ein Zolleini-

1) Actenstücke IV. 1. S. 487, 1004.

gungsvertrag am 13. Januar 1828 zu Stande gekommen. Etwa um dieselbe Zeit machte Preußen auch in Hannover Anträge auf Abschluß eines Handelsvertrags, der jedoch keine völlige Einigung, sondern nur Erleichterungen für beiderseitige Erzeugnisse bewirken sollte. Hier glaubte man aber in einem solchen Vertrage nur Last ohne entsprechenden Vortheil erblicken zu müssen. Indeß konnte man sich nicht bloß ablehnend verhalten; denn da Preußen gleichzeitig in Cassel auf einen vollständigen Einigungsvertrag drang, so mußte man sich gegen die daraus entspringende Absperrung des Nordens zu schützen suchen, wozu sich eben eine passende Gelegenheit zu bieten schien. Kurz vorher nämlich hatte Sachsen, aus Besorgniß zwischen dem Preußischen und Bairisch-Württembergischen Zollgebiete in schwierige Lage zu gerathen, mit Weimar und Coburg einen Neutralitätsverein zu gründen versucht, dem Kurhessen beizutreten wahrscheinlich durch Oesterreichischen Einfluß bewogen war. Ihm schloß sich am 21. Mai 1828 auch Hannover an, und als noch mehrere Nord- und Mitteldeutsche Staaten sich zu gleichem Schritte bereit zeigten, wurde zu Cassel am 24. September 1828 der s. g. Mitteldeutsche Handelsverein geschlossen, dessen ausgesprochener Zweck die Beförderung eines möglichst freien Verkehrs und ausgebreiteten Handels war, durch den aber die Vertragstheilnehmer zugleich sich verpflichteten, ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins mit keinem Nichtvereinsstaate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. (Gesetzsammlung von 1828 Abtheilung I., S. 127.) Nun eröffnete auch Hannover der Preußischen Regierung das ungünstige Ergebniß der angestellten Untersuchungen über deren Vorschläge zu einem Handelsvertrage, erklärte sich aber zu weiteren Verhandlungen bereit. Darauf ging Preußen jedoch nicht ein, nahm vielmehr den Casseler Vertrag als eine Feindseligkeit gegen sein System sehr übel auf und erklärte, mit den beigetretenen Staaten durchaus keinen Handelsvertrag eingehen zu wollen. Nichts desto weniger ließ es sich mit einzelnen kleinen Staaten in Unterhandlungen ein, welche den Zweck hatten, den Mitteldeutschen Verein zu sprengen, und schloß auch am 27. Mai 1829 einen Handelsvertrag

mit Baiern und Württemberg, wodurch Sachsen in Bedrängniß gerieth. Da übrigens der Mitteldeutsche Handelsverein nach seiner räumlichen Ausdehnung und seinem vorzugsweise negativen Zwecke keinen bedeutenden Erfolg haben konnte, so schloß Hannover mit Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg am 27. März 1830 zu Einbeck einen Vertrag zu vollständiger Einigung. In Folge desselben würde, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, sich ein ziemlich zusammenhängendes Handelsgebiet im Norden gebildet, und Hannover namentlich durch die Verbindung mit Kurhessen die freie Handelsstraße nach Frankfurt und Baiern gewonnen haben, worauf es nach seiner damaligen Handelspolitik, welche fast ausschließlich den Transit berücksichtigte, das größte Gewicht legte. Für Hessen aber entstanden aus seiner Lage gegen Darmstadt und Baiern, namentlich in Fulda und Hanau, große Schwierigkeiten. Allein ehe der Vertrag in Wirksamkeit treten konnte, brachte das Jahr 1830 in Hessen einen großen Umschwung zu Wege, der das Streben Preußens nach Sprengung des Vertrages sehr förderte. Dieser wurde in Cassel als Werk der gestürzten Partei verhaßt gemacht; bei Hanau fielen im Herbst 1830 die Zollschranken; die Regierung fühlte sich nicht stark genug, die unentbehrlichen Zolleinnahmen wieder herzustellen; dem Wunsche des Kurfürsten, in Gemeinschaft mit Hannover, was dazu bereit war, mit Preußen zu unterhandeln, wurde von diesem der Grundsatz, nur mit dem Einzelnen zu unterhandeln, entgegengesetzt, und so kam (den 25. August 1831) fast gleichzeitig mit der Thronentsagung des Kurfürsten der Zolleinigungsvertrag Kurhessens mit Preußen zu Stande. Aehnliche Verträge mit andren Staaten waren theils schon kurz vorher (mit Waldeck den 16. April 1831), theils wurden sie bald darauf geschlossen (mit Sachsen 30. März, mit den Thüringenschen Ländern 10. Mai, mit Baiern und Württemberg 27. Mai 1833). Dagegen führte in Hannover und Braunschweig die Unterhandlung nicht zu gleichem Ziele; vielmehr erhob Hannover mit sechs seiner Verbündeten gegen Kurhessen Klage beim Bunde wegen Verletzung des Vertrages vom 24. September 1828, und stellte gleichzeitig Anträge auf Ausführung des Art. 19

der Bundesacte. Zwar gelang es Preußen nicht, den Grundsatz, auf welchen es sich berief, daß der Bund keine Cognition wegen verletzter Rechte habe, wenn dabei eine Collision des Staatsinteresses eintrete, zur Geltung zu bringen; allein die Entscheidung auf die Klage Hannovers am Bunde ward so lange hingehalten, bis mit dem 31. December 1834 der Endtermin des Mitteldeutschen Handelsvereins eintrat, und damit der Klaggrund wegfiel ¹⁾.

Mittlerweile waren die auf Grund des Einbecker Vertrags zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg eingeleiteten Verhandlungen zur Einführung eines gemeinschaftlichen Grenz- und Verbrauchsabgaben-Systems fortgesetzt, und als sie nicht so schnell, wie gewünscht wurde, zum Schlusse gebracht werden konnten, zunächst zwischen Hannover und Braunschweig am 7. October 1831 eine Präliminarconvention geschlossen, durch welche neben wechselseitigen Zollerleichterungen die Aufnahme der im Hannoverschen belegenen Braunschweigschen Enclaven, so wie der in der Stadt und Feldmark Goslar liegenden Communionbesitzungen in das diesseitige indirecte Abgabensystem bedungen ²⁾ und die Verpflichtung des Casseler Vertrages, daß weder Hannover ohne Braunschweig, noch dieses ohne das erstere einem fremden Zollsysteme sich anschließen solle, erneuert war ³⁾. Am 1. Mai 1834 wurde darauf der vollständige Einigungsvertrag mit dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossen, wodurch im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Einbecker Vertrags ⁴⁾ ein gemeinschaftliches System der Grenz- (Eingang-, Durchgang- und Ausgangs-), so wie der Verbrauchs- (Branntwein- und Bierfabrikations-) Abgaben

1) Actenstücke IV. 1. S. 238. Dort sind auch die Gründe angegeben, weshalb von Hannover am Bunde nicht aus dem Einbecker, sondern aus dem Casseler Vertrage geklagt wurde.

2) Näher geregelt zuerst durch den Vertrag vom 7. December 1831 und darauf durch den Vertrag vom 16. October 1845 (Gesetzsamml. I. S. 596).

3) Actenstücke IV. 1. S. 238.

4) Nach dem Einbecker Vertrage blieben die in jedem Staate zur Hebung kommenden Durchgangsabgaben für einseitige Rechnung bestehen.

in der Art begründet wurde, daß zwischen beiden Staaten ein völlig abgabefreier Verkehr — außer mit Salz, Spielkarten und Calendern — eintreten, der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben aber, nach Abzug der gemeinsam zu tragenden Verwaltungskosten, nach Verhältnis der Bevölkerung getheilt werden sollte. Der Harz, das Amt Elbingerode und die Grafschaft Hohnstein konnten nun dem neuen Abgabensysteme unterworfen werden, dagegen schien es rathsam, der Lage wegen, die Stadt und das Oberamt Münden, die Ortschaft Oberode, das Amt Wilhelmsburg und einige Amt-Harburgsche Elbinseln davon auszuschließen. Bei Festsetzung der einzelnen Tarifsätze für die Grenzabgaben hatte die Rücksicht theils auf eine höhere Einnahme, theils auf angemessene Beschützung der steuervereinsländischen Industrie vorgewaltet. Aus letzterem Grunde wurde den inländischen großen Weinhandlungen (d. h. seit 1845 allgemein denen, welche ein Lager von regelmäßig wenigstens 300 Ohm halten) beim Bezuge von rohem Weine direct aus dem Weinlande nicht nur ein Steuerrabatt von 25 Procent, sondern auch ihnen sowohl wie den Tabacksfabriken, Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien beim Absatze ihrer Gewerbszeugnisse ins Ausland eine Bonification der Eingangsabgabe bewilligt 1). Auch wurden, ständischen Wünschen gemäß, die bisherigen Ausgangsabgaben von inländischen Gewerbszeugnissen aufgehoben, dagegen eine Ausgangsabgabe von einigen Rohstoffen, deren weitere Bearbeitung im Königreiche man wünschte, eingeführt. Hinsichtlich der Getreidezölle ward der Hannoverschen Regierung die Befugniß zugestanden, sie einseitig nach Convenienz an den nördlichen

1) Im Verwaltungswege wird solche auch wohl in einigen andren Fällen zugestanden. Im Durchschnitte der 5 Jahre 1844/49 sind jährlich eingeführt 86,765 Ctr. Wein, und zwar ohne Rabatt 23,263 Ctr., mit Rabatt 63,502 Ctr. Der Rabatt hat jährlich im Durchschnitt betragen 49,610 fl . Bonificirt sind im Durchschnitte von 1845/50 jährlich: für Wein 1648 fl , für Taback 1742 fl , für Zucker 10 fl . Außerdem wurden (1850/51) an Steuerbergütungen gegeben für ausländisches, wiederausgeführtes Getreide 405 fl , für Branntwein 1071 fl , für Bier 156 fl , für verarbeitete Farbehölzer 248 fl und für Chinarinde 26 fl .

und westlichen Grenzen des Königreichs zu erhöhen 1). Die Ausfuhr der Lumpen wurde gegen eine, in der Regel freilich einem Ausfuhrverbote gleichwirkenden Ausgangsteuer erlaubt 2).

Mittels (vertraulichen) Schreibens vom 12. Mai 1834 legte die Regierung den Vertrag nebst den Ausführungsgesetzen den Ständen zur Genehmigung vor, bei welchen er sehr günstige Aufnahme fand. Dagegen stieß er bei den Braunschweigischen Ständen auf unerwartete Hindernisse, und als die Herzogliche Regierung dadurch zu einer Vertagung der Stände bewogen ward, so schritt die hiesige Regierung im Einverständnisse mit den Ständen zu derselben Maßregel (vertrauliche Schreiben vom 1. und 16. September 1834). Nachdem aber etwas später die Braunschweigischen Stände den Vertrag genehmigt hatten, wurde auf Grund eines vertraulichen Regierungsschreibens vom 10. Januar 1835 auch hier die Verhandlung in den Ständen wieder aufgenommen, und ihr die Regierungsvorlagen genehmigendes Ergebnis durch ein vertrauliches Schreiben vom 30. März 1835 dem Ministerium angezeigt, worauf die Vollzugsgesetze am 21. April erlassen und mit dem 1. Juni 1835 in Ausführung gebracht wurden.

Die Unterhandlungen mit Oldenburg zogen sich mehr in die Länge und droheten selbst einige Male zu scheitern, was wohl hauptsächlich daher rührte, daß indirecte Steuern dort bisher fast unbekannt gewesen waren. Die Stände bezeugten wiederholt, bei den Erklärungen über den Braunschweiger Vertrag, ihre entschiedenste Bereitwilligkeit, die zur Erwirkung eines Anschlusses von Oldenburg Regierungseitig zu ergreifenden Maßregeln auf jede Weise zu unterstützen.

1) Hiervon wurde gleich durch die Verordnung vom 7. März 1836 Gebrauch gemacht, als Braunschweig in die von Ständen beantragte Erhöhung nicht willigen wollte.

2) Der der Stadt Braunschweig zugestandene Meßrabatt von $33\frac{1}{3}$ Procent gab Anlaß zu dem Versuche, auch in Lüneburg eine Messe zu gründen, der aber mißlang und, nachdem Braunschweig aus dem Steuervereine ausgetreten war, wieder aufgegeben wurde. Gesetzsamm. von 1839. I. S. 47 und 1844. I. S. 141.

Das Ministerium verdoppelte daher seine Bemühungen, und am 7. Mai 1836 kam es zum Abschlusse des Vertrages, durch welchen Oldenburg dem Hannover-Braunschweigischen Vereine beitrug¹⁾, und der, nebst den Vollzugsgesetzen den Ständen mittelst Regierungsschreibens vom 29. Juni vorgelegt, von ihnen durch die Erwiederung vom 16. Juli genehmigt und, mittelst Patents vom 20. desselben Monats verkündet, vom 1. August 1836 an in Wirksamkeit gesetzt wurde. Ausgeschlossen vom Steuervereinsgebiete wurde die Oldenburgische Stadt Brake, welche schon bis dahin Freihafen gewesen war. Hiervon nahmen Stände zu dem Wunsche Anlaß, daß auch Hannover das Recht zur Errichtung von Freihäfen vorbehalten werden möge. Dies ward von Braunschweig und Oldenburg zugestanden, und hiesigerseits späterhin durch Gründung der Freihäfen Geestemünde (1847) und Harburg (1848) in Ausübung gebracht²⁾.

Vom 1. Januar 1838 an trat auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem Steuervereine bei (Vertrag vom 11. November 1837, Gesetzsammlung I. S. 161), wozu der nächste Anlaß folgender war³⁾. Preußen wünschte die Aufnahme der Stadt und des Oberamts Münden in den Steuerverein, weil die Grenzbewachung dieses Bezirks für den Zollverein große Schwierigkeiten hatte. Aus gleichem Grunde

1) Nur die Biersteuer führte Oldenburg bei sich nicht ein, nimmt also auch an deren Ertrage keinen Theil. Der Verkehr mit Bier von Hannover nach Oldenburg ist frei; für das aus Oldenburg nach Hannover gebrachte Bier aber muß die hiesige Fabrikationsabgabe entrichtet werden. Durch den Separat-Artikel 3 vom 29. November 1844 zum Vertrage über die Verlängerung des Steuervereins wurde bestimmt, daß, wenn Hannover die Biersteuer aufhebe, Oldenburg der Befugniß, eine solche aufzulegen, entsage.

2) Gesetze vom 19. Juni 1847 und 10. August 1848. Actenstücke X. 1. S. 153 und XI. 1. S. 1645. Die Verhandlungen über Errichtung der Freihäfen zu Geestemünde, Harburg und Emden (Regierungsschreiben vom 20. März und ständische Erwiederung vom 15. April 1847) sind vertraulich geführt. Wegen Emden s. jedoch auch Actenstücke XI. 2. S. 1260. Wegen Bestimmung des Steuerfußes für die beiden Freihäfen, das Amt Wilhelmsburg und die Elbinseln des Amtes Harburg s. Actenstücke a. a. O. und XI. 2. S. 9, 11, 243.

3) Der große Zollverein und der Hannover-Oldenburgische Steuerverein am 1. Januar 1844. Eine Staatschrift, S. 6.

wünschte Hannover den Anschluß der zum Zollverein nicht gehörigen Kurhessischen Graffschaft Schaumburg an den Steuerverein, wogegen jedoch die Hessische Regierung deshalb Bedenken äußerte, weil die Graffschaft in ihren Verkehrsverhältnissen zu eng mit den beiden Lippeschen Fürstenthümern zusammenhänge. Als aber die Fürstlich Lippe=Schaumburgsche Regierung sich zum Anschlusse an den Steuerverein geneigt finden ließ, lehnte die Kurhessische Regierung nichts desto weniger den Anschluß unter der Angabe ab, daß es hauptsächlich Lippe=Detmold sei, wohin der Verkehr von Schaumburg gehe.

Mit Preußen führten dagegen die Verhandlungen zum Abschlusse der Verträge vom 1. November 1837, die einen dreifachen Gegenstand haben: Zollcartel, Gebietsabrundungen und Verkehrserleichterungen 1). In Gemäßheit derselben wurden nicht nur Stadt und Oberamt Münden, sondern auch mehrere kleine Preussische Gebietstheile dem Steuerverein, andrerseits aber das Amt Elbingerode, die Graffschaft Hohnstein und einige Braunschweigische Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen. Um einigermaßen den Nachtheil zu beseitigen, der für den Verkehr der Stadt Münden aus deren Aufnahme in den Steuerverein entstand 2), war dort von Seiten des Zollvereins ein Steueramt zur Vorabfertigung der nach dem Zollverein bestimmten Waaren errichtet. Die demselben ursprünglich ertheilte, für seinen Zweck unerläßliche Befugniß ward nachmals auf eine, durch den Vertrag nicht gerechtfertigte Weise beschränkt. Um dieser und ähnlichen Beschwerden abzuhelpen, wurden die Verträge von 1837 für das Ende des Jahrs 1841 von Seiten des Steuervereins gekündigt, zugleich jedoch die Bereitwilligkeit, wegen Erneuerung derselben in Verhandlung zu treten, ausgesprochen. Allein plötzlich nahm die Sache unerwartet eine andre Wendung. Die Steuervereins=Verträge liefen mit Ende des Jahrs 1841 ab; über ihre Verlängerung war zeitig unterhandelt

1) Gesetzsamml. von 1837, I. S. 131 fgd. und III. Nachträge.

2) Wegen der sonstigen Aufhülfe, welche Regierung und Stände der Stadt Münden zu schaffen gesucht haben, s. oben S. 228, 309.

und bereits am 21. December 1840 von den Bevollmächtigten ein Vertrag unterzeichnet, dem nur noch die förmliche Ratification fehlte, als Herzoglich Braunschweigischer Seite noch im letzten Augenblicke mehrere, mit der Steuervereinigung gar nicht zusammenhängende Bedingungen gestellt wurden, welche Hannover nicht einmal zugestehen konnte, deren nicht sofortige Annahme aber Braunschweig als Grundangab, den Steuerverein zu verlassen und über seinen Beitritt zum Zollverein in Unterhandlung zu treten, welche am 19. October 1841 zum Abschlusse führte. Indes gelang es doch unter Vermittelung Preußens, die Braunschweigische Regierung zu bewegen, den dortigen Harz- und Weserdistrict vorerst noch für das Jahr 1842 im Steuerverein zu belassen, da dessen Trennung von demselben nach seiner Lage und seinen Verkehrsverhältnissen mit besonderen Schwierigkeiten und Nebeln verbunden war (Vertrag vom 16. December 1841). Auch wurden (17. December 1841) die Verträge von 1837 mit einigen, durch das Ausscheiden der Braunschweigischen Hauptlande aus dem Steuervereine gebotenen und einigen andren Aenderungen auf das Jahr 1842 erneuert. Außer den schon früher dem Zollvereine angeschlossenen hiesigen Landestheilen ward ihm nun auch der südliche Theil des Amtes Fallerleben beigelegt¹⁾. Darauf gingen die Verhandlungen fort, zogen sich aber in die Länge. Durch eine Uebereinkunft vom 24. December 1842 wurden die Verträge von 1841 zwar nochmals auf Ein Jahr (1843) verlängert²⁾; für die folgende Zeit aber wollte das Gleiche nicht gelingen und noch weniger der Abschluß eines neuen dauernden Vertrags. Selbst ein Provisorium, über welches bei Braunschweigs Unwillfährigkeit die Hannoverschen und Preußischen Bevollmächtigten am 16. December 1843 sich einigten, zerfiel wieder, so weit es das Zollcartel und die Verkehrs erleichterungen betraf, da die Preußische Regierung auf vertragsmäßiger Erneuerung des hier, seit dem Ausscheiden des Braunschweigischen Harzdistricts, in der Gegenseitigkeit für unausführbar erkannten Zoll-

1) Gesetzsamml. von 1841, I. S. 273 fgd.; vergl. jedoch unten S. 373, Note 1.

2) Gesetzsamml. von 1842, I. S. 263.

cartels bestand und die Unmöglichkeit erklärte, ohne Braunschweig über den Fortbestand der Verkehrs erleichterungen auch nur ein Provisorium abzuschließen¹⁾. Hierdurch und aus der üblen Stimmung, die sich während der zweijährigen Verhandlungen erzeugt hatte, entsprangen die unangenehmsten Folgen. Die Gründe Braunschweigs zum Austritte aus dem Steuerverein lagen, selbst schon nach dem, was dortseitig amtlich darüber veröffentlicht ist, in andren Umständen, wie in den Verhältnissen des Steuervereins als solchen; und wie es scheint, that Braunschweig den unvermutheten Schritt wohl nur in der Erwartung, daß Hannover genöthigt folgen werde. Es machte daher auch die Zusage Hannovers zum Anschlusse an den Zollverein und, als diese abgelehnt wurde, die sofortige Eröffnung desfallsiger Verhandlungen zur Bedingung der vorerstigen Belassung seines Harz- und Weserdistricts im Steuervereine und der Erneuerung der Verträge von 1837. Die hiesige Regierung fand nun sowohl in der Rücksicht auf die wichtigen Ergebnisse des Zollvereins für die auch von ihr gewünschte größere politische und commercielle Einigung Deutschlands, wie in der Rücksicht auf Förderung der Industrie und des Verkehrs, und auf das bis dahin bestandene freundschaftliche Verhältniß zu seinen Nachbarstaaten die dringende Aufforderung, dem Zollvereine sich anzuschließen, sobald nicht mehr Gründe von überwiegender Wichtigkeit davon zurückhalten würden. Als Gründe dieser Art betrachtete das Ministerium nicht nur die dem Anschlusse sehr abgeneigte Ansicht des größten Theils der Bevölkerung, sondern auch hauptsächlich die Gefährdung hiesiger Interessen, welche aus manchen Vorschriften und Grundsätzen des Zollvereins und für verschiedene Einnahmen der hiesigen Cassen befürchtet wurden. Um in diesen Beziehungen zu einem möglichst sicheren Urtheile in Stand gesetzt zu werden, ließ das Ministerium die Anschlußfrage durch eine besondere Commission prüfen²⁾, und theilte am 2. August 1842 der Preussischen Regierung

1) Angef. Staatschrift, S. 37. Gesetzsamml. von 1844, I. S. 1, 67.

2) In dem nach 11monatlicher Arbeit am 1. October 1843 erstatteten Berichte sprachen von den 9 Commissionärsmitgliedern 5 die Ansicht aus, daß, welche

8 Punkte mit, die man als präjudiciell für den Beitritt betrachtete 1). Unter diesen befand sich auch der Anspruch auf ein Präcipuum zur Ausgleichung für die im Steuervereine bestehende größere Verzehrung zollbarer Verbrauchsartikel. Als aber nach mancherlei unangenehmen Zwischenverhandlungen die Preussische Regierung erklärte, auch dann nicht auf ein solches Präcipuum eingehen zu können, wenn sie sich überzeuge, daß in Hannover und Oldenburg die Consumtionsverhältnisse von der hier angegebenen Art seien, so sah die Hannoversche Regierung damit die Anschlußfrage als beseitigt an.

Der Braunschweigische Harz- und Weserbisdistric wurde nun zwar dem Namen nach, in der That aber nicht dem Zollvereine angeschlossen, vielmehr dort ein weit milderes Eingangszollsystem als im übrigen Zollvereine zur Anwendung gebracht. Hieraus und aus andren ähnlichen Maßregeln, so wie aus der Richterenernung des Zollcartels und der Verkehrserleichterungen mit Braunschweig entstand ein Zustand, der für beide Theile höchst nachtheilig war und unter Bundesstaaten nie hätte eintreten sollen. Die hiesige Regierung ergriff, wenn auch ungerne und in den Schranken des Nothwendigsten sich haltend, die ihr zu Gebote stehenden Maßregeln, um die Belästigung des steuervereinsländischen Verkehrs zu verhüten oder doch zu mildern, und wiederum zu einem vertragsmäßigen freundlichen Nebeneinanderbestehen des Steuer- und Zollvereins zu gelangen; geraume Zeit jedoch vergeblich. Als sie (in einem vertraulichen Schreiben vom 21. März 1844) den Ständen Mittheilung von den bisherigen Vorgängen machte, billigten diese nicht nur, was sie gethan hatte, und ermächtigten sie, auf dem betretenen Wege fortzugehen, sondern sprachen ihr auch für die durch Abbruch der Zollanschlußverhandlungen dargelegte Wahrung und Vertretung der Interessen des Landes den aufrichtigsten Dank aus (Erwiederung vom 31. Mai 1844).

Zugeständnisse der Zollverein auch mache, Hannover doch besser thue, den Anschluß entschieden abzulehnen, weil es davon in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung große Nachtheile zu befürchten, in finanzieller und moralischer Beziehung aber keinen Vortheil zu hoffen habe.

1) Angef. Staatschrift, Beilage XI. und XIa.

Sobald nun die Verhältnisse es gestatteten, eröffnete die hiesige Regierung neue Verhandlungen zum Zwecke einer festen Regelung der Verkehrsverhältnisse, welche denn auch am 16. October 1845 zu dem gewünschten Ziele führten, schon vorher aber den guten Erfolg hatten, daß die hiesige Regierung durch bereitwilliges Entgegenkommen Braunschweigs sich im Stande sah, die angeordneten Retorsionsmaßregeln zurückzunehmen. Die Verträge vom 16. October umfaßten wiederum, wie die von 1837, hauptsächlich drei Gegenstände: ein Zollcartel, Beilegung verschiedener Hannoverscher Landestheile zum Zollvereine 1), so wie verschiedener Preussischer und Braunschweigscher Gebietstheile zum Steuervereine 2), und Verkehrs erleichterungen. Die Communion-Harz-Besitzungen wurden nach ihrer Belegenheit theils dem Steuervereine, theils dem Zollvereine angeschlossen. Von den Ständen wurden die Verträge, als das Ministerium sie ihnen zur Kenntniß brachte, so weit es dessen bedurfte, bereitwillig genehmigt 3).

Das Gleiche geschah auch hinsichtlich des mit der Hansestadt Bremen am 14. April 1845 geschlossenen Vertrages, der theils Verkehrs erleichterungen, theils Verhinderung des Schleichhandels und insonderheit eine bessere Controle auf der untern Weser zum Gegenstande hatte, und zu dessen Ausführung nachmals die beiden Gesetze

1) Außer Eibingerode, Hohnstein und dem 1843 aus dem Zollvereine zurückgezogenen südlichen Theile des Amts Fallerleben auch die Stadt Volle, das Amt Bodenwerder und einige Ortschaften der Aemter Gishorn, Knefede, Wöltingerode, Peine und auf dem Oberharze. Den drei zuerst genannten Bezirken wurde wegen höherer Besteuerung in Folge ihres Anschlusses an den Zollverein einige Jahre hindurch eine Entschädigung aus der Landes-Casse bewilligt, welche man aber 1850 aufhören ließ, als die bedingende Voraussetzung weggefallen war. Actenstücke VIII. 1. S. 307, 730; VIII. 2. S. 820, 900; VIII. 3. S. 1175, 1216 und IX. 1. S. 1000, 1047. Dagegen dauert die Verwendung der aus den höheren Salzpreisen in der Grafschaft Hohnstein entstehenden Ueberschußgelder zum Besten der dortigen Einwohner noch fort. Actenstücke XI. 2. S. 136, 245.

2) 1848 kamen noch einige Braunschweigsche Gebietstheile hinzu, was Stände 1846 zum Voraus genehmigt hatten. Gesetzsaml. von 1848, I. S. 185.

3) Die Verträge, so weit nicht in der Gesetzsammlung von 1845, I. S. 571 abgedruckt sind, bilden Anlagen des vertraulichen Ministerialschreibens an die Stände vom 24. Februar 1846.

vom 31. December 1847 erlassen wurden. So wie die mit Bremen gemeinschaftliche Eisenbahnanlage die nächste Anregung zum Vertrage gegeben hatte, so veranlaßte dieselbe namentlich auch, daß ein steuervereinsländisches Steueramt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen errichtet ward 1).

Die Verhandlungen über den Beitritt zum Zollvereine hatten in den Fortbestand des Steuervereins eine gewisse Unsicherheit gebracht, deren nächste Folge sich darin zeigte, daß zweimal die Verlängerung des Steuervereins nur auf je Ein Jahr (1842 und 1843) bedungen wurde 2). Nach Beseitigung der Anschlußfrage aber kam es auch zu einer längere Begründung des Steuervereins 3), indem durch den Vertrag von 23/29. November 1843 seine Dauer, übereinstimmend mit der Dauer des Zollvereins, vorläufig bis zum Ende des Jahres 1853 bestimmt ward 4). Bei dieser Gelegenheit wurden auch verschiedene Aenderungen des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangssteuern verabredet, auf Grund deren die neue Redaction zu Stande kam, welche in dem noch geltenden Gesetze vom 7. März 1845 enthalten ist 5). Dasselbe hat bisher nur wenige Aenderungen erfahren. Auf ständischen Antrag ist nämlich die Eingangssteuer auf Französisches

1) Der Vertrag und die Vollzugsgesetze sind abgedruckt Gesetzsamml. von 1847, I. S. 573. Die Anlagen des Vertrages und die ständischen Verhandlungen über denselben von 1846 sind vertraulich geblieben.

2) Gesetzsamml. von 1842, I. S. 9, 263.

3) Ausgeschlossen sind von demselben, außer den dem Zollvereine beigelegten Landestheilen, die Freihäfen von Geestmünde und Harburg, das Amt Wilhelmshurg und (vormalige) Gericht Neuhoß, so wie die Elbinseln und die Voigtei Kirchwerder des Amtes Harburg. Die Bewohner derselben zahlen statt der Grenz-, Branntwein-, Bier- und Salzsteuer ein Fixum. Gesetz vom 10. April 1851. Actenstücke XI. 2. S. 11, 243.

4) Anfangs war bei den ungewissen Verhältnissen zum Zollvereine und der eigenthümlichen Lage von Schaumburg- Lippe der Fürstlichen Regierung eine monatliche Kündigungsbefugniß zugestanden, die nach Consolidirung der Verhältnisse aufgegeben ward.

5) Gesetzsamml. I. S. 63. Vertrauliches Schreiben der Regierung an die Stände vom 20. April 1844 und ständische Erwiederung darauf. Wegen Declaration des § 74 f. Actenstücke VIII. 3. S. 1219, 1314.

Kartenpapier ermäßigt, und den zum einheimischen Schiffsbaue dienenden Gegenständen Erleichtung bei der Eingangs- und Freiheit von der Durchgangsabgabe bewilligt worden. Auch dem Strandgute, welches seetwärts wieder ausgeführt wird, ist Freiheit von der Durchgangsabgabe zugestanden, und diese soll nach dem Wunsche der Stände auch dann eintreten, wenn Schiffe wegen schwerer Havarie in einen Nothhafen einlaufen und nachher ihre Ladung wieder seetwärts ausführen¹⁾. Eine durchgreifende Aenderung aber hat die Durchgangsabgabe 1848 erlitten. Schon die Verträge mit den Zollvereinsstaaten von 1845, so wie der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den Nordamerikanischen Freistaaten von 1846 hatten Ermäßigungen derselben für gewisse Straßen und Waaren festgesetzt; solche Ermäßigungen anzuordnen gab außerdem das Gesetz vom 7. März 1845 § 8 dem Ministerium Ermächtigung. Von dieser machte es aus Rücksichten auf den Verkehr, zunächst auf den Landeseisenbahnen und dann auch auf einigen andren Straßen Gebrauch, sah aber bald, daß es damit weiter gehen müsse, als jene Ermächtigung zuließ, und beantragte daher die Genehmigung der Stände zur Gleichstellung aller Verkehrsstraßen, wenn und so weit das Bedürfniß sie demnächst fordere. Stände aber empfahlen dringend eine sofortige gleichmäßige Ausdehnung dieser Maßregel, und so ward am 28. Juni 1848 die Herabsetzung der Durchgangssteuer auf 1 *gr* vom Centner, sofern nicht für einzelne Straßen und Gegenstände noch geringere Sätze bestehen, nebst noch weiteren Erleichterungen, namentlich für den Eisenbahnverkehr, verfügt²⁾.

Erhöhet wurde dagegen durch das Gesetz vom 22. Juni 1851³⁾ die Eingangsabgabe von Rohzucker für den Gebrauch inländischer Siedereien. Diese letzteren haben sich von jeher und vorzüglich seit 1821 einer besonderen Sorge der Regierung und zeitweise auch der Stände zu erfreuen gehabt. Bei Einführung des Steuersystems von

1) Strandungsordnung vom 24. Juni 1846, § 86. Actenstücke VIII. 3. S. 1194.

2) Actenstücke IX. 1. S. 623, 1043.

3) Erlassen auf vertraulichen Antrag der Stände vom 12. Juni 1851.

1817 wurden Raffinade und Rohzucker mit der gleichförmig allgemeinen Eingangsabgabe von 8 ggr für 100 Pfd. belegt; aber schon 1819 bei Erhöhung des allgemeinen Eingangsteuerfußes auf 12 ggr ward die Steuer auf Rohzucker für inländische Siedereien zu 6 ggr bestimmt. Als darauf 1821 die Eingangsteuer für Raffinade auf 2 R 2 ggr gesetzt ward, wollte das Ministerium den Rohzucker nur mit 4 ggr belegen; indeß wurde er auf ständischen Antrag mit 12 ggr besteuert. Die Begünstigung war jedoch immer noch groß genug, um zur Anlegung von Siedereien zu reizen, deren bis dahin nur Eine im Lande gewesen war, deren Zahl aber bis 1824 auf 4 sich vermehrte. Bei der weiteren Steuererhöhung von 1825, durch welche die Eingangsabgabe für Raffinade auf 27/9 R gesetzt ward, schlug das Ministerium vor, den Rohzucker für die Siedereien mit 1 R zu belegen; Stände aber verlangten in richtiger Würdigung der Verhältnisse Erhöhung der Abgabe auf 1 1/2 R , welche auch zugestanden ward. Allein obwohl selbst diese kaum genügend war, so beantragte doch das Ministerium bei der Tarifänderung von 1831, weil seit 1825 die Siedereien ihre Rechnung nicht mehr finden könnten, Herabsetzung auf 1 R , und Stände gaben nach. Durch den Steuervereinstarif von 1835 wurde die Abgabe von Raffinade auf 3 R 3 ggr und von Rohzucker auf 1 R 8 ggr für die schon vorhandenen Siedereien, auf 1 R 12 ggr aber für neu entstehende Fabriken erhöht; als jedoch bei den Tarifänderungen von 1845 nach den Verabredungen unter den Steuervereinstaaaten die Eingangsteuer für Raffinade auf 3 R 11 1/3 ggr und für Rohzucker zum Gebrauche der Siedereien allgemein auf 1 1/2 R gesetzt werden sollte, beantragten Stände dringend, nicht nur den bisherigen Satz für Rohzucker beizubehalten oder äußersten Falls auf 1 5/12 R zu erhöhen, sondern auch diese Steuerbegünstigung allen inländischen Siedereien zu Theil werden zu lassen. Das letztere geschah; dagegen kam es zur allgemeinen Erhöhung des Satzes auf 1 1/2 R , weil Oldenburg, was keine Zuckersiedereien hat, mit Recht darauf bestand. In welcher Weise dieß Schutzsystem gewirkt hat, zeigen folgende Zahlen. Es betrug:

	die Einfuhr		die Eingangsteuer		die Rohzucker= einfuhr von der ganzen Zuckereinfuhr Proc.	die Rohzucker= steuer von der ganzen Zuckersteuer Proc.
	von Raffinade Ctr.	von Rohzucker Ctr.	für Raffinade §	für Rohzucker §		
18 ²⁰ / ₂₁ } 1)	—	720	—	180		
18 ²¹ / ₂₂ } 1)	—	1,520	—	785		
18 ²⁵ / ₂₆ ..	18,800	8,720	52,100	11,600	31,8	18,2
18 ³¹ / ₃₂ ..	17,800	18,750	49,500	18,750	54,0	27,5
18 ³⁵ / ₃₆ 2).	23,500	30,150	72,000	43,700	56,2	37,8
18 ⁴⁵ / ₄₆ ..	57,500	42,600	196,500	63,900	42,5	36,0
18 ⁴⁹ / ₅₀ ..	63,200	82,000	219,500	123,000	56,5	36,0
18 ⁵⁰ / ₅₁ ..	31,300	71,700	108,800	107,500	69,8	49,7

In den Jahren 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ brachte also der Steuerverein zur Begünstigung der damals vorhandenen 6 Zuckersiedereien ein Opfer von etwa 130,000 und 114,000 §, wenn man, was gewiß mäßig ist, annimmt, daß statt der 82,000 Centner Rohzucker ungefähr 75 Procent Raffinade und 15 Procent Syrup eingeführt worden wären. Die im folgenden Jahre eingetretene Erhöhung der Eingangsteuer von 1½ § auf 1⅞ § war daher dringend nöthig, und ist auch erfahrungsmäßig für die Siedereien nicht zu schwer, für die Cassé dagegen sehr vortheilhaft gewesen, indem 18⁵¹/₅₂ die Eingangsteuer für Raffinade 156,200 § und für Rohzucker 122,800 § betragen hat, letztere also auf 43,6 Procent der ganzen Zuckersteuereinnahme wieder zurückgegangen ist.

Bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker und von Candis haben die Zuckersieder auf eine Steuervergütung von 1 § 12 *gr* für den Centner Anspruch; doch hat dieser Bonificationsatz, welcher 1835 bestimmt ward, durch die Steuererhöhung von 1845 seine Grundlage verloren, und ist seitdem keine irgend nennenswerthe Menge ausgeführt (s. oben Seite 366 Note 1).

1) In den Jahren 18²⁰/₂₂ ward die Einfuhr von Raffinade, Caffee, Thee u. s. w. unter Einem, nicht gesonderten Satze begriffen.

2) Für das ganze Steuervereinsgebiet.

Die Eingangszuweisungen sind seit Gründung des Steuervereins fast immerfort und sehr bedeutend gestiegen. Von 1835/36 bis 1851/52 haben sie sich im ganzen Steuervereinsgebiete von rund 1,097,000 ₰ auf 2,240,000 ₰, also über 104 Procent vermehrt, während die dem Steuervereine angehörige Bevölkerung in beiden Jahren fast gleich (1,980,000 und 1,996,000) gewesen ist. Den weit überwiegenden Theil aller Eingangsteuern bringen aber 11 Artikel auf.

Es lieferten nämlich im Steuervereinsgebiete:

	1835/36	1837/38	1841/42	1844/45	1845/46	1850/51	1851/52
bei einer Bevölkerung von	1980000	2151000	2122000	1999000	2016710	1995615	—
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1) Branntwein	27994	57355	56610	36618	31994	32087	43858
2) Caffee und Surrogate.	119870	205484	317737	277459	282179	295844	329370
3) Reis und Reismehl...	22252	24828	34025	35486	27301	39800	55397
4) Taback.....	—	60648	74486	68076	73549	58531	96446
5) Thran.....	32774	35969	44273	39935	39167	20094	21914
6) Vieh	24635	21506	22994	24507	23666	19857	23361
7) Wein.....	185206	266018	217979	233828	203590	175675	305365
8) Manufacturwaaren zu 12½ ₰ für den Ctr ..	162119	273863	360864	266505	282684	330490	320814
9) Zucker.....	71981	188411	263878	195375	196423	118861	196116
10) Rohzucker f. Siedereien	43686	36098	57372	64551	63887	99204	147811
11) Syrup und Melasse..	42712	41040	82782	40868	45374	37004	43614
==	823220	1211220	1533000	1283208	1269814	1227447	1584266
Die Eingangsteuern insgesam- amt haben aufgebracht	1097196	1378708	2062050	1802140	1834585	1775823	2240452
Die 11 Hauptartikel haben also von dem Gesamt- ertrage aufgebracht Proc.	75.4	74.51	74.34	71.20	69.21	69.12	70.71
Caffee, Wein, Zucker und Syrup allein haben von den gesammten Eingangz- steuern aufgebracht Proc.	42.25	44.65	45.57	45.08	43.14	50.57	45.63

Im Durchschnitte der drei Calendarjahre 1847, 1848 und 1849 betrug die Eingangsabgaben im Steuervereine 1,824,155 ₰, davon fielen auf den Hannoverschen Antheil 1,565,088 „ auf den Kopf der Bevölkerung (1,719,100) 21 *gr* 10,2 *h* = 27 *gr* 3,7 *h* Während derselben Periode kamen im Zollvereine an Eingangsabgaben und Rübenzuckersteuer auf den Kopf. . 24 „ 6,7 „

Die Durchgangs-Abgaben betrug für den Hannoverschen Antheil im Jahre 18³⁵/₃₆ 155,000 ₰, sanken dann jährlich bis 18⁴⁰/₄₁ auf 127,000 ₰, stiegen aber wieder, bis sie 18⁴⁴/₄₅ ihre größte Höhe mit 194,000 ₰ erreichten, und fielen dann bis 18⁴⁸/₄₉ auf 77,000 ₰. Nach der allgemeinen Herabsetzung aber hoben sie sich wieder 18⁴⁸/₄₉ auf fast 114,000 ₰ und 18⁵⁰/₅₁ auf 112,000 ₰. Sie werden jetzt zum überwiegenden Theile von der Eisenbahn-Verwaltung erhoben (s. oben S. 296, Note 1).

Die Ausgangs-Abgaben schwanken zwischen 20,000 und 30,000 ₰ jährlich. Sie werden hauptsächlich erhoben für:

Davon wurden von 18⁴⁷/₅₀ im Durchschnitte jährlich ausgeführt:

Knochen	32,120	Centner
Bruch Eisen	3,273	„
Flachs und Hanf	4,496	„
Heede	17,826	„
rohe Schweinsborsten	1,175	„
Häute und Felle	11,306	„
Borke und Lohe	24,239	„
Lumpen	788	„
rohe Wolle	27,090	„

In dieser Periode von 18⁴⁷/₅₀ wurden im Durchschnitte jährlich erhoben an Ausgangsabgaben für

nach dem Zollvereine ausgeführte Gegenstände 15,490 ₰
nach andren Orten 11,043 „

überhaupt. 26,452 ₰.

4. Branntwein-Fabrikationsabgabe.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1833, über dessen demnächstige Annahme auch von Seiten Braunschweigs man sich durch die Präliminarconvention vom 7. October 1831 geeinigt hatte, wurde an die Stelle der Branntwein-Fabrikationssteuer nach dem Rauminhalte der Destillirapparate und nach der Dauer ihres Gebrauchs die Besteuerung nach dem Rauminhalte der Maischbottiche gesetzt. Als demnächst die Steuervereinigung mit Braunschweig erfolgte, wurde das Gesetz in einigen Punkten geändert. Die beiden hauptsächlichsten Abweichungen des neuen Gesetzes vom 21. April 1835 waren, daß erstlich der Steuersatz, welcher bis dahin 9 S Conv.-Münze für 24 Quartier Maischbottichraum betrug¹⁾, theils wegen der 1834 erfolgten Einführung des Vierzehnthalerfußes, theils weil Braunschweig schon eine höhere Steuer gehabt hatte, auf 10 S erhöht ward; und daß fürs andre die auf ständischen Antrag bereits gesetzlich ausgesprochene, aber noch nicht verwirklichte höhere Besteuerung des Kartoffelnbranntweins, in welche Braunschweig nicht willigen wollte, wieder aufgegeben ward²⁾. Späterhin ist eine höhere Besteuerung der Kartoffeln- und der gemischten Maische zwar mehrmals wieder in Erwägung gekommen, indeß hat man darauf einzugehen nicht rathsam gehalten, weil nach öfteren Ermittlungen nicht angenommen werden zu können schien, daß zur Erzeugung eines gewissen Maßes von Branntwein bei gleich vollkommener Einrichtung der Apparate stets eine geringere Menge von Kartoffelmalsche genüge. So fand man z. B., daß 1848/49 zu 1 Quartier Branntwein an Maischbottichraum erforderlich war:

1) Das Ministerium hatte 1832 einen gleichmäßigen Satz von 12 S vorgeschlagen. — Unter Quartier ist hier immer das Steuerquartier zu 2 Pfd. destillirten Wassers an Gewicht zu verstehen.

2) Actenstücke IV. 1. S. 966; V. 1. S. 93; vertrauliches Regierungsschreiben vom 12. Mai 1834. — Durch das Gesetz vom 21. März 1837 wurden die Destillirapparate von der Fabrikationsabgabe wieder befreit. Actenstücke V. 5. S. 118, 121.

	im günstigsten Falle	im ungünstigsten Falle
bei Getreidebrennereien	7	29 Quartier
„ Kartoffelbrennereien	8	19 „
„ gemischten	6	27,5 „

Dagegen war durchschnittlich allerdings bei Kartoffelbrennereien nur ein geringerer Maischbottichraum erforderlich, nämlich

	bei Getreidebrennereien	bei Kartoffelbrennereien
1843/44	12,89	9,59
1844/45	13,99	9,89
1845/46	12,34	9,73
1846/47	12,28	8,88

Uebrigens belief sich die Zahl der activen

	Getreidebrennereien	Kartoffel- und gemischten Brennereien
1843/44	auf 809	341
1845/46	„ 613	371
1848/49	„ 726	231
1849/50	„ 695	248

Den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. denen, welche vom 1. November bis 30. April¹⁾ innerhalb 12 Stunden mit Einer Blase nicht über 800 Quartier Maischbottichraum verbrauchen, ward eine ermäßigte Steuer (1835 von 9 δ für 24 Quartier) zugestanden. Auf Erhaltung dieser kleinen Brennereien legte man sehr großes — wohl zu großes — Gewicht. Ihre Zahl war und ist noch jetzt bedeutend, obwohl sie sich immer vermindert hat und fortwährend abnimmt, da diese Brennereien bei ihrer unvollkommeneren Einrichtung mit den größeren trotz der Steuerbegünstigung nicht concurriren können und sich meistens sogar nur durch den Kleinverkauf des Branntweins erhalten. Die Zahl der landwirthschaftlichen Brennereien betrug:

1832/33 447; 1843/44 386; 1845/46 348; 1846/47 322
und 1849/50 311.

1) Jetzt nach dem Gesetze vom 9. Februar 1840 — vom 1. November bis 16. Mai.

Von der überhaupt versteuerten Maismenge gebrauchten sie 1849/50 innerhalb der begünstigten (Winter-) Zeit etwa 9,2 Procent, und im Sommer 4,1 Procent.

Von der gesammten Brennsteuer aber zahlten sie 1845/46 12,5, 1846/47 so wie 1849/50 11,6; und 1850/51 fast 10 Procent.

Der Ertrag der Brennsteuer, welcher sich unter der Gesetzgebung von 1833 Anfangs sehr hob, wich dagegen von 1837/38 an beständig; denn während er 1837/38 über 518,000 fl betrug, war er 1843/44 auf 376,000 fl gesunken, und zwar, wo nicht ausschließlich doch vorzugsweise in Folge der Fortschritte der Fabrication. Das Ministerium beantragte daher bei den Ständen ¹⁾ am 20. April 1844, den Steuersatz von 10 fl statt für 24 Quartier künftig schon für 20 Quartier Maisbottichraum erheben zu lassen. Allein Stände, bei welchen, zumal in erster Cammer, die Erhöhung der Brennsteuer immer auf großen Widerstand stieß, konnten sich darüber nicht einigen, und die Regierung, welche hierin — ohne dies ausdrücklich eingestehen zu wollen — den Widersprechenden wohl nicht ungern nachgab, sprach in der folgenden Diät den Wunsch aus, daß wegen der hohen Fruchtpreise die Sache einstweilen auf sich beruhen bleiben möge. Mittlerweise aber hatte in den Ständen die Ansicht von der Nothwendigkeit einer Erhöhung schon mehr Boden gewonnen und wurde dadurch noch verstärkt, daß der von der Regierung angeführte Grund zur Verschiebung nicht als der wahre betrachtet wurde. Indeß konnte sie doch vorerst nur die Erklärung bewirken, daß Stände eine Revision des Gesetzes von 1835 für durchaus nöthig und eine unbestimmte Verschiebung für bedenklich hielten. Die Regierung ließ nun, unter Zuziehung Sachverständiger, das Gesetz von 1835 genau prüfen und kam dadurch, zumal der Ertrag der Brennsteuer noch immer weiter, 1846/47 bis auf 263,500 fl gesunken war ²⁾, 1848 zu dem Vor-

1) Die Verhandlungen über die Erhöhung der Branntweinsteuer von 1844—1850 sind vertraulich geführt.

2) Doch war freilich das Branntweimbrennen vom 8. Mai bis 15. August 1847 wegen Theuerung der Lebensmittel verboten.

schlage, den Steuersatz von 10 δ schon für 16 Quartier Maischbottichraum zu erheben. Die Stände genehmigten diese ansehnliche Erhöhung nicht nur, sondern ermäßigten selbst noch die Begünstigungen, welche die Regierung den landwirthschaftlichen Brennereien zu Theil werden lassen wollte¹⁾. Nachdem Oldenburgscher Seits die Zustimmung hierzu gegeben war, wurde das neue Gesetz am 9. Februar 1849 erlassen und trat am 15ten des folgenden Monats in Kraft.

In Wahrheit wurde übrigens hierdurch der Steuersatz noch nicht wieder auf die Höhe gebracht, die er nach dem Gesetze von 1835 haben sollte. Damals war nämlich vorausgesetzt, daß zu 1 Quartier Branntwein von 48° nach Tralles im Durchschnitte 16 Quartier Maische erforderlich seien. Nach angestellten Ermittlungen wurden aber durchschnittlich nur verbraucht $18^{43}/_{44} = 11,_{12}$, $18^{46}/_{47} = 10,_{58}$, $18^{48}/_{49} = 10,_{68}$ Quartier, ja bei zweckmäßiger Einrichtung und rationellem Betriebe durchschnittlich keine 8 Quartier. Das Gesetz von 1835 wollte durchschnittlich das Quartier Branntwein mit $6\frac{2}{3}$ δ besteuern; $18^{48}/_{49}$ aber zahlten die am meisten fortgeschrittenen Brennereien nur $3,_{18}$ δ und selbst die auf der Mittelstufe stehenden, auch wenn sie nicht die Ermäßigung der landwirthschaftlichen Brennereien genossen, nur noch $4,_{41}$ δ . Der Steuersatz von 1849 aber legt jenen nur eine Steuer von 5 δ und diesen von $6\frac{1}{4}$ δ auf. Auch hat der Erfolg die Maßregel gerechtfertigt; denn die Fabrikation ist nicht gesunken, die Steuer aber hat $18^{49}/_{50} = 586,000$ $\$$ und $18^{50}/_{51} = 562,000$ $\$$ aufgebracht. Nach der bisherigen Erfahrung wird jedoch die Industrie der Brennereibesitzer die Steuer bald wieder herabdrücken.

1) In einer andren Beziehung vermehrten sie jedoch dieselben. Die Regierung hatte einen Steuersatz von 8 δ für diejenigen Brennereien, welche in der Zeit vom 1. November bis 16. Mai bei einer höchstens 12stündigen Brennfrist nicht über 1100 Quartier Maische verarbeiten, vorgeschlagen. Diese Quartierzahl setzten Stände wieder auf 800 herab, erweiterten dagegen die Brennzeit auf 14 Stunden.

Durch das Gesetz von 1849 wurde auch die Bonification für Ausfuhr von Branntwein neu geregelt und zwar bei Branntwein von mindestens 48° Stärke nach Tralles auf $\frac{1}{10}$ δ für 1°, also auf etwa 5 δ für das Quartier, oder $2\frac{2}{3}$ R für die Dhm bestimmt. Die bisherige Beschränkung, wornach nur der Fabrikant bei Ausfuhr seines eignen Fabrikats Anspruch auf die Vergütung hatte, ward aufgehoben. Die Ausfuhr — außer nach Oldenburg — ist jedoch nicht mehr von Bedeutung; sie betrug z. B. 1845/46 nicht völlig 700 Dhm und 1850/51 selbst nur noch etwa 400 Dhm.

5. Biersteuer.

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1827 auf 4 *gr* Conv.-Münze für die Tonne von 40 Stübchen festgesetzte Biersteuer ward bei der Vereinigung mit Braunschweig auf 6 *gr* Courant erhöht 1). Obwohl an sich gering, belästigt sie doch in Folge der nöthigen Controle und ist durch ihre Form der Erzeugung leichterer Biere verhältnismäßig nachtheilig. Ihre Aufhebung ist daher mehrmals in Erwägung gezogen, schließlich aber immer — weil man eine im Grunde doch wenig drückende Abgabe, die jährlich gegen 40,000 R einbringt, nicht gern aufgeben wollte — für nicht rathsam gehalten 2). Im Jahre 1848 ersuchten die Stände das Ministerium, eine durchgreifende Veränderung der Biersteuer mit Rücksicht auf völlige Befreiung der leichteren Biersorten zu erwägen; indeß fand das Ministerium gegen eine solche Maßregel Bedenken, weil die Menge des schwereren Biers verhältnismäßig gering ist, und wenn dasselbe allein die Steuer tragen sollte, dies einer Aufhebung der Steuer fast gleich kommen würde. Die Stände erneuerten zwar nachmals ihren Antrag; als aber die Regierung bei ihrer Ansicht blieb, so schlossen jene sich ihr an 3).

1) Gesetz vom 21. April 1835. Von der Gemeinschaft mit Oldenburg ist die Biersteuer ausgeschlossen. S. oben S. 368, Note 1. Beim Exporte von Bier sichert das Gesetz zwar Vergütung der halben Steuer zu; es wird aber wenig ausgeführt (oben S. 366, Note 1).

2) Actenstücke VIII. 1. S. 949; VIII. 2. S. 404; VIII. 3. S. 1239.

3) Actenstücke X. 1. S. 715; XI. 2. S. 288, 1183. Von 1848/50 sind durch-

6. Salzsteuer.

Die Salzsteuer beruht im Wesentlichen noch auf den Bestimmungen der Verordnung über die Consumtions- und Eingangsteuern vom 22. Juli 1817. Sie wurde bei ihrer allgemeinen Einführung auf 9 ggr Comb.-Münze vom Centner, wie er auf jeder Saline üblich war, bestimmt. Bei der Münzveränderung im Jahre 1834 wünschte das Ministerium, theils um eine selbst nur äußerst geringfügige Erhöhung dieser Steuer auf ein unentbehrliches Lebensmittel zu vermeiden, theils um den ohnehin schon gesunkenen Absatz der königlichen Salinen nicht zu gefährden, den Satz von 9 ggr in Courant ohne Agio beizubehalten; Stände aber glaubten, daß die Erhöhung der Steuer weder den Consumenten fühlbar, noch dem Absatze der Salinen nachtheilig werden könne, und beschloßen daher eine Steuer von 9 ggr 3 d Courant. Nach Einführung des leichtern Cölnischen Gewichts aber ward die Steuer durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 11. Juli 1836 für alle Salinen zu 8 ggr Courant für 100 Pfd. Cöln. einstweilen bis dahin festgestellt, daß die Verhältnisse der Salzsteuer durch allgemeine Anordnungen geregelt werden würden. Dem Ertrage der Salzsteuer that dies keinen Schaden; denn während dieselbe 18^{35/36} nur 81,700 R aufgebracht hatte, trug sie 18^{36/37} 94,400 R ein, was zum Theil allerdings von dem Anschlusse Oldenburgs an den Steuerverein und von besserer Grenzcontrolle, zum großen Theile aber auch von Verminderung der Salzpreise, die neben der kleinen Steuerermäßigung eintraten, herrührte. Die Steuer wird sofort auf den Salinen selbst erhoben; jedoch nicht für das zum Exporte ins Ausland bestimmte Salz. Nur für das Salz, welches nach dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe geführt werden soll, wird die Steuer erhoben, aber der Fürstlichen Regierung ausgezahlt, die nach dem Steuervereinigungs-Vertrage vom 11. November 1837, Art. 8,

schnittlich alle Jahre 133,858 Dhm leichte und 21,872 Dhm schwere Biere zur Versteuerung gekommen; letztere betragen also nur etwa 14 Procent der Gesamtmenge.

verpflichtet ist, den Salzbedarf für das dortige Gebiet von Hannover'schen Salinen zu entnehmen. Die Salzverzehrung beträgt im Jahre auf den Kopf 18—19 Pfd. und die Steuer 1 *gr* 5—6 *h*.

Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1850 von der Steuer befreit.

Die Einfuhr von Salz in das Steuervereinsgebiet ist verboten; übrigens aber der Handel mit inländischem Salze, außer im Lüneburg'schen, durch das Gesetz vom 22. Juni 1850 freigegeben (vergleiche oben S. 206).

7. Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer hat, wie es nach ihrer Natur kaum anders sein kann, von 1817 bis auf die neueste Zeit viele Aenderungen erlitten. Dem Namen nach ist das Hauptgesetz zwar noch das vom 4. September 1844; doch ist es durch die Bestimmungen vom 24. Januar 1851, welche das neue Gerichtsverfahren herbeigeführt hat, in wesentlichen Theilen umgestaltet, und da letztere erst vom October 1852 an in Kraft getreten sind, so läßt sich über seine künftigen Wirkungen noch nichts sagen. Nachdem Erfahrungen gemacht sind, wird ein neues Gesetz erlassen werden müssen. Unter diesen Umständen hat daher die nähere Betrachtung der älteren Vorschriften wenig Interesse 1). Bemerkenswerth möchte allenfalls sein, daß die Regierung, um das bei den vielen Zweifeln des Gesetzes erforderliche häufige Einschreiten der Gesetzgebung zu vermeiden, 1846 für die oberste Verwaltungsbehörde eine authentische Interpretationsbefugniß wünschte, deren Ertheilung Stände jedoch ablehnten 2).

Die Bedeutsamkeit der Vorschriften von 1851 beruht vorzüglich darauf, daß der weit überwiegendste Theil der Stempelsteuereinnahme für Stempelpapier und zwar für das bei gerichtlichen Verhandlungen benutzte aufkommt. Es hat nämlich ertragen

1) Actenstücke VIII. 1. S. 948; VIII. 2. S. 599, 1010; VIII. 3. S. 878, 1223; IX. 1. S. 1042; XI. 2. S. 1699, 2171.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1255.

	1847/48	1848/49	1849/50	1850/51
daß Stempelpapier	143,341 ₰	129,337 ₰	131,852 ₰	137,438 ₰
die Spielkarten	20,374 "	21,849 "	23,172 "	24,421 "
der Kalenderstempel	3,368 "	3,357 "	3,520 "	3,565 "
der Zeitungsstempel 1)	4,791 "	5,068 "	3,874 "	3,989 "

Von der Einnahme für Stempelpapier fallen auf das Papier zu 2 ggr im Jahre 1849/50 = 67,816 ₰ und 1850/51 = 70,200 ₰.

Steuer-Verwaltung.

Als die Einführung eines allgemeinen Steuersystems für das ganze Königreich von der Regierung den Ständen vorgeschlagen wurde, versicherte dieselbe zugleich, daß die ständischen Rechte auch bei der Verwaltung der Steuern berücksichtigt, namentlich die Cassé einer mit Theilnahme der Stände zu erwählenden Behörde übergeben werden sollte, und der Graf v. Münster erklärte sogar in der Rede bei Eröffnung der ersten Ständeversammlung, daß die Erhebung der Steuern, die Bestimmung der Remissionen u. s. w. durch die Provinziallandschaften den Absichten des Prinz Regenten nicht entgegen sei. Die allgemeinen Stände zweifelten daher auch nicht, zumal die Steuerverwaltung jederzeit ein Geschäft der Provinziallandschaften gewesen, daß dies auch ferner so bleiben werde. Nachdem indeß schon das Ministerium erwiedert hatte, daß die Anordnung der Oberbehörden für die Steuerverwaltung und die Anstellung des Personals natürlich von der landesherrlichen Autorität abhängen müsse, wengleich die Disposition über die Steuer-Cassé demnächst einem ständischen Schatz-Collegium unter landesherrlicher Mitwirkung zustehen sollte; so bestimmte dagegen das landesherrliche Rescript vom 29. Juli 1817, daß die Verwaltung des gesammten Steuerwesens und der Steuer-Cassé einem Collegium demnächst übertragen werden sollte, welches zwei Abtheilungen habe, von denen die eine die Aufsicht über die Landes-Cassé in der Maße,

1) Nur für ausländische Zeitungen; die inländischen sind stempelfrei.

wie vormalß in einzelnen Provinzen besondere Schatz-Collegien die Cassen derselben verwaltet hätten, die andre aber die oberste Steuer-Verwaltung führe. Die Ernennung des Präsidenten behielt der Landesherr sich vor; neben ihm sollte die erste Abtheilung aus sieben von den Provinziallandschaften gewählten Schatzrätthen, Einem landesherrlichen Rathe und den beiden General-Secretairen der allgemeinen Ständeversammlung; die zweite Abtheilung aber aus vier oder mehr landesherrlichen Rätthen ¹⁾ und zwei ständischen Schatzrätthen bestehen. Damit erklärten sich Stände nicht nur einverstanden, sondern bezeugten auch, daß sie darin für Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen sichere Gewähr erblickten. Das Obersteuer- und Schatz-Collegium trat mit Anfang März 1820 ins Leben, doch hatte schon seit 1. November 1817 eine aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte Obersteuer- und Schatz-Commission bestanden, welche auf Wunsch der Stände eingerichtet worden war ²⁾. Mit Aufhebung des Schatz-Collegiums im Jahre 1834 hörte die Theilnahme ständischer Schatzrätthe an der Steuer-Verwaltung auf; bei Erneuerung des Schatz-Collegiums 1841 wurde sie jedoch hergestellt und besteht auch nach der Umbildung des Schatz-Collegiums in Folge des Gesetzes vom 12. September 1848 fort. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der ordentlichen Steuer-Verwaltungsbehörden waren Anfangs die Grundsteuersachen, welche nach der ursprünglichen Absicht ganz den Provinziallandschaften überlassen werden sollten, einstweilen aber besondern, aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern bestehenden Behörden aufgetragen waren. Für die Veranlagung der neuen Grundsteuer waren nämlich eine Central- und Provinzial-Commissionen, für die Verwaltung der provisorischen Grundsteuer aber interimistische Dienst-

1) Anfangs verlangten die Stände, daß nicht ohne ihre Zustimmung die Zahl der landesherrlichen Rätthe vermehrt werden solle, was aber der Regent abschlug. Actenstücke I. Bd. 3. S. 237; vergleiche 245 und II. 1. S. 63.

2) Actenstücke I. Bd. 3. S. 167, 194, 213, 229; II. 1. S. 58. Verhandlungen über die Dienstanzweisung. I. Bd. 3. S. 220, 228, 234, 237, 245.

stellen angeordnet 1). Nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts wurden jedoch, unter Aufhebung aller dieser besondern Behörden, die Grundsteuer-Angelegenheiten den Steuerbehörden überwiesen, den Steuer-Directionen indeß noch für einige Jahre (bis 1. Juli 1833) provinziallandschaftliche Commissarien zur Theilnahme an den Reclamations- und Remissions-Entscheidungen beigegeben 2).

Neben dem Ober-Steuer-Collegium bestand bis 1. Juni 1835 die Ober-Zolldirection, welche zur Verwaltung der landesherrlichen Zölle 1823 an die Stelle der Rentcammer getreten war. Bei Vereinigung der Landzölle mit den Grenzsteuern (oben S. 358) wurde sie sammt den ihr untergeordneten Zolldirectionen und Landzoll-Erhebungs- und Controlestellen aufgehoben.

Dem Ober-Steuer-Collegium zunächst untergeordnet und zur Besorgung aller Steuerangelegenheiten bestimmt waren die Steuer-Directionen, deren Zahl Anfangs 6 betrug. Bis zur Steuervereinigung mit Braunschweig wurden directe und indirecte Steuern gemeinschaftlich von dem Ober-Steuer-Collegium und den Steuer-Directionen verwaltet. Bei dem Steuervereinigungs-Vertrage aber ward ein Plan über die Verwaltung der gemeinsamen Abgaben und die darauf zu verwendenden Kosten verabredet, wornach jene von besonderen Directionen unter Leitung einer obersten Steuerbehörde verwaltet werden sollten 3). In dem Plane wurde auf 6 Directionen gerechnet; dem Ober-Steuer-Collegium sollte die Verwaltung beider Steuergattungen bis dahin verbleiben, daß etwa die der directen Steuern — wie es bei den damaligen Organisationsplänen des Civilstaatsdienstes beabsichtigt ward, — den Landdrosteien überwiesen werden würde. Aber es wurden nicht

1) Actenstücke I. Bd. 3 S. 359, 242; II. 1. S. 472.

2) Actenstücke III. 1. S. 92, 386; III. 5. S. 237; III. 6. S. 526; IV. 1. S. 764. Das Ministerium wollte die Remissionsentscheidungen an Ausschüsse der Provinziallandschaften übertragen; Stände lehnten dies aber ab.

3) Braunschweig sowohl wie Oldenburg behielten, abgesehen von Ueberweisung einzelner Gebietstheile, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben innerhalb ihrer Grenzen, Schaumburg-Lippe dagegen übertief sie an Hannover Gesetzsaml. von 1837. I. S. 165.

nur fünf besondere Directionen, sondern auch abweichend von dem Plane eine besondere General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle errichtet, neben welcher das Ober-Steuer-Collegium für die Verwaltung der directen Steuern einstweilen bestehen blieb. Stände sahen daher die ganze Einrichtung der obern Steuer-Verwaltungsbehörden nur als eine provisorische an; und als 1840 nicht allein die Cassen-Trennung und Herstellung des Schatz-Collegiums beschlossen, sondern auch die beabsichtigte neue Organisation des Civildienstes aufgegeben war, brachten Stände die Trennung der Verwaltung der directen und indirecten Steuern wieder zur Sprache, zogen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben in Zweifel und stellten die Wiedervereinigung beider Verwaltungen zur Erwägung der Regierung. Diese errichtete darauf ein neues Ober-Steuer-Collegium mit zwei Sectionen 1), die unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten jede aus einem General-director, zwei Obersteuerräthen und einem Schatzrath bestand. Den Ständen ward diese Einrichtung unter Hervorhebung des Grundes zur Kenntniß gebracht, daß eine zahlreich besetzte Oberbehörde die Verwaltung der indirecten Steuern nicht so schnell, als deren Beschaffenheit es fordere, besorgen könne. Damals konnten Stände wegen ihrer gleichzeitig erfolgenden Auflösung die Sache nicht in Berathung ziehen; in der folgenden Diät aber erneuerten sie ihre frühern Anträge, indem sie die verfügte, ohnehin auf die oberste Behörde sich beschränkende Vereinigung nur als eine formelle ansahen. In Folge hiervon legte die Regierung einen Plan zur Wiedervereinigung der Steuer-Directionen vor, welcher auch von Ständen genehmigt und vom 1. Juli 1847 an in Ausführung gebracht ward. Darnach bestehen 7 Directionen, von denen jede mit einem Director und zwei Inspectoren, so wie dem nöthigen Hülfss- und Unterpersonal besetzt ist 2). Hinsichtlich des Ober-Steuer-Collegiums aber machte die

1) Eine dritte Section zur Verwaltung der Elb- und Weserzölle ward aus den der Abtheilung für die indirecten Steuern angehörigen Königl. Obersteuerräthen gebildet.

2) Verordnung vom 14. Juni 1847. Actenstücke VIII. 3. S. 841, 1371.

Regierung die erbetenen Vorschläge nicht, sondern beantragte nur Gehaltserhöhung für die Obersteuerräthe; Stände aber lehnten diese nicht nur ab, sondern kürzten auch an den Steuer-Verwaltungskosten die Besoldung einer vacanten, völlig entbehrlichen Obersteuerrathsstelle und ersuchten die Regierung, die Stelle eines Generaldirectors, wenn sie zur Erledigung komme, nicht wieder zu besetzen, dem übrig bleibenden Generaldirector aber und den drei Obersteuerräthen bei neuer Ernennung die bisherigen hohen Besoldungen nicht wieder beizulegen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens bestritt die Regierung, behielt sich ihre Rechte vor, und besetzte bald darauf auch die vacante Obersteuerrathsstelle, ohne sie jedoch zu besolden. Mit der den Ständen hiervon gemachten Anzeige verband sie die Erklärung, daß zum Zwecke der definitiven Feststellung eines Personal- und Besoldungsetats den Ständen möglichst bald Vorlagen gemacht werden würden. Dagegen vertheidigten die Stände ihr Verfahren und beharrten bei ihren Beschlüssen. Ehe nun aber die Regierung die in Aussicht gestellten Vorlagen machen konnte, traten die Ereignisse des Jahres 1848 ein, welche zur Cassen-Vereinigung, Umgestaltung des Schatz-Collegiums u. s. w. führten und auch diese Angelegenheit in eine wesentlich andre Lage brachten. Die Regierung erkannte nunmehr das Erforderniß einer einfachern Einrichtung des Ober-Steuer-Collegiums an und fand nur in den damaligen Verhandlungen über eine größere Einigung Deutschlands auch im Zollwesen Hindernisse zur sofortigen Aufstellung eines Plans. Dagegen wandten Stände nichts ein, wünschten jedoch baldige Vorlegung des Plans und bezeichneten dabei von neuem das Ober-Steuer-Collegium und die General-Directionen als nur provisorisch bestehend. Indes hielt die Regierung auch in den nächsten Jahren eine durchgreifende Umgestaltung des Ober-Steuer-Collegiums nicht an der Zeit, erklärte sich aber zur Verminderung der Stellen und der Besoldungen im Wesentlichen nach den frühern ständischen

Die Inspectoren heißen jetzt Oberinspectoren, seitdem die Kreiscontroleure den Titel Inspectoren erhalten haben.

Beschlüssen bereit. Damit waren diese vorerst zufrieden, indem sie nur die Vereinigung auch der Geschäfte des Präsidenten und des bleibenden Generaldirectors in Einer Person zur Erwägung stellten 1).

Die dem Ober-Steuer-Collegium und den Steuer-Directionen untergebenen Stellen und Beamten sind theils für Verwaltung der directen und indirecten Steuern gemeinschaftlich, theils gehören sie der einen oder andren ausschließlich an. Ersteres ist namentlich mit den Kreis-Cassen und dem größten Theile der Einnehmerstellen der Fall. Von letzteren werden die erhobenen Steuern in die Kreis-Cassen abgeliefert, deren Zahl früher 31 betrug, jetzt aber in Folge eines auf ständischen Antrag 1844 festgestellten Plans auf 16 beschränkt ist, und deren jede einen Haupteinnehmer und einen Gehülfen hat 2). Sie sind dem Plenum des Ober-Steuer-Collegiums untergeordnet. Die der General-Direction der directen Steuern angehörenden Beamten sind die Einnehmer an den Orten, wo nicht die Erhebestellen für die indirecten Abgaben die directen Steuern miterheben können (1850/51 = 17), und die (77) Steuerdiener, besonders zur Eintreibung von Steuerrückständen bestimmt 3). Der Verwaltung der indirecten Steuern gehören außer dem Commissair zu Oldenburg, den 38 Inspectoren und dem Personal für das Stempelpapiermagazin 4) theils die Controlebeamten (2 Pachhofs-Obercontroleure, 51 berittene und 15 unberittene Obercontroleure, etwa 950 Aufseher und die Wachtschiffer), theils die Erhebungsbeamten, 514 Grenz- und Steuer-

1) Actenstücke VIII. 3. S. 864, 1286, 1378, 1504, 1594; X. 1. S. 698; XI. 2. S. 289, 1183.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 1030 und 1094; XI. 4. S. 342.

3) Das Verfahren ist durch die Verordnung vom 4. December 1834 geregelt. Die Ergänzungen derselben durch die Verordnung vom 16. November 1839, welche durch die Steuerverweigerungen in Folge der damaligen Verfassungskämpfe veranlaßt wurden, werden wohl kaum wieder zur Anwendung kommen.

4) Die Stempelsteuer, welche seit 1835 der Verwaltung der directen Steuern angehört hatte, ward 1850 der General-Direction der indirecten Abgaben überwiesen. XI. 1. S. 1199, 1847.

ämter und Anmeldeposten, 8 Bachhofsbuchhalter und einige besondere Salzsteuererheber an.

Ein Besoldungsetat für die Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums steht aus den vorhin erwähnten Ursachen noch nicht fest, für das Subalternpersonal desselben aber ist er 1850 vereinbart 1). Für die Steuer-Directionen und die Kreis-Cassen ist er 1846 und 1844 festgesetzt 2). Für die untern Steuerbeamten, deren Gehalte zuerst 1819 geregelt wurden, legte das Ministerium auf den Wunsch der Stände im folgenden Jahre und dann wiederum nach Einführung der neuen Grundsteuer 1828 einen Etat vor, welcher, wenngleich Stände darüber keine ausdrückliche Erklärung abgaben, doch lange Zeit als Grundlage gedient und seine Bedeutung noch jetzt nicht ganz verloren hat 3). Bei der Steuervereinigung mit Braunschweig wurde durch die Ueber-einkunft, welche die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben regelte, zugleich ein Besoldungsetat für das Controle- und Hebungspersonal vereinbart, der nachher mehrere Aenderungen zum Besten der Angestellten erfahren hat. Dies war zunächst besonders bei den Einnehmerstellen der Fall, zu deren Verbesserung 1846 eine Summe von jährlich 20,000 fl bewilligt ward 4), wobei Stände überdies die Einziehung kleiner Stellen, wo solche zweckmäßig sei, empfahlen und auch die dadurch vacant werdenden Geldmittel zur Verfügung der Regierung stellten 5). In demselben Jahre ward auch zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Steuerdiener die Summe von jährlich 2500 fl

1) Actenstücke XI. 1. S. 1199, 1268, 1247.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 841, 1371; und VIII. 2. 1030, 1094. Wegen der Büreaufkosten der Steuer-Directionen s. Actenstücke XI. 4. S. 248, 921.

3) Actenstücke II. 1. S. 470, 528; III. 3. S. 41. Das Ministerium wünschte 1828 einen Dispositionsfonds von etwa 20,000 fl jährlich zur Verbesserung der untern Stellen zu erhalten, dessen Bewilligung Stände jedoch aus Rücksicht auf den Zustand der Casse ablehnten. Das. S. 19, 214.

4) Davon sind 700 fl der General-Direction der directen und 19,300 fl der General-Direction der indirecten Steuern überwiesen.

5) Actenstücke VIII. 3. S. 865, 1279; IX. 1. S. 1044; XI. 4. S. 922.

bewilligt 1). Für das Controlepersonal der Verwaltung der indirecten Steuern hingegen ward 1848, als dasselbe seine jetzige Einrichtung erhielt, ein Kostenetat festgesetzt, welcher in den folgenden Jahren in einzelnen Puncten ergänzt ist 2). Eine bedeutende Erhöhung erhielt er 1850/51, indem Stände die Verschärfung der Grenzcontrole beantragten. Da sie die hierzu erforderlichen Kosten ohne Maßbestimmung bewilligt hatten, so machte die Regierung davon einen weit ausgehnteren Gebrauch als in der Absicht der Stände gelegen haben mochte, weshalb diese denn die Ermächtigung ausdrücklich zurücknahmen 3).

Eine besondere Einrichtung zum Besten der untern Steuerbeamten ist die Steuerstrascasse, welche, nach dem Vorbilde der im Calenberg-Grubenhagenschen schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Straflieutenantcasse errichtet, zu Unterstützungen der untern Steuerbeamten, besonders ihrer Wittven und Kinder bestimmt ist. Ihre Haupteinnahme sind die Steuerstrafgelder, nach Abzug der Denunciantenantheile 4), und die Zinsen früher angesammelter Capitalien. Da letztere in neuerer Zeit durch mancherlei außerordentliche Bedürfnisse, namentlich durch Leistung der zur Aufnahme vieler untern Steuerbeamten in die Civildiener-Wittwencasse erforderlichen Zuschüsse sehr geschmälert sind, und auch die Strafgerlder, besonders seit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie durch Verbesserung der

1) Actenstücke VIII. 3. S. 869, 1281. Wegen Bewilligung von Mänteln für die Steuerdiener, das. S. 1241.

2) Actenstücke IX. 1. S. 596, 608, 1043; XI. 1. S. 1849; XI. 2. S. 290, 1184. Wegen Uniformirung und Bewaffung der Steuerbeamten im Innern s. Actenstücke VII. 1. S. 314; VIII. 1. S. 76, 692 (für das Grenzcontrole=Personal waren die Bestimmungen darüber schon bei den Steuervereinigungs=Verträgen getroffen).

3) Actenstücke XI. 1. S. 1647, 1849; XI. 2. S. 1184.

4) Die Aufhebung des Bezuges der Denuncianten-Gebühren ward von Ständen zur Erwägung der Regierung ver stellt, Actenstücke VIII. 3. S. 1238, und würde von dieser ohne die zu erwartenden Aenderungen im Steuer- und Zollwesen wahrscheinlich in Vorschlag gebracht sein.

Controle sehr abgenommen haben, so würde auf eine andre Einrichtung schon jetzt Bedacht genommen worden sein, wenn nicht die Aussicht auf die baldigen Aenderungen, welche die Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins eröffnet hat, vorerst noch davon zurückgehalten hätte ¹⁾. Außerdem haben Stände, um die von mehreren untern Steuerbeamten beabsichtigte Gründung einer Unterstützungs-Casse für hilfbedürftige Waisen zu fördern, die Regierung ermächtigt, dazu dieselbe Summe, welche von den Vereinsmitgliedern beigetragen werde, jedoch nicht über 1000 ₰ jährlich zu verwenden ²⁾.

Die Voranschläge und Nachweisungen der gesammten Kosten der Steuerverwaltung sind seit 1850/51 in eine neue Form gebracht, welche — unter Ausschcheidung aller dazu nicht gehörigen, früher darunter berechneten, zum Theil sehr bedeutenden Ausgaben — eine leichtere Uebersicht der gleichartigen Ausgaben nach den davon einer jeden General-Direction zur Verfügung stehenden Summen gewährt ³⁾. Darnach begreifen sie drei Abtheilungen: Kosten

- 1) für das Ober-Steuer-Collegium, die Directionen und die Kreis-Cassen;
- 2) für Verwaltung der directen Steuern, und
- 3) für Verwaltung der indirecten Steuern.

Weit der überwiegendste Theil besteht in Besoldungen und verwandten Ausgaben für das Personal (fast 93 Procent), von denen meist schon die Rede gewesen ist und zu welchen hier nur noch eine Bemerkung hinzugesügt werden mag. Unter den Verwaltungskosten der directen Steuern befindet sich die Summe von 10,600 ₰ zur Bezahlung der Vergütung, welche den Obrigkeiten und deren Unterbedienten für Beschreibung der persönlichen directen Steuern verordnungsmäßig

1) Actenstücke I. Bd. 3. S. 149; II. 3. S. 91; III. 5. S. 120; XI. 4. S. 773.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1850.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1199, 1267, 1847. Zur Erleichterung der Vergleichung der neuern und ältern Nachweisungen sind der erstmaligen neuen Aufstellung die nöthigen Erläuterungen beigefügt. Daf. S. 1276, 1285.

gezahlt werden muß. Auf Wunsch der Stände, daß hieran gespart, jedenfalls die Vergütung besser vertheilt werden möge, machte die Regierung dazu Vorschläge. Allein Stände lehnten diese ab, weil sie fanden, daß dadurch die städtischen Obrigkeiten zu sehr benachtheiligt werden würden, und daß die höhere Vergütung ein stärkerer Antrieb zu sorgfältiger Beschreibung sei ¹⁾. Den übrigen Theil der Verwaltungskosten bilden Ausgaben für Materialien, Utensilien, Porto, Weggelder und Aehnliches, Baukosten und Proceßkosten. Die Ausgaben für Materialien sind bei der Stempelsteuer-Verwaltung am höchsten, wo für Papier 15,000—20,000 R jährlich verausgabt werden müssen. Die Baukosten umfassen regelmäßig nur die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude ²⁾. Die Verwendung der dafür ausgesetzten Summen hat mehrmals zu Beschwerden der Stände geführt, wenn die Regierung die Position als unbeschränkte und namentlich als verfügbar zum Ankauf oder Neubau von Steueramtsgebäuden und Dienstwohnungen behandelte ³⁾.

Die in den Budgets und Nachweisungen über den Cassenhaushalt der Jahre 18³⁵/₄₉ angegebenen Steuer-Verwaltungskosten erscheinen höher, wie sie sich wirklich belaufen haben, weil darunter mehrere gar nicht dazu gehörige und doch bedeutende Ausgaben stecken, insbesondere die den übrigen Steuervereinsstaaten gebührenden Beträge von den durch die Hannoverische Verwaltung erhobenen gemeinschaftlichen Abgaben, ferner die Ostfriesischen Seebaukosten (oben S. 234, Note 2) und die Abfindungsrenten für die aufgehobenen Zölle (S. 358). Setzt man diese drei Ausgabeposten ab, dagegen dem Steuerertrage für die Jahre 18⁴¹/₄₉ die davon abgezogene Entschädigung der Königlichen Cassé für die Landzölle mit jährlich 230,000 R hinzu, so erhält man folgende Zahlen. Es betragen

1) Actenstücke X. 1. S. 692; XI. 1. S. 1848.

2) Zur Heizung der Steueramtsgebäude und Thorschreiberwohnungen in mehreren Städten mußten sonst von jedem einpassirenden Holz- und Torwagen einige Stücke abgegeben werden. Dieser s. g. Thorabwurf ist seit 1850 aufgehoben. Actenstücke X. S. 697; XI. 1. S. 408.

3) Actenstücke VIII. 3. S. 1240; IX. 1. S. 1045; XI. 4. S. 922.

im Jahre	die Brutto = Einnahmen	die Steuer = Verwaltungskosten	Procente der Brutto- Steuer- Einnahmen
	an Steuern, nach Abfab der Remissionen, Restitutionen und Benefica- tionen	überhaupt	
1818	3,502,918 ₰	314,497 ₰	10,3 Proc.
18 ²¹ / ₂₂	3,439,473 "	359,557 "	10,4 "
18 ²⁵ / ₂₆	3,563,086 "	351,826 "	9,9 "
18 ²⁸ / ₂₉	3,641,677 "	383,446 "	10,5 "
18 ³¹ / ₃₂	3,250,027 "	382,165 "	11,4 "
18 ³⁵ / ₃₆	4,392,589 "	516,663 "	11,8 "
18 ³⁷ / ₃₈	4,698,366 "	506,759 "	12,4 "
18 ⁴¹ / ₄₂	5,146,926 "	540,923 "	10,5 "
18 ⁴⁴ / ₄₅	5,023,643 "	589,533 "	13,3 "
18 ⁴⁶ / ₄₇	4,872,531 "	621,894 "	13,0 "
18 ⁴⁸ / ₄₉	5,006,218 "	599,879 "	11,9 "
18 ⁵⁰ / ₅₁	5,073,466 "	619,252 "	12,2 "

Von den Ausgaben des Jahres 18⁵⁰/₅₁ fallen auf

1) das Ober = Steuer = Collegium, die Directionen und die Kreis = Cassen	143,595 ₰
2) die Verwaltung der directen Steuern	44,760 "
3) die Verwaltung der indirecten Steuern	430,897 "
	= 619,252 ₰

Rechnet man nun von den unter 1 aufgeführten Kosten die eine Hälfte den Ausgaben für die Verwaltung der directen und die zweite Hälfte den Ausgaben für die Verwaltung der indirecten Steuern hinzu, so stellen sich folgenden Verhältnißzahlen heraus:

Es betragen	die Verwal- tungskosten	also vom Brutto	von den gesammten Verwaltungs- kosten
die directen Steuern 2,452,931 ₰	116,558 ₰	0,5 Proc.	18,8 Proc.
die indirecten Steuern 2,620,535 "	502,694 "	19,2 "	81,2 "
die gesammt. Steuern 5,073,466 ₰	619,252 ₰		

Allein das Ergebniß ist zur Beurtheilung des Kostenaufwandes für den einen und den andren Verwaltungszweig nicht völlig geeignet, sowohl weil die Theilung der Kosten unter 1 immer nur eine ungefähre sein kann, als auch weil ein Theil des Personals, der Gebäude,

Einrichtungen u. s. w., wenn gleich zunächst für die eine Verwaltung bestimmt, doch auch der andren Verwaltung dient, was namentlich im ausgebehntesten Maße bei den Hebestellen der indirecten Steuern der Fall ist.

Gesamtertrag der Steuern.

Der Bruttoertrag sämmtlicher Steuern betrug 18^{17/18} etwa 2,896,500 ₰ Cassenmünze oder 3,380,000 ₰ Courant, im Jahre 18^{50/51} aber fast 5,100,000 ₰, hat sich also gegen 52 Procent vermehrt. Näheres ergibt die Anlage 20.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen ungefähr

	18 ^{17/18}	18 ^{35/36}	18 ^{50/51}
an directen Steuern 1 ₰	14 ggr 6 s Cour.	1 ₰ 9 ggr	1 ₰ 9 ggr
an indirecten Steuern			
und Stempelsteuer —	19 " 6 " "	1 " 6 " "	1 " 12 " "
<hr/>			
zusammen 2 ₰	10 ggr — s Cour.	2 ₰ 15 ggr	2 ₰ 21 ggr

Obwohl darnach auch der Kopfantheil gewachsen ist, so wird doch die Last in Folge besserer Vertheilung und gestiegenen Wohlstandes jetzt noch leichter als 18^{17/18} getragen. Ueberhaupt darf man wohl annehmen, daß sie wenig drücke. Dafür spricht besonders die Geringfügigkeit der Rückstände und Remissionen. Bei den indirecten Abgaben kommen — abgesehen von den hier nicht relevirenden Steuercrediten, welche für manche Gewerbetreibende, namentlich Weinhändler bewilligt zu werden pflegen — regelmäßig weder Rückstände noch Erlasse vor. Bei den directen Steuern betragen

I. die Rückstände

18 ^{35/36}	19,236 ₰	od. 0,77 Procent	der Soll-Einnahme.
18 ^{49/50} 1)	15,363 " "	0,64	" " " "
18 ^{50/51} 1)	14,597 " "	0,60	" " " "

1) Nominell betragen zwar die Rückstände

18^{49/50} und 18^{50/51}
55,075 ₰ 39,662 ₰

doch sind davon die Rückstände an Grund- und Häusersteuer der Geistlichkeit, welche zwar beschrieben, aber nicht zur Einziehung bestimmt war (s. oben S. 346), abzusetzen mit

39,712 " 25,065 "

so daß nur bleiben . . . 15,363 ₰ 14,597 ₰

Ein Theil der Rückstände pflegt in den folgenden Jahren noch einzugehen, der größere Theil jedoch niedergeschlagen zu werden. Die Summe

II. der Niederschlagungen und Erlasse (Remissionen) betrug 18¹⁷/₁₈ ohne die bedeutenden Grundsteuer-Remissionen von fast 100,000 ₰, allein für die Personensteuer (682,000 ₰) gegen 16,600 ₰ oder 2,4 Procent; dagegen

	18 ³⁵ / ₃₆		18 ⁵⁰ / ₅₁	
	an Rückständen aus Vorjahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre	aus den Vor- jahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre
Grundsteuer	6,315 ₰	657 ₰	14,124 ₰	9,868 ₰
Häusersteuer	132 "	182 "	3,912 "	230 "
Personensteuer . .	8,330 "	4,158 "	6,623 "	4,942 "
Gewerbesteuer . . .	1,446 "	429 "	1,837 "	540 "
Einkommensteuer	485 "	142 "	835 "	130 "
Besoldungssteuer	530 "	400 "	2,522 "	856 "
	= 17,238 ₰	5,968 ₰	29,853 ₰	16,566 ₰
		od. 0,36 Pc.		od. 0,68 Pc.

Dabei ist überdies zu beachten, daß die verhältnißmäßig hohen Grundsteuer-Remissionen im Jahre 18³⁵/₃₆ aus der Vorzeit in den besondern Verhältnissen der Jahre 18³⁰/₃₂ ihren Grund hatten, und im Jahre 18⁵⁰/₅₁ zum weitaus überwiegenden Theile die beschriebene, aber auf ständischen Antrag nicht in Hebung gesetzte Grundsteuer der bis 1848 befreieten Grundstücke der Geistlichkeit u. s. w. trafen.

Auch die Summe der Gebühren, welche die Steuerdiener für Annahmung und Beitreibung der directen Steuern zu beziehen haben, ist im Vergleich zu der ganzen Soll-Einnahme äußerst gering ¹⁾ und fast beständig im Sinken. Im Jahre 1846 betrug ihr jährlicher Durchschnitt 5957 ₰; 18⁴⁹/₅₀ nur noch 4925 ₰ und 18⁵⁰/₅₁

für Annahmung 3442 ₰

für Beitreibung 1742 "

zusammen 5184 ₰.

¹⁾ Ueberdies lassen manche Steuerpflichtige absichtlich sich mahnen, um nicht die Steuer zum Einnehmer schicken zu müssen.

S c h l u ß.

Den Schluß möge folgende vergleichende Betrachtung über die Einnahmen machen, wobei wegen der Zahlen auf Anlage 6 Bezug genommen wird.

Im Jahre 18⁵⁰/₅₁ betragen von den gesammten Netto-Einnahmen des Current-Fonds der Königlichen General-Casse zu rund

8,058,500 ₰

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|
| 1) die Steuern allein. | 4,454,200 " | oder 55,3 Proc. |
| 2) die Steuern, Wasserzölle, Chausseegelder und Sporteln der Ober- und Unterbehörden. | 5,224,300 " " | 64,8 " |
| 3) alle übrigen Einnahmen. | 2,834,200 " " | 35,2 " |

Um die unter 2 genannten Einnahmen zu schaffen, sind Brutto aufgebracht. 5,907,400 ₰

Hätten also die unter 3 genannten Einnahmen gleichfalls durch Steuern herbeigeschafft werden sollen, so würden nach gleichem Verhältnisse dazu Brutto haben aufgebracht werden müssen . . . 3,204,800 ₰

Von 5,907,400 ₰ Brutto fielen auf den Kopf der Bevölkerung (rund 1,760,000 Einwohner) 3 ₰ 8 ggr 6 d

Von ferneren 3,204,800 ₰ Brutto würden also auf den Kopf gefallen sein 1 " 19 " 8 "

überhaupt also. 5 ₰ 4 ggr 2 d

oder fast 0,44 mehr wie jetzt haben aufgebracht werden müssen.

Ein Theil der Rückstände pflegt in den folgenden Jahren noch einzugehen, der größere Theil jedoch niedergeschlagen zu werden. Die Summe

II. der Niederschlagungen und Erlasse (Remissionen) betrug 18^{17/18}, ohne die bedeutenden Grundsteuer-Remissionen von fast 100,000 ₰, allein für die Personensteuer (682,000 ₰) gegen 16,600 ₰ oder 2,4 Procent; dagegen

	18 ^{35/36}		18 ^{50/51}	
	an Rückständen aus Vorjahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre	aus den Vor- jahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre
Grundsteuer ...	6,315 ₰	657 ₰	14,124 ₰	9,868 ₰
Häusersteuer ...	132 "	182 "	3,912 "	230 "
Personeusteuer ..	8,330 "	4,158 "	6,623 "	4,942 "
Gewerbesteuer ..	1,446 "	429 "	1,837 "	540 "
Einkommensteuer	485 "	142 "	835 "	130 "
Befoldungssteuer	530 "	400 "	2,522 "	856 "
	= 17,238 ₰	5,968 ₰	29,853 ₰	16,566 ₰
		od. 0,36 Pct.		od. 0,68 Pct.

Dabei ist überdies zu beachten, daß die verhältnißmäßig hohen Grundsteuer-Remissionen im Jahre 18^{35/36} aus der Vorzeit in den besondern Verhältnissen der Jahre 18^{30/32} ihren Grund hatten, und im Jahre 18^{50/51} zum weitaus überwiegenden Theile die beschriebene, aber auf ständischen Antrag nicht in Hebung gesetzte Grundsteuer der bis 1848 befreieten Grundstücke der Geistlichkeit u. s. w. trafen.

Auch die Summe der Gebühren, welche die Steuerdiener für Annahmung und Beitreibung der directen Steuern zu beziehen haben, ist im Vergleich zu der ganzen Soll-Einnahme äußerst gering ¹⁾ und fast beständig im Sinken. Im Jahre 1846 betrug ihr jährlicher Durchschnitt 5957 ₰; 18^{49/50} nur noch 4925 ₰ und 18^{50/51}

für Annahmung 3442 ₰

für Beitreibung 1742 "

zusammen 5184 ₰.

¹⁾ Ueberdies lassen manche Steuerpflichtige absichtlich sich mahnen, um nicht die Steuer zum Einnehmer schicken zu müssen.

S c h l u ß.

Den Schluß möge folgende vergleichende Betrachtung über die Einnahmen machen, wobei wegen der Zahlen auf Anlage 6 Bezug genommen wird.

Im Jahre 18⁵⁰/₅₁ betragen von den gesammten Netto-Einnahmen des Current-Fonds der Königl. General-Casse zu rund

8,058,500 ₰

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------|
| 1) die Steuern allein | 4,454,200 | " oder 55,3 Proc. |
| 2) die Steuern, Wasserzölle, Chausseegelder und Sporteln der Ober- und Unterbehörden | 6,224,300 | " " 77,2 " |
| 3) alle übrigen Einnahmen | 1,834,200 | " " 22,8 " |

Um die unter 2 genannten Einnahmen zu schaffen, sind Brutto aufgebracht 6,907,400 ₰

Hätten also die unter 3 genannten Einnahmen gleichfalls durch Steuern herbeigeschafft werden sollen, so würden nach gleichem Verhältnisse dazu Brutto haben aufgebracht werden müssen 2,035,400 ₰

Von 6,907,400 ₰ Brutto fielen auf den Kopf der Bevölkerung (rund 1,760,000 Einwohner) 3 ₰ 22 ggr 4 d

Von ferneren 2,035,400 ₰ Brutto würden also auf den Kopf gefallen sein 1 " 3 " 8 "

überhaupt also 5 ₰ 2 ggr — d

oder fast 0,3 mehr wie jetzt haben aufgebracht werden müssen.

Zwanzig Anlagen

Hannover's Staatshaushalt.

1891	25	52	271905	0	1891	25	52	271905
1890	36	13	571603	7	1890	36	13	571603
1889	37	—	571603	0	1889	37	—	571603
1887	38	4	561634	10	1887	38	4	561634
1885	39	1	566180	7	1885	39	1	566180
1884	40	—	—	—	1884	40	—	—
1883	41	—	—	—	1883	41	—	—
1882	42	—	—	—	1882	42	—	—
1881	43	—	—	—	1881	43	—	—
1880	44	—	—	—	1880	44	—	—
Summe				11	1130600			
Davon abgezogen das Defizit				1	78887			
Reiner Ueberschuß				3	405713			

- Damit das folgende außerordentliche Ausgaben Budget:
- 1) Zahlung von Zinsen für den Staatsschatz
 - 2) zum Staatsschatz
 - 3) zu einer Vorkasse von 500,000 Mark für den Staatsschatz
 - 4) zum Schloßbau in Hannover
 - 5) Zahlung der Zinsen für die normale königliche Staatsbahn
 - 6) Zahlung der Zinsen für die königliche Staatsschuld
 - 7) zur Gründung der Eisenbahngesellschaft von Hannover u. Göttingen
 - 8) Ueberschuß der Landes-Kasse an den der königlichen Staatsschuld
 - 9) geschätzten Zinsen für das der Fest- und Eisenbahn-Kommunikation
 - 10) für die Artillerie-Regimenter und Militär-Kommandos im Jahre 1884

Haushalt vom

Rechnungs- jahr.	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	₰	gr	sch	₰	gr	sch	₰	gr	sch
18 ³⁴ / ₃₅	5668068	22	—	5719055	23	9	—	—	—
18 ³⁵ / ₃₆	6208635	17	10	5770489	13	7	438146	4	3
18 ³⁶ / ₃₇	6346729	15	2	5746635	—	6	600094	14	6
18 ³⁷ / ₃₈	6562144	5	4	5616334	10	3	945809	19	1
18 ³⁸ / ₃₉	6646138	14	1	5661850	7	4	984288	6	9
	—	—	—	—	—	—	60683	4	8
18 ³⁹ / ₄₀	6509858	5	5	5744913	3	1	764945	2	4
18 ⁴⁰ / ₄₁	6654494	2	11	5738956	20	7	915538	6	4
Summa	44596069	11	3	39998234	5	1	4709505	9	11
							50987	1	9
							4658518	8	2

Damit sind folgende außerordentliche Ausgaben gedeckt:

- 1) Tilgung von Landesschulden
- 2) Zum Chausséebau
- 3) Zu einer Eisenbahn von Goslar nach Wienenburg
- 4) Zum Schloßbaue in Hannover
- 5) Zahlungsrückstände des vormaligen Königreichs Westphalen
- 6) Jahrgelder Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen
- 7) Zur Ausgleichung der Steuerverhältnisse von Hohnstein u. Elbingerode
- 8) Anthel der Landes-Casse an den der Königlichen Schatull-Casse gebührenden Zinsen für das der Hof- und Civildiener-Wittwencasse überwiesene Capital
- 9) Für die Kriegsrüstungen und Militair-Augmentation im Jahre 1840

Zusammen

Folglich ist vom Ueberschusse verfügbar geblieben

1. Juli 18³⁴/₄₁.

Deficit.	Bemerkungen.		
	₰	gr	sch
50987	1	9	Ohne die Einnahmen der Wegbau-Casse und ohne die Zahlungen an die königliche Kron-Casse.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Durch nachträgliche Einnahme-Vermehrung und Ausgabe-Verminderung bis 1. Juli 1839 herbeigeführte Verbesserung im Haushalte.
—	—	—	
50987	1	9	
—	—	—	
2390266	16	—	
585190	—	—	
40000	—	—	Noch nicht verwendet, s. oben S. 262.
400000	—	—	Daneben aus den laufenden Mitteln von 18 ³⁸ / ₄₇ = 530000 ₰.
141000	—	—	
68000	—	—	
4300	—	—	
8300	—	—	
809184	3	7	
4446240	19	7	
211277	12	7	

**Königliche
Haushalt vom**

Rechnungs- jahr.	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	₰	gg	h	₰	gg	h	₰	gg	h
1841/42	2949283	17	10	2613661	18	7	335621	23	3
1842/43	2844916	11	10	2523122	22	6	321793	13	4
1843/44	2789804	21	2	2607077	4	4	182727	16	10
1844/45	2684626	20	3	2705920	19	1	—	—	—
1845/46	2858985	15	4	2725233	21	2	133751	18	2
1846/47	2659634	17	5	2772399	17	4	—	—	—
1847/48	2576545	18	2	2704467	19	5	—	—	—
1848/49	2454744	1	2	2632760	18	9	—	—	—
							973894	23	7
Durch spätere Einnahme=Verminderung und Aus- gabe=Vermehrung hat der Ueberschuß sich noch ver- ringert um							31773	1	—
bleiben. 7.							942121	22	7
Davon sind bis 1. Juli 1847 laut nachstehenden Verzeichnisses verwendet							745857	4	5
Ueberschuß...							196264	18	2
Diesen Ueberschuß vom Deficit abgesetzt...									
bleibt Deficit am 1. Juli 1849									

General-Casse.

1. Juli 1841/49.

Deficit.			Bemerkungen.
₰	gg	h	
—	—	—	(1) Deficit der aufgehobenen Preussischen-Casse
—	—	—	(2) Deficit der General-Casse für 1841 u. 1842
—	—	—	(3) Zahlung an die Provinz-Kassentour des Jahres 1841
—	—	—	(4) Zurückhaltung der General-Casse
21293	22	10	(5) Auftragsmäßiger Einzahlungsbetrag
—	—	—	(6) Rückgabe für den Conto der Conto in Conto
112764	23	11	(7) Kosten der Verwaltung des Reichs-Kassen-Conto
127922	1	3	(8) Kosten im Jahre 1841
178016	17	7	(9) Ueberschuß aus der Rechnung des Jahres 1841
439997	17	7	(10) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
—	—	—	(11) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
—	—	—	(12) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
—	—	—	(13) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
—	—	—	(14) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
—	—	—	(15) Ueberschuß der Rechnung des Jahres 1841
196264	18	2	
243732	23	5	

Nachweisung der
aus den Ueberschüssen der König

Verwendungen

Fortsetzung der Anlage 2.

lichen General-Casse von 18⁴¹/₄₇.

Gegenstand der Verwendung.	Rothschilling		
	fl	gr	sch
1) Deficit der aufgehobenen Brennholzflöße=Casse 1) . . .	4695	22	2
2) Deficit der General-Casse für 18 ⁴⁰ / ₄₁ u. rückwärts 2)	46690	16	9
3) Zuschuß zu der neuen Formation des Heeres 18 ⁴² / ₄₃	60000	—	—
4) Neubildung des Cabettenhauses	20500	—	—
5) Außerordentlicher Schuldenabtrag	246294	10	8
6) Kaufpreis für das Samson'sche Haus zu Hannover 3)	38928	17	2
7) Kosten der Concentrirung des 10ten Bundes-Armee- Corps im Jahre 1843 4)	42000	—	—
8) Für die Hafenanlage zu Geestemünde	30000	—	—
9) Ankauf und Herstellung eines Etablissements für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen	114705	8	5
10) Schloßbaukosten (Herstellung einer angemessenen Um- gebung des königlichen Schloßes zu Hannover) . . .	20689	15	6
11) Zinsen zu 1/2 Procent auf das bei königlicher General-Casse belegte königl. Schatullcasse-Capital von 1405000 fl 5)	47770	—	—
12) Erstattung auf den 18 ³⁴ / ₃₇ geleisteten Zuschuß aus der königlichen Kron-Casse für die 10 Tage vom 20/30. Juni 1837	4282	9	9
13) Für die Seebade-Anstalt zu Nordorney	10000	—	—
14) Unterstützung Nothleidender in den überschwemmten Landestheilen	1300	—	—
15) Zum Hoftheaterbau	58000	—	—
Zusammen . . .	745857	4	5

Anmerkungen.	
1)	Die Brennholzflöße-Anstalt zu Hannover hatte ehemals ihre abgeson- derte Casse, welche bei ihrer Aufhebung 1850 einiges Vermögen besaß, welches in die General-Casse geflossen ist. Vergl. Actenst. XI. 4. S. 569.
2)	Die königliche General-Casse hatte bei Theilung der Bestände im Jahre 1840 zwar ein Betriebscapital von 400000 fl erhalten. Da in dem- selben jedoch auch Einnahme-Rückstände begriffen waren, welche damals nicht eingingen, die Casse aber von dem ohnehin kleinen Betriebscapitale nichts entbehren konnte: so ward dasselbe bis auf den Betrag jener inerigiblen Rückstände aus den Ueberschüssen ergänzt.
3)	Angekauft zum Gebrauche der Ministerien, während des Baues des Ministerialgebäudes, jetzt von der Landdrostei u. s. w. benutzt.
4)	Die übrigen Kosten sind aus den Ueberschüssen der General-Steuer- Casse bestritten. Siehe Anlage 3., Ausgaben N ^o 2.
5)	Im Jahre 1843 wurden die bis dahin 3 Procent betragenden Zinsen dieses Capitals auf 3 1/2 Procent erhöht und der Aufsatz von 1/2 Procent für die Jahre 1837/43 aus den Ueberschüssen der königlichen General- Casse an die königliche Schatull-Casse nachgezahlt.

General-
Haushalt vom

Rechnungs- jahr.	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	⊥	ggr	⊄	⊥	ggr	⊄	⊥	ggr	⊄
1841/42	4513706	23	4	3582376	21	7	931330	1	9
1842/43	4216818	2	7	3813784	8	5	403033	18	2
1843/44	4316979	11	—	3948099	12	1	368879	22	11
1844/45	4309307	15	4	3994170	16	11	315136	22	5
1845/46	4300656	22	1	4078496	18	1	222160	4	—
1846/47	4190899	1	11	4328326	1	8	—	—	—
1847/48	4246351	7	3	4047174	12	11	199176	18	4
1848/49	4259709	15	10	4057727	7	1	201982	8	9
				Ueberschuß...			2641700	—	4
				Davon abgezogen das Deficit...			137426	23	9
				bleibt Ueberschuß...			2504273	—	7

Davon sind folgende außerordentliche Ausgaben bestritten:

- 1) Zum Eisenbahnbau
 - a. Stammvermögen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse
 - b. Darlehnsweise
 - c. Subsidiärer Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden 1)
- 2) Zu den Kosten der Concentrirung des 10ten Bundes-Armee-Corps im Jahre 1843 2)
- 3) Für die Hafenanlage zu Harburg (f. S. 24.)
- 4) Beihilfe für die Stadt Embsen zum Baue einer Schutz- und Schifffahrtschleuse (f. S. 234.)
- 5) Zur Correction der Este bei Burgthede
- 6) Rest der Kosten der Hafenanlage bei Brunshausen 3)
- 7) Zuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Goslar nach Clausthal 4)
- 8) Kaufpreis des Ständehauses
- 9) Zur Anschaffung eines Gebäudes für die Bremen- und Verdensche Landschaft
- 10) Zur Verbesserung des Leinengewerbes
- 11) Zu den in Folge des Malmöer Waffenstillstandes zu leistenden Zahlungen

Zusammen...
noch verbliebener Ueberschuß...

Steuer-Casse.

1. Juli 18⁴¹/₄₉.

Anlage 3.

		Bemerkungen.	
Ohne die Einnahmen und Ausgaben der Wegbau-Casse.			
Deficit von 137426 ⊥ 23 ggr 9 ⊄.			

⊥	ggr	⊄	⊥	ggr	⊄	Anmerkungen.
1000000	—	—				
352900	8	10				
266920	6	1	1619820	14	11	1) Die etwas abweichenden Angaben S. 305 enthalten das Ergebnis, wie es sich schließlich herausgestellt hat.
—	—	—	50000	—	—	2) Die übrigen Kosten sind aus den Ueberschüssen der Königl. General-Casse bestritten. Siehe Anlage 2, Ausg. N ^o 7.
—	—	—	459433	—	—	3) Die sonstigen Kosten sind mit 32000 ⊥ unter den budgetmäßigen Ausgaben der General-Steuer-Casse und mit etwa 3000 ⊥ aus der königlichen General-Casse bestritten.
—	—	—	80000	—	—	4) Diese Chaussee ist übrigens auf Kosten der Harzverwaltung gebaut.
—	—	—	26300	—	—	
—	—	—	12000	—	—	
—	—	—	40000	—	—	
—	—	—	73666	16	—	
—	—	—	12000	—	—	
—	—	—	20000	—	—	
—	—	—	10219	5	5	
—	—	—	2403439	12	4	
—	—	—	100833	12	3	

Königliche General-Casse
Zusammenstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben, nach Absatz
Haushalt vom

Rechnungsjahr.	Einnahmen.			Ausgaben.		
	₰	ggr	sch	₰	ggr	sch
18 ⁴¹ / ₄₂	6944031	13	11	5677079	12	11
18 ⁴² / ₄₃	6541645	4	5	5816817	20	11
18 ⁴³ / ₄₄	6586760	6	10	6035052	11	5
18 ⁴⁴ / ₄₅	6472126	10	4	6178283	10	9
18 ⁴⁵ / ₄₆	6636320	10	7	6520408	12	5
18 ⁴⁶ / ₄₇	6326824	10	8	6577017	10	—
18 ⁴⁷ / ₄₈	6394953	9	7	6323362	19	8
18 ⁴⁸ / ₄₉	6274809	11	9	6258242	19	7

Zusammen...

Davon abgezogen das Deficit...

bleibt Ueberschuß...

Die außerordentlichen Ausgaben beider Cassen...

also fehlen...

1) Abgesetzt sind

I. Von den Einnahmen der Königlichen General-Casse und den Ausgaben der General-Steuer-Casse:

- 1) die Aversional-Entschädigung für die Landzölle;
- 2) die Entschädigung wegen aufgehobener Domainialgefälle;
- 3) die Grundsteuer-Exemptions-Vergütung;
- 4) der subsidiäre Zuschuß von jährlich 100000 ₰, jedoch nur von 18⁴¹/₄₇. Dagegen ist der, den Jahrgeldern Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen gleiche außerordentliche Zuschuß der General-Steuer-Casse zu den Regierungs-Ausgaben weder von den Einnahmen noch von den Ausgaben abgesetzt, weil, wenn die General-Steuer-Casse die Jahrgelder direct bezahlt hätte, die Königliche General-Casse an Ueberschüssen der Amts-Cassen, von welchen die Jahrgelder vorabgezogen wurden, eine ihrem Betrage gleiche Mehreinnahme gehabt haben würde.

und General-Steuer-Casse.

der aus einer Casse in die andre geleisteten Zahlungen 1).

1. Juli 18⁴¹/₄₉.

Ueberschuß.			Bemerkungen.
₰	ggr	sch	
1266952	1	—	Ohne die Zahlungen an die Kron-Casse und ohne die Einnahmen und Ausgaben der Wegbau-Casse.
724827	7	6	
551707	19	5	
293842	23	7	
115911	22	2	
—	—	—	
71590	13	11	Deficit von 250192 ₰ 23 ggr 4 sch.
16566	16	2	
3041399	7	9	
250192	23	4	
2791206	8	5	
3149296	16	9	
358090	8	4	

II. Von den Einnahmen der General-Steuer-Casse und den Ausgaben der Königlichen General-Casse:

- 1) die Grund- und Häusersteuer von den Domainen;
- 2) die Zinsen und der Capitalabtrag auf die während der ersten Cassen-Vereinigung aus Landesmitteln abgetragenen oder in Landes-schuld verwandelten Schulden der Königl. General-Casse. Obwohl zwar ein Theil dieser Zahlung, etwa 9 bis 12000 ₰, von der General-Steuer-Casse an Zinsen auf die in Landes-schuld verwandelten, noch nicht abgetragenen Schuldposten der Königlichen General-Casse hat wieder verausgabt werden müssen: so hat sich derselbe doch nicht flüchtig absondern lassen, weshalb die Gesamtsomme hier abgesetzt ist.

Landesverfassungs-Gesetz

vom 5. September 1848.

§§ 78 bis 100 einschl. (Von den Finanzen.)

§ 78.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherren daran bisher zugestanden haben.

§ 79.

Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im § 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domonialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit, vorzugsweise und so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§ 80.

Die Einkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:
 zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;
 zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;
 zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses (vergl. § 87);
 endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domonialverwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bezahlung anderweiter Staatsausgaben.

§ 81.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Kron-Dotation

- 1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stock belegten, aus Einkünften der königlichen Cammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;
- 2) eine Summe von 500,000 R Conventions-Münze (513,888 R 21 gr 4 d Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§ 82.

Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Stände-Versammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§ 83.

Die im § 81 aufgeführten Einkünfte und die im § 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des königlichen Hauses vorbehalten.

§ 84.

Die aus der Kron-Dotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Stats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der königlichen Orden.

§ 85.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Kron-Dotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§ 86.

Alle aus dem Kron Gute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§ 82) sollen mit den Landes-Abgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chauffeegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landes-Einnahmen in eine einzige General-Casse fließen,

aus welcher Cassé alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Kron=Dotation ruhen.

§ 87.

Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien=Hausfideicommiss gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 fl Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 fl Gold bestehen.

§ 88.

Ueber die Verwendung der zur Kron=Dotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§ 89.

Das Vermögen der jetzigen Schatull=Casse bleibt getrennt von den Staats=Cassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§ 90.

Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General=Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Stände=Versammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§ 91.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern.

§ 92.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Stände-Versammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Borräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§ 93.

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesamt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll

der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§ 94.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§ 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§ 95.

Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Kron Gute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§ 96.

Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§ 97.

Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 92 festgesetzte Kriegs-

schatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 93 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesamt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§ 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§ 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammentunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§ 98.

Ohne Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§ 99.

Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Neben-Cassen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 100.

Es sollen von der allgemeinen Stände-Versammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Voritze des Präsidenten der obersten Steuer-Verwaltung, die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen,
 und
 bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken
 haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den General-Secretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den § 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Collegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Stände-Versammlung sein.

Das bisherige Schatz-Collegium soll aufgehoben werden.

1747	00000	1) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00700	1) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	2) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00700	3) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00700	4) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00700	5) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	6) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	7) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	8) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	9) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	10) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	11) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	12) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	13) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	14) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	15) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	16) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	17) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	18) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	19) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
1831	00000	20) a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.

Haushalt Budgetmäßige und A. Current-Fonds der

Einnahmen.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
⌘	⌘

I. Der Amts-

1) a. Gutsherrliche Gefälle	675268	672348
1) b. Pachtgefälle	785000	794745
1) c. Korngefälle	97700	132214
2) Hoheits-Einnahmen	36000	42256
3) Forst-Einnahmen	567000	661225
4) Sporteln und Accidenzien	167450	188756
5) Außerordentliche Einnahmen	12750	17146
Zusammen...	2341168	2508890
Davon die Ausgaben...	869035	839310
Ueberschuß...	1472133	1669580
Dazu außerhalb des Anchlages auf Rückstände...	—	13707
Gesamt-Ueberschuß...	—	1683287

von 18⁵⁰/₅₁. wirkliche Einnahmen. Königl. General-Casse.

Ausgaben¹⁾.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.	
⌘	⌘	⌘

Cassen.

1) Allgemeine Verwaltungsausgaben ..	112100	—	106595
2) Abgaben und Lasten	75800	—	68756
3) Forstverwaltungskosten:			
a. Besoldungen	228135	216130	
b. Commissionskosten	14000	11294	
c. Forstculturen und Wege	45000	42748	
d. Bereitung und Benutzung der Producte	44500	43640	
e. Unterstützungen	10000	10003	
f. Allgemeine Forstausgaben	10000	12245	
4) Bau-Etat:			336060
a. Diäten u. der Landbaubeamten	25000	25017	
b. Baukosten:			
aa. für Neubau und Haupt- Reparaturen	100000	249632	
bb. gewöhnliche Unterhaltung ..	120000		
cc. Reservefonds	30000		
dd. für Obergerichts-Localen ...	50000	49998	324647
5) Außerordentliche Ausgaben	4500	—	3252
Zusammen...	869035	—	839310

¹⁾ Diese Ausgaben werden von den Einnahmen vor deren Ablieferung an die General-Casse bestritten und erscheinen daher nicht im Ausgabe-Budget.

Einnahmen.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
⌘	⌘

II. Des Oberharzischen Berg

1) Der Oberharzischen

I. Des Silberbergwerks-Haushalts:

1) Für Producte	1001798	913164
2) Von gewerkschaftlichen Gruben und Cassen .	186973	184516
3) Von herrschaftlichen Gruben und Werken, an Schmiedezins u. dgl., auch vom Bauhose	29974	32048
4) Eingezogene Dienst-Emolumente	7511	7656
5) Erstattungen für Pulver, Unschlitt und Del	53482	51190
6) Erstattungen der Bergbau-Casse	15000	15000
7) Sonstige Einnahmen (von den Bergfactorien)	402	9704
Zusammen...	1295140	1213278

II. Ueberschüsse der Eisenhütten-Cassen	45115	51332
Dazu an Rückständen derselben	—	12220
	45115	63552

III. Sonstige Einnahmen:

1) Pacht- und Miethgelder	1000	958
2) Agio und Zinsgewinn der Berghandlung ²⁾	3650	—
3) Zinsen von dem Reserdefonds ²⁾	7754	—
4) Von der Bergschule	335	610
5) Außerordentliche Einnahme	506	858
	13245	2426

Gesammtbetrag der Einnahmen I., II. u. III.	1353500	1279256
--------------------------------------------------	---------	---------

Werden aber statt der Ueberschüsse der Eisenhütten-Cassen die Brutto-

1) Die obigen Einnahmen I. u. II.	1308385	1215704
2) Die Brutto-Einnahmen der Eisenhütten-Cassen	433405	408312
Die Einnahmen überhaupt...	1741790	1624016

1) Beim Budget-Anschlage sind die Handelskosten von den Brutto-Einnahmen vorabgezogen, in Wirklichkeit aber unter den Ausgaben berechnet.

2) Dem neuen Schuldentilgungs-Fonds überwiesen.

3) Das Deficit ist nur scheinbar, weil in Folge der Veränderungen im Rechnungs- und Cassenwesen der Berghandlung ein Theil des Preises für Producte (154000 ⌘) nicht für das Jahr 1850/51 in Anrechnung gekommen ist.

Ausgaben.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
⌘	⌘

werks- und Forst-Haushalts.

Zehnt-Casse.

I. Für den Silberbergwerks-Haushalt:

1) An gewerkschaftliche Gruben zc. für Producte	470213	461696
2) Zubeße für königliche Kurtheile	61	58
3) Betriebskosten der königlichen Werke, einschließlich der Aufbereitungs- und Hüttenkosten	754218	712380
4) Für Materialien	48080	38038
5) Zuschuß zum Magazinshaden	1920	1262
6) Beisteuern zu Unterstützungs-Cassen	806	596
7) Für den Wegbau	11643	9586
8) Befoldungen der Betriebsbeamten	29579	29112
9) Bureau- und ähnliche Ausgaben	1800	1438
10) Kosten der Berghandlung ¹⁾	8800	47280
11) Pensionen und Unterstützungen	3020	2976

Zusammen...	1330140	1304422
-------------	---------	---------

II. Für die allgemeine Harz-Verwaltung

Gesammtbetrag der Ausgaben I. u. II.	1396860	1368762
-------------------------------------------	---------	---------

Davon die Einnahmen...	1353500	1279256
------------------------	---------	---------

Deficit ³⁾ ...	43360	89506
---------------------------	-------	-------

Einnahmen und Ausgaben in Rechnung gestellt, so betragen:

1) Die obigen Ausgaben I. u. II.	1396860	1368762
2) Die Ausgaben der Eisenhütten-Cassen	388290	356980

Zusammen ..	1785150	1725742
-------------	---------	---------

Davon die Einnahmen...	1741790	1624016
------------------------	---------	---------

gibt Deficit...	43360	101726
-----------------	-------	--------

oder nach Anrechnung der Rückstands-Einnahme...	—	12220
-------------------------------------------------	---	-------

bleibt Deficit...	43360	89506
-------------------	-------	-------

Einnahmen.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
₰	₰

2) Der Oberharzischen

1) Zahlungen der Holzberechtigten.....	13585	11926
2) Für verkauftes Holz an Nichtberechtigte...	43885	60970
3) Erstattete Hauer- und Vereitekosten.....	16700	22660
4) Für Kohlen.....	3620	3336
5) Für Rademacherholz aus den Niederlagen..	400	416
6) Ueberschüsse der Sägemühlen.....	64727	84932
7) Für Lohborke.....	560	714
8) Für Torf.....	3545	1894
9) Weggelder.....	4435	4744
10) Forst- und Weg-Strafgelder.....	555	1094
11) Pacht- und Miethgelder.....	4243	2850
12) Weidegelder und ähnliche Einnahmen.....	2138	1982
13) Außerordentliche Einnahmen.....	447	4630
Zusammen...	158840	202148
Davon die Ausgaben...	135440	137814
Ueberschuß...	23400	64334

Da aber, wegen Verlegung des Anfangstermins des Rechnungsjahres beim Oberharzischen Rechnungswesen, der General-Casse für 18⁵⁰/₅₁ die Ueberschüsse eines 1½-jährigen Zeitraums zu Gute gekommen sind, und während desselben betragen haben

1) die Einnahmen der Oberh. Forst-Cassen...	—	303221
2) die Ausgaben " " " "	—	206719
so hat die General-Casse erhalten.....	—	96502
also mehr...	—	32168

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
₰	₰

Forst-Cassen.

1) Hauer- und Vereitekosten.....	18927	30276
2) Kosten des Torfstichs.....	2644	1540
3) Forstculturen.....	14070	13292
4) Vertilgung schädlicher Walbinsecten etc.....	2510	2830
5) Für Vermessungen.....	6326	5826
6) Für Grenzregulirungen.....	500	658
7) Für Unterhaltung der Forstgebäude.....	10434	6546
8) Für den Wegbau.....	23835	20046
9) Besoldungen und Löhne des Forstpersonals	33332	30554
10) Uebrige Besoldungen.....	4467	4390
11) Dienst-Ausgaben, Diäten und Reisekosten..	1132	2280
12) Beisteuern etc., auch zur Beförderung der Auswanderung.....	7470	8008
13) Pensionen.....	3554	3376
14) Beiträge zu anderen Cassen.....	858	736
15) Kosten der Weggeldshebung.....	560	636
16) Verschiedene Ausgaben.....	1291	2096
17) Außerordentliche Ausgaben.....	2530	4724

Zusammen... 135440 137814

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ⊥	Wirkliche Einnahmen. ⊥
III. Des Communion-Unterharzischen Berg		
1) Der Zehnt-Casse		
1) Für Producte, ohne die Producte der Schwefelsäure-Fabrik	197935	204478
2) Pacht-, Mieth-, Weggelder und Aehnliches	2489	3175
3) Außerordentliche Einnahmen	—	1289
Zusammen	200424	208942
Ueber Einnahme und Ausgabe der Schwefelsäure-Fabrik wird besondere Rechnung geführt. Im Jahre 1850 hat das Werk, wegen vieler Baukosten, ein Deficit von 2400 ⊥ gehabt. Im Budget aber waren Einnahmen und Ausgaben mit veranschlagt. Die Einnahmen		
	10394	—
Zusammen	210818	208942
Davon betragen die Hannoverschen $\frac{4}{7}$	120468	119394
Davon die Ausgaben zu $\frac{4}{7}$	102468	94692
$\frac{4}{7}$ des Ueberschusses	18000	24698
Darauf hat Hannover sich kürzen lassen einen früher empfangenen Vorschuß	—	1313
folglich hat die General-Casse erhalten	—	23385
2) Der Eisenhütte		
Sämmtliche Einnahmen	—	27201
Davon betragen die Hannoverschen $\frac{4}{7}$	—	15543
Davon die Ausgaben zu $\frac{4}{7}$	—	14543
$\frac{4}{7}$ des Ueberschusses	—	1000

werks-Haushalts im Calendarjahre 1850.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ⊥	Wirkliche Ausgaben. ⊥
zu Goslar.		
1) Betriebskosten, ohne die Schwefelsäure-Fabrik	142649	134503
2) Baukosten	9791	3664
3) Forstausgaben	5640	6638
4) Besoldungen und Löhne	14313	12582
5) Pensionen	273	374
6) Diäten, Discretionen x.	1529	1852
7) Zuschuß zu andren Cassen	2091	1929
8) Allgemeine Verwaltungskosten x.	1385	4177
Zusammen	177669	165719
Ausgaben der Schwefelsäure-Fabrik	6889	—
Zusammen	186207	—
In Hoffnung günstiger Fruchtpreise waren im Budget abgesetzt		
	6889	—
Sämmtliche Ausgaben	179318	165719
Davon betragen die Hannoverschen $\frac{4}{7}$	102468	94696
zu Gittelde.		
Sämmtliche Ausgaben	—	25452
Davon betragen die Hannoverschen $\frac{4}{7}$	—	14543

Einnahmen.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
⌘	⌘

3) Der Berg

Gewinn beim Productenverkaufe	8000	— 1)
-------------------------------------	------	------

4) Der Fabriken

Sämmtliche Einnahmen	—	85920
Davon die Ausgaben	—	83055
Ueberschuß, der aber nicht abgeliefert ist	—	2865

IV. Der Kohlen

Sämmtliche Einnahmen	—	128908
Davon die Ausgaben	—	90304
Ueberschuß	36000	38604

V. Der

1) Sämmtliche Einnahmen von Sülbeck, Sülze und Rothenfelde	—	103786
Davon die Ausgaben derselben	—	80390
Ueberschuß	—	23396
2) Anteil an den Ueberschüssen der Saline Lüneburg ic.	—	15646
Insgesamt	40000	39042

VI. Des Kalkberges

Sämmtliche Einnahmen	—	33397
Davon die Ausgaben	—	16628
Ueberschuß	15000	16769

Ausgaben.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
⌘	⌘

handlung.

1) Für 18 ⁵⁰ / ₅₁ ist kein Gewinn gemacht, da erst die älteren Vorräthe verkauft sind.	—	—
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---

zur Dfer.

Sämmtliche Ausgaben	—	83055
---------------------------	---	-------

bergwerke.

Sämmtliche Ausgaben	—	90304
---------------------------	---	-------

Salinen.

Sämmtliche Ausgaben der genannten 3 Salinen	—	80390
---------------------------------------------	---	-------

bei Lüneburg.

Sämmtliche Ausgaben	—	16628
---------------------------	---	-------

Einnahmen.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
⌘	⌘

VII. Der Wasser

1) Des Brunshäuser Zolles	180000	194978
2) Der Oberelbeschen Zölle	210000	173573
3) Der Weserzölle	20000	22680
4) Schifffahrts-Gefälle	8000	6399
Zusammen...	418000	397630
Davon die Ausgaben	65100	63800
Ueberschuß	352900	333830

VIII. Der

1) Einnahmen der Postämter (s. oben S. 253.)	541700	660804
2) Zahlungen fremder Postverwaltungen an und statt Transitporto's	76867	82161
3) Außerordentliche Einnahmen	3133	3724
Zusammen...	621700	746689
Davon die Ausgaben	580650	594850
Ueberschuß	41050	151839

IX. Der Eisen

1) Verkehrs-Einnahmen 1)	1700000	1799497 ²⁾
2) Pacht- und Miethgelber		8904
3) Insgemein		1672
Zusammen...	1700000	1810073
Davon die Ausgaben	1095945	1115904
Ueberschuß	604055	694169

1) Mit Einschluß derer für die Braunschweigische Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn.

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
⌘	⌘

Zoll-Cassen.

1) Befoldungen	36923	36124
2) Pensionen, Gratificationen	—	1000
3) Baukosten	2200	2095
4) Abfindungsgelder	7000	7000
5) Restitutionen und Remissionen	1600	982
6) Allgemeine Verwaltungskosten	6290	4889
7) Außerordentliche Ausgaben	11087	11710
Zusammen...	65100	63800

Post-Cassen.

1) Ausgaben der Postämter (s. oben S. 254.)	512150	522943
2) Ausgaben des General-Post-Directoriums ..	68500	71907
Zusammen...	580650	594850

bahn-Casse.

1) Betriebs-Ausgaben (s. oben S. 300.) 1)	859945	771221 ²⁾
2) Herauszahlungen an andre Eisenbahn-Verwaltungen	236000	277570
3) Für die Steuer-Verwaltung erhobene Durchgang's-Abgaben	—	67113
Zusammen...	1095945	1115904

2) Die kleinen Abweichungen dieser Zahlen-Angaben von den in der Anlage 17. mitgetheilten beruhen theils auf etwas anderer Berechnungsweise, theils in der Weglassung der Gutegroschen und Pfennige.

Einnahmen.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
₰	₰

X. Der Chausseebau:

Chaussee- und Brückengelber	185000	202807
-----------------------------------	--------	--------

XI. Der Lotterie:

1) Der Hannoverschen Lotterie:		
Der 114ten	—	33063
Der 115ten	—	33139
2) Der Dösnabrückischen Lotterie:		
Der 104ten	—	23510
Der 105ten	—	24740
Zusammen...	—	114452
Davon die Ausgaben...	—	62162
Ueberschuß...	50000	52290

XII. Sporteln der

Gesammt-Einnahme	45000	44681
------------------------	-------	-------

XIII. Zinsen von

1) Von Activis des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds	127914	136828
2) Des Commerz-Capitalien-Fonds	416	513
3) Von sonstigen Activis der General-Casse	7570	18076
Zusammen...	135900	155417

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.

Budget-Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
₰	₰

Verwaltung.

Im Einnahme-Budget kommen keine Ausgaben der Chausseebau-Verwaltung zur Berechnung.	—	—
-------------------------------------------------------------------------------------	---	---

Verwaltungen.

1) Der Hannoverschen Lotterie:		
Der 114ten	—	17499
Der 115ten	—	16952
2) Der Dösnabrückischen Lotterie:		
Der 104ten	—	12963
Der 105ten	—	13651
Zusammen...	—	61065
Agioperlust...	—	1097
Zusammen...	—	62162

Oberbehörden.

Activ-Capitalien.

Einnahmen.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Einnahmen.
⊥	⊥

XIV. Der Steuer:

I. Directe Steuern:

A. Rückstände aus der Zeit vor 1. Juli 1850	—	36984
B. Laufende Einnahmen (nach Absatz der Remissionen bei der wirklichen Einnahme) . . .	2463200	—
1) Grund-, Häuser-, Personen-, Gewerbe-, Einkommen- u. Befoldungs-Steuer (siehe Anlage 20.)	—	2438994
2) Figirte directe Steuern	—	102
3) Unbestimmte und zufällige Einnahmen . .	1280	1512
Zusammen	2464480	2477592
Davon Restitutionsen und Remissionen	54000	24662
bleiben	2410480	2452930

II. Indirecte Steuern (s. Anlage 20.):

1) Eingang-, Durchgang-, Ausgang-, Branntwein- und Bier-Steuer	2300000	2314109
2) Salz-Steuer	110000	119065
3) Stempel-Steuer	160000	169410
4) Figirte indirecte Steuern	6000	5800
5) Zettel-, Blei- und Siegel-Gebühren . . .	5000	4724
6) Antheilzahlungen aus dem Zollvereine . .	31000	46892
7) Unbestimmte und zufällige Einnahmen . .	—	952
Zusammen	2612000	2660952
Von der Eingang-Steuer waren am 1. Juli 1851 gestundet	—	122664
bleiben	2612000	2538288
Dazu an 1849/50 gestundeten Abgaben	—	225254
wirkliche Einnahme	2612000	2763542
Davon die Restitutionsen, Bonificationen und Antheilzahlungen	123000	143007
bleiben indirecte Steuern	2489000	2620535
Dazu directe Steuern	2410480	2452930
Sämmtliche Steuern	4899480	5073465
Davon die Verwaltungskosten	610040	619252
Ueberschuß	4289440	4454213

Ausgaben.

Budget- Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.
⊥	⊥

Verwaltung.

I. Auf directe Steuern

1) Restitutionsen	} 54000 {	} 24662 {
2) Remissionen (46419 ⊥)		
Zusammen	54000	24662

II. Auf indirecte Steuern

1) Restitutionsen	18000	18056
2) Bonificationen	15000	6163
3) Antheilzahlungen an die Vereins-Staaten	90000	118788
Zusammen	123000	143007

III. Verwaltungskosten.

1) Ober-Steuer-Collegium, Directionen und Kreis-Cassen:

A. Befoldungen und Remunerationen	128310	121221
B. Büreaufkosten	12532	11792
E. Diäten, Reise- und Commissionskosten . .	3750	2783
H. Porto	6100	4819
I. Baukosten	400	181
L. Sonstige unbestimmte Ausgaben	507	2799
Zusammen	151600	143595

2) Verwaltung der directen Steuern:

A. Befoldungen und Remunerationen	18384	16288
C. Gratificationen	500	497
D. Uniformirungskosten	900	408
E. Diäten, Reise-, Commissions-, Steuerbeschreibungskosten etc.	17200	21321
F. Miethe und Mieth-Entschädigungen . . .	150	116
G. Materialien und Utensilien	5150	5389
H. Porto und Botenlohn	600	238
K. Proceßkosten	500	385
L. Sonstige unbestimmte Ausgaben	116	118
Zusammen	46400	44760

A. Current-Fonds der königlichen General-Casse.

I.	Der Amts-Cassen	
II.	Des Oberharzischen Bergwerks- und Forst-Haushalts:	
1)	Der Oberharzischen Zehnt-Casse	
2)	Der Oberharzischen Forst-Casse	
III.	Des Communion-Unterharzischen Bergwerks-Haushalts:	
1)	Der Zehnt-Casse zu Goslar	
2)	Der Eisenhütte zu Gittelde	
3)	Der Berghandlung	
IV.	Der Kohlenbergwerke	
V.	Der Salinen	
VI.	Des Kalkberges bei Lüneburg	
VII.	Der Wasserzoll-Cassen	
VIII.	Der Post-Cassen	
IX.	Der Eisenbahn-Verwaltung	
X.	Der Chausséebau-Verwaltung	
XI.	Der Lotterie-Verwaltungen	
XII.	Sporteln der Oberbehörden	
XIII.	Zinsen von Activ-Capitalien	
XIV.	Der Steuer-Verwaltung	
XV.	Uebrig unmitteldbare Einnahmen der General-Casse	
XVI.	Zahlungen von andren Cassen	

Sämmtliche Einnahmen . . .

Sämmtliche Ausgaben der General-Casse im Jahre 18⁵⁰/₅₁ . . .

Folglich	{	Mehrausgabe . . .
		Ueberschuß

Budget- Anschlag. (Ueberschüsse.) *ß	Wirkliche	
	Brutto- Einnahmen. *ß	Netto- Einnahmen. *ß
1472133	2508890	1683287
—	1624016	—
23400	202148	{ 64334
		{ 32168
18000	119394	23385
1300	15543	1000
8000	—	—
36000	128908	38604
40000	103786	39042
15000	33397	16769
352900	397630	333830
41050	746689	151839
604055	1810073	694169
185000	—	202807
50000	114452	52290
45000	—	44681
135900	—	155417
4289440	5073465	4454213
16500	—	58412
12067	—	12230
7345745	12878391	8058477
7754755	—	7695046
409010	—	—
—	—	363431

B. Capitalien:**Einnahmen.**Soll-
Betrag.
*§**I. Capitalien-Fonds der**

1) Ueberschuß aus dem Jahre 18 ⁴⁹ / ₅₀	307897
2) Rückstände aus Vorjahren	2781
3) Eingelegene Capitalien	52867
4) Anleihen	820900
5) Aufkünfte von Grundstücken, welche die Eisenbahn-Verwaltung im Wege der Expropriation erworben hat, aber nicht für ihre Zwecke benutzt	5358
6) Antheil an den Ueberschüssen der Eisenbahnen (siehe oben S. 306.)	64696
7) Außerordentliche Einnahmen	16589
8) Erstattete Vorschüsse	1915
Zusammen	1273003
Davon die Ausgaben	1097655
Ueberschuß	175348

II. Bau-Fonds für die

1) Anleihen	2728760
2) Erstattete Zinsen auf ausgegebene Schuldbriefungen	5696
3) Insgemein	27037
Zusammen	2761493
Davon die Ausgaben	228664
Ueberschuß	2532829

III. Fonds von verkauften

1) Ueberschuß aus den Vorjahren	4572
2) Laufende Einnahmen	9423
Zusammen	13995
Davon die Ausgaben	12665
Ueberschuß	1330

Fonds.

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.Soll-
Betrag.
*§**Königlichen General-Casse.**

1) Rückstände aus Vorjahren	108770
2) Ausgeliehene Capitalien	133347
3) Capital-Abträge	573646
4) Für Ablösung von Renten	74256
5) Behuf des Baues der älteren Eisenbahnen	163450
6) Außerordentliche Ausgaben	42271
7) Ertheilte Vorschüsse	1915
Zusammen	1097655

Süd- und Westbahn.

1) Baukosten:	
a. für die Südbahn	150000
b. für die Westbahn	40000
2) Kosten der Anleihe	5370
3) Zinsen während der Bauzeit	33294
Zusammen	228664

Domonial-Gebäuden und Inventarien.

Laufende Ausgaben, darunter für ein Post- und ein Gerichtshaus	12665
--------------------------------------------------------------------------	-------

Einnahmen.

Soll-
Betrag.
₰

IV. Commerz-

1) Ueberschuß von 1849/50	6356
2) Eingezogene Capitalien	4000
Zusammen	10356
Davon die Ausgaben	4000
Ueberschuß	6356

V. Domanal-Ablösungs-

	Bis 1. Juli 1850. ₰	Vom 1. Juli 1850/51. ₰
1) Bestand am 1. Juli 1834	50933	—
2) Von verkauften Grundstücken und Ge- rechtigkeiten	440235	122137
3) Von Ablösungen	11855963	136924
4) Von Lehn-Allodificationen	111611	10447
5) Zurückgezahlte Darlehne	5702583	332120
6) Sonstige Einnahmen	68029	28822
Zusammen	18229354	620450
	18849804	
Davon die Ausgaben	18134781	
baarer Bestand	715023	

VI. Fonds von außerordentlichen

1) An Holzbestandsgeldern	568812	117762
2) An erstatteten Vorschüssen	—	11177
Zusammen	568812	128939
	697751	
Davon die Ausgaben	561166	
baarer Bestand	136585	

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.

Soll-
Betrag.
₰

Capitalien-Fonds.

Ausgeliehene Capitalien	4000
-----------------------------------	------

und Veräußerungs-Fonds.

	Bis 1. Juli 1850. ₰	Vom 1. Juli 1850/51. ₰
1) Für angekaufte Grundstücke	2430225	19085
2) Für Ablösung von Reallasten	279774	2158
3) Ausgeliehene Capitalien	14775816	623816
4) Außerordentliche Ausgaben	3629	170
5) Vorschüsse	—	108
Zusammen	17489444	645337
	18134781	

Holzverkäufen (Holzgelde-Fonds).

1) Für Einpolderung von See-Anwüchsen	183436	—
2) Für außerordentliche Forstculturen	237383	32488
3) Für außerordentliche Culturen u. Anlagen	22981	20683
4) Herausbezahlte Holzbestandsgelde	371157	102
5) Vorschüsse	20017	6919
Zusammen	501974	60192
	561166	

I. Solcher, die im Ausgabe-Budget vorkommen.

Laufende Nummer

des Ausgabe-Budgets für 18⁵¹/₅₂.

⌘

3. Repräsentationskosten für Einen Minister	3000
4. Der größere Theil der Commissions- und ähnlichen Kosten des Gesamt-Ministeriums, namentlich für außerordentliche Remunerationen, Gratificationen u. s. w. an Beamte, Schriftsteller x., desgleichen für diplomatische Geschenke bei Vertrags-Abschlüssen, Diäten und Reisekosten in politischen Angelegenheiten x.	20000
5. Ausgaben auf Specialbefehl.	10000
14. Remunerationen für Beamte	10000
17. Kosten (des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten) behuf Grenzberichtigungen u. s. w.	14000
33. Von den Bureau- und Commissionskosten des Justiz-Ministeriums die zu Remunerationen und Gratificationen bestimmten.	7200
42 — 50. Für Schulen u. s. w. (so weit über die Positionen 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50 zur Zeit der Bewilligung noch nicht verfügt ist) etwa	50000
51. Beihilfen zu Kirchen- und Schulbauten	5150
52. Commissions- und sonstige allgemeine Kosten des Ministeriums des Innern (mit Ausnahme der wenigen feststehenden Ausgaben dieser Rubrik) etwa	22000
53. Von den Wasserbaukosten die Beihilfen für Commünen u. s. w., und Vorschüsse, etwa	8000
Zusammen . . .	149350

II. Solcher, welche, weil sie von den Brutto-Einnahmen abgesetzt werden und daher in der General-Casse-Rechnung nicht erscheinen, beim Einnahme-Budget vorkommen.

Buchstaben und Nummern

der Anlagen zum Einnahme-Budget für 18⁵¹/₅₂.

⌘

⌘

I. Ausgaben der Amts-Cassen.

I. Allgemeine Verwaltungsausgaben:

c. Commissionskosten der Dom.-Cammer	18000	
d. Unterstützungen	2500	
e. Meliorationen.	18000	38500

II. Kosten der Forst-Verwaltung:

b. Commissionskosten		
1. für Vermessungen und Taxationen	5000	
3. für sonstige commissarische Arbeiten	1500	
c. Forstverbesserungskosten	40000	
f. Allgemeine Forstausgaben	9000	55500

IV. Bau-Etat:

b. Baukosten 1. für Neubau, etwa . . .	—	75000
----------------------------------------	---	-------

2. Steuer-Verwaltungskosten:

I. A. 2. Remunerationen x.	9800	
E. Diäten x.	3750	
II. A. 2. Remunerationen x.	1000	
C. Gratificationen	500	
III. A. 2. Remunerationen	2200	
C. Gratifications-Fonds	2000	
E. 1. Diäten	8780	28030

Zusammen . . .

—

197030

Zu I. Ausgabe-Budget.

	⊥
Uebertrag . . .	149350
64. Für die Badeanstalten zu Rehburg und Limmer . . .	2470
69. Chaussée-Neubaukosten	300000
73. Für Landstraßen und Gemeindefwege	100000
77. Prämien für Beschäler zc.	300
81. Unterstützungen in Gemeinheitsheilungssachen	11000
82. Für Ackerbauschulen zc. (soweit darüber noch nicht feste Verfügungen getroffen sind)	5000
84. Für Moor-Culturen, so weit die Ausgaben nicht in Besoldungen bestehen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, desgleichen für Obstbau, etwa	6000
90. Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe	2000
91. Für Manufacturen zc. Insgemein	600
94. Prämien für Häringssischerei	4000
95. Für See- und Fluß-Schiffahrt, so weit die Mittel nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen, z. B. für die Seebeleuchtung auf Borkum, verwandt werden müssen	4000
96. Ungewisse Ausgaben des Handels-Ministeriums	400
97. Commissionskosten des Finanz-Ministeriums	6000
105. Von den Bureau- und sonstigen Kosten der Haupt-Verwaltung der Domänen die Ausgaben für Remunerationen und Verehrungen, so wie die Commissionskosten, etwa	2000
122. Für Unterstützungen, so weit darüber noch verfügt werden kann, etwa	10000
140. Von den Ausgaben für die Provinzial-Landschaften die Versammlungskosten, etwa	2500
Zusammen . . .	605620

Fortsetzung der Anlage 7.

Zu II. Anlagen des Einnahme-Budgets.

	⊥	⊥
Uebertrag . . .	—	197030
3. Harz-Bergwerks- und Forst-Haushalt.		
a. Ausgaben der Zehnt-Casse:		
I. Für den Silberbergwerks-Haushalt		
7. Für den Wegbau, etwa	10000	
II. Allgemeine Kosten:		
8. Außerordentliche Ausgaben	11000	21000
b. Ausgaben der Forst-Casse für		
B. 7. Forstculturen	13300	
9. Vermessungen zc.	6400	
12. Wege zc.	21000	
21. Allgemeine Ausgaben	3000	
22. Außerordentliche Ausgaben	4500	48200
4. Post-Verwaltung.		
E. Ausgaben der General-Post-Casse:		
III. Remunerationen und Commissionskosten	—	2500
5. Eisenbahn-Verwaltung:		
C. Allgemeine Verwaltung. Gratificationen . .	—	2000
Zusammen . . .	—	270730
Dazu aus Spalte I.	—	605620
Ueberhaupt . . .	—	876350

Ueber

des culturbaren Areal's im Königreiche überhaupt und des
mit den Berichtigungen

1. Landdrostei-Bezirk.	2. 3. 4. Garten- und Ackerland, Wiesen und als solche veranlagte privative Weiden		4. Proc.
	überhaupt Morgen.	davon gehören dem Domanium Morgen.	
1) Hannover.....	960356	43234	4,5
2) Hildesheim und der Harz 2) ...	985692	60381	6,1
3) Lüneburg.....	1462128	46742	3,2
4) Stade.....	1053607	26756	2,5
5) Osnabrück.....	707579	5379	0,8
6) Aurich.....	666144	28249	4,3
Zusammen...	5835506	210741	3,6

1) An culturunfähigem Forstgrunde sind veranlagt 99680 Morgen.

2) Der Harz, ohne das früher zum Hildesheim'schen Landdrostei-Bezirk gehörige Amt Elbingerode, enthält nach jenen Aufnahmen 14450 Morgen Garten-, Acker- und Wiesenland und privative Weiden; 207322 Morgen Forstgrund, einschließlich der culturbaren Blößen, und 3989 Gemeine- und Koppelweiden. Von diesem Areal gehört der größte Theil, etwa $\frac{9}{10}$, dem Domanium.

sicht

Domaniums insbesondere, nach den Grundsteuer-Aufnahmen,
bis zum Jahre 1825.

5. 6. 7. Forstgrund, einschließlich der cultur- baren Blößen 1)		8. 9. 10. Torfmoore,		11. 12. 13. Gemeine- und Koppel- Weiden,				
überhaupt	davon gehören dem Domanium	überhaupt	davon gehören dem Domanium	überhaupt	davon gehören dem Domanium			
Morgen.	Morgen.	Proc.	Fuder zu 2000 Soden.	Proc.	Auhweiden.			
428395	279623	65,2	50614	527	1	142187	2893	2,0
701233	411169	58,6	—	—	—	122979	4716	3,8
731275	449908	61,5	35246	4256	12,1	219315	1611	0,8
93378	51845	55,5	156363	—	—	80096	503	0,6
281313	12212	4,3	40292	1000	2,5	61352	—	—
6989	4758	68,1	38466	1050	2,7	15667	349	2,2
2242583	1209515	53,9	321557	6833	2,2	641596	10072	1,6

Ueber

des Flächengehalts der unter Verwaltung der
Zusammengestellt

Provinz.	Zu Hauptpachtungen gehörig:				Einzeln verpachtete Grundstücke:			
	Garten- und Acker- land.	Wiesen.	Weiden.	Torf- moor.	Garten- und Acker- land.	Wiesen.	Weiden.	Torf- moor.
Hannoversche								
1) Calenberg ..	14519	2179	4584	—	2404	2001	726	6777
2) Göttingen ..	11602	1818	537	—	6062	957	1054	—
3) Grubenhagen	7276	1980	848	—	1820	694	416	—
4) Lüneburg ...	15367	4498	9678	145	11944	15249	10056	12586
5) Hoya u. Diep- holz	4873	1728	1788	540	5813	6234	1236	601
6) Bremen, Ver- den u. Hadeln	5089	1772	1872	583	9267	13760	6665	13303
7) Hildesheim ..	18056	2568	4875	—	3271	537	116	—
8) Osnabrück ..	—	—	—	—	2620	2051	327	683
9) Ostfriesland.	14031	5706	10862	137	3915	5588	47636	119771
Zusammen...	90813	22249	35044	1405	47116	47071	68232	153712
	149511				316140			
	465651							

sicht

Anlage 9.

Domainen = Cammer stehenden Domaniel = Grundstücke.
im Jahre 1849.

Forstgrund			Ueberhaupt				
culturbarer bestandener.	un- culturbarer. bestandener.	uncultur- barer.	Garten- und Ackerland.	Wiesen.	Weiden.	Torfmoor.	Forstgrund.
Morgen.							
124860	14648	4418	16923	4180	5310	6777	143926
143099	12297	963	17664	2775	1591	—	156359
23382	1191	81	9096	2674	1264	—	24654
228930	54395	5738	27311	19747	19734	12731	289063
38579	25872	3656	10686	7962	3024	1141	68107
42303	4134	583	14356	15532	8537	13886	47020
20590	153	68	21327	3105	4991	—	20811
24237	1706	510	2620	2051	327	683	26453
3521	3079	86	17946	11294	58498	119908	6686
649501	117475	16103	137929	69320	103276	155126	783079
783079			1248730				

der Ablösungen von

Domanal = Gerechtfamen.

Rechnungs- jahr	Zahl der Ablösungen.		Meiergefälle und Dienste.	D a f ü r		
	Zehnten.			Rente.		
	Frucht=	Schmal=		ℳ	gr	ſ
18 ³² / ₃₅	93	33	845	4021	15	11
18 ³⁵ / ₃₆	72	30	533	14372	12	2
18 ³⁶ / ₃₇	154	47	894	13938	12	3
18 ³⁷ / ₃₈	188	60	1049	27223	6	9
18 ³⁸ / ₃₉	171	24	1070	19760	2	2
18 ³⁹ / ₄₀	180	22	1204	34491	21	2
18 ⁴⁰ / ₄₁	212	46	1680	48957	5	1
18 ⁴¹ / ₄₂	139	30	1667	12349	7	4
18 ⁴² / ₄₃	160	29	2037	15810	11	3
18 ⁴³ / ₄₄	102	21	3077	12701	22	6
18 ⁴⁴ / ₄₅	99	21	2246	7278	2	—
18 ⁴⁵ / ₄₆	55	8	1450	4747	16	9
18 ⁴⁶ / ₄₇	54	12	1171	4202	22	2
18 ⁴⁷ / ₄₈	50	13	1393	2957	2	5
18 ⁴⁸ / ₄₉	40	7	867	4478	20	4
18 ⁴⁹ / ₅₀	23	6	467	1918	9	10
18 ³² / ₅₀	1792	409	21650	229209	22	2

f a m e n a u f :						C i n n a h m e = A u s f a l l .			
C a p i t a l .			L a n d .		Morgen.	Q M.	ℳ	gr	ſ
ℳ	gr	ſ							
226517	11	5	143	116			11222	11	6
223582	12	3	177	10			20342	20	7
404637	14	7	1143	14			28053	4	3
490734	7	6	30	107			40816	18	10
665765	5	6	103	72			41313	2	9
627628	19	9	368	98			53821	9	2
1271720	10	3	11	112			85345	4	9
1210098	7	3	—	—			53827	14	2
1445555	22	4	16	78			65702	2	9
1929475	10	10	—	—			79428	8	2
1344034	2	—	—	—			55796	8	—
647035	11	11	—	—			27273	16	—
486189	11	11	—	—			20712	9	1
553788	19	7	—	—			21703	16	1
285421	9	1	—	—			13997	4	9
101719	21	4	—	—			5105	6	8
11913905	5	6	2000	28			624461	13	6

Provinz.	Ständige Gefälle:		
	Meier- und Eigenthums-Gefälle.	Dienstgelber.	sonstige ständige Gefälle.
	⊥	⊥	⊥
1) Calenberg	14414	49888	5210
2) Göttingen	7051	27271	6466
3) Grubenhagen	2758	26900	3210
4) Lüneburg	37016	55912	40699
5) Hoya und Diepholz	25022	35294	24900
6) Bremen, Verden und Hadeln	40307	13826	43591
7) Osnabrück u. Lingen	7007	6083	1863
8) Hildesheim	4814	41479	7530
9) Ostfriesland	80784	4461	7689
Zusammen	219173	270104	141158
		630435	

Veränderliche Gefälle:		
Zinsvieh.	Weinkäufe u.	sonstige veränderliche Gefälle.
⊥	⊥	⊥
302	284	2563
106	436	442
14	487	458
638	1040	4512
3830	963	1098
13	2412	1304
2068	259	2687
72	228	3319
513	3520	2830
7556	9629	19203
	36388	

Ueber

der Pachtgegenstände und Pachtgelder

1. Provinz.	2. Von Hauptpach					
	Zahl der Pachtungen, deren jährliches Pachtgeld beträgt Thaler					
	unter 500	bis 1000	bis 2000	bis 5000	bis 10000	über 10000
1) Calenberg	2	2	2	9	2	2
2) Göttingen	—	4	4	8	—	—
3) Grubenhagen	1	2	1	3	1	—
4) Lüneburg	6	11	9	4	—	—
5) Hoya und Diepholz	7	1	2	3	1	—
6) Bremen, Verden und Habeln	5	16	3	—	—	—
7) Osnabrück und Lingen	—	—	—	—	—	—
8) Hilbesheim	—	—	2	8	7	—
9) Ostfriesland	10	38	34	3	—	—
Zusammen	31	74	57	38	11	2
1831/32 waren da	75	60	30	29	11	2

B e m e r

- Die Aufschläge des Jahres 1851/52 sind unter Abrundung der Zahlen bei dieser Tabelle zum Grunde gelegt, weil von 1848/51 mehrere Hauptpachtungen vereinzelt sind, und die Hauptpachtung Elbingerode an die Harzverwaltung abgetreten, auch durch Veräußerung von Mühlen, Schäfereien, Brauereien u. s. w. Vieles geändert ist.
- Von den Hauptpachtungen liegen zwei im Auslande, das Gut Aderleben im Preussischen, welches den Calenbergischen Domainen, die jährlich über 10000 ₰ Pachtgeld ertragen, und das Gut Dultenstedt im Braunschweigischen, welches

sicht

des Domaniums im Jahre 1851/52.

tungen.		3. Von Grund- stücken ander Art.	4. Von Zehnten.	5. Von Mühlen.	6. Von Fische- reien.	7. Von Schä- fereien.	8. Von Brau- ereien.	9. Von Forst- dienst- woh- nungen.
Gesamt- Zahl.	Pachtgeld. ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
19	72075	20930	1145	9050	120	1000	130	—
16	30775	13170	4280	4350	60	750	10	—
8	19690	14125	4375	4650	130	550	235	—
30	32600	84200	3035	16210	1480	300	855	—
14	21600	48595	7775	4900	235	365	85	—
24	15945	63000	2480	4715	245	180	45	—
—	—	16500	290	4225	65	—	—	—
17	76115	18385	220	5330	65	435	—	—
85	81710	57980	120	3470	130	600	—	—
213	350510	336890	23720	56900	2530	4180	1360	11210
207	687400		99900					
787300 ₰								

f u n g e n .

- den Hilbesheimischen Domainen mit einem Pachtgeldbetrage von 2000 bis 5000 ₰ beigezählt ist.
- Zwei als Hauptpachtungen mitaufgeführte Domainen werden auf Rechnung der General-Casse administrirt. Bei ihnen ist die Rein-Einnahme als Pachtgeld angesehen. Die Eine, Rotentkirchen, ist den Grubenhagenschen Pachtungen mit einem jährlichen Pächtertrage von 5000 bis 10000 ₰, die Andre aber, Niede, den Hoya'schen Pachtungen mit einem Jahresbetrage von 1000 bis 2000 ₰ hinzuzurechnen.

Ueber

der Forstgrundflächen

1. Provinz.	2. Staatsforsten.	3. Körperschaftsforsten der Kloster-Cammer.	4. der Gemeinden.	5. Privatforsten.
Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
1) Calenberg	124707	10874	62492	24764
2) Göttingen und Grubenhagen ¹⁾	173953	14836	86681	89250
3) Lüneburg	294252	4199	127485	117037
4) Hoya und Diepholz ..	49293	—	20112	19710
5) Bremen, Verden und Habeln	47177	1660	12534	12715
6) Donabruück (Landdrostei-bezirk)	30321	5230	7795	130537
7) Hildesheim	27203	7281	101547	17447
8) Ostfriesland	7059	—	283	1859
	753965	44080	418929	413319
9) Der Harz ²⁾	212980	—	5675	6202
Zusammen ...	966945	44080	424604	419521

1) Mit Einschluß des Eichsfeldes, von Plesse und Hohnstein.

2) Mit Einschluß des Amtes Elbingerode.

3) Die Gesamtfläche des Garten-, Acker- und Wiesenlandes ist angenommen zu 5832606 Morgen; die hannoversche DWeite zu 21008,288 Hannov. Morgen zu 120 DArthen.

4) In der Spalte 4 sind außer den Forsten der Stadt- und Landgemeinden auch die der Kirchen, Pfarren und Schulen begriffen.

sicht

im Königreiche 1850.

6. Summa	7. Davon sind		8. Flächen-gehalt des Landes-theils	9. Auf je Eine DWeile kommen culturbarer Forstgrund	10. Der cultur-bare Forstgrund bildet von der ganzen Bodenfläche	11. Auf je 100 Morgen Garten-Ackerland und Wiesen fallen culturbarer Forstgrund	12. Morgen
	culturbar	unculturbar					
222837	214676	8161	48,705	4408	21,0	44,6	
364720	357557	7163	47,121	7588	36,4	66,1	
542973	495583	47390	204,446	2424	11,5	33,9	
89115	85028	4087	61,040	1394	6,6	17,7	
74086	72011	2075	123,600	583	2,8	6,8	
173883	172529	1354	113,729	1517	7,2	24,4	
153478	152019	1459	34,014	4469	21,2	36,0	
9201	9089	112	54,476	167	0,8	1,4	
1630293	1558492	71801	687,131	2268	10,7	26,8	
224857	212770	12087	11,524	18463	89,	997,4	
1855150	1771262	83888	698,655	2535	12,1	30,7	

5) Von den in Spalte 8 aufgeführten unculturbaren Flächen fallen:
 auf die Staatsforsten, ohne den Harz..... 49400 Morgen
 auf die Körperschaftsforsten..... 9000 "
 auf die Gemeindeforsten..... 13400 "

= 71800 Morgen.

6) Die Grundsteuer beträgt für den Morgen Garten-, Ackerland und Wiesen von 3,4 bis 5 ggr, durchschnittlich 4,4 ggr, für den Morgen Forstgrund 0,2 bis 0,8 ggr, durchschnittlich 0,6 ggr.

Ueber der Betriebsverhältnisse der Oberharzischen

Gruben.	Metallproduction.		
	Brand-	Ei-	Kupfer.
	Silber.	und Glätte.	
Markt.	Centner.		
I. Clausthaler Grubenbezirk.			
1. Burgstädter Zug	17000	40800	800
2. Rösenhöfer Zug	2800	8600	30
II. Zellerfelder Grubenbezirk.			
1. Bergwerkswohlfahrt	5600	5600	25
2. Hülfe Gottes	3000	3000	6
3. Ring u. Silberschnur, Regenbogen	2200	4200	10
4. Herzog August und Johann Friedrich	2800	6800	25
5. Lautenthals Glück	1600	6000	200
6. Juliane Sophie	175	800	9
III. St. Andreasberger Grubenbezirk.			
1. Grube des inwendigen Zuges....	5925	600	25
2. St. Andreaskreuz	580	400	20
Zusammen	41680	76800	1150
Zu dieser Production ist noch hinzu- zufügen die (bei den Gruben nicht zur Be- rechnung kommende) Nebenproduction: a) durch Aufklauben und nachständige Auf- arbeitung der den Knappschafts-Cassen über- wiesenen Berghalben und After; b) auf den 4 Silberhütten, etwa			
	3320	10200	50
Gesammte Metallproduction 2)	45000	87000	1200

1) Mit Einschluß der Kosten für Versuche bei den Gruben Juliane Sophie, Herzog August und Joh. Friedrich, Hülfe Gottes und St. Andreaskreuz; so wie mit Einschluß der Aufbereitungs- und der Hüttenkosten.

2) Diese Metallmengen ergaben sich aus etwa 7800 Treiben = 1560000 Centn. Erz, oder 5888 Rüste = 224000 Centn. Schlieh. — Außer den Metallen

sicht Silberbergbau = Gruben im Jahre 1847.

Anlage 14.

Antheil der herrschäftlichen Gruben an der Production des			Ungefäbrer Verkaufs- werth der productirten Metalle. fl.	Antheil der Production der herrschäftl. Gruben. fl.	Betriebskosten 1)		Zahl der	
Silbers	Ei- etes	Kupfers			überhaupt fl.	Antheil der herr- schäftlichen Gruben. fl.	Auf- seher..	Ar- beiter.
$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{4}$	416000	74000	333000	81000	60	840
—	—	—	80000	80000	113000	113000	24	415
—	—	—	90000	—	60000	—	9	125
—	—	—	55000	55000	28000	28000	4	60
—	—	—	52000	52000	60000	60000	14	200
—	—	—	60000	60000	50000	50000	12	150
—	—	—	50000	50000	70000	70000	15	180
—	—	—	6000	6000	12000	12000	4	40
$\frac{1}{5}$	—	—	85000	20000	92000	26000	21	330
—	—	—	10500	10500	23000	23000	5	90
—	—	—	904500	407500	839000	463000	168	2420
—	—	—	—	—	—	—	—	—
$\frac{4}{10}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{4}{5}$	1000000	—	—	—	—	—

werden auf einigen Gruben noch sonstige Gegenstände, nämlich Schwefelphosphat (Bergwerkswohlfahrt), Zinkblende (Lautenthal), Arsenik (Andreasberg) und Mineralquellen für Sammlungen gewonnen, deren Werth jedoch einige hundert Thaler gewöhnlich nicht übersteigt.

Ueber

der Production und des Geldhaushaltes
Anschlag für das Jahr

Bergwerke.	Kohlenförderung.		
	Schmiede- Kohlen.	Brand- Kohlen.	überhaupt Balgen ²⁾ .
I. Am Deister.			
1) Sücker Brinker Revier . . .	700	56300	
2) Eggestorffer Revier	500	18500	
3) Hohenbosteler Revier	—	110000	
4) Daberger Revier	—	14000	
5) Feggendorfer Revier	300	9700	209500
II. Am Osterwalde	10500	409500	420000
III. Zu Brünninghausen	100	84900	85000
IV. Zu Rehburg	7000	23000	30000
V. Zu Borgloh ³⁾	—	—	181900
Zusammen	—	—	926400 = 2316000 Cub. Fuß.

1) Dies Jahr ist hier zu Grunde gelegt, weil seit 1849 sich Manches geändert hat, und die nachfolgende Periode, wegen Einführung des Rechnungsjahres von • Juli zu Juli, ausnahmsweise 1½ Jahre umfaßt.

2) Ein Balgen = 2½ Cub. Fuß oder 2 Hannov. Himten.

3) Die Förderung zu Borgloh ist veranschlagt

Davon erhält die Satine
Rothenfelde

a. Oberbank			
am Strubberge	51400	18000	
am Weersberge	21000	9000	27000
	72400		
b. Unterbank	—	4000	1500
c. Diefbank	—	87500	45100
d. Schmalebank	—	18000	—
	181900		73600

sicht

der Kohlenbergwerke des Domaniums.
vom 1. Juli 18⁵¹/52. 1)

Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.	Bemerkungen.
⊥	⊥	⊥	
8225	5425	2800	
2570	1470	1100	
15000	6750	8250	
1320	700	620	
1360	1230	130	
28475	15575	12900	etwa 30500 B. werden als Rabatt, an Deputaten u. dgl. abgegeben, desgleichen 1920 Balgen.
53500	36850	16650	
8330	6630	1700	
4525	4090	435	
23950	16950	7000	
118780	80095	38685	

Ueber des Personen- und Güterverkehrs auf den

Befördert wurden:	1844/45	1845/46	1846/47
I. Personen, nach dem Tarif ¹⁾ in der			
1. Classe.....	2232	2763	3996
2. Classe.....	44405	68714	99912
3. Classe.....	124027	195448	342061
4. Classe ²⁾	6698	7519	12630
Zusammen...	177362	274444	458599
II. Auswanderer.....	—	—	—
III. Soldaten.....	—	—	—
Personen überhaupt...	—	—	—
IV. Güter. Centner			
1) Reisegepäck ³⁾	—	40830	64791
2) Eilgut.....	—	17027	12063
3) Frachtgut.....	—	86548	196050
4) Producte 1. Classe.....	—	618140	1562792
5) Producte 2. Classe.....	—		
Güter überhaupt. Centner...	374825	762545	1835696

1) Vom 20. Mai bis 30. Juni 1844 sind 31736 Personen nach dem Tarif befördert.

2) Nur zwischen Braunschweig und Verthebe.

3) Einschließlich des Freigewichts.

sicht Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung.

	1847/48	1848/49	1849/50	1850/51
	7926	7613	10447	11622
	172381	179171	196474	203229
	665432	802463	782558	800754
	7532	7736	7827	7503
	853271	996983	997306	1023108
	—	7718	12125	12664
	—	123228	54785	65665
	—	1127929	1064216	1101437
	118067	145447	165137	179097
	96928	70211	98508	112095
	778059	1802437	2346063	2578863
	1428856	1820039	1415976	1541487
	974577	510156	878681	1297977
	3396487	4348290	4904365	5709519

der Einnahmen von den Eisenbahnen unter Han-

Für	1844/45 ₰	1845/46 ₰
1) Personen, nach dem Tarif befördert.	82116	125380
2) Extrazüge ¹⁾	—	1337
3) Auswanderer.....	—	—
4) Truppentransporte, Soldaten, Militair-Effecten, als Pferde, Geschütze zc.	—	—
5) Reisegepäck, Eilgut, Frachtgut und Producte ²⁾	33114	58015
6) Geld.....	—	5
7) Equipagen.....	2718	3216
8) Vieh.....		783
9) Nebeneinnahmen vom Güterverkehre ³⁾	—	574
10) Posttransporte auf einzelnen Bahnstrecken ⁴⁾	—	—
11) Materialsuhren wegen des Bahnbaues zc.....	—	—
12) Pacht- und Miethgelder.....	—	—
13) Vergütung für Hülfe, welche auswärtigen Zügen von hiesigen Locomotiven geleistet ist.....	—	—
14) Herauszahlungen auswärtiger Verwaltungen für Benutzung hiesiger Wagen	—	—
15) Insgemein.....	857	794
Zusammen...	118805	190104
Davon beträgt der Hannoversche Antheil	—	146626
Dazu die Fahrvergütung v. Braunschweig	—	14769
Hannovers gesammte Betriebs-Einnahme	96071	161386

- 1) Die Einnahme für Extrazüge im Jahre 1844/45 steckt unter **Nr. 15** Insgemein.
 2) Einschließlich der Vergütung an Braunschweig wegen der dortigen Zollabfertigungskosten. Diese hat betragen 1845/46 = 1710 ₰, 1846/47 = 3076 ₰, 1847/48 = 9380 ₰, 1848/49 = 4103 ₰, 1849/50 = 4739 ₰, 1850/51 = 4430 ₰.
 3) Versicherungsprämien vom innern Verkehre, Lager-, Stand-, Wagegeld, Auf- und Abladegebühr für Producte, Nachnahme-Provision u. dgl. Die Versicherungsprämien vom durchgehenden Verkehre sind in der Fracht mitenthaltten.

sicht

hanoverscher Verwaltung vom 1. Juli 1844/51.

1846/47 ₰	1847/48 ₰	1848/49 ₰	1849/50 ₰	1850/51 ₰
220766	521833	631524	671510	715783
2961	3715	1284	381	1945
—	—	8033	12681	12960
—	23270	146818	64560	83235
136170	401048	732624	841496	878690
153	1830	3639	3061	1968
4593	9330	6099	7278	9974
4195	11791	15340	21595	29589
1727	3304	4104	5032	7285
76	1755	3553	4428	5088
—	—	5713	8620	16178
1456	4535	7640	7054	8904
—	—	—	—	236
1368	4910	630	8132	25668
185	590	2268	2616	1672
373648	987911	1569269	1658444	1799175 ⁵⁾
315479	852312	1310569	1350962	1465390
22406	28016	40793	41930	— ⁶⁾
337885	880328	1351362	1392892	1465390

- 4) Vergütung für die Beförderung Preussischer Postsendungen auf den Kurhessischen und Lippeischen Strecken der Hannover-Mindener Bahn. Actensf. XI. 1. S. 1094; XI. 4. S. 795.
 5) Einschließlich der Betriebs-Einnahmen von der Braunschweigischen Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn.
 6) Vom 1. Juni 1850 an hat der Hannoversche Betrieb auf der Braunschweiger Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn aufgehört.

Ueber

der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben der unter
vom 1. Juli

J a h r.	Gesamte Betriebs-Einnahme.			Hannover's Antheil an der Betriebs-Einnahme.			Gesamte Betriebs-Ausgabe.		
	⊥	ggr	⊔	⊥	ggr	⊔	⊥	ggr	⊔
1843/44	—	—	—	24961	16	—	36654	8	8
1844/45	118805	15	8	96071	1	8	58120	13	11
1845/46	190104	16	5	161386	2	1	100420	2	11
1846/47	373648	10	3	337885	8	7	177272	19	5
1847/48	987911	17	7	880327	17	3	533062	10	8
1848/49	1569269	1	1	1351362	12	—	790982	5	6
1849/50	1658447	17	9	1392892	11	—	809005	12	3
1850/51	1799177	6	1	1465389	21	2	771220	14	8

sicht

Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen
1843/51.

Hannover's Betriebs-Ueberschuß.			Bemerkungen.
⊥	ggr	⊔	
—	—	—	Deficit von 11692 ⊥ 16 ggr 8 ⊔
			{ seit 23. Oct. 1843 von Hannover nach Lehrte,
37950	11	9	{ " 1. Dec. 1843 " " " Peine,
			{ " 19. Mai 1844 " " " Braunschweig.
60865	23	2	seit 15. Oct. 1845 von Lehrte nach Celle.
160612	13	2	{ seit 12. Juli 1846 von Lehrte nach Hildesheim,
			{ " 2. Mai 1847 " " " Harburg.
347265	6	7	{ seit 15. Oct. 1847 von Hannover nach Minden,
			{ " 12. Dec. 1847 " Wunstorf " Bremen.
560380	6	6	
583886	22	9	
694169	6	5	{ Die gesammte Betriebs-Einnahme umfaßt auch die für die Braunschweigische Strecke; ohne dieselbe beträgt sie 1666615 ⊥ 21 ggr 8 ⊔.

Ueber
der Vertheilung der
(Ergebnisse der vom Statistischen Bureau veröffentlichten Nachrichten)

Landdrostei-Bezirke.	an Steuercapital auf 1 Morgen			Auf 1 Morgen des Gesamt- Areal's Kamen		Ein Grundsteuerpflichtiger auf jeden Morgen durchschnittlich	Kamen auf jedes Wohnhaus durchschnittlich	Jedes Haus trug durchschnittlich			
	Acker und Gartenland	Wiesen u. privo- tate Weiden	Forstgrund	Steuercapital	Grundsteuer			Steuerwerth	Steuertrag	Wand- Verthesungswerth	Mobil- Verthesungswerth
	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr			ggr	ggr	ggr	ggr
Hannover	46	33	8	23	2,5	5	7	474	17	881	382
Hildesheim	56	35	12	37	4	3,3	7	399	14	849	396
Lüneburg	36	20	5	14,5	1,5	6,5	8	531	20	969	376
Stade	54	26	7	20,5	2	5	6	354	13	760	161
Dsnabrück	50	16	3	13	1,5	3,8	6	420	15	635	199
Murich	51	37	10	30	3	4,5	6	402	16	829	445
Berghauptmf. Clausthal	44	37	10	8	0,1	0,1	10,5	1095	2	1074	203
Königreich Hannover . . .	48	26	7	20	2	4,4	7,5	439	16	826	325

A n m e r

- 1) Unter den Angaben über das Grundsteuercapital ist der Domänenbesitz mit berücksichtigt; bei den Angaben über den Grundsteuerbetrag aber regelmäßig nicht; der Grundbesitz der bis 1848 Gemein ebenfalls ziemlich allgemein bei dem Grundsteuercapital, aber überall nicht bei dem Grundsteuerbetrage.

sicht

Steuern im Jahre 1848/49.
zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft 2. Abthl. 2. — 1852.)

Je die xte Person war pflichtig zur					Es kamen auf den Kopf der Pflichten an				Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung an						
Personsteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Verthesungssteuer	Zahlungsunfähig	Personsteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Verthesungssteuer	Grundsteuer	Häusersteuer	Personsteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Verthesungssteuer	sämmlichen directen Steuern
ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr
2,8	23	369	81	11,4	32	42	12,5	5,3	17,6	2,4	11,7	1,8	0,8	1,8	36,1
3,2	20	618	92	10,6	31	30	8,6	3,6	18,7	2,2	9,7	1,5	0,3	1	33,4
2,1	20,6	582	97	17	27	31	9	4	20,4	2,5	12,9	1,5	0,4	1	38,7
2,6	19	520	149	16	30	28	5,5	4,2	20,6	2	11,5	1,5	0,3	0,7	36,6
2,6	23	504	132	10	27	34	8,3	3,2	13	2,4	10,1	1,4	0,4	0,6	27,9
3,3	19	389	96	7,6	35	56	7,3	3	18,7	2,4	10,6	3	0,5	0,7	35,9
16	44	901	79	1,9	54	40	5	3,8	0,5	0,2	3,4	0,9	0,1	1,2	6,3
2,7	21	492	97	10,6	30	35	9	4,1	17,9	2,3	11	1,7	0,4	1	34,3

f u n g e n .

- 2) Auch bei den Angaben über die Zahl und den Werth der Häuser sind die bis 1848 freien fast durchgängig mit berücksichtigt, nicht aber bei den Angaben über den Häusersteuerbetrag.
3) Bei den persönlichen directen Steuern sind als Pflichtige nicht bloß die wirklich zahlenden Personen, sondern alle Personen, für welche eine Steuerzahlung Statt findet, nicht aber die Zahlungsunfähigen und Befreiten in Anrechnung gebracht.

Uebersicht des Brutto-Ertrages

	1) Procente der Soll-Einnahme, im Durchschnitt von				1835/36.		1837/38.	
	1817/21	1821/25	1825/30	1830/33	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.
1) Grundsteuer . . .	42,0	37,2	36,7	37,0	1194981	27,8	1189761	—
2) Häusersteuer . . .	—	—	1,4	1,6	112123	2,6	114073	—
3) Personensteuer . . .	21,3	19,6	18,9	18,1	770440	17,5	765650	—
4) Gewerbesteuer . . .	—	3,3	3,5	3,7	128507	3,0	128413	—
5) Einkommensteuer . . .	2	0,7	0,7	0,7	30646	0,8	29226	—
6) Befoldungssteuer . . .	—	1,1	1	1,1	67525	1,6	65870	—
					(2304222)	(53,1)	(2292993)	(49,5)
7) Stempelsteuer . . .	4,3	3,9	3,7	4,1	173715	4,0	172744	3,7
8) Eingangsteuer . . .	11,5	14,5	17,1	18,1	907044 ⁴⁾	20,9	1202273 ⁴⁾	—
9) Durchgangsteuer . . .	—	—	—	—	155083	3,6	128285	—
10) Ausgangsteuer . . .	—	—	—	—	21173	0,5	22718	—
					(1083300)	(25)	(1353276)	(29,2)
11) Branntweinsteuer . . .	9,2	10,3	9,5	8,8	530265	12,2	551038	—
12) Biersteuer . . .	2,2	2,2	0,9	0,7	49836	1,1	46071	—
					(1663401)	(38,4)	(1950385)	(42,1)
Davon gehen ab die Antheils- zahlungen an die Zoll- und Steuervereins-Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Salzsteuer, ohne den Bück- burgschen Antheil . . .	2,4	2,1	2,0	2,3	81684	1,9	98547	2,1
14) Mahl- u. Schlachtsteuer . .	4,4	4,4	4,1	2,9	112352	2,6	117276	2,6
Uebershaupt . . .	—	—	—	—	4335374	100	4631945	100
Die Antheilszahlungen des Zollvereins haben betragen	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Entnommen aus Ubbelohde: Finanzen, S. 305. Bei Ubbelohde sind außer den in obiger Tabelle angeführten Steuern auch noch „Verschiedene andre Steuer-Einnahmen“ mit in Rechnung gestellt, welche im Durchschnitt jährlich 0,6 bis 0,8 Proc. der sämtlichen Steuer-Einnahmen betragen haben.

Uebersicht der Steuern.

	1841/42.		1844/45.		1845/46.		1848/49.		1850/51.	
	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.	⊥	Proc. der Ge- sammt- Ein- nahme.
	1197205	—	1193193	—	1187592	—	1206935	—	1207882	—
	118133	—	121616	—	122603	—	159708 ²⁾	—	169142 ³⁾	—
	805898	—	804926	—	801649	—	781499	—	806261	—
	141336	—	150676	—	146887	—	134830	—	143468	—
	30903	—	29924	—	20625	—	30444	—	33676	—
	70353	—	73795	—	74619	—	75143	—	78565	—
	(2363648)	(46,9)	(2374130)	(48,0)	(2362975)	(48,9)	(2388559)	(49,6)	(2438994)	(49,6)
	177367	3,5	182949	3,7	184075	3,7	159868	3,3	169410	3,4
	1648739	—	1595407	—	1649160	—	1637449	—	1571039	—
	145035	—	194872	—	144713	—	77214	—	111629	—
	22145	—	28124	—	29120	—	24483	—	29748	—
	(1815919)	(36)	(1818403)	(37)	(1822993)	(37)	(1739146)	(36,1)	(1712416)	(35)
	448680	—	386686	—	321675	—	452684	—	561779	—
	44915	—	37246	—	34825	—	38908	—	39914	—
	(2309514)	—	(2242335)	—	(2179493)	—	(2230738)	—	(2314109)	—
	37423	—	83506	—	55850	—	76581	—	118789	—
	(2272091)	(43,1)	(2158829)	(43,6)	(2124643)	(43,4)	(2154157)	(44,8)	(2195320)	(44,6)
	109551	2,2	107275	2,2	109105	2,3	111545	2,3	119065	2,4
	114143	2,3	123826	2,5	110197	2,3	—	—	—	—
	5036800	100	4947009	100	4890995	100	4814129	100	4922789	100
	14518	—	18734	—	15232	—	30891	—	46892	—

2) Heranziehung der Vicentstädte zur vollen Grund- und zur Häusersteuer.

3) Heranziehung der Geistlichkeit zur Häusersteuer. Die Grundsteuer derselben ist damals noch nicht erhoben.

4) Ohne die Nachsteuer bei Gründung und Erweiterung des Steuervereins.

5) Von 1841/42 an sind die Einnahmen im Hannoverschen Verwaltungsbezirke angegeben.